Helv.

187

Bluntschli

Geschichte

der

Republik Zürich

von

BIBLIOTHECA TIGURINA

Dr. Bluntschli.

Erster Band.

Zürich.

Druck und Verlag von Friedrich Schulthess.

1847.

112. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Dieses Buch ist zunächst für das Zürchervolk bestimmt. Ich wollte demselben ein treues Bild seines eigenen Lebens und seiner Schicksale vorlegen. Ich gedachte, die Entwicklung unsers republikanischen Staatslebens von alter Zeit her zu schildern, einfach und wahr, die Vorzüge und Gebrechen des zürcherischen Wesens, wie sie sich geoffenbart haben in den hervorragenden Personen und in dem Leben des Volks, offen zu bezeichnen und gerecht zu würdigen, die Erfahrungen darzustellen, welche in der Geschichte der Republik Zürich aufgesammelt sind, und auf das spätere, auch auf das jetzige Leben Zürichs nachwirken, und hinzuweisen auf die Bestimmung, welche Zürich gesetzt ist.

Dieses Buch macht demnach keine Ansprüche weder auf gelehrte neue Forschungen noch auf künstlerischen Schmuck der Sprache. Selbst da — und es geschah das nicht ganz selten — wo ich der herkömmlichen

Auffassung mehrerer Historiker entgegenzutreten genöthigt war, habe ich es unterlassen, die schlichte Erzählung durch gelehrte Zitate oder Ausführungen zu stören.

Habe ich durch dieses Buch zu der Selbsterkenntniß des Zürchervolks beigetragen, so ist mein Wunsch erfüllt und habe ich kein fruchtloses Werk unternommen.

Zürich, im August 1846.

Dr. Bluntschli.

Erstes Kapitel.

Die voralamannische Zeit. Legende von Felix und Regula.

Bevor alamannische Völkerschaften die nördliche Schweiz einnahmen und sich da niederließen, war das Land von Helvetiern, einem kriegerischen Stamme der gallischen Nation, bewohnt. Von dieser Urbevölkerung geben uns außer den Geschichtsbüchern noch einige wenige aus dieser Vorzeit erhaltene Ortsnamen und die Grabhügel, die hier und da noch, zumal auf Anhöhen, bis auf unsere Tage als Denkmäler der Vorzeit geblieben sind, *) einige, obwohl dürftige Kunde. Keltisch-helvetische Urbevölkerung.

Wohl mag sich in dem Volke, welches seit der Eroberung des Landes durch die Alamannen dasselbe bewohnt hat, noch einiges keltisch-helvetisches Blut vererbt haben; denn es ist allerdings nicht glaublich, daß die ganze Urbevölkerung im Kriege vertilgt worden oder ausgewandert sei. Aber immerhin steht es fest, daß der Hauptbestandtheil der jetzigen Bevölkerung nicht in den Helvetiern, sondern in dem später eingewanderten deutschen Stamme der Alamannen ihren Ursprung hat.

Seitdem Cajus Julius Cäsar die Helvetier der römischen Herrschaft unterworfen hatte, wurde das Land als Helvetien als römische Provinz.

*) Die Zürcher Gesellschaft für vaterländische Alterthümer hat in neuester Zeit unter Leitung ihres Vorstehers Ferd. Keller eine Reihe keltischer Gräber geöffnet, die vorgefundenen Geräthschaften, Waffen aufbewahrt und in ihren Mittheilungen erklärt.

römische Provinz behandelt. Römische Kultur und Sprache wurden in demselben wie in Gallien überhaupt einheimisch. Wahrscheinlich ließen sich auch hier wie anderwärts in den römischen Grenzprovinzen Veteranen häuslich nieder, und wurden von den Kaisern mit Besitzungen ausgerüstet. Von römischen Wohngebäuden und Namen haben sich noch einzelne Fundamente erhalten; und daß Abtheilungen römischer Legionen, namentlich der eilften, der einundzwanzigsten und der neunzigsten, in unsern Gegenden gestanden haben, beweisen die Ziegelsteine mit dem Legionszeichen, welche in Zürich, Kloten, Dällikon, Albisaffoltern und Lunnern gefunden worden sind.

Zürich (Turicum.)

Der Name Zürich reicht in diese Vorzeit hinauf. Vermuthlich ist er keltischen Ursprungs, wie der Name Vitodur, dessen Andenken sich ebenfalls aus dieser Zeit erhalten hat. Ob damals schon **Turicum**, wie die Römer Zürich nannten, eine Stadt gewesen sei, ist sehr zweifelhaft. Wir wissen nur, daß an dem Ausflusse der Limmat aus dem Zürichsee eine römische Niederlassung unter jenem Namen und daß daselbst eine römische Zollstation bestanden hat. War auch Zürich damals schon eine helvetisch-römische Stadt, so war sie doch jedenfalls nicht von großem Umfange und in keiner Beziehung der wichtigern Stadt **Vindonissa** (Windisch) am Zusammenfluß der Aare und Reuß an die Seite zu stellen. Ueberdem mußte sie seit dem Einbruch der Alamannen den Charakter einer Stadt wieder verlieren. Wahrscheinlich aber war Zürich zur Römerzeit, wie später wieder unter den fränkischen Königen, ein befestigter Ort, von militärischer Bedeutung, eine Burg (castrum).

Die ältern Chronisten und Geschichtschreiber Zürichs geben sich große Mühe, ihre Vaterstadt durch mancherlei Sagen von ursprünglicher Größe zu verherrlichen; sie reden von einem Könige Turicus, der die Stadt erbaut habe, und gehen im vermeintlichen Eifer, die Ehre der Stadt zu er-

höhen, während diese in der That bei solcher Annahme einer tausendjährigen ruhmlosen Vorzeit an Ehre verlieren müßte, so weit, die Entstehung derselben in die Zeit vor der Gründung Roms zu verlegen. Diese Versuche sind alle verunglückt, und werden von der bekannten Geschichte von der Entstehung und dem Wachsthume der Stadt in spätern Jahrhunderten widerlegt.

(Ober)winterthur (Vitodurum.)

Auch **Vitodurum**, das jetzige **Oberwinterthur**, scheint eine römische Burg gewesen zu sein, an der Heerstraße liegend, welche von **Vindonissa** und Baden her über Dällikon, Buchs, Kloten, Neftenbach, Wülflingen nach Pfyn (an der Thur) (**Ad fines**) an die Grenze der Provinz Rhätien führte.

Die helvetisch-römische Zeit hat indessen wie die frühere keltische Periode für die Geschichte Zürichs nur eine antiquarische Bedeutung; denn auch die römische Kultur und Sprache ging im Verfolge wieder gänzlich unter und der römische Theil der Bevölkerung verließ das Land, als die Alamannen sich desselben bemächtigten.

Legende von Felix und Regula, 312 n. Ch.

Nur ein Ereigniß aus der Römerzeit erhielt einen geschichtlichen Zusammenhang mit der spätern Periode und wirkte nach Jahrhunderten noch fort auf die Gemüther der spätern alamannischen Zürcher: das Märtyrerthum der beiden Geschwister Felix und Regula, deren Bilder zur Stunde noch das große Staatssiegel von Zürich zieren.

Es ist bekannt, daß im Anfang des vierten Jahrhunderts die römischen Kaiser noch einen Versuch machten, das Christenthum, welches bereits in allen Gegenden des römischen Reichs und auch in dem Heere zahlreiche Bekenner gewonnen hatte, mit Gewalt zu vertilgen, kurze Zeit bevor der Kaiser Konstantin sich entschieden für die neue Religion bekannte. Insbesondere war der Kaiser Maximinianus, ein roher, blutdürstiger Mann, Mitkaiser Diokletians, gegen die Christen feindselig gesinnt und verfolgte dieselben aufs

äußerste. Möglich, daß sich die Geschwist er Felix und Regula dieser Verfolgung zu entziehen versuchten, und wahrscheinlich, daß sie aus der Provinz Rhätien über die Berge in das Thal Glaris kamen. Von da her wandten sie sich nach Zürich und ließen sich hier nieder, wo sie christliche Freunde vorfanden und neue erwarben. Die große Mehrzahl der Bewohner war aber noch dem Heidenthume zugethan, und die Verfolgung Maximinians erreichte sie auch hier, nachdem sie eine Zeit lang im Stillen für Ausbreitung des Christenthums gewirkt hatten. Als die Zeit ihres Märtyrerthums wird das Jahr 312 angegeben.

Sie bereiteten sich nach der Darstellung der alten Legende vor, um das Märtyrerthum für ihren Glauben zu bestehen. „Meine theuerste Schwester", sprach Felix zu seiner Schwester Regula: „Nun ist die willkommene Zeit da, nun ist der „Tag des Heils. Komm, wir wollen uns den Verfolgern „zeigen und das Märtyrerthum empfangen, und wir werden „Genossen der Erwählten im Himmel sein." So kamen sie vor den römischen Präfekten Decius, der sie verhörte: „Ihr „seid Christen, Gefährten des Mauritius, Exuperius, Can„didus, Victor, nicht wahr?" Da erwiederten die Geschwi„ster: Ja, wir sind Christen und beten zu Christus, dem „Herrn, der uns geschaffen hat, und sind Gefährten derer, „von denen du uns gefragt hast, mit denen wir durch die „Barmherzigkeit Gottes das künftige Reich zu erlangen „hoffen."

Decius, in Vollziehung des Ediktes der römischen Kaiser, forderte sie nun auf, den Göttern zu opfern. Es war dieß die entscheidende Grenzlinie, an welcher die römische Duldung zu Ende ging, und eben dieß konnten und wollten die Christen nicht thun. Die römischen Götter waren mit den Institutionen des römischen Staates, auch mit der Verehrung der Kaiser enge verbunden. Es schien den Römern gleichgültig, wenn andere Völker andere Götter verehrten. Sie

nahmen, als sich ihre Herrschaft über den Erdkreis ausdehnte, mit den eroberten Provinzen auch eine große Zahl neuer Götter aus diesen Provinzen auf in den Kreis der angebeteten Wesen. In solcher Weise ließ sich aber der Gott der Christen nicht einreihen neben und unter den übrigen Göttern. Die Christen verehrten den Einen Gott und dessen Sohn, und verwarfen alle heidnischen Götter als böse Wesen oder als leblose Kreaturen. Sie waren nicht dazu zu bringen, den römischen Göttern zu opfern und um diesen Preis ungehinderte Anbetung ihres Gottes zu erkaufen. Es erschien ihnen diese Handlung als eine schwere Versündigung gegen den einigen Gott und gegen Christus.

Die beiden Christen erwiederten daher: „Wir opfern deinen Göttern nicht und beten deine Götter nicht an, mit denen du in die Hölle wirst hinabgestoßen werden." „Nun „denn", sprach Decius, „so schwöre ich bei den großen Göttern: Wenn ihr nicht den Göttern opfern wollet, so habe „ich euch große und mannigfache Martern anzuthun." Die Heiligen antworteten: „Unsern Leib hast du in deiner Gewalt, unsere Seelen aber hast du nicht in der Gewalt, „sondern der einige Gott, der uns gebildet hat." Decius sprach: „Noch habe ich Geduld mit euch; doch schwöre ich „bei den großen Göttern und bei der Gnade des Kaisers „(Maximinian), wenn ihr nicht unsere Götter anbeten wollet, Merkurius und Joves, so lasse ich euch in glühende „Tiegel setzen." Ihm antworteten die Heiligen: „Der Herr „ist unser Beistand; wir fürchten nicht, was ein Mensch „uns thue." Decius: „Warum denn opfert ihr den Göttern „nicht?" Sie erwiederten: „Deine Götter beten wir nicht „an und deine Bilder verehren wir nicht, weil sie Vorspiegelungen des Teufels sind." Da ließ er sie ergreifen und auf eiserne Räder legen und sprach: „Opfert und betet „meine Götter an." „Wer sind deine Götter, du böser „Feind?" fragten die Heiligen. „Merkurius und Joves",

sagte Decius. Da rief die heilige Regula: „Beelzebub ist „dein Gott.“ Da sprach zu ihr der Präfekt: „Ich habe „dich zu werfen ins heißeste Pech“, und warf sie hin und ließ heißestes Blei bringen und ihr in den Mund schütten und sprach: „Diese und noch andere Qualen habe ich dir „anzuthun, wenn du nicht meine Götter anbeten willst.“ Die heilige Regula versetzte: „Deine Qualen sind mir süßer „als Honig und Waben.“ Der Präfekt sprach: „Bei der „Gnade des Kaisers! ich lasse euch in den Kerker legen, „wo äußerste Finsterniß sein wird.“ Die Heiligen erwie„derten: „In der äußersten Finsterniß ist dein Haus und „deine Wohnung für immerdar.“ Decius ließ ihnen verschiedene Qualen anthun. Die Heiligen aber mit Einer Stimme und Einer Seele lobten und priesen Gott und sprachen: „Wir danken dir, Herr Gott, Jesus Christus, daß wir um „deines Namens willen so vieles gelitten haben.“ Der Richter sprach: „Deinen Gott betest du an und rufst zu „ihm. Wo ist dein Gott?“ Felix erwiederte ihm: „Der „Teufel will zur Hölle ziehen und du ahmest ihm nach.“ Decius: „Du thust besser, meine Götter anzubeten; denn „mit diesen will ich reden, und was sie mir vorschlagen, „das thue ich.“ Da antworteten die Heiligen: „Du Feind, „warum bedenkest du nicht, wo du stehest auf Erden? Siehe „an den Himmel, Sonne und Mond, welche der allmächtige Gott geschaffen hat: und er hat die Gewalt, unsere Seelen zu retten; denn deine Götter sind böse Geister. „Sie selbst und du sammt deinem Kaiser werden im ewigen „Feuer brennen.“ Und als Decius bemerkte: „Noch bin ich „geduldig gegen euch“, antworteten sie: „Unser Gott, dem „wir dienen, ist selber geduldig und sehr barmherzig und „seiner Barmherzigkeit ist kein Ende.“ Verschiedenen Martern und schweren Qualen unterworfen, blieben die Heiligen standhaft, priesen Gott und baten um Hülfe vom Himmel und die Gnade des heiligen Geistes, daß durch sie schon das

Heil Gottes und der Name der heiligen Dreieinigkeit unter den Heiden verherrlicht würde.

Da erschien alsbald über ihnen eine helle Wolke, und sie vernahmen eine Stimme: „Fürchtet euch nicht, denn ich „bin mit euch, haltet euch mannhaft, und es stärke sich euer „Herz; denn nun ist eure Berufung gekommen; die Krone „ist euch bereitet, und ihr werdet unter meinen Heiligen „großen Ruhm erlangen.“ Und wieder sprach die Stimme: „Kommet, ihr Gesegneten meines Vaters, empfanget das „Reich, das Gott euch bereitet hat vom Ursprung der Welt.“ Die Heiligen, indem sie diese Stimme hörten, priesen Gott mit erhobener Stimme und sprachen: „Ehre sei Gott in „den Höhen und Friede auf Erden und an den Menschen „ein Wohlgefallen. Herr Jesus Christ, wir loben, wir prei„sen dich in alle Ewigkeit. Amen.“ Da hieß sie Decius ihre Nacken beugen und befahl, ihnen das Haupt mit dem Beile abzuschlagen. Die Heiligen beteten laut, breiteten ihre Hände zum Himmel aus und beugten ihre Nacken dem Beile des Henkers. So starben sie als Märtyrer des christlichen Glaubens.

Und sie nahmen ihre Leiber und legten ihre abgeschlagenen Häupter in ihre Hände, und trugen sie vom Ufer des Flusses Lindomac, den Berg hinan, vierzig Ellen weit, und begruben sie daselbst, zweihundert Ellen entfernt von der Burg Zürich.

Der Platz der Wasserkirche und des Großmünsters

In späterer Zeit stellte sich der wundersüchtige Sinn der Geistlichen und des Volkes vor, die Heiligen haben selbst ihre Häupter in die Hand genommen und seien von der Richtstätte an der Limmat, da, wo später die Wasserkirche erbaut wurde, den Hügel heran gestiegen, woselbst ihr Grab war. So wurde die uralte symbolische Vorstellung, daß die Märtyrer Gott ihr Haupt zum Opfer darbringen, auf das leibliche Hintragen der abgeschlagenen Köpfe zum Begräbnißplatze durch die Heiligen selbst mißdeutet. An der Stelle ihres Grabes wurde dann — ob noch zur Zeit der römischen

Herrschaft selbst oder erst später, als die Alamannen sich zum Christenthum bekehrten, ist ungewiß, beides aber möglich — eine Kapelle zu ihrem Andenken gestiftet. Und noch später erhob sich an dieser Stelle der den Heiligen Felix und Regula gewidmete Herrenmünster, die angesehenste Kirche des ganzen Landes.

Zweites Kapitel.

Das Volk der Alamannen.

Die Einwanderung der Alamannen.

Die Alamannen, wohl größtentheils von suevischer Abstammung, vom Norden und Osten Deutschlands her in zahlreichen Gefolgschaften gegen den Süden vorrückend, bedrängten seit dem vierten Jahrhundert immer heftiger die römische Grenzprovinz. In der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts setzten sie sich in den Ländern zwischen dem Rhein und der Donau fest. Später vermochten die Römer auch die Gegenden zwischen dem schweizerischen Alpengebirge und dem Rheine vor den einbrechenden deutschen Völkerschaften nicht mehr zu schützen und wurden allmälig über das Gebirge zurückgedrängt. Von der Mitte des vierten Jahrhunderts kamen die Alamannen häufiger verwüstend über den Rhein. Zu Anfang des fünften Jahrhunderts nahmen sie das östliche Helvetien dauernd ein und gleichzeitig oder wenig später drangen auch die Burgunder in der westlichen Schweiz vor. Von dem Main bis in die Alpen hinauf und von dem Bodensee bis an die Aar, den Jura und die Vogesen wurde alles Land alamannisch.

In den langen und wilden Kriegen wurden die römischen Niederlassungen bis auf den Grund zerstört, und der größte Theil der bisherigen Bewohner des Landes niedergemacht oder vertrieben. Der Theil derselben, der unter alamannischer

Herrschaft noch sich forterhielt, ward unter den alamannischen Adel und die alamannischen Freien als Hörige vertheilt; sie halfen den Boden für die neuen Eigenthümer bebauen. Die bisherige Kultur und Sitte wurde vertilgt. Die alte keltische und römische Volkssprache erloschen gänzlich, von der deutschen Sprache verdrängt.

Keine andere deutsche Völkerschaft hat so furchtbar zerstörend in vormaligen römischen Provinzen gehaust wie die Alamannen. Der Haß derselben gegen das römische Wesen scheint den rohen Charakter der Alamannen zur äußersten Wuth der Vernichtung gereizt zu haben.

Vertheilung des Landes.

Die Sieger vertheilten unter sich alles Land, das sie erobert hatten. Nach der althergebrachten Weise germanischer Völker behielt der König, welcher den Kriegszug geführt hatte, einen großen Theil des Landes für sich; dann erwarben die adligen Kriegsmänner in seinem Gefolge ebenfalls ausgedehnte Besitzungen zu Eigenthum, oder es wurden ihnen auch königliche Güter zur Benutzung überlassen. Der übrige Boden fiel den einzelnen Freien zu Eigenthum zu. Wie diese als Genossen im Kriege zusammen gestanden waren in Abtheilungen, so bildeten sie nun auch unter sich Gemeinden freier Grundeigenthümer. Je zehn Krieger hatten in dem alamannischen Heere zusammen gehört. So bildeten nun auch zehn Hausväter eine Genossenschaft, und hatten einen Vorsteher oder Dekan an ihrer Spitze. Zehn Genossenschaften zusammen bildeten ein Huntari (Hunderte), und als Führer zugleich im Kriege und als Richter stand der ausgedehnte Bezirk des Huntari unter einem Zentgrafen. Aus einer Anzahl solcher Huntari oder Zenten, ursprünglich wohl wieder aus zehn, bestand der Gau, über welchen der Gaugraf, der unmittelbar unter dem Könige stand, als Kriegsführer und Richter gesetzt war.

So fiel in unserm Lande der wichtige Ort Zürich, dessen Name fortdauerte, dem alamannischen Könige zu

Eigenthum zu. Die Bedeutung des Ortes bewirkte von neuem, daß derselbe als Burg (castrum) einigermaßen, wenn auch nicht gerade durch Mauern und Graben, befestigt wurde. Die Wohnungen innerhalb der Burg wurden großentheils an Hörige des Königs zum Besitz ausgegeben, welcher früh erblich ward. Die Besitzer, Reichsleute (fiscalini), hatten davon an die königliche Kammer Grundzinse zu entrichten. Die alte Burg erstreckte sich auf beiden Seiten der sogenannten untern Brücke, dem ursprünglich einzigen Uebergang über die Limmat, vom Lindenhof her bis zum Rindermarkt. Die beiden Stadttheile, das Ober- und Niederdorf, welche zu der spätern innern Stadt gehörten, lagen damals noch außerhalb der Burg. Auf dem Lindenhofe wurde ein königliches Haus, eine Pfalz, palatium, erbaut. Daselbst wohnte ein Beamteter des Königs zum Bezug der Grundzinse, Zehnten und übrigen Gefälle, welche der königlichen Kammer zugehörten. Da Zürich früher wenigstens der Hauptort eines Huntari, im Verfolg der Hauptort des Zürichgau's war, so mochte gewöhnlich der regierende Zent- und Gaugraf auch dieses Amt verwalten und die Einkünfte der königlichen Kammer beziehen.

An der Stelle, wo das verwüstete **Vitodurum** gestanden, erhob sich nun ein offenes alamannisches Dorf (Ober-) Winterthur. Auch wo die klaudische Legion einen Standort gehabt hatte, erstand unter dem Namen Kloten ein deutsches Dorf.

Alamannische Ortsnamen.

Bei weitem die meisten Ortsnamen aber zeigen den alamannischen Ursprung unverkennbar. Viele derselben finden sich schon in Urkunden des achten und neunten Jahrhunders und noch früher. Ein anderer bedeutender Theil ist ebenfalls uralt, wenn schon nicht mehr in erhaltenen Dokumenten erwähnt. Es steht fest, daß die meisten Ortschaften in die Zeit der ursprünglichen Vertheilung des Bodens unter die Alamannen hinaufreichen. Eine große Zahl

derselben wurde nach dem Namen entweder des Häuptlings, der als Dekan der Genossenschaft vorstand und auch ihr den Namen gab, oder nach dem Namen des Grundherrn, der dann einen Theil seines Landes unter Hörige zum Besitz und zur Bebauung vertheilte, benannt. So sind alle Namen, die gegenwärtig auf ikon oder iken endigen, ursprünglich deutsch-alamannisch; sie endigten früher in inghouen oder inghoua, inchova, und eben so nannten die Alamannen die Ortsnamen, die nun wieder abgekürzt auf wil endigen, wilari (Weiler). So z. B. hießen die Ortschaften Effretikon, Mesikon, Schmärikon, Ränikon, Zollikon, Wezikon, Ellikon, Dellikon, Binzikon ursprünglich Erbphratinghoua, Magisinghova, Smarinchova, Wezinghova, Ellinchova, Tellinghouen, Pinzinchova, d. h. auf den Höfen, Höfe der Erbphratinger, Magisinger, Smaringer, Zollinger, Wezinger, Ellinger, Tellinger (ein Name, der Beachtung verdient, weil er von dem Stammnamen Tell hergeleitet ist), Pinzinger. Diese Namen sind gebildet wie die Namen Wollishofen, Stadelhofen, in denen sich die alte Wortbildung unversehrter erhalten hat. Eben so hießen die Oerter Madetschwil, Bäretschwil, Adlischwil, Richtischwil ursprünglich Madalolteswilari, Berolfeswilari, Adalolteswilari, Richarteswilari, d. h. Weiler des Madalolt, Berolf, Adalolt, Richart. Die in dorf oder heim oder wangen (Wang heißt sanfte Absenkung) oder ingen oder au endigenden Ortsnamen sind wieder sowohl offenbar alamannisch als uralt: z. B. Altdorf, Mannidorf (Mänidorf), Birbomesdorf (Birnbaumsdorf, Birmenstorf), Bascelsdorf (Basserstorf), Stammheim, Enstelingen (Eistringen), Rumaningen oder Rumalingen (Rümlingen), Wibichinga (Wipkingen), Illnau und andere.

Alamannische Stände.

Die Alamannen waren ständisch in folgender Weise gegliedert. Sie unterschieden voraus zwischen Freien und

Unfreien. Ueber die gewöhnlichen Freien erhob sich der Adel mit seinen Geschlechtern, zunächst dem Geschlechte der alamannischen Könige und spätern Herzoge. Zwischen die Gemeinfreien und den Adel hinein war im Verlauf der Zeit ein halber Adel, die sogenannten Mittelfreien, hineingeschoben worden, Geschlechter, die sich über jene emporzuschwingen wußten, aber auf den eigentlichen (hohen) Adel doch nicht Anspruch hatten. Auch die Unfreien waren nicht alle auf gleicher Stufe der Unfreiheit. Einzelne Klassen erhoben sich durch Freilassung in den Stand der Freigelassenen und Halbfreien, der Liten, und durch die Entwicklung mancher Institutionen sogar noch höher und selbst über die Gemeinfreien hinaus.

Alle altdeutschen Stände sind zunächst erblich. Wie einer als Glied des Volksstammes, als Alamanne, geboren ward, so ward er auch entweder als Edler oder als Freier geboren. Wie Jeder von seinen Eltern seinen Leib und sein Blut, seine Race ererbte, so ererbte er auch mit der Geburt seinen Stand von den Eltern. Die freien Ehegatten erzeugten wieder ein freies Geschlecht, und die unfreien erzeugten unfreie Kinder. Veränderungen in den angebornen ständischen Verhältnissen, sei es zur Erhebung oder Erniedrigung, waren daher immer nur Ausnahmen und in der ältern Zeit seltene Ausnahmen.

Wergeld. Als später die Sühne, welche für einen im Zorn erschlagenen Mann an die Erben des Getödteten von dem Todtschläger bezahlt werden mußte, um die Familienrache abzuwenden, in Geld genau bestimmt ward, hatte der einfache Freie ein solches Wergeld von 160 Solidi (Schillingen), der Edle ein Wergeld von 240, der Mittelfreie von 200 und der freigelassene Knecht von 80 Solidi. Es galt dieß als ein dem Werthe des Mannes entsprechender Geldwerth. Die Frauen galten bei den Alamannen viel, mehr als bei andern deutschen Völkerschaften. Wurde eine Frau er-

schlagen, so mußte für sie das doppelte Wergeld eines Mannes von gleichem Stande bezahlt werden; und eben so wenn eine Frau sonst verletzt wurde, wurde der Frevel jederzeit mit dem doppelten Ansatze gebüßt.

Auffallend ist es, daß das Wergeld des alamannischen Adels sich so wenig über das der Freien erhebt; es beträgt nur anderthalb Mal so viel als dieses, während bei den übrigen deutschen Völkerschaften das Wergeld des Adels gewöhnlich mehrfach das der Freien übersteigt. Immerhin aber ist das Wergeld ein klarer Maßstab für die hergebrachte Werthschätzung eines Mannes oder Standes, und es folgt somit daraus, daß die Freien und der Adel bei den Alamannen sich wirklich näher standen als anderwärts.

Was die Solidi (Schillinge) übrigens damals zu bedeuten hatten, läßt sich berechnen, wenn man weiß, daß zur Zeit des alamannischen Gesetzes die Buße für einen geraubten Streithengst auf 12, für ein gewöhnliches Pferd auf 6, für einen Wucherstier auf 6, für ein Rind oder eine Kuh auf 3, für einen brüllenden Hirsch auf 12 Schillinge geschätzt war.

Lebensweise der freien Stände.

Die Lebensweise der freien Stände hatte durchgängig Bezug auf den Grundbesitz. Handel und Handwerk wurden von Freien nicht betrieben. Die Edeln hatten durchgängig ausgedehnte Grundherrschaften inne, die sie nicht selber bebauten, sondern durch Hörige bebauen ließen. Die obrigkeitlichen Aemter wurden regelmäßig aus ihnen besetzt. Ein Gefolge von Kriegsleuten unter sich zu haben und mit diesen auf Abenteuer auszuziehen und an Fehde und Krieg Theil zu nehmen, galt voraus als ehrenvoll. War kein Krieg da, so war ihnen die Jagd und Waffenspiel höchste männliche Lust. Der große Werth, der auf die Jagd gelegt wurde, zeigt sich besonders klar in den hohen Bußansätzen, womit das Gesetz der Alamannen die verschiedenen Arten der Jagdhunde vor Diebstahl oder Tödtung schützte; z. B.

einen Spürhund von bester Sorte mit 6 Schillingen Buße, einen guten Eberhund mit 3 Schillingen, eben so einen erprobten Hund für die Hasenjagd mit 3 Schillingen, den Haushund aber nur mit einem Schilling.

Die Gemeinfreien waren in der Regel Grundeigenthümer, welche ihre Höfe selber mit ihrer Familie und ihren Knechten bebauten. Auch sie waren kriegspflichtig, und die Söhne traten oft in ein fürstliches Gefolge ein, um ihre Tapferkeit zu bewähren und Ehre zu suchen. An der Jagd hatten wohl auch sie Gefallen und waren dazu berechtigt.

Mit ihren Genossen bildeten sie Gemeinden freier Grundeigenthümer. Die abgegrenzten Grundstücke, die in ihrem Sondereigenthum standen, bebaute jeder selbst nach Willkür, doch so, daß nach den Regeln der Dreifelderwirthschaft und des Zelgrechts auf die gemeinsamen Interessen in der Zeit und Art der Anpflanzung Rücksicht genommen wurde. Die großen, nicht zu Eigenthum vertheilten Stücke des Bodens, die als Waldung oder Weide (Almende) dienten, wurden dann von der gesammten Genossenschaft gemeinsam benutzt. Aus jener bezogen sie das erforderliche Holz für ihre Bauten und den Kochherd, der zugleich zur Erwärmung der Hütte diente. Auf diese trieben sie ihr Vieh unter den Hirten, welche die Genossenschaft bestellte.

Ein Theil der Freien lebte indeß auch auf Grundherrschaften des Adels und vielleicht in älterer Zeit der Priester, später der Klöster und Kirchen. Sie büßten deßhalb ihren persönlichen freien Stand nicht ein, kamen aber mit Rücksicht auf die Abhängigkeit ihres Grundbesitzes doch um der Beziehung zu dem Grundherrn willen in eine im Vergleich mit den freien Grundeigenthümern untergeordnete Stellung.

Die Mittelfreien mochten im Verlauf der Zeit hervorgegangen sein aus einfachen Freien, welche aber im Ge-

folge eines Herrn höhere Ehre erworben hatten und dann von demselben zur Belohnung mit großen Gütern ausgestattet worden waren. Sie wurden nicht Eigenthümer dieser Güter; aber sie hatten den Vollgenuß ihrer Einkünfte so lange zu genießen, als sie dem Herrn treue Dienste leisteten und dessen Huld ihnen gewogen blieb. An ihrer Seite hatten sich wohl sehr frühe schon auch einzelne Hörige emporgeschwungen, denen der Herr besonders verpflichtet war, und die er ebenfalls mit großen Besitzungen reichlich ausstattete.

Die Lebensweise der unfreien Stände.

Die Masse der Unfreien, großentheils wiederum von deutscher Abkunft, aber im Kriege bezwungen und in die Knechtschaft gebracht, zum Theil aber auch Abkömmlinge der alten Bevölkerung des Landes, welche, schon unter den Römern Kolonen, nun im Wesentlichen bloß den Herrn gewechselt hatten und im Lande verblieben waren, gehörten den einzelnen Herren zu, im Großen vornehmlich den einzelnen Edeln, auch etwa den Mittelfreien. Nur in geringerem Maße standen sie im Dienste einzelner Freien, in deren Familie sie dann als Knechte und Mägde lebten. Die Mehrzahl von ihnen lebte auf grundherrlichen Gütern. Jede Familie hatte dann hier ihre eigene Hütte und ein abgetheiltes Grundstück zur Bebauung und zum Genuß, wovon sie sich durch ihre Arbeit ernährte. An den Herrn hatte der Hörige dann nur einen Theil der Früchte des Gütchens abzugeben, entweder als jährlichen fest bestimmten Grundzins oder als Zehnten. Daneben mußten sie auch auf dem vorbehaltenen Hofe des Grundherrn zu gewissen Tagen um Frohndienste leisten und diesen bebauen. Thaten sie dieß, so waren sie nach alter Sitte schon lange in dem Besitz ihres Gutes, den sie vom Herrn ableiteten, sicher gestellt, bevor das später ausgebildete Hofrecht sie noch besser schützte. Nur Einzelne aus ihnen dienten dann als Knechte und Mägde auf dem Hofe des Herrn. Die Hand-

werke, so weit dieselben nicht entbehrt werden konnten, wurden ebenfalls von Hörigen betrieben; eben so wurden diese vorzüglich verwendet, wenn Handelsgeschäfte, in der ältern Zeit eine Seltenheit, besorgt werden mußten.

Ein Wergeld gebührt den Eigenen nicht, wohl aber muß der an den Eigenen verübte Todtschlag dem Herrn gebüßt werden. In der Regel beträgt diese Buße nach dem alamannischen Gesetze nur 15 Schillinge, also nicht einmal den zehnten Theil von dem Wergeld eines Freien. Doch gibt es schon frühe höhere Ansätze für einzelne aus der Reihe der übrigen Eigenen erhobene Klassen. So ist die Buße für die Eigenen des Königs und die der Kirche dreifach so groß als die für einen gewöhnlichen Eigenen; jene wurden durch den hochstehenden Herrn hinwieder heraufgezogen. Für den Hirten einer Rinderheerde oder einer Schweineheerde von wenigstens 40 Stück, oder einer Schafheerde von 80 Stück, für den Senn (Senischal), der wenigstens 12 Kühe im Stall unter seiner Aufsicht hat, und für den Roßknecht (Marischal), der über 12 Pferde gesetzt ist, müssen schon 40 Schillinge Buße bezahlt werden, der vierte Theil des Wergeldes eines Freien. Eben so gilt dieser höhere Bußansatz für den Koch, der einen Küchenjungen hat, den Bäcker, den geprüften Grobschmied, Goldarbeiter, Waffenschmied.

Die Freigelassenen kamen in der Regel in den Stand der Liten, halbfreier Leute, mit abgeleitetem Grundbesitze, nicht Eigenthum, die nun schon ein Wergeld hatten, aber nur das halbe Wergeld eines Freien, 80 Schilling. Solcherlei Leute versahen oft die Hofämter bei den adeligen Herren und wurden deren Ministerialen, Dienstleute. Sie gewannen dadurch an Ansehen, Macht und Reichthum. Und die Ersten unter ihnen erhoben sich bis unter die Mittelfreien.

Thurgau und Zürichgau.

Die politischen Volksrechte standen indessen nur den freien Ständen zu. Diese erschienen in den Gaudingen und in

den Versammlungen der Huntari. Der Thurgau umfaßte damals fast die ganze nordöstliche Schweiz: vom Bodensee und Rhein bis an die Reuß und in die Alpen. Ihm entsprach auf kirchlichem Gebiete das später entstandene Bisthum Konstanz an Ausdehnung.

Wann der Zürichgau entstanden sei, ist ungewiß. Schon frühe indessen finden wir zwei Grafen in dem ausgedehnten Thurgau gleichzeitig erwähnt, von denen vielleicht der eine in Zürich für die königliche Kammer sorgte. In den ältesten Urkunden, die wir überhaupt besitzen, aus dem achten Jahrhundert (v. J. 744) findet sich wenigstens der Name Zürichgau, wenn derselbe schon in diesen Urkunden noch als ein Bestandtheil des Thurgau's bezeichnet wird. Von der Mitte des neunten Jahrhunderts an wird die Trennung beider Gaue fester. Ob es ursprünglich schon zwei Gaue gewesen, die vorübergehend unter Einem Grafen gestanden und dann nur später wieder getrennt wurden, oder ob ursprünglich nur Ein Gau, der Thurgau, bestanden habe, und dann aus diesem bei zunehmender Bevölkerung und höherer Bedeutung der Ortschaften der Zürichgau ausgeschieden worden sei, ist kaum mehr mit Sicherheit auszumitteln. Der nordöstlich von der Thur durchzogene Theil des Thurgau's behielt seinen Namen bei; der südwestliche Theil bildete den Zürichgau. Der Bergrücken, der das Glatthal von dem Töß thale scheidet, mochte auch die Grenze zwischen beiden Gauen gewesen sein. So lag Winterthur im Thurgau; Zürich war der Hauptort im Zürichgau. Zum Zürichgau gehörten denn auch die Thäler von Schwyz, Uri, Unterwalden und Zug.

Gerichtsverfassung.

Der Samstag war regelmäßig Gerichtstag bei den Alamannen: in den Zeiten des großen Friedens im Lande zu vierzehn Nächten um, in den Zeiten des kleinen Friedens allwöchentlich. In jedem Huntari hielt der Zentgraf das Gericht (Ding) oder an seiner Statt der Gaugraf, wo

er oder sein Bevollmächtigter erschien. Der Graf des Zürichgau's hielt sein Gauding gewöhnlich in Zürich selbst, auf dem Lindenhof, unter offenem Himmel. Eben so wurden auch die übrigen Gerichte in den Huntari im Freien gehalten, meist unter Bäumen.

In den Bergthälern mußten die alten Dinge in den Huntari eine größere Bedeutung behalten als anderwärts, wo das Gauding die Hauptversammlung war und später die wichtigeren Geschäfte ausschließlich an sich zog. Jene konnten leicht von den Freien in dem Bezirke besucht werden; dagegen war der Weg zu einem einheitlichen Gauding für Viele der Berge und Flüsse wegen, die überschritten werden mußten, gar zu weit. Wir finden daher auch, nachdem die Gerichtsverfassung durch Reichsgesetze verändert worden und die Kompetenz der Zentgerichte in der Regel geschmälert worden war, fortwährend in unsern Gegenden eine entschiedene Neigung, den nähern Zentgerichten alle gerichtliche Kompetenz zu bewahren und das Ansehen des einheimischen Dinges möglichst zu stützen; ein Bestreben, welches als eine wesentliche Unterlage der spätern Entstehung selbständiger Republiken in der Schweiz betrachtet werden muß.

Alle freien Alamannen, die Vasallen des Königs (Herzogs) oder Gaugrafs nicht weniger als der arme freie Bauer, waren verpflichtet, in dem jeweiligen Dinge zu erscheinen. Der Ungehorsame ward mit der hohen Buße von 12 Schillingen bestraft. Der Gaugraf oder sein bevollmächtigter Bote und der Zentgraf saßen dem Dinge vor: als Richter, der das Gericht hegt und leitet und das Urtheil finden und vollziehen läßt. Als Urtheiler, der zuerst von dem Grafen angefragt wurde, was Rechtens sei, war bei den Alamannen ein vermuthlich auch der Schrift und des Volksrechts kundiger Mann, von dem Könige (Herzoge) im öffentlichen Ding mit Zustimmung des Volks erwählt. Außer ihm aber

waren auch alle anwesenden Freien Urtheiler. Die ältesten Männer wurden zuerst befragt, dann der übrige „Umstand", das Volk. Nur der Richter selber, der das Urtheil „fragte", urtheilte nicht. Am Ende entschied die Mehrheit der Urtheiler, und dann sorgte der Richter für die Vollziehung.

Vor dem Ding aber wurden nicht bloß Streitigkeiten verhandelt und entschieden, sondern auch wichtige Rechtsgeschäfte abgeschlossen. Es wurde namentlich die Veräußerung von Grundeigenthum in dem Dinge vollzogen, ein Geschäft, das für die Gemeinde der freien Grundeigenthümer ebenfalls von Wichtigkeit war.

Ebenso wurden alle wichtigeren öffentlichen Geschäfte in dem Ding verhandelt, so weit dieses dabei betheiligt erschien und nicht schon durch die Obrigkeit das Nöthige angeordnet war.

Sittenzustände und Recht der Alamannen.

Ueber die Sittenzustände und Rechtsansichten der Alamannen gibt uns das alamannische Gesetz, welches zu Anfang des siebenten Jahrhunderts unter Chlotar II. (613 bis 628) zuerst aufgezeichnet wurde, allerdings schon unter Mitwirkung der alamannischen Bischöfe neben den Grafen mancherlei merkwürdige Nachrichten.

Die Ehe mit einer Nichte oder mit einer Base oder mit einer gewesenen Schwägerin war verboten. Die ungleiche Ehe von zwei Personen aus verschiedenem Stande hatte nachtheilige Folgen für die Kinder sowohl als den Ehegatten, der einem höhern Stande angehörte. Der Edle war mit der Edeln Genoß, der Freie mit der Freien, der Eigene mit der Eigenen, und die echte Ehe setzte jeder Zeit Genossenschaft beider Eltern voraus. Heirathete eine freie Alamannin einen Hörigen der Kirche, so wurde sie selber, wenn sie in dieser Ehe verharrte, als Eigene behandelt, und ihre Kinder wurden Hörige der Kirche. Drei Jahre lang konnte sie sich wieder trennen und ihre angeborene Freiheit wieder

gewinnen: nach drei Jahren verblieb sie eine Eigene auf immer.

Die Braut dem Bräutigam zu entführen, galt für ein schwereres Vergehen, als die ledige Tochter dem Vater oder die Ehefrau dem Manne zu entführen. Im letztern Falle wurde die Entführung, wenn sie zurück gebracht ward, mit 40, im erstern Fall mit 200 Schillingen gebüßt. Entläßt der Bräutigam seine Braut vor der Hochzeit, und freit er eine andere, so muß er solches mit 40 Schilling büßen und überdem um der Ehre der Verstoßenen willen mit zwölf Eideshelfern beschwören, daß er an ihr keinen Tadel gefunden und sie nicht geschwächt habe. Am Morgen nach der Hochzeit gab der Mann der neuvermählten Frau eine Morgengabe, um damit das Opfer ihrer Jungfrauschaft zu lohnen. Als Vormund der Frau und der in der Ehe mit ihr erzeugten Kinder, so lange diese in seiner Haushaltung blieben, verwaltete er das Vermögen seiner Familienangehörigen und verfügte darüber. Indem er für die ganze Haushaltung sorgte, hatte er auch alle Früchte und Einkünfte zu genießen. Er war das Haupt der Ehe und des Hauses. Die Frau durfte ihn nicht willkürlich verlassen. Und wenn er sie ohne schwere Gründe entließ, so war er schuldig, nicht bloß ihr das Ihrige herauszugeben, sondern auch eine bedeutende Buße, 40 Schillinge, zu bezahlen. Scheidung mit beiderseitigem Willen war wohl zulässig und bedurfte keiner gerichtlichen Mitwirkung in ältester Zeit, war aber doch durch die Volkssitte sehr erschwert und wurde später von der Kirche untersagt.

Nach dem Tode des Alamannen wurde er von seinen Kindern beerbt, so jedoch, daß die Söhne allein die Liegenschaften ererbten und die Töchter nur von der fahrenden Habe ausgestattet wurden. Waren aber keine Söhne da, so erbten die Töchter auch die Liegenschaften.

Auf die Kinder folgten die Enkel, und wenn überall

keine Nachkommen da waren, so fiel die Verlassenschaft an den Vater des Erblassers, und nach diesem an die Geschwister desselben vom Vater her. Von da erbte dann überhaupt je das nächste Geschlecht, die nächste Parentel, und innerhalb dieser die, welche dem Haupte der Parentel, dem gemeinsamen Stammvater am nächsten standen. Die väterlichen Ahnen und ihre Nachkommen hatten indessen den Vorzug vor den mütterlichen Vorfahren und ihrer Nachkommenschaft, die Vatermagen vor den Muttermagen. So beerbt das neugeborene Kind sogleich seine Mutter, die bei der Geburt stirbt, und vererbt dann das Muttergut als seine Verlassenschaft, wenn es nun auch stirbt, an den Vater.

War Streit zwischen zwei Genossenschaften über die Grenzen ihrer Güter, so wurde unter Aufsicht des Grafen das streitige Grenzgebiet abgepfählt, und als Symbol desselben eine Scholle Erde aus dem Boden gegraben und ein Zweig eines Baumes hineingesteckt. Diese Scholle wurde dann in das nächste Ding gebracht und da ein gerichtlicher Zweikampf zwischen zwei Männern der beiden Genossenschaften um das Gut angeordnet. Die Kämpfer berührten die Scholle mit ihrem Speere und riefen die Hülfe Gottes an, daß er dem den Sieg verleihe, der das gute Recht für sich habe. So kämpften sie um ihr Recht; dem Sieger gebührte das Land, und der besiegte Theil hatte überdem, weil er fremdes Eigenthum angesprochen, 12 Schillinge Buße zu bezahlen.

Die Verbrechen wurden in der Regel nicht von Staats wegen untersucht und verfolgt, sondern nur auf Klage des Betheiligten hin bestraft. Der Verbrecher mußte gewöhnlich eine Buße zahlen zur Sühne. Lag in dem Vergehen ein Bruch des öffentlichen Friedens, so fiel ein Theil der Buße (als Friedensfühne) dem Richter zu Handen des Königs zu, der den Frieden zu schützen hatte; der übrige Theil der Buße verblieb dem Verletzten oder dessen Familie.

Die Todesstrafe war damals noch sehr selten. Nach dem alamannischen Gesetz wird sie dem angedroht, welcher dem Herzog der Alamannen nach dem Leben trachtet, oder dem, welcher fremdes Volk ins Land ruft, damit es senge und brenne, oder dem, welcher im eigenen Heere Streit entzündet, so daß sich die Kriegsgenossen einander selber erschlagen. Ueberdem wird das Vermögen solcher Verbrecher zu Handen der Obrigkeit eingezogen.

Auf den Mord dagegen war zunächst nur die Buße gesetzt, aber das neunfache Wergeld, während für den häufigen Todtschlag die Sühne in dem einfachen Wergeld bestand. Weil aber diese Leistung in der Regel unerschwinglich war, so verfiel dann der Mörder, der die Buße nicht erbrachte, der Familienrache der Familie des Gemordeten. Der Weg zum Hofe des Herzogs oder zum Grafen und dessen Ding hatte einen besondern Frieden. Wer daher auf diesem Wege einen Andern erschlug, mußte ein dreifaches Wergeld zur Buße zahlen.

Wer seinen Kampfgenossen im Heere im Stiche läßt und davon flieht, hat an diesen, der inzwischen den Kampf fortgesetzt und ausgeharrt hat, das volle Wergeld zur Buße zu bezahlen. Ebenso muß, wer einen Freien außer Landes verkauft hat, den Eltern desselben, wenn er ihn nicht wieder bringen kann, das Wergeld als Buße zahlen, im entgegengesetzten Falle eine Buße von 60 Schillingen.

Die Alamannen griffen, wie das Gesetz selber sagt, leicht im Streite zu den Waffen und fielen sich an auf Leben und Tod. Daher galt der Todtschlag zwar für ein schweres Vergehen, aber war doch mit Entrichtung des einfachen Wergeldes zu sühnen. Fiel aber einer todt in solchem Streite nieder und floh der Todtschläger, so mochten ihn die Freunde und Verwandten des Todten unverzüglich verfolgen. Entkam er in sein Haus, so genoß er hier den besonderen Hausfrieden. Wurde er auch hier, innerhalb des

heiligen Hausfriedens, im ersten Zorne der Verwandten von diesen erschlagen, so sühnten sie zwar mit dem einfachen Wergelde noch die Verletzung des Hausfriedens. War aber erst die erste Wuth verraucht und hatten sie zuvor herumgeschickt zu ihren Genossen, und war man so planmäßig in das Haus des Todtschlägers eingedrungen, sich durch Tödtung desselben zu rächen, so war darauf eine Buße von neun Wergeldern gesetzt, als Buße für den Mord.

Genau sind einzelne Verstümmelungen und Körperverletzungen geschätzt. So wurde ein einfacher Faustschlag ohne Blutruns oder weitere Verletzung mit einem Schilling gebüßt, wenn Blut floß, mit anderthalb Schillingen. Ward die Hirnschale sichtbar, mit 3 Schillingen. Hieb Einer dem Andern das Ohr ab, so war darauf 12 Schillinge Buße, ward er gehörlos an dem Ohre, 40 Schillinge Buße gesetzt; theilweise Verstümmelung des Ohres wurde mit 6 Schillingen gebüßt. Auf einen Hieb in die Nase war 6 Schillinge Buße gesetzt, bei weiter gehenden Verletzungen der Nase, so daß der Rotz nicht gehalten werden konnte oder die ganze Nase wegfiel, von 12 und von 40 Schillingen. War die Oberlippe entzwei geschlagen, so daß die Zähne sichtbar wurden, so verfiel einer in die Buße von 6 Schillingen, oder wurde einer der obern Schneidezähne eingeschlagen, so war die Buße 12 Schillinge, für einen Markzahn (Stockzahn) 3 Schillinge, für einen andern Zahn ein Schilling. So hatten alle andern Glieder ihre Taxe. Es ist diese Ausführlichkeit des Gesetzes, von welcher wir nur einzelne Proben geben, ein Beweis, daß die häufigen Vergehen jener Zeit in der Streitsucht und Raufluft der Alamannen ihren Grund hatten.

Auch für die Keuschheit der Weiber sorgte das Gesetz. Geht eine freie Jungfrau auf der Straße von einem Dorf zum andern, und es begegnet ihr einer, der muthwillig ihr Haupt entblößt, so verfällt er in eine Buße von 6 Schil-

lingen. Hebt er ihr Kleid auf bis zur Wade, so ist die Buße 3 Schillinge, bis zu den Knien 6 Schillinge, darüber 12 Schillinge. Nothzüchtigt er sie, so bezahlt er 40 Schillinge Buße. Dieselben Verletzungen gegen eine freie Ehefrau verübt, werden doppelt gebüßt.

Für das Hausvieh, das einen verletzt hat, büßt der Herr des Viehs. Wenn ein fremder Hund einen Alamannen tödtet, so muß der Herr desselben das halbe Wergeld zahlen. Nach altem Recht kann der Erbe des Getödteten sogar das ganze Wergeld erfordern; aber in diesem Falle muß er sich gefallen lassen, daß der nun ebenfalls getödtete Hund ihm über die Hausthüre gehängt wird, bis er da verfault und die Knochen des Hundes herabfallen. Zu dieser Hausthüre muß er dann immer ein- und ausgehen, und wenn er zu einer andern Thür aus- oder eingeht, oder den stinkenden Hund wegschafft, so muß er das halbe Wergeld wieder erstatten.

Tödtet das Pferd oder das Schwein oder der Ochse einen freien Mann, so hat der Eigenthümer des Thieres das ganze Wergeld zu bezahlen.

Wer einem Andern von außen her das Haus anzündet, muß es herstellen und 40 Schillinge Buße bezahlen, von innen 12 Schillinge.

Der Diebstahl wurde härter bestraft als der Raub, weil jener für unwürdiger eines Mannes galt. Jener wurde gewöhnlich mit einer Buße des neunfachen Werthes der gestohlenen Sachen gebüßt; ward er an königlichen Sachen oder Kirchengut begangen, so wurde die Buße vervielfacht. Wer fremdes Gut innehat und es dem Eigenthümer abläugnet und dessen überwiesen wird, zahlt 12 Schillinge Buße.

Niedere Arbeit an einem Sonn- und Festtage ist untersagt. Der Eigene, der dem Verbote zuwider handelt, unterliegt der körperlichen Züchtigung. Der Freie wird drei Mal gewarnt; verharrt er auf der Mißachtung der Gott geweih-

ten Tage, so büßt er den dritten Theil seiner Güter ein, und wenn er sich noch nicht bessert, so büßt er zuletzt die Freiheit ein und wird zum Eigenen erniedrigt.

Drittes Kapitel.

Die Oberherrschaft der fränkischen Könige.

Das alamannische Reich erhielt sich nicht sehr lange unabhängig. Die Alamannen wurden mit den Franken, welche den wichtigsten Theil der Provinz Gallien unterworfen hatten und im Gegensatze zu jenen die römisch-gallischen Provinzialen in den Städten schonten und die Vortheile römischer Kultur sich aneigneten, in Krieg verwickelt. In der Schlacht von Toul (nicht Zülpich) besiegte der fränkische König Chlodwig im Jahr 496 die Alamannen. Der König der Alamannen fiel in der Schlacht und der nördliche Theil von Alamannien wurde mit dem fränkischen Reiche vereinigt. Um das südliche Alamannien vor den Franken zu retten, wendeten sich die alamannischen Fürsten an den ostgothischen König Theodorich um Schirm, der Italien beherrschte und dem auch das angrenzende Rhätien zugehörte. Der König Theodorich nahm sie in seinen Schutz und hemmte durch eine Botschaft, die er dem Könige Chlodwig sandte, die Fortschritte der Franken. Die Königswürde ging wohl damals für die Alamannen unter: aber in dem Geschlecht der Herzoge von Alamannien, die nun in dem ostgothischen König ihren Oberherrn anerkannten, erhielt sich die einheimische Fürstenfamilie und eine im Wesentlichen selbständige Volksherrschaft. Das Herzogthum war damals erblich, wie das frühere Königthum; aber das Erbrecht war ermäßigt und beschränkt durch die Zustimmung des Oberherrn und wohl auch der Großen des Landes.

Der fränkische König Chlodwig. 496.

Der ostgothische König Theodorich.

Das Andenken an den großen Theodorich erhielt sich

lange beim Volk. Er wurde durch Lieder als der starke Held Dietrich von Bern (Verona) verherrlicht, und die Bauern sangen noch im vierzehnten Jahrhundert bei uns diese Lieder. Seine Nachfolger aber vermochten diese Grenzländer nicht ferner zu schützen. Das burgundische Reich unterlag 534 den Franken. Kurze Zeit nachher ward Rhätien von den Ostgothen an sie abgetreten. Das Herzogthum Alamannien, sich selber überlassen, ward entweder von den Franken bezwungen, oder unterzog sich nun freiwillig der Oberherrlichkeit der fränkischen Könige (zwischen 534 und 538). Indessen behielt das Land seine einheimischen Herzoge bei und das Volk lebte nach seinem hergebrachten Volksrechte. In die Kriege der Frankenkönige zogen sie nun mit, wie die andern Völker, welche zu dem großen Reiche gehörten.

Fränkische Oberhoheit, zwischen 534 bis 538 entstanden.

In den Jahrhunderten der fränkischen Oberherrschaft wurde das Volk der Alamannen zum Christenthum bekehrt; es ist dieß ohne Vergleich die wichtigste Folge, die sich an diese Herrschaft knüpfte und das bedeutendste Ereigniß dieser Zeit.

Bekehrung der Alamannen zum Christenthum.

Zur Zeit der Unabhängigkeit verehrten die Alamannen die germanischen Götter, deren Erinnerung zum Theil noch in den Namen der Wochentage sich fortgesetzt hat, den Wodan, der die Welt beherrscht und den Sieg verleiht (die Appenzeller heißen den Montag Guontig und die Longobarden nannten Wodan Guodan), den Ziu, den wilden Gott des Kriegs, dessen Name noch in dem Worte Zistig (Ziuwestag) statt Dienstag erhalten ist, den Donar, der auf dem Gewitter daher fährt und mit dem blitzenden Hammer schlägt, woher Donnerstag, die Frigg, die edle Gemahlin Wodans, woher Freitag, und andere.

Vielleicht hatten sich aus der früheren Römerzeit noch einzelne Christen erhalten; denn bevor die Römer von den Alamannen verdrängt wurden, war der Same, den die

Märtyrer Felix und Regula mit ihrem Blute befruchtet hatten, noch reichlich aufgegangen. Unter Konstantin ward das Christenthum zur Staatsreligion erhoben und auch in dem nördlichen Helvetien noch allgemein verbreitet. Aber der christliche Glaube konnte doch nur in einzelnen Familien, namentlich von Hörigen, fortleben; denn die neuen Herren verwarfen und haßten ihn, wie Alles, was ihnen römisch schien.

Die Ostgothen hatten zwar das Christenthum schon aufgenommen, als sich die Alamannen dem Schutze ihrer Könige empfahlen; aber sie huldigten dem Arianischen Bekenntnisse und scheinen in der kurzen Zeit ihrer Hoheit über die Alamannen wenig oder nichts für Ausbreitung des Christenthums in diesem Lande gethan zu haben.

Die irischen Missionäre. Fridolin.

Wie ein großer Theil von Deutschland, so hat auch Alamannien dem Glaubenseifer der Irländer vornehmlich seine Bekanntschaft mit dem Christenthum zu verdanken. Schon in den ersten Jahren des sechsten Jahrhunderts, noch zur Zeit König Theodorichs, kam der Irländer Fridolin (geboren 440), ein Mann aus vornehmem Geschlechte, der aber die Verkündung des Christenthums zu seiner Lebensaufgabe gemacht und sich lange Zeit unter den Franken und Burgundern aufgehalten hatte, in seinen spätern Lebensjahren nach Alamannien, um sich unter diesem Volke niederzulassen. Am Rheine stiftete er das Kloster Seckingen, woselbst er im Jahr 514 starb. Auf seinen Wanderungen in die alamannischen Thäler war er auch in das Land Glaris gekommen und hatte da zwei vornehme Alamannen bekehrt, die ihre ausgebreiteten Güter in diesem Thale dem Kloster Seckingen vergabten. Ohne Zweifel kam Fridolin auf dieser Reise auch durch die Burg Zürich, und es ist nicht unmöglich, daß sich hier schon zu seiner Zeit eine kleine christliche Gemeinde fand und vielleicht eine Kapelle über dem Grabe von Felix und Regula,

und ſicher, daß von da an die Zahl der Chriſten bedeutend zunahm.

Gallus und Columban. 614.

Ueber ein Jahrhundert ſpäter aber gab es noch am Zürichſee alamanniſche Dörfer, welche den germaniſchen Göttern opferten und vom Chriſtenthum nichts wußten oder wiſſen wollten. Damals kamen wiederum zwei iriſche Miſſionäre, Columbanus und Gallus, von Gallien her im Jahr 614 in Alamannien. Dem Laufe der Limmat folgend, gelangten ſie in die Burg Zürich, ließen ſich aber da nicht lange nieder, — es mochte das unnöthig ſcheinen, da damals Zürich wohl ſchon großentheils oder ganz dem Chriſtenthume anhing, — ſondern zogen dem linken Seeufer nach aufwärts, und kamen dann oben an den See, wo das Land ſchon wilder und den Bergen näher war, zum Dorfe Tuggen; ſie gedachten ſich da bleibend zwiſchen Tuggen und Wangen niederzulaſſen. Von dem oſtfränkiſchen Könige Theodebert geſchützt, der einen Werth darauf ſetzte, dieſe frommen Männer innerhalb der Grenzen des fränkiſchen Reiches zu wiſſen und ihnen die erforderliche Ausſtattung mit Grundſtücken verheißen hatte, konnten ſie daran denken, von einer ihnen zugehörigen Stätte aus unter den rohen Alamannen zugleich chriſtliche Religion und höhere Kultur zu verbreiten. In Tuggen verehrte damals noch das Volk die alten Götter. Und im Gegenſatze zu der älteſten Zeit, in welcher die Alamannen ihre Verehrung der Götter ſtets im Freien vornahmen, gab es in dem Dorfe einen hölzernen Tempel und Bilder der Götter.

Die Miſſionäre verfuhren hier aber raſcher, als das Volk es zu ertragen vermochte. Kaum waren Einige für das Chriſtenthum gewonnen, Andere wenigſtens ſchwankend geworden, ſo wagte Gallus ſchon in ſeinem Eifer einen entſcheidenden Schritt, die Ohnmacht der heidniſchen Götter dem Volke zu zeigen und die äußere Erſcheinung des heidniſchen Götzendienſtes auszurotten. Er zündete den Tempel

an, trug die darin verehrten Bilder fort und warf sie in den See. Diese That aber erregte den Unwillen des Volks aufs Aeußerste. Die heidnische Partei raffte alle ihre Anhänger zusammen und sie schworen, den frechen Missionär Gallus zu tödten und Columbanus, den Obern der Mission, zu geißeln und aus dem Lande zu jagen.

Unterrichtet von diesem Vorhaben, flohen die Irländer und überließen die rohen Bewohner dieser Gegend der Strafe Gottes. Sie wendeten sich nach Arbon, wo sie von einem christlichen Erzpriester Willimar gastfreundlich aufgenommen wurden, fuhren dann über den Bodensee nach Bregenz und verblieben daselbst drei Jahre. Es gelang ihnen hier, den heidnischen Kultus zu verdrängen und eine christliche Kirche zu stiften; aber nach dieser Zeit mußten sie doch wieder das Land meiden, von dem dortigen Herzoge verwiesen, den ihre Feinde gegen sie aufgehetzt hatten.

Nun trennten sie sich. Columban mit seinen Gehülfen schlug den Weg nach Italien ein, zu dem Könige der Longobarden Agilolf. Gallus aber, am Fieber erkrankt, blieb zurück bei dem Priester Willimar zu Arbon. Der Helfer desselben, Hiltibold, kannte als Jäger auch die einsamen Gegenden weit umher genau. Den fragt Gallus, ob er nicht eine Stelle kenne in der Einsamkeit, wo es klares und gutes Wasser gebe, und welche unter der Pflege menschlicher Arbeit Früchte bringe, den Bewohner zu ernähren. Wohl kenne ich eine solche Gegend, erwiederte Hiltibold: von hohen Bergen umgeben, aber sie ist noch rauh und wild, ein Aufenthalt der Hirsche, Bären, Eber und Wölfe. Gallus ließ sich dahin führen und wählte den einsamen Ort zu seinem Wohnsitze für die übrige Zeit seines Lebens. Wo seine Hütte gestanden, erhob sich dann die Abtei St. Gallen nach seinem Tode, deren Licht und Ruhm in den folgenden Jahrhunderten voraus hell in Alamannien erglänzte.

Katholisches Bekenntniß.

Die irländischen Missionsschulen standen mit dem römischen Bischofe in engem Verhältnisse. Und auch die fränkischen Könige und die gallischen Bischöfe, welche die Mission unterstützten und auch von sich aus die Verbreitung des Christenthums betrieben, gehörten dem katholischen Glauben an und erkannten in dem Papste zu Rom den vorzüglichsten Stellvertreter und Schirmer der Reinheit und Einheit des christlichen Glaubens und den obersten Priester. Auch Alamannien wurde in diesem Glauben erzogen.

Stellung der Geistlichen im alamannischen Gesetz.

In kurzer Zeit nahm der christliche Glaube überhand. Das alamannische Gesetz schon setzt das Christenthum als die bestehende Religion der Alamannen voraus, und wenn wir auch die ursprüngliche Form dieses Gesetzes nicht mehr besitzen, somit in dieser Hinsicht einzelne Bestimmungen neu hinzugekommen, Anderes weggelassen sein mochte, so zeigt doch die ganze Anlage und Haltung des Gesetzes in den spätern Rezensionen, daß wesentliche Bestimmungen sich schon von Anfang an darin fanden.

Auffallend hoch wird darin der Stand der Geistlichen gestellt. Ward ein Bischof erschlagen, so wurde es gehalten, wie wenn ein alamannischer Herzog erschlagen würde. Der Pfarrer hat als solcher ein Wergeld von 600 Schillingen, also dreifach so groß als das Wergeld eines Mittelfreien und mehr als doppelt so groß als das eines Edeln, um 120 Schillinge größer als das einer edeln Frau. Der Pfarrhelfer und der Regularmönch haben ein Wergeld von 400 Schillingen. Das Wergeld fällt dann dem Bischofe zu, in dessen Diöcese sie gewesen, oder der Kirche, der sie gedient haben. Ebenso sind alle Bußen wegen Verletzungen, die einem Geistlichen widerfahren, zweifach und dreifach gesteigert.

Floh ein Höriger vor seinem Herrn in die Kirche, so gelangte er hier unter den Schutz der Geistlichen. Der Herr darf ihn nicht mit Gewalt wegnehmen, noch in der Kirche mißhandeln. Mißachtet er das Gebot, so bezahlt er 18 Schil-

linge Buße an die Kirche und 16 Schillinge für den Friedensbruch an die königliche Kammer: also eine bedeutend größere Buße, als auf die Tödtung eines Eigenen gesetzt ist. Der Pfarrer soll sich des geflüchteten Hörigen annehmen und den Frieden mit dem Herrn vermitteln. Dann erst gibt er denselben dem Herrn zurück. Auch Freilassungen der Eigenen kamen häufig vor in der Kirche: die Freigelassenen kamen sodann in den Stand der Liten.

Abschaffung des Herzogthums in Alamannien 742.

Die Franken hatten das Christenthum und zugleich mit demselben humanere Sitte und Kultur durch Vermittlung ihrer Unterthanen, der gallischen Provinzialen, bekommen. Unter ihrer Oberherrschaft verbreitete sich nun das Christenthum und Gesittung auch über das Herzogthum Alamannien. Inzwischen behielten die Alamannen noch einige Jahrhunderte hindurch ihre nationalen Fürsten bei. Als aber das Geschlecht der Karolinger, in welchem schon lange die höchste Macht des Reiches erblich konzentrirt war, auch die höchste Würde desselben anstrebte, gingen im Kampfe mit diesem aufstrebenden Geschlechte die Herzogthümer unter.

Karlomann, der nach dem Tode seines Vaters Karl Martell Austrasien nebst Alamannien und Thüringen als Fürstenthum ererbt hatte, scheinbar noch unter der Oberhoheit des merovingischen Königsgeschlechts, gerieth mit den alamannischen Herzogen, die vermuthlich seine Oberherrschaft nicht anerkennen, sondern selbständig unter dem Königthum stehen wollten, in Krieg. In dem Jahre 742 drang er mit seinen Vasallen siegreich in Alamannien ein. Der alamannische Herzog Thiodbald wurde entsetzt und die herzogliche Würde abgeschafft. Noch einmal erneuerte aber Thiodbald den Kampf, und während Karlomann und sein Bruder Pippin im Jahr 745 gegen die Sachsen kämpften, drang er im Elsaß vor. Dann aber wandte sich Karlomann neuerdings 746 mit Heeresmacht gegen Alamannien und bezwang die alamannischen Großen. Mehrere

derselben verloren in diesem Kriege gegen die Ausdehnung fränkischer Herrschaft das Leben. Im Jahre darauf aber ging Karlomann, überdrüssig der weltlichen Größe, nach Rom und wurde Mönch. Pippin vereinigte nun die Herrschaften und Rechte, die sein Bruder zurück gelassen, mit den seinigen, und nahm denn auch im Jahr 752, mit Zustimmung des Papstes, den Titel eines Königs der Franken an, nachdem der merovingische Titularkönig Childerich in einer Reichsversammlung der geistlichen und weltlichen Großen des Thrones für unwürdig erklärt und in ein Kloster geschickt worden war.

Karl der Große.

Die Geschichte Zürichs steht in gedoppelter näherer Beziehung mit dem Herrschergeschlechte der Karolinger, fürs Erste mit Kaiser Karl dem Großen, sodann mit dessen Enkel Ludwig dem Deutschen. Zur Zeit Karls des Großen bestanden jedenfalls schon mehrere Klöster und Kirchen in dem Thurgau, zu dem der Zürichgau gehörte. Das angesehenste Kloster war die Abtei St. Gallen; außerdem waren aber auch zu Benken bei Uznach und zu Oberbollingen am Zürichsee zwei Männerklöster und auf der kleinen Insel Lützelau ein Frauenklösterlein. Diese drei gingen später gänzlich unter, vielleicht zur Zeit als die Ungarn auf ihren Zügen das Land verheerten; nur St. Gallen erstand immer wieder größer als vorher.

Chorherrenstift in Zürich.

In Zürich gab es außerhalb der Burg eine Pfarrkirche Felix und Regula, zu welcher mehrere Geistliche gehörten, die für den Gottesdienst in der Kirche und weit umher für das Seelenheil der Bewohner des Landes sorgten. Karl der Große begünstigte nun aber das Zusammenleben der Geistlichen nach kanonischer Regel und wirkte auf Errichtung und Ausstattung von Chorherrenstiftern überall in seinem Reiche hin. Die Chorherren wohnten dann beisammen in einer gemeinschaftlichen Wohnung in der Nähe der Kirche und aßen an einem gemeinsamen Tische. Von den Mönchen

waren sie insofern verschieden, als sie ihr Eigenthum und Erbrecht beibehielten und dem weltlichen Rechte und Leben näher blieben. Sie sollten mäßig und züchtig leben: dann aber auch ohne Nahrungssorgen sein. Die Stifter wurden zu diesem Behufe mit Grundeigenthum ausgerüstet, welches der Kaiser oder einzelne Große oder auch die Chorherren selber an dieselben vergabten.

Eine uralte Tradition schreibt Karl dem Großen die Errichtung auch des Chorherrenstiftes an der Felix- und Regulakirche in Zürich, dem Großmünster zu, und eine alte Urkunde nennt die Grundstücke und Rechte, worunter Weinberge, Fischereien, Mühlen und Zehnten, welche zum Theil von dem Kaiser selbst, zum Theil von frommen Alamannen an das Stift zur Ausstattung der Chorherren vergabt wurden, und es ist kein Grund, diese Angaben zu bezweifeln. Aus dieser Zeit kommen die Besitzungen der Stift in Stadelhofen, Wipkingen, Aeugst, Illingen (bei Embrach), Fällanden, Maur, Hofstetten, Meilen, Boßwil (im Aargau), Schwamendingen, Wallisellen, Fluntern und Rüti (in Riesbach). Die Erinnerung an Karl den Großen blieb fortdauernd lebendig in Zürich. An einem Thurme des Großmünsters ist noch das Bild des Kaisers Karl zu sehen, wie er auf dem Throne sitzt, das Schwert auf dem Schooß, zum Andenken an seine Stiftung.*) Nach ihm ist ferner die gelehrte Stiftschule der

---

*) Wenn auch die jetzige Kirche erst im zehnten Jahrhundert erbaut worden und das jetzige Karlsbild selber erst zu Waldmanns Zeit in Stein gehauen wurde, so ist doch die neuere Statue bei der Erhöhung des Thurmes nur wieder an die Stelle einer früheren getreten, und wurde von jeher als Bild Karls des Großen, nicht Kaiser Otto's aufgefaßt. Abbildungen der Statue finden sich schon auf Siegeln des dreizehnten Jahrhunderts und der Name Karls des Großen ist auf denselben dem Bilde beigefügt.

Stadt, das Karolinum, benannt. Und als Kaiser Friedrich I. es von dem Papste Paschalis erlangt hatte, daß Karl der Große heilig gesprochen wurde, wurde der Karlstag (28. Januar) an der Stiftskirche als ein ausgezeichneter Festtag gefeiert und ist gegenwärtig noch bei den Zürcher Gelehrten in gutem Andenken.*)

Auch in der Sage ist sein Name gefeiert. Man weist noch das Haus, in dem der Kaiser gewohnt haben soll, als er einst nach Zürich kam**), das Haus zum Loch in der Nähe des Münsters. Als Kaiser Karl damals in dem Hause saß, beim Mahle, da wurde, nach der Sage, plötzlich die Glocke gezogen, deren Strang vor dem Hausthore hing, zum Zeichen, daß einer Gehör erbitte. Als die Diener nachsahen, wer wohl lauten möge, fanden sie Niemanden. Aber als zum dritten Male die Glocke gezogen ward, ging der Kaiser selbst, zu sehen, wer denn so beharrlich und doch ungesehen von den Dienern seiner Hülfe begehre. Eine Schlange war's, die den Strang gezogen hatte. Und als sie den Kaiser erblickt, neigte sie sich vor ihm und wandelte dann vor ihm her ans Limmatufer hinab, wo einst die heiligen Märtyrer geblutet hatten. Da gewahrte er, daß sich eine giftige Kröte auf die Eier der Schlange gesetzt

---

*) Das Officium zu seinen Ehren, welches gesungen ward, fing an:

Urbs Thuregum, urbs famosa,
quam decorant gloriosa
sanctorum suffragia,
regi regum pange laudes,
quæ de magni regis gaudes
Caroli memoria.

**) Ob er wirklich persönlich in Zürich war, berichten die Chroniken nicht. Daß er von Augsburg her als König der Franken in den Jahren 786 und 787 den bairischen Herzog Thassilo mit Heeresmacht zum Gehorsam zwang, somit damals in alamannischen Gegenden sich aufhielt, ist bekannt.

hatte und diese, als sie nahte, von ihrer Brut mit Gewalt abhielt. Da sprach der Kaiser: Auch der Schlange gebührt ihr Recht. Nehmt die Kröte und werft sie zur Strafe ins Feuer. Und als der Kaiser, nachdem er das Richteramt im Streite der Thiere geübt hatte, wieder zum Mahle saß, da kam von Neuem die Schlange herbei und ließ in den Becher des Kaisers dankbar einen Edelstein fallen von magischer Kraft. Wo der Stein war, dahin wendete sich des Kaisers Liebe.

Fraumünsterabtei in Zürich. 853.

Wichtiger aber noch für die Geschichte der folgenden Jahrhunderte ist die Stiftung der Fraumünsterabtei in Zürich, im Jahr 853. Die Tochter des Königs Ludwig des Deutschen trug das Verlangen, dem Hofleben sich zu entziehen und sich in einem Kloster dem Dienste Gottes ausschließlich zu weihen. Auch ihre Schwester Bertha theilte diese Sehnsucht nach klösterlichem Leben. Sie hatten den Hof Zürich, der ihnen wohlgefiel, ausersehen, um da ein Frauenkloster zu stiften, und der König, ihr Vater, ging auf die von der Königin unterstützten Bitten der Töchter ein. Er beschloß, für das Seelenheil seines Großvaters Karls des Großen, seines Vaters Kaisers Ludwig des Frommen, und seiner selber und zur ewigen Belohnung seiner Gattin und Kinder ein Frauenkloster in Zürich im Thurgau zu gründen, und stattete dasselbe sehr reichlich aus. Er vergabte der Abtei seinen königlichen Hof Zürich mit allen Rechten und mit allen Zubehörden desselben; d. h. alles Grundeigenthum, welches der König in Zürich hatte — die Burg ausgenommen, welche Reichsgut verblieb — und worauf sowohl Freie als Hörige lebten; ferner das Ländlein Uri (pagellum Uroniæ), so weit dasselbe dem Könige zugehörte, mit allen dortigen Rechten, und überdem den königlichen Forst Albis und was in der Gegend Eigenthum des Königs war.

Alle diese ausgedehnten Besitzungen übergab der König

seiner geliebten Tochter Hildigard, als erster Aebtissin des den Heiligen Felix und Regula zu weihenden Klosters, auf daß sie darüber gebiete und ihre Frauen würdig erhalte. Die zweite Tochter des Königs, Bertha, nahm ebenfalls den Schleier und folgte ihrer Schwester in der Würde einer Aebtissin am Fraumünster 864. Den Prinzessinnen folgten ohne Zweifel andere vornehme Frauen als Nonnen, und auch weitere Vergabungen bereicherten dasselbe. Der König Ludwig selbst schenkte nachträglich noch seinen Hof Cham (im Kanton Zug) der Aebtissin Hildigard 858. Es gab im Lande der Alamannen jedenfalls kein so angesehenes und so vornehmes Frauenkloster als die Abtei Zürich.

Der König nahm die Abtei sammt den Besitzungen in seinen besondern Schutz, in seine Schirmvogtei, und untersagte den öffentlichen Richtern des Landes, dem Gaugrafen und dem Zentgrafen, die Hintersassen der Abtei, seien sie nun Freie oder Hörige, vor ihr Gericht zu laden, Bürgen von ihnen zu fordern, öffentliche Lasten von ihnen beizutreiben und Bußen von ihnen zu erheben. Die Aebtissin sollte zunächst selber durch ihren Vogt (Kirchenvogt) und ihre Beamteten über ihre Leute regieren und richten, und die öffentlichen Richter sich immer an sie und ihren Vogt, nicht unmittelbar an ihre Unterthanen wenden. Wer gegen diese zu klagen hatte, mochte sich an das Vogtgericht der Aebtissin, in Schuldsachen an das Gericht des von der Aebtissin ernannten Schuldheißen wenden. Im Gauding schirmte dann der Kirchenvogt, wenn es nöthig ward, die Hintersassen der Abtei. Diese Immunität des Hofes Zürich war später ein wichtiges Element für die Entstehung und Ausbildung einer Stadt Zürich. Die Rechte der Immunität wurden ursprünglich persönlich den Aebtissinnen verliehen; aber dem Geiste jener Zeit gemäß stand kein neuer König an, sie der Aebtissin zu erneuern, und so setzte sich das Recht, als Recht der Abtei, dauernd fest.

Nach dem Tode der Aebtissin Bertha 877, welche die Abtei noch reichlich mit Gütern beschenkt hatte, überließ der König, nachmalige Kaiser Karl der Dicke, welcher im August 876 seinem Vater Ludwig in dem Königthum über Alamannien und Churwalchen gefolgt war und welchem sein Vater noch die Abtei Zürich besonders empfohlen hatte, seiner Gemahlin Richarda die beiden Abteien Seckingen und Zürich zu lebenslänglichem Nießbrauch (878) und bestätigte die von seiner Schwester Bertha dem Kloster gemachten Vergabungen. Ferner vergabte im Jahr 881 Wolfgrim den Weiler Wipkingen sammt den Hörigen, die daselbst wohnten, der Fraumünsterabtei. Die neue Abteikirche wurde am 11. September 879 eingeweiht durch Bischof Gebhard von Konstanz. In feierlichem Zuge wurden damals aus der Kirche der Chorherren Reliquien herüber geholt und nun in der neu erbauten Kirche der Abtei, auf dem linken Ufer der Limmat, niedergelegt. Auch diese Kirche, der Frauen Münster später genannt, war, wie der auf dem jenseitigen Hügel stehende Herrenmünster, den beiden zürcherischen Heiligen gewidmet, aber die heilige Regula war doch den Frauen näher als der heilige Felix, und wird daher oft auch allein erwähnt, wie denn auch nach ihr die Hörigen der Abtei Regler genannt wurden.

Kloster Rheinau. 852.

Aelter noch, obwohl weniger berühmt, als die Abtei Zürich, ist die Benediktinerabtei Rheinau, in der Nähe von Schaffhausen im Rheine gelegen. Ein Edler aus Alamannien, Namens Wolven, hatte wie sein Vater und Großvater, der Stifter des in dem Thurgau gelegenen Klosters, dasselbe mit Grundeigenthum ausgestattet. Auf den Wunsch Wolvens und auf die Bitte des Erzbischofs Raban von Mainz und des Bischofs Salomon von Konstanz nahm der König Ludwig der Deutsche dieses Kloster in seinen Schutz und ertheilte dem Abte desselben das Recht, den Kastvogt beliebig aus den weltlichen Edeln zu

erwählen, und wenn derselbe, wie das häufig vorkam, seine Stellung mißbrauchen sollte, um das Kloster zu bedrücken, das zu schützen seine Pflicht war, einen solchen Kastvogt wiederum — wenn er im Unrecht verharre — zu entsetzen. Zugleich versprach der König dem jeweiligen von dem Abte ernannten Kastvogt die Reichsvogtei zu verleihen (852). Wolven hatte dem zur Ehre der heiligen Jungfrau Maria erbauten Kloster alle seine Besitzungen im Thurgau, einzig mit Ausnahme dessen, was er dem Laufen zugewendet, vergabt, sowohl in Rheinau selbst, als in Marthalen, Ellikon, Uhwiesen, Wildensbuch, Rudolfingen, Trüllikon, Benken, Truttikon, Schlatt, Stammheim, Nußbaumen, Mörlen, und im Albgau, in Alpfen und Waldkirch, auch was er in Italien, im Veroneser und Tortonesergau ererbt hatte. Das Kloster sammt diesem Eigenthum übergab dann der Edle Wolven dem Könige Ludwig, um es von diesem hinwieder als königliche Stiftung und Reichsabtei zu empfangen. Er selbst wurde nun Abt des Klosters, dem vorher mit seiner Zustimmung der Mönch Gozbert als Abt vorgestanden hatte. Die Abtei erhielt wieder von König Ludwig ausgedehnte Immunitätsrechte, und der Abt soll zu nichts Weiterem gehalten sein, die beständigen Gebete ausgenommen, als jährlich ein Pferd mit einem Schild und einer Lanze dem königlichen Hause — zum Zeichen, daß die Abtei vom Könige ihr Recht ableite — zukommen zu lassen. 858. Der König überließ später auch noch andere Güter, die ihm von Odilleoz in Gächingen, Siblingen, Hofstetten, Jestetten, Altenburg, Balm, Schwabenau, Rafz, Wolfensreute, Wilchlingen, Haslach, Erzingen, Wißwil und Lauchringen angefallen waren, mit den Kirchen, die dazu gehörten, und Fischereirechten im Rhein, von Laufen bis an den Schwaben je am dritten Tage oder an der dritten Nacht von da bis zum Einflusse der Thur in den Rhein

das volle Fischereirecht auf beiden Seiten des Rheins, dem Kloster Rheinau zu Eigenthum (870).

Viertes Kapitel.

Das neue Herzogthum Alamannien.

Das deutsche Reich.

Während des neunten Jahrhunderts ging unter den Völkern, die zu dem großen fränkischen Reiche vereinigt waren, eine Scheidung vor sich. Das nationale Bewußtsein der verschiedenen Völker erwachte von Neuem. Insbesondere trennten sich die deutschen Stämme und die romanischen Länder von einander.

Im November des Jahres 887 fielen nun auch die deutschen Fürsten von Kaiser Karl dem Dicken ab, welcher der Reichsregierung nicht gewachsen war. Mit diesem Kaiser, der wenige Wochen nachher verstarb, war die echte Familie der Karolinger für Deutschland erloschen. Und es ward noch im Dezember 887 Arnolf, ein unechter Sohn König Karlmanns, aber ein tapferer Fürst, von den Großen zum Könige der Deutschen erwählt und von den deutschen Völkerstämmen anerkannt. Von da an blieb das deutsche Reich, zu dem auch Alamannien gehörte, getrennt von Frankreich.

Herstellung des Herzogthums.

In diesen gefahrvollen Zeiten, in welchen die Normannen im Norden und Westen und die Magyaren (Ungarn) im Süden und Osten das Reich häufig in verheerenden, räuberischen Zügen anfielen, erschien die Herstellung der herzoglichen Würde nothwendig, und der Geist jener Zeit, einer nationalen Gliederung günstig, erblickte in der Bildung von Herzogthümern, welche den großen deutschen Volksstämmen entsprachen und diese zusammen hielten, die Befriedigung seiner Wünsche.

Unter König Konrad dem Franken, der nach dem

Tode Ludwigs des Kindes, Sohnes von Kaiser Arnolf, 912 zum Könige der Deutschen erwählt worden war, ward auch das alamannische Herzogthum hergestellt, aber nicht wie früher als ein erbliches Reich des einheimischen Fürstengeschlechtes, sondern nun als eine von dem Könige der Person verliehene Reichswürde. Als erster und einheimischer Herzog in Alamannien (und Schwaben) wurde der Graf Burkard von dem Könige mit Zustimmung der alamannischen Großen ernannt und mit der herzoglichen Fahne belehnt. Er war ein Enkel des Grafen Adalbert von Thurgau und ein Sohn des Grafen Burkard, dem außer der Grafschaft Thurgau auch Rhätien als Grafschaft zugehört hatte und der jedenfalls der mächtigste Herr unter den alamannischen Großen war. Schon der Vater Graf Burkard hatte nach der herzoglichen Gewalt gestrebt. Er wurde aber im Jahr 911 in einem großen Landesding, in welchem die andern Herren, eifersüchtig auf ihre Unabhängigkeit, gegen ihn auftraten, erschlagen und für einige Zeit die Familie desselben verfolgt und in ihren Rechten verletzt. Später aber wurde der Sohn Burkard wieder in die alamannischen Besitzungen eingesetzt, und sein Sohn Udalrich erhielt Rhätien. Und als die königlichen Kammerboten (Sendgrafen), welche damals in Alamannien für die königliche Kammer und den Schutz des Landes vornehmlich zu sorgen hatten, auf gewaltsame Weise Salomon, den Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen, seiner Freiheit beraubten und sich zugleich wider den König auflehnten, dann aber selber gefangen genommen und ihrer Rechte entsetzt wurden, übertrug der König die herzogliche Gewalt auf den Grafen Burkard. Er bedurfte einer mächtigen Partei in Alamannien um so mehr, als er damals weder bei den Baiern, noch bei den Sachsen Gehorsam fand. Und die Verhältnisse in Alamannien hatten sich zu

Herzog Burkard I. von Alamannien. 917 bis 926.

Günsten des jungen Grafen Burkard so gewandelt, daß seine Erhebung überall im Lande gerne gesehen wurde.

Die Gewalt des Herzogs war voraus Kriegsgewalt. Er stand an der Spitze des Heerbannes im Lande. In der That erwies sich Herzog Burkard als ein tüchtiger Führer. Die Ungarn, welche vorher wiederholt (909, 910, 915) auch in Alamannien eingebrochen waren, und noch im Jahre 917 einen Zug unternahmen, ließen von da an, so lange Burkard lebte, das Land in Ruhe. Im Jahre 919 hatte er mit dem Könige der Burgunder, Rudolf II., welcher seine Herrschaft in das alamannische Gebiet auszudehnen trachtete, einen Kampf zu bestehen. Rudolf drang mit seinem burgundischen Heere bis Winterthur vor. In dieser Gegend lieferte ihm aber Herzog Burkard eine Schlacht und siegte in derselben. Mit dem Könige Rudolf von Burgund schloß er dann Frieden und vermählte ihm 922, diesen zu befestigen, seine Tochter Bertha, die er mit seiner Gemahlin Reginlinde, der Tochter des Grafen Eberhard, der im Jahr 889 als Graf des Zürichgau's genannt wird, erzeugt hatte. Geneigt zum Kriege, wollte er anfänglich den 919 neu gewählten König Heinrich I., den Finkler, nicht als Lehensherrn anerkennen, besann sich dann aber, als dieser mit Macht anrückte, eines Bessern und fügte sich dem Könige.

Schlacht bei Winterthur. 919.

Auf einer Kriegsfahrt nach Italien, an der mit seinem Schwiegervater auch König Rudolf Theil genommen, wurde der Herzog von den Longobarden plötzlich überfallen, stürzte auf der Flucht vom Pferde und starb; Frühjahr 926. Seine Abwesenheit benutzten die Magyaren und fielen verwüstend in Alamannien ein. Sie brannten, mordeten, plünderten rings umher, schaarenweise auf ihren schnellen Rossen hier und dort erscheinend. Vor ihnen waren auch die Mönche der Abtei St. Gallen geflüchtet. Sie fanden dort Niemanden als die fromme Jungfrau Wiborad, welche in ihrer Zelle betend erschlagen wurde. Die Zelle hatte keine Thüre, und

die Ungarn, in der Vermuthung, daselbst verborgene Schätze zu finden, waren zum Dache hereingestiegen. Mit Beute beladen verließen dann die Ungarn das Land wieder.

Herzog Hermann. 926 – 948.

Nach dem Tode Herzog Burkards belehnte der König Heinrich einen Vetter des verstorbenen Königs Konrad und des damaligen Herzogs Eberhard von Franken, den fränkischen Grafen Hermann, mit der herzoglichen Würde in Alamannien. Durch Vermählung mit der Wittwe des Herzogs Burkard, Reginlinde, welche außer der Königin Bertha von Burgund noch zwei Söhne, Adalrich und Burkard, in ihrer ersten Ehe geboren hatte, gewann der fränkische Fürst auch in Alamannien große Güter und Ansehen. Doch erwarb bei dieser Gelegenheit König Rudolf von Burgund auch einen Theil der alamannischen Lande, und zwar den östlichen Theil derselben auf dem linken Rheinufer bis in die Gegend von Eglisau. Herzog Hermann regierte 22 Jahre lang in Alamannien, bis er starb den 10. Dezember 948. Es ist kein schlimmes Zeichen, daß die Geschichte aus dieser Zeit wenig zu erzählen weiß. Das Land erholte sich von den frühern Unruhen und Verwüstungen wieder.

Die Herzogin Reginlinde, das Kloster Einsiedeln und die Ufenau.

Nach seinem Tode nahm die Wittwe der beiden Herzoge den Schleier und ward Aebtissin am Fraumünster, verließ dann aber ums Jahr 952 Zürich und begab sich, an dem Aussatze leidend, und größere Einsamkeit suchend, nach der Insel Ufenau im Zürichsee, wo bisher ihr Sohn Adalrich als Klausner gelebt hatte und nun auf ihren Rath nach Einsiedeln ging. Das Kloster Einsiedeln war an der Stelle gegründet worden, wo früher der fromme Klausner Meinrad eine von der Aebtissin von Zürich erbaute Zelle bewohnt hatte und dann ermordet worden war. Der Domherr Benno von Straßburg hatte sodann nach 906 die Zelle Meinrads bezogen und lebte daselbst, bis er 927 zum Bischofe von Metz erwählt und genöthigt wurde, die

neue Würde zu übernehmen. Um ihn schon hatten sich mehrere Brüder gesammelt, aber erst unter Eberhard, der ihm als Einsiedler folgte, wurde das Kloster gestiftet und ausgestattet. Kaiser Otto ertheilte den 27. Oktober 946 auf Verwendung Herzog Hermanns von Alamannien dem neu gestifteten Kloster das Recht, nach dem Tode Eberhards seinen Abt selber zu wählen, und nahm die Abtei in seinen Schirm. Und die Herzogin Reginlinde vergabte an dasselbe ihre Güter in Kaltbrunn, Stäfa, Lindau, Gambs und Uetwil. Ihr Sohn Adalrich trat nun in den Orden der Benediktiner ein und wurde Custos in dem Kloster Einsiedeln. Sie selbst aber verblieb auf der Insel Ufenau, die dem Kloster Seckingen zu Eigenthum zugehört hatte, aber schon seit langem den einsiedelschen Mönchen zur Benutzung überlassen worden war, und baute daselbst ein Wohnhaus für sich. Ueberdem legte sie den Grund zu einer Kirche für die Bewohner der beiden Seeufer und stattete dieselbe aus mit ihren Besitzungen in Uerikon, Pfäffikon und in dem Kirchsprengel zu Meilen. Im Jahr 958 starb sie auf Ufenau, bevor die Kirche vollendet war, zu welcher am rechten Seeufer die Dörfer Stäfa, Redlikon, Uerikon, Schirmensee, Feldbach, Humbrechtikon und am linken Ufer Wollrau, Wylen, Feusisberg, Pfäffikon, Hurden und Weiler kirchgenössig waren. Nach ihrem Tode bezog Adalrich wieder die Insel, die ihm nun durch das Andenken an die Mutter besonders theuer war, und blieb daselbst bis zu seinem Tode am Michaelistage im Jahr 973. Der Verwendung Adelheids, Gemahlin Kaisers Otto des Großen, der Enkelin Reginlindens von ihrer Tochter Bertha, Königin von Burgund, und des damaligen Herzogs Burkard II. von Alamannien, des zweiten Sohnes der Reginlinde, war es zu verdanken, daß Otto der Große bei dem Kloster Seckingen die Ueberlassung der Insel Ufenau an das Kloster zu Einsiedeln zu Eigenthum auswirkte. 965.

Herzog Liutolf. 949—954.

Nicht lange vor seinem Tode hatte Herzog Hermann, der dem Könige Otto stets treu geblieben und von ihm hoch geschätzt war, seine einzige mit der Herzogin Reginlinde erzeugte Tochter Ida mit dem Sohne des Königs, Liutolf, vermählt, 947. Es war ein Grundsatz der Politik Otto's, die deutschen Herzogthümer nach und nach an seine Familie zu bringen und auf diesem Wege die Einheit des Reiches zu verstärken. Nach Hermanns Tode ward denn auch Liutolf mit dem Herzogthum Alamannien belehnt, ein kaum zwanzigjähriger Fürst. Liutolf eilte seinem Vater, dem Könige, als er im Jahr 951 nach Italien zog, voraus mit seinem Gefolge von alamannischen Vasallen. Aber es gelang ihm nicht, wie er gehofft hatte, hier rasche Resultate zu erkämpfen. Glücklicher war der Vater, der ihm folgte und die schöne Adelheid, die Wittwe Lothars und Tochter König Rudolfs II. von Burgund und der Königin Bertha, die Enkelin Herzog Burkardts I. von Alamannien, aus der Gewalt Beringars befreite und zur Gattin nahm.

Liutolf, unwillig über den Einfluß, den sein treuloser und ihm verfeindeter Oheim Heinrich auf den König gewonnen hatte, verließ Italien schnell wieder und ging nun, zurückgekehrt, selber mit Planen um, sich gegen den König zu empören. Otto kehrte nach Deutschland zurück, wo wir ihn am 1. März 952 in Zürich treffen. Hier nahm er auf Bitten seiner Gemahlin Adelheid die Fraumünsterabtei in seinen Schirm. Die Empörung Liutolfs, der sich großer Gunst bei den Fürsten und dem Volke zu erfreuen hatte, nahm in der That einen gefährlichen Charakter an, und der König kam in große Bedrängniß. Doch endlich wurde ihm das Glück wieder günstiger, und Liutolf ward mit dem Könige durch Vermittlung der Bischöfe Ulrich von Augsburg und Hartbert von Chur wieder ausgesöhnt. Aber er mußte dem Herzogthum Alamannien auf dem Reichstage zu Arnstadt entsagen, den 17. Dezember 954; und an seiner

Herzog Burkard II. 954—973.

Statt erhielt nun sein Schwager, Graf Burkard, Sohn des ersten Herzogs Burkard, die herzogliche Fahne. Liutolf starb, nachdem er nun noch glänzenden Waffenruhm im Dienste des Königs erworben hatte, in Italien am Fieber.

Herzog Burkard war mit der reichen Hadwig, Tochter Herzog Heinrichs von Baiern, einer Nichte König Otto's, vermählt, und so von neuem das Herzogthum Alamannien durch doppelte Familienverbindung an das königliche Haus geknüpft. Herzog Burkard blieb auch stets dem Könige treu. An dem großen Kriege mit den Ungarn, die neuerdings mit gewaltigen Kriegsheeren in Deutschland eingebrochen waren und Alamannien bis in die Gegend des Schwarzwaldes überschwemmt hatten, nahm er mit den übrigen deutschen Herzogen unter König Otto Theil. In der Hauptschlacht, welche der König selbst am 9. August 955 auf dem Lechfelde den Ungarn lieferte, stritten die Baiern, Franken, Sachsen, Alamannen und Böhmen gemeinsam, nach den Stämmen geordnet. Die Böhmen und Alamannen wurden erst geworfen, dann aber hielten die Franken unter dem tapfern Herzog Konrad den Stoß aus und die Schlacht endigte mit einer gänzlichen Niederlage der Ungarn. Drei Ungarkönige wurden zu Regensburg an den Galgen gehängt. Von da an war Deutschland gesichert vor diesem grimmigen und damals noch heidnischen Feinde.

Herzog Burkard folgte dem Könige 961 auf seinem zweiten Zuge nach Italien, auf welchem dieser sich zum römischen Kaiser krönen ließ. Und als in der Lombardei nach dem Abzuge des Kaisers aus Italien (Januar 965) ein neuer Aufstand ausbrach, erhielt Burkard den Auftrag, denselben mit seinen Alamannen zu unterdrücken. Er zog sofort über die Alpen und es gelang ihm in einem Gefechte am Po, in welchem Guido, der Bruder Adalberts, fiel, die Unruhen glücklich zu beendigen. Das An-

denken an diese That ist in einem Basrelief des Großmünsters in Zürich erhalten.

Wenige Jahre vor seinem Tode kam Kaiser Otto auf seinem dritten Zuge nach Italien wieder über Zürich. Vom Elsaß her führte ihn der Weg nach Chur hier durch (August 966). Am 7. Mai 973 starb der Kaiser und im gleichen Jahre nach ihm auch Herzog Burkard, den 11. oder 12. November 973. Seine Wittwe Hadwig, eine Dame, die um ihrer Gelehrsamkeit willen berühmt, um ihrer Härte willen aber gefürchtet war, überlebte ihn noch 21 Jahre, auf ihrem Wittwensitze Hohentwiel den Studien obliegend. Sie kannte nicht bloß die lateinische Sprache, was in jener Zeit nicht sehr selten war, sondern auch die griechische.

Herzog Otto I. 973—982.

Dem Herzog Burkard folgte nun der neunzehnjährige Herzog Otto I., der Sohn Herzog Liutolfs und Neffe des neuen Königs Otto II., und mit diesem enge befreundet. Als Herzog Heinrich II. von Baiern sich wider den König empörte, wurde derselbe des Herzogthums entsetzt und der alamannische Herzog Otto auch mit Baiern belehnt. Bis zu seinem Tode verblieb er im Besitze beider Herzogthümer. Er starb in Lucca den 31. Oktober oder 1. November 982, nachdem er dem Kaiser in seine Kriege in Italien gefolgt war.

Herzog Konrad 982—997.

Herzog Konrad, der nun als Herzog von Alamannien und im Elsaß *) folgte, war der Sohn Udo's, des Grafen der Wetterau, ein Fürst von fränkisch-salischem Stamme, Brudersſohn Herzogs Hermann I. von Alamannien. Noch von Kaiser Otto II. erwählt, hatte er bald Gelegenheit, sich der Familie des Kaisers dankbar zu erweisen. Als nämlich der einst vertriebene Herzog Heinrich von Baiern, welches nach Herzog Otto's I. Tode wieder

---

*) Das Elsaß gehörte ursprünglich zu Alamannien, wurde aber später besonders benannt.

von dem Herzogthum Alamannien getrennt wurde, nun nicht bloß das Herzogthum Baiern ansprach, sondern nach der Krone strebte und den zum König erwählten Knaben Otto III. in seiner Gewalt hatte, nöthigten ihn Herzog Konrad und der Erzbischof Adilligis von Mainz durch ihr entschiedenes Auftreten, den König seiner Mutter, der Kaiserin Theophania, und ihnen herauszugeben und die von ihm gehegten Hoffnungen auf den Thron aufzugeben. Dagegen wurde Heinrich II. wiederum in das Herzogthum Baiern eingesetzt.

Herzog Hermann II. 997—1003.

Nachdem Herzog Konrad eines unerwarteten Todes plötzlich gestorben war, den 20. August 997, gelangte Hermann II., sein Sohn oder Brudersohn, zur Herzogswürde in Alamannien und Elsaß. Nach dem Tode des jungen Kaisers Otto III. in Italien (Januar 1002) machte Hermann II. selber Ansprüche auf die deutsche Königswürde, und erwarb anfänglich einen ziemlichen Anhang. Aber es gelang doch dem Herzog Heinrich III. von Baiern, der ebenfalls ein mächtiger Reichsfürst und überdem mit der Familie der letzten sächsischen Kaiser verwandt war, somit auch erbrechtliche Gründe für sich hatte, im Juni 1002 zu Mainz die Wahl der versammelten Fürsten auf sich zu vereinigen. Noch eine Zeit lang widerstand Herzog Hermann dem neu erwählten Könige, unterwarf sich dann aber, als er sah, wie König Heinrich II. von allen andern Stämmen anerkannt ward.

Herzog Hermann III. 1003 — 1012.

Auf ihn, der den 4. Mai 1003 gestorben war, folgte sein kleiner Sohn Hermann III., der noch unter Vormundschaft stand. Die Richtung zur Erblichkeit hatte sich allmälig so verstärkt, daß, wie die Fürsten sich nach einigem Bedenken doch dazu verstanden hatten, den dreijährigen Otto III. zum König zu wählen, so auch die Herzogthümer möglichst nach erbrechtlichen Familienrücksichten wieder verliehen wurden.

Damals kam König Heinrich, auf die Nachricht, daß in den deutschen Ländern Unruhen ausgebrochen seien und der Landfriede mißachtet werde, schnell aus Italien zurück und hielt in Zürich im Juni 1004 einen großen Landtag, auf dem er alle anwesenden Herren, von den Fürsten abwärts bis auf die kleinen Vasallen einen feierlichen Eid schwören ließ, daß sie den Frieden handhaben und allen Räubereien Einhalt thun wollen. Ein Jahr später (1. Oktober 1005) stiftete er das Kloster Stein am Rhein anstatt des früher von Herzog Burkhard II. und seiner Gemahlin Hadwig in Hohentwiel errichteten unbequemen Klosters, und ordnete dasselbe dem Bisthum Bamberg unter.

Herzog Ernst I. 1012 — 1015.

Nach dem frühen Tode Hermanns III., 1. April 1012, belehnte König Heinrich II. den Herzog Ernst I. mit der Herzogswürde von Alamannien. Er war der Sohn Liutpolds, des ersten babenbergischen Markgrafen in Oestreich, und Gemahl der Gisela, Tochter des vorletzten und Schwester des letzten alamannischen Herzogs. Doch behielt er die Würde nicht lange. Durch einen unglücklichen Pfeilschuß eines seiner Dienstmannen wurde statt des Wildes er auf der Jagd tödtlich getroffen. Da kein Priester in der Nähe war, die Beichte des Sterbenden zu hören, versammelte er das Jagdgefolge um sich, beichtete vor ihnen, bat alle, die er jemals beleidigt habe, um Verzeihung, und starb sodann 31. Mai 1015.

Herzog Ernst II. 1015 — 1030.

Kaiser Heinrich II. belehnte nun den unmündigen Sohn des verstorbenen Herzogs, Ernst II., mit der herzoglichen Würde, unter der Vormundschaft seiner Mutter Gisela und seines väterlichen Oheims Poppo, nachmaligen Erzbischofs von Trier.

Im Jahr 1018 hielt der Kaiser wieder einen großen Reichstag in Zürich, wo er fünf Wochen lang mit den Fürsten verweilte und sich über die Lage des Reiches und über die Mittel, den Landfrieden zu befestigen, berieth.

Indessen war er nicht stark genug, um die Streitlust der Großen zu bändigen.

Nach dem Tode des Kaisers (den 13. Juli 1024) wurde der fränkische Fürst Konrad, der Waiblinger, von den Reichsfürsten zum Könige der Deutschen erwählt. Auch Herzog Ernst von Schwaben, nun mündig geworden, nahm an der Wahl Theil und hatte unter den Herzogen den vierten Platz. Der neue König war sein Stiefvater, indem derselbe sich mit seiner Mutter Gisela, einer klugen Frau, vermählt hatte. Ungeachtet dieser engen Familienverbindung entstand aber im Verfolg ein Zwiespalt zwischen dem Könige und dem Herzog. Dieser hatte gehofft, nach dem Tode König Rudolfs von Burgund dieses schöne Reich zu erwerben, worauf er von seiner Mutter Gisela her einige erbrechtliche Ansprüche besaß. Aber der König Konrad II. wollte für sich selber und für seinen eigenen Sohn Heinrich Burgund gewinnen und bestimmte noch den schwachen König Rudolf, die Erbfolge ihm zuzuwenden.

Die Abwesenheit seines Stiefvaters in Italien benutzte Herzog Ernst, um in Burgund einzufallen und die Freunde des Königs zu befehden. Als aber der Kaiser aus Italien zurückgekehrt war, wurde Herzog Ernst auf den Reichstag zu Ulm (1027) vorgeladen, um da vor den Fürsten sich zu verantworten. Der Herzog war hier erschienen, mit großem Gefolge, trotzig auf seine Macht. Aber als er seine Vasallen, die alamannischen Grafen, die ihm gefolgt waren, aufforderte, ihm unverbrüchlich treu zu sein in dieser Gefahr, erklärten sie ihm, sie haben ihm Treue geschworen gegen Jedermann, nur nicht gegen den Kaiser; als freie Männer werden sie gehorsam sein, so weit das Recht und die Ehre sie verpflichten, gegen Recht und Ehre nicht mehr. Verlassen von den meisten seiner Gefährten, mußte er sich dem Kaiser auf Gnade und Ungnade ergeben. Früher schon, 1026, hatte Gisela ihren Gemahl mit ihrem Sohne versöhnt und für

diesen Gnade erwirkt. Dießmal konnte der Herzog nicht auf Gnade hoffen. Der Herzog und Graf Welf, der ihm beigestanden, wurden von dem Kaiser gefangen gesetzt. Dann zog der Kaiser selbst nach Alamannien.

Graf Werner von Kyburg.

Im Thurgau, nahe bei Zürich, lebte damals Werner, Graf von Kyburg, der zur Partei Herzog Ernst's gehalten hatte und auf diesen fortdauernd einen großen Einfluß übte. Graf Werner galt als der Hauptanstifter der Empörung. Kaiser Konrad, in der Absicht, die untreuen alamannischen Großen zu züchtigen und insbesondere den Grafen Werner, über den die Reichsacht verhängt war, zu verfolgen, kam nach Zürich mit einem Heere (August 1027). Mehrere Burgen wurden damals von den kaiserlichen Kriegsschaaren eingenommen und gebrochen. Aber die feste Burg Kyburg, wo Werner die Vertheidigung leitete, widerstand drei volle Monate der Belagerung des Königs selbst. Graf Werner entkam noch glücklich, bevor die Feste erobert und dann gebrochen wurde.

Auf die Fürsprache der Kaiserin Gisela wurde Herzog Ernst im Jahr 1029 seiner Haft entlassen und ihm Aussicht eröffnet auf das Herzogthum Baiern. Im Jahre darauf, April 1030, wurde ihm sogar auf dem Reichstage zu Ingelheim Wiedereinsetzung in das Herzogthum Alamannien anerboten, wenn er nur eidlich geloben wolle, den Grafen Werner von Kyburg, den geächteten Feind des Königs, mit Macht zu verfolgen. Das aber verweigerte Herzog Ernst. Den Freund, der für ihn gekämpft und ihm Alles geopfert hatte, wollte er nicht verfolgen als einen Feind, auch nicht für das Herzogthum Alamannien. Da verfiel er selber nach dem Urtheile der Reichsfürsten in die Reichsacht und in den Bann. Sein Eigenthum ward ihm abgesprochen, als einem recht- und ehrlosen Manne, seine Lehen für ledig erklärt. Das Herzogthum Alamannien ward seinem jüngern Bruder Hermann gegeben.

Mit seinem Freunde, Graf Werner, floh er nun, sie beide dem Wilde im Wald und dem Vogel in der Luft gleichgestellt, heimatlos, rechtlos, die Jeder ungestraft tödten durfte. Zurückgewiesen von den Verwandten und frühern Freunden, nahmen sie in der Feste Falkenstein im Schwarzwald ihren Aufenthalt. Auch hier verfolgt, griffen sie noch mit ihren wenigen Kriegern die zahlreichere Schaar des Grafen Mangold, der sie bedrängte, als Verzweifelte an und ergaben sich nur dem Tode in dem Kampf. Der Herzog Ernst und Graf Werner und alle andern Anhänger derselben fielen in diesem blutigen Treffen; aber auch Graf Mangold und viele seiner Leute blieben todt auf der Wahlstatt (17. August 1030).

Herzog Hermann IV. 1030 — 1038.

Sein Bruder Hermann IV. war ebenfalls noch unmündig, als er die Herzogwürde erhielt. Der Bischof Wartmann von Konstanz wurde ihm zum Vormund gesetzt. Nachdem er sich dann mit Adelheid, der Tochter des Markgrafen Meginfred von Susa vermählt hatte, starb er bald nachher auf der Rückreise aus Italien, wohin er den Kaiser begleitet hatte, an der Pest, ein junger Mann von trefflichen Anlagen und tief betrauert.

Herzog Heinrich 1038 — 1045.

Nun gab Kaiser Konrad das Herzogthum Alamannien seinem eigenen, mit der Gisela erzeugten Sohne Heinrich, dem Halbbruder der beiden letzten schwäbischen Herzoge, dem er früher schon, 1027, das Herzogthum Baiern übertragen hatte, und dem er nun auch das Königreich Burgund überließ. Nach dem Tode des Kaisers wurde daher Herzog Heinrich als Heinrich III. König der Deutschen. Ihm hatte der Vater eine große Hausmacht und ein großes Ansehen im Reiche hinterlassen, und der junge König (geboren den 28. Oktober 1017) war des Vaters würdig.

Der König behielt das Herzogthum Alamannien noch längere Zeit bei, obwohl es nach den damaligen Ansichten der deutschen Fürsten schicklich war, nach seiner Erhebung

einen neuen Herzog zu ernennen. Er brachte die erste Zeit seiner Reichsregierung mit Vorliebe in Alamannien zu, und wirkte von da aus nach Kräften auf Erhaltung des Landfriedens. Zu Ostern 1045 übergab er aber das Herzogthum Alamannien an Herzog Otto II., den Sohn des Pfalzgrafen Erenfrid am Rhein, und Enkel Kaiser Otto's des Zweiten von dessen Tochter Mathilde; und als dieser schon am 7. September 1047 verstarb, an Otto von Schweinfurt, Markgrafen im Nordgau, einen Enkel Herzog Hermanns II. von Schwaben, von seiner Mutter Gerberga her, ebenfalls einen Franken.

Herzog Otto II. 1045 — 1047.

Herzog Otto III. 1048 — 1057.

Auch jetzt noch finden wir den Kaiser häufig in Alamannien: und insbesondere hielt er sich wiederholt in Zürich auf; so in den Jahren 1048 im Mai, 1050 im Juli, 1052, als er Pfingsten in Zürich feierte, 1054 im Februar und wieder im Dezember. Im Februar 1054 hielt er in Zürich einen Reichstag mit besonderer Rücksicht auf die Lombardei. Es waren die italischen Großen dahin beschieden worden. Auf diesem Tage wurden zwei allgemeine Reichsgesetze erlassen, und ein auf die Lombardei bezügliches. Durch jene wurde die Ehe mit der Wittwe oder Verlobten eines Verwandten untersagt, und wer den Kaiser in dessen Gegenwart mißachte, mit der Todesstrafe bedroht. Für die Lombardei, wo der Mord durch Gift häufig geworden war, wurde festgesetzt, daß wer einen andern durch Gift oder sonst heimlich wirkende Mittel ermorde, das Verbrechen mit dem Verluste seines Lebens und seiner Güter büßen solle. Als Wergeld des Gemordeten sind 10 Pfund Gold vorweg zu nehmen und das übrige Vermögen des Mörders, Liegendes und Fahrendes, zu gleichen Theilen zwischen den Erben des Getödteten und der königlichen Kammer zu theilen. Läugnet der Angeklagte die That, so muß er, wenn er ein Freier ist, durch den Zweikampf, wenn er ein Höriger ist, durch ein Gottesurtheil seine Unschuld behaupten.

In jener Zeit, 1053, erlangte ein Graf von Kyburg und Winterthur, Adalbert, den Ruhm eines tapfern, aber unglücklichen Kriegers, als er in Italien für Papst Leo IX. gegen die Normannen stritt und in der Schlacht von Civitella fiel.

Nach Kaiser Heinrich III. (5. Oktober 1056) starb nun den 28. September auch Herzog Otto III. mit Hinterlassung von fünf Töchtern. Die Wittwe des Kaisers, Agnes, welche für ihren unmündigen Sohn Heinrich IV. die Vormundschaft verwaltete, verlieh das Herzogthum Alamannien dem Grafen Rudolf von Rheinfelden, Sohn des Grafen Kuno von Rheinfelden. Im Jahr 1059 erhielt er die Tochter der Kaiserin, Mechtilde, welche von dem Bischofe Ruomold von Konstanz erzogen worden war, zur Gemahlin — er hatte sie schon als unreifes Mädchen entführt — und zu dem Herzogthum Alamannien nun noch die Verwaltung des Königreichs Burgund. Die Regierungszeit Herzog Rudolfs ist für das Schicksal Alamanniens von größter Bedeutung geworden. In sie fällt der große Kampf zwischen Heinrich IV. und dem Papste Gregor VII., in welchem der Herzog Rudolf als Gegenkönig Heinrichs eine so wichtige Rolle übernommen hatte. Herzog Rudolf. 1057 — 1079.

Der junge König Heinrich, voll großer hochfahrender Entschlüsse, aber unfähig, sie mit andauernder Energie durchzuführen, bald übermüthig, bald verzagt, von unstetem Wesen und leicht erregbar, hatte sich schon frühe mit vielen Großen des Reiches, namentlich mit dem sächsischen Adel, verfeindet. Auch mit seinem Schwager, dem Herzog Rudolf, der früherhin großen Einfluß auf seine Handlungen gewonnen hatte, kam er in gespannte, zum Theil feindselige Verhältnisse. Als im Oktober 1073 König Heinrich die Fürsten einlud, ihm gegen die Sachsen Hülfe zu leisten und deßhalb eine Versammlung derselben veranstaltete, besprachen die Fürsten da schon den Gedanken, statt Heinrichs den

Herzog Rudolf zum Könige zu erwählen, und erklärte sich dieser geneigt, die Wahl anzunehmen, jedoch nur, wenn er es unbeschadet seinem Treuschwur thun könne und auf einer ordentlichen Reichsversammlung aller Fürsten zum Könige erwählt werde. Inzwischen leistete er noch dem Könige Beistand gegen die Sachsen.

Der Kampf mit dem Papste brachte aber den Abfall Rudolfs vom König Heinrich zur Reife. Gregor VII., der gerade die Herrschereigenschaften, deren Heinrich vorzüglich entbehrte, einen entschlossenen ausharrenden Willen in hohem Maße besaß und der die Ausbildung einer innerlich starken und eng verbundenen Hierarchie als eine Lebensaufgabe betrachtete, hatte es gewagt (1076), den Kaiser mit dem Kirchenbann zu belegen; und ungeachtet kurz vorher eine Versammlung deutscher Bischöfe und Aebte auf Antrieb Heinrichs dem Papst den Gehorsam aufgekündigt hatte, fand doch der ausgesprochene Bann unter vielen Fürsten und auch bei einem großen Theile des Klerus Anerkennung und brachte den König in Folge desselben in die gefährlichste Lage. Mitten im Winter überstieg der König die Alpen, demüthigte sich vor dem Papste und erhielt endlich die Lösung von dem Banne. Aber während er in Italien war, traten in Deutschland die Feinde des Königs auf einem Tage zu Ulm zusammen (Februar 1077) und schrieben eine Reichsversammlung nach Forchheim (März 1077) aus, um daselbst über die deutsche Krone zu entscheiden. In dieser Versammlung wurde der Herzog Rudolf zum Könige der Deutschen ausgerufen und nachher von dem Erzbischofe Siegfried von Mainz gesalbt.

Wie nun aber im Reich zwei Könige sich um die Herrschaft stritten, so ging diese Spaltung durch das ganze Reich hindurch. Die einen Fürsten und Städte erkannten diesen, die andern jenen als den rechtmäßigen an. Jeder entsetzte die Anhänger des andern von den Reichs-

lehen und Aemtern. Die Reichsacht und der Kirchenbann waren zu zweischneidigen Schwertern geworden in den Händen der Parteien, von denen jede die andere verfolgte. Herzoge und Gegenherzoge, Reichsvögte und Gegenvögte, Aebte und Gegenäbte stritten sich allenthalben um die Anerkennung und Rechtmäßigkeit. Auch Alamannien ward zerrissen von diesem Kampfe, der alle Fugen der Reichsordnung und des Friedens löste.

Der Bischof von Konstanz, die Stadt Zürich, der tapfere Abt Ulrich von St. Gallen und die Grafen von Lenzburg hielten sich zu Heinrich IV., die Grafen von Kyburg, Montfort, Toggenburg zu König Rudolf. Aber auch hier war keine Stätigkeit der Verhältnisse. So mußte der Abt Ulrich, von den Feinden gedrängt, längere Zeit von St. Gallen wegfliehen, obwohl es auch dem Gegenabte Lütold nicht gelang, sich da festzusetzen. Und die Stadt Zürich scheint im Verfolg auf die Seite des Königs Rudolf getreten zu sein, der seine Gemahlin während einiger Zeit dem Schutze der Zürcher anvertraute.

Durch ganz Alamannien waltete blutige Fehde zwischen den beiden Parteien, den Anhängern Heinrichs IV. und denen Rudolfs von Rheinfelden. Der Abt Ulrich von St. Gallen, der vorher schon die Stadt Bregenz zerstört hatte, brannte auch das Schloß Kyburg nieder und nahm den Grafen Hartmann von Kyburg gefangen. Dagegen wurden hinwieder St. Gallische Besitzungen von den Herzogen Welf von Baiern und Berchtold I. von Zähringen, zwei mächtigen Freunden Rudolfs, verheert.

Spaltung des Herzogthums Alamannien. 1079.

Das Herzogthum Alamannien selbst wurde nun ebenfalls zwiespältig. König Heinrich belehnte 1079 den Grafen Friedrich von Hohenstaufen mit dem Herzogthum und gab ihm seine Tochter Agnes zur Gemahlin. König Rudolf erkannte diese Belehnung hinwieder nicht an, konnte aber als König doch nicht mehr selber das Herzogthum verwalten,

und ernannte seinerseits seinen Sohn Berchtold, obwohl derselbe noch minderjährig war, zum Herzoge von Alamannien. So gab es nun auch hier einen Herzog und einen Gegenherzog von Alamannien. Und von da an wurde das Land selber um der Spaltung seiner Fürsten willen in zwei Theile gespalten. Herzog Friedrich konnte mehr in dem eigentlichen Schwaben über den Rhein sich Anerkennung verschaffen: und so nannten sich denn auch seine Nachfolger vorzugsweise Herzoge von Schwaben. Dagegen behauptete Herzog Berchtold im Thurgau und Zürichgau, Schwarzwald und Breisgau sein Ansehen. Und so wurden diese Theile des frühern Herzogthums Alamannien von Schwaben getrennt.

Rudolf aber wurde in der Schlacht an der Elster tödtlich verwundet (15. Oktober 1080). Die Hand, mit welcher er seinem Lehensherrn Heinrich Treue geschworen, ward ihm während der Schlacht abgehauen. Seine Leiche ward in dem Dome zu Merseburg mit königlichen Ehren bestattet.

Fünftes Kapitel.

Entstehung der Stadt Zürich.

Während der Regierung der alamannischen Herzoge erwuchs die Stadt Zürich aus den verschiedenen Bestandtheilen, die wir schon unter den fränkischen Königen vorgefunden haben.

Aebtissin am Fraumünster.

Das wichtigste Element der Einigung war die Würde der Aebtissin am Fraumünster. Das Zollrecht, Münzrecht, Marktrecht für Zürich war ihr, und keineswegs von Anfang an der Stadt verliehen. Für die Abtei wurden die Zollgebühren bezogen von einer Menge nach Zürich gebrachter Lebensmittel und Waaren: und Ministerialen der Aebtissin

verwalteten schon im zehnten Jahrhundert als „Zöllner" den Bezug dieser Gebühren.

Ueberdem besaß die Aebtissin das Recht, die Münzen zu schlagen, durch welche der tägliche kleine Verkehr vermittelt wurde, die sogenannten Bracteaten (Pfenninge, Hälblinge, Angster und Haller). Vermuthlich hatte sie das Münzrecht um die Mitte des eilften Jahrhunderts erhalten. In einem weiten Kreise hatte nur Zürchermünze Geltung; andere Münzen mußten innerhalb dieses Kreises bei den Wechslern umgetauscht werden. Es erstreckte sich dieses ausschließliche Münzrecht der Abtei über den ganzen Zürichgau durch Glarus aufwärts bis an den „grünen Hag", der zwischen Ragaz und Sargans an dem Flusse Sare lag, dann durch die Waldstätte bis an den Gotthard, ferner durch alles Aargau bis an die „wagenden Stauden" bei Hutwil, dann abwärts bis an Hauenstein bei Waldshut, und durch den Thurgau bis an die Murg.

Für Maß und Gewicht sorgte wiederum die Abtei; und jetzt noch sind an der Fraumünsterkirche die eisernen Kloben zu sehen, welche das Maß des Klafters bezeichnen.

Ebenso wurde das Marktrecht durch Vermittlung der Aebtissin für Zürich erworben. Sowohl der Jahresmarkt, der sich an den Festtag der Stadtheiligen Felix und Regula und die Weihe der Fraumünsterkirche (11. September) anschließt, als der Wochenmarkt je an einem Freitag, sind uralt.

Hofgericht der Aebtissin.

Die Aebtissin hatte ein Hofgericht, welches je nach Umständen sowohl Lehen- als grundherrliches Gericht war: Lehengericht, wenn unter den Vasallen der Abtei, denen später die Ministerialen (Dienstleute) an die Seite traten, sich Streit erhob über die Lehen, die sie von der Aebtissin herleiteten: grundherrliches Gericht mit Bezug auf die hofrechtlichen Beziehungen der freien und hörigen Leute, welche auf Grundeigenthum der Abtei saßen, und von diesem ihnen erblich zugestandenen Grundbesitze Zinse (Grund-

zinse) an die Abtei zu entrichten hatten. Da ein sehr großer Theil der spätern Stadt Zürich ursprünglich königlicher Boden und der Abtei vergabet war, so stand eine bedeutende Zahl der Einwohner in diesem hofrechtlichen Verhältnisse zu der Abtei. Diese Angehörigen der Abtei konnten persönlich von freiem, sie konnten aber auch von hörigem Stande sein. Eigenthum im vollen Sinne des Wortes hatten sie nicht an ihren Hofstätten; aber sie hatten sogenanntes Erbe, und zahlten sie davon den schuldigen Grundzins, so konnten sie im Uebrigen wie Eigenthümer darüber frei verfügen. Sie alle aber um dieses Erbes willen waren gerichtspflichtig zu dem Hofgerichte der Aebtissin. In diesem Gerichte saß die Aebtissin vor, umgeben und berathen von ihrem Kapitel, und leitete das Gericht. Aber das Recht wurde nicht von ihr selber gewiesen, sondern von ihren Vasallen im Lehens- und von den Hofleuten im Hofgericht, welche als Urtheiler an den Gerichten Theil nahmen und auf die Frage der Aebtissin, was sie für Recht hielten, aussprachen.

Schultheißengericht.

Für Schuldsachen und Frefel war das Gericht des Schultheißen bestimmt. Der Schultheiß wurde von der Aebtissin ernannt aus ihren Vasallen oder Ministerialen; das Gericht desselben war offenbar von der Immunität der Abtei umschlossen. Mochten auch in älterer Zeit bloß die Angehörigen der Abtei dahin gerichtspflichtig sein, so dehnte sich diese Gerichtsbarkeit doch nachher auf alle Bewohner aus in dem Umkreise der Stadt. Frühzeitig mochten daselbst ständige Beisitzer des Gerichts urtheilen; doch konnte noch lange jeder anwesende Gerichtspflichtige des Umstandes um sein Urtheil befragt werden und urtheilen.

Befestigung der Stadt durch Ringmauern, zu Anfang des zehnten Jahrhunderts.

Ein entscheidender weiterer Schritt zur Bildung einer Stadt lag in der neuen Befestigung derselben durch Mauern, Thürme und Graben.

Die Anfänge dieser Befestigung reichen wohl in die Zeit des ersten alamannischen Herzogs Burkard hinauf, und

die äußere Veranlassung dazu lag in den häufigen Raubzügen, auf welchen die Ungarn diese Gegenden verheerend durchschwärmten. Vorher schon gab es in Zürich eine Burg, aber von geringer Ausdehnung und ohne hinreichende Werke der Sicherheit. Nun erschien es nöthig, den wichtigsten Ort des Zürichgau's in weitem Umfange und durch bessere Werke zu befestigen. Nicht allein fand sich hier eine der reichsten und berühmtesten Reichsabteien und eine königliche Pfalz, sondern es war der Ort auch seiner geographischen Lage wegen von großer militärischer Wichtigkeit. Durch die neuen Ringmauern, welche die Stadt umschlossen, und mit zahlreichen Thürmen versehen und durch Graben geschützt wurden, wurde nunmehr die Abtei Fraumünster, die Kirche und die Chorherrenwohnungen zum Großmünster, das Ober- und Niederdorf mit der alten Burg vereinigt und umschlossen. Von da an wurde Zürich, welches früherhin in den Urkunden häufig als ein offener Ort bezeichnet wird, Stadt (civitas) genannt, ein Ausdruck, der sich schon für das Jahr 929 nachweisen läßt, und unzweifelhaft auf den Anfang dieser Veränderung hindeutet.

Nur sehr wenige deutsche Städte reichen so weit hinauf; in der Schweiz, wenigstens der deutschen Schweiz, ist wohl keine Stadt älter; nur ein paar nähern sich diesem Alter: so St. Gallen, dessen Befestigung in der Mitte des zehnten Jahrhunderts begonnen wurde, und die bischöfliche Stadt Basel.

Durch diese Befestigung wurden die verschiedenen Elemente unter den Einwohnern der Stadt einander näher geführt und zugleich die Einheit der ganzen, zu gemeinsamer Vertheidigung und gemeinsamen Schicksalen verbundenen Stadtgemeinde sichtbar dargestellt und zum Bewußtsein gebracht.

Auch auf die Verfassungsverhältnisse war diese Veränderung von großem Einflusse. Schon früher war die

Reichsvogtei seit Otto dem Großen.

Abtei Zürich und was ihr an dem Orte Zürich zugehörte, von der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen befreit und unter die unmittelbare Obhut und den Schirm des Königs genommen worden. Die Könige übten zwar diese Vogtei gewöhnlich nicht persönlich aus, sondern ernannten an ihrer Statt einen Vogt oder belehnten den von der Aebtissin unter den Großen des Reichs ernannten Vogt mit der hohen Gerichtsbarkeit über Land und Leute der Abtei. Aber diese Vogtei erstreckte sich anfänglich nicht über den ganzen Umfang der späteren Stadt, nicht über alle Einwohner. Die freien Grundeigenthümer, z. B. die Markgenossen am Zürichberge, waren ihr nicht unterworfen, wahrscheinlich auch manche angesehene Familien der alten Burg eben so wenig. Der Gaugraf hielt doch auch nach der Stiftung der Abtei, und nachdem diese Immunitätsrechte erhalten hatte, sein Gaugericht in Zürich auf dem Lindenhofe; ein sicherer Beweis, daß früher die Immunität enger begrenzt war.

Aber nunmehr machte die Befestigung der Stadt es möglich, diese als ein Ganzes zu behandeln, und als solches der gaugräflichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Diese wurde allmälig überall im Reiche zu einem erblichen Rechte, während sie ursprünglich bloß ein Reichsamt gewesen war. Die Kaiser suchten daher wenigstens die wichtigeren Städte in näherer Verbindung mit dem Reiche zu erhalten und, indem sie dieselben von der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen eximirten und Reichsvögte als Beamtete des Reiches dahin setzten, und diesen die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit übertrugen, sich und dem Reiche einen ungehemmten Einfluß auf diese Städte zu bewahren. So wurde denn auch die Stadt Zürich unter Otto dem Großen, welcher mit dem herzoglichen Hause von Alamannien in nahen Verwandtschaftsverhältnissen stand, und auch sonst für die Stadt Zürich Interesse zeigte, von dem übrigen

Zürichgau eximirt und ein Reichsvogt nun über die ganze Stadt und ihr Weichbild bis an die Kreuze gesetzt. Es war natürlich, daß diese Würde mit der eines Vogtes über die Abtei Zürich regelmäßig verbunden wurde, und derselbe Herr, der mit der einen Vogtei beliehen ward, auch die andere erhielt. So war denn auch hier in der Reichsregierung die Einheit der Stadt durchgeführt.

Der Reichsvogt bezog die Steuer, welche die Stadt an das Reich zahlen mußte, das sogenannte „Gewerfe", und wenn im Dienste des Reiches Truppen gestellt werden mußten, so standen diese unter seinem Befehle. Auch in den eigenen Fehden der Stadt schirmte er dieselbe und leitete die Kriegsunternehmung. Er saß als Richter dem Gerichte vor, welches wegen schwerer Verbrechen, die mit dem Tode bestraft wurden, gehalten werden mußte, und welches die Streitigkeiten über freies Grundeigenthum entschied. Das Gericht des Reichsvogtes war an die Stelle der alten Gaudinge getreten, nun aber bloß für den Umkreis der Stadt und ihres Weichbildes.

Stände in der Stadt.

Im zehnten Jahrhunderte lassen sich die verschiedenen Bestandtheile der Bevölkerung, aus welchen die alte Bürgerschaft der Stadt hervorging, noch wohl erkennen. Es werden unter den Urtheilern des Gaugerichtes wie des spätern Gerichtes des Reichsvogtes drei Klassen unterschieden: a. Reichsleute (fiscalini), b. die Vasallen und Ministerialen der Abtei und des Stifts vom Großmünster (familia Sanctorum), c. die freien Markgenossen am Zürichberg.

Die Reichsleute.

In der alten königlichen Burg wohnten Reichsleute. Sie bezahlten an die königliche Kammer die Zinse von den Grundstücken, die sie inne hatten. Die Masse der Reichsleute war ursprünglich hörig; aber sie waren von Anfang an günstiger gestellt als die Leibeigenen anderer Herren auf

dem Lande. Weil sie dem Könige selbst zugehörten, wurden sie um des hohen Herrn willen selber aus der Masse der übrigen Hörigen emporgehoben, und erwarben früher schon als diese mancherlei wichtige Rechte. Und weil sie Waffen trugen und die Burg zu vertheidigen hatten, so gewannen sie an Ehre, die im Mittelalter sich vorzüglich an die kriegerische Tüchtigkeit anschloß.

Einzelne Ministerialen, welche unter diesen Reichsleuten Hofämter bei der königlichen Kammer erlangt hatten, und einzelne der übrigen Reichsleute, welche sich verdient gemacht oder die Gunst des Königs erworben hatten, wurden schon sehr frühe frei erklärt und erhielten auch freies Grundeigenthum. Dadurch bekamen sie Zutritt zu dem Gauding des Grafen. Aber auch die übrigen Reichsleute stiegen während des zehnten und eilften Jahrhunderts fortwährend aufwärts in den ständischen Verhältnissen. Schon früher wurden sie sicher gestellt gegen jede Veräußerung an andere Herren, und ihnen verstattet, in dem Gerichte zu erscheinen und Urtheil zu sprechen. Unter sich mochten sie ihre Grundstücke gültig veräußern und vererben. Im zwölften Jahrhundert (1130) erhielten sie das Recht, auch außerhalb ihrer Genossenschaft ihre Frauen zu holen, wo sie wollten, und die Befugniß, über ihre Grundstücke auch an dritte Personen frei zu verfügen. So verschwanden allmälig alle Spuren der früheren Unfreiheit dieser Leute. Da sie in der Burg wohnten und zur Burg gehörten, so waren sie die ältesten Burger der Stadt. Von ihnen ging dann dieser Name über auf die übrigen Genossen der nun größer gewordenen Stadt.

Die Familie der Stifter.

An sie schlossen sich die Vasallen und Ministerialen der Abtei und des Chorherrenstiftes an, welche in der Stadt wohnten; jene freie Ritter, die Lehen trugen von der Aebtissin, diese mit Hofämtern ausgerüstete Dienstleute der Stifter, welche um deßwillen aus der Masse der

Angehörigen der Abtei und des Chorherrenstiftes hervor und den Freien und selbst den Rittern nach und nach an Ansehen näher traten. Die Masse der Handwerker in der Stadt und großentheils auch die Kaufleute waren persönlich nicht frei und hatten sich auch nicht unter die Ministerialen aufgeschwungen. Die Mehrzahl derselben war lediglich durch das Hofrecht mit der Aebtissin verbunden und galt nicht für würdig, um in dem Gerichte des Reichsvogtes zu erscheinen und zu urtheilen.

Die Freien vom Berge.

Außer den vornehmsten Reichsleuten und den Vasallen und Ministerialen der Abtei gab es nun auch noch eine Anzahl freier Grundeigenthümer, welche mit jenen zusammen das Gericht des Reichsvogtes bildeten. Außerhalb der alten Burg nämlich gab es eine Markgenossenschaft freier Eigenthümer am Zürichberge, welche sich bis an die Burg erstreckte und nun theilweise in die neue Umgrenzung und Befestigung der Stadt aufgenommen wurde. Auf dem Zürichberg hatte sie ihre Almende, die gemeine Weide für das Vieh, und Holz für den Haushalt. Es waren das freie Alamannen, welche ihren eigenthümlichen Boden selber und durch ihre Knechte bebauten, freie Landbauern. Durch die Verbindung mit den Reichsleuten und mit der Stadt wurden sie nun ebenfalls zu Mitburgern dieser. Ueber ihr Recht, im Gauding und im Gericht des Reichsvogtes zu urtheilen, konnte kein Zweifel sein. Während die angesehensten Reichsleute und die Dienstleute der Aebtissin erst in Folge besonderer Verleihungen Sitz und Stimme erhielten, hatten diese Freien schon nach der ursprünglichen Verfassung Zutritt und Stimme in vollem Maße.

Großmünster.

Die öftere Anwesenheit der Herzoge von Alamannien und der deutschen Könige in Zürich war geeignet, das Ansehen der Stadt zu heben. Für die Lombardei insbesondere war sie von großer Bedeutung. Sie vermittelte in gewissem Sinne die Lombardei mit dem deutschen Reiche,

insofern wenigstens, als die Könige die lombardischen Großen und die Mailänder nach Zürich zu Tagen zu berufen pflegten. Stolz schrieben damals die Zürcher die Inschrift auf ihr Thor: **Nobile Turegum, multarum copia rerum** (Das edle Zürich, reich an vielen Dingen).

Außer der Befestigung der Stadt fällt auch die Erbauung der Großmünsterkirche in das zehnte Jahrhundert. Ueber der Kapelle der Heiligen Felix und Regula erhob sich nun die große Kirche mit ihren beiden Thürmen, ein merkwürdiges Werk romanischer Baukunst, und eines der ältesten Denkmäler dieser Art in den deutschen Landen. Die Basreliefs des Münsters weisen auf den Sieg Herzog Burkhards II. von Alamannien über Guido in Italien und die glorreiche Rückkehr des Kaisers Otto des Großen hin. Vielleicht hat ein Gelübde die Fürsten bestimmt, die Kirche zu erbauen, vielleicht wurde die Baute im Dankgefühl an die glückliche Beendigung der lombardischen Unruhen unternommen. Jedenfalls aber steht sie mit diesem Kaiser und diesem Herzoge wie mit den damaligen Ereignissen in enger Beziehung.

Sechstes Kapitel.

Die Herrschaft der Herzoge von Zähringen.

Herzog Berchtold von Rheinfelden. 1079 — 1090.

Es war früher davon die Rede gewesen, wie die Kämpfe König Heinrichs IV. und seines Schwagers König Rudolfs von Rheinfelden um das Reich auch zwei Herzoge von Alamannien und eine Spaltung des Landes zur Folge hatten. Nach dem Tode König Rudolfs nun konnte man eher auf eine Aussöhnung Heinrichs IV. mit den Reichsfürsten hoffen. Sie wurde versucht, scheiterte aber anfänglich an den Leidenschaften der Parteien und der Gegenwirkung Gregors VII.

Die welfische Partei, zu welcher natürlich auch

Berchtold von Rheinfelden, der Sohn Rudolfs, gehörte, ein Fürst, der, obwohl noch minderjährig, doch zum Herzoge von Alamannien bezeichnet war, aber damals noch unter der Vormundschaft seines Schwagers, des Markgrafen Berchtold II. von Zähringen stand, erkannte König Heinrich auch jetzt nicht als ihren rechtmäßigen Oberherrn an, sondern wählte von neuem in der Person des Grafen Hermann von Salm einen Gegenkönig, dem es indessen fortwährend an wahrer Macht gebrach und der in Wahrheit von der Gunst der mächtigen welfisch gesinnten Fürsten von Sachsen, Baiern und Alamannien abhing. So dauerte nothwendig auch die Spaltung in Deutschland und in Italien fort. Dem Könige stand ein Gegenkönig, dem Papste ein Gegenpapst gegenüber. In derselben Weise stritten sich Friedrich von Staufen und Berchtold von Rheinfelden um das Herzogthum Alamannien. Dem ersten gelang es vorzüglich in dem eigentlichen Schwaben, wo er eigene Güter und Herrschaften besaß, sich Anerkennung zu verschaffen. Der letztere wurde mehr in seinen Herrschaften im Schwarzwald, sodann den Herrschaften Berchtolds von Zähringen im Breisgau und Elsaß und auf dem linken Rheinufer im Thurgau und Zürichgau anerkannt. Als er im Jahre 1090 ehelos und kinderlos verstarb, wurde er von seiner einzigen Schwester, der Markgräfin von Zähringen, beerbt. Und die Ansprüche auf das Herzogthum Alamannien gingen nun ebenfalls auf seinen Schwager Berchtold II. von Zähringen über, der sich nunmehr Herzog von Alamannien nannte, obwohl er nur in einem kleinen Theile des Landes anerkannt war. Sein Bruder, der Bischof Gebhart von Konstanz, und der Herzog Welf von Baiern unterstützten ihn vornehmlich in seinen Ansprüchen, und durch das Erbrecht seiner Gemahlin hatte sich seine Macht und sein Reichthum sehr bedeutend erweitert.

Berchtold II. von Zähringen 1096 (1097)—1111.

Nach sieben Jahren, während welcher Kaiser Heinrich IV. in Italien gelebt und für seine und des von ihm anerkannten Papstes Rechte gekämpft hatte, kehrte er nach Deutschland zurück. Die großen Leiden der Zeit, schwere Naturereignisse, der eben aufwachende Geist der Kreuzzüge hatten doch die Völker und ihre Fürsten milder und versöhnlicher gestimmt. Mehrere der leidenschaftlichsten Feinde Heinrichs hatte der Tod weggerafft; andere fanden es nun in ihrem Interesse, sich dem Kaiser wieder zu nähern. Selbst der alte Herzog Welf von Baiern hatte mit ihm Frieden geschlossen. Als der Kaiser im Dezember 1097 eine Versammlung der Fürsten nach Mainz ausgeschrieben hatte, um zu berathen, wie der Friede im Reiche wieder hergestellt werden könne, erschien auch Berchtold von Zähringen und söhnte sich mit dem Kaiser und seinem besondern Gegner Friedrich von Staufen aus. Friedrich, der Eidam des Kaisers, wurde nun als Herzog von Alamannien allseitig anerkannt und Berchtold leistete auf diese Würde und diesen Titel Verzicht. Dagegen erhielt auch er den Namen und Rang eines Herzogs und es wurde der Thurgau, die Stadt Zürich und der Zürichgau zu seinen Gunsten von dem Herzogthum Alamannien getrennt. Er erhielt die herzogliche Gewalt und die hohe Gerichtsbarkeit in diesen Landen und die Reichsvogtei über die Abtei, das Chorherrenstift und die Stadt Zürich.

Von da an gehört der Thurgau und der Zürichgau zu dem neu gebildeten Fürstenthum, welches im Verfolg Herzogthum Zähringen genannt wurde.

Berchtold III. 1111 – 1122.

Herzog Berchtold II. hinterließ den Ruf eines eben so tapfern als gerechten Fürsten. Er starb im Jahr 1111 und hinterließ zwei Söhne, Berchtold III. und Konrad, und eine Tochter Agnes, welche dem Grafen Stephan II. von Burgund vermählt war. Sein erstgeborner Sohn, Berchtold III., folgte ihm in dem Herzogthum Zähringen. Noch

während seiner Regierung wurde die Stadt Freiburg im Breisgau, welche seither für so viele deutsche und schweizerische Städte zum Vorbilde geworden ist, von seinem Bruder Konrad auf dessen Grund und Boden gegründet und mit großen Freiheiten ausgerüstet.

Wenn auch das Haus der Fürsten von Zähringen sich nicht sehr lange erhielt, so haben doch diese Fürsten bei der Nachwelt einen freundlichen und gesegneten Namen hinterlassen. Insbesondere haben sie sich große Verdienste um Deutschland und die Schweiz erworben theils durch die Gründung einer Reihe von wichtigen Städten, theils durch die Begünstigung und Förderung städtischer Freiheit und Selbständigkeit. In der Schweiz wurden die Städte Freiburg im Uechtland, Bern, Burgdorf, Moudon, Neuenburg, Thun, Aarberg, Erlach, Laupen entweder geradezu von zähringischen Fürsten neu gegründet oder erhielten doch die freie Stadtverfassung, womit Konrad von Zähringen im Jahr 1120 seine Stadt Freiburg im Breisgau ausgerüstet hatte.

Herzog Konrad folgte seinem Bruder nach dessen Tode 1122 in dem Herzogthum und erweiterte während seiner langen und glücklichen Regierung die Macht seines Hauses in hohem Maße. Als sein Neffe, der Graf Wilhelm von Hochburgund, noch als Knabe getödtet wurde, hatte zwar ein Vetter desselben von der Vaterseite, Rainald, die nächsten Erbansprüche. Aber da dieser sich weigerte, bei dem zum deutschen Könige erwählten Herzog Lothar von Sachsen die Belehnung nachzusuchen und aus seinen ältern burgundischen Besitzungen und den nun ihm angefallenen ein vom deutschen Reiche unabhängiges Reich Burgund zu bilden und zu behaupten versuchte, so wurde von Lothar der mütterliche Oheim des Grafen Wilhelm, der Herzog Konrad von Zähringen, mit der Grafschaft Oberburgund belehnt und zum Rektor von ganz Burgund bezeichnet.

Herzog Konrad. 1122 — 1152.

Gelang es ihm auch nicht, in ganz Burgund sich Anerkennung zu verschaffen, so gewann er doch die burgundischen Lande in der Schweiz. Und so erstreckte sich allmälig die zähringische Herrschaft über den größten und wichtigsten Theil der gegenwärtigen Schweiz und über dieselbe hinaus ins Elsaß und Breisgau. Unter der milden zähringischen Herrschaft erstarkten die schweizerischen Städte in dem Maße, daß es ihnen nach dem frühzeitigen Untergange dieses Fürstengeschlechtes gelang, größere Freiheit und Selbständigkeit anzusprechen und zu behaupten.

Auch für die Stadt Zürich war diese Herrschaft von großer Bedeutung. Die Herzoge von Zähringen waren zwar nicht in demselben Sinne Stadtherren von Zürich, wie etwa von Freiburg und später von Bern. Die Stadt Zürich war nicht auf zähringischen Gütern gebaut und nicht von zähringischen Fürsten gegründet worden. Der Herzog besaß auch nicht die gaugräfliche oder landesherrliche Gewalt in eigenem Namen. Er verwaltete bloß die Reichsvogtei über die Stadt. Aber wenn schon die Reichsvogteien gerade im Gegensatze zu dem erblich gewordenen Grafenthum und im Gegensatze zu der Verwandlung des Amtes der Gaugrafen in ein erbliches Recht der Landgrafen eingeführt wurden, so konnte doch auch dieses Amt dem allgemeinen Zuge des Mittelalters zu erbrechtlicher Befestigung der Rechtszustände sich nicht entziehen; und im Verlauf der Zeit, da doch regelmäßig wieder der Sohn des Vaters mit der Reichsvogtei betraut wurde, wurde auch diese wie ein dem Fürstenhause zustehendes erbliches Recht angesehen und behandelt.

Es wurde sogar die Ausübung der Reichsvogtei von den zähringischen Fürsten weiter verliehen. So finden wir wiederholt die Grafen von Lenzburg, als Vasallen des Herzogs, zu Vögten gesetzt über Zürich, wie die nämlichen Grafen auch im Lande Schwyz die Vogtei von den

Herzogen als Lehen inne hatten. Darin aber lag für die Stadt allerdings die Gefahr, in die Stellung einer bloßen Landstadt herabzusinken. Ihr wirkte zweierlei entgegen, einmal die hohe Würde der Aebtissin am Fraumünster, als einer Reichsfürstin, sodann der erstarkende und im Uebrigen von den Herzogen nicht gehemmte Unabhängigkeitssinn der Bürgerschaft. Ganz beseitigt wurde indessen diese Gefahr für Zürich erst, als im Jahr 1218 das herzogliche Haus von Zähringen ausstarb.

Arnold von Brescia in Zürich. 1140 — 1145.

Gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts gewahren wir in Italien, welches in dieser Hinsicht Frankreich und mehr noch Deutschland voranging, einen neuen Geist erwachen, der vorzüglich die Städte ergreift und überall innere Erschütterungen und neue Verfassungen hervorruft. Im Gegensatze zu der Hierarchie und dem Lehenswesen des Mittelalters tauchen in den Städten die Erinnerungen auf an die republikanische Verfassung und das republikanische Leben des Alterthums. Und Versuche zur Umgestaltung in solchem Sinne werden in Italien viele unternommen. Voraus wurde Rom selbst von diesem Geiste ergriffen.

Der bedeutendste Vertreter dieser neuen Richtung war Arnold von Brescia. Von dem wissenschaftlichen Rufe Peter Abälards angezogen, hatte er in diesm durch dialektische Gewandtheit und spekulativen Geist ausgezeichneten Manne einen Lehrer gefunden, der ihn mächtig anregte. Kühn wie er war, trat er gegen die damals herrschende Weltanschauung schroffer und feindseliger auf als sein Lehrer und unternahm es, seine Ansicht auch praktisch auszubreiten und durchzuführen. Die großen und langen Kämpfe zwischen der weltlichen und der geistlichen Macht, zwischen dem Kaiser und dem Papste, welche die ganze abendländische Christenheit, vorzüglich aber Deutschland und Italien aufregte und in Parteien theilte, die fortdauernd in jeder Weise mit dem Schwert und dem Worte

gegen einander stritten, hatten das Nachdenken über die wichtigsten Dinge angeregt und auch der herbsten und einschneidendsten Kritik Vorschub geleistet. Arnold wendete seine Angriffe vornehmlich gegen die Hierarchie. Er wollte schärfer noch die Geistlichkeit von der Weltlichkeit geschieden wissen. Er erklärte es für Unrecht, daß die Priester Eigenthum haben, für Unrecht, daß die Bischöfe, daß die geistlichen Fürsten, daß der Papst Herrschafts- und Hoheitsrechte besitzen. Auch die Klöster sollten nach seiner Ansicht kein eigenes Vermögen haben. Die Geistlichen sollten, wie er lehrte, lediglich ihrem geistlichen Amte leben, aber ganz und gar losgetrennt von der Herrschaft über die äußerlichen Dinge der Welt, ohne irdischen Genüssen sich zu ergeben. Alle irdische Herrschaft über den Boden und die Menschen schrieb er dem Kaiser und den Fürsten und den Laien zu, welchen sie von jenen verliehen worden sei. Die Geistlichen mögen sich mit den Zehnten begnügen und mit den freiwilligen Gaben der Christen, um davon zu leben.

Arnold, selber ein Priester, hatte wenig sinnliche Bedürfnisse; er war äußerst mäßig, nüchtern und enthaltsam. Durch ein strenges Leben in dieser Beziehung gab er seinen Lehren noch den Nachdruck des Beispiels. Ausgerüstet mit der Kraft glänzender Beredsamkeit, verstand er auch die Geister hinzureißen und zu entflammen. Sein Ruf wurde in kurzem groß in Italien, und bald fand er Anhang unter dem Volke, vorzüglich in Rom selbst, dem nunmehrigen Sitze der höchsten geistlichen Macht, dem frühern Zentrum der höchsten weltlichen Macht. Hier half er, das Andenken an die alte Herrlichkeit des antiken Roms wieder zu erneuern. Mitten in dem Mittelalter, unter durchaus veränderten Weltverhältnissen, wurden die Erinnerungen an die untergegangene römische Republik, an die römischen Konsuln, an den stolzen Senat, an die Volksversammlungen, an die verlorne Weltherrschaft wieder wach, und im Vergleich mit

jener verschwundenen Größe erschien manchen Römern die jetzige geistliche Weltherrschaft des Papstes und der Kirchenfürsten als ein ungenügender Ersatz, wie ein Schattenbild jener. Es schien ihnen ein würdiges und großes Unternehmen, die Vergangenheit, die alte Republik von neuem ins Leben zu rufen: allerdings ein kindischer Gedanke und ein thörichtes Unterfangen, aber geeignet, ein Volk von lebhafter Phantasie und heißem Blute mit schwärmerischer Begeisterung zu erfüllen und seine Leidenschaften gewaltig aufzuregen.

Aber bevor noch ein Versuch gemacht wurde, diese Träume zu verwirklichen, suchte die Hierarchie den gefährlichen Gegner zu vernichten. Auf einer Synode des Jahres 1139 verdammte der Papst Innocenz II. feierlich die Lehren Arnolds als arge Ketzereien. Und dieser ward genöthigt, zu entfliehen. Er ging über die Gebirge und kam sodann nach Zürich, der deutschen Stadt, die von Alters her vorzüglich die Beziehungen zwischen der Lombardei und Deutschland vermittelte, und nun vorzugsweise geeignet schien, um den in den italienischen Städten erwachten Geist zu verstehen und aufzunehmen.

In der That fand Arnold in Zürich einen sichern Zufluchtsort und in kurzer Zeit sowohl in der Stadt als in dem Zürichgau großen Beifall und Anhang. Er hielt sich mehrere Jahre hier auf und verbreitete auch in Zürich seine Lehren. Bis in die Gebirge hinein, in den Thälern von Uri und Schwyz, wurde sein Name verehrt und fanden seine Lehren Eingang. Der Bischof von Konstanz, in dessen Sprengel der Zürichgau gehörte, ließ ihn gewähren. Sowohl unter dem Adel als unter dem Volke erwarb er viele Freunde.

Der später heilig gesprochene Abt Bernhard von Clairvaux, der Gegner Abälards, verfolgte auch den Schüler desselben, Arnold in Zürich. Er schrieb deßhalb an den

Bischof von Konstanz einen Brief über ihn und warnte jenen vor dem gefährlichen Ketzer. Bernhard bezeichnet diesen als „einen Mann, der das Gift seiner Lehre in der „Form des Honigs biete, der, die Einfalt einer Taube im „Angesicht, mit dem Stachel des Skorpions bewaffnet sei. „Seine Vaterstadt habe ihn ausgespieen, Rom ihn ver„worfen, Frankreich ihn verstoßen, Deutschland habe Ab„scheu vor ihm, Italien wolle ihn nicht mehr aufnehmen, „und nun dulde ihn der Bischof von Konstanz!“ Doch bezeugt Bernhard selber, daß Arnold persönlich von frommem, heiligem Wandel sei. Aber er gehöre zu denen, die innerlich räuberische Wolfsnaturen seien, während sie äußerlich Lammsnatur an sich tragen.

Arnold verblieb indessen, wie es scheint, unangefochten in Zürich, bis die Aufstände in Rom ihm dort wieder einen größern Wirkungskreis eröffneten. Es wurde nun wirklich der Versuch gemacht, die alte römische Republik herzustellen und die weltliche Macht des Papstes zu beschränken oder gar aufzuheben. Und Arnold nahm an diesen Bewegungen und Kämpfen den größten Antheil. Er war die Seele der römischen Revolution, nahm dann aber ein tragisches Ende. Die Römer wendeten sich an den König Konrad III. von Hohenstaufen (1137—1152) und baten ihn um Anerkennung ihrer Neuerung, und daß er in der Weltstadt Rom den Sitz aufschlage der Herrschaft über die Reiche. Aber der König ließ sich nicht auf ihr Ansuchen ein. Die Parteikämpfe in Rom selbst dauerten fort. Später ließ sich dann der neue deutsche König Friedrich I., der Rothbart genannt (1152—1190), auf seiner ersten Heerfahrt nach Italien, als er mit dem Papste Hadrian zusammengetreten war, der ihn zum Kaiser krönen sollte, und nachdem er über die Anmaßung und den Trotz der Römer sich erzürnt hatte, bestimmen, den in seine Gewalt gekommenen Priester Arnold seinem bittersten Feinde,

dem Papste auszuliefern. Da eilten die Kirchenfürsten, ihn dem Präfekten Roms zur Hinrichtung zu übergeben. Er wurde im Angesicht der Bevölkerung von Rom und des deutschen Heeres auf dem Scheiterhaufen verbrannt und die Asche in die Tiber geworfen, 18. Juni 1155. An demselben Tage wurde der Kaiser in der Kirche St. Peters von dem Papste gekrönt. Sein Heer wurde zwar von den Römern angegriffen, aber es blieb siegreich und setzte die Krönung des Kaisers durch.

Der Rath in Zürich.

Die Anwesenheit Arnolds im Zürichgau hatte indessen bleibende Folgen. Sie wirkte sowohl auf die religiösen als auf die politischen Ansichten daselbst ein. Viel später noch zeigen sich Spuren, daß er in Zürich Schüler und Anhänger gefunden, welche seine kirchliche Lehre in einzelnen Kreisen fortpflanzten. Ueberdem besaß in der Stadt Zürich auch eine geistliche Fürstin, die Aebtissin am Fraumünster, nicht bloß große Güter, sondern wichtige Hoheitsrechte, Regalien, gegen welche Arnold besonders eiferte. Seine Lehren in dieser Beziehung fanden um so eher Anklang und es konnten sich um so leichter Folgen daran knüpfen, als ohnehin die Bürgerschaft ihrer eigenen Kraft schon bewußt geworden war und die Aebtissin dem aufstrebenden Sinne derselben nur geringen Widerstand entgegensetzen konnte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß damals zuerst oder doch bald nachher ein städtischer Rath in Zürich gebildet wurde.

Wahrscheinlich bildete sich der Rath zuerst aus als Rath der Aebtissin, theils für ihre Hoheitsrechte, in welchem dann die Räthe als ständige Urtheiler oder Schöffen fungirten, theils für die städtische Polizei und die Verwaltung der Rechte, mit denen die Aebtissin für Zürich beliehen war, namentlich des Marktrechts, der Bestimmungen und der Aufsicht über Maß und Gewicht u. s. f. Dann machte er sich allmälig unabhängig von der Aebtissin und wurde zu einer rein bürgerlichen Stadtbehörde, zuletzt zur

wahren Stadtobrigkeit. Die Sonderbarkeit, daß der Rath, wie wir ihn in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts genauer kennen, kein Haupt, weder einen Vogt, noch einen Schultheißen, noch sonst einen Vorsitzer hat — eine Einrichtung, die sich anderwärts nur sehr selten wieder findet — scheint sich eben aus dieser Entstehungsgeschichte unsers Rathes zu erklären. Als der Rath später aufhörte bloßer Rath der Aebtissin zu sein, als er nun von der Bürgerschaft und aus der Bürgerschaft, nicht wie früher von der Aebtissin aus ihren Vasallen und Ministerialen, gewählt wurde, und selbständig die Interessen der Stadt wahrte, so kam er auch nicht mehr in dem Hofe der Aebtissin zusammen, und konnte die Aebtissin nicht mehr demselben vorsitzen, noch einen Vorsitzer ernennen. Ebenso weist das Siegel des städtischen Rathes, die beiden Stadtheiligen Felix und Regula darstellend, auf diesen Ursprung hin; denn es hatte die Abtei Zürich dasselbe Siegel.

Schon früher hatte die zähringische Stadt Freiburg im Breisgau, nach dem Vorbilde Kölns, gleich bei der Gründung 1120 einen städtischen Rath erhalten, den die Bürger selber wählten. Sogar den Stadtvogt, den der Herzog ernannte, schlugen sie ihm vor und er hatte versprochen, keinen andern zum Vogte zu setzen. Und auch den Schultheißen wählten die Bürger und bestätigte der Herzog. Auch jener Rath hatte die Aufsicht über Maß und Gewicht, Handel und Verkehr. Es kann um so weniger auffallen, wenn die Stadt Zürich, die nun unter der Reichsvogtei ebenfalls des Herzogs von Zähringen stand, in ähnlicher Weise einen städtischen Rath wünschte und gegenüber der Aebtissin, die, so hoch sie dem Range nach im Reiche gestellt war, doch durch wirkliche Macht der Bürgerschaft keineswegs imponiren konnte, eine gewisse Selbständigkeit des Rathes durchsetzte. Die freiere Gestaltung der städtischen Verfassungen in Italien aber, die um diese Zeit

vor sich gegangen war, und die Lehren Arnolds hatten zu dieser Bewegung angeregt und ermuthigt.

Vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts mochte noch die Aebtissin selbst die Mitglieder des Rathes ernannt haben, obwohl mit Zustimmung ihrer Hausgenossenschaft. Damals schon bestand der Rath wahrscheinlich aus zwölf Männern, und war aus den Vasallen und Ministerialen der Aebtissin gebildet, umfaßte also in der That noch nicht die ganze Bürgerschaft. Mußte der Vogt ein Blutgericht halten in Zürich, so nahm er dann wahrscheinlich die Schöffen dieses Gerichtes theils aus diesem Rathe, theils aus den übrigen Rittern und Freien, welche in der Stadt wohnten, aber nicht zur Hausgenossenschaft der Abtei gehörten. Nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts aber ging vermuthlich die Wahl der Räthe über auf die Stadtgemeinde, in welcher die verschiedenen Bestandtheile der Bürgerschaft, Ritter, Ministerialen und freie Burger zusammentraten. Und vielleicht erwarb damals auch der Rath ein eigenes Siegel, *) welches dann 100 Jahre später, 1250, in seiner Inschrift abgeändert wurde. Das Nähere wissen wir allerdings nicht mehr: manches aber wird aus dem historischen Zusammenhang klar, anderes steht urkundlich fest.

So viel namentlich ergibt sich aus den Urkunden, daß es vor der Verfassungsänderung von 1250 schon eine Gemeinde aller Bürger gab, welche den städtischen Rath wählte, und daß dieser jedenfalls schon in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts bestand. Die Chorherren vom Großmünster bezeugen jenes ums Jahr 1240 den Chorherren von Solothurn. Sie waren von diesen angefragt worden, ob ihnen die Bürgerschaft huldige. Sie antworteten darauf: „Unsere Gotteshausleute, die nicht Burger sind,

---

*) Die Inschrift des ältesten Rathssiegels lautet: **Sigillum consilii Turicensis**; nach 1250: **sigillum civium Turicensium.**

„schwören dem Probst den Eid der Treue. Die Burger von „Zürich aber, auch wenn sie dem Gotteshaus zugehören, „haben bisher dem Probste nicht geschworen und schwören „ihm nicht. Wenn indessen die Gemeinde unserer Burger „die Räthe setzt (**cum universitas civium nostrorum Con-„sules faciunt**), und schwört, den Nutzen und die Ehre „der Stadt zu fördern und zu erhalten, so schwört sie auch „in demselben Eide, unsere Kirche zu schirmen." Die Probstei Großmünster besaß allerdings niemals eigentliche Hoheitsrechte über die Stadt, wenn sie auch wenigstens seit 1114 (Urkunde König Heinrichs V.) das Recht der Immunität für ihre Besitzungen und eines unmittelbar unter dem Reiche stehenden Kirchenvogtes besaß. In diesem Briefe wird aber zugleich das Dasein einer Gemeindeversammlung der Bürger und eines von dieser gebildeten Rathes als eine althergebrachte Einrichtung bezeichnet.

Berchtold IV. 1152 — 1186.

Nach dem Tode Herzog Konrads folgte ihm sein Sohn Berchtold IV. in der herzoglichen Würde 1152. In demselben Jahre wurde nach dem Tode König Konrads III., der mit dem zähringischen Hause befreundet war, Herzog Friedrich von Schwaben, aus dem Hause Hohenstaufen, das mit dem Hause von Zähringen vielfach schon in feindselige Beziehungen gekommen war, zum deutschen Könige gewählt. In der That war auch diese Erhebung des Hauses Staufen für die zähringische Macht nicht günstig. Schon früher hatte Friedrich von Schwaben den Vater Berchtolds IV., den Herzog Konrad, befehdet, und auch im Jahr 1138 die Stadt Zürich in dem damaligen Kriege vorübergehend eingenommen. Nun war dieser Herzog deutscher König geworden und vermählte sich überdem im Jahr 1156 mit Beatrix, der Tochter und Erbin des 1148 verstorbenen Grafen Rainold von Burgund, mit welcher die Fehde über den Besitz der burgundischen Länder noch immer nicht zu Ende gebracht war. Diese Vermählung

nöthigte den Herzog Berchtold zu einem Vergleiche mit dem Könige, in dem er auf die Regierung in dem vormaligen Königreich Arelat und in den burgundischen Ländern auf der Westseite des Juragebirges Verzicht leistete, und dagegen das helvetische Burgund bestätigt und zugleich die Vogtei über die drei bischöflichen Städte Lausanne, Genf und Sitten neu erhielt. Durch diesen Frieden wurde die zähringische Herrschaft zum größern Theile beschränkt, zum kleinern ausgedehnt. Ihre Ausdehnung fiel nun noch mehr mit der Ausdehnung der schweizerischen Eidgenossenschaft zusammen.

Berchtold IV. war Friedrich I. nach Italien gefolgt, und hatte in dem Mailänderkriege sich sowohl durch kriegerische Tapferkeit als durch staatsmännische Eigenschaften ausgezeichnet. Aber die Abneigung zwischen den beiden Fürstenhäusern und auch verschiedene kirchliche Ansichten — die Zähringer waren von jeher päpstlich gesinnt — waren doch einer dauernden Freundschaft zwischen dem König und dem Herzog hinderlich. Jener kränkte diesen empfindlich, indem er im Jahr 1162, als der erzbischöfliche Stuhl von Mainz erledigt war, anstatt Rudolfs von Zähringen, des Bruders des Herzogs, Konrad von Wittelsbach, den Bruder des Herzogs Otto, als Erzbischof bestätigte. Man hat damit das angebliche Ereigniß in Zusammenhang bringen wollen, daß der Herzog Berchtold die Reichs- und Kastvogtei über Zürich für einige Zeit eingebüßt habe. Aber die Annahme eines solchen vorübergehenden Verlustes der Vogtei beruht auf einem Irrthum. Dieselbe ging, so lange das herzogliche Geschlecht dauerte, nie für dasselbe unter. Wohl aber ist das Aussterben der Grafen von Lenzburg, wahrscheinlich im Jahr 1172, für diese Vogtei von Bedeutung. Sie waren von den Herzogen von Zähringen mit der Verwaltung der Vogteien in Zürich und im Zürichgau betraut gewesen. Auch in ihrem Hause konnte sich die abgeleitete

Vogtei allmälig als ein erbliches Recht festsetzen. Durch den Mangel an männlichen Erben aber fiel dieselbe jedenfalls wieder an den Herzog zurück und wurde jene Umwandlung der Vogtei in ein erbliches Recht unterbrochen. Der Graf Hartmann von Kyburg erbte von seiner Frau her Besitzungen der badenschen Linie des Grafen von Lenzburg; die wichtigen lenzburgischen Herrschaften aber kamen an Kaiser Friedrich I., der nun auch mitten in den zähringischen Landen Hoheitsrechte für sein Haus erwarb.

Um seine Herrschaft in dem burgundischen Helvetien zu befestigen, gründete Berchtold IV. im Jahr 1178 die Stadt Freiburg im Uechtland. Er suchte in ihr namentlich auch einen Stützpunkt gegen einen Theil des burgundischen Adels, der sich überhaupt der Unterordnung unter das Haus Zähringen nur mit Widerstreben fügte. Er starb im Jahr 1186.

Berchtold V. 1186 — 1218.

Und ihm folgte sein Sohn, Herzog Berchtold V., der Letzte seines Geschlechts. Auch er hatte mit dem burgundischen Adel in Helvetien viel zu kämpfen, und suchte wieder nach zähringischer Weise in der Gründung von Städten und in den Bürgerschaften einen Stützpunkt gegen die stolze Unbändigkeit und die Fehdelust des Adels. Er befestigte die Städte Yverdon, Milden, Burgdorf und gründete im Jahr 1191 die Stadt Bern an der Aare, welcher er das Recht von Freiburg im Breisgau verlieh.

Nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. suchten mehrere Fürsten von der welfischen Partei ihn zum Könige zu erheben. Er ließ sich anfänglich auf diesen Plan ein und gab sogar Geißeln, daß er mit einem Heere erscheinen und sich mit ihnen vereinigen wolle. Aber nachher überlegte er die größere Macht seines Mitbewerbers um die Königskrone, Phillips von Schwaben, und die Gefahr, in die er sich und sein Land durch einen solchen Schritt stürze, und trat auf die Seite Phillips über, indem er seine Geißeln

im Stiche ließ. Mit seinem Tode im Jahr 1218 erlosch das Haus der Zähringer, ein Ereigniß von der größten Wichtigkeit für die Geschichte Zürichs und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Hätte das Haus der Fürsten von Zähringen noch 150 bis 200 Jahre fortgedauert, so wären die freien Republiken, die sich nun in den Bergthälern der Schweiz auszubilden anfingen, es wäre die schweizerische Eidgenossenschaft kaum je entstanden. Nach dem Geiste jener Zeit, welche der Befestigung der Landeshoheit in den einzelnen Ländern Deutschlands äußerst günstig war, hätte sich analog mit der Ausbildung der übrigen Fürstenthümer während des dreizehnten Jahrhunderts auch das Fürstenthum Zähringen festgesetzt, und es wäre aller Wahrscheinlichkeit nach die Schweiz in ähnlicher Weise zu einem monarchisch regierten Reiche geworden, wie Würtemberg oder Baiern oder Sachsen.

Durch den erblosen Untergang aber dieses Fürstengeschlechts fielen die sämmtlichen Hoheitsrechte, welche dasselbe besessen, und welche in verschiedenen Gegenden ihrer Länder doch damals noch verschieden waren, an den Kaiser und das Reich zurück; und gerade so wie die Fürsten, die unmittelbar unter dem Kaiser standen, während des dreizehnten Jahrhunderts ihre Unabhängigkeit von dem Reiche und ihre Landesherrschaft zu erweitern wußten, so ließ sich nun auch von denjenigen Städten und den Ländern in den zähringischen Gebieten, welche nun in unmittelbare Beziehung zum Reiche gekommen waren, die Neigung der Zeit zur Absonderung benutzen, um auch für sich größere Selbständigkeit zu erwerben und die spätere republikanische Freiheit vorzubereiten.

Siebentes Kapitel.

Die Zeit Kaiser Friedrichs II.

Friedrich II. 1218 — 1250.

Als der letzte Zähringer gestorben war, fiel auch die Reichsvogtei über die Stadt und die Stifter von Zürich so wie die herzogliche Gewalt im Zürichgau an das Reich zurück. Seitdem Otto IV. im Mai 1218 gestorben war, wurde Friedrich II. von Hohenstaufen im ganzen deutschen Reiche und von dem Papste als alleiniger deutscher König anerkannt. Sein Plan, in Italien eine erbliche Monarchie für sich und seine Familie zu begründen, mußte ihm den Besitz des Zürichgau's als besonders wichtig für ihn erscheinen lassen; denn durch diesen war der Uebergang von Italien nach Deutschland über die Gebirge vermittelt und zugleich die Verbindung mit Schwaben, dem Stammlande der Hohenstaufen, hergestellt. Sein Haus war nun überdem in diesen Gegenden von einem Nebenbuhler an Macht und Einfluß befreit, und der hohenstaufensche König benutzte den günstigen Moment, um die neue Begründung eines Fürstenthums in diesen Gegenden zu verschieben oder zu verhindern. Voraus nahm er die Abtei und das Stift Zürich mit ihren Besitzungen und Leuten in seinen Schutz, und sicherte ihnen das Recht zu, sie sollten niemals, in keiner Weise, vom Reiche entfremdet werden. Dadurch war auch die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Zürich wieder hergestellt; denn es ließen sich die Abtei und das Stift zum Großen Münster, die beide innerhalb der Stadt lagen, nicht mehr von dieser trennen, und unzweifelhaft bezog sich auch die Reichsvogtei, wie von Alters her, auf die ganze Stadt. In der That hielt Friedrich II. Wort; und die Vogtei über die Stadt, welche ihm treu verblieb auch in seiner Noth, wurde nicht nur nicht veräußert, sondern selbst nicht für

Die Reichsvogtei Zürich.

längere Zeit an Fürsten verliehen. Sie wurde von da an regelmäßig von zürcherischen Bürgern verwaltet, welchen der Kaiser nur auf kurze Zeit die Ausübung seiner Vogtei übertrug. Darin lag aber offenbar ein großer Fortschritt zu voller Unabhängigkeit der Stadt.

Der Chorherrenstreit.

Während der Kaiser fortdauernd in Italien seiner Politik oblag, waren die Zustände in Deutschland sehr unruhig. Und als nun der große Kampf zwischen ihm und dem Papste Gregor IX. begann, wurde auch in Deutschland der alte Hader zwischen der kaiserlichen und der päpstlichen Partei überall erneuert. Der Landesfrieden war durch unzählige Fehden und Kämpfe erschüttert. In solcher Zeit beschlossen die Bürger der Stadt Zürich, welche dem Kaiser zugethan waren, die Befestigungswerke der Stadt zu erneuern und zu verbessern. Die Mauern, Thürme und Graben der Stadt waren vor bald 300 Jahren errichtet worden. Es mochte seither manches Stück schadhaft geworden sein, manches andere ungenügend erscheinen. Die Erneuerung und Verbesserung nahm die Kräfte der Bürger in hohem Maße in Anspruch.

Der Rath suchte auch die Geistlichkeit, namentlich die Chorherren der Probstei zum Großmünster, anzuhalten, daß sie mithelfe, die nöthigen Steuern zu bezahlen und für Arbeiter an den Bauten und für Wachen zu sorgen, gleich den Bürgern. Und als sie diese Beihülfe verweigerte, faßte der Rath nöthigende Beschlüsse. Ja er ging in dem heftigen Streit, der sich darüber erhob zwischen der Burgerschaft und der Geistlichkeit, noch einen Schritt weiter. Viele Geistliche in jener Zeit wurden nicht ohne Grund eines unsittlichen Lebens beschuldigt. Da ihnen durch die kanonischen Ordnungen die Ehe untersagt war, so suchten sie häufig ihre sinnlichen Begierden auf Abwegen zu befriedigen und hielten sich nicht selten weibliche Dienstboten nicht bloß für die Dienste des Hauses und des Tisches. Auch hier unternahm

es die Burgerschaft, strengere Zucht einzuführen, und bedrohte solche Weiber mit der Strafe der Verweisung aus der Stadt.

Die Chorherren, erbittert über diese Beschlüsse, in welchen sie eine Verletzung ihrer Immunitätsrechte erkannten, beschwerten sich darüber bei dem Bischofe von Konstanz, und dieser wies durch ein Schreiben vom 23. Mai 1230 die Burger von Zürich, in Kraft der Gelübde, die sie ihm als ihrem geistlichen Obern geschworen, an, „daß sie die Pfaf„fen, die bei ihnen geboren oder sonst verpfründet seien, mit „keinen Satzungen noch Steuern, noch mit Wachten, Mauern„und Grabenbauten noch andern Beschwerden und Angriffen „auf deren Güter nicht weiter bekümmern noch betrüben sollen. „Sie sollen die Pfaffen und deren Gesinde in ruhiger Be„sitzung verbleiben und aller geistlichen Ordnungen sich er„freuen und die genießen lassen. Die Eide, durch welche sich „die Burger frefentlich zusammen verbunden haben, der Wei„ber wegen, die verwiesen sein oder noch ausgestoßen werden „sollen, zur Schmach und Schande der Priesterschaft, die „erklärt er für abgethan als Eide, die dem Rechte, der Ge„wohnheit und der Gebühr nicht gemäß seien. Er verbietet „ihnen ernstlich, um jener Eide willen irgend Jemand, Mann „oder Weib, zu strafen oder zu kränken an Leib oder an Gut, „mit Worten oder Werken; denn die Zucht der Geistlichen „gehöre nicht ihnen, den Burgern, sondern dem geistlichen „Gerichte des Bischofs zu."

Schon vorher (1228) hatte König Heinrich VII., der Sohn Friedrichs II., welcher als Stellvertreter des Kaisers in Deutschland regierte, der Probstei Großmünster auf deren Begehren ihre Freiheiten und Rechte bestätigt und sie ausdrücklich freigesprochen von Vigilien und von allen Forderungen, welche den Gesetzen oder Canonen auf irgend eine Weise entgegen seien, „alles Herkommens, der Ver„ordnungen der Räthe und jeder weltlichen Macht ungeachtet."

Als nun der Spruch des Bischofs hinzukam, mußte die Stadt doch abstehen von ihrem Begehren.

Kloster Kappel.

Indessen blieb die Tendenz der Burgerschaft, auch die Güter der Geistlichkeit in Mitleidenschaft zu ziehen für die öffentlichen Steuern und Bedürfnisse, fortbestehen und machte sich im Verfolge neuerdings geltend. So sah sich Heinrich VII. 1234 genöthigt, auf die Beschwerde des Klosters Kappel über die Stadt, daß auf ein ihm zugehöriges Haus in Zürich die Reichssteuer verlegt worden sei, dem Vogt und den Burgern die Weisung zu geben, daß sie von dem Kloster nichts an der Reichssteuer, welche die Stadt schulde, fordern sollen. Das Cistercienserkloster Kappel war im Jahr 1185 von den Freiherren von Eschibach gegründet worden, einer Dynastenfamilie, welcher große Besitzungen besonders jenseits des Albisberges zustanden, und hatte ebenfalls Immunitätsrechte erworben.

Die Predigermönche in Zürich.

Jener Streit mit den Chorherren scheint denn auch auf die Aufnahme des Ordens der Predigermönche in Zürich Einfluß gehabt zu haben. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts waren zwei neue Mönchsorden entstanden: die Franziskaner und die Dominikaner (Predigermönche). Die beiden Orden verzichteten unbedingt auf alles Privatvermögen nicht bloß für ihre einzelnen Glieder, sondern auch für sich selber. Weil sie von milden Beiträgen, von Almosen des Volkes lebten, wurden sie auch Bettelmönche genannt.

Als einige Dominikaner von Straßburg her, wo sie sich eben festsetzten, nach Zürich kamen, um auch da eine Niederlassung zu gründen, stritten sich die Parteien in der Stadt über sie und ihre Aufnahme. Die Dominikaner waren entstanden zur Zeit des Kreuzzuges gegen die Albigenser unter dem Papste Innocenz III. Sie waren Eiferer für die kirchliche Hierarchie und verfolgten mit zelotischer Wuth jegliche Ketzerei, die sie aufspürten. Zürich, das Arnold von

Brescia einst Zuflucht gewährt und seine Lehren aufgenommen hatte, mochte ihnen ein besonders wichtiger Punkt scheinen für ihre Thätigkeit. Der Papst Gregor IX. rühmt es ihnen nach, daß sie den geistlichen Weinberg von den „kleinen Füchsen", den Ketzern, säubern. Eben deßhalb aber mußte ihre Aufnahme in Zürich auf Widerstand stoßen bei vielen Burgern, in welchen jene Lehren Wurzel gefaßt hatten oder die sonst als entschiedene Anhänger des Kaisers der Hierarchie mißtrauten. Selbst die Chorherren der Propstei waren in dieser Sache auf Seite derer, welche die Predigermönche nicht haben wollten. Sie waren vornehmer als diese und üppiger in ihrer Lebensweise. Sie sahen die Erscheinung eines neuen geistlichen Ordens, welcher dem gemeinen Manne näher stand und unter dem niedern Volke vornehmlich Anhang suchte, ungern; sie fürchteten, daß die zelotische Strenge der Dominikaner sich auch gegen sie wende. Sie erkannten in dem Orden eine von ihnen unabhängige, zum Theil ihnen entgegenwirkende geistliche Macht. Eben dieser Widerspruch der Chorherren mochte aber hinwieder den Bettelorden bei einem Theile des Volkes populärer machen. Ueberdem nöthigte der Papst die Chorherren, von dem Widerstand gegen die Predigermönche abzustehen, indem er zugleich die Haltung des Gottesdienstes an kirchlichen Festen durch diese zu Gunsten jener beschränkte. Die Dominikaner wurden nun wirklich zugelassen und gründeten ein neues Kloster in der Stadt.

Auch ein weibliches Kloster desselben Ordens wurde bald nachher gestiftet, die Nonnen am Oetenbach. Erst wohnten sie außerhalb der Stadt, dann wurde das Kloster in das Innere verlegt. Und um dieselbe Zeit kamen auch die Barfüßer nach Zürich.

Kloster Töß. In der Grafschaft Kyburg an der Töß wurde mit Genehmigung des Grafen Hartmann im Jahr 1233 von

der Frau v. Herten ein neues Schwesterhaus, das Kloster Töß, gestiftet und reichlich ausgestattet.

In dem großen Kampfe, der zwischen dem Kaiser und dem Papste auf der einen, und dem Kaiser und den lombardischen Städten auf der andern Seite sich entsponnen, und der in den spätern Dreißiger- und Vierzigerjahren mit großer Heftigkeit geführt wurde, nahm die Stadt Zürich, wie auch die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, welche deßhalb im Jahr 1240 von Friedrich II. ihren wichtigen Freiheitsbrief, die Grundlage ihrer spätern Unabhängigkeit, erlangten, entschieden die Partei des Kaisers. Und als dieser neuerdings von Papst Innocenz IV. auf der Kirchenversammlung zu Lion (Juli 1245) in den Bann gethan wurde, wurden nun auch die Fürsten, Städte und Länder, die ihm anhingen, mit dem Bann bedroht. Insbesondere wurde auch die Stadt Zürich, die eifrig Partei für den Kaiser nahm, mit dem Interdikte belegt. Der Pfaffenaufruhr. 1247 — 1249.

Zuerst stellten die Dominikaner die Messe ein, und als die Burger sie dazu nöthigen wollten, Messe zu halten, verließen sie die Stadt. Die Chorherren dagegen suchten Zeit zu gewinnen. Sie wendeten sich an den Papst und baten ihn, daß er ihnen verstatte, Messe zu halten, die Kinder zu taufen, den Kranken die Sakramente zu reichen, für die Verstorbenen die kirchlichen Gebräuche zuzulassen und ersuchten den Bischof von Konstanz, daß er ihnen erlaube, bis die Antwort erfolge, in der Stadt zu bleiben. Insgeheim ertheilten sie wohl inzwischen einzelnen Einwohnern die Sakramente; der öffentliche Gottesdienst aber war infolge des Kirchenbannes unterbrochen. Erzürnt wendeten sich die Burger an den Kaiser; und dieser befahl ihnen, die Geistlichen, welche sich weigern Gottesdienst zu halten, als Verräther und Ruhestörer aus der kaiserlichen Stadt zu vertreiben und ihre Güter zu Handen der königlichen Kammer einzuziehen.

Die Burger gehorchten dem Befehl und vertrieben am 12. Jenner 1248 auch die Chorherren aus der Stadt, und nahmen ihre Güter für die königliche Kammer in Beſitz. Einen Monat ſpäter, den 11. Februar 1248, hatte der Papſt Innocenz IV. von Lion aus dem Biſchof von Konſtanz Antwort geben laſſen auf das Geſuch der Zürcher Chorherren. Da ſie dem päpſtlichen Stuhl ergeben ſeien und unter der Burgerſchaft nach Vermögen für das Recht der Kirche in dieſem Streite arbeiten wollten, ſo geſtattete ihnen der Papſt, daſelbſt zu bleiben und bei verſchloſſenen Thüren und offenbar zunächſt für den Theil der Zürcher, der welfiſch geſinnt ſchien, gottesdienſtliche Verrichtungen auszuüben. Das Schreiben war aber zu ſpät; der Zwieſpalt war vorher ſchon heftiger ausgebrochen und die Chorherren hatten ſich entfernen müſſen.

Alle Familien waren von dieſen traurigen Zerwürfniſſen betroffen. Der Gottesdienſt in der Stadt war zwar nicht ganz erloſchen; denn wenigſtens die Barfüßer hielten zu der Burgerſchaft, wie ihr ganzer Orden dem Kaiſer anhing. Sie zogen zum einen Thore, dem Lindenthor, hinaus und ſofort wieder zum Neumarktthor herein. Auch kamen wohl einzelne Geiſtliche her, die der kaiſerlichen Partei angehörten. Aber immerhin waren die Kirchen großentheils geſchloſſen; das Geläute der Glocken meiſt verſtummt; die kirchlichen Gebräuche und Feſte in jeder Beziehung gelähmt. Während der Gottesdienſt gehemmt war, wurden die Sitten wilder und ſchlechter. Auch in ihrem Verkehre waren die Burger gelähmt. Das Interdikt gab den Gegnern derſelben einen willkommenen Anlaß, gegen die gebannten Burger ihrer Feindſchaft freien Zügel zu laſſen. Ein Theil des Adels hielt es für verdienſtlich, Burger und Einwohner ſolcher Städte anzufallen und ſie auszuplündern. Für eine Stadt, welche damals ſchon wichtigen Handel trieb, war dieſer Zuſtand doppelt bedenklich und gefährlich. Die zürcheriſche Induſtrie

war mit der Seide, Wolltüchern und Leinwand stark beschäftigt und stand in wichtigen Handelsbeziehungen sowohl mit der Lombardei als mit andern deutschen Städten. Aber ungeachtet der schwer empfundenen Nachtheile des Interdikts ließen sich die Burger doch nicht von der Sache des Kaisers trennen. Und wenn sie auch darunter schwer litten, so wuchs doch in der Noth hinwieder die moralische Kraft und Tapferkeit der Burger von Zürich und das Ansehen und die Selbständigkeit der Stadt.

Auf der andern Seite war auch die Geistlichkeit schwer betroffen von den Folgen ihres Zwiespaltes mit der Stadt, namentlich die Chorherren, welche mit den angesehenern Familien der Stadt in freundlichen Verhältnissen gewesen waren und nun diese zerrissen sahen, welche eine ansehnliche Stellung und ein sicheres Auskommen, welche ihre Güter verloren hatten, und nun angewiesen waren, außerhalb der Stadt bei ihren Freunden Unterstützung zu suchen. Sie waren noch schlimmer daran als die gibellinisch gesinnten Burger und hielten die Noth weniger aus. Es wurde lange über die Rückkehr der Geistlichen unterhandelt. Es blieb kein anderer Weg übrig, als die gottesdienstlichen Gebräuche im vollen Umfange wieder zuzulassen, d. h. faktisch das Interdikt aufzuheben. Die Klerisei mußte sich dazu fügen, der Papst die Vollmacht dazu geben. Erst als dieß geschehen war, konnten sie wieder in die Stadt kommen und wurden ihnen ihre Güter wieder hergestellt. So hatte die Burgerschaft in diesem Kampfe für die kaiserliche Macht und die Unabhängigkeit des Staats gegen die Anmaßung der Hierarchie ausgeharrt und gesiegt.

Chorherrenstube.

Aber noch lange erhielt sich der Groll unter den Parteien. Ihm wird auch die Errichtung der Chorherrenstube zugeschrieben. Nach der Sitte des Mittelalters nämlich versammelten sich die verschiedenen Genossenschaften auf besondern Trinkstuben, daselbst in fröhlicher Geselligkeit zu leben

und zugleich auch die öffentlichen Dinge, wofür sie sich interessirten, zu besprechen. Die Ritter und Ministerialen kamen auf dem Rüden zusammen, und neben ihnen pflegten sich auch der Probst und das Kapitel der Chorherren zum großen Münster einzufinden, an Ansehen und Rang jenen gleich. Für sie war ein eigener Tisch in der Trinkhalle bestimmt und ausgerüstet. Als nun nach der Rückkehr in die Stadt die Chorherren wieder den Rüden besuchen wollten, fanden sie ihren Tisch nicht in Bereitschaft; und der Stubenknecht, zur Rede gestellt, erwiederte ihnen, es sei das mit Absicht unterlassen worden; sie möchten, wenn sie Lust dazu haben, bei den Juden sitzen, die Herren haben ihm keinen Befehl gegeben, für sie den Tisch zu decken. Erbittert über solche Schmach verließen die Chorherren das Haus und gründeten nunmehr für sich eine eigene Stube, die Chorherrenstube.

Achtes Kapitel.

Das Zwischenreich. Der Graf Rudolf von Habsburg.

Verfassungsänderung in Zürich von 1251.

Im Dezember 1250 starb Kaiser Friedrich an Gift, das ihm gereicht wurde, bevor er sich von dem Banne geledigt hatte. Mit ihm war die alte kaiserliche Macht gebrochen; und lange Zeit hindurch gelang es keinem Könige mehr, sich allgemeine Anerkennung im Reiche und Gehorsam zu verschaffen. Während dieser Auflösung der Reichsgewalt erschütterten zahllose Fehden den Landfrieden und die Rechtssicherheit. Die einzelnen Territorien aber stellten sich unabhängiger und auch die Städte nahmen zu an Selbständigkeit.

Die Chronisten melden von einem Aufruhr, der sich im Jenner 1251 in Zürich erhoben habe, aber sie geben uns keine nähere Kunde von dem Zweck und Erfolg dieser Bewegung. Die Veränderung des zürcherischen Stadtsiegels,

welche in diese Zeit fällt, spricht unverkennbar für eine wesentliche Veränderung der Stadtverfassung. Bis dahin lautete die Umschrift: **sigillum consilii Turicensis** (Siegel des zürcherischen Rathes), von da an: **sigillum civium Turicensium** (Siegel der zürcherischen Burger). Auch in andern deutschen Reichsstädten gab es um die nämliche Zeit Verfassungsänderungen. So wurde im Jahr 1248 zu Freiburg im Breisgau dem bisherigen unveränderlich gewordenen Rathe der **XXIV** ein zweiter Rath, ebenfalls von **XXIV**, aber nur für je ein Jahr gewählten Räthen beigegeben. Welcher Art war nun diese Neuerung in Zürich? Wir können diese Frage nicht mehr aus Urkunden beantworten. Es bleibt nichts Anderes übrig, als aus dem Zusammenhange unserer Stadtgeschichte und den übrigen Verfassungsverhältnissen jener Zeit diese Lücke der Nachrichten durch eine Vermuthung auszufüllen.

Der Große Rath.

Schon vorher hatte die Burgerschaft, wie wir gesehen haben, die Wahl der Räthe erlangt. Die Veränderung kann somit nicht darin bestanden haben. Wohl aber ist es wahrscheinlich, einmal, daß auch in Zürich zu dem Rathe ein weiterer Zusatz aus den Burgern für wichtigere Dinge hinzukam, sodann, daß auch die Kaufleute rathsfähig wurden, vielleicht auch, daß die zwölf Räthe von da an häufiger, nämlich je nach 4 Monaten gewählt wurden, so daß die Stadt jedes Jahr drei verschiedene Räthe hatte. Während des dreizehnten Jahrhunderts noch finden wir nämlich öfter dem eigentlichen Rathe eine größere, damals noch nicht fixirte Zahl von Burgern beigeordnet. Zum Unterschied von dem eigentlichen Rathe wurde denn dieser erweiterte Rath „Rath und Burger" genannt. Später bildete sich aus diesem Institute der Große Rath hervor, der die wichtigsten Dinge entschied, an welchen die Minderheit des engern Rathes gegen die Beschlüsse der Mehrheit rekuriren konnte. Um dieselbe Zeit kam auch in

der Stadt Frankfurt am Main zu dem Rathe ein Zuzug von Burgern hinzu, ein Großer Rath. Auf diese Veränderung deutet auch jene veränderte Umschrift in dem zürcherischen Siegel.

Anfangs mochte der Rath selber diese Ausschüsse aus den Burgern erwählen; es mußte das aber jedenfalls in einer bedeutenden Zahl, mindestens zu 100 Mitgliedern geschehen. Später stieg diese Zahl auf 200. Durch diese Veränderung gewann die Stadtregierung einen stärkern Anhalt in der Burgerschaft, und wurde sie auch gegenüber der Aebtissin sowohl als dem Vogte mächtiger und selbständiger. Es war nun eine ausgebildete, aus den Burgern hervorgegangene städtische Obrigkeit da.

Die Kaufleute.

Eine andere Veränderung bezog sich wahrscheinlich auf das Verhältniß der Kaufleute. Es ist bekannt, daß die deutschen Völker ursprünglich die Berufsarten, welche auf Erwerb und Gewinn vornehmlich gerichtet sind, nicht hoch schätzten. Die Handwerke wurden regelmäßig den Hörigen überlassen: und auch der Handel scheint wenig von echten Freien betrieben worden zu sein. Das schmiegsame Wesen der Handeltreibenden war dem stolzen Volkscharakter des deutschen Adels und der deutschen Freien zuwider. Nur die Waffenkunst und die Kriegstüchtigkeit gaben Ehre, und der Bau freien Bodens, die Pflege der Landwirthschaft und die Jagd schien ihnen die eines Freien fast allein würdige Beschäftigung im Frieden. Diese Ansichten mußten sich aber ändern, seitdem auch unter den deutschen Völkern Städte entstanden und zu wichtigen Ruhe- und Umsatzstationen eines immer größer werdenden Verkehres wurden. Während auf der Landschaft die kleinen freien Bauern ihre Freiheit nur selten völlig unversehrt erhalten konnten und in Masse allmälig den hörigen Bauern, deren Rechte sich aber umgekehrt erweitert hatten, ähnlich gestellt wurden, so wurden dagegen die Städte vornehmlich während des zwölften und

dreizehnten Jahrhunderts zu Zufluchtsorten der Freiheit, und bildete sich in ihnen eine neue bürgerliche Freiheit aus, von anderer Art als die ältere ständische Freiheit der freien Bauern. Den Städtern mußte nun auch der Handel ein vorzugsweise bürgerlicher Beruf erscheinen; und indem er die Einzelnen wohlhabend und reich machte, und der Stadt selbst größeres Ansehen und Bedeutung verlieh, stieg auch die Ehre desselben in den Augen der Burger. Es nahmen an dem Handel auch Söhne von echt freien Familien Antheil, und es schadete das weder ihrer persönlichen Freiheit noch ihrer persönlichen Ehre. Allerdings wurden im zwölften und in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Burger, die Handelschaft trieben, kaum für rathsfähig gehalten. Die Ritter und Ministerialen, die ursprünglich den Rath der Aebtissin bildeten, konnten wohl freie Burger mit Grundeigenthum als Genossen neben sich aufnehmen; aber als Räthe mit Kaufleuten zusammen und diesen auch in solcher Stellung sich gleich gestellt zu sehen, das kam ihnen noch unnatürlich und unwürdig vor.

Seit der Verfassungsänderung von 1250 mochten nun aber die Kaufleute, wenn sie sonst zu burgerlichen Familien gehörten, ebenfalls wenigstens zu dem Großen Rathe, später auch etwa in den eigentlichen Rath Zutritt erlangt haben. Mehrere Gründe sprechen für diese Vermuthung: vorerst die steigende Bedeutung des Handels in jener Zeit überhaupt und die Anspannung aller Kräfte eben damals zum Schutze desselben bei der großen Verwirrung im Reiche und der Unsicherheit der Straßen. So wurde um diese Zeit in den Jahren 1253 und 1254 jener große Bund der deutschen Städte errichtet, in der Absicht, den Landfrieden aufrecht zu erhalten, sich gegenseitig in Fehden beizustehen, die Reichsstraßen und den Handel zu schirmen gegen Gewalt und Raub. An diesem Bunde, in welchem die beiden großen Reichsstädte Mainz und Worms, jene für die

Rheinischer Städtebund.

obern, diese für die niedern meistens am Rhein gelegenen Städte gewissermaßen als Vororte betrachtet wurden, und welcher im Einverständnisse mit den geistlichen Fürsten und dem von ihnen anerkannten Könige Wilhelm (1246—1256) geschlossen wurde, nahm auch neben Basel die Stadt Zürich Antheil. In den Jahren 1231 und 1232 noch waren solche Bündnisse der Städte durch Reichsgesetze untersagt worden. Nunmehr konnten sie bei der Schwäche der Reichsgewalt nicht nur nicht gehemmt, sie mußten von derselben sogar gebilligt werden. Eben so zeugt für die derartige Veränderung der Umstand, daß die Brunische Verfassungsänderung von 1336 selbst klar beweist, daß die Kaufleute schon vor derselben rathsfähig geworden waren, während es die Handwerker in Masse erst im Jahr 1336 wurden. In ähnlicher Weise gehörten auch in Bremen die Kaufleute schon 1263 zur Burgergemeinde, im Gegensatze zu den Handwerkern.

Ständische Ansichten.

Ueber die Auffassung, welche noch während des dreizehnten Jahrhunderts über die ständischen Verhältnisse jener Zeit herrschte, gibt uns der sogenannte Schwabenspiegel, der ums Jahr 1275 bearbeitet worden ist und in den alamannischen Gegenden vorzügliches Ansehen erhielt, folgende merkwürdige Auskunft. Indem er von der „alten Buße“ spricht, welche die Könige für allerhand Leute gesetzt haben, sagt er: „Die Fürsten und die freien Herren (Dynasten, hoher Adel) haben gleiche Buße. Man büßte ihnen mit goldnen Pfenningen und gab ihnen für etliche Fälle 10 Pfund goldene Pfenninge (einen goldenen für 10 silberne gerechnet). Einem freien Bauern gibt man 1 Pfund 6 Pfenninge und einen Helbling. Einem andern Bauern, also einem Gotteshausmann, gibt man zu Buße ein halbes Pfund und einen Helbling. Einem Handwerker gibt man zwei wollene Handschuhe und eine Mistgabel. Den Kaufleuten gibt man ein ganzes

Pfund, diesen also weniger als den freien und mehr als den hörigen Bauern. Diese Stelle ist für das Verhältniß der Kaufleute in der That sehr bezeichnend und um so wichtiger, als der Verfasser des Schwabenspiegels die Erwähnung der Kaufleute erst beigefügt hat. In dem Sachsenspiegel, der seiner Arbeit zu Grunde lag, war ihrer nicht gedacht. Dagegen ist es allerdings auffallend, daß die Handwerker so gar tief gestellt sind. Wahrscheinlich ist hier ein Irrthum des Schriftstellers vorhanden; der Sachsenspiegel gibt diese Buße der Handschuhe und Mistgabel den Tagelöhnern, die Handarbeit um Tagelohn thun, nicht den Handwerkern, und auf jene paßt sie auch ihrer Art nach besser als auf diese. Daß aber der Verfasser des Schwabenspiegels die Tagelöhner mit den Handwerkern verwechseln konnte, ist immerhin nur dann begreiflich, wenn diese zu jener Zeit ständisch noch tief gestellt waren.

Bruder Berthold.

Seit dem Jahre 1255 tritt in den alamannischen Landen der Bruder Berthold öffentlich hervor. Dieser Prediger, ein Franziskanermönch, aber von hoher geistiger Bildung und hinreißender Beredsamkeit, machte öfter Missionsreisen auch in den Thurgau und den Zürichgau und predigte dem Volke. Da die Kirchen nicht Raum hatten für die Menge der Zuhörer, welche um ihn zusammenströmten, so predigte er im freien Felde regelmäßig vor vielen Tausenden von einer hohen Bühne herab. Er pflegte eine Flaumfeder an einem Faden in die Höhe zu werfen, und nach welcher Seite die Luft sie trug, dahin wendete er seine Rede, und ließ nach dieser Richtung das Volk sich sammeln, damit es den Schall seiner Stimme besser vernehme. Johann von Winterthur, ebenfalls ein Franziskaner, der nicht sehr lange nach Berthold lebte, berichtet, er habe wiederholt in Wyl, Klingnau und in Zürich gepredigt, aber er habe sich nie, trotz der inständigen Bitten der Bürger von Winterthur, bewegen lassen, in dieser Stadt das Wort Gottes zu ver-

künden. Als sie ihn mit ihren Bitten angingen, er möchte die Stadt Winterthur mit seiner Gegenwart beehren, sagte er ihnen zu, wenn sie den schändlichen und ungerechten Zoll fahren lassen, mit dem sie die armen Leute beschweren. Aber dazu wollte sich die Stadt nicht bequemen, und mußte so darauf verzichten, ihn zu hören. Derselbe Chronist erzählt uns folgende wunderbare Geschichte von Bruder Berthold, die, wenn sie auch von dem in der That unwichtigen wunderhaften Elemente entkleidet wird, doch ein merkwürdiges Zeugniß ist für die damaligen Sittenzustände. Er hatte eben in seiner Predigt die Gemüther des Volks so erregt und den Sinn desselben auf die Erkenntniß und Bekenntniß der Sünden, auf Reue, Buße und auf christliche Versöhnung gelenkt, als aus der Menge der Zuhörer eine Frauensperson sich erhob und sich als eine öffentliche Hure bekannte und voll Reue diesen schmählichen Beruf abschwor. Da nahm sich der Bruder sofort der reuigen Sünderin an und rief von seinem Stuhle herab: Wenn einer von Euch im Hinblick auf die göttliche Liebe diese bekehrte und wiedergeborene Sünderin zu seiner ehelichen Hausfrau nimmt, so gebe ich sie ihm und steure sie überdem aus. Ein Mann erbot sich, das Weib zu ehelichen, und unverzüglich gelobte ihm der Prediger 10 Pfund Heller Aussteuer, eine für die damaligen Verhältnisse große Summe. Und der Franziskaner, der kein eigenes Vermögen hatte noch haben durfte, sorgte auch unverzüglich für die Erfüllung seines Versprechens. Er bezeichnete eine Anzahl Männer, welche in der zahlreichen Menge umhergehen und von den Einzelnen ein Almosen zu diesem Behuf erbitten sollten, bis sie die 10 Pfund beisammen haben. Und als die Sammelnden erst einen Theil der Zuhörer begrüßt hatten und noch ein großer anderer Theil übrig blieb, rief der Bruder plötzlich: Es genügt, Ihr habt die Summe. Als man die Beiträge zählte, ergab sich, wie

Johannes sagt, bis auf den Pfenning genau die bezeichnete Summe, und er steuerte damit die neue Ehefrau aus.

Privilegium König Richards von 1262.

Nach dem Tode König Wilhelms 1256 waren die Städte des rheinischen Bundes zusammengetreten und hatten beschlossen, keinen zwiespältigen König anzuerkennen. Leider verharrten sie nicht in diesem Entschlusse und mehrten so auch ihrerseits die Erniedrigung und den Verfall des Reiches. Als von einer Anzahl Fürsten Richard von England, der Bruder des Königs Heinrich von England, auf dem Tage bei Frankfurt am 13. Jenner 1257 zum deutschen Könige erwählt war, eine Wahl, welche durch englisches Gold entschieden ward, so erkannten sie meistentheils ihn als König an, obwohl mehrere andere Fürsten die Wahl nicht guthießen. Unter diesen Städten scheint Zürich anfänglich nicht gewesen zu sein. Die Stadt hatte sich bisher dem Hause Hohenstaufen auch in seinem Unglücke treu bewährt. Nun aber kam sie mit dem letzten Sprößling dieses Hauses, dem unglücklichen Jüngling Konradin, in Zwiespalt. Mißleitet von seinen Vormündern und Räthen, hatte er auf die Herrschaft über die Stadt Zürich Ansprüche erhoben, als gehörte dieselbe zu dem Herzogthum Schwaben, über welches er erbliche Rechte geltend machte. Vergeblich erhoben die Burger Einsprache; als sie sich nicht unterziehen wollten, sprach er über die Stadt die Acht aus. Da nun wendete sich die Stadt an den König Richard, den sie nun ebenfalls anerkannte, und wurde von diesem auf das beste aufgenommen. Der König erklärte die Acht als in jeder Hinsicht ungültig erlassen, bedrohte die, welche um dieser vermeintlichen Acht willen die Zürcher befehden möchten, mit der Ungnade des Reichs, und bestätigte neuerdings die Reichsunmittelbarkeit der Stadt, nahm die Stifter und die Stadt in seine königliche Vogtei und sicherte ihr zu, daß Geistliche und Weltliche daselbst sowie ihr liegendes und

fahrendes Gut weder vom Reich noch vom König je entfremdet werden sollen.

Das Zwischenreich.

Schon vorher hatte indessen Richard nicht vermocht, das königliche Ansehen im Reiche zu behaupten. Im Mai 1264 wurde er nun mit seinem Bruder, dem Könige Heinrich von England, nach einer Schlacht mit den englischen Baronen und der Stadt London gefangen, und so war nun das Reich für einmal ganz ohne Oberhaupt. Bei der grenzenlosen Verwirrung aller Reichsangelegenheiten war es für die Stadt ein Bedürfniß, in der Zwischenzeit, bis entweder der König wieder selber die Reichsregierung handhaben konnte oder ein neuer König da war, an des Königs Statt den Schirm eines Herrn zu suchen.

Schon das Verhältniß der Reichsvogtei machte dieß nothwendig. Denn die Stadt konnte aus sich selber damals noch keinen Reichsvogt erzeugen. Sie besaß auch den Blutbann nicht. War der König todt oder gefangen, so konnte auch nicht ein Burger der Stadt vorübergehend mit der Ausübung dieses Amtes beauftragt werden, denn dazu war ja nur der König selbst, sonst keiner berechtigt. Demnach blieb schon deßhalb kein anderer Ausweg übrig, als sich provisorisch für die Zukunft einem Dynasten zu unterwerfen, der in seinen Landen die gaugräfliche Gewalt und den Blutbann besaß. So kam es, daß unter derlei zwingenden Verhältnissen die Städte unter den benachbarten Landesherren gewissermaßen einen Stellvertreter des Königs zum Vogte erwählten.

Noch dringender aber nöthigten die politischen Verhältnisse dazu. Die Unsicherheit der Straßen und die zahlreichen Fehden und Anfeindungen besonders des niedern Adels ließen den Schutz eines kriegskundigen und mächtigen Edeln nicht bloß wünschbar, sondern geradezu als nothwendig erscheinen. In dieser Gefahr beschlossen die Burger,

sich an den Freiherrn Leuthold von Regensberg zu wenden, und ihn zu ersuchen, daß er die Schirmvogtei über die Stadt übernehme. Leuthold von Regensberg.

Die Freiherren von Regensberg waren eines der angesehensten Dynastengeschlechter im Thur- und Zürichgau und durch Heirath mit den Grafen von Kyburg und Habsburg verwandt. Damals lebten zwei Brüder dieses Geschlechts, Leuthold und Ulrich, die sich in die Erbschaft ihres Vaters getheilt hatten. Der ältere Sohn Leuthold hatte die Stammburg Altregensberg und die umliegenden Besitzungen, die ausgedehnte, der Abtei St. Gallen als Oberlehnsherrn zugehörige, aber an die Regensberger verliehene Herrschaft Grüningen, das Städtchen Glanzenberg an der Limmat und mehrere Burgen am Albisberg und am Zürichsee bei der Theilung erhalten; der jüngere Sohn hatte das Schloß Neuregensberg und die damit verbundenen Burglehen, Dörfer und Höfe in der Herrschaft Regensberg erworben. Die Besitzungen des Hauses im Klettgau, die Hoheit über Kaiserstuhl und Rötheln blieben vor der Hand unvertheilt.

Die Zürcher hatten sich an Leuthold mit ihrem Gesuche gewendet. Da erwiederte er ihnen hoffährtig: „Er habe sonst Land und Leute genug zu versorgen; und wollte er denen von Zürich übel, so hätte er sie wie die Fische im Garn; so habe er sie umlagert mit seinen Städten und Burgen, Land und Leuten.“ Erschrocken über diese Rede, welche eine gefährliche Stimmung des Freiherrn andeutete, wurden die Burger unter sich zu Rathe, wie sie sich nun vorsehen wollen, und kamen überein, sich an den Grafen Rudolf von Habsburg, Landgrafen im Elsaß, zu wenden, den sie schon aus den Zeiten Kaiser Friedrichs II. als einen tapfern und kriegskundigen Herrn kannten, und der schon früher, ums Jahr 1257, die Stelle eines Reichsvogtes über die Abtei und die Stadt bekleidet hatte. Der Graf war eben Erbe geworden seines im Jahr 1263 ver- Graf Rudolf von Habsburg wird Erbe des Grafen Hartmann von Kyburg 1263.

storbenen Oheims, des reichen Grafen Hartmann von Ky=burg (die Schwester des Grafen Hartmann, Heilwig von Kyburg, war die Mutter des Grafen Rudolf). Er hatte noch bei Lebzeiten mit seinem Oheim Streit gehabt über sein mütterliches Erbe, und diesen mit der Fehde überzogen. Im Zorne über diese Feindschaft seines Neffen hatte der Graf von Kyburg eine Vergabung über alle seine Besitzungen an den Bischof von Straßburg gemacht, um dieses Erbe seinem Neffen zu entziehen, und so war Graf Rudolf längere Zeit in Gefahr, daß ihm diese wichtige Erbschaft entgehe. Indessen hatte er sich wieder mit seinem Oheim auszusöhnen verstanden, und nach langer Anstrengung war es ihm gelungen, auch die Verzichtleistung des bischöflichen Stiftes Straßburg auf jene Vergabung zu erlangen. Nun war er der einzige Erbe des Grafen Hartmann von Kyburg geworden; denn er stand um ein Glied näher in der Sippschaft als die Gräfin Anna, die Tochter des Grafen Hartmann des Jüngern von Kyburg, eines vor kurzem verstorbenen Brudersohnes des alten Grafen Hartmann, welche von ihrem Vater die großen, vormals zähringischen Besitzungen des Hauses Kyburg in der burgundischen Schweiz ererbt hatte. Hätte der jüngere Graf Hartmann den Tod des ältern Grafen erlebt, so wäre er als Brudersohn dem Grafen Rudolf als Schwestersohn vorgegangen oder es hätte doch dieser mit jenem die Erbschaft theilen müssen. So aber lagen die Verhältnisse ungemein günstig für den Grafen von Habsburg. Er ererbte nun die Grafschaft Kyburg im Thurgau, die Hoheit über die Stadt Winterthur, welche auf kyburgischem Boden von den Grafen von Kyburg gegründet und mit Stadtrecht versehen worden war, Baden im Aargau, das Land Gaster und eine Menge Lehensherrschaften über die von dem Grafen von Kyburg abhängigen Ritterlehen und Sitze der Dienstleute.

Graf Rudolf empfing die Zürcher sehr freundlich und übernahm die ihm anerbotene Schirmvogtei mit Freuden. Die Reihe war nun an dem Freiherrn von Regensberg, erschrocken zu sein über die ihm von dem Grafen von Habsburg und der Stadt drohende Gefahr, und er suchte sich mit den Grafen von Toggenburg, Rappersweil, Nydau und den Freiherren von Eschibach zu verbinden, um die Fehde gegen jene bestehen zu können. Jahre lang dauerte diese, durchgängig unglücklich für den Regensberger. Um den Kriegsaufwand zu bestreiten, mußte er seine Güter verpfänden. Immerfort setzten ihm der Graf Rudolf und die Zürcher hart zu. Graf Rudolf als Schirmvogt der Zürcher. 1264.

Einstmals hatten die Regensberger ihre Freunde und Vasallen um sich versammelt und verabredet, dem Grafen Rudolf, der eben auf Kyburg saß und unvorbereitet schien, einen Hinterhalt zu legen und ihn zu überraschen. Sie scherzten übermüthig in der Zuversicht, daß ihr Anschlag gelingen werde, über die lange Nase des Grafen, welche sie dießmal klein schlagen wollen. Einer der Gäste aber, ein Spaßmacher der Herren von Regensberg, eilte nach Kyburg und forderte Einlaß in die Burg, er müsse den Grafen sehen. Zu diesem geführt, sprach er: Du hast doch, wie ich sehe, nicht eine so lange Nase, wie meine Herren gemeint haben. Und als Rudolf, die zweideutige Rede in seinem Sinn erwägend, *) ihn näher befragte, sagte er ihm, was die Herren von Regensberg über seine lange Nase gesprochen und wie sie mit den versammelten Freunden gedroht haben,

---

*) Gutmüthigen Scherz ertrug der Graf wohl über seine lange Nase. Als er eines Tages seine Kriegsschaar in Zürich musterte und dadurch die Straße sperrte, rief ihm ein gemeiner Mann, der vorübergehen wollte, mit Lachen zu: Dieser Herr hat doch eine lange Nase, sie sperrt sogar die Straße, daß ich nicht durchkomme. Mit heiterer Miene ließ nun der Graf dem Manne die Straße öffnen.

dieselbe zu zerreiben. Da bot Graf Rudolf sofort die seiner Vasallen und Leute auf, die er schnell zusammen ziehen konnte, und stürmte in wildem Zorne auf den Feind los, den nun er überraschte. Viele seiner Feinde wurden an diesem Tage erschlagen.

Bei einem Treffen, welches während dieser Fehden geliefert wurde, gerieth der Graf Rudolf selbst in große Gefahr. Von einem Streiche getroffen, sank er wie todt vom Pferde nieder und verlor seine Waffen. Da deckte ihn ein Burger von Zürich, Namens Müllner, ein großer, starker Mann, mit seinem Schilde, wehrte die Feinde ab und verhalf dem Grafen wieder zu einem Pferde. Das Treffen ward erneuert und endigte siegreich für die Zürcher. Als der einfache Burger, der ihm das Leben gerettet hatte, ihn einst als römisch-deutschen König in Mainz besuchte, stand der König zur großen Verwunderung der anwesenden Fürsten und Hofleute von seinem Sitze auf und begrüßte den alten Bekannten mit herzlicher Freundlichkeit. Damals schlug er ihn auch zum Ritter in Gegenwart seines Hofgefolges.

Die Zerstörung der Feste Uzenberg. 1267.

In der Nähe von Schmerikon in der Herrschaft Uznach lag die Burg Uzenberg, welche dem Grafen von Toggenburg zugehörte. Von da aus wurden häufig die Zürcher Kaufleute, deren aus Italien über den Wallenstadtersee gekommene Waaren hier wieder für den Zürichsee verladen wurden, geschädigt und beraubt. Daher belagerten sie die Feste und hofften durch Hunger die Besatzung derselben zur Uebergabe zu zwingen. Allein schon lange hatte nun die Belagerung gedauert, und es dachte Graf Rudolf bereits, die Belagerung aufzugeben, da die Feste so wohl mit Vorräthen versorgt erscheine. Da warf ein Kriegsknecht von der Besatzung den Zürchern zum Spott lebendige Fische von der Burg herab, zum Zeichen, daß sie keinen Mangel an Lebensmitteln verspüren. Dieser Hohn war das Verderben der Besatzung. Nun war es klar, daß diese einen

bisher unbemerkt gebliebenen Ausgang habe an den Bach Aa, denn nur von da her konnten die Fische geholt worden sein. Graf Rudolf ließ dem heimlichen Gange nachspüren, und ein Schweinehirt in dortiger Gegend half zu der Entdeckung. Als aber die Besatzung merkte, daß ihr Gang verrathen werde, entfloh sie auf dem Wege noch; doch wurden viele erschlagen. Die Burg aber wurde niedergerissen und verbrannt.

Die Vogtei über die Stadt und das Amt Grüningen gehörte ebenfalls dem Freiherrn von Regensberg, aber nicht zu vollem eigenem Rechte, sondern als Lehen des Abtes von St. Gallen. Die Aebte von St. Gallen, welche von Alters her zu den reichsten Fürsten in den alamannischen Landen gehörten, hatten diese Herrschaft früher schon an die Grafen von Kyburg verliehen; und von diesen war sie von weiblicher Seite her an die Freiherren von Regensberg gekommen. In seiner Geldnoth verpfändete Leuthold diese Herrschaft dem Freiherrn von Güttingen, konnte aber die Zustimmung des Abtes von St. Gallen zu der Veräußerung nicht erlangen. Vielmehr ging der Abt Berchtold von St. Gallen mit dem Plane um, die Vogtei wieder an das Kloster zu bringen. Auch sonst hatte dieser Abt die früherhin zerrütteten Finanzen der Abtei herzustellen gesucht, viele ältere Schulden getilgt und Pfandschaften gelöst. Und obwohl er die Pracht liebte und sich bei Gelegenheit an reichen Gastereien erfreute, so hinterließ er doch große Reichthümer. Er war zu jener Zeit ein gewaltiger Herr, der noch zwei Jahre vor seinem Tode mehr als 900 Ritter zusammen brachte. Dem Volk aber war er äußerst verhaßt. Nicht bloß trieb er die rückständigen Zinse und Gefälle mit Strenge ein, sondern er legte auch überdem seinen Unterthanen neue, besondere Steuern auf. Als er daher an elendem Siechthum starb (10. Juni 1271), verlassen von aller Welt, tanzten die Appenzeller in der Stadt St. Gallen an seinem Be-

Die Vogtei Grüningen.

gräbnißtage und die Bürger von St. Gallen gingen an dem Tage nicht zum Opfer, so daß damals nur 14 Pfenninge fielen.

Dieser Abt Berchtold suchte nun auch das Lehen von Grüningen wieder an sich zu bringen und kam mit dem Freiherrn von Regensberg überein, ihm gegen Auflassung seiner Rechte 1500 Mark Silber zu bezahlen, eine Summe, welche er hinwieder durch Steuern von seinen Unterthanen zu erheben suchte. Aber da sie sich später über die Zahlungsart und Abrechnung nicht verständigen konnten, so blieb einstweilen die in Pfenningen erhobene Summe bis nach dem Tode des Fürsten im Kloster zu St. Gallen liegen.

Streit und Friede des Grafen Rudolf mit dem Abt Berchtold von St. Gallen. 1267.

Mit diesem Abte hatte Graf Rudolf damals ebenfalls einen Streit. Mit der kyburgischen Erbschaft hatte der Graf auch von einzelnen Herrschaftsrechten Besitz genommen, welche Lehen waren der Abtei St. Gallen. Nach Lehensrecht war er verpflichtet, sich als neuer Inhaber des Lehens an den Lehensherrn zu wenden und von diesem als Vasall das Lehen in Empfang zu nehmen. That er dieß nicht, so verfiel das Lehen dem Lehensherrn, und es konnte dieser weiter darüber verfügen. In der That hatte Graf Rudolf die rechtmäßigen Fristen seit langem überwartet, und im Vertrauen auf seine Macht und ärgerlich darüber, daß dieser Abt früher den Bischof von Straßburg gegen ihn unterstützt hatte, sich um den Abt als seinen Lehensherrn nicht bekümmert. Nun rüstete der Abt ein Heer aus, des Willens, in die Grafschaft Kyburg einzufallen. Und es drohte dem Grafen eine neue wichtigere Fehde als die mit den Freiherren von Regensberg.

Fastnacht zu Basel. 1267.

Eben in diesem Momente wurde Graf Rudolf auch nach einer andern Seite hin in Anspruch genommen. Der Bischof Heinrich von Basel war erzürnt auf ihn, weil er dem Grafen von Toggenburg, dem Schwestersohne des Bischofs, die Feste Uzenberg zerstört hatte, und sann auf Rache.

Während Graf Rudolf in Winterthur Mannschaft versammelt hatte, um gegen den Abt von St. Gallen, der mit seinen Kriegern Wyl besetzt hielt und sich für die Fehde rüstete, zu kriegen, gedachte er mit seinen Rittern und Edelknechten und wappenfähigen Burgern die Fastnacht in der Stadt Basel lustig zu feiern. Die Feste, Spiele und Scherze dauerten mehrere Tage. So lange Graf Rudolf selber, er, der Landgraf im obern Elsaß, daran Theil nahm, blieb die Lust unverkümmert. Aber kaum hatte er mit einem Theile seines Gefolges die Stadt verlassen und war wieder nach Zürich und Winterthur gekehrt, so brach ein Aufstand in der Stadt los gegen die zurückgebliebenen Edelleute. Diese mochten in der That sich üppig benommen haben, und je näher die Feste dem Ende zugingen und je geringer nun die Aufsicht geworden war, in ihren Freuden höchst ausgelassen geworden sein. Die Kränkung von Männern in ihren Beziehungen zu den Frauen und Töchtern, mit denen die Ritter vorzüglich sich ergötzten, liegt hier nahe. Genug, die Burger von Basel standen auf wider die Herren. Mancher von diesen wurde bei dem Auflauf erschlagen, viele verwundet. Etliche wurden, wie die Chronik sagt, den schönen Fräulein in dem Schooß zerhauen. Andere konnten heimlich entfliehen aus der Stadt. Diese Schmach, bei der auch der Bischof mittelbar betheiligt schien, brachte den Grafen sehr auf wider Basel; und er und seine Ritter waren voll Begierde, den Schimpf zu rächen. So wurde er in eine neue, schwere Fehde verwickelt.

Da sprach er zu seinen Vasallen, Herren, Rittern und Edelknechten: „Ich habe oft sagen hören: Wer zwei Kriege „hat, der soll den einen richten und frieden lassen, und den „andern männlich treiben. Nun liegt mir die Schmach und „Schande sehr an, die uns zu Basel widerfahren ist, und „doch bin ich nun außer Stande, darzu zu thun, und auch „sonst ist Niemand, der darzu thut. So bekenne ich, daß

„ich Lehen habe von dem Abte von St. Gallen, und ihm „zu Waffendienste pflichtig bin. Wenn ihr mir's rathen „wollt, so will ich mich mit dem Abte richten und dann „sehen, ob ich die Schande und Schmach an denen von „Basel zu rächen vermag." Diese Rede gefiel seinen Dienern wohl und sie sprachen: „Herr, wir rathen das Euch „in guter Treue; wenn wir nur einen Unterhändler wüßten." Da erwiederte der Graf: „Ich will selber der Unterhändler „sein; denn diese Sache ist schon zu weit gekommen; schon „steht der Ausbruch und der Angriff bevor, da darf man „nicht mehr feiern." Und er setzte sich zu Pferde und ritt nur mit zwei Begleitern nach Wyl, wo er wußte, daß der Abt sei. Dem Wächter am Thore der Stadt gab er den Auftrag, dem Abt zu berichten, der Graf von Habsburg sei an dem Thor und begehre Einlaß zu ihm. Obwohl es keiner glauben wollte, und die seltsame Kunde Stoff zum Spotte gab, wurde doch dem Abte berichtet: und dieser befahl, den fremden Abenteurer einzulassen. Der Abt und seine Ritter und Dienstleute waren nun aber höchlich überrascht und verwundert, als sie wirklich den Grafen von Habsburg erkannten, gegen den sie eben zu Felde zogen, und der nun plötzlich ohne Frieden und ohne Geleite mitten unter ihnen war. Da wendete sich der Graf unmittelbar an den Abt und sprach zu ihm: „Herr, ich bekenne, daß „Ihr mein Lehenherr seid und ich Euer Mann, und daß „ich mich unbillig wider Euch setze. Und damit Ihr „und die Herren, Ritter und Knechte und Jedermann sich „überzeuge, daß ich nur mein Recht will und das Eure „achte, und daß ich Glimpf, Ehre, Recht und Gnade bei „Euch suche, so will ich alle meine Stöße, die ich gegen „Euch habe, auf Eure eigenen geschwornen Räthe setzen „und was diese als Recht erkennen, das will ich halten." Auf dieses Anerbieten war der Friede mit dem Abte bald geschlossen. Voller Freude ging dieser darauf ein.

Aber Rudolf, die günstige Stimmung benutzend, blieb dabei nicht stehen. Er erzählte den anwesenden Herren und Rittern die Schmach, welche dem Adel zu Basel begegnet sei und ersuchte den Abt, daß er ihm einen Theil seiner Reisigen überlasse, die ihm helfen, Rache zu nehmen an jener Stadt. Es sei das würdiger und nützlicher, als wie sie vorgehabt hätten, sich unter einander zu befehden. In der That ging der Abt auch darauf ein, und wurde so an Einem Tage aus einem Feinde zum Bundesgenossen des Grafen Rudolf. Dieser zog nun ohne Verzug mit starken Kriegsschaaren wider Basel und verwüstete und beschädigte die von Basel heftig. Die Stadt einzunehmen war er indessen nicht stark genug.

Auch den Grafen von Montfort befehdete er damals gemeinsam mit dem Abte von St. Gallen zu Gunsten seines Vetters, des Grafen Hug von Werdenberg, und zog mit diesem vor die Stadt Feldkirch und verwüstete auch da die Umgegend.

Der arme Leuthold von Regensberg, außer Stande, den Krieg in offenem Lande zu bestehen, verlor nun auch eine seiner Burgen nach der andern in der Fehde mit dem Grafen Rudolf und den Zürchern. So eroberten und zerstörten diese die Feste Wurp, oberhalb Küßnacht am Zürichsee. Es blieben dem Freiherrn noch die Burgen Baldern, Uetliberg und Glanzenberg.

Zerstörung der Feste Wurp 1268.

Im Westen von Zürich zieht sich die schmale Bergkette des Albis von Norden nach Süden aufwärts, dessen höchste Spitze, der Uetliberg, eine ausgedehnte Aussicht gewährt in das Hochgebirge, das rings umher im Süden sich erhebt, das mildere Juragebirge, das im Westen den Blick begränzt, über Zürich hin bis in das Schwabenland hinaus. Dieser Berg, nun größtentheils mit Wald und nur mit wenigen Häusern bedeckt, war damals ausgezeichnet durch stattliche Burgen.

Die Burgen am Uetliberg.

Auf einer hervorspringenden Höhe des obern Albis stand die Burg Schnabelburg, welche den Freiherren von Eschibach eigenthümlich zugehörte, einem Dynastengeschlechte, das auf beiden Seiten des Albis und bis an die Reuß und auch in der burgundischen Schweiz bedeutende Besitzungen hatte. Ein jüngerer Zweig dieses Hauses nannte sich Edle von Schnabelburg. Da wo ein Seitengrat des Uetliberges näher bei Zürich sich gegen die Sihl neigt, stand die Burg Manegg, die ebenfalls den Herren von Eschibach zugehörte und zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts dann an den Ritter Maneß von Zürich kam. Auf dem westlichen Abhange des Uetliberges lag die Burg Sellenbüren, das Stammschloß der Freiherren von Sellenbüren, wieder eines Dynastengeschlechtes, welches große Güter in Alamannien besaß. Ein Edler dieses Geschlechtes, Reginbert, hatte schon im zehnten Jahrhundert das Kloster St. Blasien im Schwarzwald gestiftet; und ein anderer Sprosse dieses selben Stammes, Namens Konrad, zu Anfang des zwölften Jahrhunderts die Abtei Engelberg in Unterwalden gegründet und ausgestattet. Auf der höchsten Kuppe des Uetliberges selbst war die Uetliburg erbaut worden, ein Schloß, welches nun den Edlen von Regensberg zugehörte und des schmalen und schwierigen Zuganges wegen vorzugsweise sicher schien. Südlich davon, ebenfalls auf der Höhe des Berges, lag die Burg Baldern, auch eine regensbergische Besitzung. Sie soll einstmals dem Könige Ludwig dem Deutschen gehört und da seine Töchter, Hildegard und Bertha, die ersten Aebtissinnen des Fraumünsters, geweilt haben, als sie dem Gedanken nachhingen, ein Kloster zu stiften. Ein Hirsch mit zwei leuchtenden Kerzen am Geweih zeigte ihnen den Weg an die Stätte, wo nun die Fraumünsterkirche erbaut ist. Von diesen Burgen aus sah die regensbergische Besatzung bequem auf die Stadt, den Zürichsee und in das Limmatthal, und

konnte beobachten, wenn die Zürcher auf den Straßen Waaren verführten oder auf Fehden auszogen und darnach ihre Dispositionen treffen. Am nördlichen Abhange des Berges fand sich auf einem auslaufenden Seitengrat des Uetlibergs der Burgstall Friesenberg.

Es mochte im zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ein eigenthümlicher Glanz ritterlicher Sitte das Albisgebirge belebt und verschönert haben, wenn jene drei edlen Geschlechter, die zahlreichen Ritter und Ministerialen, welche von diesen Geschlechtern Lehen trugen oder Dienstämter inne hatten, die Ritter und Ministerialen der Aebtissin in der benachbarten Stadt, die befreundeten und verwandten Herren und Ritter in der Nähe sich hier etwa zusammen fanden in einer der Burgen zum Waffenspiel, oder zur Jagd, oder zur Festlust: hier in dieser noch wilden, aber zugleich mit herrlichen Lichtpunkten gesegneten Natur.

Nun aber gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts tobte die Fehde zwischen der burgerlichen Stadt Zürich und dem Freiherrn Leuthold von Regensberg verwüstend und zerstörend auch in dieser Gegend. Auch die festen Burgen Baldern und Uetliberg, von denen aus die Burger schon oft geschädigt worden waren, wurden nun bedroht. Da die offene Gewalt des Krieges hier nicht ausreichte, so nahm Graf Rudolf, der Führer der Zürcher, seine Zuflucht zur List. Zuerst eroberte er Baldern. Mit 35 Rittern reizte er die Besatzung der Feste aus der Burg. Dieser Zahl schien sie doch überlegen zu sein und verließ größtentheils die Burg, um jene im Streite zu bestehen. Aber im Walde lag eine Schaar erlesener Krieger zu Fuße versteckt, deren Anmarsch von der Burg aus unbemerkt geblieben war. Und im günstigen Augenblick brach diese hervor und schnitt dem Feinde die Rückkehr in die Burg ab. Dieser entfloh; und die enblößte Burg wurde in Folge dieser Ueberraschung eingenommen und sofort bis auf den Grund zerstört.

Zerstörung der Burg Baldern.

Von Uetliburg.

Einer ähnlichen List dankte Zürich die Einnahme der Uetliburg. Die regensbergischen Kriegsmänner pflegten von diesem festen Sitze aus ihrer zwölf auf zwölf Schimmeln auszureiten, sowohl zur Jagd als etwa einzelne Burger zu überraschen und zu berauben. Der Graf von Habsburg ließ nun ebenfalls zwölf Reiter auf zwölf Schimmeln in ganz ähnlicher Weise ausreiten und verlegte diese und außer ihnen eine Schaar Fußvolk in einen Hinterhalt. Als nun die zwölf Reiter aus der Feste ausgeritten waren und, da sie in der Nähe Alles sicher glaubten, sich weiter von derselben entfernt hatten, kamen die zürcherischen Reiter und das zürcherische Fußvolk heran; jene scheinbar mit diesem im Kampfe und von diesem nach der Burg hin verfolgt. In der That ließ sich der Burgwart täuschen; und im Glauben, die ausgerittenen Freunde sicher zu stellen vor der Gefahr des nachfolgenden Feindes, ließen die zurückgebliebenen Knechte den Feind selber über den Burggraben zum Thore herein. Die zürcherischen Reiter hielten das Thor dem nachdringenden Fußvolke offen und die Burg war nun in der Gewalt der Zürcher. Auch sie wurde geschleift bis auf den Boden.

Von Glanzenberg.

An der Limmat unterhalb des Frauenklosters Fahr, einer Stiftung der Freiherren von Regensberg vom Jahr 1130, lag das Städtchen Glanzenberg auf dem rechten Ufer der Limmat, welches wieder dem Freiherren Leuthold zugehörte. Zürcher, welche die Limmat hinunterfuhren, wurden im Vorbeifahren häufig aus dem Städtchen geschädigt; es war den Bogenschützen leicht, auf die Kahnführer oder die im Schiffe anwesenden Personen von der Mauer des Städtchens her zu schießen. In vielfältigen Krümmungen schlängelt dort der Fluß weiter, und darauf berechneten nun die Zürcher den Angriff. Sie schickten zwei Schiffe, mit Waaren und Mannschaft ausgerüstet, als wollten sie in den Rhein und nach Basel fahren, die Limmat abwärts.

Ein Theil der Mannschaft lag versteckt unter dem Waarenhaufen; ein anderer Theil war sichtbar. Als sie an Glanzenberg vorüberfuhren, wurden sie natürlich geneckt von der dortigen Besatzung. Dann bog die Limmat um und ein Gebüsch entzog die Schiffe dem Blicke der Glanzenberger für einige Zeit. Hier nun erhoben die Zürcher ein jämmerliches Geschrei, als ob sie Schiffbruch litten, verließen nun aber während dem Nothrufe die Schiffe und sammelten sich mit ihren Waffen in dem Holz am Ufer. Einzelne Schiffsgeräthschaften warfen sie ins Wasser und ließen sie niederschwimmen, zum Zeichen des vermeintlichen Unglücks. Da eilten die Glanzenberger herbei, in der Hoffnung, sich der gestrandeten Waaren und der Einzelnen der Mannschaft, die nicht schon ertrunken seien, zu bemächtigen. Aber unterdessen trafen sie auf bewaffnete Feinde. Und gleichzeitig erschien auch der Graf Rudolf, dem jener Nothruf als Alarmzeichen gedient hatte, mit seiner Kriegsschaar, welche in der Nähe auf dieses Ereigniß gewartet hatte und stürmte auf das Städtchen los. In der Verwirrung, die nun entstand, gelang es auch dießmal die Feste einzunehmen. Sie wurde wieder zerstört, und wie auf Baldern, so ist nunmehr da, wo vor sechshundert Jahren das Städtchen Glanzenberg gestanden, der Boden mit Gebüsch und Gras überwachsen.

Friede mit Leuthold. Oktober 1268.

So war die Fehde des Grafen Rudolf und der Zürcher mit dem Freiherrn Leuthold von Regensberg für diesen äußerst unglücklich ausgefallen. Die Macht und der Reichthum desselben war nun gänzlich zerstört. Da erst wurde die Fehde durch einen Frieden geschlichtet. Mehrere Herren und auch der Bruder Leutholds, der Freiherr Ulrich von Regensberg, halfen den Frieden vermitteln. Leuthold, der es früherhin verschmäht hatte, an der Stelle des Reichsvogtes Schirmer der Stadt Zürich zu werden, bedurfte nun selber des Schirmes der Stadt. Er trat an diese die Herrschafts-

rechte ab, welche ihm noch geblieben waren und empfing dagegen von der Stadt, deren Burger er nun geworden war, einen jährlichen Leibdingzins, um davon wenigstens standesgemäß, wenn auch nun in beschränkterer Weise als vorhin, leben zu können. Er hielt sich nun großen Theils in der Stadt auf und wurde in der Barfüßerkirche begraben.

Fehde mit dem Bischof von Basel. 1269. 1270.

Die Zürcher, welche unter der Kriegsführung des Grafen Rudolf das Ansehen und die Macht ihrer Stadt ungemein gehoben hatten, nahmen nun auch dankbar Antheil an den besondern Fehden des Grafen. So zogen sie mit ihm in die Fehde gegen den Bischof von Basel, für welche es dem Grafen Rudolf gelungen war, auch den Abt Berchtold von St. Gallen zur Theilnahme zu bewegen. Der Abt hatte nämlich zu einem großen Feste 900 Ritter zu Gast eingeladen, wie er denn fast jährlich ein glänzendes Mahl der Art veranstaltete. Die edeln Weine aber spielten bei diesen Gelagen eine Hauptrolle: und der Abt pflegte südliche Weine über Bozen im Tyrol und aus dem Veltlin zu beziehen, die französischen und Elsaßer Weine aber über Basel. Auch dießmal gab es Aufträge zu Weinsendungen. Da ließ der Bischof von Basel ihm die Weine, die über Basel geführt wurden, auffangen und wegnehmen, wahrscheinlich aus Verdruß, daß der Abt früherhin schon seinen Rittern erlaubt hatte, gegen Basel zu ziehen. Der Freiherr von Röteln warnte noch den Bischof: „Herr, lasset dem Abt seinen Wein vorwärts gehen, oder er dürfte mit 200—300 Pferden dem Grafen Rudolf wider Euch Hülfe leisten“; aber der Bischof kehrte sich nicht daran, spöttisch bemerkend: „Ja, hinter einem Umhang“. Indessen hatte jener doch richtig geurtheilt. An dem großen Feste, auf dem bei 90 Edelleute zu Rittern geschlagen wurden, dessen Glanz auch die Stimmung der Gäste reizte, beschwerte sich der Abt über den Bischof, und der Graf Rudolf von Habsburg, der auch anwesend war, benutzte rasch und geschickt die Stimmung,

den Abt und die Ritter zur Theilnahme an seiner Fehde aufzufordern. Der Abt sagte zu und warb unter den Gästen bis auf 300 Ritter, welche gelobten, den Zug mitzumachen. Im Frühjahr 1270 sammelte Rudolf ein großes Heer von Reisigen bei der Stadt Seckingen am Rhein, um gegen den Bischof zu ziehen. Der Abt von St. Gallen war persönlich mit 300 Rittern dabei, indem er den Kriegsbefehl seiner Schaar seinem Dienstmann, Eberhard von Lupfen, einem tapfern Ritter, überließ: und der Bischof von Basel sah sich genöthigt, um Frieden nachzusuchen und einen Frieden unter ungünstigen Bedingungen einzugehen.

Später kam Graf Rudolf nochmals mit der Stadt Basel in Fehde, indem er die Partei der aus der Stadt vertriebenen Sternträger gegen die nun herrschende Partei der Sittiche unterstützte. Eben belagerte er die Stadt Basel mit einem Heere, als er am 29. September 1273 zum deutschen Kaiser erwählt wurde.

Neuntes Kapitel.

Die Zeiten König Rudolfs.

König Rudolf. 1273–1291.

Der Graf Rudolf von Habsburg war nun auf einmal emporgestiegen zu der höchsten weltlichen Würde der Christenheit: ein Ereigniß, nicht bloß für jene Zeit von höchster Bedeutung, sondern auch von dem größten Einflusse auf die spätere Gestaltung unserer und der schweizerischen Geschichte überhaupt.

Während den letzten Jahrzehnten war die Reichsgewalt überall bedeutend gelockert worden und Fürsten sowohl als Städte benutzten diese zerklüftete und oberhauptlose Zeit mit Erfolg, um ihre Herrschaft und ihre Selbständigkeit zu erweitern und sich auch von dem Reiche unabhängiger zu stellen. Nun war wieder ein König im Reiche, ein tapferer

Kriegsmann und ein ausgezeichneter Feldherr und Staatsmann, und gab seinen Entschluß kund, das Reich vor der gänzlichen Auflösung zu erretten, die Rechte desselben von neuem mit starker Hand zu schirmen, den Landfrieden herzustellen und der eingerissenen Fehde- und Raufluft gegenüber zu wahren. Dieser König wurde allgemein anerkannt; und was ihm im Vergleich mit andern Reichsfürsten, die reicher an Land und Leuten und Geld waren, als der Graf von Habsburg, gebrach, das wußte er durch Tüchtigkeit seines Charakters und kluge Politik zu ersetzen. Hielt er auf der einen Seite die Rechte des Königs und des Reiches aufrecht und suchte er mit Ernst denselben wieder Autorität und Achtung zu verschaffen, so wußte er auf der andern Seite auch seinem Hause eine größere Macht zu gründen: ein Bestreben, das seinem Wesen nach auch für die damalige Zeit durchaus untadelhaft war.

Es gelang ihm dieß in den österreichischen Ländern vollständig. Die Unterhandlungen und die Kriege mit dem König Ottokar von Böhmen, dessen Ausbreitung für das deutsche Reich die bedenklichsten Folgen hätte haben müssen, endigten mit dem vollständigen Siege König Rudolfs und im Jahr 1282 konnte er seinen Sohn Albrecht mit Zustimmung der Reichsfürsten und der österreichischen Stände mit dem ausgedehnten Herzogthum Oesterreich belehnen. Weniger glücklich war der König und seine Familie in den Oberlanden, der spätern Schweiz, obwohl die Habsburger gerade hier ihre Heimat hatten. Der Gedanke, auch in diesen Ländern die Herrschaft seines Hauses zu befestigen und zu erweitern, lag nahe genug. Es gehörte seinem Hause die Landgrafschaft Elsaß und die Landgrafschaft Aargau zu; auch in Zürich und im Thurgau besaß dasselbe, besonders seit der Beerbung der Grafen von Kyburg, ausgedehnte Herrschaften und wichtige Vogteirechte. Nun war das Haupt dieses Hauses König geworden und besaß in dieser Stellung

gewichtige Mittel, einen solchen Plan bedeutend zu fördern. Eines derselben lag z. B. in der Erneuerung des Gaugrafenamtes und der Landgrafschaft im Zürichgau.

Freiheitsbriefe König Rudolfs für Zürich.

Indessen war nun voraus die Stellung der Reichsstadt Zürich selbst zu beachten. Der König hatte sich als Schirmvogt der Zürcher Ruhm und Ehre erworben; seine schönsten Erinnerungen knüpften sich an diese Zeit, sie war für ihn auch offenbar eine Stufe zu der königlichen Macht geworden. Er war den Zürchern persönlich zugethan; und hinwieder waren die Zürcher stolz auf den König, der in ganz besonderem Sinne ihr König war und hingen ihm mit Eifer an. In der That, kaum war der König in Aachen gekrönt worden, den 24. Oktober 1273, so gedachte er auch wenige Tage nachher schon mit königlicher Huld der Abtei, der Probstei und der Stadt Zürich, und bestätigte am 2. November 1273 die Reichsunmittelbarkeit der Stadt, die nur ihm, dem Könige selbst, um der Vogtei willen verpflichtet sein und nimmermehr vom Reiche entäußert werden solle. Noch am 5. November desselben Jahres gab er der Stadt ein Privilegium von größter Wichtigkeit. Er verordnete nämlich nach dem Wunsche der Burger, daß wer als Reichsvogt in Zürich die Vogtei des Königs verwalte, nie länger als zwei Jahre dieses Amt inne haben, und sodann für die nächsten fünf Jahre nicht wieder zum Vogte ernannt werden solle. Dadurch wurde die Stadt vor der Erneuerung einer erblichen Vogteigewalt eines Fürsten sicher und zugleich auch dem Reichsvogte gegenüber unabhängig gestellt. Was schon früher geschehen war, wurde nunmehr zur regelmäßigen Sitte; die Vögte waren nun meist Ritter oder Burger der Stadt selbst, und da sie nach drei Jahren ihr Amt wieder abgeben mußten, so waren sie auch um so weniger im Stande, die Autorität des städtischen Rathes irgend zu beschränken oder diesen zu zügeln. Der Rath hatte schon vorher den Beschluß gefaßt, man

solle bei jedem Könige werben, daß er die Stadt nicht von dem Reiche trenne; es wurde nun beigesetzt: und daß der König keinen Vogt gebe für länger als zwei Jahre.

Die Aebtissin Elisabeth belehnte der König am 25. Januar 1274 mit den königlichen Lehen und mit der zeitlichen Verwaltung der fürstlichen Rechte ihres Klosters. Sie empfing diese Lehen aus seiner Hand mit dem königlichen Szepter. Und in demselben Jahre befreite er die Stadt Zürich und die übrigen Reichsstädte von allen auswärtigen Gerichten, so daß sie und ihre Burger nur vor den Stadtgerichten belangt werden dürfen.

Schlacht auf dem Marchfelde 1278 und ihr Andenken.

Die Burger unterstützten hinwieder den König, womit sie vermochten. So sandten sie ihm, als der Krieg mit König Ottokar von Böhmen neuerdings ausgebrochen war, zweihundert wohlgerüstete Krieger zu Hülfe, während eben damals die meisten Reichsfürsten den deutschen König in der Noth im Stiche ließen und mit der Hülfe, zu der sie verpflichtet waren, ungebührlich zögerten. Mit ihnen zogen auch die andern Zuzüger aus den reichsunmittelbaren Ländern des Zürichgaues, namentlich aus den Thälern Uri, Schwyz und Unterwalden. In der blutigen Schlacht auf dem Marchfelde am 26. August 1278 hatten sie in dem Heerhaufen, den König Rudolf selber führte, die ehrenvollste und zugleich die gefährlichste Stellung voran zu kämpfen. Endlich wurde von den Ungarn, Oesterreichern, Alamannen und Staierern u. s. w. der Sieg über die Böhmen, Sachsen, Polen, Baiern u. s. f. erstritten und König Ottokar selber erschlagen. Der Sieg Rudolfs war groß und erfolgreich, wie auch seine Noth groß gewesen war. Aber auch die Sieger verloren viele tapfere Männer. Die größere Hälfte der zugezogenen Zürcher blieb auf dem Schlachtfelde todt liegen. Zum Andenken der Gefallenen wurde in der Barfüßer Kirche eine Tafel gemalt und ihre Namen darin aufgezeichnet. Bullinger erzählt, er habe diese Tafel noch

gesehen, bevor die Barfüßerkirche zur Zeit der Reformation in eine Kornschütte umgewandelt worden sei. Wahrscheinlich beehrte auch damals König Rudolf die Zürcher mit dem purpurrothen Schwenkel auf ihrem Stadtbanner. Die Farbe deutete auf den königlichen Sieg. Ward im sechszehnten Jahrhundert das Denkmal an die tapfern Krieger des dreizehnten Jahrhunderts aus Mangel an Pietät verwahrlost und zerstört, so schien es unsern Tagen im neunzehnten Jahrhundert vorbehalten, aus eitler Veränderungssucht und Unverstand jenes Ehrenzeichen von der Fahne wegzureißen. Die Geschichte muß solches vormerken, damit sie ihren Beruf erfülle.

Geldnoth Rudolfs.

Auch mit Geld und Kredit unterstützten die Zürcher den König. Er war kein guter Haushalter im Kleinen und hatte fast immer an Geldnoth zu leiden. So erhielt er z. B. im Jahr 1283 ein Darlehen von den Edeln Walter von Klingen und einigen Burgern von Zürich und verpfändete ihnen dafür den Ertrag der Reichssteuer, welche die Stadt schuldete, während einiger Jahre. Und kurze Zeit vor seinem Tode noch übernimmt es die Stadt, für den König eine Schuld von 1000 Mark an die Burger von Erfurt zu bezahlen, wogegen er sie hinwieder von der Reichssteuer auf neue zwei Jahre befreit, es wäre denn, daß er innerhalb dieser Zeit die Romfahrt zur Kaiserkrönung unternehmen würde.

Wackerbolds Brand. 1280.

Die Stadt Zürich war, wie die ältern Städte überhaupt, mehr aus Holz als von Steinen gebaut. Desto eher war sie auch der Gefahr des Feuers ausgesetzt. Im Jahr 1280 wurde der größere Theil der auf dem rechten Limmatufer liegenden sogenannten großen Stadt von einer Feuersbrunst zerstört. Der Volksglauben brachte mit diesem schweren Unglücke einen auffallenden Vorfall desselben Jahres in Verbindung. Während nämlich der Leutpriester im Großmünster predigte, sprang plötzlich mit großem Schalle, einem

Donnerschlage ähnlich, ein Stein bei der Gruft der Märtyrer Felix und Regula entzwei und versetzte die Gemeinde in Schrecken. Das Volk deutete dieß als eine Ahnung von kommendem Unglück.

Im Herbste nun dieses Jahres wurde der Bäcker Wackerbold, der unwährhafte Brode gebacken hatte, zu der Strafe der Schnelle verurtheilt. Vor dem Rüden, der Trinkstube der Geschlechter, war ein Korb in der Höhe befestigt. In diesen wurde der Schuldige gesetzt und man gab ihm weder Speise noch Trank. Wollte er aus dem Korbe wegkommen, so konnte er es nicht anders, als indem er in die umliegende, von dem Limmatflusse gebildete Wasserpfütze hinabsprang und sich dabei durchnäßte und beschmutzte. Es war das ein Zeichen des Betruges, womit er sich vorher beschmutzt hatte. Das Volk pflegte dem Schauspiele zuzusehen und über den Geschnellten seinen Spott zu ergießen. Diese Strafe erlitt Wackerbold. Sie machte ihn grimmig und aus Rache erregte er eine große Feuersbrunst in der Stadt und verließ sofort die Stadt. Auf dem Zürichberge begegnete ihm eine Frau und sagte ihm: „Weßhalb fliehst „du weg, während alle andern der Stadt zu Hülfe eilen, „dem Feuer zu wehren?“ Da erwiederte er ihr: „Sag' „denen von Zürich, ich, der Wackerbold, habe das gethan; „denn als ich aus dem Korb in den Morast gefallen, habe „ich mich wieder waschen müssen und dieß Feuer angezün„det, mich zu tröcknen; und wenn sie schon jetzt weinen, „so mögen sie sich erinnern, daß sie damals über den gelacht „haben, der sie nun zum Weinen bringt.“ Die Stadt verbrannte vom Niederdorf, woselbst jener Bäcker gewohnt hatte, bis hinauf zu dem Schwibbogen im Oberdorf. Der Rath aber verordnete, daß die Hofstätte Wackerbolds (der spätere Markstall) öde bleiben und kein bewohntes Haus darauf errichtet werden dürfe, und führte ein besonderes tägliches Glockengeläute ein, welches nach der Betglocke

geläutet werden und die Einwohner der Stadt ermahnen sollte, auf das Feuer zu achten.

Noch vor seiner Erwählung zum deutschen Könige hatte Rudolf von Habsburg auch die Schirmvogtei über St. Gallen erworben. Als König setzte er nun zum Vogt über das Kloster und dessen Besitzungen den Edeln von Ramschwag und benutzte gleich nach der Wahl die schwierige Lage des damaligen Abtes von St. Gallen, Ulrichs von Güttingen, den die Stadt St. Gallen, die Bergleute und mehrere Edle als Abt anerkannten, während ein anderer Theil des Konventes und die Vasallen und Dienstleute des Klosters Heinrich von Wartenberg als den rechtmäßigen Abt ansahen, und die Geldnoth jenes Abtes, um die Herrschaft Grüningen zu erwerben. Der Abt hatte das von seinem Vorgänger gesammelte und zur Lösung der darauf haftenden Versatzung bestimmte Geld in seiner Fehde mit dem Gegenabte aufgebraucht und war auch sonst genöthigt, Kostbarkeiten des Klosters, sogar die goldenen Kelche, die zum Gottesdienste gebraucht wurden, zu veräußern. Er war dem neu gewählten Könige nach Aachen zur Krönung gefolgt; dann suchte er von dem Hofe los zu kommen. Rudolf behielt ihn aber bei sich und machte ihm inzwischen Geldvorschüsse. Dann als der Abt endlich doch heimkehren wollte, forderte er von ihm entweder das Darlehen zurück oder Abtretung der Herrschaft Grüningen. Vergeblich suchte der Abt auszuweichen und vergeblich berief er sich auf die Abwesenheit seines Kapitels. Er konnte doch nicht widerstehen; und für 2000 Mark erhielt der König die Herrschaft. Vorher schon hatte er den Herrn von Elgg, einen der reichsten Dienstleute des Abtes im Thurgau und Anhänger des Abtes Ulrich, für dessen Satzungsrechte an der Herrschaft ausgelöst. Zugleich mit der Herrschaft Grüningen nahm Rudolf auch Ittingen in seine Gewalt, obwohl dasselbe

Erwerbungen der Oesterreicher im Thur- und Zürichgau. Grüningen 1273

nicht zu jener gehörte und ihm auch nicht von dem Abte gegeben war.

Ansprüche in Schwyz und Unterwalden.

Die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden gehörten ursprünglich auch zum Zürichgau und waren besondere Zentgerichte (Huntari) desselben. Uri hatte schon im Jahr 1218, als eine Besitzung der Fraumünsterabtei Zürich, wieder Reichsunmittelbarkeit zugleich mit der Stadt Zürich erlangt. Und den Ländern Schwyz und Unterwalden wurde im Jahr 1240 von Kaiser Friedrich II., an welchen nach dem Aussterben der Zähringer die herzoglichen und die gaugräflichen Rechte im Zürichgau heimgefallen waren, das Recht der Reichsunmittelbarkeit zugesichert. Der Graf Rudolf von Habsburg, der nachherige König, wurde da schon von dem Kaiser zum Reichsvogt über die Thäler gesetzt und er war dessen zufrieden, obwohl unter den Zähringern noch seine Familie gehofft hatte, erbliche Vogteirechte in den Thälern zu gewinnen. Als König nun bestätigte Rudolf die Reichsfreiheit des Landes Uri, dagegen schien er mit Absicht, den Schwyzern und Unterwaldnern gegenüber, mit einer ausdrücklichen Bestätigung gezögert zu haben. Indessen bestritt er doch auch ihre Reichsfreiheit nicht und suchte sie sonst in jeder Weise für sich und sein Haus zu gewinnen. Da er in den Thälern auch grundherrliche Rechte besaß und dieselben sonst wohl gelegen waren für die Bildung eines habsburgischen Fürstenthumes in den obern Landen, so bereitete er in seiner Weise die Möglichkeit vor, auch über diese Thäler eine, wenn auch durch ausgedehnte Freiheit der Landleute beschränkte, Landeshoheit zu erwerben.

Zug und Glarus.

Die Vogtei über die Stadt und das Amt Zug hatte er vielleicht noch als Graf von Habsburg erworben; und als König verschaffte er seinen Söhnen auch das Meyeramt von Glarus und vereinigte so die Vogteigerichtsbarkeit, welche den Habsburgern schon früher als Vögten des Klosters Seckingen zugehörte, mit der grundherrlichen

Gerichtsbarkeit im Lande Glarus. Sowohl Zug als Glarus waren in alter Zeit besondere Huntari gewesen im Zürichgau.

Luzern.

Im Jahr 1291 erkaufte er von dem Abte von Murbach alle landesherrlichen Rechte des Klosters Murbach über die Probstei und die Stadt Luzern und die dazu gehörigen großen Höfe im Aargau und Zürichgau, für seinen Sohn, den Herzog Albrecht von Oesterreich und seine Erben.

Winterthur. Stadtrecht von 1264.

So dehnte sich die habsburgische Hausmacht auch rings um Zürich her in bedenklicher Weise aus. Und das war nun eine ganz andere Macht, als die des Freiherrn von Regensberg, welche die Zürcher anfänglich bedroht hatte und sodann von ihnen unter der Leitung des Grafen Rudolf gebrochen worden war. Ueberdem nahm auch die Bedeutung der habsburgischen Stadt Winterthur in ihrer Nähe zu. Winterthur, wohl vorher nur ein offener Flecken, der den Grafen von Kyburg zugehörte, hatte von dem Grafen Rudolf von Habsburg, nachdem er kaum die kyburgische Erbschaft übernommen hatte, ein wirkliches Stadtrecht (1264) erhalten und war auch unter ihm wohl mit einer Stadtmauer und Graben versehen worden. Die Stadt eignete sich vorzüglich, um in ihr die Vasallen und Ministerialen aus der Grafschaft Kyburg zu einem Kriegsheer zusammen zu ziehen. In dem Stadtrechte von 1264 gab der Graf Rudolf den Burgern das Recht, daß sie vor niemandem für ihr Eigen innerhalb des Friedekreises der Stadt, welchem er Burgrecht und Marktrecht verliehen habe, zu Recht stehen sollen als vor ihm selber, als dem Stadtherren und seinen Nachkommen, oder vor dem Schultheißen der Stadt, in dessen Gericht die Burger selber Urtheiler sind. Dadurch löste er die hofrechtliche Beziehung der Stadt zu ihren Gunsten ab und gab ihr eine höhere burgerliche Stellung. Den Schultheißen sollen sie selber wählen und dem Stadtherren vorschlagen dürfen und dieser soll keinen andern

wählen. Damit der Schultheiß desto vollständiger der Stadt angehöre, darf er kein Ritter sein. Begeht einer eine Missethat, so soll auch darüber der Stadtherr erst das Urtheil der Burger vernehmen und darnach richten. Ein Herr, dessen Hörige in der Stadt wohnen, darf von der Erbschaft derselben nur dann den sogenannten Fall (das Besthaupt) fordern, wenn keine Erben da sind, und auch dann nur nach der Burger Rath. Der Grund und Boden in der Stadt fällt nie dem Herrn des Hörigen zu. Wer innerhalb des Friedekreises seßhaft ist, darf ungehemmt von den sonst für die Herrschaftsleute geltenden Bestimmungen über die Ungenossenehe und deren nachtheilige Folgen sich verheirathen mit den Einwohnern aller andern Städte, von welchem Geschlechte sie seien. Die Burger dürfen keinen Eigen- oder Dienstmann zum Burger aufnehmen ohne die Zustimmung des Stadtherrn, damit nicht daraus Fehden entstehen. Welcher aber einmal Burger geworden und von seinem Herrn binnen Jahr und Tag nicht als Eigener angesprochen worden ist, der wird von da an frei von seinem frühern Herrn und nur dem Stadtherrn verpflichtet. Der Stadtherr soll die Aemter und Gerichte genießen nach den Gesetzen der Burger.

Stadtrecht von 1275.

Neue Rechte ertheilte der König Rudolf seinen „lieben getreuen Burgern von Winterthur“ im Jahr 1275. Für's Erste machte er alle Burger von Winterthur lehensfähig, so daß sie „nach edler Leute Sitte und Recht Lehen empfangen und haben und wieder andere belehnen dürfen nach Lehensrecht“. Dadurch wurden die Burger von Winterthur an persönlicher Ehre bedeutend gehoben und sowohl den Rittern und Ministerialen, welche auf den Burgen des Landes wohnten, als den Burgern der Stadt Zürich, ständisch im Wesentlichen gleichgestellt. Sodann ertheilt er ihnen die Gnade, daß, so oft die Kirche zu Winterthur erledigt werde, sie von seinen Erben nur einem Priester verliehen

werden solle, der schwöre, daß er innerhalb der Stadt mit rechter Wohnung bei der Kirche sitzen wolle. Drittens sollen ihre Töchter die Lehen, die sie von der Grafschaft Kyburg haben, auch erben, wenn kein Sohn da ist. Viertens sollen sie nur vor ihrem rechten Schultheißen rechtlich belangt werden dürfen, dagegen ihr Recht holen und suchen, wo sie wollen. Fünftens: wenn ein Burger ein von der Grafschaft Kyburg herkommendes Lehen von einem Edelmann, er sei Ritter oder Edelknecht (Dienstmann), weiter zu Lehen empfangen hat, und es stirbt nun dieser Edelmann ohne Erben, so soll der Burger, der das Lehen hat, unmittelbar von dem Herrn von Kyburg damit belehnt werden. Endlich sechstens: Sie sollen einen jeden (persönlich freien) Vogteimann zum Burger aufnehmen dürfen, so daß er dem Herrn (Stadtherrn) diene nach dem Rechte der Vogtei.

Fehde der Habsburger mit dem Abte Wilhelm von St. Gallen.

Im Mai des Jahres 1291 war der König persönlich mit seiner zweiten Gemahlin in Winterthur und zog von da nach Baden und Rheinfelden, wo die Insignien des Reiches verwahrt lagen.

Im Jahr 1287 war der König ebenfalls in dieser Gegend gewesen. Er hatte damals seinen Feind, den Abt Wilhelm von St. Gallen, bekämpft und einen neuen Abt eingesetzt. Diese für das Land höchst unglückliche Fehde zwischen dem Hause Habsburg und dem Abte von St. Gallen dauerte Jahre lang und wurde nach Rudolfs Tode noch fortgesetzt und auch die Städte Zürich und Winterthur wurden in dieselbe verwickelt. Ihre Veranlassung war folgende:

Als der Abt Wilhelm aus dem Hause Montfort im Jahr 1281 nach der Abdankung des Abtes Rumo zum Abt von St. Gallen erwählt wurde, hoffte das Land von ihm bessere Zeiten. Die Oekonomie der Abtei war während der letzten zehn Jahre, unter dem Streite zweier Aebte, gänzlich zerrüttet worden; der Vogt des Klosters, Ulrich von Ramschwag, hatte, statt die Abtei zu schirmen, sich

neue Rechte über ihre Leute angemaßt und diese heftig bedrückt. Ueberall war im Lande Zwiespalt und Fehde; die Rechtssicherheit und der Rechtsschutz lagen darnieder. Nun war wieder ein Abt da, allgemein anerkannt und von hohem Geschlechte, der mächtige Verwandte besaß. Fünf Brüder standen ihm zur Seite, unter denen der Graf Rudolf von Montfort und der Bischof Friedrich von Chur; der Markgraf von Burgau war sein Oheim. Er selber war ein Mann von Charakter und entschlossen, die Abtei wieder emporzurichten und die nöthigen Reformen durchzuführen. Man warf ihm später vor, er habe den Kultus und die priesterliche Thätigkeit vernachlässigt; in der That war er eher ein Landesherr als ein Priester.

Im Jahr 1282 war er an den Hof des Königs nach Augsburg gereist, um dort die Regalien von dem Könige zu empfangen. Aber rasch verließ er, sobald das geschehen war, den Hof, um den Zumuthungen des Königs zu entgehen, der von dem Abte Anerkennung der Veräußerung von Grüningen an das königliche Haus zu verlangen gedachte. Der Abt, der sich darüber nicht täuschen konnte und nicht geneigt war, eine Abtretung gutzuheißen, welche von einem durch päpstliches Urtheil nicht anerkannten Abte und überdem wider die Rechte des Kapitels geschehen war, eilte fort. Aber eben darum faßte auch der König Rudolf einen tiefen Groll gegen den Abt und nahm sich vor, diesen seine Feindschaft empfinden zu lassen. Er ließ ganz nahe bei der Stadt Wyl die Burg und das Städtchen Schwarzenbach, mitten unter St. Gallischen Besitzungen gelegen, erbauen, recht eigentlich zum Schaden und Hohn gegen den Abt, dessen Dienstleute und Gotteshausleute er dahin lockte, indem er ihnen Burgrecht gab.

Dann ergriff er mit Eifer eine Klage, welche einige Kapitularen gegen den Abt führten, daß er häufig abwesend sei und seine geistlichen Pflichten nicht erfülle, und nöthigte

den päpstlichen Legaten, ein Gericht über den Abt zu bestellen, die Klage zu untersuchen. Als Richter wurde der Abt Folker von Wettingen ernannt und der Prozeß in Zürich und Dießenhofen verhandelt. Zürcher Rechtsgelehrte führten die Vertheidigung des Abtes gut; und es scheint dessen Sache überhaupt in Zürich mit Interesse und in einem für den Abt günstigen Lichte betrachtet worden zu sein. Zuletzt wurde aber der Abt doch von dem geistlichen Gerichte mit dem Kirchenbann belegt.

Der Abt zog sich mit einer Schaar von Dienstleuten nach der festen Stadt Wyl zurück. Von da aus ließ er, erzürnt über die ohnehin ihm verhaßten Bürger von Schwarzenbach, als sie den Hirten von Wyl ihr Vieh geraubt hatten, das Städtchen Schwarzenbach bestürmen und verbrennen und die Einwohner nach Wyl abführen (1287). Diese That erbitterte nun aber die österreichischen Fürsten aufs höchste, voraus den König selbst; und die Fehde flammte nun sofort wieder empor. Wiederholt wurde Wyl von den habsburgischen Truppen gestürmt; der Herzog Rudolf, Sohn des Königs, leitete nun selber den Krieg. Wyl wurde zwar nicht eingenommen, aber der Abt wurde doch genöthigt, einen Waffenstillstand zu suchen und an den Hof des Königs zu reisen, um wo möglich dessen Gnade wieder zu erwerben. Es gelang nicht; die Unterhandlung scheiterte daran, daß der König auch das Schloß Yberg noch für seine Söhne erwerben, der Abt aber darauf nicht eingehen wollte. Grüningen hätte er in diesem Momente wohl konzedirt, um damit Frieden zu erhalten. Unverrichteter Werke kehrte der Abt zurück, legte in seine Burgen Yberg, Toggenburg und Klanr Besatzungen und rüstete sich mit seinen Blutsfreunden und Vasallen die Fehde zu bestehen. Der König aber ließ den Abt, nachdem er durch ein geistliches Gericht von der Abtei entsetzt worden war, auch in die Reichsacht thun und kam selbst mit einem Heere nach

St. Gallen, um da seinen neuen Abt, Konrad von Gundolfingen, zum Abte einzusetzen und ihm von den Edeln, den Städten St. Gallen und Wyl huldigen zu lassen.

Der Abt Wilhelm aber wurde von Burg zu Burg verfolgt. Der Graf Hug von Werdenberg, der zu den Habsburgern hielt, nahm den Bischof von Chur und den Ritter Heinrich von Grießenberg, den tapfersten und angesehensten Vasallen, der zu dem Abte Wilhelm hielt, auf einem Streifzuge gefangen. Die Burgen Neu-Ravensburg, von dem König selbst belagert, Klanx, Wildberg und Yberg wurden eingenommen, Klanx nicht ohne die Verrätherei des Burghauptmanns. Dem Herzog Rudolf gelang es im Jahr 1289 endlich auch, sich der Burg Alttoggenburg zu bemächtigen. Wilhelm floh weiter, und überall verfolgt, erlangte er einstweilen eine Zufluchtsstätte zu Aspermont in Bünden. Doch verzichtete er nicht auf die Abtei und behielt immer noch eine, wenn auch für einmal unterworfene Partei im Lande für sich. Nach dem Tode König Rudolfs stieg plötzlich sein Ansehen wieder.

Tod König Rudolfs. 1291.

Im Mai des Jahres 1291 machte der König noch einen Versuch, die Nachfolge im Reiche seinem Sohne Herzog Albrecht zuzusichern, dem ältesten seiner Söhne. Früherhin hatte er seinen Sohn Hartmann dazu bestimmt, dann, als dieser starb, den Herzog Rudolf. Aber auch der war vor dem Könige gestorben, und es blieb nur Albrecht übrig. Allein der Versuch mißlang. Es wollten nicht alle Kurfürsten ihre Stimme dazu geben; am wenigsten geneigt war der Erzbischof von Mainz, ein Feind des Herzogs. Am 15. Juli 1291 starb er in Speier, am Tage nach seiner Ankunft. Im Vorgefühl seines Todes war er noch dahin geritten, zu den Gräbern mancher Könige, die vor ihm gewesen.

Eilftes Kapitel.

Die Zeiten König Adolfs und König Albrechts.

Herzog Albrechts Bewerbung um das Königthum.

Die nächsten Ansprüche auf die Nachfolge im deutschen Königthum hatte ohne Zweifel der Herzog Albrecht, der Sohn des verstorbenen Königs. Wäre der Geist der frühern größeren Jahrhunderte noch mächtig gewesen im Reiche, so wäre die Wahl der Fürsten ohne Zweifel damals schon auf ihn gefallen; denn es war altherkömmliches Recht, sich bei der Wahl an die Familie des Königs zu halten und die Nachfolge im Reich mit der Vererbung des Stammes des Königs in Verbindung zu bringen. Auch machte Herzog Albrecht, an Macht nun schon einer der größten Fürsten des Reichs, Ansprüche auf die königliche Würde und rüstete, um diesen Ansprüchen Nachdruck zu geben, ein Heer aus.

Allein von Anfang an zeigte sich Widerstand. Der Herzog hatte unter den Kurfürsten persönliche Feinde; noch mehr aber wirkte gegen ihn die Neigung der Fürsten, sich so unabhängig als möglich vom Reiche zu stellen; denn sie fürchteten, in ihm einen starken und strengen Herrn zu erhalten. Die Richtung, welche in den unglücklichen Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts so überhand genommen hatte, die Richtung zur Auflösung der Reichsgewalt und Befestigung und Erweiterung der Landeshoheit, regierte in diesem Momente wieder, als der König Rudolf, der dieselbe 18 Jahre lang gehemmt und zurückgedrängt hatte, gestorben war. Aus diesem Grunde vornehmlich sträubten sich die Fürsten gegen die Wahl Herzog Albrechts, von dem sie voraussetzten, daß er nur noch strenger als sein Vater die Herstellung der Reichsgewalt und zugleich die Erweiterung einer eigenen Hausmacht verfolgen werde.

Für die Stadt Zürich und die Länder des Zürich- und

Thurgau's war die Frage, wer nun König werde, um so wichtiger, je ausgedehntere Hausrechte der Herzog Albrecht schon in diesen Gegenden besaß, und je größer die Gefahr für jene war, in den Streit über das Königthum verwickelt zu werden. Sobald in Zürich der Tod des Königs bekannt geworden, schon am 24. Juli, beschlossen die Räthe und Burger (der Große Rath), sie wollen keinen Herrn anerkennen außer mit gemeinem Rathe der gesammten Burgergemeinde.

Bund der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden.

Die drei reichsunmittelbaren Länder Uri, Schwyz und Unterwalden schlossen in dieser herrenlosen Zeit, am 1. August 1291, den ewigen Bund, von welchem die Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft ausging. Sie gelobten darin, sich in guten Treuen, mit Leib und Gut, mit allem Vermögen und ganzer Entschlossenheit beizustehen gegen Alle und Jede, welche ihnen Gewalt anthun oder ihre Rechte oder Güter schädigen würden, und beschworen es, keinen Richter anzunehmen, der nicht innerhalb des Landes wohne, oder der sein Richteramt erkauft hätte.

Der Abt Wilhelm von St. Gallen.

Der Abt Wilhelm von St. Gallen verließ, nachdem er den Tod König Rudolfs erfahren, sofort seinen Zufluchtsort, die Feste Aspermont in Graubünden, und eilte nach St. Gallen zurück. Weder der Afterabt noch der Vogt von Ramschwag konnten es hindern. Ein großer Theil der Edelleute, der Bürger und der Gotteshausleute fielen ihm zu: und der Bischof von Konstanz, der mit den österreichischen Fürsten ebenfalls in gespannten Verhältnissen war, stellte sich ihm schützend zur Seite. Der Gegenabt Konrad ward genöthigt, in das habsburgische, von neuem erbaute Städtchen Schwarzenbach zu fliehen; das Volk der eigentlich St. Gallischen Lande war überall für den Abt Wilhelm. Abt Wilhelm erklärte die Veräußerung von Grüningen an das Haus Habsburg, welche von dem Gegenabt Konrad neuerdings urkundlich bestätigt worden war, für ungültig,

und zog nun mit einem Heere dem Bischof von Konstanz gegen die Stadt Buchhorn zu Hülfe. Aber während seine Truppen jenseits des Bodensee's kämpften, brach der Graf Hug von Werdenberg aus Churwalchen in das Appenzellerland ein (11. Oktober 1291) und verwüstete die Dörfer und Höfe, welche zu dem Abte hielten. Die St. Gallischen Krieger konnten die Rauchwolken sehen, welche aus den Bergthälern des Appenzellerlandes aufstiegen, aber sie waren verhindert, den Ihrigen schnell genug Hülfe zu bringen.

Bund der Stadt Zürich mit Uri und Schwyz. 16. Oktober 1291.

Wenige Tage nach diesem Unglück (16. Oktober 1291) hatte auch die Stadt Zürich einen Bund mit den beiden Ländern Uri und Schwyz von den nächsten Weihnachten auf drei Jahre geschlossen. Wer denen von Uri und Schwyz in ihr Land fahren wollte, gegen den sollen die von Zürich den Ländern beistehen mit aller Macht, und könnten sie es nicht hindern, so sollen sie den Feind von sich aus und in seinem Lande angreifen mit Raub und Brand. Hinwieder versprachen die Landleute von Uri und Schwyz der Stadt Zürich in gleicher Weise Hülfe zu bringen, wenn sie befehdet würde. Wirklich hergebrachte Rechte einzelner Herren auf Leute oder Güter innerhalb der Länder sollen geachtet und wie sie vor den Zeiten König Rudolfs bestanden, anerkannt, Neuerungen dagegen abgewehrt werden.

Offenbar lag diesem Bündniß Mißtrauen gegen den Herzog Albrecht zu Grunde und wollten die Stadt und die Länder ihre Reichsfreiheit schützen und eine unabhängige Stellung und Macht in diesen Ländern erwerben. Sie ververmieden es auch, in der Zwischenzeit bis zur Königswahl etwa den Herzog Albrecht zum Vogt zu nehmen, wie sie es früherhin gegenüber seinem Vater gethan hatten. Die Stadt Zürich überdem hatte sich schon daran gewöhnt, einen Burger der Stadt die Vogtei verwalten zu sehen, und ging kaum ohne die größte Noth von diesem Gebrauch ab.

Bündniß der Stadt Zürich mit dem Bischof von Konstanz, der Gräfin von Rapperswyl u. s. f.

Außerdem trat die Stadt Zürich in dem Zwiespalt zwischen dem Herzoge Albrecht auf der einen, und seinem Vetter, dem Bischof Rudolf von Konstanz und Graf Rudolf von Habsburg und Herrn zu Lauffenburg auf der andern Seite zu der Partei des Adels, welcher einem weitern Umsichgreifen der österreichisch-habsburgischen Landeshoheit in diesen Gegenden Schranken zu setzen suchte. Sie ging mit dem Bischof von Konstanz ebenfalls ein Schutz- und Trutzbündniß ein, erkannte den Abt Wilhelm von St. Gallen an, kam dadurch in engere Beziehungen zu den Grafen von Montfort, von Schär, Neuenburg und Toggenburg und schloß auch mit der Gräfin Elsbeth von Rapperswyl, der Tochter des letzten Grafen von Rapperswyl, ein Bündniß auf drei Jahre.

Niederlage der Zürcher vor Winterthur, den 10. April 1292.

Die Fehde wüthete in diesen Ländern, während das Reich ohne Herrn war, und selbst der Winter hinderte nicht an gegenseitigen Raub- und Kriegszügen. Im April 1291 unternahm die Stadt Zürich einen solchen gegen das habsburgische Winterthur. Die Zürcher drohten, die Stadt von Grund aus zu zerstören; und in der Zuversicht auf ihre überlegenen Kriegsmittel und die große Hülfe, welche sie aus der Nähe erwarteten, prahlten sie auch zum voraus mit ihrer Uebermacht. In Winterthur war die Bestürzung und die Furcht groß; denn sie waren allerdings die schwächern. Doch kam auch ihnen Hülfe, bevor das zürcherische Heer vor der Stadt anlangte. Theils hatte die Stadt Schaffhausen, die den Herren von Habsburg treu anhing, nach Winterthur Mannschaft zur Hülfe gesandt, theils hatten sich aus der Grafschaft Kyburg und aus dem übrigen Thurgau manche Edelleute mit ihren Schaaren eingestellt.

Indessen erschien die Kriegsmacht der Zürcher, die sich nun vor Winterthur lagerte, noch furchtbar. Die Weiber erfüllten die Luft mit ihrem Jammergeschrei und flehten mit aufgelösten Haaren und zerrissenen Kleidern inbrünstig zum

Himmel um Errettung aus dieser großen Noth und Gefahr. Und ihnen kam unverhoffte Errettung und Sieg.

Der Graf Hugo von Werdenberg, mit Einem Auge, derselbe, welcher kurz vorher in die Länder des Abtes von St. Gallen eingefallen war und dort gebrannt hatte, kam mit einer großen Kriegsschaar der Stadt zu Hülfe. Er wußte, daß die Zürcher vor Winterthur noch auf den Zuzug der Truppen warteten, welche ihnen ihr Verbündeter, der Bischof von Konstanz, zugesagt hatte. Eine plötzliche Anschwellung und Ueberschwemmung der Thur machte es aber diesen Truppen nicht möglich, zur gehörigen Zeit vor Winterthur einzutreffen. Darauf gründete Graf Hug, rasch entschlossen, seinen Angriffsplan gegen die Zürcher, welche hart an der Stadt auf den Feldern bei St. Georg lagen. Er ließ in Eile eine Fahne machen, welche der bischöflichen glich, berichtete die Zürcher durch einen Boten, das bischöfliche Heer werde in wenig Stunden ankommen, und sie möchten inzwischen den Angriff auf die Stadt beginnen. Den in Winterthur versammelten habsburgischen Kriegsschaaren gab er Kenntniß von seinem Vorhaben und befahl ihnen, den Kampf gegen die Zürcher muthig zu beginnen. Als er auf der Anhöhe des Limperges mit seinen Kriegern erschien und die Fahne mit den bischöflichen Farben und Zeichen hoch flatterte, jubelten die Zürcher über die Verstärkung und zogen in den Streit mit den Winterthurern, welche ihrerseits nun gekräftigt und vertrauensvoll mit ihren Hülfstruppen aus der Stadt herausfielen, den Kampf in offenem Felde zu bestehen. Aber plötzlich änderte sich die Stimmung der Zürcher, in deren Reihen die vermeintlichen Freunde nun als grimmige Feinde vom Rücken her Tod und Schrecken verbreiteten. Muth und Hoffnung sanken zusammen; Furcht und Angst ergriff ihr Heer. Wer fliehen konnte, floh, unter diesen der Führer der Zürcher, der Graf Friedrich (oder Eglolf) von Toggenburg. Viele wurden er-

schlagen, viele gefangen. Achtzig erschlagene Zürcher wurden in Einer Grube im Kloster Töß begraben, eine andere Zahl von Leichen nach Zürich geführt und da begraben. Die Gefangenen wurden mit Ketten belastet. Jubel herrschte in Winterthur, Wehklagen und Trauer in Zürich. Zum Andenken an den großen Sieg wurde eine Kapelle zu St. Georg am Feld erbaut und mit einer Pfründe ausgestattet.

König Adolf von Nassau. 5. Mai 1292.

Aber Herzog Albrecht selbst verlor bald darauf den größern Kampf, der in Frankfurt unter den Kurfürsten geführt wurde, um die deutsche Königswahl. Gegen seine Erwartung vereinigten sich zuletzt die Churfürsten, den Grafen Adolf von Nassau zum Könige der Deutschen zu erheben, 5. Mai 1292, einen tapfern Kriegsmann, aber weder durch Ansehen und Macht unter den Reichsfürsten, noch durch hohe königliche Eigenschaften ausgezeichnet. Die Wahl aber sagte den Fürsten deßhalb zu, weil ein ohnmächtiger Fürst ihrer Herrschsucht und Ungebundenheit keine Schranken zu setzen vermochte. Inzwischen hatte sich Herzog Albrecht für den Krieg gerüstet, in der Voraussetzung einer zwiespältigen Königswahl, und war auch jetzt nicht sehr geneigt, sich dem neuen Könige, wenigstens nicht ohne sichernde Friedensbedingungen, zu unterwerfen. Es bedurfte vorher noch wichtiger Unterhandlungen zwischen ihm und dem Könige.

Herzog Albrecht vor Zürich. Die Zürcherinnen.

In der Zwischenzeit kam Albrecht selbst in diese Gegenden mit einem Theile seines kriegerischen Gefolges. Damals war es, als er die Stadt Zürich einzunehmen hoffen konnte; als König hat er die Stadt sicher nie belagert. Die kyburgischen Vasallen und die Winterthurer lagen ihm an, nun sei der günstige Augenblick da, um sich an Zürich zu rächen und die Stadt zu demüthigen. In Folge des Verlustes vor Winterthur seien nun die Zürcher niedergeschlagen und an Mannschaft geschwächt, ihr Muth gebrochen; von den Freunden sei die Stadt jetzt verlassen und neuer Zuzug aus der Ferne bedürfe der Vorbereitung und längerer Zeit. Wenn

er — der Herzog — nun plötzlich mit einem wohlgerüsteten Heere vor Zürich erscheine, so werde die Stadt sich ihm ergeben und um hohen Preis Frieden suchen, oder leicht genommen werden.

Der Herzog folgte dem Rath und kam mit einem ansehnlichen Heereszuge vor die Stadt. Da lagerte er sich in der Gegend der Spanweide und aufwärts an dem Zürichberg um den nordöstlichen Theil der Stadt her. Er und sein Heer waren aber nicht wenig erstaunt, als sie von den Anhöhen her bemerkten, wie zahlreiche und wohlgerüstete Kriegsschaaren in der Stadt gemustert wurden, während sie gehofft hatten, die von Kriegern entblößte Stadt zu überraschen. Es schien nun klar, daß der Herzog über die Lage der Dinge getäuscht worden, und er machte seinen Anhängern bittere Vorwürfe darüber. Um die Stadt durch eine längere Belagerung zu bezwingen, darauf war er nicht gerüstet, dafür sein Heer zu schwach. Und hatten die Zürcher nun schon Hülfsvolk in der Stadt, so konnten sie, zumal die sogenannte kleine Stadt auf dem linken Limmatufer und der See von der Belagerung nicht umschlossen wurden, leicht neue und stärkere Hülfe noch herbeiziehen. Der Herzog ergriff daher das Anerbieten zu Friedensunterhandlungen und zog mit seinen Kriegern zurück nach Winterthur. Die Stadt Zürich aber war von einer wirklichen Gefahr befreit worden. Diese Befreiung war das Werk echten moralischen Muthes und großer Geistesgegenwart ihrer Bewohner, welche in dem kritischen Momente den Mangel an wirklichen Kriegern durch den Schein derselben zu ersetzen verstand. Die Stadt war in der That entblößt von Kriegsmannschaft, aber auch die Weiber und die Knaben rüsteten sich nun mit den Waffen der Männer aus, und zogen in zahlreichen Schaaren über die Brücken der Stadt und hinauf auf den Lindenhof, mit Sang und Klang, dem Feind, der sie vom Zürichberge erblickte, entgegen jubelnd. In der

That wurde dieser getäuscht. Er meinte eine starke Besatzung in der Stadt zu erblicken, und vor den Weibern, die indessen in diesem Augenblicke nicht bloß den Schein von Männern hatten, sondern sich in Wahrheit mannhaft erzeigten, zog er sich zurück.

Frieden zwischen Herzog Albrecht und der Stadt. August 1292.

Herzog Albrecht aber ging zu Winterthur für sich und als Vogt seines Neffen, des Herzogs Johann, der auf die Grafschaft Kyburg Anspruch hatte, einen Frieden ein mit Zürich, der auch für die Stadt nicht ungünstig war. Darin wurde bestimmt: 1. Jeder Theil soll den Kriegsschaden an sich selber tragen; 2. jeder Theil übernimmt es ferner, die in seinem Gebiete gelegenen Klöster für Forderungen aus Kriegsschaden, den ihnen der Gegner zugefügt, von sich aus zufrieden zu stellen; 3. beide Theile behalten sich den römischen König vor; sollte indessen ein Theil der Feind des römischen Königs werden (eine Möglichkeit, welche damals dem Herzog Albrecht nahe lag), so soll der andere Theil dem Könige zuziehen dürfen, ungehemmt durch den gegenwärtigen Frieden; 4. würde sich zwischen der Herrschaft Kyburg und den Burgern von Zürich ein Streit erheben, so sollen darüber vier Schiedsrichter sprechen und ein Obmann. Der Herzog ernennt als Schiedsrichter die Ritter Jakob von Frauenfeld und Johannes von Stratze, Zürich bezeichnet dazu Rüdiger Manneß und Walther von St. Peter; als Obmann ist bestellt der Ritter Ulrich Giel von Glattburg. 5. Würde die Streitigkeit die Herrschaft Habsburg betreffen, so sind dannzumal der Freiherr Ulrich von Rüßegg (aus einem Dynastengeschlecht) und der Ritter Hartmann Schenk von Wildeck Schiedsrichter der Herzoge, und Wernher Biberlin und Johann Biberlin, Burger von Zürich, die zürcherischen Schiedsrichter; Obmann der Herr Marquart von Rüßegg. 6. Stirbt einer der Schiedsrichter, so wird an seiner Statt von der betreffenden Partei ein neuer bezeichnet, stirbt der Obmann, so treten die Schiedsrichter

zusammen und wählen einen neuen. Freitag nach Bartholomäi 1292.

Es versteht sich, daß nun auch die in Winterthur gefangenen Zürcher wieder freigegeben wurden.

Freiheitsbrief Königs Adolfs. 11. Januar 1293.

Im Jenner des folgenden Jahres kam der neue König selbst nach Zürich und bekräftigte der Stadt ihre früher schon erworbenen königlichen Freiheiten. Ein wichtiges neues Recht fügte er hinzu, nämlich, daß während das Reich erledigt und kein König da sei, dann die Burger von sich aus einen oder mehrere Richter verordnen dürfen, welche das Blutgericht halten und das Recht handhaben. Allerdings hatte früher schon die Stadt in solchen Zeiten des Zwischenreiches sich an einen Fürsten oder Edeln in der Nähe gewendet und ihm für diese Zwischenzeit die Vogtei angetragen; aber indem es ihr nun von dem Könige selber verstattet wurde, den Blutrichter frei zu bestellen, wenn kein König im Reiche sei, wurde nicht bloß was sie früherhin geübt hatte nun als ein Recht anerkannt, sondern sie bekam überdem freiere Hand in der Erwählung eines Zwischenvogtes.

Beruhigung des Landes. 1292. 1293.

Das Land beruhigte sich inzwischen wieder. Der Herzog Albrecht hatte sich noch im November vorigen Jahres mit dem Könige verständigt, diesem die in der Feste Kyburg verwahrten Reichsinsignien ausgeliefert und war dagegen mit den Fürsten- und Reichslehen, welche er inne hatte, belehnt worden. Im April 1293 starb auch der Bischof Rudolf von Konstanz, und zum Nachfolger desselben wurde Heinrich von Klingenberg gewählt, ein thurgauischer Dynast, der früher König Rudolfs Kanzler gewesen und dem österreichischen Hause persönlich sehr zugethan war. Nur mit dem Abte Wilhelm von St. Gallen dauerte die Fehde noch einige Zeit fort; und es wurde in derselben die Stadt Wyl von den Habsburgern eingenommen und sodann aus Wuth über die Uebergabe der Stadt von St. Gallischen Dienst-

leuten selbst in Brand gesteckt. Doch hörte auch dort die Fehde — wenn schon ohne definitive Richtung — allmälig auf, besonders seit der Abt Wilhelm die Gunst und den Schutz des Königs Adolf zu gewinnen wußte.

Bündnisse der Stadt Zürich mit Wettingen, Oesterreich, Regensberg.

Die Stadt Zürich benutzte diese friedlicheren Jahre, die nun folgten, um sich durch neue Bündnisse sicherer zu stellen. So nahm sie zu Anfang des Jahres 1293 das Kloster Wettingen mit Leib und Gut in ihren Schirm und in ihr Burgrecht auf, „gleich andern Gotteshäusern, die unsere Burger sind." Das Kloster hörte deßhalb nicht auf, selbständig zu sein; aber es trat nun zu der Stadt in ein Schutzverhältniß in derselben Weise, wie auch einzelne Edle und Ritter mit ihren Herrschaften auf dem Lande Burger der Stadt und so von der Stadt geschirmt wurden. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stadt und dem Kloster oder zwischen den Burgern und Angehörigen der Stadt und den Gotteshausleuten wurde in dem Vertrage näher gesorgt und das Rechtsverfahren regulirt. Ein Jahr später, Samstag vor St. Urbanstag 1294, ging die Stadt auch mit dem Freiherrn Otto von Ochsenstein, dem Landpfleger der Herzoge von Oesterreich in den obern Landen, ein Bündniß auf drei Jahre ein. Für alle Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und der Stadt waren zum voraus Schiedsrichter bezeichnet und zugleich im Interesse der beiderseitigen Angehörigen die merkwürdige Verabredung getroffen: wenn die Herrschaftsleute auf Jemanden klagen vor den Gerichten in Zürich, so sollen die zürcherischen Schiedsleute ihnen da hülfreich zur Seite stehen. Und wenn umgekehrt ein Zürcher gegen Jemanden klagt vor dem Landgericht, so sollen jenem dort die Schiedsleute der Herrschaft zur Seite stehen. Zum Obmann wurde Herr Berchtold von Eschibach bezeichnet. Zum Pfleger (des Reichsvogts) über die Stadt hatte der König seinen Oheim, den Grafen von Katzenellenbogen, bestellt. Und als die Zeiten wieder bedrohlicher wurden,

und Herzog Friedrich mit dem Könige Adolf in neuen Zwist gerieth, gingen die Burger von Zürich auch mit dem Freiherrn Leuthold von Regensberg, dem Sohne Ulrichs von Regensberg und Neffen des Leuthold, den die Zürcher unter Graf Rudolf von Habsburg bezwungen hatten, ein Burgrecht ein, 1297. Der Herr von Regensberg verspricht, daß er weder mit seinen Burgen, noch mit seinem Leib, noch mit seinem Gut, noch mit seinen Leuten wider die Stadt sein wolle. Sollten die Burger von Zürich auf eine seiner Burgen zu fliehen genöthigt sein, so sollen ihnen diese offen sein, sie zu schirmen. Wenn von den Herrschaftsleuten den Burgern und Angehörigen der Stadt oder umgekehrt jenen von diesen ein Unfug geschähe, so soll darüber ein Schiedsgericht richten. Der Herr von Regensberg setzt dazu einen Schiedsmann und die Stadt einen; Obmann soll Graf Friedrich der Aeltere von Toggenburg sein, oder der Herr Jakob von Wart. Der Herr von Regensberg behält sich seine drei Oheime, von Toggenburg, von Habsburg und von Eschibach vor; haben diese Streit mit der Stadt, so mag er ihnen helfen; wenn aber die Stadt das Rechtsverfahren eingehen würde und einer von diesen sich weigern sollte, dasselbe anzunehmen, so darf ihm der Freiherr von Regensberg nicht länger beistehen. Die Stadt behält sich ihrerseits gegen den von Regensberg vor: den römischen König und sodann ihre ältern verbündeten Helfer, nämlich den Herrn Hermann von Bonstetten, die Herren Hug, Hermann und Rüdiger von Landenberg, Herrn Rüdiger von Werdegg und Johann von Wildberg.

Herzog Albrecht König. 1298.

Die Zerwürfnisse des Herzogs von Oesterreich mit dem Könige brachen nun in offenen Krieg aus. Der König erklärte den Herzog in die Reichsacht und seiner Lehen für verlustig; und dem Herzoge gelang es, eine Anzahl von Kurfürsten für sich zu gewinnen, so daß sie den König Adolf für abgesetzt und den Herzog Albrecht zum König

erklärten. Den 2. Juli 1298 fand bei Göllheim die Schlacht zwischen dem König Adolf und dem Gegenkönig Albrecht statt, welche über das Reich entschied. Der Kampf wurde mit großer Erbitterung und Tapferkeit auf beiden Seiten, zumeist von den Edeln und Rittern, geführt. König Adolf erlag und ward erschlagen, ein großer Theil seines Heeres gefangen. Nun machte keiner mehr dem Herzog Albrecht das Königthum streitig. Die Churfürsten traten neuerdings zusammen und erwählten ihn nun einstimmig am 27. Juli zu Frankfurt. In seinen eigenen Landen galt Albrecht für einen gerechten und sorgsamen Fürsten; seine Krieger ehrten in ihm einen tüchtigen Führer. Aber von Habsucht und Ländergier ist er nicht frei zu sprechen, *) und die Art, wie er den König Adolf vom Reiche verdrängte und des Lebens beraubte, rechtfertigt den Tadel der Geschichte, und wurde in der That erst durch seinen eigenen Tod gesühnt. Tschudi merkt es mit gesundem moralischem Gefühle an, daß alle die, welche des Königs Absetzung und Untergang vornehmlich betrieben hatten, späterhin eines gewaltsamen Todes starben. Albrecht war, als er König ward, etwa fünfzig Jahre alt. Das Reich verwaltete er nunmehr mit starker Hand und mit großen Ehren.

Frieden des Königs mit dem Abt von St. Gallen.

Der Landfrieden war wiederum gesichert. Auch mit dem Abte Wilhelm von St. Gallen verständigte sich nun der König. Es hatte jener während des Kampfes mit dem König Adolf lebhaft für den letztern Partei genommen und sich mit seinen Rittern in der Schlacht bei Göllheim tapfer

---

*) Das naive Urtheil der ältesten Zürcherchronik ist ganz gerecht: Sie nennt ihn „einen unverzagten und unerschrockenen „Herrn, der geizig war nach Gut, denn er hatte viele Kinder, „und gerechtes Gericht hielt und ein frommer Herr war.“ Erst die spätern haben ihn als einen grausamen Tyrannen angeschwärzt. Das war er nicht; aber frei von großen Fehlern war er auch nicht.

gehalten. In derselben war er gefangen, dann aber von Albrecht freigelassen worden. Mit seinem Gefolge kehrte er in kläglichem Zustande nach St. Gallen zurück. Aber nun blieb nichts Anderes übrig, als die Gnade des neuen Königs zu suchen. Albrecht zeigte sich versöhnlich und der Friede, der von dem Könige im Namen seiner Söhne, der Herzoge von Oesterreich, und dem Abt abgeschlossen wurde, kam unter folgenden Bedingungen zu Stande: Der Abt verzichtet auf alle Schadenersatzforderung gegen das Haus Oesterreich für den Kriegsschaden, der ihm und seinen Leuten zugefügt worden während der Fehde, und anerkennt die Abtretung der Herrschaft Grüningen an die habsburgische Familie. Dagegen verspricht der König, das Schloß und Städtchen Schwarzenbach abbrechen zu lassen, dahin nie wieder eine Feste zu bauen und weder den neuen Aufbau der Stadt Wyl noch das dortige Marktrecht zu verhindern. Drei Tage vor der Besiegelung dieses Friedensbriefes starb der Abt Wilhelm, 13. Oktober 1301, nach seiner zwanzigjährigen, durch gewaltige Stürme häufig erschütterten Regierung. Die österreichischen Vögte zögerten aber nicht bloß mit dem Abbrechen auch des Schlosses Schwarzenbach, sondern erweiterten dasselbe noch; und Albrecht sprach nun auch über Wyl die Vogtei an.

Ueberhaupt benutzte der König jede Gelegenheit, um in diesen obern Landen seine Hausmacht zu befestigen und zu vergrößern. Wo er irgend konnte, brachte er Herrschafts- und Vogteirechte an sein Haus: insbesondere erkaufte er viele solche Rechte. Ueberall hin machte er an die Klöster und Herren Anträge und Anerbieten in diesem Sinne.

Auch auf die Abtei Zürich scheint er seinen Blick gerichtet und darnach getrachtet zu haben, die Vogtei über ihre Güter für sein Haus zu erwerben, ein Vorhaben, welchem das Interesse der Stadt zu bestimmt entgegen stand, als daß es so leicht hätte gelingen können. Inzwischen stand

er doch nicht an, die Reichsunmittelbarkeit der Stifter und der Stadt Zürich anzuerkennen und dieselben wie sein Vater, König Rudolf, in seinen Schirm zu nehmen, 11. Oktober 1298. Eben so anerkannte er die Freiheit der Stadt, daß sie vor kein fremdes Gericht geladen werden solle, 12. Oktober 1298. Dagegen hütete er sich, den Freiheitsbrief seines Vaters, worin er den Burgern von Zürich versprochen hatte, ein Reichsvogt solle nur auf zwei Jahre sein Amt bekleiden und dann während fünf Jahren nicht wieder das Amt erhalten dürfen, zu bekräftigen, und eben so wenig erneuerte er das von König Adolf der Stadt zugesicherte Recht, während kein König im Lande sei, von sich aus einen Blutrichter zu ernennen.

Der König kam während seiner Regierung öfter nach Zürich. So war er im März 1299, im März und wieder im Juni 1300, im April 1302, im März 1303, im Jenner 1306 und im März 1307 in der Stadt. Damals wohl ließ er den Domprobst von Konstanz, Konrad von Klingenberg, aufheben und nach Zürich bringen, wo der Gefangene den Burgern in Verwahrung gegeben ward, und bis zum Tode Albrechts gefangen blieb.

König Albrecht ermordet, 1. Mai 1308.

Am 1. Mai 1308 ritt der König von Baden her mit einem Gefolge von Fürsten und Herren der Königin Elisabeth, welche von Rheinfelden herkam, entgegen. Da wurde er unterwegs von seinem zwanzigjährigen Neffen, Herzog Johann, und dessen mitverschwornen Räthen Walter von Eschibach, Ulrich von Palm und Rudolf von Wart, welche ihn begleiteten und vorerst allein mit ihm über die Fähre bei Windisch gesetzt hatten, meuchlings überfallen und gemordet. Der König starb an der Stelle, wo zu seinem Andenken das Kloster Königsfelden erbaut worden ist, nahe bei der Habsburg, dem Stammsitze seines Hauses. Die Mörder entflohen auf ihre Burgen.

Die That verbreitete überall Entsetzen. Die Stadt Zürich

schloß sofort ihre Thore und wachte darüber, daß kein bei dem Morde Betheiligter in die Stadt komme. Seit vielen Jahren hatte man die Thore nicht mehr zugemacht, so gut wurde unter König Albrecht der Friede gewahrt; man mußte erst die Erde, die inzwischen sich davor angehäuft hatte, wegräumen, um die Thorflügel schließen zu können.

Zwölftes Kapitel.

Die Zeit der Könige Heinrich VII. und Ludwig des Baiern bis auf Bürgermeister Brun.

Die Blutrache.

Die Wittwe und die Söhne des gemordeten Königs rüsteten sich nun nach dem Rechte jener Zeit zur Blutrache wider ihren Vetter und dessen Genossen. Solche Blutschuld konnte nur durch den gänzlichen Untergang der Mörder gesühnt werden. Die Rechte und Ansprüche des Herzogs Johann waren nun verwirkt durch seine That und fielen der Familie zu, welche zugleich den Mord ihres Hauptes an einem ihrer Glieder zu rächen hatte. Herzog Johann konnte sich nicht halten; die Angst des Gewissens trieb ihn fort. Die übrigen an dem Morde betheiligten Herren versuchten noch einigen Widerstand, aber vergeblich. Einige derselben hatten auch im Thurgau und im Zürichgau Besitzungen. So voraus Walther von Eschibach, dem die Feste Schnabelburg am Albis zugehörte und der große Güter im Sihlthale besaß. Dahin wendete sich nun im Sommer 1309 die Blutrache. Die Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich, welche die Verfolgung der Mörder leiteten, mußten aber vorerst mit der Stadt Zürich unterhandeln, welche bei der Kriegführung in ihrer Nähe sehr betheiligt erschien. Die Königin Agnes von Ungarn, die Tochter des Königs Albrecht, welche an der Blutrache für ihren Vater lebhaften Antheil nahm, eine Frau

Walther von Eschibach.

von hohem Verstande, den strengsten Sitten und verehrt von den Armen um ihrer Wohlthätigkeit, von dem Volke um ihrer Frömmigkeit willen, gewann die Stadt für die Herzoge, indem sie ihr die vormals Eschibachischen Besitzungen im Sihlfeld und den Sihlwald zu Eigen verschaffte.

Vertrag der Herzoge mit der Stadt Zürich wegen der Schnabelburg.

Durch einen Vertrag zwischen den Herzogen von Oesterreich und der Stadt Zürich vom 1. August 1209 wurde folgendes Nähere bestimmt: 1. Die Herzoge versprechen, daß wenn sie mit Heeresmacht vor die Feste Schnabelburg kommen wollen, sie das ganze Thal von Dietikon aufwärts zwischen dem Albisberg und dem Zürichsee bis auf Wädenswyl nicht mit dem Heere betreten wollen. Die Nachbarschaft der Stadt soll frei sein von dem Kriege. 2. Würde aber Jemand in dieses Gebiet kommen und die Burger schädigen, so mögen sie dem Feinde wehren, ohne daß die Herzoge solches hindern. Käme einer ihrer Diener oder Helfer mit Kriegsschaaren in das Gebiet und würde die Burger schädigen an Leib oder Gut, so sollen die Herzoge den Schaden vergüten. 3. Sie geloben ferner, daß den Burgern kein Schaden widerfahren solle, bis das Heer wieder gänzlich abgezogen ist; und würden sie doch geschädigt, so wollen die Herzoge nach dem Spruch eines Schiedsgerichtes allen Schaden wieder ersetzen. 4. Das Schiedsgericht soll innerhalb der ersten 7 Tage richten, wie es die Mehrheit auf ihren Eid Recht dünkt; waren sie verhindert, es innerhalb der nächsten 7 Tage zu thun, so sollen sie den Streit in den folgenden 7 Tagen ohne weitern Verschub bei ihrem Eide schlichten. 5. Die Herzoge haben als Schiedsrichter bezeichnet die Ritter Heinrich von Grießenberg und Hartmann von Baldegg, und die Stadt den Ritter Rudolf Müllner den Aeltern, und Johann Bilgeri, beide Burger von Zürich. Zum Obmann haben beide Theile den Grafen Friedrich von Toggenburg ernannt. 6. Wenn das

Heer der Herzoge vor die Burg kommt zur Belagerung, so sollen die Burger ihnen und dem Heere den Kauf verstatten um Lebensmittel und wessen sie sonst bedürfen. Sie und ihre Diener sollen auch im Frieden nach der Stadt reiten und wieder zurück kehren dürfen, jedoch ohne Harnisch. 7. Sollten, was die Herzoge zu befürchten schienen, der Graf Wernher von Homberg oder die Waldstätte aus Feindschaft gegen sie sich vor der Burg lagern, um dem von Eschibach zu helfen, so versprechen die Burger von Zürich, diesen keine Lebensmittel dahin abzugeben, es wäre denn, daß ihnen von dem Könige geboten würde, den feilen Kauf zu verstatten. 8. Würden dagegen die Herzoge von Luzern aus oder wie sonst die Länder angreifen, so mögen die Zürcher diesen wohl Kauf und Speise bringen, und gilt für diesen Fall überhaupt der jetzige Vertrag nicht. 9. Würde der Obmann durch ehehafte Noth gehindert, zum Schiedsgericht zu kommen, so erwählen die vier Schiedsrichter einen neuen Obmann; würde einer der Schiedsleute nicht Theil nehmen können, so ernennt Zürich einen an seiner Statt. Jeder Theil bringt seine Zeugen mit, wohin das Schiedsgericht die Parteien ladet. 10. Beide Theile geben hiefür Bürgen und Giseln um 200 Mark Silber. Wird der Schaden nicht nach dem Urtheile der Schiedsrichter abgelegt, so verpflichten sich die Giseln der Herzoge, nämlich die Ritter Heinrich von Grießenberg, Hartmann von Baldegg der Aeltere, Heinrich der Truchseß von Dießenhofen, Egbrecht von Goldenberg, Johann von Büttikon, Ulrich von Büttikon, Rudolf von Meisterschwanch, Walter von Gachnang, Wernher von Wohlen und Arnold von Rinsberg, auf Mahnung der Stadt nach Zürich zu reiten in offene Wirthshäuser und da zu bleiben, bis der Schaden gerichtet sei. Eben so verpflichten sich die zehn Giseln der Burger, nämlich Rudolf der Aeltere Müllner, Rudolf sein Bruder, Johann von Esche, Rudolf von Lungkofen, Ritter, Jakob Brun

der Schultheiß, Johannes Bilgerin und (Wernher?) Bilgerin, Burkart Schaafelin, Niklaus Krieg und Jakob Krieg auf Geheiß der Herzoge nach Bremgarten zu kommen und dort Giselschaft zu leisten, bis die Stadt den Spruch des Schiedsgerichtes vollzogen habe. Doch mag ein Gisel auch einen andern ehrbaren Mann an seiner Statt stellen. 11. Würde der Schaden über 200 Mark steigen, so soll derselbe weiter verbürgt werden. 12. Der Vertrag soll so lange gelten, als die Herzoge die Schnabelburg belagern und bis das Heer wieder abgezogen sein wird, es wäre denn, daß der König inzwischen den Burgern von Zürich etwas Anderes geböte.

Man sieht aus dem Vertrage, daß die Herzoge auf Widerstand nicht bloß der bedrohten Königsmörder rechneten. Es war noch einigermaßen ungewiß, ob nicht ein Theil des Adels und der Länder Partei nehme für den Herzog Johann und seine Freunde; denn es hatte der König Albrecht durch die Art, wie er seine Vergrößerungsplane in den obern Landen betrieb und den Erfolg, welchen er dabei hatte, sich unter dem Adel und den Ländern, die unabhängig bleiben wollten, viele Feinde zugezogen. Indessen schreckte hinwieder der Abscheu vor dem Königsmorde Viele zurück von einer Theilnahme, welche aus politischen Gründen nicht ausgeblieben wäre, wenn nicht die eine Partei durch ein so schweres Verbrechen ihre Ehre verloren hätte.

Die Herzoge fanden daher geringern Widerstand als sie erwartet hatten. Die Stammburg Eschibach an der Reuß, ferner die Burg Rüßegg und die Burg Maschwanden, welche dem Freiherrn von Eschibach gehörten, wurden genommen und gebrochen. Wer an der Vertheidigung derselben Theil genommen hatte und in die Gewalt des Feindes gekommen war, wurde als ein Schützer und Gehülfe der Mörder mit dem Schwert hingerichtet. So blutig waltete die

Rache. Als die Burg Maschwanden erobert wurde, fand man in ihr einen kleinen Knaben in der Wiege, ein Söhnlein Walthers von Eschenbach. Sollte auch das unschuldige Kind die That seines Vaters büßen und als ein Opfer der Blutrache fallen? Einige Zeit schwankte die Entscheidung. Aber es siegte endlich das christliche Erbarmen über die Heftigkeit der Feindschaft und der Rache gegen den Stamm von Eschibach. Auf Zureden der Krieger hin schonte die Königin Agnes des Kindes und übernahm die Sorge für seine Erziehung. Aber der Name Eschibach wurde getilgt und das Knäblein von Schwarzenberg genannt.

Heinrich VIII. 1308.

Auch der neue König sprach nun sein Urtheil aus wider die Mörder Albrechts. Die Kurfürsten hatten am 27. November 1308 — wahrscheinlich im Einverständniß mit den Herzogen von Oesterreich — den Grafen Heinrich von Lützelburg und La Roche, Markgrafen von Arbon, Bruder des Erzbischofs von Trier, zum deutschen Könige gewählt, einen gerechten und tapfern, aber gewöhnlich geldarmen Fürsten. Zu Speier hielt er nun auf Klage der Söhne Albrechts ein Blutgericht über den Herzog Johann und seine Genossen, und sprach die feierliche Reichsacht aus über den Herzog Johann von Oesterreich, Rudolf von Wart, Rudolf von der Palme, Walther von Eschibach, die edeln Leute und über Konrad von Tegervelt, Ritter. Als oberster Richter nimmt er ihnen ihre Ehre und ihr Recht, erklärt ihre Lehen dem Lehensherrn ledig, ihre Ehefrauen für Wittwen, ihre ehelichen Kinder für Waisen; er verbietet sie ihren Freunden und erlaubt sie ihren Feinden; er nimmt ihnen alle Rechte, die sendbare und unversprochene Leute haben, gönnt ihnen ihr Leben nicht länger; erklärt jede Veräußerung ihrer Güter, die sie seit dem Beginne ihrer Verschwörung vorgenommen haben, für ungültig und bedroht Jeden, der sie seit dem Morde wissentlich gehauset

Urtheil vom 18. September 1309.

oder gehofet oder geschützt habe, als Mitschuldigen mit derselben Strafe.

Auch die Schnabelburg wurde erobert und zerstört; und die Herzoge wurden wirklich genöthigt, für den Schaden, der inzwischen der Stadt zugefügt worden, 200 Mark Silber zu bezahlen. Walther von Eschibach konnte entfliehen in das Würtembergische. Dort lebte er noch 35 Jahre lang, unerkannt, aber in Armuth, als Schafhirt. Sterbend entdeckte er sich und erhielt ein ritterliches Begräbniß.

Die Edeln von Wart.

Rudolf von Wart hatte Besitzungen im Thurgau. Seine Burg Wart, in der Nähe von Winterthur, wurde gebrochen, und Alles, was darin war, geraubt. Aber auch die Burg Multberg seines Bruders Jakob von Wart, der an dem Morde unschuldig war, mit ihren schönen Gebäulichkeiten wurde verbrannt. Der Bruder Johann von Winterthur, der den Brand als kleiner Knabe gesehen, wehklagt über das Unrecht, welches dem Schuldlosen zugefügt worden sei. Jakob von Wart sah sich viele Jahre lang genöthigt, in einem Bauernhause zu wohnen. Sein Bruder Rudolf von Wart aber wurde, als er nach Avignon zum Papste Clemens V. flüchten wollte, um diesem zu beichten und seine Hülfe anzuflehen, in Burgund von Graf Diepolt von Blamont, dessen Gemahlin mit ihm blutsverwandt war und bei dem er Aufnahme zu finden gehofft, gefangen genommen uud den Herzogen von Oesterreich ausgeliefert. Vor dem Landgerichte zu Brugg äußerte er, keine Hand an den König gelegt zu haben und an dem Tode desselben unschuldig, wenn auch ein Freund und Getreuer des Herzogs Johann zu sein. Er wurde aber verurtheilt, auf die Stätte, wo der König gemordet worden, geschleift und daselbst gerädert zu werden. Seine treue Gattin, Gertrud, eine geborne Edle von der Palme, verweilte drei Tage lang, während ihr Gemahl auf das Rad

geflochten lag und eines langsamen schmerzlichen Todes starb, betend in seiner Nähe. Als er endlich gestorben, schwankte die leidensvolle Frau nach Basel, und wohnte da in einem Frauenkloster, bis sie starb. Die Königin Agnes aber stattete das Frauenkloster in Töß reichlich aus mit Gütern, welche dem Freiherrn von Wart zugehört hatten.

Herzog Johann.

Herzog Johann aber, der nun seine Herrschaften und oberherrlichen Rechte alle an seine Vettern verloren hatte, war entflohen und wurde später, nachdem er sich dem Papste entdeckt und dieser ihn an den weltlichen Richter gewiesen hatte, zu Pisa gefangen gehalten, wo er am 13. Dezember 1315 starb. Ulrich von Palm hatte sich nach Basel geflüchtet und lebte da verborgen in dem Hause der Konversen, bis zu seinem Tode. Seine Burg Fahrwangen, welche von seinen Dienstleuten vertheidigt wurde, ward erstürmt und gebrochen und 63 der gefangenen Dienstleute enthauptet. Ebenso erging es seiner Burg Altbürren und ihrer Besatzung. Die Königin Elisabeth und ihre Tochter die Königin Agnes, erbauten nun an der Stelle, wo ihr Gatte und ihr Vater das Leben verloren hatte, eine Kirche und ein doppeltes Kloster, ein Männerkloster und ein Frauenkloster: und die Königin Agnes selbst brachte in demselben ihr Leben zu. Die Bausteine wurden von den Ruinen der alten helvetisch-römischen Stadt Vindonissa (Windisch) hergenommen.

Diese Blutrache schwächte die Kraft und das Ansehen des unabhängigen einheimischen Adels bedeutend. Vorerst im Interesse der österreichischen Partei unter dem Adel, im Verfolg aber zu Gunsten der bürgerlichen und ländlichen Freiheit dieser Länder.

König Heinrich in Zürich. 1209 und 1210.

Der König Heinrich VII. war schon im Mai des Jahres 1209 in der Stadt Zürich gewesen. Damals bestätigte er der Stadt alle ihre alten Freiheitsbriefe, auch die, welche König Albrecht nicht erneuert hatte, nahm das Frauenklo-

ster im Oetenbach bei Zürich mit allen seinen Besitzungen in des Reiches Schutz. In demselben Jahre befreite er von Speier aus das Frauenkloster Selnau bei Zürich von allen Reichssteuern und Abgaben. Im April 1210 kam der König wieder nach Zürich und weilte daselbst vom 20. April bis zum 7. Mai. Bei dieser Anwesenheit schaffte er auch dem Abte Heinrich von St. Gallen wieder Recht gegen die Verfügungen seines Vorgängers, des Königs Albrecht. Der Abt beschwerte sich nämlich, daß König Albrecht auf widerrechtliche Weise die Vogtei über die Stadt Wyl als Reichsvogtei an sich gezogen habe, während sie dem jeweiligen Abte von St. Gallen zugehöre. In dem Barfüßerkloster zu Zürich saß der König darüber zu Gericht und vernahm eine Reihe von Edeln, Rittern und Dienstleuten als Zeugen. In der Urkunde werden als Anwesende genannt: Die Bischöfe von Konstanz, Chur, Basel, Eichstädt, der Abt von Reichenau; sodann der Graf Walram von Lützelburg, des Königs Bruder, Guido von Flandern, sein Vetter, Rudolf von Habsburg, damaliger Landvogt des Reiches in diesen Landen, Wernher von Homberg, Hugo von Montfort, Hugo von Bregenz, Hugo von Werdenberg, Otto von Straßburg, Grafen; Eberhard von Bürglen, Konrad von Bußnang, ehrbare Männer; Bruder Heinrich, Abt von Villers, Kanzler des Königs; die Pröbste von Konstanz, Chur und Reichenau; und die strengen Männer Hartmann von Baldegg, Johann der Truchseß von Dießenhofen, Johann von Bodmen, Diethelm von Casteln, Heinrich von Rotenberg, Heinrich von Randegg, Heinrich von Wellenberg, Rudolf von Rorschach und Lütold der Schenke von Landegg. In Gegenwart aller dieser und noch anderer Zeugen wurde das Recht des Abtes auf die Stadt Wyl anerkannt und die vermeintliche Reichsvogtei für unstatthaft erklärt. Die Urkunde ist wichtig, weil sie die Anmaßung des Königs Albrecht unzweifelhaft herausstellt.

Streit zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln.

Schon im zwölften Jahrhundert, lange bevor das Land Schwyz auf Reichsunmittelbarkeit Anspruch machte, führte die Markgenossenschaft der freien Landleute Jahre langen Streit mit dem Kloster Einsiedeln über die Grenzen der beiderseitigen Almendegüter. Der Streit war damals wiederholt an das kaiserliche Gericht gebracht und von diesem Urtheile gefällt worden. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts erneuerte sich dieser Streit und wurde damals von Rudolf von Habsburg, dem Großvater des Königs, als dem Landvogte über das Thal und Vasallen des Herzogs von Zähringen, der die herzoglichen und gaugräflichen Rechte über Zürich besaß, geschlichtet. Nun aber waren seit mehreren Jahren wiederum Streitigkeiten entstanden zwischen der Gemeinde Schwyz und dem Kloster. Da suchte der Rath von Zürich, der bei beiden Parteien Vertrauen genoß, diesen langwierigen Streit zu vermitteln. Unter seiner Einwirkung kam am 14. März 1311 ein Vertrag über den Rechtsgang zu Stande, dessen Hauptbestimmungen folgende sind:

Anlaßvertrag zwischen Einsiedeln und Schwyz vom 14. März 1311.

1) Sowohl das Kloster Einsiedeln als das Thal Schwyz geloben, alle ihre gegenseitigen streitigen Forderungen und Ansprachen seit den Zeiten des Abtes Anshelm bis auf die Gegenwart einem Schiedsgerichte vorzulegen, welches, wenn es die Parteien nicht in Minne verständigen kann, entscheiden soll nach Recht. Der Konvent ernennt zu Schiedsmännern Herr Jakob von Wart und Rudolf, den jüngern Müllner, Ritter von Zürich. Das Land Schwyz bezeichnet den Landammann Konrad ab Yberg und Wernher Tiring, Ammann zu Schiedsrichtern. Als Obmann wählten sie gemeinsam den Ritter Rudolf, den ältern Müllner. Es ist das derselbe Müllner, der einst dem Grafen Rudolf von Habsburg das Leben gerettet hatte. Ihm hatte die Vogtei über das Dorf Rieden (Albisrieden) und Aecker im Thalacker, welche zwischen dem Kloster Sellnau

und den Stadtmauern gelegen waren, als Reichslehen gehört. Von ihm waren aber jene Vogtei an die Probstei Großmünster und diese Güter an das Kloster Sellnau veräußert worden, wogegen er seiner Zeit die Hälfte seines Hauses und seiner Hofstatt in der Stadt oben an dem Markte mit Bewilligung König Rudolfs in ein Reichslehen verwandelte. Er genoß den Ruf eines nicht bloß tapfern Ritters, sondern auch eines einsichtsvollen und gerechten Staatsmannes und wurde öfter in wichtigen Streitigkeiten zum Schiedsrichter erkoren. Unter den Rathsmitgliedern ward er gewöhnlich an der ersten Stelle genannt. Auch nunmehr wurde ihm in seinem hohen Alter von beiden Parteien das Amt eines Obmanns anvertraut.

2) Die Schiedsrichter schwören, auf das nächste St. Johannisfest ein Urtheil zu fällen; worüber die Mehrheit der Schiedsrichter sich einigen, das soll gelten. Würden sie sich theilen, so entscheidet der Obmann, entweder indem er das Urtheil der einen Schiedsrichter gutheißt, oder von sich aus auf den Eid ein Urtheil fällt, das ihn besser dünkt. Und was der Obmann spricht, das soll gelten.

3) Die Schiedsrichter dürfen sich höchstens 14 Tage Bedenkzeit nehmen, der Obmann höchstens einen Monat.

4) Beide Parteien verpflichten sich, die Zeugen innerhalb ihres Gerichtskreises zur Stelle zu bringen.

5) Welcher Theil sich dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht unterzieht oder das Urtheil nicht vollzieht, der soll in eine Buße von 200 Mark Silbers verfallen an die Gegenpartei.

6) Für diese Buße von 200 Mark geben beide Theile Bürgen und Giseln und zwar das Kloster die ehrbaren Leute, die Herren Johannes von Glarus, Johann von Schönenwert, die Brüder Rudolf und Heinrich von Lunkuft, Lütold Brühunt, alle Ritter und Johann Bilgerin, den Aeltern, Rudolf Krieg, den Aeltern, Burkard Schäflin,

Wernher Bilberin und Jakob Brun, Burger von Zürich; die Thalgemeinde Schwyz gibt zu Bürgen die beſcheidenen Leute, die Herren Johann Wolfleibſch, den Aeltern, Niklaus und Heinrich Krieg, Konrad von Dübelſtein, Jakob Schwend, Johann Bilgerin, den Jüngern, Johann Krieg, den Jüngern, Heinrich von Kloten, Peter Hadloup, Heinrich, der Chorherren Kammerer, alle Burger von Zürich. Die ſämmtlichen Giſeln verſprechen, wenn der Theil, für den ſie bürgen, den Vertrag bräche, in der Stadt Zürich in offenen Wirthshäuſern Giſelſchaft zu leiſten auf Koſten des ſchuldigen Theils.

7) Die Schiedsmänner, die Parteien und der Rath von Zürich beſiegeln dieſen Vertrag mit ihren Siegeln. Als Rathsglieder der Stadt werden genannt: Herr Rudolf Müllner, der Aeltere, Herr Johannes von Glarus, Herr Johann von Schönenwert, Herr ... Wyſſo, Ritter, Herr Wernher Biberli, Herr Rudolf Krieg, Herr Berchtold und Jakob Schwend, Brüder, und Herr Heinrich Bilgerin. Das Verzeichniß iſt indeſſen unvollſtändig.

Die Sitte des Mittelalters, durch Giſelſchaft einem Gläubiger Sicherheit zu leiſten für eine Forderung, hatte oft ſehr bedenkliche Folgen. Zwar lag für den Schuldner ein Antrieb zur Zahlung darin, daß ſeine Freunde, wenn er nicht zahlte, nun einen Theil ihrer Freiheit preiszugeben und wie Gefangene an einen zum Voraus beſtimmten Ort einzureiten und da auszuharren genöthigt waren; und es iſt einleuchtend, daß der Schuldner, um ſich mit ſeinen Freunden nicht zu verfeinden und dieſe nicht in der Noth ſtecken zu laſſen, öfter große Anſtrengungen machte und dabei auch von den Giſeln ſelbſt unterſtützt wurde, um das nöthige Geld aufzubringen und die Schuld zu tilgen. Aber wenn der Schuldner in dieſem Momente ohne Geld war, oder ſonſt durch die Umſtände verhindert war, zu zahlen, ſo wuchſen die Koſten der Giſelſchaft, welche der Schuldner

am Ende wieder bezahlen mußte, bedeutend an und vermehrten die Geldnoth des Schuldners in kläglicher Weise. Und leicht gerieth er dann auch mit den Giseln, die inzwischen ihre Nahrung in den Wirthshäusern, wo sie Giselschaft leisteten, selber bezahlen mußten, in verwickelte und unfreundliche Beziehungen.

Auch in dem Schwyzerhandel zeigten sich diese schlimmen Folgen. Während des Streites nämlich verweigerten die Schwyzer, sich weiter einzulassen, weil inzwischen an ihnen von dem Kloster der Friede gewaltsam gebrochen und dadurch faktisch jener Anlaßvertrag aufgehoben und statt seiner die Fehde erneuert worden sei. Tschudi erzählt als Veranlassung dieser Weigerung folgendes Ereigniß. Es kamen zwei Schwyzer Landleute von großem Geschlechte mit ihren Frauen und ihrem Gesinde nach Einsiedeln, eine Wallfahrt zu thun. Und als sie nun auf dem Brüel spazirten, waren auch einige Konventherren dort beisammen, nämlich die Herren Johann von Regensberg, Rudolf von Wunnenberg, Heinrich von Wunnenberg, Burkard von Flünigen, alle geborne Freiherren, Johann der Pfarrer und Rudolf der Schulmeister sammt einigen Dienern. Sie reizten die beiden Schwyzer mit hochmüthigen und feindseligen Stichelworten und diese hinwieder gaben trotzige Antwort. Da zuckten die Konventherren die Waffen wider die Schwyzer und es erhob sich ein offener blutiger Streit, der nur mit Mühe wieder geschieden wurde. Darin ersahen die Schwyzer Landleute einen Friedensbruch, der statt des Rechtsverfahrens nun zur Fehde berechtige.

Indessen urtheilte das Schiedsgericht dennoch und der Obmann verfällte die ungehorsamen Schwyzer in die vertragsmäßige Buße von 200 Mark Silbers zu Gunsten des Abts und Konvents von Einsiedeln. Als jene sich weigerten, diese Buße zu entrichten, so forderte der Abt von Einsiedeln die Bürgen der Schwyzer auf, nun als Giseln sich zu

stellen, wie sie gelobt haben. Und wirklich bezogen nun die zürcherischen Giseln, dem Urtheile des Schiedsgerichtes gehorsam und ihrem Eide treu, die angewiesenen Wirthshäuser und blieben da lange Zeit auf Kosten ihrer Partei.

Zwischen den Schwyzern aber und dem Kloster bestand offene Fehde und alles Rechtsverfahren blieb abgebrochen. Endlich erhielten die Giseln doch wieder Erlaubniß, nach Hause zu kehren; aber der Schaden, der aus ihrer Zehrung entstanden, belief sich schon auf 900 Pfund Pfenninge; und die Schwyzer standen auch an, diese Schuld für die Giseln zu bezahlen; sie besorgten, wenn sie das thun, sich auch als Schuldner der 200 Mark Silbers an das Kloster zu bekennen. Und so war auch zwischen den Zürchern und den Schwyzern einiger Hader entstanden. Indessen legte der Reichslandvogt, Freiherr Eberhard von Bürglen am 14. April 1313 diesen Zwischenstreit der gemeinsam anerkannten Schiedsrichter durch ein Urtheil bei. Die Schwyzer wurden durch dasselbe angehalten, den zürcherischen Giseln 900 Pfund Pfenninge in drei Raten zu bezahlen; dagegen erklären die Giseln und die Burger von Zürich die Schwyzer ihrerseits für ledig und frei jener Hauptschuld von 200 Mark, welche die Schwyzer weder unmittelbar noch mittelbar anerkennen wollen. Für die Bezahlung der 900 Pfund stellen die Schwyzer nunmehr wieder Bürgen und Giseln aus den angesehensten Geschlechtern ihres Landes und aus den Ländern Uri und Unterwalden. Es werden unter andern genannt: Wernherr Stauffacher, Landammann, Konrad ab Yberg, Wernher Tiring, der Aeltere, Konrad Schorno, Landleute von Schwyz; Rudolf der Ammann von Sachseln, Walther Fürst in Uri. Die Giseln geloben, auf Mahnung der Zürcher je in ihren Ländern in offenen Wirthshäusern Giselschaft zu leisten, bis die Schuld bezahlt sein werde.

Sühne zwischen Zürich und Schwyz vom 14. April 1313.

Zugleich wurde mit Bezug auf die offene Fehde zwischen

Schwyz und Einsiedeln noch andere wichtige Verabredungen getroffen und von dem Reichslandvogte in sein Urtheil aufgenommen, nämlich: 1) Insofern die Burger von Zürich die Burg Pfäffikon am Zürichsee in ihrer Gewalt haben, so sollen sie verhüten, daß nicht den Landleuten von Schwyz während des Krieges mit dem Abte von daher Schaden geschehe mit Raub, Brand, Todschlag, Verwundung u. s. f. Hätte ein anderer diese Burg im Besitz, der die Landleute von daher schädigte, so verletzen sie die Sühne mit Zürich nicht, wenn sie das rächen. 2) Die Schwyzer versprechen, während der Fehde die Besitzungen des Klosters am Zürichsee, insofern die Burger von Zürich daselbst Vögte oder Meyer sind, oder Twing- oder Bannrechte haben, nicht zu schädigen. Würde es dennoch geschehen, und die Zürcher das rächen, so wäre damit die Sühne ebenfalls nicht gebrochen. 3) Wollten einzelne Burger von Zürich dem Abte in seiner Fehde beistehen, die sollen von der Stadt ausfahren und nicht mehr dahin zurück kommen, bis die Fehde gerichtet ist. Käme einer während der Fehde heim, so würde er von der Stadt gebüßt werden. Die Zürcher versprechen auch, was solchen Burgern während des Krieges von den Schyzern widerfährt, nicht zu rächen. 4) Es steht den Burgern frei, auf Ansuchen des Abtes oder der Schwyzer mit dem einen Theil zu Unterhandlungen mitzukommen und mitzuwirken. 5) Nochmals wird ausdrücklich erwähnt, daß die Schwyzer von der Schuld der 200 Mark ledig sein sollen und die 900 Pfund an die Zürcher Giseln aus alter Liebe und Freundschaft übernehmen.

Der Freiherr Eberhard von Bürglen, der Ammann und die Landleute von Schwyz und der Rath von Zürich besiegeln diesen Spruchbrief.

Um nun aber das Geld aufzutreiben, welches die Schwyzer zu zahlen versprochen hatten und in der Fehde einen entschiedenen Vortheil zu erringen, überraschten die Schwy-

zer am 6. Jänner 1314 das Kloster bei Nacht und nahmen die Konventualen, über welche sie nach jenem Vorfall besonders ergrimmt waren, gefangen und führten sie ab nach Schwyz. Die Gefangenen hatten aber unter dem benachbarten Adel Verwandte, die sich ihrer nun annahmen und die Schwyzer um die Freilassung derselben angingen. Namentlich verwendeten sich der Freiherr Lütold von Regensberg, der Graf Rudolf von Habsburg, Herr zu Rappersweil, und Graf Friedrich von Toggenburg für ihre Freunde bei den Schwyzern und erlangten die Loslassung, wogegen sie zusicherten, jene That nicht an den Schwyzern rächen zu wollen. Endlich erhielten auch die Zürcher, nicht ohne Mühe und Zögerung, das versprochene Geld. Einige Ungunst aber blieb um dieser Geldverwicklung willen in den Gemüthern mancher Zürcher gegen die Schwyzer.

Tod Kaiser Heinrichs und streitige Königswahl. 1313.

Heinrich VII., der sich wiederum im Juni 1312 zu Rom zum Kaiser hatte krönen lassen, starb plötzlich in Italien, den 24. August 1313 am Fieber; und das deutsche Reich war von Neuem verwaist. Dießmal trat nun doch Herzog Friedrich von Oesterreich, genannt der Schöne, der älteste Sohn König Albrechts, als Bewerber auf um die Königswürde. Er suchte zu diesem Behuf unter den Fürsten Stimmen zu gewinnen und eine Partei zu bilden und auch in den Städten sich Anhang zu verschaffen. Auch mit der Stadt Zürich unterhandelten die Herzoge Friedrich und Leupold von Oesterreich und schloßen wirklich am 5. Weinmonat 1313 mit der Stadt einen Vertrag ab, in Folge dessen die Stadt für die Zwischenzeit, bis ein römischer König zu Achen gekrönt sein werde, die Herzoge von Oesterreich zu ihren Herren und Schirmern erwählt. Hinwieder versprechen ihr die Herzoge, die von Zürich in allen ihren Herrschaften und überall nach Kräften zu schirmen, die Rechte und Freiheit der Stadt, wie solche von dem König ihr verstattet sind, unversehrt aufrecht zu halten und

sich selbst auch in die Ausübung der Vogteien in keiner Weise einzumengen. Die Herzoge bezeugen, daß die Stadt an keiner ihrer offenen Fehden Theil zu nehmen gebunden sei, sie thäte es denn gerne.

Im Oktober dieses Jahres kam es zur Königswahl. Die Mehrzahl der Kurfürsten, den österreichischen Herzogen feindlich gesinnt, bot dem Herzog Ludwig von Baiern die Krone an; und nach einigem Sträuben ging derselbe, auch ein Enkel König Rudolfs von Habsburg, aber von einer Tochter desselben her, auf den Antrag ein. Ein anderer Theil der Kurfürsten dagegen bestritt beharrlich diese Wahl und stimmte für den Herzog Friedrich von Oesterreich. Und es begann nun zwischen den beiden großen Parteien in Deutschland und den beiden Häuptern derselben der Krieg um das Königthum.

Der größere Theil der obern Lande hielt zu Friedrich. Nur die drei Länder Uri, Schwyz and Unterwalden wagten es, mit König Ludwig zu sein. Schon seit längerer Zeit standen sie zu den Herzogen von Oesterreich in einem gespannten Verhältniß und waren mit Mißtrauen gegen dieselben erfüllt. Die Fehde zwischen dem Lande Schwyz und dem Kloster Einsiedeln erweiterte die Kluft; denn das Kloster stand unter dem Schirm der Herzoge und fand bei ihnen geneigtes Gehör. Es kam nun so weit, daß das Land Schwyz in seinem Streite mit Einsiedeln von dem königlichen Hofgerichte zu Rotweil, welches den Herzog Friedrich als deutschen König anerkannte, in die Reichsacht gethan wurde, nachdem sie vorher schon von dem Bischof von Konstanz mit dem Kirchenbann belegt worden waren. Aber hinwieder verwendete sich König Ludwig zu ihren Gunsten bei dem Erzbischof von Mainz, der auf seiner Seite stand und dem Bischof von Konstanz übergeordnet war, für Aufhebung des Kirchenbanns und erklärte

selbst die von dem Gerichte Rotweil verhängte Reichsacht als ungültig.

Die Veranlassung zum Kriege gegen die Schwyzer war indessen gegeben. Der Herzog Leupold von Oesterreich unternahm es im Spätjahr 1315, die Reichsacht mit Gewalt zu vollziehen und den Widerstand, der sich gegen sein Haus in den Bergen erhoben hatte, zu brechen. Er sammelte ein großes Heer und bedrohte die Länder von verschiedenen Seiten her. Die Vermittlung, welche der Graf Friedrich von Toggenburg für die Schwyzer bei dem Herzoge versuchte, wurde von dem stolzen und heftigen Manne zurückgewiesen. Der Herzog zog selbst mit einem stattlichen Heere von befreundeten Herren und Rittern, seinen eigenen Vasallen und Ministerialen, in den Krieg. Er hatte auch aus den Städten, und zwar nicht bloß von solchen, über die er eigene Vogtei- oder Herrschaftsrechte besaß, wie Luzern, Winterthur, Zug, sondern auch von Zürich und Bern Hülfe erhalten. Von Zürich waren 50 Mann in der Schlacht bei Morgarten in dem Heere des Herzogs; die meisten wurden dort erschlagen. Die Verhältnisse der Stadt zu Schwyz machen es indessen wahrscheinlich, daß die Stadt als solche keinen unmittelbaren Theil an der Fehde nahm, sondern es nur den Burgern verstattete, als Freiwillige mit in den Krieg zu ziehen: eine Annahme, welche auch durch die geringe Zahl der in den Krieg gezogenen Zürcher unterstützt wird; denn das einfache Kontingent, welches die Stadt sonst den Königen zu ihren Römerzügen stellte, war 100 Mann.

Schlacht bei Morgarten. 1315.

Bei Morgarten vernichteten die tapfern Schwyzer Landleute das herzogliche Heer und retteten an diesem großen Tage (15. November 1315) ihre Unabhängigkeit und ihre Bünde. Bei 1500 Reisige, viele Edle und Ritter blieben todt daselbst, die einen von den Landleuten mit Hellenbarden erschlagen, die andern in den Aegerisee gedrängt, wo

sie ertranken. Bleich und traurig kehrte der Herzog nach Winterthur zurück (von dieser Stadt war nur Einer in der Schlacht geblieben, die übrigen alle hatten sich durch die Flucht gerettet). Sein Heer war dahin; der Krieg für einmal zu seinem Nachtheile beendigt. Die drei Länder erneuerten ihren ewigen Bund und die schweizerische Eidgenossenschaft hatte von da an einen festen, mannhaft behaupteten Boden gewonnen.

Städtebünde von 1327 und 1329.

Friedrich von Oesterreich war nun zwar in der Schlacht zu Mühldorf (28. September 1322) in die Gefangenschaft seines Vetters, des Königs Ludwig gerathen, und hatte seither an Anhang unter den Herren und Städten bedeutend eingebüßt. Indessen wurden seine Ansprüche doch noch aufrecht erhalten, besonders durch den Eifer und die Macht seines Bruders Leopold von Oesterreich. Als aber auch dieser starb (28. Februar 1326), war sein Vertrauen gebrochen, und König Ludwig, der kurz zuvor noch mit Friedrich die Reichsregierung hatte theilen wollen, konnte wieder sicherer auftreten. Er unternahm nun einen Zug nach Italien, um das Ansehen des Reiches herzustellen, sich zu Rom zum Kaiser krönen zu lassen und den Papst, der ihn in den Bann gethan hatte, zu entsetzen.

Um für die Zwischenzeit, so lange König Ludwig in Italien sei, sich besser gegen Räubereien und Fehden des Adels zu sichern, traten im Jahr 1327 mehrere Städte zusammen und gingen unter sich und mit einigen Herren und Ländern einen Bund auf zwei Jahre ein, den Landfrieden zu wahren und die Reichsstraße zu schirmen. An diesem Bunde nahmen Theil die Städte Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Freiburg im Breisgau, Zürich, Bern, Solothurn, Konstanz, Lindau, Ueberlingen, Ravensburg, der Graf Eberhard von Kyburg, der Bischof von Konstanz, der Graf Ulrich von Mont-

fort und die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Einen ähnlichen Bund schlossen die Städte Straßburg, Basel, Freiburg (im Breisgau), Konstanz, Zürich, Bern, Lindau, Ueberlingen, Ravensburg und St. Gallen im Jahr 1329 wieder auf zwei Jahre. Die Bergländer nahmen dießmal keinen Theil an demselben. Die Bestimmungen dieses Bundes sind im Wesentlichen folgende: 1) Die Räthe und Burger der genannten Städte haben geschworen, zum Nutzen und Frieden ihrer Burger und Leute, einander getreulich zu rathen, zu helfen in allen neuen Fehden, in welche sie binnen der nächsten zwei Jahre kommen. 2) Würde ein Herr oder eine Stadt, die in dem Bunde sind, oder noch in den Bund kommen, von Jemand geschädigt, und würde der Rath der Stadt mit Mehrheit auf den Eid erkennen, daß ihm Unrecht widerfahren sei, so helfen ihm die übrigen Herren und Städte, wie wenn ihnen selber das Unrecht widerfahren wäre. 3) Die geschädigte Stadt soll in solchem Falle den nächst gelegenen Verbündeten ihre Botschaft zuschicken; und die gemahnten Herren oder Städte sollen dann unverzüglich den, der den Schaden verübt hat, seine Diener und Helfer angreifen, damit der Schade gerichtet werde; doch mögen sie auch, ohne dem Bündnisse untreu zu sein, nach Umständen vorerst an den Feind eine Botschaft senden und ihn auffordern, den Schaden wieder gut zu machen. 4) Wer einen der Verbündeten schädigt, dem versagen alle Verbündeten den freien Kauf in ihren Städten. 5) Käme der Feind einer verbündeten Stadt, oder ein Diener oder Helfer desselben in eine andere verbündete Stadt, so soll er daselbst angehalten und behandelt werden, als hätte er die letztere geschädigt. 6) Wenn ein Herr, Ritter oder Knecht, der eine verbündete Stadt geschädigt hat, auf ergangene Aufforderungen den Schaden gut zu machen, dieß nicht thut, so

wird er als Feind behandelt und ebenso jeder, der ihn hauset oder hofet oder ihm rathet oder hilft, mit Worten oder mit Werken. 7) Dieses Bündniß soll keine Stadt nöthigen, einem Könige oder Herrn Hülfe zu leisten. Wenn eine Stadt von sich aus einem Könige oder Herrn dienen will, und daraus Krieg entsteht, so beladet sich damit der Bund nicht. In dieser Beziehung also behalten sich die Städte vor, nach eigener Wahl und unbekümmert um die andern sich zu parteien. 8) Die von Straßburg, Freiburg und Basel mögen für sich andere Städte und Herren in diesen Bund aufnehmen; ebenso hinwieder die Städte Konstanz, Lindau und Ueberlingen; und in gleicher Weise endlich die Städte Zürich und Bern. 9) Die Verbündeten dürfen dem Schädiger eines Bundesgenossen keine Lebensmittel verschaffen, sondern verpflichten sich, die Zufuhr von Lebensmitteln nach Kräften zu hemmen und abzuschneiden. 10) Die Städte geben nicht zu, daß ihre Burger andere Burger anders als für wahre Schulden vor dem ordentlichen Gerichte, wo der Schuldner wohnt, belangen und geloben, wenn ihre Burger vor den Stadtgerichten gehörig belangt werden, gutes Recht zu halten. 11) der Bund wird beschworen und je von dem alten abgehenden Rathe dafür gesorgt, daß der neu antretende ihn wieder beschwöre.

Eroberung der Feste Schwanau. Sommer 1333.

In Folge eines solchen Städtebundes wurde einige Jahre später die Feste Schwanau im Elsaß oberhalb Straßburg von den Städten belagert, eingenommen und zerstört. Der Freiherr von Geroldsegg, dem dieselbe zugehörte, hatte von da aus öfter die Kaufleute von Straßburg, Basel, Zürich und andern Städten, welche die große Handelsstraße dem Rhein entlang benutzten, geschädigt. In seiner Burg hielt er sich für sicher und behandelte oft die gefangen genommenen Bürger äußerst roh und schmählich, indem er sie beinahe verhungern und im Schmutze verderben ließ. Da beschlossen die Städte den Krieg und zogen vereint vor

die Burg, dieselbe zu bezwingen. Die Truppen jeder Stadt lagen besonders mit ihren städtischen Bannern. Die Burg war sonst vorzüglich durch ein großes Moos und sumpfigen Boden geschützt, welcher den Zugang verhinderte. Nun aber während der ganzen Belagerung, welche 12 Wochen dauerte, blieb beharrlich das Wetter schön, und es regnete auch nicht einen einzigen Tag. Ein einziger tüchtiger Regen hätte den Boden, der während der Sommerhitze trocknete, wieder unzugänglich und die Belagerung auf so lange erfolglos gemacht, als die Besatzung in der Burg mit Lebensmitteln versehen war. Aber dieser Regen blieb aus. Und die städtischen Truppen drängten die Burg immer näher und heftiger. Mit Maschinen wurden große Steinblöcke gegen die Mauern geschleudert; und um das Leben den Belagerten unerträglich zu machen und zugleich sich für frühere Unbill zu rächen, wurden auch große Massen Menschenkoth über die Mauer hinüber in das Innere der Feste geworfen. Zuletzt ergab sie sich den Städten. Die Burg wurde gänzlich geschleift und die Besatzung zum größten Theile getödtet und hingerichtet. Bei 60 Männern wurden enthauptet. Die Straße aber war nun in dortiger Gegend wiederum sicher.

Verpfändung der Stadt Zürich. 1330.

In der Zwischenzeit war die Stadt Zürich in eine große Gefahr gerathen. Zu Anfang des Jahres 1330 nämlich (13. Januar) war Friedrich von Oesterreich gestorben. Bis an seinen Tod behielt er den Titel König der Deutschen bei und seine Ansprüche waren noch groß genug, um auch die Stadt Zürich von einer ausdrücklichen Anerkennung Kaiser Ludwigs zurück zu halten. Ihre Freiheiten waren ihr von König Friedrich bestätigt worden. Nun aber kam der Kaiser aus Italien zurück und es war kein anderer neben ihm, der die Krone ansprechen konnte. Mit den Herzogen von Oesterreich verglich sich der Kaiser nun auch leicht. Aber durch diesen Vergleich wurde die Reichsfreiheit der Stadt aufs äußerste bedroht.

Der Kaiser nämlich verpfändet seinen Oheimen, den Herzogen Albrecht und Otto von Oesterreich, für 20,000 Mark Silbers den 6. August 1330 die Städte Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und die Stadt und Burg Rheinfelden und verspricht dieselben den Herzogen binnen 4 Wochen einzuhändigen, um sie mit Leuten, Gütern, Ehren, Rechten, Kirchenschätzen, Gülten, Judensteuern, Nutzungen und Gewohnheiten so lange zu benutzen, bis er oder seine Nachfolger dieselben wiederum löse um die nämliche Summe. Um die halbe Summe mag der Kaiser die Städte Zürich und St. Gallen und ebenso hinwieder die Städte Schaffhausen und Rheinfelden lösen. Würden die Herzoge in ihrem Pfandrechte gestört, so wird der Kaiser sie auf ihre Mahnung darin schützen. Auch soll für die Pfandschaft möglichst bald die Zustimmung der Kurfürsten nachgebracht werden.

In der Verpfändung von Hoheitsrechten oder Herrschaften lag zu jener Zeit eine umfassendere Veräußerung dieser Rechte als heutiges Tages in der Bestellung eines Pfandrechtes an seinem Eigenthum. Der Pfandgläubiger wurde damals in den Besitz und den Genuß der ihm verpfändeten Güter gesetzt. Wurde an einer Herrschaft Pfandrecht bestellt, so mußten nun die Herrschaftsleute dem Pfandherrn huldigen und waren ihm als Inhaber der Herrschaft verpflichtet, bis der ursprüngliche Herr die Pfandschaft wieder löste und dadurch die Herrschaft selber wieder zurück erhielt. Indem nun der Kaiser die Reichshoheit über die Stadt Zürich an die Herzoge von Oesterreich verpfändete, entfremdete er allerdings die Stadt für so lange dem Reiche, als die Pfandschaft dauerte. Es lag daher in dieser Verpfändung eine Verletzung der Reichsunmittelbarkeit der Stadt und eine Mißachtung ihrer hergebrachten Rechte. Wurde die Verpfändung durchgesetzt, so kam die Stadt wenigstens vorübergehend, vielleicht für immer unter die österreichische Hoheit.

Der Kaiser mochte diese Verpfändung der Stadt Zürich vorgenommen haben, weil er über die Anhänglichkeit derselben an seinen Nebenbuhler, den König Friedrich, erzürnt war, und nun eine Gelegenheit hatte, sich dadurch an der Stadt zu rächen, daß er sie den Fürsten von Oesterreich überließ. Und diese ergriffen gierig eine solche Stimmung des Kaisers, um sich eigene Hoheitsrechte über die zu weiterer Verfolgung ihrer Plane so wichtige Hauptstadt im Zürichgau zutheilen zu lassen.

Indessen fand der Vollzug dieser Verpfändung in Zürich selbst einen lebhaften Widerstand. Die Burger waren alsbald entschlossen, für ihre Reichsunmittelbarkeit einzustehen und alle Mittel zu ergreifen, um diese drohende Gefahr abzuwenden. Die Burger sandten, sobald sie von der Verpfändung Kenntniß erhielten, eine Botschaft nach Regensberg an den Kaiser, ließen ihn von ihren königlichen Freiheiten näher unterrichten und gegen diese Entäußerung vom Reiche Vorstellungen machen. Sie entschuldigten sich bei dem Kaiser dafür, daß sie sich während des Kampfes über das Königthum auf der Seite der österreichischen Herzoge gehalten haben, theils mit der nahen Macht dieser Fürsten, theils mit der Ungewißheit des Rechts und der Verworrenheit der öffentlichen Zustände, und versprachen dem Kaiser wie seinen Vorfahren stets getreu zu sein, insofern er sie bei dem Reiche erhalte und ihre Freiheiten bestätige. Um desto eher eine günstige Aufnahme bei dem Kaiser zu finden, hatten sie auch das Fürwort der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden angesprochen, da die Länder sich der höchsten Gunst des Kaisers zu erfreuen hatten. Sie waren wirklich von Gesandten der Länder begleitet und unterstützt worden, da dieselben, wäre die Reichsunmittelbarkeit Zürichs zu Fall gekommen, auch für die ihrige fürchten mußten. Allgemeine Gebete wurden in der Stadt angeordnet, den Beistand Gottes zu erflehen in dieser Noth.

Der Kaiser ging auf diese Vorstellungen ein und bot den Herzogen von Oesterreich die Stadt Breisach im Breisgau anstatt Zürich. Nach längerm Sträuben — Herzog Otto ließ die Stadt schon befehden um ihrer Widerspenstigkeit willen — ließen sich die Herzoge doch diese Abänderung gefallen und die Stadt Zürich ward der Pfandschaft entledigt, 1331. Sie huldigte dem Kaiser Ludwig und er bestätigte neuerdings die hergebrachten Freiheiten der Stadt.

Schon damals bestand Zürich die Probe, in welche ihre Treue zu dem Kaiser gesetzt wurde. Die Stadt wurde nun, weil sie einem gebannten Kaiser huldige, von den Kirchenobern ebenfalls in den Bann gethan; und ein großer Theil der Geistlichkeit, Weltpriester und Mönche, weigerte sich wiederum, Messe zu lesen und den Gottesdienst zu versehen. Von neuem wieder verließen die Chorherren die Stadt. Der Rath aber verwies alle die Geistlichen, welche die Tröstungen der Religion nicht mehr spenden wollten, aus der Stadt. Auch dießmal blieben die Barfüßer zurück, die offenen Freunde des Kaisers in ganz Deutschland und Italien, und kehrten sich nicht an den Bann.

Bündniß mit dem Kaiserhaus und den schwäbischen Städten. 1231.

Die Stadt kam bald bei dem Kaiser in hohe Gunst, und sie stand ihm auch öfter bei in seiner Geldnoth. Noch im Jahr 1231 ging sie mit ihm, seinen Söhnen, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Stephan und Ludwig von Baiern, dem Bischof und der Stadt Augsburg und einer Reihe von Herren und Städten vorzüglich in Schwaben ein Bündniß ein zum Schirm ihres Leibes und Gutes. Das Bündniß soll dauern, so lange der Kaiser lebt und zwei Jahre über seinen Tod hinaus.

Die Verbündeten wollen sich vorzüglich vorsehen für die nächste Königswahl. Ihre Gesandten sollen, wenn ein König gewählt worden ist, zusammen reiten nach Augsburg, und wenn da die Mehrheit findet, daß er rechtmäßig und einmüthig erwählt sei, so sollen sie alle diesen König anerken-

nen und ihm huldigen. Wenn aber die Königswahl streitig wird, so treten sie wieder alle zusammen, und zwar sind die Herren von Baiern durch drei, die Stadt Augsburg durch zwei Gesandte aus ihrem Rath, alle andern Herren und Städte durch Einen Gesandten dabei vertreten. Diese sollen beim Eid erkennen, wer ihr Herr, wer redlich und recht gewählt sei, und der Mehrheit soll auch die Minderheit folgen. In Streitigkeiten helfen sich die Verbündeten auf erhaltene Mahnung hin. Wäre die Last so groß, daß Alle gemahnt würden, so soll der nothleidende Theil, welcher der Hülfe bedarf, nach Ulm einen Tag ausschreiben und die Verbündeten dahin ihre Boten senden. Da sollen sie rathen auf den Eid, was zu thun sei, und die Minderheit soll der Mehrheit folgen. Würde Streit entstehen unter den Verbündeten selbst, so sollen die drei nächsten Städte jede drei Mann dazu schicken, den Streit zu schlichten; und worüber diese Neun oder die Mehrheit zu Rathe werden, dem sollen die streitenden Theile folgen. Gegen den Ungehorsam helfen die übrigen Herren und Städte. Bei einer Besatzung soll der Herr oder die Stadt, welche dieselbe unternimmt, für die Werke und Gebäude die Kosten den übrigen ersetzen, welche bei der Belagerung geholfen haben.

Bund der Stadt mit Oesterreich. 1233.

Zwei Jahre später trat die Stadt auch dem ähnlichen und für sie in der That noch wichtigern Bündnisse bei, welches die Herzoge von Oesterreich zur Verstärkung ihrer Macht und Befriedigung ihrer Unterthanen in den obern Landen mit einer Reihe auch von freien Reichsstädten abschlossen. Dieses Bündniß, welches wie das vorhergehende in manchen Beziehungen an die eidgenössischen Bünde erinnert, wurde auf fünf Jahre abgeschlossen. Es nahmen Theil daran: a. die Landvögte und Amtleute der Herzoge von Oesterreich im Aargau, Thurgau, Suntgau, Elsaß und Breisgau, b. sodann die Räthe und Burger folgender unter österreichischer Hoheit stehender, aber mit besondern Rech-

ten ausgerüsteter Städte, nämlich Freiburg im Uechtland, Breisach, Neuenburg, Einsichsheim, Rheinfelden, Seckingen, Waldshut, Schaffhausen (seit der Verpfändung), Frauenfeld, Winterthur, Dießenhofen, Ache, Villingen, Zug, Bremgarten, Surfee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aarau, Zofingen, so wie das Niederamt zu Glarus und das Land Suntgau; diese auf der einen Seite und die Räthe und Burger der freien Städte Basel, Zürich, Konstanz, St. Gallen (welche sich wie Zürich von der Verpfändung durch Kaiser Ludwig losgemacht hatte), Bern und Solothurn, sowie die Grafen Rudolf von Nidau, Graf Heinrich von Fürstenberg und Graf Eberhard von Kyburg auf der andern Seite. Die Stadt Luzern stand damals in Zerwürfnissen mit dem Hause Oesterreich und trat auf die Seite der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden. Daher erscheint sie nicht unter den österreichischen Städten dieses Bundes.

Die Verbündeten versprechen sich gegenseitig kriegerische Hülfe, sobald einer von ihnen wider Recht angegriffen wird und eidlich solches bezeugt, auf ergangene Mahnung hin. Bei plötzlichen Angriffen laufen sie einander auch ungemahnt zu Hülfe. Entsteht Streit, so senden die nächsten unbetheiligten Städte drei oder fünf Männer, welche den Streit prüfen und entscheiden. Wer dem Spruch nicht gehorcht, wird von den sämmtlichen Verbündeten zum Gehorsam genöthigt. Sie achten gegenseitig die hergebrachten Rechte, Gewohnheiten und den Besitz, und wahren die einheimische Gerichtsbarkeit jeder für sich.

Drei Jahre später unternahmen es auch Schiedsrichter aus den Geschlechtern der drei Städte Basel, Bern und Zürich, die Zwistigkeiten zwischen den Herzogen von Oesterreich auf der einen und der Stadt Luzern und den drei reichsfreien Ländern auf der andern Seite

friedlich zu schlichten. Beide Parteien hatten das Schiedsgericht anerkannt und der Kaiser selbst wohl dazu aufgefordert. Der Friede wurde wirklich für einige Zeit hergestellt.

Dreizehntes Kapitel.

Die Brunische Neuerung.

Bewegungen der Handwerker.

Die Stellung der Stadt Zürich erschien nun sowohl durch ein Bündniß mit dem Kaiserhaus und den schwäbischen Städten als durch ein solches mit Oesterreich und den oberländischen Städten gesichert. Aber gerade in diesem Momente äußerer Ruhe wurde die Stadt von einer innern Bewegung erschüttert, welche der städtischen Verfassung eine durchaus neue Gestaltung gab und für Jahrhunderte auf die Politik der Stadt einen wichtigen Einfluß übte.

Um dieselbe Zeit finden wir in einem großen Theile Deutschlands ähnliche Bewegungen in den Bevölkerungen der Städte; wie sie mehrere Jahrzehnde früher auch in den französischen Städten, nur in diesen in zerstörender Form sich gezeigt und noch früher die italienischen Städte erschüttert hatten. In dem Gegensatze der Geschlechter, welche den Rath bildeten und die ganze Stadtregierung in Händen hatten, und den Handwerkern, welche von allem Antheil an dem Regimente ausgeschlossen waren, lag der hauptsächliche Grund dieser städtischen Kämpfe des vierzehnten Jahrhunderts; und Zürich war eine der Städte, welche den Impuls dieser neuen Entwicklung besonders früh verspürte.

Die Handwerker, ursprünglich allerdings großentheils Hörige, waren im Verlaufe der Zeit in der Stadt ihrer großen Mehrzahl nach zu persönlicher Freiheit gelangt. Der Aufenthalt in der Stadt selbst machte frei, wenn die Hörigkeit nicht von Zeit zu Zeit erneuert ward. Ein Theil dieser Handwerker hatte überdem durch Geschick und Thätigkeit

sich ein ansehnliches Vermögen erworben und fühlte sich in seinem Hause unabhängig und behaglich. Auch in den Waffen, welche während des Mittelalters jederzeit dem Ehre brachten, der sie zu handhaben verstand, waren sie geübt und dienten mit unter dem Banner der Stadt bei den Fehden, an welchen Zürich Theil nahm. Sie zahlten mit an die Steuern und halfen die Werke und Wachen der Stadt besorgen und bezahlen. Wie einige Zeit früher unter den großen Kaufleuten, so erstarkte nun auch unter den Handwerkern jener eigenthümliche städtische Bürgersinn und Bürgerstand, welche dem frühern Mittelalter und seinen ständischen Vorstellungen ganz fremd gewesen waren, welche auch jetzt noch den vornehmern und ritterlichern Geschlechtern ferne lagen.

Der Rath aus den Geschlechtern, eifersüchtig auf seine Macht, hegte schon vor Jahren Besorgnisse, daß sich die Handwerker, indem sie sich organisiren, als geordnete und gegliederte Korporationen stärken, und von da an das Regiment über sie schwieriger werden möchte. Zwar zog er zu den Verordnungen, welche er für einzelne Handwerke erließ, auch die zu Rathe, welche dieses Handwerk übten und verstanden, und übertrug die Aufsicht über derlei Verordnungen (Einungen) besondern Vorstehern, den sogenannten Einungern; aber mit großer Strenge verbot er jede selbständige Verbindung der Handwerker unter sich. Schon nach dem alten Richtbriefe haben Rath und Burger geschworen, als Stadtgesetz heilig zu halten, daß Niemand eine Zunft oder Meisterschaft oder Gesellschaft (unter den Handwerkern) weben noch bilden soll, mit Eiden, Worten oder mit Werken. Wenn aber einer solches dennoch thun würde, so soll man ihm sein bestes Haus niederreißen und soll er überdem der Stadt in eine Buße von 10 Mark Silbers verfallen sein. Hat er kein Haus in der Stadt, so soll er fünf Jahre lang aus der Stadt verwiesen sein und überall nicht mehr

zurückkehren dürfen, wenn er nicht vorher 50 Mark Silbers Buße bezahlt hat.

Die Strenge dieser Verordnung zeugt, wie sehr der Rath schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts fürchtete, daß die Handwerker auch in der städtischen Verfassung nach einer höhern, politisch berechtigtern Stellung streben. Dieses Streben und die innere Berechtigung zu demselben hatte in den letzten Jahrzehnden trotz jenem Verbote zugenommen, indem auf der einen Seite während der häufigen Fehden manche Ritter und Burger im alten Sinn des Wortes erschlagen und nicht so leicht wieder ersetzt wurden und die Zahl der Geschlechter selbst mit der steigenden Bedeutung der Stadt in ein Mißverhältniß kam, und auf der andern Seite die Kraft und Ehre des Handwerkerstandes sich eben in jener Zeit sehr hob. Selbst die Kaiser scheuten den Umgang mit Handwerkern nicht mehr, und der König Rudolf war auch deßhalb in Zürich wirklich populär, weil er einzelne Handwerker durch seinen Besuch in ihrem Hause und bei ihrer Familie ausgezeichnet hatte.

Die Mängel der städtischen Rechtspflege, welcher Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung vorgeworfen wurde, zumal in Fällen, wo ein armer Mann gegen einen angesehenen Herrn von den Geschlechtern sein Recht suchte, scheinen den innern Groll zum Ausbruch gereizt zu haben; und auch die Verschwendung des Stadtgutes, worüber keine Rechnung abgelegt wurde, die Veranlassung zu Unruhen geworden zu sein. Schon im Herbst 1335 sahen sich nicht bloß der damalige Rath der XII Männer, sondern alle XXXVI Räthe des ganzen Jahres und die zugezogenen Burger bewogen, damit das Recht der Armen wie der Reichen vor dem Vogt und dem Schultheißen und vor andern Richtern gefördert werde, eidlich zu beschwören, daß keiner aus ihnen während der nächsten fünf Jahre von einer Partei Miethe oder Gaben nehme, um für sie vor

Gericht zu reden. Auch ein Theil der ritterlichen Geschlechter war unzufrieden über die Regierung des Rathes. Es hatte dieser nämlich in dem Bestreben, seine Macht zu erweitern, sich auch die Gerichtsbarkeit über alle Lehen angemaßt, welche einzelne Burger, sei es vom Reiche oder von den Abteien, trugen. Und selbst die Kaiser wurden etwa von Rittern, die Reichslehen inne hatten, um Hülfe angegangen gegen den Rath.

Rudolf Brun.

Das Wichtigste aber war, daß die unzufriedene Partei in dem Ritter Rudolf Brun ein Parteihaupt fand, welcher alle Elemente und Kräfte derselben zu sammeln, in sich zu konzentriren und die Umwandlung der Verfassung einzuleiten und durchzuführen verstand. Rudolf Brun besaß in Wahrheit hohe staatsmännische Eigenschaften, höhere als irgend einer seiner Zeitgenossen. An organisatorischem Geiste kam ihm auch unter allen seinen Nachfolgern keiner, an Herrscherkraft nur Hans Waldmann gleich. Die neue Verfassungsurkunde, der sogenannte geschworne Brief vom 16. Juli 1336, ist sein Werk, ein politisches Meisterwerk.

Neuerung von 1336.

Im Frühjahr 1336 ging die Verfassungsänderung vor sich, nach mancherlei innern Stürmern. Am 7. Juni 1336 gab es einen großen Auflauf in der Stadt, wie der Schultheiß Eberhard Müller in seinem Jahrbuch bezeugt, ein Mann, der dabei war. In der Barfüßerkirche trat eine große Gemeinde zusammen, an der nun offenbar auch die Handwerker Theil nahmen, ernannte Rudolf Brun zum Bürgermeister, vorerst mit unbeschränkter Gewalt, und beschloß die Einleitung einer neuen Verfassung und die Bestellung eines neuen Rathes. Die Gewalt der Menge war zu stark, der bisherige Rath mußte sich fügen. Die Veränderung wurde allgemein anerkannt.

Die Brunische Verfassung.

Brun theilte in seiner neuen Verfassung die gesammte Bürgerschaft, zu welcher nun auch die Handwerker gehörten, in zwei Hauptklassen: I. die Konstafel und II. die

Zünfte. I. Die Konstafel umfaßt alle rathsfähigen Geschlechter der alten Zeit, alle Ritter und Edelleute, alle Burger, die von ihren Renten leben, die Kaufleute, die Tuchherren, die Wechsler, Goldschmiede und Salzleute, die Burger im alten Sinne des Wortes. Die Konstafel tritt somit an die Stelle der frühern Burgergemeinde. Der Bürgermeister gehört zu ihr; und auch die Räthe im engern Sinn des Wortes werden immer noch allein aus ihr genommen, je 13 Räthe auf ein halbes Jahr, von einer Sonnenwende bis zur andern. Konstafel.

In der Konstafel fand der Bürgermeister natürlich nach der Umwälzung und zwar unter seinen eigenen Standesgenossen und den angesehensten Familien die meisten offenen oder geheimen Gegner. Deßhalb verfährt er auch sehr sorgfältig in der Anordnung der Wahl und sichert sich selber einen bedeutenden Einfluß auf dieselbe. Er bezeichnet nämlich je aus dem abgehenden Rathe zwei Ritter oder Edelleute und vier andere Burger; und mit diesen auserkornen Räthen bezeichnet er sodann sechs Ritter oder Edelknechte und sieben ehrbare Burger aus der Konstafel zu Räthen für das folgende Halbjahr. Zugleich behält er sich im Interesse der Geschäftskenntniß vor, den neuen Räthen aus den abgetretenen einige Mitglieder beizuordnen. Das Verhältniß der Ritter zu den Burgern, 6 zu 7, ist in dieser Brunischen Verfassung für jene günstiger als während der letzten Jahre vor Einführung derselben, wo es gewöhnlich 4 zu 8 war. Brun war selber Ritter, und es hatte ohne Zweifel die Ritterschaft — welche eben über die Eingriffe des Rathes in ihre Lehensrechte sich beschwerte — an der Umwälzung in einem stärkern Grade Theil genommen als die Burger im engern Sinn, die größtentheils der Neuerung entgegen waren. Das Banner der Stadt gehört der Konstafel zu.

II. Die Zünfte. Die sämmtlichen Handwerker sind Zünfte.

in XIII Zünfte eingetheilt, je nach ihrem Beruf, und zwar 1. Krämer; 2. Tuchscheerer, Schneider und Kürschner; 3. Weinschenken, Weinrufer, Winzer, Sattler, Maler und Unterkäufer; 4. Bäcker und Müller; 5. Wollenweber, Wollenschlager, Grautucher und Hutmacher; 6. Leineweber, Leinwater und Bleicher; 7. Schmiede, Schwertfeger, Kannengießer, Glockengießer, Spengler, Waffenschmiede, Schärer und Bader; 8. Gerber, Weißlederer und Pergamenter; 9. Metzger, Viehkäufer und Viehtreiber; 10. Schuhmacher; 11. Zimmerleute, Maurer, Wagner, Drechsler, Holzkäufer, Faßbinder und Rebleute; 12. Fischer, Schiffer, Karrer, Seiler, Träger; 13. Gärtner, Oeler und Grempler. — Zwei Handwerke, die Kammmacher und die „Vffbisewer", bildeten zwar wohl eine Gesellschaft (Innung), aber keine Zunft, und mußten „dem Bürgermeister und dem Stadtbanner warten", verblieben also in der Stellung, in welcher früher alle Handwerker gewesen waren.

Jeder Zunft steht ein Zunftmeister vor, von den Zunftgenossen je auf ein halbes Jahr gewählt. Können sie sich nicht vereinigen, so ernennt der Bürgermeister den Zunftmeister, aber aus den Genossen der Zunft. Die XIII Zunftmeister werden nunmehr den XIII Räthen beigeordnet, und bilden mit diesen zusammen den regierenden Rath für das nächste halbe Jahr. Im folgenden Halbjahr treten andere XXVI Rathsglieder (13 Räthe und 11 Zunftmeister) an ihre Stelle. Faktisch stellte sich das Verhältniß so heraus, das die einen und die andern je ein halbes Jahr regierten, in dem folgenden halben Jahr „stille standen" und im dritten hinwieder eintraten. Indessen konnten doch auch leicht einzelne Glieder entfernt werden, indem man sie bei der dritten Wahl ausschloß.

Der Zunftmeister leitet alle besondern Angelegenheiten der Zunft. Ihm werden dafür je sechs Männer für ein halbes Jahr, die sogenannten Sechser, beigegeben, welche unter

seinem Vorsitz neue Meister aufnehmen und die Streitigkeiten der Meister unter sich oder mit den Gesellen und Lehrknaben entscheiden. Diese Gerichtsbarkeit darf sich aber nur auf Handwerkssachen und Zunftsachen beziehen; die Strafgerichtsbarkeit und die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören vor die allgemeinen Gerichte der Stadt.

Die Zunftgenossen bilden eine große Familie unter einander. Sie haben besondere Zunftpanner, unter denen sie im Dienste der Stadt ausziehen. Sie finden sich im gesellschaftlichen Leben zusammen auf ihren Zunftstuben, feiern mit einander Feste, besprechen unter sich die Angelegenheiten der Stadt und geleiten ihre verstorbenen Genossen zum Grabe.

Bürgermeister.

Indem Brun in solcher Weise die beiden Hauptbestandtheile der städtischen Bürgerschaft organisirte und für ihre Vertretung in der Stadtregierung sorgte, schuf er nun das Amt eines Bürgermeisters, welcher an der Spitze des ganzen Gemeinwesens stand und dem Rathe vorsaß. War in den Räthen im engern Sinn das aristokratische Element der Burgerschaft, die Edelleute und die höhern Burger, in den Zunftmeistern das demokratische Element, der Handwerkerstand, repräsentirt, so stellt sich in dem Amt des Bürgermeisters die Einheit und Würde des Staates vorzüglich dar. Er ließ sich selber auf Lebenszeit zum Bürgermeister erwählen, und nahm den Eid der Treue ab. Darin lag ein Hauptmoment der Dauerhaftigkeit dieser Verfassung. Der sie ins Leben gerufen hatte, verstand es auch am besten, in den Gefahren, denen sie ausgesetzt war, sie zu erhalten und zu schirmen. Der Mehrheit war er sicher; denn die Zunftmeister, auf die er zunächst sich stützen mußte, hatten ihm ihre Bedeutung zu danken, und unter den Räthen hatte er für einen bedeutenden Anhang gesorgt. Wollte aber einer der Stände übergreifen zum Schaden des andern, so konnte der in der Mitte über beiden Parteien stehende Bürgermeister leicht solchen Uebergriffen wehren.

Sogar für die Nachfolge im Amte nach seinem Tode sorgte er von Anfang an, indem er vier seiner Freunde bezeichnete, aus denen der neue Bürgermeister gewählt werden solle.

Großer Rath.

Des Großen Rathes ist in der Verfassungsurkunde nur im Vorbeigehen gedacht. Er dauerte aber jedenfalls fort als ein Zuzug anderer auserwählter Burger zu dem regierenden Rathe. Wenn sich die Formel findet: Der Bürgermeister, der Rath, die Zunftmeister und die Burger Zürichs, so sind unter diesen Burgern die Glieder des Großen Rathes zu verstehen, nicht die Gemeinde, deren öfter noch daneben gedacht wird, und in der sich dann die gesammte Burgerschaft einfand. Wie der Große Rath besetzt wurde, wissen wir nicht genau. Wahrscheinlich bestand er aus ungefähr zweihundert Mitgliedern, wie er denn auch bald regelmäßig als „die Zweihundert" bezeichnet wird. Vielleicht war derselbe im Geist der Brunischen Verfassung folgendermaßen komponirt: a. Die regierenden Räthe und Zunftmeister, 26 Personen; b. die abgetretenen, 26 Personen; c. die sämmtlichen Sechser der XIII Zünfte, 78 Personen; d. 78 Glieder der Konstafel; e. drei von dem Bürgermeister bezeichnet, mit jenen somit zusammen 212 Personen. Der Bürgermeister leitete auch den Großen Rath und die Gemeinde.

Eid.

Durch den Eid sollte diese neue Ordnung befestigt werden. Alle Burger ohne Ausnahme müssen dem Bürgermeister Gehorsam schwören bis an seinen Tod; und dieser Eid soll allen andern vorgehen. Die Zunftmeister geloben überdem, den Nutzen und die Ehre des Bürgermeisters zu fördern. Alljährlich zwei Mal, an den sogenannten Schwörtagen, schwört die gesammte Gemeinde dem Bürgermeister und dem Rathe Treue und Gehorsam, so jedoch, daß auch da bemerkt wird, daß der dem Bürgermeister geleistete Eid vorgehe. Wer es versäumt, sich im Großen Münster einzufinden und den

Eid zu leisten, verliert sein Burgerrecht, und Niemand ist schuldig, ihm vor dem Vogt oder vor dem Schultheißen oder vor dem Rathe zu Recht zu stehen. Auf der andern Seite schwört der Bürgermeister hinwieder den Zünften und allen Burgern, sie getreu zu schirmen und ihnen gleich zu richten, den Armen wie den Reichen.

Anerkennung der Verfassung.

Brun sorgte auch sofort auf allen Seiten für die Anerkennung der neuen Verfassung. Die Geistlichkeit („Pfaffheit") war nach dem alten Richtbrief nur dann gehalten, die neuen Gesetze der Stadt anzuerkennen, wenn sie mit dem Rathe des Probstes und seines Kapitels erlassen worden waren. Die Probstei zum Großen Münster besaß Immunitätsrechte und eine von den Kaisern anerkannte Selbständigkeit und war insofern der Stadt nicht unterthan. Auch die neue Verfassung bedurfte somit der Zustimmung der Probstei, welcher damals der Graf Kraft von Toggenburg vorstand. Der Bürgermeister begehrte und erhielt dieselbe.

Eben so wendete er sich an die Fürstin Elisabeth, Aebtissin am Fraumünster, welche auf seine Bitte „den „ehrbaren bescheidenen Leuten, unsern lieben Burgern, dem „Meister und dem Rathe und allen Burgern gemeinlich „Zürich erlaubt, alle ihre Gerichte, ihre Zünfte und ihre „Innungen in ihrer Stadt zu besetzen und zu entsetzen."

Auch an den Kaiser gelangte der Rath, dessen Genehmigung der Neuerung für die Reichsstadt von besonderer Bedeutung war. Es scheint dem Kaiser vorgestellt worden zu sein, nicht bloß daß der gestürzte Rath schlecht gerichtet habe, sondern auch, daß die neue Verfassung wesentlich auf alter guter Gewohnheit beruhe und die neue Regierung mehr als die alte dem Kaiser und dem Reiche zugethan sei. Durch Urkunden vom 1. März 1337 und 2. April 1337 bestätigt der Kaiser den geschwornen Brief und die gegen die alten Räthe erlassenen Strafurtheile und legitimirte so die Neuerung vollständig.

Namen der Raths-glieder.

Wir kennen noch aus Urkunden der Jahre 1335 und 1336 die Namen aller alten Räthe, und ebenso die Namen der neu erwählten Räthe und Zunftmeister. Ich will beide zur Vergleichung hersetzen. *)

1335. Sommerräthe.	Herbsträthe 1335.
* Ulrich Maneß.	Gottfried Mülner.
† Rudolf Biber.	Lüthold von Beggenhofen.
* Rudolf von Glarus.	* Heinrich Biber.
† Johannes Schafli.	* Prühundt.
† Rudolf Bilgeri.	† Heinrich Schüpfer.
0 Jakob von Glarus.	0 Johannes Störi.
Ulrich Schäfli.	* Joh. Krieg.
0 Johann Bilgeri zum Stein=	† Joh. Fütschi.
bock, älter.	0 Heinrich Bilgeri.
0 Heinrich Pfung.	0 Konrad Fütschi.
0 Konrad Biberli.	† Heinrich Schäfli.
* Johann Stagel.	0 Wernher Freyburger.
† Ulrich Thyo.	

1336. Winterräthe.

* Johannes Mülner.	0 Ulrich Fütschi.
* Rüdger Maneſſe. **)	† Niklaus Bilgeri.
* Rudolf Bruno.	Rudolf Prechter.
* Joh. von Hottingen.	† Lüthold Gnürser.
† Heinrich Bilgeri.	† Johann Bilgeri zum Stein=
0 Konrad Thyo.	bock, jünger.
† Heinrich Störi.	

*) Die entsetzten und schwer gestraften alten Räthe sind mit einem † bezeichnet; die entsetzten, weniger gestraften mit 0; die, welche in das neue Regiment übergingen, mit *.

**) Im Winterrath 1335 war Heinrich Maneß, welchem der Hardthurm zugehörte, an seiner Statt im Rath. Dieser Heinrich Maneß mußte im Juni 1336 dem Bürgermeister besonders Treue und Gehorsam schwören und angeloben, der Brücke im Hard treulich zu warten.

Mitglieder des neugebildeten Rathes.

1336. Zweites Halbjahr.

Räthe.	Zunftmeister.
* Joh. Mülner.	Heinr. Steiner.
* Ulrich Maneß.	Heinr. Eppo.
* Heinrich Biber.	Joh. Hafner.
Jakob Bruno.	Rudolf Grau.
* Joh. von Hottingen.	Berchtold Binder.
Rudolf von Lungkhofen.	Erhart Erishaupt.
Joh. Krieg zur Sonne.	Heinr. Graser.
* Joh. Stagel.	Joh. von Grüningk.
Philipp Schwerter.	Ulrich von Isinkon.
Jakob Fringe.	Rudolf Heldkessel.
Heinrich Lidig.	Ulrich von Beiche.
Rudolf Glarner.	Andreas Holtzag.
Rudolf Meyer.	Joh. Fridleder.

1337. Erstes Halbjahr.

Räthe.	Zunftmeister.
* Heinrich Biber.	Ulrich Steiner.
* Rüdger Maneſſe.	Joh. Denger.
* Joh. Schafli.	Konrad Glogner.
Joh. Krieg, der ältere.	Berthold Erishaupt.
Jakob Mülner.	Joh. von Augsburg.
Heinrich Brühundt.	Berchtold Binder.
Jakob Marschalk.	Heinrich Lebertöß.
Rüdger Bruno.	Konrad von Strälgassen.
Peter Stagel.	Rudolf Grau, der jüngere.
Heinrich Schwerter.	Heinrich Tschudi, der ältere.
Heinrich Eppeli.	Heinrich Wechsler.
Hermann Kaltbrunner.	Ulrich von Isikon.
Philipp Sigbot.	Rudolf Schwyter.

Strafe der entsetzten Räthe.

a. der zwölf schuldigsten.

Man sieht, von den 36 alten Räthen kamen nur 10 in die neuen Räthe. Die Mehrzahl von jenen verloren nicht bloß ihre Würde, sondern wurden überdem zum Theil sehr empfindlich gestraft. Nachdem am 16. Juli die neue Verfassung eingeführt war, wurde den 25. Juli das schließliche Urtheil über die entsetzten Räthe gesprochen. Zwölf derselben, nämlich Rudolf Biber, Heinrich Schüpfer, Joh. Schafli, Joh. Fütschi, Heinrich Bilgeri (in dem Markte), Heinrich Störi, Klaus Bilgeri, Ulrich Thyo, Rudolf Bilgeri, Lütold Gnürser, Heinrich Schafli und Joh. Bilgeri der jüngere, wurden als die Schuldigeren für immer für unfähig erklärt, in den Rath zu kommen, auf 2 bis 6 Jahre aus der Stadt verbannt und theilweise in bestimmte Bezirke außerhalb der Stadt eingegrenzt. Die Schuldigen müssen eidlich geloben, daß sie in keiner Weise weder heimlich noch öffentlich etwas unternehmen, was dem Bürgermeister an seinen Rechten, noch den Gerichten und der Neuerung zu Zürich schädlich sein möchte. Würde er dawider handeln, so wäre sein Leib und Gut der Stadt verfallen, seine Lehen dem Lehensherrn ledig.

Die Verurtheilten dürfen ferner, so lange sie von der Stadt verwiesen sind, keines ihrer Güter, weder Eigen noch Erbe noch Lehen, veräußern noch versetzen; es wäre denn, daß einer in ehehafte Noth geriethe. Dann mag er bei dem Bürgermeister und Rath Erlaubniß zu der Veräußerung nachsuchen. Es darf ferner keiner von ihnen inzwischen in einer andern Stadt Burger werden oder Burgrecht empfangen ohne des Bürgermeisters Erlaubniß. Ist die Zeit der Verweisung vorüber, so muß der Verurtheilte, bevor er zurückkehrt, die Rückkehr dem Rathe voraus geziemend anzeigen. Würde der Rath finden, daß er sich in der Verbannung schlecht benommen habe, so kann er ihm die Rückkunft auch da noch verweigern. Würde einer vorher kommen, auch nur Einen Tag, bevor die Verweisungsfrist abgelaufen ist,

so geht die Verweisung für ihn wieder von vorn an. Hält der Rath nach ihrer Rückkehr eine weitere Sicherheit und Tröstung für ihr Benehmen nöthig, so kann er ihnen das auferlegen.

Die Verurtheilten bezeugen urkundlich, daß sie mit einem feierlichen Eid gelobt haben, alle diese Strafen genau zu erfüllen. Sie versprechen, für sich und ihre Kinder, ihre Freunde und Magen (Verwandte) und ihr Gesinde und alle die ihnen angehören und zugethan sind, nichts gegen die Neuerung zu thun, und wenn sie erführen, daß gegen die neue Verfassung etwas unternommen würde, es dem Bürgermeister und dem Rath anzuzeigen. Sie erkennen es an, daß ihr Leib und Gut mit Recht der Stadt verfallen sei, wenn sie dawider handelten. Auch ihre Söhne, welche ebenfalls unfähig erklärt wurden, Räthe oder Zunftmeister zu werden, beschwören dieselben Verpflichtungen.

b. der zehn minder Schuldigen.

Zehn andere Räthe wurden zwar ebenfalls sammt ihren Söhnen für unfähig erklärt, ferner in den Rath zu kommen, aber in der Stadt gelassen. Es sind das: Jakob von Glarus, Heinrich Bilgeri auf dem Bach, der ältere, Störri der ältere, Konrad Thye, Ulrich Fütschi, Joh. Bilgeri zu dem Steinbock, älter, Konrad Fütschi, Heinrich Pfunge, Konrad Biberli und Wernher Friburger. Auch sie schwören, nichts zu thun wider die Neuerung, und insbesondere auch mit den Verwiesenen keine Heimlichkeiten und Verabredungen zu betreiben. Würde einer zuwider handeln, so wird er auf ewig von der Stadt verwiesen und seinen Leib und sein Gut soll man züchtigen, wie der Meister und der Rath darüber erkennen auf den Eid.

Bloß zehn von den alten Räthen gingen in das neue Regiment über; vier zogen sich freiwillig von den Geschäften zurück.

Rapperswyl.

Indessen hielten die Verwiesenen ihren Eidschwur nicht. Sie mochten den abgenöthigten Eid für unverbindlich halten

und ließen nun ihrem Hasse gegen den Bürgermeister, der sie entsetzt hatte, und gegen die neue Ordnung in der Stadt, die sie verabscheuten, freien Lauf. Der Graf Hans von Habsburg-Rapperswyl bot ihnen einen Zufluchtsort an in seiner Stadt Rapperswyl. Er war persönlich der gestürzten Rathspartei befreundet und nahm sich nun ihrer eifrig an. Die Stadt Rapperswyl, auf einer Landzunge gelegen, welche den Zürichsee von dem Obersee scheidet, wurde nunmehr zu dem Hauptorte einer Reaktion, welche die Brunische Verfassung wieder zu stürzen unternahm. Es bildete sich daselbst aus den verwiesenen Räthen und ihrem Anhang ein zweites äußeres Zürich, welches das innere Zürich befehdete.

Fehde zwischen Zürich und Rapperswyl.

Der Rath gab nun seiner Androhung Folge, zog die Güter der Verwiesenen, welche in seiner Gewalt waren, ein, und erklärte dieselben als Meineidige und des Todes würdig. Indessen wurde die Fehde nur um so heftiger, da die Aeußern von dem Grafen von Rapperswyl unterstützt wurden. Diese rächten sich hinwieder, indem sie zürcherische Waaren, die vom Wallenstadtersee herkamen, in Beschlag nahmen. Ein Anschlag, die Stadt Zürich in Brand zu stecken, mißrieth, und wurde mit Hinrichtung eines Schuldigen bestraft.

Wiederholt unternahmen die Zürcher Streifzüge gegen Rapperswyl. Von den Schiffen her warfen sie schwere Steine durch Wurfmaschinen in die Stadt, richteten aber damit nur wenig Schaden an. Größern Schaden fügten sie den Rapperswylern zu, indem sie die Gärten derselben, welche außerhalb der Stadtmauern lagen, verwüsteten. Wüthend stürmten oft einzelne Schaaren gegen die Thore und Mauern, doch vergeblich. Sie vermochten nicht einzudringen. Rudolf Brun wurde einst während eines solchen Streifzuges, als er eben zu Schiff steigen wollte, von einem Aeußern, der vornehmlich ihm nach dem Leben getrachtet hatte, verwundet, wurde aber von seinem Geleite der zwölf Leibwachen gerettet.

Ein ander Mal wurde der Bürgermeister von zwölf Aeußern plötzlich angefallen, vertheidigte sich aber ruhmvoll und mit Erfolg.

Schlacht bei Grinau, 21. September 1337.

Mit ihrem Verbündeten, dem Grafen Diethelm von Toggenburg, zogen die Zürcher wider die Burg Grinau, welche, an der Linth gelegen, dem Grafen Johann von Habsburg-Rapperswyl zugehörte. Von da mochten öfter während dieser Händel zürcherische Kaufleute an ihrem Gute geschädigt worden sein. Die Zürcher, ausgerüstet mit mancherlei Belagerungswerkzeugen — sie hatten einen ausgezeichneten Werkmeister herberufen und in ihren Sold genommen — fuhren auf zahlreichen Schiffen dahin, und legten sich vor die Burg mit starken Schaaren, voll Sicherheitsgefühl. Da sammelte der Graf von Rapperswyl schnell alle seine Leute, welche er zu Rapperswyl und in der March hatte, und eröffnete diesen seinen Entschluß, die Burg zu entsetzen. Seine Diener riethen von dem Unternehmen ab, denn ihrer seien wenige und der Feinde gar viel; besser wäre es, erst andern Herren, Städten und Ländern zu schreiben und von diesen Hülfe zu begehren, so daß man den Feind mit einem großen Heere angreifen und schlagen könnte. Der Graf ging aber darauf nicht ein und sprach zu ihnen: „Wollt ihr fromm an mir sein, wie ich euch das wohl zutraue, und wollt ihr mir helfen, mein väterliches Erbe zu retten und zu behaupten, so wollen wir zusammen den Angriff wagen. Gott hat schon oft kleinerem Volke geholfen. Ihm vertrauen wir auch heute.“ Da antworteten ihm Alle wie aus Einem Munde: „Ja, Herr, wir wollen heut' mit Euch sterben oder siegen.“ Da brach der Graf auf mit seinen Kriegsschaaren und nahte sich vorsichtig der Burg Grinau. Seine Leute barg er in der Waldung des Buchbergs. Von da ersahen sie, wie die Zürcher eben ihr Mahl hielten, sorglos, als könnte unmöglich ein Feind in der Nähe sein. Plötzlich stürzten die Truppen des Grafen aus ihrem Ver-

steck hervor und auf die Zürcher los. Diese voll Schrecken flohen nach ihren Schiffen. Einige wurden erschlagen, der Graf Diethelm von Toggenburg, der Führer der Zürcher, gefangen. Bei den Schiffen aber kam die Scham über die Zürcher, daß sie so schnell geflohen und ihren Führer im Stiche gelassen hätten. Sie beschlossen umzukehren und das Treffen zu erneuern. Nunmehr griffen sie den Feind mit Ungestüm an. Der Kampf war heftig und blutig. Die Leute des Grafen von Habsburg-Rapperswyl wollten sich den Sieg nicht wieder entwinden lassen, die Zürcher ihre anfängliche Flucht durch endlichen Sieg wieder gut machen und ihre Ehre retten. Der Graf Hans von Habsburg wurde selbst in dem Getümmel erschlagen, nachdem er sich muthig vertheidigt und mehrere seiner Feinde getödtet hatte. An seiner Seite sank auch der tapfere Ulinger, sein treuester Dienstmann, von einem tödtlichen Streiche getroffen nieder. Seine Leute wurden in die Flucht getrieben. Aus Rache über den Verlust ihres Herrn tödteten sie dann den gefangenen Grafen von Toggenburg noch an demselben Tage.

Die Zürcher hatten gesiegt; aber sie gelangten doch nicht dazu, die Burg Grinau als Frucht dieses Sieges zu pflücken. Dieselbe konnte im ersten Sturm nicht erobert werden. Und der Tod des Grafen Hans, des Anverwandten des Hauses Oesterreich, hatte die Vasallen der österreichischen Herzoge rings umher aufgeregt. Die österreichischen Landvögte drohten den Zürchern, wenn sie nicht von der Belagerung Grinau's abstehen, an der Fehde Theil zu nehmen und die Burg zu befreien. Die Zürcher wendeten sich nun der Heimath zu. Als Siegeszeichen führten sie fünf eroberte Panner mit. Die Rückfahrt war ihnen zwar durch Pfähle versperrt, welche die habsburgischen Leute eingerammt hatten; aber dieses Hinderniß war bald beseitigt, und triumphirend fuhren sie in die Stadt ein. Die erbeuteten Panner wurden

in der Fraumünsterkirche ausgehängt und die mitgebrachten Leichen der Freunde ehrenvoll bestattet.

Vermittlung des Friedens, 21. November 1337.

Der Graf Hans von Habsburg hatte drei Söhne hinterlassen, Hans, Rudolf und Gottfried. Ihrer nahm sich nun der Herzog Albrecht von Oesterreich an, und suchte seinerseits den Frieden mit Zürich zu vermitteln. Auf der andern Seite arbeitete auch der Kaiser Ludwig selbst an einer Vermittlung. Unter den Auspizien dieser beiden Fürsten kam zu Augsburg ein Friedensvertrag zwischen den Söhnen des Grafen Hans und den „Aeußern" (den Verwiesenen) von Zürich einerseits und der Stadt Zürich anderseits zu Stande: 1. Soll die bisherige Fehde sammt ihren Folgen versöhnt sein. 2. Sollen die Gefangenen beiderseits freigegeben werden. 3. Die Aeußern sollen den Innern 600 Mark Silbers bezahlen zur Buße, und fünf Jahre lang eine Meile weit von der Stadt sein, auch schwören, die Gesetze der Stadt zu beachten. Dagegen sollen die Innern den Aeußern ihre Häuser und Güter und ihre fahrende Habe wieder geben. Für weitere Schulden der Innern haften die Aeußern nicht außerordentlich; aber auch die Innern nicht für das, was die Aeußern gelobt haben. In Steuern sind die Aeußern gleich den andern Burgern zu halten. 4. Sollten die Aeußern diese Richtung nicht halten, so soll dieselbe dennoch zwischen den Habsburgern und ihren Leuten einer- und der Stadt Zürich anderseits fortbestehen. 5. Wenn die Aeußern den Vertrag nicht halten, so sollen der Herzog und die Grafen von Habsburg dieselben nicht schirmen in ihren Burgen, sondern vielmehr dem Kaiser helfen wider sie. 6. Sollten die Innern den Frieden nicht halten, so sollen der Kaiser, der Herzog und die Habsburger den Aeußern helfen.

Der Friede war günstig für die Stadt, wenn auch nicht in dem Maße, wie sie vielleicht hoffen mochte. Sie erlangte in demselben die Anerkennung ihres Rechtes von Seite des Kaisers und des Herzogs von Oesterreich. Von nun an

konnten sich auch diesen gegenüber die Aeußern nicht mehr als eine unrechtmäßig gestürzte und unterdrückte Partei darstellen. Das Maß ihres Rechtes war in dem Frieden erwogen und es waren die von der Stadt verhängten Strafen billig vermindert worden. Wollten sie neuerdings die Brunische Ordnung stürzen, so durften sie nicht mehr auf die Unterstützung der österreichischen Landvögte hoffen, und konnten noch weniger bei dem Kaiser Schutz finden. Solchen politischen Garantien gegenüber mußten die Milderung der Strafe, zu der sich Brun verstand, und die ökonomischen Begehren, auf welche die Stadt verzichtete, als unbedeutende Zugeständnisse erscheinen. In dem Vertrage wird daher auch die Besorgniß sichtbar, daß vornehmlich die Aeußern denselben nicht getreu halten möchten.

Das päpstliche Interdikt.

Kaiser Ludwig hatte seine Differenzen mit dem Papste einem Reichstage vorgelegt und sich vor diesem gerechtfertigt. Durch ein Reichsgesetz vom 28. August 1338 wurde erklärt, daß das Kaiserthum als unmittelbar von Gott stammende weltliche Macht unabhängig sei von dem päpstlichen Stuhl, und der römische König der Bestätigung und Krönung durch den Papst nicht bedürfe. Der Kaiser hob nun selbst das päpstliche Interdikt über Deutschland auf. Und einige Reichsstädte verbannten nun die Geistlichen, welche nicht die gottesdienstlichen Gebräuche in vollem Umfange vornehmen wollten. Auch die Stadt Zürich verwies die Geistlichen, welche an dem Interdikt des Papstes noch irgendwie festhielten. Diese Verbannung scheint namentlich auch die Chorherren des Großmünsters betroffen und bis zum Tode Kaiser Ludwigs fortgedauert zu haben. Durch diese Maßregel wurde die Unzufriedenheit mancher Familie noch gesteigert.

Neue Richtung mit den Aeußern, 24. Jenner 1340.

Auch die Aeußern hielten sich in dieser Zeit nicht ruhig. Die Summe Geldes, welche sie schuldeten, wurde nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig und nicht vollständig be-

zahlt: und der Kaiser ermächtigte die Stadt, so weit als es nöthig sei, um das Geld zu erlösen, neuerdings auf die Güter der Verbannten zu greifen und diese zu veräußern. Ueber mancherlei neue Anstände schien eine neue Vermittlung nöthig. Die Verbannten riefen die Königin Agnes und den Herzog Friedrich von Oesterreich an. Zu Königsfelden, wo die Königin Agnes nun im Andenken an den Tod ihres Vaters ein andächtiges Leben führte, wurde deßhalb unterhandelt. Auch Boten der Städte Konstanz, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Freiburg im Breisgau, Schaffhausen und Rheinfelden waren dabei anwesend. Vierzehn Männer der Aeußern waren persönlich zugegen. Sie wurden von dem Herzoge Friedrich und den Städteboten genöthigt, sich dem Bürgermeister und dem Rathe von Zürich unbedingt zu ergeben, auf deren Gnade. Was die über sie beschließen, das wollen sie halten. Einige andere Personen wurden aber von jeder Versöhnung ausgeschlossen. Die Verbannung Aller dauerte fort.

Bund mit Konstanz und St. Gallen. 1340.

In demselben Jahre ging die Stadt mit den zwei benachbarten Städten Konstanz und St. Gallen einen Bund auf 4 Jahre ein, dessen Zweck offenbar dahin ging, die städtische Freiheit und Verfassung zu stärken und den geistlichen Herren gegenüber das Ansehen der Stadt zu erhöhen. Die nächste Veranlassung dazu lag wohl in den verschiedenen Rücksichten, welche die geistlichen Fürsten auf den Papst und welche die Städte auf den Kaiser nahmen. Die Städte geloben sich, einander zu rathen und zu helfen wider Gewalt und Unrecht. Käme der Bischof mit einer Stadt zu Streit, so soll die Stadt Konstanz den Streit zu heben suchen. Gelingt ihr das nicht, so steht sie still (bleibt neutral). Hilft aber der Bischof andern Feinden einer Stadt, so kann auch die Stadt Konstanz dieser zu Hülfe ziehen. Dasselbe gilt für den Abt von St. Gallen und die Aebtissin von Zürich. Neue Bündnisse werden nur mit gemeinem Rathe

der Städte eingegangen; doch mag jede Stadt benachbarte Adliche in denselben aufnehmen.

Burgrecht mit Wädiswyl. 1341.

Wichtiger als dieser Bund, weil dauernd, war das Burgrecht, welches mit der Komthurei Wädiswyl abgeschlossen wurde. Die Herrschaft Wädiswyl umfaßte die Dörfer Richterswyl und Wädiswyl am linken, und Uetikon am rechten Ufer des Zürichsees. Die Edeln von Wädiswyl, deren Stammburg oberhalb des Dorfes Richterswyl gelegen war, gehörten zu den alamannischen Dynastengeschlechtern. Rudolf von Wädiswyl, ein Freund und Waffengefährte des Grafen, nachmaligen Königs Rudolf von Habsburg, hatte im Jahr 1287 die Herrschaft Wädiswyl dem Johanniterorden um 650 Mark Silbers und ein jährliches Leibgedinge verkauft. Die Herrschaftsleute erkannten von da an die Hoheit dieses Ordens an und hatten Theil an den Immunitätsrechten des Ordens. Die hohe Gerichtsbarkeit und die Landeshoheit wurde von einem Bruder dieses geistlichen Ritterordens verwaltet, der als Kommenthur daselbst residirte. Bruder Herdegen von Rechberg schloß nun als Kommenthur des Hauses Wädiswyl, mit Genehmigung des Bruders Rudolf von Buttikon, Kommenthur des Hauses von Klingnau, der an des Ordensmeisters Statt in diesen Landen galt, und mit dem Rath der Brüder Mangold von Nellenburg, Kommenthur zu Bubikon, Rudolf des Markgrafen von Hochberg, Kommenthur zu Reiden, Arnold von Krenkingen, Kommenthur zu Rheinfelden, Rudolf von Fridingen, Kommenthur zu Tobel, Johann von Grandwiler, Kommenthur zu Kolmar und noch anderer Brüder ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Zürich. Die jeweiligen Kommenthuren des Ordens zu Wädiswyl oder deren Pfleger sollen mit der Burg zu Wädiswyl und mit Leuten und Gütern, welche zu der Burg und Herrschaft gehören, rechte Burger sein nach dem Rechte der Stadt. Sie versprechen, dieses Burgrecht bei guten Treuen mit der Stadt und den Burgern

zu Zürich freundlich zu halten und ihnen mit der Feste zu Wädiswyl und mit Leuten und Gütern zu rathen und zu helfen mit Ernst und Treue wie andere Burger von Zürich. Jährlich auf Martinstag zahlen sie der Stadt fünf Pfund Pfenning Steuer von diesem Burgrecht.

Die Ordensritter, welche die Herrschaft Wädiswyl verwalten, wurden dadurch Gedingburger der Stadt und hatten für sich und ihre Herrschaft den Schirm der Stadt anzusprechen. Dagegen verloren sie im Uebrigen ihre Unabhängigkeit nicht und kamen nicht unter die Gerichtsbarkeit der Stadt; so wenig als sie selbst an der Stadtregierung Theil nahmen. Die Herrschaftsleute wurden ebenfalls, weil sie von dem Burgrechte der Stadt geschützt wurden und hinwieder der Stadt zuzogen in ihren Gefahren, in weiterm Sinne Burger genannt, aber sie waren nicht in die Zünfte vertheilt, sondern blieben Herrschaftsangehörige der Kommenthuren und der Gerichtsbarkeit dieser unterworfen.

Fehden der Stadt.

Einige kriegerische Züge, welche in diese Zeit fielen, mehrten überdem das Ansehen der Stadt, zogen ihr aber auch neue Feinde zu. So waren die Zürcher 1338 auf Mahnung der Städte Lindau und St. Gallen mit ins Rheinthal gezogen wider den Grafen Albrecht von Werdenberg nnd halfen jenen die Festen Neu- und Alt-Altstätten belagern und zerstören. Einzelne Bürger von Lindau und Zürich zeichneten sich dabei vorzüglich aus. Darauf zogen sie auch im Verein mit diesen Städten und Konstanz in Schwaben gegen den Heiligenberg, der ebenfalls jenem Grafen zugehörte, wurden dann aber durch einen Frieden mit demselben wieder versöhnt. Und 1344 hatten sie dem Herzoge Friedrich von Oesterreich beigestanden in seiner Fehde gegen den Edeln Beringer von Landenberg und in Gemeinschaft mit den Reisigen der österreichischen Landvögte die Festen Hohenlandenberg und Schauenberg erobert und

zerstört. Der Edle von Landenberg faßte daher tiefen Groll gegen die Zürcher und verschwor sich später mit den Grafen von Habsburg und den „Aeußern" gegen die Stadt.

Theilweise Rückkehr der Aeußern.

Ein Theil der Aeußern war inzwischen, nachdem die fünfjährige Verweisung ausgelaufen, wieder in die Stadt aufgenommen worden; zuerst zehn am 16. Januar 1343, dann wieder drei am 3. Februar 1344, und nochmals drei am 11. Januar 1345. Die Heimgekehrten wurden aber nicht den übrigen Bürgern gleich gehalten. Sie wurden neuerdings für jede Untreue und Verrath, an den Bürgermeistern und den Räthen verübt, mit der Todesstrafe bedroht und blieben fortdauernd unter besonderer Aufsicht. Wenn ein Auflauf in der Stadt bei Tag oder bei Nacht entstehen sollte, so müssen sie in ihren Häusern bleiben und auf weitere Befehle warten. Daß der Groll sich in ihnen nur um so tiefer einfraß, ist natürlich. Ein anderer Theil aber der Aeußern blieb fortwährend verbannt und sann auf Rache. Die Grafen von Habsburg-Rapperswyl waren zwar mit der Stadt verrichtet und verbündet; aber auch in ihnen war der Haß nicht erloschen und ihre ökonomischen Beziehungen zu der Stadt — sie hatten bedeutende Schulden an die Stadt ererbt und waren in neue gerathen — waren für sie theils lästig, theils demüthigend. Insbesondere der Graf Hans von Habsburg blieb dem Bürgermeister Brun und seiner Herrschaft feind und ließ sich mit den Aeußern gegen das Ende dieses Jahrzehends in Verschwörungsplane ein. Sie warben im Jahre 1349 unter befreundeten Rittern und Ministerialen Hülfe und unterhielten auch innerhalb der Stadt mit den gleichgesinnten Freunden geheime Verbindung. Die Verschwörung wurde näher organisirt; und die Verschworenen durch geheime Erkennungszeichen — sie drückten sich eine Bohne in die Hand — in wechselseitigem Verkehr erhalten. Um die Hülfe des Grafen Hans von Habsburg zu ihrer Unternehmung zu gewinnen, versprachen

ihm die Aeußern für den Fall des Gelingens alle Pfandschaften zu lösen, welche sowohl von dem Grafen Friedrich von Toggenburg oder von der Brunischen Familie in Zürich auf seinen Gütern hafteten. Dafür setzten sie ihm aus ihrer Mitte zwölf Giseln.

Züricher Mordnacht. 23 Februar 1350.

Der Plan der Verschworenen sollte auf St. Mathias Abend, den 23. Februar 1350 um Mitternacht zur Ausführung kommen.

Der Graf Hans von Habsburg, der edle Beringer von Landenberg, ein Edler Johannes von Bonstetten, der Ritter Ulrich von Mazingen und andere Dienstleute derselben ritten am Abend offen in die Stadt ein. Es hatte das nichts sehr Auffallendes, da auch sonst die Herren von Zeit zu Zeit nach der Stadt kamen. In dieser Nacht sollten die in der Stadt wohnenden Verschworenen aufbrechen, die Brücken und einige wichtige Plätze besetzen, den Bürgermeister in seiner Wohnung überfallen und umbringen und andere Häupter der herrschenden Partei entweder gefangen nehmen oder morden. Von Rapperswyl und aus der March sollten auf Schiffen die Leute des Grafen und die Anhänger der Verschworenen in der Nacht herbeieilen und ihnen die Stadt überliefert werden. Mit ihrer Hülfe sollte dann die unterdrückte Partei der entsetzten Räthe von Neuem sich der Herrschaft über die Stadt bemächtigen.

Der Bürgermeister war im Allgemeinen von der Verschwörung unterrichtet; er kannte auch großentheils die betheiligten Personen. Aber er wurde doch in dieser Nacht von dem Ausbruche der Verschwörung überrascht und hatte sich, so wachsam er sonst war, nicht hinreichend für diesen Moment vorgesehen. In dem Wirthshause zum Strauß rathschlagten die Verschworenen. Von da aus wurde der Bürgermeister von der nahen Gefahr in Kenntniß gesetzt und ihm auch das Losungswort der Verschwornen „Petermann“ mitgetheilt. Sofort eilte er nach dem Rathhause.

Sein Knecht rieth ihm, als er von Hause weg wollte, mit ihm das Kleid zu tauschen, damit er sicherer durch die Straßen komme. Dieser Knecht, der für seinen Herrn sein Leben einsetzte, wurde auf dem Wege nach dem Rathhause erschlagen; der Bürgermeister selbst kam glücklich in das Rathhaus durch die Verschworenen hindurch, die ihn nicht erkannten. Die Verschworenen hatten die untere Thüre, welche innerhalb des Großenmünsters in den Glockenthurm führte, verlegt. Der Bote des Bürgermeisters, welcher den Auftrag zum Stürmen brachte, ging aber zur obern Thüre unbemerkt hinein; und nun erscholl die Sturmglocke, brachte Schrecken über die Feinde und weckte die Bürger auf. Der Bürgermeister rief vom Rathhaus her um Hülfe. In den Gassen der Stadt wurde es lebendig; zumal nun in der Nähe des Rathhauses sammelten sich Schaaren der Verschworenen, aber auch der Bürger, und voll Erbitterung wurde in dem Dunkel der Nacht gestritten. Die Metzger, deren Schlachthaus in der Nähe lag, griffen zu ihren Schlachtbeilen und stürzten sich wüthend unter die Feinde, auf die Köpfe derselben einhauend, wie sie gewohnt waren, die Ochsen zu schlachten. Auch der Bürgermeister nahm an dem Kampf persönlich Theil. Das unerwartete Stürmen hatte doch manche Verschworene in ihren Häusern zurückgehalten; andere suchten, da sie ihre Sache verloren gaben, zu entfliehen. Die Schiffe der Rapperswyler und der Markleute wendeten sich zurück. Die Verschwornen, die den Kampf gewagt hatten, wurden zum Theil erschlagen, zum Theil gefangen. Der Sieg des Bürgermeisters und der Bürger war in Kurzem entschieden und die Stadt gerettet.

Belohnungen und Strafen.

Auf Seite der Stadt waren der Schulherr der Probstei, Rudolf Manneß, Johannes Hainz Sinower, Baumeister, Jakob Manneß, Krämer, Rudolf Binder, Rudolf Geijo, Rifli Furter, H. Sumer, Hans Michelmann und Kuoni Büechli erschlagen worden. Sie und mit ihnen der getreue

Knecht des Bürgermeisters wurden feierlich bestattet, der letztere in der Barfüßerkirche.

Die Metzger erhielten zur Anerkennung ihrer Tapferkeit und ihrer Verdienste einen streitenden Löwen zum Denkzeichen, und das Recht, diesen und ein Fähnlein mit der Stadt Farbe je am Mathiastage in einem Umzug durch die Stadt zu tragen. Sie begleiteten denselben mit ihren Beilen bewaffnet. Der Umzug ist später abgekommen; aber die Zunft der Metzger pflegt noch alljährlich an dem Bürgerfeste des Sechseläutens den streitenden Löwen neben ihrer Zunftfahne und sammt einem Bären an der Kette, dem Sinnbild der geschlagenen Partei der Geschlechter, auszustellen und auf ihren Umzügen mitzuführen.

Von den bekantern Verschworenen wurden im Streit getödtet, der Edle Beringer von Landenberg, Rudolf Biber, der Ritter Wyß, der Ritter Ulrich von Mazingen, der Freiherr Liutpold Gazzer, Chorherr zu Embrach, Ulrich Schafli, Heinrich Störri, Speiser von St. Gallen, Franzen Sohn ab dem Thor, Rudolf Bilgeri, Loßer, Heinrich Wyßen Knecht, Hans von Glarus, Heinrich der alte Schüpfer, Rudolf Schüpfer sein Sohn und sein Knecht, Johannes Störri und Heinrich Räuel. *)

---

*) Der Ritter Eberhard Müller, Schultheiß, welcher diese Namen in seiner Chronik aufbewahrt hat, sagt nichts von einem Grafen von Toggenburg, der nach andern spätern Angaben ebenfalls an der Mordnacht Theil genommen haben und in der Limmat verunglückt sein soll. Das Haus Toggenburg war auch der Stadt sehr befreundet, so daß jene Theilnahme eines Gliedes derselben unwahrscheinlich ist. Jener Vorfall übrigens, mit welchem ein Graf von Toggenburg in Verbindung gesetzt wird, wird so erzählt. Ein Edler mit zwei Begleitern ließ sich durch den Schiffer Bachs in einem Kahn von der Schipfi aus die Limmat niederfahren, um so aus der Stadt zu entkommen. Als sie unten an dem Oetenbachergarten vorbeifuhren, bemerkte der Schiffer,

Ueber die Gefangenen wurde unverzüglich Blutgericht gehalten und über eine große Zahl derselben die Todesstrafe verhängt und ohne Aufschub vollzogen. Ein Theil wurde auf Räder gesetzt und so hingerichtet. Es werden genannt: Heinrich Schüpfer, Oftringer der Dietel, Dietel Schenk, Krieg, Heinz Wasmer, Windegger, Kueni von Mazingen, der Affo, Johannes ab dem Haus, Wernli Bilgeri, Uoli Schafli, Rügger ab dem Thor, Johann von Schlatt, Küeni aus der Au (Owe), Johannes von Herrliberg, Fritschi's Sohn ab Uetenwies, Haini von Bußenhart. Mit dem Schwert enthauptet wurden: Heinrich Wigant, Rudolf Broso, Johannes Friburger, Rudolf Räuel, Rudolf Senno, Dremus, Andreas Keller, des Wyßen Knecht, Sigrist von Küßnach, der Gründelle, Claus Bilgri, der Tughen (Tugginer), der Fischli, Claus von Bußenhart, Hans der Goldbacher, Haini Arnold, des von Landenberg Knecht.

Die Partei des „äußern Zürich" war nun vollständig und für immer vernichtet. Sie hatte ihren Untergang verschuldet durch die Art, wie sie den Kampf geführt hatte. Es war zuletzt keine offene, ehrliche Fehde mehr; es war eine dunkle mörderische Verschwörung, welche zum Ausbruch gekommen war. Durch ihren Tod haben sie diese Schuld gebüßt. Zahlreiche Familien der Stadt wurden durch diese

---

daß die Herren unter sich flüstern und auf ihn deuten. Er fürchtete, es gelte sein Leben. Und rasch entschlossen trat er das Schiff um. Die Herren sanken unter dem Gewicht ihrer Harnische auf den Grund; der Schiffer rettete sich schwimmend ans Ufer. Da wandte dieser sich an den Rath mit der Rede, er habe drei Fische in einer Reuse gefangen. Er wolle dem Rath dieselben gerne überlassen, wenn er ihm verstatte, die Schuppen zu behalten. Das wurde ihm verstattet; da wies er den Ort, wo die Leichen der ertrunkenen Herren im Wasser lagen, und erhielt nun zum Lohne ihre Rüstungen.

Nacht und ihren Ausgang in tiefe Trauer versetzt, und das Andenken an den greuelvollen Mord und die zahlreichen Hinrichtungen der folgenden Tage wirft weit herab einen düstern Schatten in der Geschichte Zürichs.

Einnahme von Rapperswyl, Anfangs März 1350.

Der Graf Hans von Habsburg und der Edle Ulrich von Bonstetten blieben mit einigen ihrer Leute Gefangene der Stadt. Um sich an den Rapperswylern zu rächen und die Besitzungen des Grafen nun ihrerseits zu befehden, brachen die Zürcher unter ihrem Bürgermeister schon am nächsten Montag nach der Mordnacht, die an einem Dienstag stattgefunden hatte, auf wider Rapperswyl, und mahnten auch die Stadt Schaffhausen, mit welcher sie damals verbündet waren, um Zuzug. Bis zum dritten Tage lagen sie vor der Stadt; dann ergab sich diese an die Zürcher unter den Bedingungen: Alle Rechte, welche der Graf Hans von Habsburg über die Stadt besitze, sollten nun den Zürchern zustehen, und sie wohl den Grafen so lange gefangen halten mögen, bis sie vor ihm gänzlich sicher gestellt seien. Die Einwohner von Rapperswyl dagegen sollen wegen der Verschwörung nicht weiter verfolgt werden, weder an Leib noch an Gut. So huldigten dieselben nun dem Bürgermeister zu Handen der Stadt Zürich; und der Bürgermeister versprach hinwieder im Namen der Stadt, die Stadt Rapperswyl bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten zu belassen.

Da zürcherische Kaufleute, welche nach Basel und Straßburg zur Messe fuhren, von habsburgischen Dienstleuten überfallen wurden und sich die Städte Basel und Straßburg der Sache nicht gehörig annahmen, so nahmen die Zürcher nun ihrerseits eine große Zahl Basler und Straßburger gefangen, welche nach Einsiedeln zur Wallfahrt zogen. Aufgebracht darüber, rüsteten die Städte Straßburg, Basel, Freiburg im Breisgau und Breisach und schlossen überdem mit den österreichischen Landvögten einen Bund. Da

vermittelte die Königin Agnes in Königsfelden den Frieden zwischen den Städten. Da sie alle gefehlt haben, so möge jede Stadt die Ihrigen entschädigen und im Uebrigen wieder gute Freundschaft zu den andern halten; das war ihr Spruch.

Inzwischen wollte sich lange Niemand des gefangenen Grafen Hans von Habsburg annehmen und den Frieden richten helfen. Die Einnahme von Rapperswyl förderte die Unterhandlung nicht, und brachte die Zürcher überdem in große Kosten und Sorgen, indem sie genöthigt waren, daselbst eine Besatzung von Kriegsleuten zu unterhalten. Auch die Brüder des Grafen ließen sich auf keine Erörterung ein.

Einleitung zu einem Bunde der Stadt mit Oesterreich.

Brun dachte nun auf stärkere Garantien zur Sicherheit der Stadt. Zunächst wandten sich seine Blicke auf die österreichischen Herrschaften. Ein Bund mit dem mächtigsten Fürstenhause in der Nähe schien die Stadt vor weitern Gefahren am sichersten zu stellen; die Hülfe der Städte lag schon ferner und war geringer. Ueberdem hielt ein solcher Bund die Freunde des Grafen von Habsburg am ehesten im Zaume, da sie größtentheils auch dem mächtigern österreichischen Hause zugethan waren. Und es schien dann unmöglich, daß die Klagen der Grafen von Habsburg-Rapperswyl und Lauffenburg ihren Anverwandten, den Herzog von Oesterreich, gegen die Stadt aufzureizen vermöchten. Im August 1350 war ein solches Bündniß dem Abschlusse nahe; es war bereits von Seite der Stadt den 4. August 1350 besiegelt worden. Die Bestimmungen dieses Bundes sind folgende: Der Bürgermeister Rudolf Brun, die Räthe und die Burger von Zürich kommen mit dem Ritter Ulrich von Phirt, Landvogt und Pfleger im Suntgau, im Elsaß und zu Breisgau, und mit Johannes, dem Schultheißen zu Waldshut, Landvogt und Pfleger in Schwaben, zu Aargau und Thurgau, an der Statt ihrer Herrschaft Oesterreich überein: 1. sich gegenseitig innerhalb eines weiten Gebietskreises vom Gotthardt bis an den Bodensee und gen Vil-

lingen, und von Neuenburg und dem Lausannersee bis an den Arlberg im Tyrol zu schirmen und zu helfen wider Jedermann, der einem von ihnen wider Recht Schaden zufügen sollte. 2. Geschieht ein Angriff gegen die Herrschaftsleute, und erkennt je der eine oder der andere österreichische Landvogt mit Zuzug von vier ehrbaren österreichischen Räthen auf den Eid, daß mit Unrecht Schaden zugefügt werde und Hülfe nöthig sei, so mahnen sie die Stadt, und diese ist verpflichtet, innerhalb 8 Tagen ohne Aufschub Hülfe zu senden. Ebenso umgekehrt erkennen der Bürgermeister und Rath von Zürich um die Hülfe, wenn sie angegriffen werden, und die Landvögte sind zum Zuzug verpflichtet. 3. Bei gähem Angriff hilft man auch ohne Mahnung unverzüglich. 4. Zu größern Unternehmungen, namentlich wenn Belagerungen nöthig werden, kommen beide Theile im Kloster Wettingen zu Tagen zusammen und verabreden da das Erforderliche. 5. Hätten die Herrschaftsleute oder deren Vögte Klagen gegen die von Zürich, so ist der Bürgermeister R. Brun Obmann. Ihm werden als Schiedsrichter von dem betreffenden Landvogt zwei seiner Räthe oder andere ehrbare Männer beigegeben, und der Bürgergermeister nimmt zwei aus den Räthen der Stadt Zürich mit sich. Was diese Fünf oder die Mehrheit zu Recht spricht, das soll gehalten werden. Hätten umgekehrt die Zürcher Klagen gegen die Herrschaftsleute oder Vögte, so ist der Landvogt, in dessen Gebiet der Streit gehört, Obmann; und der Bürgermeister sendet zwei seiner Räthe zu dem Schiedsgericht, und zwei ernennt der Landvogt. Der Spruch dieses Gerichtes hat hinwieder Rechtskraft für beide Theile. 6. Das Bündniß dauert 6 Jahre. Innerhalb dieser Frist schließt Zürich keine neuen Bündnisse, außer mit Zustimmung der Herrschaft Oesterreich; vorbehalten die Erneuerung schon bestehender anderer Bünde. 7. Zürich verpflichtet sich, binnen dieser Zeit keinen Edelmann zum Burger zu empfangen, welcher Burgen auf dem Lande hat, es wäre

denn, daß er sich in der Stadt haushäblich niederlassen würde; vorbehalten auch hier die Erneuerung schon bestehender, auf eine Anzahl Jahre abgeschlossener Burgrechte mit Ausburgern. 8. Die Landvögte versprechen, den Bürgermeister und seinen Nachfolger so wie die Räthe von Zürich bei ihren Gerichten, Gesetzen und Gewohnheiten gegen Jedermann zu schirmen, der sie daran kränken wollte. 9. Für Geldschulden soll jeder da gesucht werden, wo er ansäßig ist, und um derlei Sachen keiner den andern an geistliche Gerichte laden. 10. Würde inzwischen das Reich erledigt, so verspricht Zürich, keinen Schirmherrn für die Zwischenzeit anzunehmen, außer einen österreichischen Fürsten, diesem Bunde unschädlich. 11. Gerichtsflüchtige Verbrecher schützt keiner der Verbündeten in seinem Gebiet. 12. Die, welche diesem Bunde widerstreben, sollen nöthigenfalls gemeinsam zum Gehorsam genöthigt werden.

Verwüstung der March und von Altrapperswyl.

Bevor es aber auf der österreichischen Seite zu einem endlichen Abschlusse kam, traten die Ereignisse und der wilde Charakter, den die Fehde annahm, störend dazwischen. Vergeblich drängten Brun und die Zürcher auf Friedensunterhandlungen mit dem Hause Habsburg-Rapperswyl. Insbesondere scheint es der zürcherischen Besatzung zu Rapperswyl unheimlich geworden zu sein. Sie fürchtete eine neue Mordnacht und nun zu Rapperswyl in dem Gebiete des feindlichen Grafen. Diese Besorgniß theilte sich der Stadt Zürich mit. Da drohte der Bürgermeister: Da Niemand für den Grafen von Habsburg Frieden oder Richtung suchen und Niemand die Stadt vor neuem Uebel sicher stellen wolle, so wollen sie sich selber sicher stellen zu Rapperswyl und wo sonst es nöthig scheine. Die Königin Agnes suchte nun einen Stillstand der Fehde zu erlangen, damit in der Zwischenzeit der Friede unterhandelt werden könne. Drei Mal wurde die Frist dieses Stillstandes verlängert; aber es kam inzwischen doch nicht zu einer schließlichen Verständigung. Des Wartens

müde, entschloß sich der Bürgermeister, neue Gewalt anzuwenden und seinen Feind noch empfindlicher zu treffen. Er zog aus in die March und verbrannte und verwüstete zu Anfang des Herbstmonats 1350 auf Einen Tag Alles, was dem Grafen von Habsburg daselbst gehörte. Mit Hülfe der Städte Konstanz und St. Gallen lagen die Zürcher vor der Burg Altrapperswyl auf dem linken Seeufer. Am sechsten Tag ergab die Besatzung die Burg unter der Bedingung, daß man ihr (es waren 30 Mann) verstatte, sicher an Leib und Gut abzuziehen und in der Meinung, daß man Alles auf der Burg unverändert liegen lasse. Die Zürcher ließen die Kriegsleute des Grafen abziehen, brachen dann aber die Burg nieder bis auf den Grund. Die Leute in der March schwuren nun, der Stadt Zürich in demselben Rechte zuzudienen und zuzugehören, in welchem sie bisher dem Hause Habsburg verpflichtet gewesen. Den Schwyzern hatte der Bürgermeister vorher versprochen, daß er entweder die Burg ihnen unschädlich inne haben oder dieselbe ganz brechen wolle, und dadurch jene befriedigt. Nach diesem Kriegszug kehrten die Zürcher mit ihren Eidgenossen aus den Städten wieder nach Hause.

Diese That war indessen nicht geeignet, den Frieden zu fördern. Zwar suchte nun der Kommenthur der Johanniter von Klingnau, der mit der Stadt ein Burgrecht für eine Anzahl Jahre abgeschlossen hatte, den Frieden zu vermitteln. Die Stadt Zürich ging auf die Vorschläge ein, und sandte durch Heinrich am Stad, einen Burger von Schaffhausen, ihren Friedebrief an die beiden Grafen von Habsburg, Brüder des gefangenen Hans, die zu Lauffenburg wohnten. Aber diese — erbittert über die Zerstörung ihrer Burg — wollten sich auf keinen Frieden mit den Zürchern einlassen und sandten den Brief wieder an die Stadt zurück. Die Grafen konnten nun hoffen, bei dem Herzog Friedrich von Oesterreich eher Gehör und Beistand zu finden, wenn sie ihm vorstellten, wie die Stadt Zürich auch sein Eigen-

thum verletzt habe. Im Jahr 1330 nämlich hatte der Vater der Grafen, Graf Johannes von Habsburg, sein Eigen, die Burg Altrapperswyl, dem Herzog Otto von Oesterreich und dessen Erben zu Eigenthum übertragen und dieselbe hinwieder als Lehen von diesem zurück empfangen, und ebenso die Lehen, die er auf dem linken Seeufer besaß, dem Herzog überlassen und von ihm wieder als Unterlehen erhalten. Der Herzog Friedrich war somit Lehensherr der Grafen von Habsburg und Eigenthümer der Burg Altrapperswyl, die nun die Zürcher in der Fehde mit seinen Vasallen ihrem Versprechen zuwider gänzlich zerstört hatten. Es schien nun den Grafen von Habsburg nicht so schwer, ihren Verwandten aus der neutralen Stellung, die er eingenommen hatte, zu verdrängen und ihn selber in die Fehde mit Zürich zu verwickeln.

Zerstörung der Burg und Stadt Neu-Rapperswyl.

Der Bürgermeister verharrte inzwischen noch auf der gewaltsamen Politik, von der er Sicherheit und endlichen Frieden hoffte, welche ihn und die Stadt aber in schwere Kriege und die größten Gefahren verwickelte. Gegen die Weihnacht zog er neuerdings von Zürich aus und nun in die Stadt Rapperswyl auf dem rechten Seeufer. Er hatte offenbar den Plan des Entschlusses, den er nun ausführte, lange erwogen. Den Rapperswylern, welche zur Stadt geschworen hatten, war derselbe ein Geheimniß. Als die zürcherischen Kriegsschaaren sich mit der Besatzung Rapperswyls vereinigt hatten, sandten sie bei sechzig der angesehensten Burger von Rapperswyl nach Zürich. Sie mögen da helfen, die Stadt beschirmen. Als diese entfernt waren, fingen sie an, die Burg zu schleifen. Nachdem diese zerstört war, wurde nun auch die Ringmauer der Stadt an mehreren Stellen der Stadt niedergebrochen. Nun war diese völlig wehrlos. Da ward mitten in dem kalten Winter die Stadt selbst angezündet und gänzlich verbrannt. Als die Burger von Rapperswyl, die in Zürich waren, von dem angelegten Brande

hörten und die Zerstörung ihrer Vaterstadt vernahmen, fürchteten sie auch für ihr Leben. Einer nach dem andern entfernte sich heimlich; nur wenige blieben da noch bei den Zürchern. Die, welche heim eilten, fanden ihre Weiber und Kinder auf dem Feld umher irren, ihre Stadt und die Güter rings umher überall verbrannt und verheert. Lange Zeit stand die Stadt gänzlich wüst, so daß Niemand da wohnte. Brun aber hoffte, daß sie überall nicht wieder hergestellt werde.

Die Zerstörung Rapperswyls ist ein schwarzer Flecken in der Ehre, welche Brun als großer Staatsmann errungen, und in dem Ruhme, welchen unter seiner Leitung die Stadt Zürich erworben hat. Der Eidbruch und die kalte, berechnete Grausamkeit, deren er und die Zürcher sich schuldig machten, lassen sich durch keine vorhandene Noth, nicht einmal durch eine starke Leidenschaft entschuldigen. Ueberdem war auch die politische Wirkung der That durchaus unglücklich. Der politische Fehler derselben war nicht minder groß als die Immoralität dieser Handlungsweise. Mit Recht schrien die Rapperswyler um Rache und klagten überall über das Unrecht, das ihnen die Zürcher zugefügt. Und wollten anfänglich nur sehr wenige Freunde der Grafen von Habsburg sich ihrer Sache gegen Zürich annehmen, da die Schuld des gefangenen Grafen Hans offenbar vorlag, so fanden nun die Beschwerden der Grafen über die Treulosigkeit, die Grausamkeit und den Uebermuth der Zürcher offene Ohren bei den Herren der Nachbarschaft. Auch der Herzog von Oesterreich konnte nun noch stärker gegen Zürich gereizt werden. Die Stadt hatte Rapperswyl vernichtet, um vor den Grafen von Habsburg sicher zu sein und diese zu zwingen. Und nun sammelten sich um die Ruinen der zerstörten Burgen und der verbrannten Stadt mächtigere Feinde, als die Grafen von Habsburg gewesen waren. Die feindselige Stimmung gegen Zürich verbreitete sich in den obern Landen so weit umher und so entschieden, daß die Stadt

sich auf einen schweren Krieg gefaßt machen und nach entschlossener Hülfe umsehen mußte.

Fünfzehntes Kapitel.

Der Bund Zürichs mit den Eidgenossen und der Krieg mit Oesterreich.

Ewiger Bund mit den Waldstätten. 1351.

In dieser wirklichen Gefahr zeigt sich Brun wieder groß. Nun faßte er den kühnen Entschluß, mit Luzern und den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden eine ewige Eidgenossenschaft einzugehen. Bisher hatte Zürich nur vorübergehende Bündnisse abgeschlossen. Auch das nun gestörte Bündniß mit den österreichischen Landvögten war nur auf sechs Jahre berechnet. Es war kühn, durch einen ewigen Bund mit den Waldstätten das Schicksal der Reichsstadt Zürich mit den drei kleinen Ländern und der unter österreichischer Vogtei stehenden Stadt Luzern für immer zu verbinden und dadurch den Grund zu einem neuen, aus verbündeten Gemeinwesen bestehenden Staate zu legen, und es war gefährlich, weil dadurch die Macht Oesterreichs noch mehr zur Feindschaft und zum Kriege gereizt ward. Aber nun umgeben von großen Gefahren, wagten die Zürcher und Brun mit ihnen den entscheidenden und folgenreichen Schritt. Brun erscheint wieder mit der vollen Energie eines Staatsmannes, der die Dinge im Großen und auf weithin überblickt und vor ganzen, wenn auch kühnen Entschlüssen nicht zurückbebt. Der ewige Bund, den er mit den vier Waldstätten am 1. Mai 1351 einging, trägt das Gepräge seines Geistes. Der Gesichtskreis wird weiter, umfassender, als in den frühern Bünden der Eidgenossen. Die Eidgenossenschaft tritt aus ihrer ersten Beschränkung heraus zu größerm Leben; es öffnet sich ihr die Aussicht auf eine bedeutendere Zukunft. Im Einzelnen erinnert das Bündniß an den Entwurf des österreichischen Bundes. 1. Die Eidgenossen versprechen sich

und die Ihrigen innerhalb eines Kreises, der auf der Grimsel beginnt, dem Lauf der Aare vor Bern vorbei bis in den Rhein folgt, von da den Rhein aufwärts bis zur Einmündung der Thur sich zieht, und dann die Thur aufwärts steigt bis zu ihren Quellen, dann durch Churwalchen herauf zur Feste Ringgenberg und von dieser um den Gotthard über den Plattifer und den Doisel zur Grimsel zurückkehrt, zu schützen wider Jedermann, der sie mit Unrecht angriffe oder schädigte. Wird ein Theil innerhalb dieses Kreises angegriffen oder geschädigt, so erkennt sich darum der Rath oder die Gemeinde desselben auf den Eid, daß des Unrechts wegen Hülfe oder Angriff nöthig sei, und mahnt die Verbündeten durch Boten oder Briefe. Der gemahnte Theil ist verpflichtet, ohne Verzug und mit ganzem Ernst auf eigene Kosten dem mahnenden Theil beholfen und berathen zu sein. 2. Bei plötzlichen Angriffen helfen sich die Verbündeten auch ohne Mahnung. 3. Wäre aber die Sache so groß, daß ein Kriegszug oder eine Belagerung nothwendig würde, so kommen die Verbündeten in dem Kloster Einsiedeln zusammen, um sich da zu berathen und zu beschließen, was zu thun sei. 4. Muß man eine Stadt oder Burg belagern, so hat der Theil, für welchen die Belagerung unternommen wird, die Kosten für die Werke und Arbeiten dabei zu bezahlen. 5. Würde Einer, der außerhalb jenes von der eidgenössischen Politik damals schon umschlossenen Gebietskreises wohnt, einen Verbündeten wider Recht schädigen, und käme er nachher in die Gewalt der Eidgenossen, er oder einer seiner Helfer und Diener, so sollen ihn und seine Güter die Eidgenossen in Haft nehmen, bis der Schaden gedeckt ist. 6. Wenn Streit entsteht zwischen den Verbündeten, so kommen ihre Boten nach Einsiedeln zusammen, um da vor dem Schiedsgerichte zu rechten. Jeder Theil ernennt zwei Schiedsrichter. Können die vier Schiedsrichter die Sache nicht richten zu Minne und zu Recht, so ernennen sie

einen gemeinen Mann (Obmann), der mit ihnen entscheide. 7. Kein Laie darf den andern vor ein geistliches Gericht laden. Gegen seinen Schuldner soll Jeder da Recht suchen, wo der Schuldner seßhaft ist und hingehört. Man soll aber dem Kläger unverzüglich Recht halten. 8. Kein Eidgenosse soll den andern „verheften noch verbieten" außer den rechten Schuldner oder Bürgen, der um die Schuld gelobt hat. 9. Kein Eidgenosse soll um irgend eine Sache für einen andern haften, er wäre denn freiwillig Bürge geworden. 10. Wenn Einer seinen Leib verschuldet und geächtet wird, so darf ihn Niemand innerhalb der Eidgenossenschaft aufnehmen und schützen. 11. Sowohl den Verbundenen insgesammt als den einzelnen Orten wird das Recht vorbehalten, sich weiter mit Herren oder Städten zu verbünden, diesem Bunde unbeschadet — eine Bestimmung, welche von einem andern Prinzip ausging als die ältern Bünde der Eidgenossen. Der Bürgermeister Brun wollte sich ein neues Bündniß mit Oesterreich, das ihm in mancher Beziehung besser zusagen mochte, offen behalten. 12. Die Eidgenossen übernehmen die Garantie der Brunischen Stadtverfassung, und versprechen hier Hülfe, schon wenn der Bürgermeister allein für seine Person sie ruft. 13. Zürich und die drei Länder behalten den König und das Reich, Luzern die Rechte des Hauses Oesterreich vor. 14. Die Gerichte, Freiheiten und Handfesten der einzelnen Städte, Länder, Dörfer, Höfe werden gewährleistet.

Die Fehde mit Herzog Albrecht.

Der Herzog Albrecht kam nun im Sommer dieses Jahres persönlich in die vordern Lande. Man war von allen Seiten auf die Erscheinung dieses schon bejahrten Fürsten gespannt. Anfänglich äußerte er sich noch als einer, der erst prüfen und dann seinen Entschluß fassen will. Die Zürcher schickten ihm, als er im August nach Brugg im Aargau gekommen war, eine Botschaft und ein würdiges Geschenk, ihn zu begrüßen. Er empfing die Gesandtschaft noch freund-

lich und redete, als wäre er der Stadt wohlgeneigt. Wenige Tage aber nachher berief er einen großen Landtag nach Brugg. Alle seine Vasallen und Dienstleute aus den umliegenden Gauen und Boten aus seinen Städten erschienen daselbst. Mit diesen wollte er die Ereignisse besprechen und auf ihren Rath hin beschließen, was zu thun sei. Er sandte auch nach Zürich, daß die Stadt ebenfalls Gesandte schicke: er habe mit diesen zu reden. Die Stimmung des Landtages war entschieden gegen die Stadt Zürich sowohl als gegen die mit ihr verbündeten Eidgenossen gerichtet. Die Zerstörung der beiden Burgen und der Stadt Rapperswyl wurde als ein himmelschreiendes Unrecht auch gegen den Herzog dargestellt, und der Bund der Eidgenossenschaft als gefährlich für die Sicherheit der österreichischen Herrschaft und für die Rechte des Adels in diesen Landen. Als die zürcherischen Boten nun wieder kamen, empfing der Herzog sie zornig, warf ihnen die Verheerungszüge in die March und nach Rapperswyl lebhaft vor und forderte von der Stadt, sie solle ihm die March mit Leuten und Gütern in allen Ehren, wie sie vordem gewesen, als sein Eigenthum zurück geben und die Burg Altrapperswyl wieder bauen. Auch für die Burger der Stadt Rapperswyl sprach er mit Eifer. Die Stadt habe unehrlich an diesen gehandelt und auch da Schaden gut zu machen.

Erste Belagerung der Stadt. September 1351.

Die Stadt ließ sich indessen nicht darauf ein, diesen Forderungen zu entsprechen. Sie sandte an den König Karl IV. Gesandte, um sich seines Schirmes zu versichern, und rüstete, wie auch der Herzog auf seiner Seite, zur Fehde. Im Herbstmonat erschien der Herzog mit einem ansehnlichen Heere vor Zürich, um seiner Forderung Nachdruck zu geben. Er hatte ein Heer von nahe 16,000 Mann bei sich, wohlgerüstete Kriegsleute. Mit diesen lagerte er sich dießseits der Glatt bei Oerlikon, Schwamendingen und Affoltern und fügte den Zürchern in der Umgegend Schaden zu. Die Stadt hatte inzwischen Zuzug von ihren Eidgenossen em-

pfangen und war gerüstet, eine Belagerung zu bestehen, wenn sie auch in offenem Felde den Kampf nicht wagen konnte.

Mehrere Edle und Städte gaben sich nun große Mühe, die Fehde zu schlichten und ein Rechtsverfahren einzuleiten. Namentlich werden der Graf Friedrich von Toggenburg, der Bruder Herdegen von Rechberg, Kommenthur zu Wädenswyl, Konrad von Berenfels von Basel und die Berner genannt, welche in Verbindung mit andern Herren auf dem Lande und mit Städteboten auf beiden Seiten zum Frieden redeten. Endlich gingen die Stadt Zürich und ihre Eidgenossen von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden es ein, es möge ein Schiedsgericht über alle Klagen des Herzogs wider sie entscheiden, und die Königin Agnes, die Schwester des Herzogs, als Obmann des Gerichtes, wozu der Herzog zwei Richter und die Eidgenossen zwei Richter setzen, entscheiden. Dem Spruch wollen sie sich insgesammt fügen, wie er ausfalle. Indessen behielten sie sich ihre Bündnisse, ihre Eide, ihre Freiheit und guten Gewohnheiten ausdrücklich vor. Die Stadt Zürich ließ sich überdem, damit der Herzog wieder abziehe mit seinem Heere und kein weiterer Schade entstehe, herbei, sechszehn der ehrbarsten Burger aus den Räthen dem Herzog als Giseln zu überantworten, welche sich verpflichteten, zu Baden oder zu Brugg auf so lange in Giselschaft zu liegen, bis dem Spruch des Gerichtes ein Genüge geschehen sei. Der Herzog versprach seinerseits, die Giseln in seinen Gnaden und in seinem Schirm zu halten, so lange die Giselschaft daure. Nun zog er ab mit seinem Heere.

Diese Richtung, der sich Zürich und die Eidgenossen unterzogen, war augenscheinlich eingegangen, um einer großen und nahen Gefahr auszuweichen. Die Ernennung insbesondere der Königin Agnes zur obersten Schiedsrichterin, so wie die Giseln, welche der eine Theil stellen

mußte, beweisen hinreichend, wie ungleich die Partie war. Hatte auch sonst die Königin den Ruf einer Vermittlerin, so war es doch auch aus ihrem ganzen Leben hinreichend klar, daß sie den Familieninteressen ihres Hauses mit Leidenschaft anhing. Es ist möglich, daß die Eidgenossen von ihr immer noch einen günstigern Spruch hofften, als sie einen erlangten; aber sicher wählten sie die Königin nicht mit Vorliebe zur Schiedsrichterin in diesen Händeln, sondern sie ließen sich dieselbe gefallen, weil dieß der einzige friedliche Ausweg schien.

Spruch des Schiedsgerichtes.

Das Urtheil fiel für Zürich und die Eidgenossen sehr ungünstig und zum Theil noch schlimmer aus, als noch einen Monat vorher die Forderungen des Herzogs Albrecht gelautet hatten. Die beiden Schiedsrichter der Eidgenossen waren der Ritter Philipp von Kiene und Peter von Balm, Schultheiß von Bern. Der Herzog hatte den Grafen Immer von Straßburg und Bruder Peter von Stoffelen, Kommenthur des deutschen Ordens zu Tannenfels, zu Schiedsmännern erwählt. Die Schiedsrichter theilten sich, und die Königin erklärte sich nach Prüfung der beiden Urtheile, das, welches die herzoglichen Schiedsrichter gefällt haben, sei gerechter als das der beiden andern, eidgenössischen Schiedsrichter. So wurde denn durch ihren Beitritt (Mittwoch vor St. Gallustag 1351) das Urtheil jener rechtskräftig. *) Es enthielt dasselbe folgende Bestimmungen:

I. In den Klagen gegen Zürich: 1) Die Zürcher haben mit Unrecht die March angefallen und geschädigt; sie seien schuldig, die Burg Altrapperswyl wieder

*) Leider kennen wir den Spruch der eidgenössischen Schiedsrichter nicht mehr. Es ist irrig, wenn manche neuere Schriftsteller die bei Tschudi abgedruckte Ernennungsurkunde derselben für den Spruch halten.

aufzubauen, wie dieselbe zuvor war und sammt der March und dem Weggithal in gehörigem Stand wie vor der Fehde dem Herzoge zurückzuerstatten. Ueberdem sollen sie für den Frefel dem Herzoge die in der March in solchen Dingen herkömmliche Buße bezahlen.

2) Ferner wird es für Frefel erklärt, daß die Zürcher mit offnem Panner in die Grafschaft des Herzogs nach Rümlang eingefallen und da einen seiner Mannen verwundet und gefangen haben, und die Zürcher angehalten, denselben freizulassen, ihm den Schaden zu vergüten und für den Frefel dem Herzog zu büßen.

3) Ueber die Beschwerden der Rapperswyler wurde erkannt: Für den Schaden, welchen die Zürcher vor dem Ausbruch der offenen Fehde zu Neurapperswyl oder seit der Friedenssatzung verübt haben, sollen sie des Herzogs Dienern und Burgern Ersatz leisten; der Schaden dagegen, welcher seit dem offenen Ausbruch der Fehde bis zu der Friedenssatzung verübt worden, soll anmit abgethan sein, ohne Ersatz.

4) Die Zürcher sollen die Leute des Herzogs oder seiner Vasallen, welche sie zu Burgern aufgenommen haben, dieses Burgerrechtes ledig lassen und in Zukunft keine Herrschaftsleute mehr in das Burgerrecht aufnehmen.

5) Die Zürcher sollen die Inhaber von Mannlehen des Herzogs in ihrem Besitz nicht bekümmern noch beirren. Wer des Rechtes bedarf, soll gegen diese Vasallen das Recht vor dem Lehensherrn suchen.

6) Die Güter, welche den Edeln von Bonstetten und ihrer Mutter gehören (mit Ausschluß dessen, was dem bei der Mordnacht gefangen gesetzten Bonstetten zugehört), sollen die Zürcher wieder zurückerstatten. Haben sie Klagen gegen jene Bonstetten, so sollen sie dieselben vor den ordentlichen Gerichten deßhalb suchen und sich nicht gewaltsam helfen.

7) Den von Seheim, welchen die Zürcher verfolgen, weil sie Verdacht gegen ihn hegen, sollen sie entweder gehen lassen, wenn er seine Unschuld beschwört, oder aber vor dem Recht die Schuld desselben erweisen. Dasselbe gilt mit Bezug auf Hermann von Landenberg von Werdegg, den die Zürcher auch verfolgen.

II. In den Klagen wider Luzern: 1) Die Luzerner sollen dem Herzog in allen den Gerichten und Rechten gehorsam sein, welche ihm zugehören, und die er von dem Kloster Murbach oder anderswoher erworben hat.

2) Sie sollen auch die Münze des Herzogs, die man in Zofingen schlägt, annehmen wie andere Städte im Aargau.

3) Sie sollen keine Herrschaftsleute zu Bürgern annehmen und sich derer wieder entäußern, die sie angenommen haben.

4) Die Bürger von Luzern, welche Güter auf dem Lande haben und diese bebauen, sollen dafür, und wenn sie auf dem Lande wohnen, verpflichtet sein, vor den Landesgerichten Rede zu stehen und sich nicht auf das Stadtgericht berufen.

5) Wenn einem Luzernerbürger auf dem Lande Schaden geschieht, so soll die Stadt deßhalb nicht andere Leute innerhalb der Stadt behaften, sondern man soll gegen die Schuldigen das Recht suchen vor den Grafschafts- und Landesgerichten.

6) Die Stadt Luzern soll den Ammann von Zug und seine Freunde ledig lassen der Gelübde und Eide, zu welchen sie ihn genöthigt hat in einem Auszug ihrer Bürger.

7) So sollen sie auch den Heini von Elsau zu Malters, desselben Ammanns Bruder, den sie für 100 Pfund zu bürgen zwangen, dieser Bürgschaft ledigen und den Frefel ihm und dem Herzog seinem Herrn büßen nach dem Grafschaftsrecht.

8) Für den Schaden, den sie seit der Friedenssatzung dem Herzog zugefügt, sollen sie Ersatz und Buße leisten.

III. In den Klagen gegen Unterwalden, Schwyz und Art: 1) Sie sollen dem Herrn gehorsam sein mit den Höfen, Kirchensätzen, Gütern und Gerichten, die er daselbst hat, wie die ältern Briefe und Kundschaften es bestimmen: d. h. sie sollen die hofrechtliche und grundherrliche Stellung der Herzoge mit Bezug auf die Güter im Lande, welche dem Herzog zu Eigenthum gehörten, anerkennen. Von Landeshoheit ist auch in diesem Artikel keine Spur.

2) Sie sollen überdem die Grafschaftsrechte des Herzogs anerkennen und deßhalb die Zofingermünze annehmen. Hier wurde allerdings eine — wenn auch beschränkte — Landeshoheit des Herzogs ausgesprochen, die von Seite der Länder mit Recht nicht anerkannt ward. Von den Landesgerichten ist indessen auch da keine Rede. —

3) Sie sollen die Klöster und Leute des Herzogs in ihrem Lande nicht verhindern, dem Herzog zu dienen; und es sollen die rückständigen Steuern, Zinse und Nutzungen bezahlt werden.

4) Die von Schwyz und Art sollen auch die Herzoge nicht hindern und schädigen in ihren grundherrlichen Höfen zu Zug und zu Aegeri und sie unbekümmert lassen in ihren Fischenzen im See und im Holz und Feld, Wunn und Weide. Ebenso sollen die Unterwaldner ob dem Kernwald die Almende der Entlibucher wieder zurückgeben, die sie ihnen weggenommen.

IV. Allgemeine Vorschriften.

5) Die von Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden und Schwyz sollen sich künftig nicht mehr verbünden mit den Städten, Landen und Leuten des Herzogs.

6) Sie sollen schwören, daß sie, wenn Einer aus ihnen

dieſes Urtheil nicht halten wollte, denſelben nöthigen helfen wollen, dem Urtheil gehorſam zu ſein.

7) Sie ſollen alle innerhalb vier Wochen dem Herzoge geſiegelte Briefe ausſtellen, daß ſie geſchworen haben, dem Urtheil nachzukommen. Die 16 Giſeln ſollen ſo lange zu Baden oder Brugg zu Giſelſchaft liegen, bis von allen Städten und Ländern dieſe Urkunden übergeben ſein werden.

Anerkennung des Urtheils.

Die Stadt Zürich war, wenn auch ungern, bereit, dem Urtheile ſich zu fügen und die vorgeſchriebenen Urkunden auszuſtellen. Vorſichtig behielt ſie aber den Grafen Hans von Habsburg in der Haft; von der Freigebung ſeiner Perſon ließ ſich ſodann bei der Herſtellung von Altrapperswyl und Rückgabe der March, mehr aber noch mit Rückſicht auf die unklare Beſtimmung des Urtheils über die Burg und Stadt Neurapperswyl noch mancher Vortheil erlangen. Daß auch die übrigen eidgenöſſiſchen Orte bereit waren, das Urtheil zu vollziehen, wird von den Chroniſten bezeugt, iſt aber nicht ſicher.

Am gefährlichſten mochte den Schwyzern und Unterwaldnern die Erwähnung von erblichen Grafſchaftsrechten der Herzoge in dem Urtheil vorkommen. Dieſe Grafſchaftsrechte waren zwar — abgeſehen von dem Münzregal — nicht näher bezeichnet; aber die Länder waren ſeit mehr als einem Jahrhundert als Reichsland berechtigt, jede Art von Landeshoheit eines Fürſten als Ungebühr abzulehnen; und hier auch nur in Einem Punkte nachzugeben, war, weil ſich daran leicht weitere Folgen knüpften, ſehr bedenklich.

Der Vorbehalt des Bundes und der hergebrachten Landesfreiheit, welcher bei Niederſetzung des Schiedsgerichtes von den ſämmtlichen Orten ausdrücklich gemacht worden, konnte in dieſem Punkte, wenn er erneuert und die Anerkennung des Urtheils bedingt ausgeſprochen wurde, einigermaßen helfen.

Die übertriebenen Forderungen und das gereizte Ver-

fahren des Herzogs brachte statt des Vollzugs dieses Urtheils die Fehde neuerdings zum Ausbruch. Hätte derselbe die Ehre der Länder mehr geschont (die Ausstellung von besondern Anerkennungsurkunden und die Beschwörung des Urtheils war verletzend) und hätte nachher der Herzog seinen Zorn besser bemeistert, so wäre damals der Friede wirklich zu Stande gekommen und der Herzog hätte den Grundgedanken seiner damaligen Politik, die Eidgenossenschaft in ihrer Ausbreitung über seine Länder zu hemmen, bedeutend gefördert, vielleicht erreicht. Aber diese Hemmung des neu entstehenden Staatskörpers lag nicht in dem Willen einer höhern Macht; und so diente gerade der Versuch, dieselbe durchzusetzen, dazu, der Ausdehnung der jugendlichen Eidgenossenschaft neuen Schwung zu geben.

Erneuerung des Kriegs.

Der Herzog forderte von den Zürchern, sie sollen nun den Grafen Hans, seinen Vasallen und Blutsverwandten, ledig lassen, denn er sei in der Richtung des Urtheils inbegriffen. Nur unter dieser Voraussetzung wollte er die Zürcher Giseln frei lassen. Das wollten die Zürcher und konnten sie nicht thun, ohne sich dem größten Nachtheile auszusetzen. Das Urtheil hatte des Grafen nicht erwähnt: auf dieses Stillschweigen beriefen sie sich. Vielleicht zögerten nun auch die übrigen Orte in der Darreichung ihrer Urkunden oder machten dabei Vorbehalte, welche der Herzog nicht genehm fand. Erzürnt über die neuen unerwarteten Anstände, ließ der Herzog die Zürcher Giseln, wider das Recht der Giselschaft und wider sein Versprechen, dieselben ehrbar zu halten, in die Thürme werfen und in hartem Gefängniß halten; ließ alle seine Städte und Schlösser neuerdings besetzen und auch von seinen Vasallen die Fehde gegen die Zürcher und die Eidgenossen erneuern. Nun unterblieb die Anerkennung des Urtheils von Seite der Eidgenossen und der Krieg wurde von beiden Theilen erneuert. Die Zürcher schädigten dem Herzog Land und Leute, so

weit sie vermochten und hinwieder wurde die Gegend um Zürich von Streifzügen der Herzoglichen gänzlich verwüstet und verheert.

Eroberung des Landes Glarus. Wintermonat 1351.

Wichtiger war ein Kriegszug, den nun die Zürcher nach Martini des Jahres mit ihren Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden gegen Glarus unternahmen. Der Herzog von Oesterreich besaß damals alle Vogteirechte und auch das Meiergericht über dieses Thal, welches ursprünglich in ähnlichen Verhältnissen zu dem Kloster Seckingen gestanden war, wie das Thal Uri zu der Fraumünsterabtei. Ein von dem Herzog gesetzter Landvogt, Walther von Stadion, verwaltete die Gerichtsbarkeit, die dem Herzog zu Glarus zustand. Die Landleute, ohnehin eifersüchtig auf ihre besonderen Freiheiten und mißtrauisch gegen den Herrn, der seine Herrschaftsrechte auszudehnen suchte, waren durch das Vorbild der Landleute in den benachbarten Thälern Uri und Schwyz, welche volle Reichsfreiheit und Unabhängigkeit ihres Landes von den Fürsten erlangt hatten, aufgeregt und zu ähnlichem Streben gereizt. Eine große Partei im Thal wollte werden wie die Urner und die Schwyzer und fühlte in dem Kriege ihres Herrn mit Zürich und den Eidgenossen Sympathie für die Eidgenossen. Nun zogen diese mit Macht in das Land, vertrieben den österreichischen Vogt und besetzten das Land ohne Widerstand. Die Landleute schwuren freudig, den Eidgenossen treu und gewärtig zu sein. Diese versprachen, sie in ihren ewigen Bund aufzunehmen unter Bedingungen, die für das Land annehmbar seien.

Schlacht bei Tätwyl. St. Stephanstag 26. Dezember 1351.

Zu Weihnachten unternahmen die Zürcher einen Auszug mit aller Macht, die sie hatten, ohne die Eidgenossen. Mit 1300 Mann unter dem Bürgermeister Brun zogen sie nach Baden zu den Bädern, in der Absicht, da einen Theil ihrer Feinde, von denen sie schon viel Schaden gelitten, gefangen zu nehmen. Sie kamen aber zu diesem Behuf zu

spät nach Baden. Indessen brachen sie nun die Häuser in den Bädern nieder und verwüsteten die Umgegend, so weit sie vermochten. Dann zogen sie der Limmat nach abwärts bis gegen Freudenau in der Nähe von Königsfelden, den Feind zu schädigen. Am folgenden Tag, nachdem sie die Burg zerstört hatten, brachen sie auf, dem rechten Ufer der Reuß nach aufwärts, und wollten nun von da wieder über die Anhöhe herüber ziehen auf das linke Limmatufer und die Straße nach Zürich gewinnen. Dieser Rückweg aber erschien nun von einem herzoglichen Heere besetzt. Der Herr von Ellerbach, der Führer der Herzoglichen, hatte mit einem stattlichen Heere von Rittern und Knechten, auf der kürzern Linie vom linken Limmatufer herkommend, den Rückweg aus der Gegend von Mellingen gegen Baden verlegt. Außer den Dienstleuten des Herzogs befanden sich in seinem Heer die Zuzüger der Reichsstadt Basel, die auf Seite des Herzogs Theil an dem Kriege nahm und die Kriegsleute der Städte Bremgarten, Brugg, Mellingen, Lenzburg und anderer. Sein Heer wurde auf 4000 wohlgerüstete Krieger geschätzt; das der Zürcher nur auf 1300. Da verließ der Bürgermeister Brun das Heer und eilte gegen Zürich. Er hielt das Treffen, das nicht ausgewichen werden konnte, zum voraus für verloren und wollte für das Aeußerste, die Rettung der Stadt, besorgt sein. Er meinte klug und wohl auch im Interesse der Stadt zu handeln, indem er seine Person der Gefahr entzog, aber in großen kritischen Augenblicken, wo höhere Kräfte walten, reicht die kluge Berechnung der Wahrscheinlichkeit nicht aus. Die Voraussicht des Bürgermeisters erwies sich falsch; und seine persönliche Ehre wurde damals schon in den Augen Vieler gefährdet, mehr aber noch in der spätern Geschichte, welche ihn nun unbedenklich offener Feigheit bezichtigte. Feig aber war er nicht, das hatte er wiederholt schon in seinem frühern Leben erwiesen. Er hatte in einem großen

Momente sich klein benommen und dieser Schatten bleibt unzerstörbar an seinem Bilde haften. An diesem Tage war für ihn die Gelegenheit da, sich den Ruhm eines Helden erwerben zu können, wie er bereits den eines großen Staatsmannes besaß. Dafür aber fehlte es ihm an dem großen Charakter, den in der Noth ein lebendiges Gottvertrauen stärkt und über die Wahrscheinlichkeit des Unglücks emporhebt. Brun besaß bloß die gewöhnliche Tapferkeit eines Ritters, nicht den hohen Muth eines Feldherrn, der sein Heer in der äußersten Gefahr nie verläßt.

Rüdeger Maneß.

Diesen Heldenruhm gewann nun statt seiner der Ritter Rüdeger Maneß, den der Bürgermeister als Statthalter dem zürcherischen Heere zurückließ. Bei Tätwyl auf einer Höhe zwischen Mellingen und Baden kam es zwischen den beiden Heeren zur Schlacht. Die Sonne nahte schon dem Untergang, als der Kampf begann. Es wurde heftig und männlich bis in die Nacht hinein gestritten. Die Zürcher kämpften um ihre Existenz; die Herzoglichen im Gefühl ihrer Uebermacht mochten nicht weichen. Durch die erbeuteten Stuten der Zürcher war unter die Streithengste ihrer Feinde zu Anfang des Gefechtes einige Verwirrung gekommen. Dann aber dauerte dasselbe drei Stunden lang, zwei bei der Nacht. Endlich wurde von dem Berg herab der Schlachtruf eines neuen Zuzugs vernommen. Es waren das 150 Mann aus den Höfen und Dörfern von Wädenswyl, Richterswyl, Pfäffikon und Wollrau, welche, mit der Stadt Zürich verburgrechtet, zu dem Auszug des zürcherischen Heeres aufgeboten worden, aber dafür zu spät in die Stadt gekommen waren. Nun erschienen sie in glücklicher Stunde und eilten dem Orte zu, von wo sie das Getöse der Schlacht hörten. „Hie St. Felix", schrieen sie. „Hie Zürich! Hie St. Felix"! erscholl es wiederum aus den Reihen der kämpfenden Zürcher. Der Muth dieser wurde von neuem angefacht; die Feinde, ungewiß, wie stark die frischen Kriegs-

schaaren seien und erschreckt durch die unerwartete Verstärkung der Zürcher, standen nun von dem Kampfe ab und zogen sich nach Baden in die Stadt zurück. Der Sieg war den Zürchern geblieben. Sie verfolgten den fliehenden Feind bis an die Thore der Stadt und erschlugen noch Manchen auf der Flucht. Sie selbst hatten nicht mehr als 60 Mann in der Schlacht verloren. Der Verlust der Herzoglichen war viel beträchtlicher. Die Zahl ihrer Gefallenen, worunter manche Ritter und Edelleute, wird mindestens auf 450 angegeben. Die Stadt Baden allein verlor 31 Mann, unter denen ihren Schultheißen Konrad von Lienheim. Die Zürcher hatten mehrere feindliche Panner erbeutet, das des obersten Hauptmanns, des Herrn von Ellerbach selbst, das Panner der Berittenen von Basel, die Panner von Bremgarten, Mellingen, Lenzburg und Brugg. Bis Morgens 8 Uhr blieb Maneß mit seinen siegreichen Kriegern auf der Wahlstatt. Dann zog er unangefochten in die Stadt heim und wurde mit Jubel empfangen. Die erbeuteten Panner wurden auf dem Rathhause ausgehängt. Der Rath aber beschloß, um das in der Noth der Schlacht gethane Gelübde zu erfüllen und Gott zu danken für die wunderbare Errettung und den großen Sieg, einen alljährlichen großen Kreuzgang nach Einsiedeln zu begehen. Jede Haushaltung, die einen eigenen Rauch führte, mußte dazu jährlich einen Mann stellen zu der Wallfahrt. Die Zahl der Theilnehmer an diesem Kreuzgang erreichte öfter die Summe von 1800 Mann. Zum letzten Male fand er im Jahr 1527 statt. Die heimgebrachten Leichen wurden in der Kapelle St. Cyriacus, die von da an St. Stephan genannt ward, begraben.

Manche hatten dem Bürgermeister Brun, welcher inzwischen auf seiner Burg Schönenwerth, die zwischen Zürich und Baden lag, geblieben war, die Ereignisse zu beobachten und nach Umständen zu handeln, Feigheit vorgeworfen.

Sein Kredit bei der Bürgerschaft war aber so groß, daß die Mehrheit seinen Freunden zustimmte, welche den Bürgermeister rechtfertigten. Er wurde mit dem Stadtpanner abgeholt und zog feierlich mit demselben ein in die Stadt.

Fehden.

In diesem ganzen Krieg war die Stadt Zürich im Vordergrund. Die größern Plane, für welche der Herzog Friedrich rüstete, waren gegen diese Stadt gerichtet. Er betrachtete sie als das Haupt der Eidgenossenschaft. Indem er sie demüthigte, gedachte er auch die Eidgenossenschaft in ihrer ersten Blüthezeit zu knicken. Das Gefühl von dieser Bedeutung Zürichs war unter den Eidgenossen ebenso vorhanden. Daher ließen sie der Stadt fortdauernd eine Besatzung, obwohl die Länder selbst der kleineren Fehde ausgesetzt waren, die auf allen Seiten von dem Herzoge entzündet ward.

So versuchte zu Lichtmeß 1352 der vertriebene österreichische Vogt, Walther von Stadion, während zweihundert gerüstete Glarner in der Stadt Zürich zur Besatzung dienten, mit Reisigen und Kriegsleuten aus Wesen, Rapperswyl, dem Gasterland und aus der Umgegend wieder in das Land einzudringen und dasselbe neuerdings zu unterwerfen. Aber auf dem Rütifelde bei Näfels wurde er von den Glarnern, die sich eilends zur Wehr gesetzt hatten, geschlagen. Er selbst und eine bedeutende Zahl der Seinigen wurden erschlagen und die Burg Näfels sodann von den siegreichen Glarnern eingenommen und zerstört. Die Glarner aber hatten sich bei dieser Gelegenheit der neuen Eidgenossen würdig erwiesen.

Auch ein Auszug der Zuger, welche die Vogtei des Herzogs anerkannten, gegen die von Schwyz fiel für jene nicht glücklich aus. Sie büßten über zwölf Todte ein; und der Schaden, den sie zu Art angerichtet, war nicht sehr bedeutend.

Auf Mitte der Fasten zogen die von Luzern mit den Zürchern und andern Eidgenossen aus, um im Aargau Land und Leute zu schädigen. Sie verbrannten auf Einen Tag Münster im Aargau und sieben Dörfer und Höfe und brachten einen großen Raub mit nach Hause.

Die Herzoglichen rächten sich hinwieder durch einen Raubzug nach Küßnach, zwischen Schwyz und Luzern. Eine Kriegsschaar von etwa 1400 Mann zog am 1. Mai dahin und zündete das Dorf Küßnach und andere Dörfer und Höfe in der Nähe an. Auch sie führten einen großen Raub mit sich fort. Die Eidgenossen wollten dem abziehenden Feinde die Beute wieder abjagen; aber sie waren zu schwach dazu. Sie büßten bei diesem Versuche siebzehn Mann ein; doch gelang es ihnen, diese ihre Leichen sammt den Harnischen vor dem Feinde zu retten.

Zu Mitte Mais unternahmen die Luzerner, ohne die Zürcher, mit andern Eidgenossen die Belagerung der Burg Habsburg am Luzernersee. Sie lagen zehn Tage vor derselben und erstürmten und brachen dann die Feste.

Zug wird eidgenössisch. 15. Juni 1352.

Wichtiger als diese Streifereien auf Schädigung und Plünderung war die Eroberung des Landes Zug, welches den Uebergang bildete zwischen Zürich und Schwyz, wie zwischen Zürich und Luzern. Sollte die Eidgenossenschaft in diesen Gegenden Konsistenz gewinnen, so mußte Zug zur Eidgenossenschaft gehören. Im Lande selbst, welches in alten Zeiten zum Zürichgau gehört hatte und dem Lande Schwyz ähnlich gewesen war, konnten die Eidgenossen auf bedeutende Sympathie rechnen. Indessen hielten die Zuger doch als tapfere Männer auch an der Treue fest, welche sie dem Herzoge von Oesterreich als ihrem Vogte gelobt hatten. Zürich sandte nun auf den 8. Brachmonat des Jahres ein Heer von 1600 Mann zur Belagerung der Stadt Zug. Auch von andern eidgenössischen Orten stellten sich Zuzüge ein. Bis zum 15. Brachmonat lagen die Zürcher mit den

Eidgenossen vor der Stadt; dann wurde der Sturm auf dieselbe unternommen. Da ergab sich die Stadt Zug unter den ehrenvollsten Bedingungen an die Eidgenossen. Was den Glarnern nicht verstattet worden war, das wurde den Zugern sofort zugestanden, Aufnahme in die ewigen Bünde der Eidgenossen zu gleichen Rechten. Der Bund, welcher wenige Tage nachher für Stadt und Amt Zug besiegelt ward, lautet ganz ähnlich dem Bunde, den Brun für Zürich eingegangen hatte. Die Zuger hatten überdem sich noch eine Frist von drei Tagen ausbedungen. Würde innerhalb dieser Frist der Herzog von Oesterreich sie entschütten, so wären sie ihres den Eidgenossen geschworenen Eides wieder ledig. Da der Herzog dieß nicht that und die Stadt und das Land nicht schirmte, so ward nun die Eidgenossenschaft der Zuger gerechtfertigt und bekräftigt. Und die übrigen Eidgenossen zogen wieder nach Hause. Die Eidgenossenschaft war um ein Bundesglied reicher geworden.

In denselben Tagen machten die Herzoglichen einen Streifzug von Bremgarten aus auf das Sihlfeld bei Zürich und trieben einen großen Raub hinweg. Sie wurden aber von Zürich aus verfolgt und genöthigt, die Beute großentheils fahren zu lassen.

Zweite Belagerung Zürichs. Von Margarethentag 1352.

Der Herzog selbst aber wollte nun dem Kriege eine ernstere und größere Gestalt geben. Zu diesem Behuf hatte er ein großes Heer gerüstet und sich inzwischen um die kleineren Kriegszüge nicht weiter bekümmert. Mit Einem Schlage hoffte er das Verlorene wieder zu gewinnen und das Uebergewicht seines Ansehens und seiner Macht herzustellen. Er hatte überall um Kriegshülfe geworben und von einer Reihe deutscher Fürsten und Grafen, so wie von manchen Reichsstädten Zuzug erhalten. Es standen ihm bei der Markgraf Ludwig von Brandenburg, der Sohn Kaiser Ludwigs, Graf Eberhard von Würtemberg, der Burggraf von Nürnberg, Graf Heinrich von Nellenburg, Graf

Hartmann von Werdenberg, die Bischöfe und Städte von Straßburg, Basel und Konstanz. Auch die Städte Bern und Solothurn hatten ihre Truppen bei dem Heere des Herzogs, mit dem sie verbündet waren. Das Heer desselben wurde auf zweitausend Ritter und Dienstleute geschätzt, ohne deren Knechte, und auf 30,000 Mann Fußvolk. Mit diesem mächtigen Heere rückte er auf Margarethentag 1352 gegen die Stadt Zürich. Vorerst lagerte sich das Heer in der Gegend dießseits der Glatt bei Oberhausen und verwüstete von da die Besitzungen der Zürcher. Dann besetzte dasselbe am frühen Morgen nach dem Maria-Magdalenatag den Hönggerberg auf dem rechten Ufer der Limmat. Die Zürcher hatten Befestigungswerke am Zürichberg angelegt. Mit ihren Eidgenossen rückten sie an demselben Tag aus, um den Letzgraben, den sie dort gemacht, dem feindlichen Heere gegenüber zu besetzen. Die Stadt Zürich hatte sich auf diesen schweren Krieg mit entschlossenem Muthe vorbereitet; von allen Eidgenossen waren Zuzüger da in der Stadt; die verburgrechteten Landleute hatten ihre Mannschaft auch gestellt. Immerhin stand das zürcherische Heer an Zahl sehr bedeutend hinter dem herzoglichen zurück, aber es trat dem übermächtigen Feinde für die Existenz der Eidgenossenschaft und für die Freiheit der Stadt kühn und auch außerhalb der Stadtmauern entgegen.

Der Herzog ließ nun sofort eine Brücke über die Limmat schlagen in der Nähe des Hardthurms, um mit dem linkseitigen Ufer die Verbindung zu eröffnen und die Zürcher auch von dort aus zu bedrängen. Diese vermochten die Herstellung der Brücke nicht zu hindern; aber in der Nacht zerstörten sie dieselbe, indem sie einen Floß von der Stadt aus gegen die Brücke treiben ließen, der die Pfähle brach, welche die Brücke trugen. Indessen fanden die Herzoglichen nun eine Furth aus durch die Limmat, wo sie den Fluß bequem durchreiten konnten.

Eines Tages waren etwa dreihundert Berittene aus dem Heere des Herzogs durch die Furth geritten und streiften auf dem linken Ufer der Limmat. Von der Stadt aus ward man dessen gewahr. Und die Luzerner, welche in Zürich lagen, zogen mit ihrem Panner aus, begleitet von andern Eidgenossen, in der Absicht, dieses Streifkorps aufzuheben. Aber von dem Hönggerberg aus wurde dieses Vorhaben ebenfalls entdeckt; und schnell sammelten sich bei dreitausend Berittener, um ebenfalls über das Wasser den übrigen zu Hülfe zu ziehen. Das herzogliche Reiterheer verritt nun den Luzernern den Rückweg in die Stadt, so daß diese mit ihren Eidgenossen nicht mehr über die Sihlbrücke kommen mochten. Dem Berg entlang zogen sich die Eidgenossen oberhalb Wiedikon zurück und suchten hinter der Engi über die Sihl und dadurch wieder zur Stadt zu kommen. Nicht ohne Verlust — es wurden ihrer zwanzig Mann von dem Feinde erschlagen, doch nahm auch dieser einigen Schaden — kamen sie über die Sihl zurück.

Unterhandlungen.

Ebenso gab es fast täglich kleine Scharmützel bei der Letze am Zürichberg, welche die Zürcher besetzt hielten. Die Belagerung Zürichs durch den Herzog von Oesterreich hatte schon über drei Wochen gedauert, ohne daß derselbe irgend ein erhebliches Resultat erlangt hatte. Die Last der Besoldung der zahlreichen Zuzüger konnte nicht mehr lange ertragen werden, die Schwierigkeit, das Heer in der verwüsteten Gegend länger zu unterhalten, vergrößerte sich täglich. Der Mißmuth, daß sie fruchtlos verwendet werden, bemächtigte sich auch der Krieger. Ein Theil derselben, wie namentlich die Berner, sympathisirten eher mit den Eidgenossen als mit der Sache des Herzogs. Unter den Fürsten suchte der Markgraf Ludwig von Brandenburg eine Vermittlung zu Stande zu bringen. Er beauftragte zwei seiner Räthe, zwischen dem Herzog und den Eidgenossen eine friedliche Richtung zu unterhandeln. Dieselben kamen nach Zürich

mit seiner Vollmacht und kündigten der Stadt und ihren Eidgenossen das Vorhaben des Markgrafen an. Als Sohn Kaiser Ludwigs, dem die drei Länder so unerschütterlich zugethan waren und der auch mit der Stadt Zürich in den freundlichsten Verhältnissen gestanden hatte, nahm er das Vertrauen der Eidgenossen in Anspruch, und obwohl er nun ihr Feind war, so vertrauten sie ihm dennoch. Er forderte von ihnen eine offene und unumwundene Erklärung, was für Pflichten sie gegen den Herzog anerkennen. Wenn sie nur das Rechte wollen, so werde der Krieg bald beendigt sein. Sie sprachen sich näher aus und stellten ihm einstimmig ihre besiegelten Anstandsbriefe aus. Auch der Herzog seinerseits hatte die Vermittlung des Markgrafen anerkannt. Beide Theile bezogen sich nun auf seinen Friedensschluß. Als am Abend die Räthe des Fürsten mit den Briefen der Eidgenossen in das herzogliche Lager zurückgekehrt waren, brach das Heer in der Nacht noch auf und ging aus einander; jeder in seine Heimat. Auch die Zürcher ließen nun ihre Zelte nieder und zogen wieder in die Stadt. Sechszehn Tage lang hatten sie Tag und Nacht den Letzgraben bewacht und wider die Angriffe der Feinde glücklich vertheidigt. Die Stadt hatte den schweren und gefährlich scheinenden Krieg mit einem weit überlegenen Feinde ruhmreich bestanden; und die Eidgenossenschaft hatte an Ehre und an Lebenskraft zugleich außerordentlich gewonnen.

Der Friede des Markgrafen von Brandenburg vom 1. September 1352.

Um den Frieden nun definitiv zu richten, kamen die Boten des Herzogs und der Eidgenossen unter dem Vorsitze und der Leitung des Markgrafen von Brandenburg zu Luzern zusammen. Auf den 1. September 1352 wurden die Friedensurkunden der Eidgenossen und des Herzogs nach dem Ausspruch des Vermittlers gegenseitig ausgestellt. Die Bedingungen des Friedens waren für jene weit günstiger als die in dem Urtheil der Königin Agnes festgesetzten Bestimmungen, über deren Vollziehung der Krieg von neuem

ausgebrochen war. Der Markgraf hatte das Vertrauen der Eidgenossen nicht getäuscht. Der Friede, den er vermittelt hatte, bestimmte wesentlich Folgendes:

I. Für Zürich: 1) Die Stadt verspricht keine Herrschaftsleute des Herzogs oder seiner Diener, die auf dem Lande wohnen, in das Bürgerrecht aufzunehmen; würde aber einer von diesen in die Stadt fahren und da wohnen auf die Dauer, so dürfen ihn die Zürcher wohl zu ihrem Bürger nehmen, nach dem Stadtrechte.

2) Was die Stadt an Lehen innehat, welche dem Herzog gehören, das soll sie herausgeben, und ebenso soll sie das Eigenthum ledig lassen, das Jemandem gehört, der in des Herzogs Landen gesessen ist. Haben die Zürcher auf dem Lande etwas anzusprechen, so sollen der Herzog oder seine Amtleute den Beklagten zu Recht stellen vor dem nächsten ordentlichen Gerichte; und nur wenn der Beklagte sich weigerte, zu Recht zu stehen und die herzoglichen Amtleute außer Stande wären, ihn zum Gehorsam zu bringen, soll den Zürchern die Selbsthülfe gestattet sein, bis jener dem Rechte gehorcht. In gleicher Weise sollen die herzoglichen Amtleute gegen die Zürcher verfahren, wenn sie Ansprüche an diese zu stellen haben.

3) Der Herzog nimmt sich der Sache nichts an, wenn die Stadt Eigen oder Erbe in Besitz genommen hat, welches ihren Burgern gehört hatte, und deren Leib und Gut der Stadt verfallen ist. Hinweisung auf die Verschworenen bei der Mordnacht.

4) Dagegen soll die Stadt die Güter, welche dem Herzog oder den Seinigen gehören, und welche sie um dieses Krieges willen in Besitz genommen hat, ledig und los lassen, und ferner Niemanden deßhalb irren. In dieser Bestimmung war offenbar nun mit beiderseitigem Vorwissen auch die Freilassung des Grafen Hans von Habsburg enthalten. Von der Herstellung des Schadens, der demsel-

ben und seinen Leuten und Bürgern zugefügt worden war, ist nun mit Absicht so wenig mehr die Rede als von einem Wiederaufbau der Feste Altrapperswyl. Der gegenseitige Kriegsschaden wurde nun auf beiden Seiten als abgethan betrachtet. Nur für ordentliche Geldschulden oder für Schaden, der vor dem Krieg widerrechtlich entstanden, wurde das gewohnte Rechtsverfahren offen gelassen.

5) Die Stadt verspricht, in Zukunft mit Landen, Städten oder Leuten des Herzogs sich nicht mehr zu verbinden.

6) Würde Jemand innerhalb der Eidgenossenschaft die Gülten und Zinse, die er dem Herzog schuldig ist, wider Recht verweigern, so soll die betreffende Stadt oder das Land innerhalb Monatsfrist einen solchen anhalten, seine Pflicht zu thun. Würde sie dazu nicht Hand bieten, so sollen die übrigen Eidgenossen sie nöthigen helfen.

7) Zürich behält seine Eide, Bünde, Freiheiten und Rechte, der Herzog seine Rechte, Briefe, Freiheiten vor.

II. Für Luzern ähnlich, aber mit dem wichtigen Zusatze, daß die Stadt die Vogteirechte des Herzogs über dieselbe gehörig achte.

III. Für Uri wurde im Wesentlichen nur bestimmt, daß das Land helfen solle, die Orte, in denen dem Herzog Gülten und Zinse wider Recht verweigert werden, zur Leistung anzuhalten. Aber auch von Uri wurden die Bünde vorbehalten.

IV. Die Schwyzer verpflichten sich, die grundherrlichen und Patronatsrechte der Herzoge in ihrem Lande zu achten und in keiner Weise zu irren, und was zu Zug oder Aegeri gehört und von ihnen in Besitz genommen worden ist, heraus zu geben; auch die Leute, die dem Herzog Gülten schulden, zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Von den vermeintlichen Grafschaftsrechten, deren der Spruchbrief der Königin Agnes erwähnt hatte, ist hier keine Spur.

V. Aehnlich sind die Bestimmungen für Unterwalden, nur daß hier der Almendegüter vom Entlibuch gedacht ist und diese von Obwalden herausgefordert werden.

VI. Zug und Glarus verpflichteten sich, hinwieder dem Herzoge, ihrem Vogteiherrn, zu dienen und gehorsam zu sein, wie das Herkommen und das Recht es erfordert. Der Herzog verspricht hinwieder diesen beiden Ländern, ihr guter Freund zu sein mit Bezug auf Alles, was während dieses Krieges geschehen sei.

Jede Stadt und jedes Land stellte einen besondern Friedensbrief aus, welcher dem Herzog zukam und ebenso dieser hinwieder besondere Urkunden für die einzelnen Städte und Länder. Auch der Markgraf Ludwig stellte Friedensbriefe aus und bestimmte noch insbesondere: Es sollen alle Gefangenen ledig gelassen werden.

Urfehde der Grafen von Habsburg vom 19. September.

Der Graf Hans von Habsburg wurde nun von den Zürchern ebenfalls freigelassen, aber nur gegen eine Urfehde, welche er und seine beiden Brüder der Stadt geschworen und urkundlich befestigt hatten, daß die Stadt von ihnen nie mehr für den Schaden zu Rapperswyl und in der Mark belangt werde und daß die Grafen auch ihre Angehörigen weisen wollen, nun mit den Zürchern gute Freunde zu sein, auch keinen rächen wollen, der in Folge der Mordnacht das Leben verloren habe. Diese Urfehde mußte überdem von dem Vogt, dem Rath und den Bürgern der Stadt Lauffenburg bekräftigt und zugesichert werden, daß die Stadt den Grafen nicht helfen würde, wenn sie ihrem Versprechen untreu werden sollten. Und überdem versprach auch der Herzog von Oesterreich selbst, der Stadt Zürich wider die Grafen von Habsburg zu helfen, insofern diese die Urfehde nicht halten sollten.

Nun wurden auch die sechszehn zürcherischen Giseln, welche seither in der Gewalt des Herzogs geblieben waren, freigelassen, die Stadt aber genöthigt, die bedeutende Summe

von 1700 Gulden als Zehrungskosten für dieselben zu bezahlen. Es ist das der einzige Punkt, über welchen Zürich sich beschwerte, daß ihm Unrecht geschehen sei. Indessen hatte die Urfehde der Grafen von Habsburg für die Stadt einen weit größern Werth als diese Summe Geldes.

Bern in den ewigen Bund mit den drei Ländern. 6. März 1353.

An dem Kriege des Herzogs wider Zürich hatte die Stadt Bern und der mit ihr verburgrechtete Adel im Heere des Herzogs Theil genommen. Die Haltung der Eidgenossen in demselben und dieser günstige Ausgang des Krieges scheint auf die Stimmung Berns einen großen Einfluß geäußert zu haben. Sie wurden nun bewogen, der ewigen Eidgenossenschaft, die von den Thälern des Vierwaldstättersees aus sich nun als eine neue Macht in diesen Landen ausbreitete, ebenfalls beizutreten. Am 6. März 1353 schloß die Stadt Bern den ewigen Bund mit den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden; und hinwieder gaben am 7. März 1353 die Städte Zürich und Luzern die Versicherung, daß sie einer Mahnung im Interesse Berns, die durch die drei Länder an sie komme, Folge leisten werden; wie hinwieder Bern sich verpflichtete, eine durch Vermittlung der Länder empfangene Mahnung Zürichs oder Luzerns zu beachten.

Neuer Streit.

So hat der Beitritt Zürichs zu der Eidgenossenschaft und der Krieg, der nun gegen Oesterreich geführt wurde, innerhalb zweier Jahre die Ausdehnung der Eidgenossenschaft auf die VIII alten Orte veranlaßt. Der Herzog von Oesterreich hatte zu dem Frieden gestimmt, aber er konnte über ein Resultat sich nicht freuen, welches mit seinen frühern Ansprüchen und Hoffnungen so sehr im Widerspruche war. In dem abgeschlossenen Frieden war überdem ein sehr wesentliches Verhältniß unklar geblieben und war nun verschiedener Auslegung fähig. Das Thal Glarus nämlich und die Stadt und das Amt Zug waren, darüber war kein Zweifel, dem Herzog von Oesterreich wieder abgetreten und angehalten worden, die Hoheitsrechte

desselben anzuerkennen. Insofern war das frühere Recht vor dem Kriege hergestellt worden. Aber die Thalleute von Glarus sowohl als die Zuger hatten während des Krieges und im Verkehr mit den Eidgenossen an Selbstgefühl dem Herzog gegenüber ungemein gewonnen, und die alte Stimmung dieser Leute und die frühere reale Macht des Herzogs wurde durch den Frieden doch nicht hergestellt. Dieser Unterschied mußte sich sofort und auf eine dem Herzoge unangenehme Weise zeigen. Ueberdem kam es in Frage, ob der Bund von Glarus und Zug mit den Eidgenossen im Frieden aufgehoben worden sei. Der Herzog behauptete es; die Eidgenossen widerstritten es. Jener konnte anführen, daß in den Friedensurkunden von Glaris und Zug lediglich von Herstellung seiner Rechte und von den Bünden mit den Eidgenossen keine Rede sei. Vielmehr seien nicht bloß diese beiden Länder ihm durch den Frieden wieder, ohne Vorbehalt, abgetreten, sondern in den Friedensdokumenten der Eidgenossen überdem geradezu die Verpflichtung derselben aufgenommen, sich mit des Herzogs Städten und Ländern nicht mehr zu verbünden.

Auf der andern Seite erwiederten Zürich und die Eidgenossen: diese Verpflichtung haben sie nur für die Zukunft übernommen, für die Vergangenheit aber nicht anerkannt. Durch keine Bestimmung des Friedens werden die Bünde mit Glarus und Zug ausdrücklich aufgehoben; und vielmehr haben sie, die Eidgenossen, im Frieden sich „ihre Bünde“ ohne alle Beschränkung vorbehalten. Die Glarner und die Zuger hielten sich an diese Auffassung und wollten dem Herzoge nur mit Vorbehalt ihrer Bünde schwören.

König Karl IV. in Zürich. Oktober 1353.

Der Herzog wendete sich nun an den König Karl IV., und beschwerte sich bei ihm und vor den Fürsten des Reichs über diesen, wie er es nannte, neuen Bruch des Friedens von Seite der Eidgenossen. Der König kam nun persönlich nach Zürich, um hier die streitigen Verhältnisse selber zu

prüfen. Im Oktober, auf Samstag nach St. Michaelstag, ritt der König in Zürich ein und blieb daselbst bis auf St. Gallustag, an welchem er in dringenden Geschäften die Stadt verließ und an den Rhein zog. Während seiner Anwesenheit in Zürich erneuerte er mehrere Freiheitsbriefe der Stadt und für das Land Uri. Vor ihm wurde nun aber sowohl von den österreichischen Räthen als von den Boten der Eidgenossen viel gestritten theils über den Sinn des letzten Friedens, theils über die Natur der eidgenössischen Bünde. Die österreichischen Räthe, welche dem Könige nach Zürich gefolgt waren, behaupteten sogar, nicht bloß Zug und Glarus seien herzogliche Länder, welche wider das Recht ewige Bünde mit den Eidgenossen geschlossen haben, sondern auch Schwyz und Unterwalden seien ursprünglich unter österreichischer Landeshoheit gestanden und haben sich dieser auf unrechtmäßige Weise entzogen. Auf der andern Seite aber legten die Boten der Länder dem Könige ihre Urkunden vor, und erwiesen aus diesen, daß sie von alter Zeit her reichsfreie Länder gewesen und nicht unter die Hoheit Oesterreichs gehört haben. Den Herzogen gebühren wohl einige Zinse im Lande und sie haben da besondere grundherrliche und Patronatsrechte; das anerkennen sie, aber im Uebrigen gebühren ihnen keinerlei Fürstenrechte daselbst.

Der König redete mit Zürich und den Eidgenossen ernstlich, sie haben den jüngsten Frieden nicht stät gehalten, und forderte von denselben, daß sie die Versicherung, den Frieden zu halten, die sie ihm gegeben, auch dem Herzoge gegenüber erneuern. Sie gehorchten und schrieben dem Herzog, in gleicher Weise, wie er und die Seinigen dem Frieden treu bleiben, wollen auch sie ihn festhalten. Dann fuhr der König von Zürich weg, ohne den eigentlichen Streit definitiv geschlichtet zu haben.

Auf Ostern des folgenden Jahres kam der König wieder den Rhein herauf nach Zürich. Von den Eidgenossen hatte

er eine unbeschränkte Vollmacht gefordert, alle ihre Streitigkeiten mit dem Herzog von Oesterreich zu erledigen nach seinem Ermessen, wie er hinwieder von dem Herzoge, seinem Oheim, eine solche empfangen habe. Dieser drohte neuerdings mit Krieg und rüstete dafür. Im Vertrauen auf den König hatte er sich indessen dazu verstanden, ihm Alles anheim zu stellen. Er hoffte von dem König einen günstigern Entscheid, als der von dem Churfürsten von Brandenburg vermittelte Friede war. Aber eben deßhalb hatten die Eidgenossen kein unbedingtes Vertrauen in den Entscheid des Königs. Sie wollten ihm zwar die gewünschte Vollmacht geben, aber nur mit dem Vorbehalt ihrer Bünde und Freiheiten. Auf diesen Vorbehalt aber wollte der König sich nicht einlassen. Er forderte unbeschränkte Vollmacht, auch über die Bünde zu entscheiden. In Zürich drang er persönlich in die Eidgenossen, daß sie auf jede beschränkende Klausel verzichten. Der Bürgermeister Brun aber eröffnete ihm den Entschluß der Eidgenossen, an den beschwornen ewigen Bünden festzuhalten und nur mit diesem Vorbehalt ihm alles Weitere zu überlassen. Auf der andern Seite wollte der Herzog nicht auf einen Loskauf seiner Vogteirechte über Luzern oder Zug und Glarus eingehen, wozu die Eidgenossen sich anerboten. Mißmuthig verließ der König Zürich, ohne den Frieden zu Stande gebracht zu haben. Nur einen Anstandsfrieden schloß der König zwischen dem Herzoge und den Eidgenossen, der so lange währen sollte, bis der König selbst ihn absage und dann noch vier Wochen über die Absage hinaus.

Das Volk freute sich dieses Friedens. Es hoffte, daß derselbe sich in die Länge ziehen und in einen wahren dauerhaften Frieden übergehen werde. Aber diese Hoffnungen wurden nach kurzer Zeit getäuscht. Der König hatte dem Herzoge von Oesterreich Hülfe zugesagt, wenn die Eidgenossen sich nicht seinen Anordnungen fügen sollten. Der Herzog

mahnte nun den König an sein Versprechen und drang auf Erfüllung desselben.

Am Freitag vor St. Johannis des Täufers Tag sandte der König dem Bürgermeister und Rath von Zürich zu Handen der Stadt und der Eidgenossen seinen Absagebrief und erklärte sich, dem Herzoge in seiner Fehde beizustehen. Als Grund führte er an, daß der Herzog ihm die Richtung des Friedens in Minne habe unbedingt anvertrauen wollen und sie sich dem nicht unterzogen haben.

Neuer Krieg, 18. Heumonat 1354. Dritte Belagerung Zürichs.

So schreckhaft und unerwartet dieser Fehdebrief für Zürich und die Eidgenossen war, so entschlossen sie sich doch auch jetzt wieder, der großen Gefahr männlich ins Auge zu sehen und sich für den Krieg zu rüsten. Auf den 18. Heumonat, vier Wochen nach der Absage, brach er aus. Die Eidgenossen von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden zogen mit ihren Pannern wieder nach Zürich, der vorzugsweise bedrohten Stadt zu Hülfe. Und neuerdings erschien der Herzog Friedrich mit einem großen Heere an der Glatt, um die Stadt wieder zu belagern und die Umgegend zu verwüsten. Da wandte sich der Graf Hans von Rapperswyl sowohl an den Herzog als an die Stadt Zürich und bat, daß ihm vergönnt werde, für sich und die verödete Stadt Rapperswyl in der Fehde stille zu sitzen, so daß er und die Seinigen von beiden Heeren geschont werden. Es wurde ihm auch solches beiderseits zugesagt. Inzwischen unterhandelte der Graf von Habsburg mit dem Herzoge von Oesterreich, diesem die Stadt Rapperswyl, die er doch nicht zu schirmen vermochte, abzutreten.

Der Herzog von Oesterreich erwirbt Rapperswyl und stellt dasselbe her.

Eine Woche lang war das Heer des Herzogs vor der Stadt gelegen, und hatte nach Kräften derselben Schaden zugefügt. Dann brach es plötzlich an einem Samstag Abends spät auf, ohne daß die Zürcher wußten, weßhalb und wohin. Am Sonntag Morgens früh war das Heer zu Rapperswyl. Und da übergab der Graf von Habsburg dem Herzoge seine

Rechte über die Stadt und die Umgegend. Und die Burger von Rapperswyl schwuren dem Herzoge Gehorsam und Treue, als ihrem Herrn. Dieser unternahm es sofort — zum großen Leidwesen der Zürcher — unter dem Schutze seines Heeres die Ringmauern der Stadt wieder aufzubauen; und als für die nothwendige Sicherheit der Stadt nun gesorgt war, ertheilte er den Burgern von Rapperswyl große Freiheiten und bewog dieselben, ihre zerstörten Häuser innerhalb der Stadt wieder aufzurichten und daselbst zu wohnen. Auch die Burg in der Stadt ließ er wieder herstellen, wie sie zuvor gewesen war.

Treffen von Meilen, Mitte August.

Während dieser Unternehmung, welche von gutem Erfolg begleitet war, streiften einzelne Züge des österreichischen Heeres öfter an den Ufern des Zürichsee's. Bei Meilen kam es zu einem größern Treffen. Die Zürcher hatten dorthin Truppen verlegt, das herzogliche Heer zu beobachten, und Verschanzungen errichtet. In der Mitte des Augustmonats zog eine große Heeresabtheilung von Rapperswyl her aus und griff die Zürcher dort an. Diese wurden von der Uebermacht überwältigt, an 50 Mann erschlagen, die Letze eingenommen und die Weinberge und Häuser verwüstet. Dann kehrten die Herzoglichen wieder nach Rapperswyl zurück.

Das Reichsheer vor Zürich.

Die Fehde hatte schon lange am Zürichsee gewüthet. Aber nun erst nahte die größte Gefahr für die Stadt. Der König selbst rückte mit einem großen Reichsheer heran, 20. August. Auch er bezog vorerst ein Lager an der Glatt, wo früher der Herzog gelegen hatte. Dann brach er auf und zog hinüber an den Kaltenstein gegen den Zürichsee. Da fand sich nun auch das Heer des Herzogs von Oesterreich ein und vereinigte sich mit dem Reichsheere. Mit großer Macht besetzten sie die Gegend des Zollikerberges und verwüsteten auch, was bei den frühern Belagerungen verschont geblieben war. An dem Samstag, des heiligen Kreuzes Tag, den 13. September, zog das Heer durch Hottingen und Flun-

tern hin und lagerte sich auch bei der Spanweide, an dem äußern Letzegraben der Zürcher.

Dem Rufe des Königs zum Reichsdienste hatte eine Menge von Fürsten und Städten gehorcht und ihre Truppen gestellt. Der zürcherische Geschichtschreiber dieser Zeit, der Schultheiß Eberhard Müller, ein Freund Bruns und der neuen Verfassung, nennt folgende Fürsten und Herren, welche damals als Feinde vor der Stadt gelegen sind: Der römische König Karl IV., der Herzog Albrecht von Oesterreich, der Markgraf Ludwig von Brandenburg, Graf Eberhard von Wirtemberg, welcher der Kriegshauptmann des Herzogs war, Graf Ludwig von Oettingen, zwei Grafen Friedrich von Oettingen, zwei Grafen von Smalnegg, Graf Friedrich von Ortenburg, der Burggraf von Nürnberg, zwei Grafen von Tetnang, Graf Eberhard und Graf Heinrich von Nellenburg, Graf Wilhelm von Kilchberg, zwei Grafen von Fürstenberg, Graf Rudolf und Graf Hartmann von Werdenberg, der Graf von Magberg, des Grafen Diener von Savoy, der Graf von Hochberg, drei Grafen von Tierstein, Graf Ymer von Straßberg, der Graf von Kyburg (Burgdorf), der Graf von Neuenberg, der Graf von Nidau, Graf Peter von Arberg, Graf Hamann von Froburg, der Graf von Zolar, der Bischof von Wirzburg, der Bischof von Freising, der Bischof von Bamberg, die Bischöfe von Basel, Konstanz, Chur, der Herzog von Urolingen, Herzog Friedrich von Teck. Und doch ist das Verzeichniß nicht vollständig. Ueberdem waren auch viele Reichsstädte aufgeboten worden. In dem Reichsheere hatten die Städte Straßburg, Basel, Freiburg im Breisgau, Breisach, Neuenburg, Solothurn, Konstanz, Schaffhausen, Bern, Wyl und andere ihre Truppen. Die Städte Konstanz und Schaff-

hausen, obwohl Bundesgenossen Zürichs, und Bern, obwohl durch den ewigen Bund den Eidgenossen verpflichtet, hatten doch als Reichsstädte der Mahnung des Reichsoberhauptes Folge leisten müssen.

Diesem gewaltigen Heere hatte die Stadt Zürich nur eine kleine aber entschlossene Mannschaft entgegen zu setzen. Sie besaß damals noch keine bedeutenden Herrschaften; vom Land her hatte sie nur wenig Zuzug, vornehmlich vom Zürichsee. Ihre Eidgenossen aber von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden hatten sich getreulich eingestellt in der Noth.

Der Bürgermeister Brun und das Reichsheer.

Die spätere Geschichtschreibung hat den Bürgermeister Brun bald als einen Feigling, bald als einen Verräther dargestellt, und dadurch das Andenken an einen großen Mann auf eine seiner unwürdige Weise entstellt. Während dieser langen und höchst gefährlichen Kriegsjahre stand Brun fortwährend an der Spitze Zürichs und leitete die Politik der Stadt. Wäre ihr Haupt feige gewesen, wie hätte denn die Bürgerschaft unter seiner Leitung fortwährend einen so bewundernswerthen Muth und eine so hohe Unverzagtheit an den Tag legen können? Und hätte der Bürgermeister die Interessen der Stadt an Oesterreich verrathen, so wäre dieser Krieg entweder unterblieben oder hätte dann einen ganz entgegen gesetzten, für Zürich ungünstigen, Ausgang genommen. In diesem Momente, wo das deutsche Reich selbst die Reichsstadt Zürich bedrohte und ein gewaltigeres Kriegsheer als je zuvor vor der Stadt lag, reichte bloße Tapferkeit, wie sie der schlichte Kriegsmann hat, in keiner Weise aus. Da konnte in der That bloß ein überlegener Geist helfen, der von der Größe der Gefahr nicht verwirrt wurde, sondern sie genauer zu besehen und die schwachen Seiten der Uebermacht zu benutzen verstand. Und ein solcher Geist war in Brun.

Das offene Feld dem Heere gegenüber zu halten schien

unmöglich. Die Vertheidigung der Stadt dagegen war bei entschlossener Gesinnung und Tüchtigkeit der Mannschaft für einige Zeit gedenkbar und mußte unternommen werden. Auf die Dauer mochte auch diese unhaltbar scheinen, wenn das Reichsheer mit aller Kraft die Stadt bestürmte. Waren auch diese Heere für Belagerungen ungeschickt und unbeholfen, so waren doch weder die Werke der Stadt noch ihre Besatzung im Stande, lange Zeit ein überlegenes Heer von der Eroberung abzuhalten. Solche Reichsheere hatten doch schon öfter besser geschützte Städte erstürmt.

Wohl aber bot die psychische Beschaffenheit des Reichsheeres und seiner Führer bedeutende Chancen dar, um die Belagerung der Stadt unwirksam zu machen. Und diese Chancen zu benutzen und dadurch die Stadt zu retten, war der Vorsatz des Bürgermeisters. Innerhalb des Reichsheeres hatten die Stadt und die Eidgenossen entschiedene Freunde, die zwar der Mahnung des Königs gehorcht hatten, aber einem ernsten Angriff auf die Stadt entgegen waren und die Interessen dieser vor dem König vertraten. Es gilt dieß vornehmlich von den Reichsstädten, deren Mannschaft bei dem Heere war. Aber auch unter den anwesenden Fürsten gab es solche, die entweder, wie der Markgraf von Brandenburg, den Eidgenossen gewogen waren, oder den Herzog von Oesterreich haßten und ihm einen entscheidenden Sieg mißgönnten. Der König selbst hatte zwar dem Herzoge Hülfe versprochen und war erzürnt über die Zürcher; aber er war weit entfernt, die Reichsstadt seinem Oheim hinzuopfern und hätte sich weit lieber mit derselben ausgesöhnt als es zum Aeußersten kommen lassen. Er fühlte sich in seiner Hoheit gekränkt durch das Mißtrauen der Stadt und der Eidgenossen; aber er war gegen dieselben nicht innerlich feindlich gesinnt. Er wollte nicht ihre Vernichtung.

Es kam darauf an, den König und den Herzog wieder zu trennen. Und dazu war Brun der Mann. Er ließ in der Stadt das Reichspanner mit dem schwarzen Adler im goldenen Felde von den Thürmen wehen, zum Zeichen, daß die Stadt das Reich und den König ehre, aber als Reichsstadt keines Fürsten Unterthan sei. Eine Gesandtschaft an den König bezeugte ihm die Ehrerbietung der Stadt und daß sie ihm, dem Könige, zu des Reiches Handen, in allen billigen und rechtmäßigen Dingen gerne gehorsam sei. Die Stadt verpflichtete sich auch, wohin der König rufe, zu den Friedensverhandlungen, durch ihre bevollmächtigten Gesandten sich vertreten zu lassen, und erbot sich neuerdings, seine Vermittlung anzunehmen. Sie stellte dem Könige vor, daß sie nur mit dem Herzoge von Oesterreich im Streite sei, die Rechte des Reiches dagegen in keiner Beziehung mißachte. Und ihre Vorstellungen wurden von manchen Fürsten und Städten, die in dem Reichsheer waren, lebhaft unterstützt. Vergeblich suchte der Herzog von Oesterreich den König in feindlicher Gesinnung zu stärken und gegen Zürich zu reizen. Der König wurde umgestimmt und faßte schnell den Entschluß, die Belagerung aufzuheben und weiter zu ziehen. Ein Rangstreit zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Feldhauptmann des Herzogs mochte dazu beigetragen haben. Dieser Entschluß wurde rasch ausgeführt und schon am folgenden Tage, den 14. September brach das ganze Heer wieder auf und zog von dannen; zum Jubel der Eidgenossen und ihrer Freunde, zum Schmerz des Herzogs und der Seinigen. Die großen Kosten für diesen Heereszug waren vergeblich geopfert, alle Anstrengungen umsonst gemacht worden. Eben als der Erfolg sicher schien, ward er vereitelt.

Aufhebung der Belagerung. 14. September 1354.

Der große Krieg verwandelte sich wiederum in eine Reihe kleiner Fehden, welche das Land beunruhigten, bald da bald dort Schaden anrichteten, aber nichts entschieden.

Neue Fehde.

Der Herzog hielt in allen seinen Städten und Burgen Besatzungen auf dem Kriegsfuße. Von da zogen sie aus, plündernd, brennend, zerstörend. Ebenso überfielen hinwieder die Eidgenossen die Herzoglichen und schädigten diese in ähnlicher Weise. Noch ein Jahr lang dauerte dieser kleine Krieg.

Der Brand an der Sihl bei Zürich Fastnacht 1355.

Während desselben wurde die Stadt Zürich selbst von einem Streifzug heimgesucht. An der Pfaffen Fastnacht 1355 des Morgens früh kamen 500 Berittene mit einigem Fußvolk von Baden her an die Sihl, brachen die Letze daselbst heimlich auf, drangen in die Vorstadt an der Sihl ein und zündeten dort die Häuser an. Das Feuer und der Lärm rief aber die Bürgerschaft in die Waffen, und sie drangen zum Rennwegthor hinaus, schlugen den Feind in die Flucht und fügten ihm großen Schaden bei.

Auch ungarische Besatzungen schickte der Herzog in diese Gegend. Am 15. Brachmonat 1355 ritten unter dem österreichischen Landvogte Albrecht von Buchheim 500 Ungarn in die Stadt Winterthur ein und wurden dann nach Winterthur, Regensberg und Baden vertheilt. Diese Ungarn thaten den Zürchern viel zu Leide. Selten verging ein Tag, an dem sie nicht mit ihren schnellen Pferden vor der Stadt erschienen und als geübte Bogenschützen Manchen verwundeten. Dann zogen die Zürcher wider sie aus und scharmützelten mit ihnen, so daß auch von den Ungarn mancher das Leben einbüßte.

Friede von Regensburg. Jakobitag 1355.

Alle Theile wurden aber des unnützen Krieges endlich müde und sehnten sich nach Frieden. Auf St. Jakobitag 1355 wurde von dem Herzog von Oesterreich und Zürich ein Anstand gemacht; und beide Theile schickten ihre bevollmächtigten Boten zu dem Kaiser nach Regensburg. Unter des Kaisers Vermittlung kam nun der Friede wirklich zu Stande. Der Form nach wurden die Haupturkunden lediglich von dem Herzog von Oesterreich einerseits und der Reichsstadt Zürich anderseits ausgestellt und von dem

Kaiser bekräftigt. Aber offenbar handelte Zürich hiebei auch als Stellvertreterin und mit Vollmacht der übrigen eidgenössischen Orte. Der Inhalt der Friedensurkunde ist folgender:

I. Der Herzog Friedrich erklärt, daß er sich über allen Streit und den Schaden, der aus dem Krieg zwischen ihm und den Seinigen und der Stadt Zürich und den Ihrigen erwachsen, mit dem Bürgermeister Brun und der Stadt Zürich gütlich vereinbart habe, in dem Sinne übrigens, daß wessen sich die Stadt oder ihre Eidgenossen in diesem Kriege bemächtigt haben, an Land und Leuten, Festen, Städten und Gerichten, die dem Herzog oder den Seinigen gehören, sie gänzlich ledig und los lassen, und in Zukunft Niemand daran irren sollen. Wollten ihm ihre Eidgenossen hierin nicht gehorsam sein, so hilft die Stadt dem Herzog oder seinen Amtleuten zu ihrem Recht. Dieselbe Verpflichtung übernimmt der Herzog Zürich gegenüber, im umgekehrten Verhältnisse.

Offenbar war in diesem ersten Hauptartikel sowohl das Land Glarus als das Land Zug, wenn schon nicht mit Namen genannt, doch gemeint. Und wenn auch nicht ausdrücklich bedungen war, daß der ewige Bund mit diesen Ländern aufgehoben sein soll — wozu sich Zürich nicht verstanden hatte — so lag doch in diesem Artikel allerdings die Verpflichtung der Eidgenossen, die Landleute nicht ferner zu schützen, wenn sie ihrem Vogteiherrn die Huldigung verweigern, den Landesherrn in keiner Weise in der Ausübung seiner Herrschaft zu beschränken und jenem Bunde überhaupt gegen den Willen des Landesherrn keine weitere Folge zu geben.

II. Sodann folgen die nämlichen Bestimmungen, welche in den Frieden des Markgrafen von Brandenburg aufgenommen waren.

III. Sollten der Herzog oder seine Erben Streit bekom-

men wegen seiner Rechte über seine Leute in seinen Städten und Waldstätten, die in der Zürcher Eidgenossenschaft sind, so sollen diese Streitigkeiten von einem „Verhörer" zur Prüfung und zum Entscheid gebracht werden. Ist Streit mit Luzern oder Unterwalden, so soll der Streit in der Feste zu Unterseen, wenn Streit ist mit Uri oder Schwyz, so soll derselbe in der Stadt Uznach verhört werden. Und es soll der Tag den Zürchern und dem, welchen die Sache angeht, verkündet werden; und keine Partei über 40 Mann dahin bringen. Kann der Herzog oder seine Amtleute seine Ansprachen beweisen, so soll der Verhörer ihm bei seinem Eide Zeugniß geben, daß sein Recht erwiesen sei, und Zürich verspricht, den herzoglichen Amtleuten mit aller Macht beholfen zu sein zu ihrem Rechte. Könnte aber der Herzog oder seine Amtleute seine Forderungen nicht erweisen, so soll er davon abstehen und hätte auf Zürichs Hülfe keinen Anspruch.

IV. Die Wahl der Verhörer geschieht folgendermaßen: Der Herzog oder seine Amtleute ernennen drei Männer, die Stadt Zürich ebenfalls drei Männer; und diese sechs erwählen den Verhörer. Können sie sich nicht einigen oder bildet sich keine Mehrheit, so loosen sie über den Zuzug eines siebenten Mannes; und diese sieben dann erwählen den Verhörer aus einer Stadt oder vom Lande außerhalb der Eidgenossenschaft, den sie für einen gerechten Mann halten; und der Verhörer schwört, als ein gemeiner Verhörer unparteiisch Recht zu sprechen.

V. Beide Theile behalten sich ihre Bünde und guten Gewohnheiten vor. Zürich bezeugt aber, daß es sich an der Aufrechthaltung dieses Friedens durch keine Berufung auf die Bünde werde abhalten lassen.

Eindruck des Friedens in der Eidgenossenschaft.

Dieser Frieden wurde damals schon in der Eidgenossenschaft sehr verschieden beurtheilt. In der Stadt Zürich, welche die Leiden und Gefahren des Krieges voraus em-

pfunden hatte, war große und allgemeine Freude über denselben. Nach jahrelangem Krieg bedurfte die Stadt nothwendig des Friedens, um die verwüsteten Häuser, Felder und Weinberge in der Umgegend und am Zürichsee wieder herzustellen, sich von dem großen Schaden, den sie und die Ihrigen erlitten hatten, zu erholen, und neuerdings dem Handel und den Handwerken mit Sicherheit obzuliegen. Die Bedingungen des Friedens aber mußten der Stadt nicht bloß annehmbar, sondern in hohem Maße ehrenvoll erscheinen. Im Wesentlichen war er eine Erneuerung des von dem Churfürsten von Brandenburg vermittelten, für die Eidgenossenschaft sehr vortheilhaften Friedens. Ueberdem mußte es Jedermann klar sein, daß ein wahrer Friede mit Oesterreich vorerst undenkbar sei, so lange die Eidgenossenschaft nicht auf den mittelbaren Besitz der Länder Glarus und Zug verzichte. Schon in dem vorigen Frieden war die Rückgabe beider Thäler an die Herzoge von Oesterreich anerkannt worden; der neue Friede enthielt nun diese Verzichtleistung noch klarer, unzweideutiger; und sie war in einer für die Eidgenossenschaft annehmbaren, günstige Chancen für die Zukunft sogar wahrenden Form, ausgesprochen worden. Es war, was Oesterreich sicherlich gewünscht hatte, keineswegs bestimmt worden, daß die Bundesbriefe zerstört werden sollen, noch daß der Bund mit Zug und Glarus abgethan sei. Mit Bezug auf die Streitigkeiten, die sich zwischen Oesterreich und den Waldstätten erheben konnten, war ein Rechtsverfahren angeordnet, welches für eine unparteiische Untersuchung und Erledigung Garantien darbot; und es hatte dabei Zürich eine höchst würdige, sogar hervorragende Stellung erhalten. Der Bestand der Eidgenossenschaft Zürichs mit Luzern und den drei Ländern war vollständig auch von Oesterreich anerkannt. Der Bürgermeister Brun hatte sich in den Augen der Zürcher durch den Abschluß dieses Friedens ein neues großes Verdienst

erworben. Und ein unbefangenes Urtheil der Nachwelt muß dem beistimmen.

Getheilter waren die Stimmen in der übrigen Eidgenossenschaft. Die Mehrheit mochte indessen auch hier, des Krieges satt, mit dem Ausgange desselben zufrieden sein. Aber in Zug und in Glarus war unter der eidgenössischen Partei, die sich gebildet hatte, große Unzufriedenheit und Mißstimmung. Diese Partei beschwerte sich, sie sei dem Herzoge und der herzoglichen Partei schmählich geopfert worden. Am lautesten aber erhob das Land Schwyz seine Stimme gegen den Frieden. Die Schwyzer hatten in allen bisherigen Kriegen mit besonderem Nachdruck gegen Oesterreich gekämpft. Sie fühlten sich überdem sicher in ihren Thälern und auf ihren Bergen und fanden am Krieg ihre Lust. Für sie hatte auch der Friede und ein hergestellter Rechtszustand die unangenehmsten Folgen, indem die Zahl der Schwyzer, welche dem Herzoge Zinse und Gefälle von ihren Gülten schuldeten, nicht unbedeutend war und diese Lasten nun im Frieden entrichtet werden mußten.

Brun und wer noch mit ihm die Unterhandlung für Zürich und die Eidgenossen geführt hatte, hatte in der Form der Urkunden einen wirklichen Fehler begangen; und diesen Fehler nun griffen die Schwyzer auf und suchten auch die andern Länder in Allarm zu bringen. Der Herzog hatte von „unsern Waldstätten" gesprochen, und auch in den zürcherischen Urkunden war von „seinen (des Herzogs) Waldstätten" die Rede. Wurde das Wort urgirt, das die Schreiber wohl nicht ohne Absicht, wenigstens nicht ohne dem Herzog zu schmeicheln, gebraucht hatten, so schien es auf hoheitliche Rechte des Herzogs hinzudeuten, und solche anerkannte nur die Stadt Luzern, nicht aber eines der drei Länder. Auf ihr Betreiben hin versammelten sich die Boten der Eidgenossen in Zürich, um über den Frieden Rath zu halten. Zürich hatte ihn definitiv abgeschlossen und hielt

daran fest; das Versehen in dem Ausdruck schien ihm ohne Folgen und unerheblich; denn es wurden dem Herzoge durch den Frieden keinerlei neue Rechte zugesichert, sondern im Gegentheil die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft anerkannt. Ueberdem lasse sich dieser Fehler berichtigen, ohne den Frieden irgend zu stören. Die Bestimmung des Friedens ferner, daß in einem Streite eines Landes mit dem Herzoge nicht dieses, sondern statt seiner die Stadt Zürich drei Männer setzen solle, die mit den Bevollmächtigten des Herzogs den Verhörer nehmen, erregte Mißbilligung hier und da. Die Stellung der übrigen eidgenössischen Orte schien dabei nicht gehörig gewahrt und eine Art Vormundschaft Zürichs angesprochen.

Auf einem Tage zu Zürich wurde beschlossen, die drei Beschwerdepunkte dem Kaiser nochmals vortragen zu lassen und wo möglich eine günstige Auslegung oder Abänderung nachzusuchen. Der Kaiser erwiederte den Boten, er werde die Sache später prüfen und ihnen dann Bescheid geben. Die Ausstellung der Bekräftigungsbriefe des Friedens von Seite der übrigen Eidgenossen blieb inzwischen dahin gestellt.

Fünfjähriges Bündniß mit Oesterreich von Martin 1356 an

Zürich war indessen entschlossen, dem Frieden treu zu sein und in keiner Weise zu einer Erneuerung des Krieges mit dem Herzoge von Oesterreich Hand zu bieten. Das sicherste Mittel zu diesem Zweck war ein Bündniß mit demselben, was allen Ungewißheiten in diesen Beziehungen ein Ende machte. War Zürich mit den Eidgenossen durch einen ewigen Bund, mit Oesterreich durch einen zeitwährenden Bund vereinigt, so war für diese Zeit der Friede, dessen die Stadt und das offene Land dringend bedurfte, gesichert; denn es waren dieses die beiden einzigen Mächte in der Nähe, welche zu Krieg kommen konnten. Durch die Stellung der Stadt aber war die Feindschaft beider gehalten und paralysirt. Solche Gedanken hatte Brun ohne Zweifel, als er für Zürich ein Bündniß mit Oesterreich unterhan-

delte und dasselbe auf 5 Jahre von Martini 1356 an gerechnet im Namen der Stadt und mit Zustimmung der Räthe und Burger abschloß. Im Namen des Herzogs führte Albrecht von Buchheim, der österreichische Landvogt und Feldhauptmann in den Landen und Gebieten im Aargau, Thurgau, zu Glarus, im Elsaß, Sundgau, Breisgau und auf dem Schwarzwald die Unterhandlung.

Beide Theile verpflichteten sich: 1) in noch bedeutend ausgedehnteren Gebietskreisen als die in dem eidgenössischen Bunde Zürichs benannten, einander zu rathen und zu helfen, mit Leib und mit Gut wider Jedermann. Die Hülfe wird gewährt auf Mahnung des verletzten Theiles hin, bei plötzlicher Gefahr auch ohne vorherige Mahnung. 2) Wird eine Besprechung nöthig, einer Belagerung wegen, so kommen die Boten beider Theile in dem Dorf Dietikon zusammen. 3) Würde der Landvogt von einzelnen oder allen seinen Aemtern in diesen Ländern entsetzt, so soll er seinem Nachfolger die herzoglichen Festen nicht überantworten, bis auch dieser geschworen, dieses Bündniß zu halten. 5) Der österreichische Landvogt behält sich das Reich, den Fürsten von Lothringen, den Grafen von Savoyen, den Bischof von Basel, die Grafen von Wirtemberg und die Städte Bern und Solothurn vor, mit denen ältere Bünde bestehen; Zürich dagegen behält sich das Reich und seine Eidgenossen von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, sowie die Stadt Schaffhausen vor. Dagegen wird mit Absicht weder Glarus noch Zug vorbehalten, und vielmehr ausdrücklich erklärt, der kaiserliche Frieden zwischen Oesterreich und der Stadt Zürich solle den Urkunden und den beschworenen Eiden gemäß gehalten werden. 5) Ueber das Rechtsverfahren werden Verabredungen getroffen, ähnlich wie in den frühern österreichischen Bünden. 6) Oesterreich garantirt die Brunische Verfassung ähn-

lich, wie die Eidgenossen versprochen hatten dieselbe schirmen zu helfen, wenn es nöthig werde.

Die Stadt Zürich besiegelte das Bündniß auf Jakobitag 1356, der Herzog Friedrich von Wien aus am Auffahrtsabend desselben Jahres.

Noch in demselben Jahre wurde der Friede mit Oesterreich neuerdings ernstlich bedroht; und nur die entschiedene Stellung zu Gunsten des Friedens, welche Zürich durch seinen Bund mit Oesterreich angenommen hatte, konnte denselben aufrecht halten. Der Kaiser hatte endlich seinen Bescheid ertheilt und die Eidgenossen angewiesen, Zug und Glarus nach den Bestimmungen des Friedens gänzlich fahren zu lassen. Thäten sie es nicht, so würde er dem Herzog helfen. Zugleich wurde aber in den Ländern das Gerücht verbreitet, der Kaiser habe diese Antwort bloß gegeben, weil er von dem Herzoge von Oesterreich darum gedrängt worden sei, er sei aber dem Herzoge nicht besonders zugethan und werde ihm auch keine ernstliche Hülfe leisten. Der österreichische Landvogt, Albrecht von Buchheim, forderte nun von den Glarnern und Zugern neuerdings die Huldigung. Und als wieder der Vorbehalt der Bünde gemacht werden wollte, drohte er, mit den Waffen die Leute zum Gehorsam zu bringen.

Die Schwyzer besetzen Zug und Glarus. Sommer 1356.

Die Volksstimmung in den beiden Thälern, besonders in Zug, war sehr aufgeregt; unter den Eidgenossen aber waren die Schwyzer am heftigsten für Aufrechthaltung der Bünde und gegen den Frieden. Durch rasche und entschlossene That wollten sie ihre Meinung nun durchsetzen. Sie hofften die übrige Eidgenossenschaft nachzureißen und den Krieg so zu erneuern. Plötzlich brachen sie auf mit ihrem Panner und nahmen die Stadt Zug, deren Bürger großentheils mit ihnen einverstanden waren, und das Land Glarus wieder ein und von den Thalleuten beider Thäler wurde der ewige Bund der Eidgenossen neuerdings beschwo-

ren. Diese Kriegsthat war ein offener Bruch des kaiserlichen Friedens; der Krieg schien von neuem unvermeidlich; und doch waren die Herren, die Städte und das Land desselben müde geworden.

Die Stadt Zürich that nun alles Mögliche für den Frieden, sowohl bei den Schwyzern als bei dem österreichischen Landvogt. Sie wurde in ihren Bemühungen von dem Grafen Friedrich von Toggenburg und der Stadt Bern kräftig unterstützt. Den Schwyzern wurde ernstlich zugeredet; die übrigen eidgenössischen Stände, auch die beiden Länder Uri und Unterwalden, wollten sich doch nicht bloß von dem kriegerischen Ungestüm der Schwyzer nachziehen lassen. Auf der andern Seite aber hatte der Zug der Schwyzer den österreichischen Landvogt von der gefährlichen Volksstimmung überzeugt und vorsichtig gemacht in seinen Anforderungen. Die Schwyzer verpflichteten sich, ruhig in ihrem Lande zu bleiben und nicht weiter die Länder des Herzogs zu überziehen; es sollte aber auch von der österreichischen Seite die Fehde nicht erneuert werden, sondern gegenseitig ruhen, bis der Herzog selber gesprochen habe.

Der Landvogt Albrecht von Buchheim ritt selbst in dieser Sache nach Wien, ebenso eine Gesandtschaft der Zürcher. Da aber der Herzog Albrecht an der Gicht darnieder lag und sein ältester Sohn, Herzog Rudolf, der die Regierung der vordern Lande übernommen hatte, den Vater durch diese Berichte und Verhandlungen zu reizen und zu kränken fürchtete, so wurde die Sache dem alten Herzoge verschwiegen; Herzog Rudolf aber versprach, selber in die vordern Lande zu kommen und zu sehen, was zu thun sei. Die zürcherische Gesandtschaft suchte die herzoglichen Räthe zu bestimmen, daß sie den Bund der Eidgenossen mit Zug und Glarus dulden möchten, in allem Uebrigen werde ja die österreichische Herrschaft auch von den Eidgenossen anerkannt. Es wurden auch wirklich die Gülten und Renten

und die Steuern, welche die Zuger und Glarner schuldeten, gehörig entrichtet.

Anstand-frieden.

Der Herzog Rudolf, als er im Jahr 1352 in seine Stammlande gekommen war, ließ sich auch bestimmen, den Anstandfrieden, den früher schon Zürich vermittelt hatte, fortbestehen zu lassen, bis er mit seinem Vater und seinen Brüdern darüber gesprochen habe. Der Herzog Albrecht starb aber noch in dem nämlichen Jahre, 20. Juli 1352, und so mußte sich nun Herzog Rudolf doch selber entscheiden. Zu einem rechten und dauernden Frieden konnte es so leicht nicht kommen. Die Natur der Verhältnisse war dagegen. Die Eidgenossenschaft bedurfte weiterer Ausdehnung und diese war nur auf Kosten der österreichischen Herrschaft möglich. Alle Friedensschlüsse dieser Zeit mußten einem weiter sehenden Staatsmanne als unsicher und temporär erscheinen. Mit den Schwyzern, in denen der Drang zu demokratischer Fortbildung der Eidgenossen am stärksten, die Lust, gewaltsam durchzugreifen, am größten war, war es überdem sehr schwierig, zu unterhandeln. An dem österreichischen Hofe war die Meinung verbreitet, die Schwyzer achten keine Rechte und keine Urkunden. So kam es auch dießmal (1359) mit ihnen nur zu einem längern Anstandfrieden, in welchem gegenseitige Kündung vorbehalten ward. Die Glarner und die Zuger sollten sich der Herrschaft fügen; aber der Herzog den Glarnern einen Landvogt aus den Bürgern von Zürich, den Zugern einen Vogt aus den Schwyzern setzen. Es trat somit für beide Thäler ein gemischtes Verhältniß ein; die Landeshoheit Oesterreichs war anerkannt, aber zugleich den Eidgenossen ein mittelbarer Einfluß auf die Regierung verstattet, ein Einfluß, welcher bei der vorhandenen und genährten Stimmung der Thalleute zu Gunsten der Eidgenossenschaft wachsen mußte.

Mit Zürich erneuerte Herzog Rudolf den österreichischen Bund auf fernere zwei Jahre über die noch nicht abgelau-

sene Periode von fünf Jahren hinaus. Den Bürgermeister Brun wußte er sich aufs engste zu verbinden. In seinen spätern Lebensjahren suchte Brun, der früher so energisch und kühn ein- und durchgegriffen hatte, nun Ruhe. Er neigte sich mehr und mehr Oesterreich zu. Ueber die Schwyzer mochte er ungehalten geworden sein, ihrer Unbändigkeit und Kriegslust wegen. Für seine Bemühungen um den Frieden und um seiner neuerlichen Verdienste willen um das Haus Oesterreich wurde er von dem Herzoge Rudolf unter seine geheimen Räthe aufgenommen. Außerdem erhielt er das bedeutende Geschenk von 1000 Gulden, wofür er und seine Erben auf jährliche 100 Gulden der Landessteuer von Glarus angewiesen wurden, und ein jährliches Leibgeding ebenfalls von 100 Gulden aus derselben Steuer. Dafür versprach der Bürgermeister, als geheimer Rath des Herzogs den Nutzen desselben zu fördern und den Schaden zu wenden, unter Vorbehalt jedoch seiner ältern Verpflichtungen gegen den Kaiser, die Bürger von Zürich und die Eidgenossen, in der Meinung, daß der Friede, welchen der Herzog Friedrich mit der Stadt Zürich unter der Vermittlung des Kaisers abgeschlossen habe, aufrecht erhalten bleiben und dagegen die eidgenössischen Bünde nicht angeführt werden sollen.

Bruns Tod. 1360.

Dieses enge Verhältniß, in welches der Bürgermeister zu Oesterreich trat, wäre für einen einfachen Ritter höchst ehrenvoll gewesen. Der Bürgermeister Brun, der durch eine großartige selbständige Politik Zürich und die Eidgenossenschaft so mächtig gehoben hatte, war der persönlichen Abhängigkeit, in welche er dadurch zu dem Herzoge von Oesterreich trat, nicht würdig. Das Schicksal ersparte ihm aber neue Prüfungen, in welche ihn nun die Verwicklung verschiedener Pflichten hätte bringen können. Er starb schon das Jahr darauf, in demselben Jahre, in welchem auch der bernerische Held Rudolf von Erlach, der Sieger bei Laupen, den Tod

fand, den 15. Oktober 1360, und ward in der Peterskirche, über welche er Patronatsrechte besaß, feierlich begraben. *)

Die Geschichte war bisher ungerecht gegen Rudolf Brun. An staatsmännischem Geiste kommt ihm unter allen seinen Nachfolgern keiner gleich. Sowohl die neue Verfassung der Stadt, welche Jahrhunderte lang im Wesentlichen fortdauerte, als der ewige Bund Zürichs mit den Waldstätten, waren sein Werk. In beiden offenbart sich ein Geist, der mit Bewußtsein für Jahrhunderte schafft. Und aus den zahlreichen und großen Gefahren, welche beide Werke umgaben und ihnen Vernichtung drohten, hat er vornehmlich durch seine Energie und seine Klugheit beide für die Zukunft gerettet. Sein Charakter ist nicht ohne Kühnheit; er ist entschlossen und beharrlich; mit Zähigkeit verfolgt er seine Plane jahrelang; aber den Ruhm eines Kriegshelden hat er vor Tätwyl verscherzt und mit dem Mackel den Rapperswylern, den politischen Interessen Zürichs zulieb, sein Wort gebrochen und gegen sie grausame Härte geübt zu haben, sein Andenken befleckt. Er ist nicht frei von absolutistischer Schwäche und Härte; aber nie hat er die wahren Interessen und Rechte weder seiner Stadt noch der Eidgenossenschaft verrathen, vielmehr beide und fast immer mit großem Geschick und Erfolg gefördert.

Sechszehntes Kapitel.

Die Zeiten des Bürgermeisters Manes.

Rüdger Maneß Bürgermeister.

Schon in dem geschworenen Briefe von 1336 war der Ritter Rüdger Maneß unter den vier Freunden Rudolf Bruns genannt, aus welchen nach dessen Tode der neue

*) Sein Grabstein verdiente wieder aus der Vergessenheit hervorgezogen zu werden.

Bürgermeister erkoren werden sollte. Seither hatte er als Sieger bei Tätwyl erhöhten Ruhm gewonnen. Es verstand sich, daß er die Würde des Bürgermeisters nun erlangte.

Bund mit Kaiser Karl IV. 27. Februar 1362.

Hatte Brun in der letzten Zeit seines Lebens sich mit dem Herzoge von Oesterreich nicht bloß ausgesöhnt, sondern nähere Verbindungen eingegangen, so scheint dagegen Manesse sich wieder vorzugsweise dem Kaiser zugewendet und Oesterreich verlassen zu haben. Im Februar 1362 war der Kaiser Karl IV. in Konstanz und nahm dort den Bürgermeister, die Räthe und Bürger der Stadt Zürich in seinen besondern Schirm. Er versprach, der Stadt auf ihre Mahnung hin zu Hülfe zu kommen und wenn er nicht in diesen Landen anwesend sein sollte, dafür zu sorgen, daß seine Landvögte in Schwaben und im Elsaß und die Reichsstädte Konstanz, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen und Buchhorn den Zürchern Hülfe bringen. Das Bündniß soll dauern so lange der Kaiser lebt und zwei Jahre über seinen Tod hinaus. Der Kaiser anerkennt, daß die Bünde von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden seinem Bunde vorgehen sollen. Der Länder Glarus und Zug wird auch hier nicht gedacht, obwohl der Kaiser damals einen Krieg mit Oesterreich für wahrscheinlich hielt.

Er versprach sogar den Zürchern, wenn sie die österreichische Stadt Rapperswyl einnehmen sollten, dieselbe dann dem Reiche einzuverleiben und sodann im Namen des Reiches die Vogtei darüber Zürich zu übertragen. Ueberdem schenkte er den Bürgern von Zürich den Zürichsee mit Fischereien, Bännen und Nutzungen von der Stadt bis hinauf zu den Hurden in der Gegend von Rapperswyl und gab der Stadt das Recht, alle Edeln, die auf dem Lande ansäßig sind, sie mögen Burgen haben oder nicht, zu Bürgern der Stadt aufzunehmen: eine Bestimmung, welche im Gegensatze zu dem österreichischen Frieden von

der Stadt benutzt werden konnte, ihr Bürgerrecht und dadurch ihre Herrschaft auch außerhalb der Stadt noch mehr auszudehnen.

Gewöhnlich nahmen solche Edelleute das Bürgerrecht der Stadt für eine Anzahl Jahre, nicht für immer an. Es geschah dieß in Form eines Vertrags, welcher die Verpflichtungen derselben gegenüber der Stadt näher bestimmte. Namentlich waren sie schuldig, ihre Festen als „offene Häuser" der Zürcher in deren Fehden bereit zu halten und mit ihren Leuten der Stadt zuzuziehen. Hinwieder aber wurden sie auch von der Stadt als Bürger derselben gegen Jedermann geschützt, sie mit ihren Angehören.

Kaiserliches Landgericht Zürich. 31. März 1362.

Noch ein anderes wichtiges Recht der Stadt wurde ihr im Frühling 1362 verliehen, das Recht, ein kaiserliches Landgericht zu besetzen und zu halten, in ähnlicher Weise, wie das Landgericht zu Rothweil mit Rechten und Freiheiten begnadigt war.

Zum ersten Landrichter ernannte der Kaiser den Edeln Rudolf von Aarburg. Die Stiftung eines höchsten kaiserlichen Gerichtes in Zürich war geeignet, das Ansehen der Stadt weit umher zu heben. Dieses Gericht nämlich war nicht auf die Stadt selbst beschränkt. Vielmehr hatte dasselbe in der Regel sich um Streitigkeiten der Bürger unter einander oder mit andern Personen gar nicht zu kümmern. Als ein kaiserlicher Gerichtshof im eminenten Sinne des Wortes konnte sich Jeder an dasselbe wenden, sobald ihm — ein Fall, der damals häufig genug war — das Recht verweigert worden war. Die Beklagten waren somit vorzugsweise edle Herren, in deren Gebieten einem Kläger kein Recht gehalten worden war, oder Städte, welche das Recht verweigert hatten. Vor dem kaiserlichen Gerichte mußten diese Rede stehen in solchen Fällen; und ein derartiges Gericht bestand nun in Zürich. Der Vorsitzer desselben, der leitende Richter, wurde anfangs von dem Kaiser, später

(seit 1384) von dem Rathe ernannt. Er mußte von edelm (dynastischem) Geschlechte sein. Als Schöffen saßen im Gerichte zwölf Urtheiler, welche der Rath innerhalb oder außerhalb seiner Mitte wählte. Außer den Schöffen durften auch alle Ritter der Stadt in dem Gerichte erscheinen und nach der alten Sitte bei den Urtheilen mitwirken. Erschien der Beklagte nicht, oder wurde er des Unrechts überwiesen, so ward er mit der Reichsacht bedroht und diese über ihn verhängt, wenn er beharrlich im Unrecht oder Ungehorsam blieb. Die Achtbücher des vierzehnten Jahrhunderts zählen eine Reihe von edlen Herren und Städten auf, gegen welche zu Zürich die Reichsacht ausgesprochen ward.

Landeshoheit der Stadt.

Eine nicht weniger bedeutende Vermehrung des Ansehens der Stadt lag darin, daß der nämliche Kaiser drei Jahre später (1. März 1365) den Bürgermeister, den Rath und die Bürger der Stadt ermächtigte, alle Reichslehen, welche in einem Kreise von drei Meilen (einer Stunde) um die Stadt her ledig werden sollten, zu des Reiches Handen wieder zu verleihen und davon die Huldigung einzunehmen. Das eigentliche Gebiet der Stadt außerhalb der Kreuze, ihres Weichbildes, war damals noch gering. Es hatten zwar einzelne Edle und Ritter mit ihr Burgrechte abgeschlossen, wie z. B. schon im dreizehnten Jahrhundert die Edeln von Regensberg, dann der Komthur der Johanniter zu Wädenswyl für sich und die Herrschaftsleute, neuerlichst wieder Diethelm Blarer für seine Feste Wartensee, die Ritter von Hünenberg und andere. Ueberdem hatten einzelne Bürger der Stadt Herrschaftsrechte hier und da auf der Landschaft erworben, und waren als Bürger der Stadt zum Gehorsam und zur Hülfe verpflichtet, wie sie denn auch für ihre Herrschaften den Schutz der Stadt ansprachen. Aber eigene Herrschaftsrechte besaß die Stadt Zürich damals nur noch ganz wenige. Im Jahre 1358 hatte sie von dem Edelmann Gottfried Müller von Zürich die Vogtei

über die Höfe Trichtenhausen, Zollikon und Stadelhofen um 400 Mark Silbers erkauft und war von dem Kaiser auch mit der hohen Gerichtsbarkeit über die Leute und Güter daselbst beliehen worden. Durch das neue kaiserliche Privilegium erwarb nun aber die Stadt eine Art von Landeshoheit über alle Herrschaften und Vogteien der Umgegend, welche Reichslehen waren.

Auflauf der Bürgerschaft 1370.

Damals war ein Sohn des verstorbenen Bürgermeisters, Bruno Brun, Probst in dem Chorherrenstift zu Zürich. Von dem Kaiser Karl IV. hatte er für die Probstei die hohe Gerichtsbarkeit über die Dörfer Fluntern, Rieden, Rüschlikon und Rufers erhalten. Er war des Kaisers Kaplan und durch seine Familienverbindungen in und um Zürich empfohlen. Auch in dem Rathe hatte sein Geschlecht manche Freunde. Da bewirkte eine Gewaltthat, deren er und sein Bruder Herdegen Brun sich schuldig machten, daß das Ansehen seines Geschlechtes in Zürich gebrochen wurde und eine neue demokratische Bewegung in der Bürgerschaft sich kund gab. Die Söhne Bruns waren mit dem Schultheißen Peter von Gundoldingen von Luzern verfeindet. Im Jahre 1370, zur Zeit des Kirchweihmarktes, ritt der Schultheiß mit Johann in der Au, Bürger zu Luzern, im Vertrauen auf die Sicherheit des Marktfriedens nach Zürich. Aber als sie Freitag Morgens früh heimkehrten, wurden sie plötzlich bei Wollishofen von dem Probst Bruno Brun, seinem Bruder und ihren Helfern angefallen und gefangen genommen.

Als die Kunde von diesem Friedensbruch in die Stadt kam, gerieth die Bürgerschaft in Allarm. Der zwiefache Frefel gegen den öffentlich ausgerufenen Marktfrieden der Stadt und gegen die eidgenössische Treue und Freundschaft, welche Zürich dem Schultheißen von Luzern widmete, brachte die Bevölkerung der Stadt in heftige Gährung. Die Sturmglocke wurde gezogen; und Alles strömte zu Roß und zu Fuß mit den Waffen in der Hand aus der Stadt, um die

Gefangenen zu befreien. Indessen waren diese bereits in Sicherheit gebracht.

Da kam die Gemeinde Tags darauf im Großen Münster zusammen — alle Bürger über sechszehn Jahre mußten erscheinen — und sie schwur, wenn die Gefangenen nicht bis künftigen Montag, ohne Schaden an ihrem Leib und Gute, ledig gelassen seien, so sollen der Probst und Herdegen Brun und alle ihre Helfer für immer von der Stadt verbannt sein. Werden aber bis zu diesem Termin die Gefangenen frei gelassen, so mögen der Rath, die Zunftmeister und die Zweihundert die Buße bestimmen, welche jene für den Friedensbruch zu zahlen haben. Den Räthen wird überdem empfohlen, ohne Verzug die Sachen zu richten, welche vor sie kommen, und angeordnet: wenn die Räthe säumig seien, so mögen die Zunftmeister zusammen treten und mit den Räthen, die zu ihnen halten, das Nöthige verfügen. Die Gemeinde gelobt, die Zunftmeister dabei zu schützen, so daß ihr Spruch gelten solle, wie wenn die Räthe mitgewirkt hätten. Auch sollen die Räthe nicht mehr von sich aus ändern, was der Große Rath der Zweihundert beschlossen habe.

Erschreckt gaben die Brüder Brun ihre Gefangenen frei; der Gerichtsbarkeit des Rathes aber unterzogen sie sich nicht. Da wurden sie beide von der Stadt verwiesen.

Der Pfaffenbrief 1370.

Mit ihren Eidgenossen aber verabredeten die Zürcher nun den sogenannten Pfaffenbrief, durch welchen auch die Geistlichen, die innerhalb der Eidgenossenschaft wohnten und den Herzogen von Oesterreich geschworen hatten, genöthigt werden sollten, ebenfalls der Eidgenossenschaft zu schwören, daß sie den Nutzen derselben fördern, den Schaden wenden wollen. Für weltliche Dinge wurden die geistlichen Gerichte ausgeschlossen. Auch Zug erscheint als kontrahirender Theil in der Urkunde; und die Bünde werden ausdrücklich vorbehalten. Wenige Jahre vorher hatte die Stadt Zü-

rich die wiederholte Aufforderung Oesterreichs, den Frieden von Regensberg wieder zu beschwören, ausweichend und ablehnend erwiedert. Nun wurde, nachdem Oesterreich mit Schwyz einen Anstandsfrieden geschlossen und darin die Aussicht eröffnet hatte, die Rechte des Herzogs über Zug an Schwyz zu veräußern, die Stadt und das Amt Zug wieder unbedenklich als ein Glied der Eidgenossenschaft behandelt.

Der zweite geschworene Brief 1373.

In Folge derselben demokratischen Richtung wurde sodann auch die Stadtverfassung einer Revision unterworfen und der sogenannte zweite geschworene Brief errichtet. Jene Gemeindebeschlüsse, wodurch die Gewalt der Zunftmeister im Gegensatze zu den Räthen gehoben und das Ansehen des Großen Rathes verstärkt wurde, bilden nun einen Bestandtheil dieses Briefes. Ueberdem wird der Bürgermeister weniger als zu den Zeiten Bruns als eine Macht für sich behandelt. Die Konstafel ist ihm nicht mehr zu besonderm Gehorsam verpflichtet, die Zunftmeister schwören nicht mehr ihm, sondern dem Rathe; die neuen Räthe werden nun von den abgehenden Räthen und Zunftmeistern erwählt und auch da der große Einfluß des Bürgermeisters auf die Wahlen gemindert.

Friede bis zum Tode des Bürgermeisters Manneß.

Während der ganzen übrigen Lebenszeit des Bürgermeisters Manneß blieb der Friede mit Oesterreich fortbestehen. Der Regensburger Friede von 1355 wurde zwar von Zürich nicht mehr beschworen; von Schwyz war er niemals anerkannt worden; und das Verhältniß der Länder Zug und Glarus zu der Eidgenossenschaft blieb streitig. Während die Eidgenossen eher noch auf den Bund mit Glarus verzichteten, so beharrten dagegen die Schwyzer voraus, der Bund mit Zug sei fortdauernd in Kraft, und in Zug selbst herrschte die eidgenössische Gesinnung ganz entschieden vor. Auf der andern Seite hatte der Kaiser, nachdem er sich mit den Herzogen Albrecht und Lütpold von Oesterreich ausgesöhnt hatte, auf deren Wunsch hin die Städte Zürich,

Bern und Solothurn aufgefordert, daß sie die Schwyzer nöthigen, von dem Bunde mit Glarus, Zug und Aegeri abzulassen; aber es war der Aufforderung keine Folge gegeben worden und der Kaiser drang seinerseits nicht ernstlich auf Vollziehung. Die Herzoge von Oesterreich konnten sich doch nicht dazu verstehen, ihre Rechte auf die beiden Länder oder doch wenigstens die auf Zug zu veräußern, was mehrmals zur Sprache kam. Eben so wenig aber konnten sie die Verbindung derselben mit den Eidgenossen definitiv lösen. Es hätte das neuen Krieg und entschiedenen Sieg in demselben erfordert. Jenen zu erneuern hatten auch die Vasallen, Städte und Herrschaften Oesterreichs keine Lust, und dieser war überdem sehr ungewiß. Ein neuer Feind, die Engländer, sowohl den österreichischen Ländern als den Eidgenossen und ihren Freunden gefährlich, war vorübergehend mit großer Macht den Rhein herauf gezogen und hatte weit umher großen Schaden angerichtet. Ihnen gegenüber hatte Oesterreich und die Eidgenossenschaft das nämliche Interesse; und sie boten sich wirklich die Hand, diesen Feind wieder zurückzudrängen. Im Aargau ließen die Herzoge alle Habe und Vorräthe der Bauern in die Städte flüchten und das Land selber verwüsten; dadurch wurde den Engländern der Aufenthalt in diesen Gegenden unleidlich gemacht; und von den Bernern und ihren Eidgenossen wurden überdem große Heeresabtheilungen der Engländer überfallen und geschlagen. Das Land ward von diesem Feinde gereinigt, aber bedurfte nun um so mehr wieder des Friedens zu seiner Erholung. Der Anstandsfrieden mit Schwyz wurde von Zeit zu Zeit wieder auf eine Anzahl Jahre erneuert. Zürich und Bern vereint vermittelten denselben wiederholt.

So blieben die thatsächlichen Verhältnisse der Länder Zug und Glarus lange Zeit in einem unsichern Zustande. Aber je länger dieser Zustand dauerte, desto mehr neigten sie sich wieder zur Eidgenossenschaft hin; desto loser wurden

die Bande, welche sie an Oesterreich knüpften. Für Glarus war eine besondere Richtung unter der Vermittlung der Aebtissin von Seckingen, an welcher auch Gesandte von Zürich Theil nahmen, zu Stande gekommen, in dem Sinn, daß sowohl die Herrschaft Sargans, die von Wallenstadt, Wesen, Gaster und die March, als hinwieder das Thal Glarus in einem Kriege zwischen Oesterreich und den Eidgenossen beiderseits neutral bleiben (stille sitzen) sollen. Ueberdem hatten die Glarner die Friedenszeit benutzt, um sich auch dem Kloster Seckingen gegenüber günstiger zu stellen. Die Zuger aber gewöhnten sich vollends daran, als Eidgenossen geachtet und behandelt zu werden.

Erwerbungen Zürichs.

Die Stadt Zürich erweiterte während des Friedens ihre Rechte. Von dem neuen Könige Wenzel erhielt sie (1376) die Bestätigung aller ihrer Rechte und Freiheiten, unter der Androhung einer Buße von 50 Pfund Gold für Jeden, der sie daran kränken würde. Und einige Jahre später (1379) erwarb sie von dem Könige das für eine Handelsstadt wichtige neue Recht, daß kein Fürst oder Herr, Ritter oder Burger auf das Hab und Gut der Zürcher einen (neuen) Zoll oder ein Geleite legen dürfe, und wurde sie auf 10 Jahre hin von der Reichssteuer befreit.

In der Noth (als die Engländer im Lande waren) hatte ein Zürcher Bürger, Gottfried Müller, dem Herzoge von Oesterreich Geld vorgestreckt. Für die Schuld wurden ihm nun die Feste St. Andres und die Feste Hünenberg (beide im Lande Zug) mit den dazu gehörigen Herrschaftsrechten, das Freie Amt und der Kelnhof zu Lunkhofen in dem Reußthal, sammt großen und kleinen Gerichten (einzig das Blutgericht ausgenommen, das sich der Herzog vorbehielt) als Pfand verliehen. Nach der Sitte der Zeit kam nun der Ritter Müller und wenigstens theilweise und mittelbar durch ihren Burger die Stadt Zürich in den Besitz und Genuß dieser Herrschaftsrechte, bis zur Wiederlösung der

Schuld. Derselbe Gottfried Müller wurde von dem Könige Wenzel (1379) mit der Vogtei über die Dörfer und Höfe Küßnacht, Intwyl, Wetzwyl und Breitwyl, die seine Vorfahren schon als Reichslehen besessen hatten, und mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit (Stock und Galgen) über die Vogteileute beliehen. Von ihm erkaufte die Stadt die Vogteien Küßnacht und Goldbach und wurde dann ebenfalls von dem Könige (1384) mit dem Rechte beliehen, daselbst einen Vogt zu setzen, der das Gericht über Leben und Tod habe. Eben so erwarb die Stadt 1384 in Form des Pfandrechtes die Vogtei zu Höngg über Leute und Güter von dem Kloster Wettingen bis zur Wiederlösung um 1000 Goldgulden.

Tod des Bürgermeisters Maneß. 1383.

Noch vor diesen letzten Erwerbungen starb der Bürgermeister Rüdger Maneß in hohem Alter, zu Ende des Jahres 1383. Schon zur Zeit der Brunischen Revolution vor 47 Jahren war er als Freund Bruns unter den designirten Nachfolgern desselben im Bürgermeisteramte bezeichnet worden. Während der Regierung Bruns hatte er in der Schlacht von Tätwyl sich Heldenruhm erstritten und einen folgenreichen Sieg erkämpft. Nun hatte er nach dem Tode Bruns 23 Jahre lang das Amt eines Bürgermeisters im Frieden verwaltet und war auch von dem Kaiser Karl IV. mit der Würde eines Reichsvogtes über St. Gallen beehrt worden. Indessen verlor unter ihm jenes Amt den Charakter einer souveränen, in wesentlichen Dingen von dem Rathe unabhängigen, eigenthümlichen Macht, den es unter Brun erhalten und unter dem Stifter der neuen Verfassung auch bedurft hatte. Der Bürgermeister wurde nun immer mit dem Rathe zusammen genannt und in nothwendiger Verbindung mit dem Rathe gedacht. Er war noch das Oberhaupt des Stadtregiments, aber er war dem Rathe näher getreten und konnte nicht so leicht mehr getrennt und unabhängig von diesem von sich aus handeln. Geldverlegenheiten, in welche

Maneß mehrmals gekommen war und in denen er Mißbrauch von seiner Stellung gemacht hatte, trugen bei, das Ansehen der Bürgermeisterwürde zu schwächen. Er hatte im Jahr 1370 Eigenthum der Stadt für eine Privatschuld, die auf ihm lastete, verpfändet. Der Rath nöthigte ihn zu Befriedigung seiner Gläubiger und drohte, wenn er das Gut der Stadt nicht löse von dem Pfande, so wollen die Burger mit dem Bürgermeister nichts mehr zu schaffen haben. Später verbrauchte er auch einmal die Reichssteuer der Stadt von 200 Gulden für sich und seinen Sohn, worauf ihm der Rath mit Abzug an seiner Jahresbesoldung von 100 Gulden drohte.

Zwei Bürgermeister.

Kaum war Rüdiger Maneß gestorben, so beschlossen die Räthe, Zunftmeister und die Zweihundert, keinen neuen Bürgermeister mehr auf Lebenszeit, sondern mit jedem neuen Rathe auch einen neuen Bürgermeister zu wählen. Von da an finden wir somit in jedem Jahre zwei Bürgermeister, von denen jeder nur ein halbes Jahr regierte. Der halbjährige Wechsel des Rathes zog daher auch einen halbjährigen Wechsel der Bürgermeister nach sich. Gewöhnlich wurden aber je im dritten halben Jahre dieselben Personen wieder gewählt. Die Hauptveränderung bestand somit darin, daß die Würde des Bürgermeisters unter zwei Personen getheilt wurde, von denen die eine im einen, die andere im andern Halbjahr im Amte war.

Siebenzehntes Kapitel.

Der dritte Krieg mit Oesterreich (Sempacherkrieg).

Die neuen Bürgermeister Johann Vinko und Rudolf Schwend. 1384.

Zu neuen Bürgermeistern wurden im Jahr 1384 Johannes Vinko und der Ritter Rudolf Schwend gewählt. Sie erlebten in kurzem wieder gefährlichere Zeiten. Nach dreißig Friedensjahren folgte wieder die Prüfung des Krieges.

Herzog Lütpold 1385.

Mit dem Herzog Lütpold von Oesterreich bestand zwar noch im Jahr 1385 äußerlich ein ganz freundliches Verhältniß. Er kam im Sommer dieses Jahres persönlich nach Zürich, auf seiner Heimreise nach Oesterreich, und wurde daselbst mit großen Ehren empfangen. Die Zürcher und ihre Eidgenossen brachten ihm Geschenke dar und Gesandte der eidgenössischen Orte fuhren mit ihm von Zürich nach Rapperswyl. Auch die Schwyzer waren dabei vertreten. Sie baten den Herzog, daß er den Zoll ablasse zu Rapperswyl auf der Straße, welche von da nach Schwyz und über den Gotthard in die Lombardei führte. Der Herzog willfahrte ihren Wünschen, die Schwyzer und ihre Eidgenossen zu ehren und ließ von dem Zolle ab. Als er von Rapperswyl schied, empfahl er den Eidgenossen seine Leute und Länder, und bat sie, sie möchten den Seinigen helfen, bis er wiederkehre. Den Seinen empfahl er, daß sie den Eidgenossen nur Liebes und Gutes erweisen und das Bündniß und den Frieden getreulich halten sollten. Auch die Boten der Eidgenossen versprachen, seinen Wunsch zu erfüllen. So schied der Fürst im Frieden.

Bund mit den Reichsstädten.

Indessen war dieses herzliche Einverständniß doch mehr äußerer Schein als innere Wahrheit. Eben damals hatten die eidgenössischen Städte einen Bund mit einer Reihe anderer freier Städte und Reichsstädte unterhandelt und abgeschlossen, der offenbar dem Herzoge feindlich gesinnt war und hinwieder von dem Herzoge feindlich behandelt wurde. In diesem Bunde, der auf St. Georgentag 1385 und die folgenden neun Jahre eingegangen wurde, waren 1. die Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt (am Main), Hagnau, Weißenburg (im Elsaß), Wepfler, Schlettstatt und Sels (die Städte des Rheinbundes); sodann 2. die Städte Regensburg, Basel, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Konstanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotwyl, Wyl,

Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Yßni, Wangen, Buchhorn, Gemünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Nördlingen, Dinckelspühl, Rotenburg auf der Tuber, Wintzheim, Weißenburg (in Franken), Weinsberg, Aelun, Bopfingen, Tengen, Wyl im Thurgau, Pfullendorf und Buchhorn (die Städte des schwäbischen und fränkischen Bundes); endlich nun 3. die Städte des eidgenössischen Bundes: Zürich, Bern, Solothurn, Zug (Stadt und Amt).

In Folge dieses Bundes sind die eidgenössischen Städte berechtigt, die Hülfe der Städte Basel, Konstanz, Ulm und Rotwyl zu begehren, und die letztern Städte hinwieder schuldig, die übrigen schwäbischen Städte zur Hülfe zu mahnen. Werden die eidgenössischen Städte innerhalb der Kreise der Eidgenossenschaft geschädigt oder angegriffen, oder ziehen sie über dieselben hinaus, so haben ihnen die schwäbischen Städte jederzeit zweihundert Spieße auf eigene (schwäbische) Kosten zuzusenden; innerhalb der schwäbischen Kreise selbst müssen sie den Eidgenossen mit all ihrer Macht zustehen und helfen. Dagegen leisten die eidgenössischen Städte nur innerhalb der eidgenössischen Kreise Hülfe, außerhalb derselben nur wenn sie gerne mögen. Würde eine Belagerung nöthig, so kommen die Boten der Städte in Zürich zur Berathung und zur Verfügung des Nothwendigen zusammen. So lange der Friede mit Oesterreich dauert, geht die Mahnung nicht unmittelbar von den unter österreichischer Vogtei stehenden Städten Luzern und Zug aus, noch unmittelbar von den schwäbischen Städten an sie, sondern wird die Stellung derselben hin und her durch die Stadt Zürich vermittelt. Sollte der Friede ausgehen, so erscheinen Luzern und Zug als unmittelbare Bun-

desglieder, und können nun selber die schwäbischen Städte mahnen und von diesen gemahnt werden.

Entstehen Streitigkeiten unter den Städten, so werden dieselben jederzeit in Zürich ausgetragen. Wenn ein anderer Herr eine der verbündeten rheinischen oder schwäbischen Städte außerhalb der eidgenössischen Kreise angreift, so sind die eidgenössischen Städte zu keiner Hülfe verpflichtet, wohl aber, wenn Oesterreich oder ein anderer Herr, der innerhalb der eidgenössischen Kreise Herrschaften hat, zu Krieg kommt mit einer jener Städte, so helfen die eidgenössischen Städte wider diese Herren, indem sie dieselben innerhalb der eidgenössischen Kreise angreifen. Ebenso helfen alle rheinischen und schwäbischen den eidgenössischen, wenn diese mit einem Herrn in Krieg verwickelt werden, der in jenen Kreisen Besitzungen hat.

Folgen des Bundes.

In diesem Bunde offenbart sich deutlich die Tendenz, sowohl Luzern als Zug ganz und gar unabhängig zu stellen von den Herzogen von Oesterreich, und die Voraussicht, daß der Friede mit Oesterreich nicht länger haltbar sei. Es ist sehr natürlich, daß der Herzog, als er von dem Bunde unterrichtet wurde, darin einen gegen seine Rechte gerichteten feindseligen Akt erkannte. Ohnehin stand er mit dem schwäbischen Städtebund in Feindschaft. Indem die eidgenössischen Städte mit diesem sich verbündeten, stärkten sie seine Feinde und wurden selber zu seinen Feinden.

In der That mahnten die schwäbischen Städte noch in diesem Sommer die eidgenössischen Städte um Hülfe wider den Herzog Lütpold, und mit Mühe nur suchten diese auszuweichen und den Krieg noch aufzuschieben. Indessen versuchte der Herzog noch eine Gegenwirkung. Er ließ den Eidgenossen einen ewigen Frieden und schließliche Richtung anerbieten und versprach für diesen Fall, alle neu eingeführten Zölle und Geleite zu Rottenburg, Lenzburg und Baden und anderwärts gegen die Eidgenossen

fallen zu lassen. Aber auch dieser Versuch, den Frieden zu erhalten, scheiterte. Das Streben nach Unabhängigkeit in Luzern, in Zug und Glarus war inzwischen so mächtig geworden und die Kräfte der Eidgenossen so angewachsen, daß sie sich durch den Frieden nicht in weiterer Entwicklung hemmen lassen wollten. Die Gesinnung war feindselig gegen Oesterreich schon darum, weil sich die Eidgenossenschaft nur auf Kosten der Rechte Oesterreichs ausdehnen konnte. Auch in Zürich hatte die Kriegspartei nun die Oberhand.

Erwerb der Vogtei Thalwyl und Burgrecht mit dem Bischof von Konstanz. 1385.

Die Stadt hatte überdem während des Jahres 1385 durch Erwerb der Vogtei Thalwyl ihre Herrschaft am linken Seeufer ausgedehnt und durch ein Bündniß mit dem Bischof von Konstanz für den Krieg neue Kräfte gesammelt. Die Vogtei Thalwyl war von dem Herzoge von Oesterreich dem Ritter Niklaus von Bäbenheim von Kolmar versetzt worden, und dieser verkaufte nun seine Satzungs- und daherigen Herrschaftsrechte an den Bürger Andres Seiler von Zürich um 100 Goldgulden. Dieser hatte aber offenbar nur als Zwischenhändler für die Stadt gehandelt, und trat ihr daher wenige Tage nachher seine Rechte um dieselbe Summe ab. Der Bischof Niklaus von Konstanz aber ging ein Burgrecht ein auf seine Lebenszeit mit der Stadt Zürich für seine Städte Klingnau und Kaiserstuhl, das Tannegger Amt und seine Festen. Es wurde dasselbe auch von diesen Städten beschworen.

Charakter des Krieges.

Der Krieg, der sich nun vorbereitete, hatte einen verschiedenen Charakter von den frühern Kriegen mit den habsburgisch-österreichischen Fürsten. Zu Morgarten noch hatten die Schwyzer und ihre Eidgenossen von Uri und Unterwalden für Erhaltung ihrer unabhängigen Existenz gestritten gegen das Haus Oesterreich, welches den Versuch machte, die Thäler unter seine Macht zu beugen und seiner Landeshoheit zu unterwerfen. In dem großen mehrjährigen Kriege, welcher sodann in den Fünfzigerjahren

wider die Stadt Zürich und ihre Eidgenossen geführt wurde, handelte es sich zwar nicht darum, diese Reichsstadt Oesterreich zu unterwerfen, wohl aber die durch ihren Beitritt größer gewordene Eidgenossenschaft zu trennen und zu zerstören, die neu erstehende eigenthümliche Volksmacht in diesen Ländern zu brechen. Beide Kriege waren ihrem Wesen nach auf Seite der Eidgenossen Vertheidigungs- und auf Seite Oesterreichs Angriffskriege. Nicht so der neue Krieg in den Achtzigerjahren. Die Eidgenossenschaft hatte an sicherm Bestande gewonnen, sie war neben Oesterreich eine Macht geworden in diesen Ländern, die so leicht nicht mehr verdrängt oder unterworfen werden konnte. Aber sie suchte diese Macht auch da zu befestigen, wo die Friedensverträge noch Oesterreich den Vorzug gegeben hatten, wie namentlich in den Thälern Zug und Glarus und darüber hinaus ihren Einfluß weiter zu erstrecken. Sie sprach nun bereits das Uebergewicht an für die Gegenden, welche innerhalb die eidgenössischen Kreise gehörten. Die Eidgenossen drängten in diesem Falle zum Kriege, in welchem sie das Uebergewicht zu erringen hofften. Oesterreich scheute anfänglich den Krieg. Es nahm ihn auf, weil es nicht anders konnte. Es war genöthigt, sein Ansehen in diesen Landen zu vertheidigen wider die wachsende Uebermacht der Schweizer.

Diesen Krieg voraus blutig und ingrimmig zu machen, kam ein ständischer Gegensatz hinzu, der in den frühern Kriegen noch nicht in diesem Maße vorgetreten war. Die Kraft der Eidgenossen ruhte vornehmlich auf den Bürgern der Städte und den freien Bauern der Länder; auf Seite der Herzoge stand der Adel des Landes, die weniger zahlreichen Dynasten, die häufigern Ritter und Dienstleute, welche Vogteien und Gerichtsherrlichkeiten besaßen. Der Kampf der beiden Mächte über politisches Uebergewicht und die hergebrachten Rechtsame wurde in den beiderseitigen

Massen zu einem Streit zwischen dem Adel auf der einen, den Bürgern und Bauern auf der andern Seite. Und die feindlich aufgeregten Stände wurden nun von tödtlichem Haß ergriffen. Der Adel sah sich in seiner Herrschaft bedroht von den Bauern, die er verachtete, von den Bürgern, die er geringschätzte. In kunstreichem Waffenspiel geübt, zum Kriegsleben erzogen, konnte er den Gedanken nicht ertragen, daß diese ihm sogar die kriegerische Ehre streitig machten. Die alte ritterliche Kriegskunde, zu der schon der Knabe sich heranbildete, und welche seit Jahrhunderten dem ausgebildeten Mann Ansehen und Ehre gab, sollte nun der rohen Naturkraft der Bauern erliegen, von bloßem Fußvolk der Städte zu Fall gebracht werden? In der Seele manchen Ritters mochte die Wuth auflodern, wenn er diese Zeiten und solche Fragen überdachte. Einzelne Herren wurden nur um so hoffärtiger und gewaltsamer gegen ihre Unterthanen, als könnten sie ihren Haß gegen die Schweizerbauern befriedigen, indem sie ihre eigenen Bauern bedrückten — eine psychologische Erscheinung, welche sich häufig zeigt bei den Vertretern einer absterbenden Richtung. — Hinwieder reizten die Schweizer die Herrschaftsleute der Herren schon durch ihr Beispiel zur Unzufriedenheit, und regten dieselben auch wohl mit Absicht auf wider ihre Herren. Der Verachtung von Seite des Adels setzten sie unbändigen Trotz und beleidigenden Spott entgegen. Unbill, welche die Herren übten gegen ihre Angehörigen, erinnerte die Schweizer an ihre eigenen frühern Erlebnisse und ihren Freiheitskampf und entflammte ihren Zorn gegen die Unterdrücker der Bauernfreiheit. Die bürgerliche und die bäuerliche Freiheit zu Ehren zu bringen, dazu fühlten die Schweizer sich berufen; diese Aufgabe zu vollziehen, suchten sie den Krieg gegen den Adel. Sie wollten seine Macht und sein Ansehen brechen rings um ihre Berge her.

Versuchter Ueberfall von Rapperswyl, St. Thomastag 1385.

Die ersten feindlichen Handlungen wurden noch unternommen, bevor der Anstandfrieden abgelaufen war. Es lag den Zürchern wieder sehr viel an dem Besitze von Rapperswyl. Dieser Besitz schien nöthig zur Sicherheit der Bewohner des Zürichsee's sowohl, als um die Verbindung mit den Glarnern zu erleichtern. Es wurde ein Anschlag vorbereitet, Rapperswyl unerwartet einzunehmen. Am Thomastag 1385 war ein großer Jahrmarkt zu Rapperswyl. Viele Zürcher waren da erschienen, ein Theil derselben wirklich des Marktes wegen, ein Theil aber bloß zum Schein als Marktleute. Die einen wußten um den Anschlag, die andern nicht. Außerdem wohnten daselbst manche Zürcher als Verwiesene, mit denen ebenfalls Verabredungen stattgefunden hatten und die für den Ueberfall durch das Versprechen gewonnen worden waren, in Zürich wieder aufgenommen zu werden. Auf den Abend waren vom See her Schiffe unterwegs, den Zürchern in Rapperswyl Hülfe zu bringen. Und zu Hurden und Pfäffikon jenseits der Rapperswylerbrücke lagen Abtheilungen der Glarner ebenfalls in Bereitschaft. Auch von den Glarnern hatten sich manche in das Geheimniß Eingeweihte auf dem Markt eingefunden.

Die Rapperswyler wurden aber an dem Tage selber von der Gefahr unterrichtet und sandten eilends nach Grüningen, wo der herzogliche Rath Heinrich Geßler als Vogt seinen Sitz hatte, und berichteten ihm den Anschlag. Aufmerksam geworden über die Boten der Rapperswyler, welche hin und her eilten, und über die Vorbereitungen der Bürger, merkten die Verschwornen, daß ihr Geheimniß verrathen sei. Und es stahl sich einer nach dem andern fort. Die Schiffe, die schon unterwegs waren, kehrten ebenfalls wieder zurück und auch die Glarner gingen nach Hause. Der Plan, die Stadt zu überraschen, war mißglückt. Die Rapperswyler aber und die Räthe des Herzogs beklagten sich bitter und mit Recht über das Beginnen der Zürcher

und der Glarner, welche während des bestehenden Friedens durch schändlichen Treubruch sich einer österreichischen Stadt zu bemächtigen suchten, die ihnen als Freunden ihre Thore geöffnet habe. Von Seite der Zürcher wurde das Vorhaben geläugnet, denn vertheidigen ließ es sich nicht. Es war dasselbe auch sicher nicht von dem Großen Rathe und kaum von dem engern Rathe beschlossen worden. Insofern konnte es amtlich desavouirt werden. Aber offenbar hatten nicht bloß einzelne wenige Personen in Zürich, sondern es hatte eine Partei den Plan unternommen, die im Fall des Gelingens sicher war, nicht desavouirt zu werden. Der Ritter Eberhard Müller, ein sehr guter Zürcher, gesteht in seiner Chronik den Anschlag ein und bemerkt bezeichnend, die Sache sei nachher „verdruckt" worden. Die Rapperswyler gelobten einen jährlichen Kreuzgang auf St. Thomastag zu thun zum Dank an Gott für ihre Rettung, und stifteten auf den Tag eine Spende von je 6 Viertel Kernen an die Armen.

Die Luzerner beginnen den Krieg.

Ein ähnlicher Anschlag, den die Luzerner einige Tage später gegen die Stadt und Feste Rottenburg unternahmen, glückte dagegen vollständig. Während die Rottenburger in der Kirche waren außerhalb der Thore, bemächtigten sie sich unversehens der Stadt und brachen das Schloß und zerstörten die Mauern. Dann nahmen sie auch die Entlibucher in ihren Schirm wider den österreichischen Landvogt, den Herrn von Thorberg, dem die Vogtei über das Entlibuch versetzt war.

Der Krieg war nun da, unaufhaltsam. Was für Gedanken und Ahnungen in der Zeit lagen, zeigt z. B. die Neujahrspredigt eines Barfüßermönchs in Zürich. Er erzählte der Gemeinde, er habe am Himmel einen großen Streit gesehen zwischen einem gerüsteten Manne und einem nackten Mann. In dem Streit habe der nackte obgesiegt über den gerüsteten und ihn erschlagen.

Eine Reihe von Fürsten und Herren schickten nun, nach der Sitte des Mittelalters, den Eidgenossen ihre Fehdebriefe, in denen sie den Frieden absagten. Jeder ehrliche Krieg wird zum voraus dem Feinde angesagt. Sowohl die Zürcher als die Luzerner hatten sich schwer verfehlt, als sie heimlich und unehrlich auf Rapperswyl und Rottenburg ihre Anschläge machten. Der Herzog Lütpold kam nun selbst ins Aargau. Er hatte vorher noch die Reichsstädte im Elsaß besiegt. Kriegsmuthig, ein tapferer Mann in kräftigen Mannesjahren, gelobte er, an den Schweizern Rache zu nehmen für den Friedensbruch, den sie verübt hatten, und für die zahlreichen Uebergriffe in seine Rechte, oder zu sterben. Doch kam noch einmal in der Fastnacht ein Anstandfrieden zu Stande durch Vermittlung der Reichsstädte bis auf Pfingsten. Es war aber nur Frist zu größern Vorbereitungen auf beiden Seiten; es war nicht Frieden.

Anfänglich dachten die Eidgenossen, der Herzog werde, wie früher sein Vorfahr, der Herzog Friedrich, seine Hauptmacht gegen Zürich führen. Sie schickten daher ihre Panner in die Stadt Zürich. Von da aus unternahmen dann die Zürcher und ihre Eidgenossen Streifzüge, den Feind zu schädigen, und hinwieder streifte der Adel zum Schaden der Eidgenossen. Es war das der kleine Krieg jener Zeit, in dem Vieles zu Grunde ging, aber nichts entschieden wurde. So zogen die Eidgenossen auf Johannis des Täufers Abend mit einem Heer von 1600 Mann in das Oesterreich zugehörige Kyburgeramt und brannten und raubten in dem Land umher. Auf dem Rückwege verbrannten sie auch das Dorf Pfäffikon, welches in der Grafschaft lag, zogen aber an der Burg Pfäffikon, welche für einen Angriff im Vorbeigehen zu fest schien, vorüber. Da riefen ihnen einige von der Burg zu: „Wo wollt ihr hin, ihr Kühgiger?“ Der Schimpf verdroß die Eidgenossen, sie fühlten sich in ihrem Stande, in ihrer Kriegsehre und in ihrer menschlichen Würde

durch denselben gehöhnt. Sie traten sofort als Gemeinde zusammen und beschlossen, die Feste zu brechen, unverzüglich, es koste was es wolle. Sie stürmten die Burg, erschlugen deren Besatzung bis auf 10 Knechte, die begnadigt wurden, und zerstörten dieselbe. Ebenso verwüsteten sie an andern Tagen in der Gegend von Winterthur.

Schlacht bei Sempach. 9. Juli 1386.

Aber der Hauptkrieg wendete sich nicht mehr nach Zürich. Er wurde in den äußern Theilen der Eidgenossenschaft entschieden, vorerst zu Sempach. Als die Eidgenossen in Zürich vernahmen, daß der Herzog Lütpold mit einem auserlesenen Heere des Adels gegen Sempach ziehe, diese Stadt, die von ihm abgefallen war und sich mit Luzern verbündet hatte, wieder einzunehmen und zu züchtigen, und ein zweites herzogliches Heer unter dem Edeln von Bonstetten bei Brugg — wahrscheinlich als Reserve — bleibe, hielten sie die Zürcher für sich allein stark genug, um einem Angriffe etwa dieses zweiten Heeres zu begegnen. Die Panner von Luzern und den Ländern zogen vor Sempach, und erstritten dort den 9. Juli 1386 jenen ewig denkwürdigen, blutigen Sieg, in welchem der Unterwaldner Arnold von Winkelried durch seinen aufopfernden Heldentod seinen Namen unsterblich machte in der Geschichte der Menschen. Der Herzog Lütpold selbst und über 600 adelige und rittermäßige Krieger seines Heeres blieben todt auf der Wahlstatt. Die Herren hatten zu Fuß in ihren steifen Panzern den Kampf bestehen wollen wider die verachteten, aber starken und in ihrer Bewegung freien Bauern, der gerüstete Mann wider den nackten. Ein Leichenfeld, von dem Blute der Herren und Ritter geröthet, war der Ausgang dieser furchtbaren tragischen Schlacht. Auch die Eidgenossen hatten viele tapfere Männer eingebüßt, unter denen ihre Führer und aus den angesehensten Familien. Das Uebergewicht der Eidgenossen aber in den Waffen und in der Macht war nun doch entschieden.

Wesen eingenommen, Mitte August 1386.

Ein Waffenstillstand, den die Reichsstädte auf 14 Tage nun vermittelten, führte indessen nicht zu Beendigung des Krieges, der vielmehr nach dem kurzen Unterbruch mit erneuertem Grimm betrieben wurde. Auf die Mahnung der Glarner zogen die Zürcher, Urner und Schwyzer mit ihnen vor die Stadt Wesen, am Ausflusse des Wallenstattersee's, und eroberten dieselbe. Die Bürger wurden genöthigt, den vier genannten eidgenössischen Ständen zu huldigen, und es ward der Stadt ein eidgenössischer Vogt gesetzt. Je 4 Monate lang sollte der von einem Stand gegebene Vogt regieren, dann der Vogt eines andern Standes ihn ablösen. Die Feste Mühle in der Nähe von Wesen wurde von den Eidgenossen auf diesem Zuge zerstört.

Streifzug der Zürcher ins Wehnthal. Die Füchse.

Während diese eidgenössischen Truppen zu Wesen lagen, machten die Zürcher, welche daheim geblieben waren, noch einen Streifzug wider die Stadt Regensberg und in das Wehnthal. Ihr Hauptmann war der Ritter Peter Türer von Straßburg. Dieser hatte während der Zeit der Gefahr eine engere Kriegsgenossenschaft gegründet, die Füchse genannt, weil sie das Zeichen des Fuchses als Verbindungszeichen gewählt hatten, ähnlich den spätern Böcken. Die Genossen schwuren, den Nutzen der Stadt und der Räthe und Zunftmeister kräftig zu fördern und einander in allen Gefahren getreulich beizustehen, gleich wie leibliche Brüder. Würde einer gefangen, so sollen sie alle nicht ruhen, bis er wieder ledig werde. Würde die Ehre eines Genossen oder sein Gut angetastet anderwärts, und ein anderer von den Füchsen wäre dabei, so soll er einstehen für jenen und dessen Ehre und Recht schirmen. Wäre einer genöthigt, für seine Ehre oder sein Gut Tag zu leisten, so soll ihm der Genosse, den er mahnt, den ersten Tag auf seine eigenen Kosten auch darin beholfen sein. Würde Streit entstehen, so soll derselbe vor den Hauptmann gebracht werden und unter dessen Vorsitz die Mehr-

heit entscheiden. Derlei Bünde wirken stärkend und belebend auf den Einzelnen; in Zeiten der Noth und Auflösung sind sie ein Schirm gegen jene und eine Reaktion gegen diese. Aber sie sind auch gefährlich gegenüber dem ganzen Gemeinwesen, in dem solche Waffengenossenschaften eine eigenthümliche Stellung einnehmen, eine Stellung, die leicht zur Anmaßung einer ungebührlichen Gewalt oder zu trotzigem Ungehorsam wider die ordentliche Obrigkeit mißbraucht werden kann. Sei es aus solchen oder andern — vielleicht auch bloß persönlichen — Motiven, hob ein Jahr später der Rath diese Gesellschaft der Füchse auf und büßte die Glieder der Verbindung, die zugleich im Rathe saßen, mit zwei Mark, die übrigen mit einer Mark.

Damals aber, als der Zug nach Regensberg unternommen ward, bestand die Gesellschaft noch, und nahm ohne Zweifel mit ihrem Hauptmann, der Heerführer des ganzen Zuges war, daran Theil. Sie verwüsteten die Gegend um Regensberg, brannten in dem Dorf Wehningen und machten eine große Beute. Mit einem Raub von etwa tausend Stück Hornvieh und sonst vielem Gute traten sie den Heimweg an. Aber der Ritter Hans Truchsäß von Waltpurg, Landvogt der Herrschaft Oesterreich, brach mit seinen Kriegsschaaren auf und verlegte bei dem sogenannten Krähenstein den Zürchern den Rückweg. Fünf Mal fiel er sie an, und fünf Mal wurde sein Angriff abgeschlagen. Er erhielt fortwährend neuen Zuzug von den Dienstleuten in der Nähe und den erbitterten Bauern. Fünf Stunden lang dauerte der Streit, in welchem viele von den Feinden, einige von den Zürchern erschlagen wurden; da erschien auch den Zürchern ein neuer, beträchtlicher Zuzug aus der Stadt. Sie brachten ihre Beute glücklich nach Hause und vertheilten dieselbe unter die Kriegsleute nach den Zünften und Bannern.

Anstandfrieden, 8. Oktober 1386 bis Lichtmeß 1388.

Auf den 8. Oktober brachten die vermittelnden Reichsstädte einen neuen Anstandfrieden zuwege, der bis Lichtmeß 1387 dauern solle. Während der Zeit ruhten die Waffen auf beiden Seiten und die Frist wurde von den Reichsstädten benutzt, um einen längern, wenn nicht einen endlichen Frieden zu Stande zu bringen. Es gelang den Reichsstädten neuerdings, diesen Frieden auf ein Jahr, bis Lichtmeß 1388, zu verlängern. Es wurde in demselben gegenseitig freier Wandel und Kauf und den Eidgenossen der ungestörte Besitz ihrer Eroberungen zugestanden. Dieser Friede wurde der böse Friede genannt, weil es doch während der Zeit nie recht ruhig, noch weniger aber sicher wurde. Der Neckereien und Reizungen gab es eine Menge. Die aufgeregten Leidenschaften konnten nicht so bald sich legen, und neuer Krieg stand doch in Aussicht.

Schlacht bei Näfels. 9. April 1388.

Noch vor dem Ausgang des bösen Friedens entzündete sich die Kriegswuth an der Mordnacht von Wesen, in welcher die Bürger der Stadt im Einverständniß mit den Herrschaftsleuten in Werdenberg, Sargans, dem Kyburgeramt die eidgenössische Besatzung niedermachten und ihre Stadt wieder an Oesterreich übergaben. Es schien den österreichischen Vögten und ihren Kriegsleuten nun ein Leichtes, von da aus das Glarnerland zu überfallen und zu unterwerfen. Aber Gott rettete die Glarner in ihrer Noth, indem er in der Schlacht zu Näfels den Sinn der Feinde verwirrte und Schrecken über sie brachte. Der österreichische Adel hatte einen zweiten Hauptschlag erlitten. Furchtbar wüthete der Tod in seinen Reihen an den großen Tagen von Sempach und von Näfels. Seine Kraft in diesen Gegenden war für immer gebrochen.

Die Eidgenossen vor Rapperswyl, 11. April bis 2. Mai 1388.

Der Krieg dauerte noch längere Zeit, aber zu einer Hauptschlacht kam es nicht mehr. Die Zürcher hatten den Glarnern zu Hülfe ziehen wollen wider Wesen, als sie unterwegs erfuhren, daß Wesen bereits verlassen und in

Brand gesteckt sei. Da beschlossen sie den 11. April 1388, sich gegen Rapperswyl zu wenden und die Stadt wieder einzunehmen. Sie mahnten die übrigen Eidgenossen um Zuzug und begannen die Belagerung. Bei drei Wochen lagen die Eidgenossen mit ihren Bannern vor der Stadt; Zürich hatte alle seine Belagerungswerke herbeigebracht, in jeder Weise suchten sie die Stadt zu bezwingen. Täglich wurden Wurfgeschosse hineingeschleudert, Schiffe mit Brandstoffen gegen dieselbe angetrieben. Aber Rapperswyl hatte nicht bloß eine von Natur sichere Lage, welche den Zerstörungswerkzeugen des Mittelalters große Schwierigkeiten bereitete; die Stadt war überdem sehr stark und gut besetzt mit Truppen, und die Bürgerschaft von Rapperswyl — in der Erinnerung ihrer frühern Erlebnisse — zum Aeußersten entschlossen in Vertheidigung ihrer Stadt. Auf den 1. Mai bereiteten sich die Eidgenossen zum Sturm vor. Der Freiherr von Thorberg, der Hauptmann der Besatzung in der Stadt, fürchtete, es zu diesem Aeußersten kommen zu lassen und empfahl Unterhandlung und Uebergabe. Aber die Bürgerschaft von Rapperswyl wollte nichts davon hören. Morgens um 8 Uhr begann der Sturm. Von allen Seiten zur See und zu Land wurde die Stadt hart bedrängt; die Katzen wider die Mauern getrieben; unter den Schirmdächern nahten sich die Eidgenossen und suchten die Mauern zu untergraben. An einer Stelle war es den Grabenden gelungen, in einen Keller zu kommen innerhalb der Stadt. Da bemerkt, wurden sie aber wieder weggetrieben. An den Mauern wagten es Manche, Leitern anzulegen und hinaufzusteigen. Unabläßig arbeiteten die Wurfgeschosse und warfen Steine in die Stadt. Aber die Belagerten wehrten sich heldenmüthig, Männer, Weiber und Kinder, jedes in seiner Weise. Große Lasten wurden auf die Belagerer herabgestürzt, siedendes Wasser über die keck Vordringenden ergossen, die Einzelnen, die sich an den Mauern emporwagten,

erschossen. Bis gegen 3 Uhr Mittags dauerte der wüthende Kampf, mit äußerster Anstrengung aller Kräfte. Das eidgenössische, 6000 Mann starke Heer konnte der Stadt nichts anhaben. Der Sturm ward gänzlich abgeschlagen. Die Rapperswyler ernteten die Früchte ihrer kühnen Entschlossenheit, die sich vor der höchsten Gefahr nicht gebeugt hatte. Die Eidgenossen zogen am Tage darauf ab; einen Theil ihrer Werke ließen sie in den Gräben der Stadt zurück. Die Rapperswyler aber rächten sich für den empfangenen Schaden, indem sie über den See zogen und in Richterswyl und Pfäffikon brannten und raubten. Auch in Wädenswyl übten sie ähnliche Rache, wurden aber dann von den Wädenswylern zurückgeschlagen.

Streifzüge.

Aehnliche Raub- und Verheerungszüge machten dann hinwieder die Zürcher, so ins Grüninger- und ins Kyburgeramt hinein, bis gegen Wildberg hinauf. Als sie mit ihrem Raube von Wetzikon und Altorf her zurückkehrten, hatten sie bei dem Klösterlein Gfenn ein Gefecht zu bestehen mit den Herrschaftsleuten dieser Aemter, blieben aber siegreich in demselben, tödteten an 70 Mann, schlugen die übrigen in die Flucht und brachten Gefangene, worunter der Untervogt von Kyburg, nach Hause. Und als den Zürchern ihre Trotten im Hard und zu Höngg verbrannt wurden, rächten sie sich wieder durch einen Raubzug in die Gegend von Baden. Eben so zogen sie ins Fischenthal, um da den Feind zu schädigen. Diese Abtheilung wäre indessen wahrscheinlich von dem viel stärkern Feinde, der sich gesammelt hatte, um ihr den Rückweg zu verlegen, aufgerieben worden, wenn sie nicht, von der Gefahr unterrichtet, einen andern Rückweg über St. Gallenkappel, Uznach und über die Linth auf das linke Seeufer gesucht und glücklich erlangt hätte. In derselben Weise machten sie gemeinsam mit den Zugern einen Raubzug gegen Bremgarten. Ein

ander Mal fingen sie 12 Fischer von Rapperswyl mit ihren Geräthschaften auf dem See.

Diese Art der Kriegführung war besonders für die Bauern im höchsten Grade lästig und drückend. Die Bürger in den Städten und die Ritter und Dienstleute auf ihren Burgen waren ziemlich sicher. Aber der Bauer wußte nie, wann ein Feind erscheine, ihm sein Vieh zu rauben und seine Vorräthe und seine Häuser anzuzünden. Die Lebensmittel mußten um dieser Unsicherheit des Landbaues willen theuer werden, und in der That stiegen sie, so wie der Krieg ausbrach, plötzlich im Preise und fielen dann wieder, wenn die Hoffnung des Friedens in die Gemüther kam. So z. B. kostete der Mütt Kernen zu Zürich während des Krieges 3 Goldgulden oder 3 Pfund Stäbler, und sobald der Friede hergestellt zu werden schien, fiel der Preis auf 1 Pfund Stäbler und 4 Schilling.

Siebenjähriger Friede mit Oesterreich, 1. April 1389.

Dießmal gelang es den Reichsstädten nun doch, den Frieden für lange Zeit zu vermitteln. Am 1. April 1389 wurde der Friede ausgerufen, der zwischen den Herzogen von Oesterreich und ihrer Stadt Freiburg im Uechtland einerseits und den eidgenössischen Städten Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Zug Stadt und Amt, Uri, Schwyz und Unterwalden anderseits auf 7 Jahre zu Stande gekommen war. Solothurn ist als kontrahirender Theil genannt, weil die Stadt mit Bern verbunden war und an dem Kriege Theil genommen hatte; Glarus ist nicht genannt, weil das Land nicht als gleichberechtigtes Glied der Eidgenossenschaft angesehen wurde. Die Bestimmungen dieses Friedens sind wesentlich folgende:

1. So lange der Friede dauert, soll Oesterreich die Eidgenossen in ruhigem Besitze der Städte, Schlösser, Festen, Thäler und Leute lassen, welche sie eingenommen und nun inne haben. Die Bündnisse oder die Eide, welche diese Leute den Eidgenossen geschworen, sollen in-

zwischen gelten. Durch diese Bestimmung war der Bund mit Zug und Glarus vollständig anerkannt und die damalige Ausdehnung des eidgenössischen Gebietes zugestanden.

2. Zu beiden Seiten mag jeder seine Güter besitzen und genießen ungehemmt, wie vor dem Kriege, und berechtigt sein, sich auch unter andern Twingen und Bännen (in andern Vogteien) niederzulassen.

3. Wesen verbleibt Oesterreich; aber die Burger von Wesen, welche den Eidgenossen gehuldigt und diesen Eid gebrochen haben, sollen nicht daselbst wohnen, wohl aber über ihre Güter daselbst verfügen dürfen.

4. Die Städte und Länder nehmen keine Herrschaftsleute zu Burgern auf, wenn sie sich nicht unter ihnen haushäblich niederlassen.

5. Der Kauf soll gegenseitig frei sein, und Jedermann ruhig durch des andern Gebiet wandeln. Auch soll Oesterreich keine neuen Zölle und Geleite auf die Eidgenossen legen. Ueber Schulden soll man gutes Recht halten.

6. Oesterreich gibt den Feinden der Eidgenossen keinen Durchzug; eben so umgekehrt leisten die Eidgenossen den Feinden Oesterreichs keinen Vorschub.

7. Wenn Streitigkeiten Oesterreichs mit Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden entstehen sollten, so kommen die Amtsleute Oesterreichs in dem Kloster Fahr, die Boten der Eidgenossen in Zürich zusammen, und dann sollen drei Abgeordnete von Zürich im Kloster Fahr mit den österreichischen Vögten zusammentreten. Gegenüber Bern und Solothurn findet der Zusammentritt zu St. Urban statt. Kann der Streit nicht in Minne geschlichtet werden, so ernennt Oesterreich, wenn es der verletzte Theil ist, den Obmann aus den Räthen der Eidgenossen. Ist im Gegensatz dazu eine eidgenössische Stadt oder Land geschädigt und Klägerin, so wählt sie den Obmann aus den österreichischen

Räthen. Jeder Theil setzt dann drei Schiedsrichter zu diesem „gemeinen Mann", und was die Sieben erkennen, das gilt.

Loskauf von Glarus.

Auf einer Tagsatzung zu Zürich hatten die Eidgenossen zu diesem Frieden gestimmt. Bern, zu Anfang des Krieges unthätig, war nun zur Fortsetzung desselben geneigt gewesen. Aber die Interessen des Friedens, vorzüglich von Zürich vertreten, gewannen die Oberhand. In der That war der Friede für die Eidgenossenschaft sehr günstig: er entsprach den vorausgegangenen großen Siegen, welche sie erfochten hatte. Gleichzeitig arbeitete Zürich, wie für diesen Frieden, so nun auch für eine friedliche Befreiung des Landes Glarus von der Herrschaft der Abtei Seckingen. Der Rath von Zürich übernahm die Vermittlung zwischen dem Kloster und dem Lande. Zu Zürich wurden die Unterhandlungen gepflogen, und die Verordneten des Rathes, nämlich der Bürgermeister Rudolf Schwend, Ritter, Joh. Vinko, Rudolf Schöno, Joh. Erishaupt, Rud. Kilchmatter der ältere, Heinrich Landolt und Rudolf Stüßi (Vater des Bürgermeisters), thaten mit Vollmacht beider Parteien den Ausspruch, März 1389. Unter diesen Verordneten waren drei Glarner von Geburt, welche aber seither das Bürgerrecht von Zürich erworben hatten, nämlich Kilchmatter, Landolt und Stüßi. Auch die österreichischen Landvögte und Amtleute waren zugegen und erklärten ihre Zustimmung zu dem Geschehenen. Durch den Spruch wurden die hergebrachten Naturalgülten, welche das Kloster zu beziehen hatte, in Geldleistungen angeschlagen, kapitalisirt und der Loskauf des Kapitals bestimmt. Zugleich wurden alle Zehentrechte, Sterbefälle und alle Gerichtsbarkeit und übrigen Hoheitsrechte der Aebtissin ebenfalls um eine bestimmte Summe gewerthet und losgekauft. Das Thal war im Kriege von der Vogtei Oesterreichs, nun im Frieden auch von der Grundherrschaft von Seckingen befreit worden. Es durfte sich nun getrost den alten Ländern zur Seite stellen.

Unterhandlungen des Bürgermeisters Schöno mit dem Herzog von Oesterreich über ein uneidgenössisches Bündniß, 1393.

Nach dem Tode Rudolf Schwend's wurde Rudolf Schöno zum Bürgermeister gewählt. Seine Regierung ist durch den Verrath der eidgenössischen Interessen befleckt worden. In Folge des letzten Krieges hatte die Eidgenossenschaft einen festen Bestand und die politische Uebermacht in den obern Landen erworben. Oesterreich hatte im Frieden an seinen ältern Rechten und an seiner Autorität eine bedeutende Einbuße erlitten. Es ist den österreichischen Fürsten nicht zu verargen, daß sie über den Ausgang des Krieges unzufrieden waren und Plane faßten, wie sie das Ansehen ihres Hauses und seine Macht wieder stärken möchten. Aber die Art, wie Herzog Leopold III. in Zürich diesen Plan betrieb, war weder ehrenhaft noch weise. Auf Seite des zürcherischen Rathes aber war das Eingehen in den Plan ein politischer Unsinn und ein moralischer Treubruch zugleich. Die nun mit Oesterreich geführten Unterhandlungen und der Bund, welcher in Folge derselben entworfen und angenommen wurde, sind mit dem Bündnisse Rudolf Brun's durchaus nicht zusammen zu stellen.

Der Zweck nämlich dieses neuen Bundes mit Oesterreich war offenbar darauf gerichtet, die Stadt Zürich von der Eidgenossenschaft abzutrennen und sogar wider die Eidgenossen auf die Seite Oesterreichs hinüberzuziehen. Dadurch hoffte der Herzog, die Macht der Eidgenossen zu spalten, in Verbindung mtt Zürich den übrigen Theil der Eidgenossenschaft zu besiegen und das alte Uebergewicht seines Hauses auch in diesen Ländern herzustellen: ein Gedanke, der sich im folgenden Jahrhundert wieder erneuerte, der aber eine unklare Einsicht in die wachsende Kraft des eidgenössischen Geistes und in die wahre Bedeutung Zürichs bewies, welche nur in Verbindung mit den Eidgenossen hoch, im Gegensatz zu diesen niedrig anzuschlagen war. Der Herzog ließ dem Bündniß heimlich werben und suchte voraus die Personen zu gewinnen. Es gelang ihm mit dem Bürger-

meister Schöno, Joh. Erishaupt, Heinrich Landolt — Männern, die sich früher durch den Spruch für Glarus Verdienste erworben hatten, und nach und nach die Mehrheit des Rathes für die Sache zu stimmen. Im Juni wurden die Eidgenossen gewarnt, daß in Zürich ein Bund mit Oesterreich betrieben werde, welcher der Eidgenossenschaft Auflösung und Schaden drohe. Unverzüglich schickten die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ihre Boten nach Zürich, die vor dem Rathe scharf redeten und an die Eide mahnten, die Zürich mit ihnen geschworen habe, Juni 1393. Die Boten verlangten auch Zutritt zu dem Großen Rathe, damit sie diesem ihre Besorgnisse und ihre Meinung eröffnen könnten. Aber der Rath lehnte dieß ab und erwiederte den Boten, Zürich werde den eidgenössischen Bund redlich halten und die Räthe werden nichts thun, als wozu sie berechtigt seien.

Das verrätherische Bündniß mit Oesterreich.

Schon am folgenden Tage nach der Abreise der eidgenössischen Boten wurde der Bund mit dem Herzoge dem Rathe von dem Bürgermeister zur Genehmigung vorgelegt. Die Mehrheit stimmte zu, und in der Absicht, der Sache ohne Aufschub Geltung zu verschaffen, und den Bund in Vollziehung zu bringen, ließ der Rath denselben sofort ausfertigen und besiegelt dem Herzog zustellen, ohne erst den Großen Rath oder die Gemeinde davon in Kenntniß zu setzen und deren Genehmigung einzuholen. Das Bündniß wurde auf 20 Jahre, somit 13 Jahre über den Frieden mit der Eidgenossenschaft hinaus, gesetzt; es sollte fortdauern, auch wenn nach 7 Jahren der Krieg zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft sich erneuere. Zürich soll den Eidgenossen nicht helfen um die Güter, welche von denselben in dem letzten Krieg widerrechtlich Oesterreich weggenommen worden. Wenn darüber der Krieg sich erneuern sollte, so verspricht Zürich, „stille zu sitzen" (neutral zu bleiben). Sollte die Stadt dieses Bündnisses wegen oder sonst von

den Eidgenossen geschädigt oder angegriffen werden, so hilft der Herzog der Stadt in dieser Fehde, dann aber soll auch Zürich ihm helfen in seinem Krieg gegen die Eidgenossen, und kein Theil Friede schließen ohne den andern.

Dieses Benehmen des Rathes, der hartnäckig auf dem einmal eingeschlagenen Wege verharrte, mußte in Zürich selbst und in der Eidgenossenschaft großen Unmuth erregen. Die eidgenössisch gesinnte Minderheit im Rathe war gelähmt; sie wollte die Sache an den Großen Rath bringen, aber die Mehrheit vereitelte es. Die Art, wie der Große Rath bei Seite gesetzt wurde, erbitterte viele Mitglieder desselben, aber sie konnten nicht darauf eintreten, weil der Bund nicht vorgelegt ward. In der Bürgerschaft mochte zwar die Neigung zum Frieden überwiegend sein, aber dieses Bündniß reizte eher zum Kriege, als daß es diente, den Frieden zu bewahren: und die eidgenössische Gesinnung war lebendig unter ihr und durch die großen Ereignisse der letzten fünfzig Jahre gehoben. Der Rath, der einen so wichtigen Bund von sich aus im Stillen abzuthun gedachte, hatte sich hierin gegen die Uebung und das herkömmliche Recht der Stadt verfehlt; er hatte sich eine Gewalt angemaßt, die ihm nicht zustand. Auch diese Rücksichten auf die Verfassung der Stadt, die von dem Rathe hintan gesetzt worden, machten bei der Bürgerschaft böses Blut.

Umsturz dieses Bündnisses.

Die Eidgenossen konnten die Sache nicht ruhen lassen, ohne ihre wichtigsten Interessen zu gefährden. Auf den 8. Heumonat kamen ihre Boten wieder nach Zürich und verlangten neuerdings, daß das Bündniß abgethan und ihr Anbringen dem Großen Rath eröffnet werde. Während der Rath verlegen berieth, was nun zu thun sei und die eidgenössischen Boten im Abstande waren, hatten sich viele Bürger vor dem Rathhaus gesammelt, in gespannter Erwartung über den Erfolg dieses Schrittes. Die Eidgenossen mischten sich unter sie, und stellten ihnen vor, wie gefähr-

lich das österreichische Bündniß sei und wie feindselig gegen die ewigen Bünde. Der verhaltene Unwille der Bürgerschaft äußerte sich nun in heftigen und drohenden Reden. Der hochmüthige Eigensinn des Rathes brach an diesem Tage zusammen. Er fürchtete einen Aufstand der Bürger und erschrocken rief er nun unverzüglich den Großen Rath auf das Rathhaus und trug diesem die Lage vor. Er hatte die Zügel des Regiments nicht mehr in seiner Hand. Im Großen Rathe wurden dem Bürgermeister und den Räthen lebhafte Vorwürfe gemacht über die treulose und zugleich verfassungswidrige Politik, welche sie in letzter Zeit beachtet haben. Der Große Rath beschloß, die gesammte Bürgergemeinde auf den 15. Heumonat zu versammeln, damit sie selber in so wichtigen Dinge entscheide. Inzwischen sollen der Bürgermeister und der Rath in ihrer Gewalt stille stehen.

Die Versammlung aller Bürger in der Barfüßerkirche war stürmisch; der Unwille gegen den Rath war allgemein. Schon in der Zwischenzeit hatten es der Bürgermeister und die Räthe nicht mehr gewagt, ihre Häuser zu verlassen. Sie besorgten, insultirt oder mißhandelt zu werden. In der Gemeinde baten sie um Schonung, sie haben das Beste der Stadt zu fördern gemeint. Die Gemeinde übertrug es dem Großen Rathe, über den Bürgermeister Schöno und die schuldigen Räthe zu richten. Der Bund aber mit Oesterreich wurde als nichtig erklärt.

Schöno verwiesen; Heinr. Meiß Bürgermeister, Juli 1393.

Der Bürgermeister Schöno verließ Zürich für immer. An seiner Statt wurde Heinrich Meiß zum Bürgermeister gewählt, aus einem Geschlecht, welches sich bis auf unsere Tage in Ehren erhalten hat, während sonst fast alle Geschlechter lange schon ausgestorben sind, deren Namen wir vor der Brunischen Neuerung in Zürich finden. Die Meiß gehörten schon im dreizehnten Jahrhundert zu den „Burgern Zürichs"; ein Meiß war in der Schlacht von Tätwyl gefallen. Heinrich Meiß, der nun Bürgermeister wurde, war einer von

den „Füchsen“, die vor sechs Jahren bestraft worden waren. Er gehörte entschieden der eidgenössischen Partei an.

Der Zunftmeister Joh. Erishaupt, welcher jedenfalls als der gefährlichste und überlegenste Beförderer des österreichischen Bündnisses angesehen wurde, verlor sein Amt und wurde in die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden verwiesen. Nur wenn die Gemeinde es gestatten sollte, vorher nicht, soll er zurückkehren dürfen. Sein Vermögen bleibt ihm, doch darf er seine Güter nicht veräußern, ohne die Erlaubniß der Zweihundert. Heinrich Landolt wurde in das Land Glarus verwiesen, auf so lange, als nicht die Zweihundert ihm die Rückkehr verstatten. Rudolf Moos, ebenfalls ein Rath, ward in die Eidgenossenschaft verwiesen, zwei Meilen von der Stadt weg. Er darf weilen, wo er will, nur nicht zu Erishaupt gehen. Außer ihnen wurden auch die Räthe Joh. Vinko der ältere (der Bürgermeister dieses Namens war 1392 verstorben) und Rud. Wezel gestraft. Immerhin wurde viel milder verfahren als nach der Brunischen Revolution gegen die damals gestürzten Räthe.

Dritter geschworner Brief. Der Große Rath.

Gleichzeitig wurde der geschworne Brief wieder durchgesehen und ein neuer, der dritte, errichtet. In ihm tritt nun der Große Rath der Zweihundert in seiner höhern Bedeutung hervor. Die Rechte desselben werden in wichtigen Beziehungen erweitert und sein Ansehen verstärkt. Dem Großen Rathe wird von nun an ebenfalls Treue und Gehorsam von Seite der Bürgerschaft sowohl als von den neu erwählten Zunftmeistern geschworen. Ueber streitige Zunftwahlen entscheiden der Kleine und der Große Rath gemeinsam. Ebenso wählen sie halbjährlich den Bürgermeister und die dreizehn Räthe. Die Wahl der Räthe soll überdem nicht mehr auf die Konstaffel beschränkt bleiben, wie bisher, sondern alle Bürger auch in den Zünften wahlfähig sein.

Diese Veränderung hatte wichtige Folgen. Voraus wurde

dadurch die Konstaffel, die ursprüngliche alte Gemeinde der Geschlechter den übrigen Zünften der Handwerker näher gebracht, und die spätere Einrichtung auf allen Zünften vorbereitet, wornach regelmäßig die Söhne eines Handwerkers, wenn sie schon kein Handwerk mehr übten, sondern sich dem Staate oder dem Kriegsdienste oder einem liberalen Berufe widmeten, bei der Zunft des Vaters verblieben, so daß überall sog. „Herren" mit den Handwerkern dieselbe Zunft theilten. Ferner gingen nun die eigentlichen Räthe und die Bürgermeister von dem Großen Rathe aus, und wurden schon um dieses Wahlverhältnisses willen von dem Großen Rathe einigermaßen abhängig. Es konnte nun nicht mehr umgangen werden, daß je die wichtigsten Geschäfte dem Großen Rathe vorgelegt werden mußten. Die höchste Gewalt in der Stadt schien nun mehr als vordem auf ihn übergegangen. Allerdings waren der Bürgermeister und die Räthe zugleich der Kern dieses Großen Rathes. Sie waren zwar demselben in mancher Beziehung untergeordnet, von den Beschlüssen und Wahlen desselben abhängig. Aber sie hatten hinwieder die Einleitung zu den Beschlüssen des Großen Rathes und die Vollziehung derselben in ihrer Hand, und da die einflußreichsten und bedeutendsten Männer der Stadt in den Rath gewählt wurden und hinwieder im Großen Rathe selber saßen und mitstimmten, so leitete in der Regel der erstere Rath doch auch den Großen Rath während der Berathungen desselben und bei den Wahlen, welche dieser vornahm. Der Große Rath und der Kleine Rath waren somit auch nicht feindlich getrennt, sondern innerlich verbunden. Der Große Rath war der natürliche Stellvertreter der gesammten Stadt, ein gesetzgebender Körper, in sich gegliedert, wie es die Stadt selber war, in welchem, wie in der Stadt, der Kleine Rath die vorzüglichste, die leitende Stellung inne hatte, aber gehalten und kontrolirt war durch die mitwirkenden Stellvertreter der Konstaffel und der Zünfte.

Die Gemeinde.

Auch der Gemeinde aller Burger gegenüber wahrte der Große Rath bald nachher (1401) seine Stellung. Es sollten an die Gemeinde nur die Angelegenheiten des heiligen römischen Reiches, der Eidgenossenschaft, Landkriege und neue Bündnisse gebracht werden dürfen und auch diese nur, wenn der Große Rath selbst in seiner Mehrheit es gut finde. Wer ohne Erlaubniß Sachen unter die Bürger bringt, die vor Rath verhandelt werden, wird mit Strafe bedroht, und wer die Bürgerschaft aufreizt, über dessen Leib und Gut wird von dem Großen Rathe gerichtet. Die Verfassung nahm somit da schon einen repräsentativen Charakter an. Der unmittelbare Antheil der Gemeinde sollte auf die wichtigsten politischen Verhältnisse, von denen namentlich die Selbständigkeit der Stadt, Frieden und Krieg, ihre Stellung zu den übrigen Staaten abhing, beschränkt, für solche Fälle aber vorbehalten werden.

Achtzehntes Kapitel.

Die Erwerbungen der Stadt im Frieden bis zum Konzil von Konstanz.

Oesterreichischer Friede verlängert. 1394.

Der Versuch, die Stadt Zürich von den Eidgenossen zu trennen, war mißlungen und in Folge dessen waren die Hoffnungen Oesterreichs, bei Erneuerung des Krieges das Verlorne wieder zu gewinnen, geschwunden. Es schien nun auch den österreichischen Räthen besser, den Frieden mit den Eidgenossen noch sicherer und fester zu machen. Sie unterhandelten darüber, und es ward der Friede wirklich auf zwanzig Jahre verlängert. Die Rechte der Eidgenossen wurden darin noch genauer bestimmt und namentlich auch die Unabhängigkeit des Landes Glarus gegen eine jährliche Leistung von 200 Pfund Zürcher Pfennig an die Herrschaft Oesterreich, vollständig anerkannt.

Das Gefühl der Sicherheit und des Friedens herrschte

im ganzen Land. Die Bauern, welche im Kriege vorzüglich gelitten, erholten sich nach und nach wieder, ebenso die Bürger in den Städten, deren Handel nun wieder gefahrlos geworden war. Aber am meisten war der Adel von den Schlägen des Schicksals betroffen worden. Nicht nur war die Blüthe der Ritterschaft auf den Schlachtfeldern von Sempach und Näfels weggerafft worden, auch die ökonomischen Kräfte des Adels waren in der unglücklichen Kriegszeit großentheils zerstört worden. Und der Adel konnte seine zerrüttete Oekonomie nicht so leicht wieder herstellen wie die Bürgerschaft in der Stadt, selbst nicht wie der Bauer, über den er herrschte; je der höhere Adel am wenigsten. Die Folgen des letzten Krieges wirkten daher noch lange nach im Frieden. Während hundert Jahre früher die Herzoge von Oesterreich eine Herrschaft oder Vogtei nach der andern an sich kauften und so ihre Herrschaft im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts sehr ausdehnten in den obern Landen, so erwarben nun umgekehrt die schweizerischen Städte zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts zahlreiche Herrschaften und Vogteien durch Geldvorschüsse, welche sie machten.

Die Stadt erwirbt die Reichsvogtei, 24. Juni 1400.

Auch die Finanzen des deutschen Königs Wenzel waren damals zerrüttet, und die Stadt benutzte die üble Lage desselben, kurz bevor derselbe des Reiches entsetzt ward, um sich wichtige Privilegien zu erwerben. Bisher hatte immer noch der König das Recht besessen, einen Reichsvogt für Zürich zu ernennen, und gewöhnlich wurde dann diesem auch die Reichssteuer überlassen, welche die Stadt zu zahlen hatte. In solcher Weise hatte König Wenzel selbst wiederholt einen seiner Gläubiger bezahlt, daß er ihn zum Reichsvogt ernannte und ihn auf die Steuer anwies. Die Größe der Reichssteuer wurde zwar in älterer Zeit nach Umständen höher oder niedriger gestellt, später aber wurde sie regelmäßig auf bloß 100 Gulden gesetzt. Sie reichte nicht aus,

um einen Reichsvogt zu bewegen, nach Zürich zu ziehen und da während seiner Amtsjahre zu wohnen.

Der Stadt gelang es nun, das Recht der Reichsvogtei, und somit das Recht einen Reichsvogt zu ernennen, für ihren Rath zu erwerben, in gleicher Weise, wie sie früher schon das Recht erworben hatte, die Reichslehen in ihrer Nähe zu verleihen. Von da an ernannte nun nie mehr der König, sondern statt seiner der Rath aus seiner Mitte einen „Reichsvogt", so oft dieß um des Blutgerichtes willen nöthig wurde; und es war so das einzige höhere Amt in der Stadt, welches noch an die Abhängigkeit vom König und Reich erinnerte, in ein städtisches umgewandelt worden und auch dieses königliche Recht (Regal) auf die Stadt übergegangen.

Ueberdem verstattete der König den Zürchern, gegen Erlegung von 1000 rheinischen Gulden, welche sie ihm bezahlten, in Zukunft die Reichssteuer von 100 Gulden, welche sie schulden, für ihre Stadt zu behalten und zu verwenden. Zwar wurde dem Reiche die Wiederlösung um 1000 Gulden vorbehalten, aber es war dieselbe nicht zu besorgen. Da der König die Reichsvogtei selber nicht mehr zu vergeben hatte, und um das Recht auf die Steuer für eine Anzahl Jahre zu erwerben, erst der zehnfache Werth derselben erlegt werden mußte, so konnte sich nicht leicht mehr eine Veranlassung zur Wiederlösung des an die Stadt überlassenen Rechtes finden. Die Unterhandlung von Seite der Stadt mit dem König ist jedenfalls geschickt geleitet und, worauf es zunächst ankam, der günstige Moment, volle Unabhängigkeit zu gewinnen, rasch ergriffen und benutzt worden.

Vogtei Erlenbach und der Graf Friedrich von Toggenburg. 1400.

In demselben Jahr erkaufte die Stadt die Vogtei über das Dorf Erlenbach um 400 rheinische Gulden, mit aller Herrlichkeit, Mannschaftsrecht, Vogtsteuern, Bußen von dem Grafen Donat von Toggenburg, und schloß der Neffe desselben, Graf Friedrich von Toggenburg, der noch

in demselben Jahre Erbe wurde seines verstorbenen Oheims Donat, mit der Stadt Zürich ein für diese günstiges Burgrecht auf 18 Jahre. Das Dynastenhaus der Grafen von Toggenburg stand seit alter Zeit in freundlichen Beziehungen zu der Stadt. Gegenüber der früherhin steigenden Macht des österreichischen Hauses, welches eine Menge von Herrschaften an sich zu bringen wußte, lehnten sich die Grafen von Toggenburg, um ihre Unabhängigkeit zu retten, öfter an die Eidgenossen an oder suchten eine neutrale Stellung zu bewahren und den Frieden zu vermitteln. Graf Friedrich wird nun, obwohl persönlich ein Edler im alten Sinne des Wortes, für 18 Jahre Bürger der Stadt Zürich, und erlangt dadurch von Seite der Stadt Schutz für sich und seine Rechte, seinen Feinden gegenüber und gegen ungehorsame Unterthanen. Auf der andern Seite ist er verpflichtet, seine Städte, Schlösser und Festen der Stadt in ihren Fehden zu öffnen und mit seinen Kriegern auch der Stadt zu helfen. Andere Bündnisse zu schließen behält er sich vor, doch solle dieses Burgrecht denselben vorgehen. Als Dynast ist er nicht pflichtig, vor einem zürcherischen Gerichte Rede zu stehen. Doch läßt er sich als Bürger, für den Fall einer schweren Verschuldung, die Buße gefallen, wie ein angesessener anderer Bürger. Mit der Steuer hat er nichts zu schaffen, eben so wenig mit Geldschulden der Stadt.

Auch das Kloster Rüti und seine Besitzungen so wie das Kloster Kappel nahm die Stadt (1402) in ihren Schirm in Form eines Burgrechtes, welches sie mit den Aebten einging. In ähnlicher Weise waren auch der Abt von Wettingen und der Abt von Einsiedeln schon seit älterer Zeit gewöhnlich Bürger von Zürich und dadurch unter den Schutz der Stadt gestellt.

Herrschaft Greiffensee. 1402.

Wichtiger war der Erwerb der Herrschaft Greiffensee. Der Graf Friedrich von Toggenburg war auch Herr zu Greiffensee. Nun machte die Stadt dem Grafen ein Dar-

lehen von 6000 Goldgulden, welche dieser mit 400 Gulden jährlich zu verzinsen versprach. Inzwischen gab er der Stadt zu Satzung seine Herrschaftsrechte über die Stadt und Burg zu Greiffensee, über Leute und Güter und den See, mit allen Steuern, Zinsen, Gerichten, Twingen und Bännen, und allen Rechten und Ehren, welche dazu gehören. Die Stadt soll im ruhigen Besitz und Genuß der Herrschaft verbleiben, bis das vorgestreckte Kapital an sie zurück bezahlt wird. Die Nutzung, welche sie davon bezieht, soll abgerechnet werden an dem Zins von 400 Gulden, in dem Sinne, daß wenn dieser Betrag nicht erreicht würde, der Graf verpflichtet ist, das Mangelnde zu ersetzen. Thäte er es nicht, so würde um so viel, als die Stadt zu wenig bezogen, seine Kapitalschuld wachsen. Die Bußen, Sterbefälle und Gelässe, Dienste und Einungen, welche die Stadt von den Herrschaftsleuten zu beziehen hat, sollen nicht an den Zins gerechnet, sondern als Ersatz für die Wahrung und Bewachung der Burg betrachtet werden. An Bauten mag die Stadt Zürich jährlich 20 Gulden an die versetzte Stadt und Feste verwenden. Sind größere Bauten nöthig, so soll sie es dem Grafen anzeigen, und dieser soll die Kosten übernehmen, oder wenn die Stadt sie vorstreckt, sollen sie zum Hauptgut geschlagen werden. Der Graf verpflichtet sich, noch während der Dauer seines Burgrechtes mit Zürich die Herrschaft wieder zu lösen durch Rückerstattung seiner Schuld. Thäte er es nicht, so verbliebe die verpfändete Herrschaft dann für immer Eigenthum der Stadt, wogegen natürlich alle damit zusammenhängende Schuld des Grafen erlöschen würde. Auch verspricht er, so lange Greiffensee als Pfand den Zürchern gehört, seine Festen Uznach und Grinau nicht zu versetzen oder zu verkaufen, außer an Zürich oder dessen Eidgenossen.

Diese Verpfändung der Herrschaft Greiffensee gibt ein klares Bild der damaligen Sitte. Die Stadt als Pfand-

herr (Satzungsherr) kam an der Stelle des Grafen, dem die Vogtei zugehörte, in den Besitz und Genuß seiner Herrschaftsrechte. Sie ließ sich von den Herrschaftsleuten huldigen und setzte einen Vogt dahin, der an ihrer Statt die Rechtspflege verwaltete und für den Frieden und die Sicherheit der Leute sorgte. Die Wiederlösung war möglich, aber sie war durch mancherlei Bedingungen erschwert. Nach einer Anzahl Jahre erlosch das Recht der Wiederlösung und die Herrschaft fiel der Stadt nun zu Eigenthum anheim. Dieser vorausgesehene und erwünschte Fall trat wirklich ein. Die Herrschaft wurde von dem Grafen Friedrich nicht wieder gelöst.

Erneuerung des Burgrechts mit Graf Friedrich. 1405.

Das Burgrecht mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg wurde sodann einige Zeit nachher (1405) wieder auf 18 Jahre erneuert und ausgedehnt, und zugleich die wichtige Bestimmung beigefügt: Sollte der Graf innerhalb dieser Zeit sterben und wollen seine Erben dann in dem Burgrecht verharren, so mögen sie es; wollen sie nicht, so sollen dennoch die Städte und Schlösser, welche der Graf unter dem Wallensee besitzt, nämlich Wildberg, Starkenstein, Toggenburg, das Thurthal, Lichtensteig, Leuthenspurg, Bazenheid, Uznach, Grynau, die Obermark und Greiffensee den Zürchern die vollen 18 Jahre aus als offene Häuser zudienen und mit Leib und Gut beholfen sein nach den übrigen Bestimmungen des Burgrechts.

Erwerb von Liebenberg und Mänidorf. 1405.

Damals war der Ritter Hermann Geßler im Besitze der Herrschaft Grüningen und der kleinern Herrschaft Liebenberg im Brand bei Mönchaltorf und der Vogtei über das Dorf Mänidorf am rechten Ufer des Zürichsee's. Diese Herrschaften gehörten zwar seit längerer Zeit dem Hause Oesterreich, waren aber schon vor den letzten Kriegen mit der Stadt Zürich von den Herzogen verpfändet worden. Im Jahr 1374 gelangten dieselben an den Ritter Heinrich Geßler, als Pfandherrn, um 4000 Gulden Gold, und verblieben nun bei dieser Familie, welche

ursprünglich wohl eine Familie von Dienstleuten gewesen war und häufig Hofämter bei den Herzogen bekleidete. Um mit den Zürchern Frieden zu gewinnen, ging nun Hermann Geßler (1405) ein Burgrecht ein ebenfalls auf 18 Jahre, und setzte der Stadt die Herrschaft Liebenberg um 600 Gulden und die Vogtei Mänidorf um 400 Gulden, welche die Stadt ihm vorgestreckt hatte, zu Pfand Liebenberg, wozu eine Mühle gehörte, welche bis auf 11 Malter Korn jährlich zinsete, behielt sich der Ritter zu lösen vor, wann er wolle, gegen Rückerstattung der 600 Gulden. Mänidorf dagegen durfte er nicht lösen, bevor der Herzog von Oesterreich die Stadt und das Amt Grüningen und die Stadt und das Amt Meyenberg von ihm wieder gelöst hätte; eine Erschwerung der Wiederlösung, welche nach den damaligen Verhältnissen einer Untersagung der Wiederlösung faktisch gleich kam. Auch Mänidorf und Liebenberg wurden nun zu besondern städtischen Vogteien.

Erwerb der Vogteien Maschwanden, Horgen und Rüschlikon. 1406.

Ferner veräußerten die Ritter Rudolf von Hallwyl, Joh. Grimm von Grünenberg, Walther und Thüring von Hallwyl der Stadt Zürich ihre Vogtei und Aemter zu Maschwanden, Horgen, Rüschlikon und was dießseits dem Albis gelegen war und vormals zu der Herrschaft Eschibach gehört hatte, um 2000 alte Goldgulden, und verzichteten auf jede weitere Ansprache auf diese Herrschaftsrechte. Die Stadt löste überdem dieselben von dem Pfandrechte, welches dem Hause Oesterreich daran zustand, indem sie an dieses 600 Mark Silbers bezahlte, eine Summe, welche früherhin Oesterreich wohl auch in der Absicht, diese Herrschaft zu erwerben, den Vogteiherren vorgestreckt hatte.

Burgrechte des Adels.

Mittelbar erweiterte sich die Stadt Zürich durch zahlreiche Burgrechte mit Edeln und andern benachbarten Vogteiherren. So z. B. nahm Ulrich von Landenberg

(1407) für sich und seinen Sohn das Bürgerrecht der Stadt an und versprach der Stadt, mit seiner Feste und seinen Leuten zu helfen, der Stadt gehorsam zu sein, vor dem Rathe zu Recht zu stehen und an keinem Kriege wider die Eidgenossen Theil zu nehmen. Nur Steuer zahlt er keine an die Stadt. Dagegen verspricht diese ihn zu schirmen bei Land und Leuten wider Jedermann. Ein ganz ähnliches Burgrecht ging Verena von Eberspерg, die Ehefrau Heinrichs von Hettlingen, ein für ihre Feste Wezikon und den Thurm Wißnang; ferner der Edle Joh. von Bonstetten mit seinen beiden Festen Uster und Wildberg und dem Thurm Gündisau, mit seinen Landen und Leuten; doch behält er sich vor, wenn zwischen der Herrschaft Oesterreich und Zürich Krieg ausbrechen sollte, dannzumal auf keiner von beiden Seiten Theil zu nehmen. In solcher Weise bekam die Stadt eine Reihe von zerstreuten festen Punkten auf dem Lande, wo ihre Truppen in den Fehden Hülfe und Zuflucht fanden. Es war das zugleich gewöhnlich der Uebergang zu eigener Herrschaft über diese Burgen und die dazu gehörigen Leute.

Winterthur.

Der Krieg, den damals die Appenzeller führten wider den Abt von St. Gallen und seine Helfer, und der Schrecken, den sie und ihre Verbündeten, die Schwyzer, verbreiteten, machte es manchen kleinern Herren und Städten wünschbar, sich an Zürich anzuschließen und auf solchem Wege Sicherheit zu finden. So suchte im Stillen auch die Stadt Winterthur, welche in der Schlacht am Stoß 85 Mann eingebüßt hatte, und die kleinern Städte Büлach und Regensberg Schutz bei Zürich. Winterthur hatte wirklich ein Burgrecht eingegangen, aber ohne den Stadtherrn darüber anzufragen, vielleicht auch ohne daß der dortige Rath dasselbe der Gemeinde, welche in ihrer Mehrheit österreichisch gesinnt war, vorgelegt hatte. Der österreichische Landvogt Hermann von Sulz kam dann einige Zeit

nachher, im März 1408, in die Stadt mit viel Volk. Die Gemeinde wurde versammelt und erklärte das Bündniß für nichtig. Der Schultheiß von Winterthur, Götz unterm Schopf, der die Sache vorzüglich betrieben hatte, ward entsetzt, gefangen abgeführt und dann zu Andelfingen hingerichtet. Er ward in der Thur ertränkt.

Uetikon. 1408.

Um dieselbe Zeit machte die Stadt auch einen Vertrag mit dem Hause Wädiswyl über die Vogtei zwischen dem Mühlebach und dem Meilibach am rechten Seeufer, zu welcher das Dorf Uetikon gehörte. Diese Vogtei, ein Lehen des Gotteshauses Einsiedeln und der Abtei Zürich, hatte früher den Herren von Hünenberg zugehört, und war sodann von diesen an den Bürgermeister Heinrich Meiß um 900 Gulden veräußert worden. Durch die Vermittlung der Stadt wurde diese Vogtei sodann nach den Wünschen der Herrschaftsleute an die Komthurei Wädiswyl abgetreten um die nämliche Summe von 900 Goldgulden, welche von den Herrschaftsleuten selbst zusammengesteuert und bezahlt wurde. Infolge des Vertrags wurden die hörigen Leute, welche daselbst lebten und deren Namen genannt wurden, Männer und Frauen, von jeder Eigenschaft von Seite der neuen Herren losgelassen und in den Stand der freien Gotteshausleute (der Abtei Zürich) erhoben, und zugleich bestimmt, daß die Vogtleute der Stadt Zürich gehorsam und dienstbar bleiben sollen in allen Dingen, wie bisher, zugleich aber von dieser geschirmt werden sollen.

Bund mit Glarus. 1408.

Wiederholt hatte Zürich sich der Glarner angenommen. Im Rathe zu Zürich saßen auch einzelne einflußreiche Männer, welche aus dem Lande Glarus abstammten und noch daselbst Familienverbindungen besaßen. Die Lage des Landes Glarus wies dasselbe vorzüglich an, sich zu Zürich zu halten, und hinwieder hatte die Stadt, je mehr sich ihre Herrschaft, besonders am Zürichsee, ausbreitete, ein besonderes Interesse, mit den Glarnern in gutem Vernehmen zu sein, um

auf ihre Hülfe rechnen zu können. Zuerst unter den Eidgenossen ging daher nun die Stadt einen ewigen Bund ein, welcher nicht wie der ältere auf eine Abhängigkeit der Glarner, sondern auf gleiches Recht beider Theile basirt war. Es war das für Glarus ein wichtiger Fortschritt zu gleicher Berechtigung auch in den eidgenössischen Bundesverhältnissen.

Erwerb der Herrschaft Grüningen. und von Stäfa. 1408

Der wichtigste Erwerb, welchen die Stadt Zürich eben damals machte, bezog sich auf die Herrschaft Grüningen und Stäfa. Die Brüder Hermann und Wilhelm Geßler versetzen alle ihre Herrschaftsrechte über die Burg, Feste und Stadt Grüningen, den Landenberg und die Dinghöfe zu Stäfa, Hombrechtikon, Mönchaltorf so wie die Feste Liebenberg mit Leuten und Gütern, mit großen und kleinen Gerichten, mit Fällen, Bußen, Steuern, Gülten, Nutzungen, Zehnten, Zinsen, mit zwölf Juchart Reben, Aeckern, Wiesen, Baumgärten, mit dem Lützelsee, Weihern, Wassern, Holz und Feld an die Stadt Zürich zu ihrem Besitz und Genuß, um die Summe von 8000 rheinischen Gulden, und versprechen dafür zu sorgen, daß wenn etwas von diesen Rechten Lehen sei, der Lehensherr dasselbe an die Stadt Zürich übertrage. Die Summe war für die ausgedehnte Herrschaft in der That sehr gering. In der Wirklichkeit war dieselbe auch wohl größer, als sie in der Urkunde erscheint. In diese nämlich wurde die nämliche Summe aufgenommen, um welche vor langer Zeit Oesterreich die Herrschaft Grüningen an die Geßler verpfändet hatte (ursprünglich 6000, später noch 2000 Gulden), und um welche auch jetzt noch ihm die Wiederlösung zustand. Aber die Stadt konnte damals voraussehen, daß es zu einer Wiederlösung so leicht nicht mehr kommen werde.

Erwerb der Herrschaft Regensberg und von Bülach. 1409.

Wie wenig eine solche für die nächste Zukunft zu besorgen war, ergibt sich am besten daraus, daß der Herzog Friedrich von Oesterreich selbst eine zweite große Herrschaft, die Stadt und Amt Regensberg und die Stadt

Bülach im Jahre darauf an die Stadt Zürich für 7000 Gulden auf Wiederlösung hin überließ, mit allen Gerichten, Rechten und Nutzungen. Dabei wurde ausdrücklich bedungen, daß sich die Stadt mit den herkömmlichen Zinsen, Gülten und Diensten der Herrschaftsleute begnügen und dieselben nicht weiter beschweren solle. Für den Blutbann in dem Amte Regensberg soll die Stadt sorgen, und ihrem Landrichter oder Landvogt auch den Blutbann übertragen.

Wie vorher in der Herrschaft Grüningen, so huldigten nun auch die Dienstleute, Bürger und Landleute der Herrschaft Regensberg der Stadt Zürich als dem neuen Landesherrn. Nur ein Theil von Dienstleuten und Bürgern war mit dieser Veräußerung unzufrieden und, wie es scheint, nicht geneigt zu huldigen. Es erhob sich darüber ein Streit zwischen dieser Partei Unzufriedener und der Stadt Zürich; und gegenseitig befehdeten sich die Parteien und schädigten einander. Die Unruhe und Unsicherheit, welche dadurch ins Land kam, bestimmte den Ritterorden St. Georg, seine Vermittlung anzubieten und Frieden zu stiften unter beiden Theilen. Der Bischof Albrecht von Konstanz und der Freiherr Joh. von Dengen von Eglisau nahmen sich der Sache an, und wurden von den Parteien als Schiedsrichter anerkannt. Die Zürcher gaben ihnen als Schiedsleute die Bürger Rudolf Kilchmatter und Jos. Kiel, und die vertriebenen Dienstleute von Regensberg den Joh. von Münchwyl und Joh. Friedrich, Schultheiß von Waldshut, bei. In Minne wurde folgender Ausspruch gethan: 1. Alle bisherigen Stöße und Mißhelligkeiten, sie kommen, woher es sei, sind abgethan und beide Theile wieder gute Freunde, ohne Arglist. 2. Die fahrende Habe, welche die von Zürich den Dienstleuten (Knechten) von Regensberg etwa genommen haben in der Fehde, brauchen jene nicht wieder zu erstatten, und Schaden gegen Schaden, den beide Theile erlitten haben, soll ein für alle Mal abgerechnet sein. 3. Wohl aber soll jeder

Theil ungelöst sein liegendes Gut wieder in Besitz nehmen und genießen. 4. Will einer von den genannten Regensbergern haushäblich in dem Amte Regensberg verbleiben, so mag er das thun, aber dannzumal soll er Zürich huldigen. Will er dagegen nur seine Güter daselbst behalten und nicht haushäblich im Amte sitzen, so mag er auch das thun, und muß dann nicht huldigen. Will er aber über einen Tag auf seinen Gütern bleiben, so soll er schwören, daß er denen von Zürich an dem Schloß und Amte zu Regensberg unschädlich da wohnen wolle. 5. Haben die Zürcher einen von diesen Leuten in ihr Stadtbuch verschrieben und verrufen, so sollen sie ihn nun wieder aus dem Stadtbuche streichen und das verkünden.

Fehde über Rheinfelden. 1410.

Der Besitz der kleinen Feste Rheinfelden, den Zürich erworben hatte, führte zu einer ähnlichen Fehde mit dem Bischof von Konstanz, dem nämlichen Albrecht Blarer, der die vorige Fehde geschlichtet hatte. Die Räthe des Bischofs nämlich machten der Stadt den Besitz dieser Feste, welche an dem Ausfluß der Glatt in den Rhein gelegen war, streitig. Seine Krieger zogen aus, nahmen und zerstörten die Feste. Nach damaliger Sitte forderte der gewaltsame Friedensbruch Rache und die Zürcher zogen aus, um den Bischof hinwieder an seinen Landen und Leuten zu schädigen. Sie überzogen das Turbenthal und das Tanneggeramt bis nach Fischingen hin, brannten und wüsteten und brachten einen großen Raub nach Hause.

Der Fehde zu wehren, suchte die Stadt Konstanz zu vermitteln zwischen ihrem Bischof und der befreundeten Stadt Zürich. Beide Theile übergaben die Schlichtung des Streites Hermann von Breitenlandenberg als Obmann. Unter dessen Leitung kam der Friede zu Stande. Der Kriegsschaden mußte, wie gewohnt, von jedem Theil in so weit getragen werden, als er davon betroffen worden war. Da Heinrich von Rümlang den Krieg veranlaßt hat, so soll

der Bischof ihm den Durchzug durch Kaiserstuhl und die Fahrt auf dem Rheine hemmen, bis er sich mit Zürich wieder versöhnt hat.

Erwerb der Vogtei Meilen. 1410.

Die Vogtei Meilen am Zürichsee war in den Besitz der Frau Verena von Ebersberg, Gemahlin Heinrichs von Hettlingen, gelangt, welche mit Zürich ein Burgrecht eingegangen hatte. Um 1000 Gulden rheinisch versetzte sie die Vogtei mit allen dazu gehörigen Rechten an die Stadt Zürich. Bis über Stäfa hinauf hatte nun die Stadt am rechten Seeufer Herrschaftsrechte erlangt, und da ihre Besitzungen auch am linken Seeufer sich früher schon ausgedehnt hatten, so umspannte sie nun nach und nach den See, an dessen Ausfluß sie lag.

Streit mit Oesterreich über die Burgrechte. 1411.

Die vielen Burgrechte, welche der Adel nun mit der Stadt schloß, vermehrten nicht bloß die Macht und das Ansehen derselben: sie schwächten auch gleichzeitig die Macht der österreichischen Landvögte. Oesterreich beschwerte sich auch darüber gegen die Stadt als über eine Mißachtung des bestehenden Friedensvertrages, denn dieser untersage der Stadt, Herrschaftsangehörige in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, die sich nicht in der Stadt haushäblich niederlassen. Indessen konnte entgegnet werden, die aufgenommenen Bürger seien keine bloßen Herrschaftsleute; als Edelleute und Inhaber von Vogteien seien sie berechtigt, Bündnisse und Burgrechte einzugehen, zumal in solcher Zeit, wo nur darin ein wahrer Schutz lag gegen die feindliche Begegnung der Appenzeller und ihrer Verbündeten.

Ein Schiedsgericht, in welchem zwei Bürger von Basel als gemeine Männer mit österreichischen und zürcherischen Boten zusammentraten, scheint entweder die Beschwerde Oesterreichs für unbegründet erklärt oder wenigstens nicht gutgeheißen zu haben. Oesterreichische Amtmänner suchten durch gewaltsame Maßregeln ihrer Meinung Nachdruck zu geben. Es wurden Hermann von Hinwyl, ein Geding-

bürger Zürichs, und einige zürcherische Kaufleute gefangen genommen und als Giseln verwahrt. Aber diese Handlung der Gewalt führte noch weniger zu dem angestrebten Ziel. Damals hielt sich der Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Bregenz, auf dem Schlosse Kyburg auf. Die Grafschaft Kyburg war ihm von den Herzogen von Oesterreich versetzt worden. Von da ritt er häufig nach Winterthur. Nun hatten die Zürcher eine berittene Schaar von 80 Mann ausgerüstet, welche den Grafen unterwegs fing, als er eben wieder nach Winterthur reiten wollte. Zugleich wurden von diesen Reitern noch einige Bürger von Winterthur und von Schaffhausen gefangen genommen und sammt dem Grafen nach Zürich gebracht. Sie wurden nicht wieder freigegeben, bis der Ritter von Hinwyl und die zürcherischen Kaufleute losgegeben waren.

Fünfzigjähriger Friede mit Oesterreich. 1412.

Der Herzog Friedrich von Oesterreich konnte sich, nachdem er in den Aargau gekommen, persönlich überzeugen, wie wenig für ihn bei einer Erneuerung des Krieges nach Ablauf des zwanzigjährigen Friedens zu hoffen sei. Nicht bloß hatte die Kriegsmacht der Eidgenossen während dieser Friedenszeit sich bedeutend vermehrt und war das Gebiet der Eidgenossenschaft viel größer geworden, sondern ein großer Theil seiner Unterthanen zeigte Hinneigung zu den Eidgenossen. Er mußte zahlreichen Abfall fürchten, sobald der Friede aufhöre. Er entschloß sich, einen neuen Frieden mit der Eidgenossenschaft zu unterhandeln. Und am 28. Mai 1412 kam derselbe zu Baden im Aargau wirklich zu Stande. Der Friede wurde auf fünfzig Jahre geschlossen und war für die Eidgenossen sehr günstig. Er sicherte auch die Schwyzer im Besitz der March, welche von den Appenzellern eingenommen und den Schwyzern geschenkt worden war.

Der Friede dauerte aber nicht so lange, als man damals beabsichtigte. Die wichtigen Folgen des Konzils von Konstanz und die kaiserliche Achterklärung gegen den

Herzog Friedrich von Oesterreich untergruben und stürzten den Friedensvertrag der Eidgenossen mit Oesterreich.

Neunzehntes Kapitel.

Die ständischen Verhältnisse und die Verfassung jener Zeit.

Die Dynasten.

Während des vierzehnten und zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts veränderten sich die alten ständischen Verhältnisse bedeutend. Die Zahl der eigentlichen Herren, der Dynasten, hatte sich sehr vermindert. Ihre Herrschaften waren großentheils an Oesterreich übergegangen oder später von der Stadt erworben worden. Keine einzige Dynastenfamilie vermochte zwischen beiden eine selbständige eigene Macht zu behaupten. Das Haus Toggenburg suchte am längsten noch eine unabhängige Mittelstellung zu bewahren. Aber auch dieses Geschlecht ging seiner Auflösung entgegen.

Die Edelleute

Zahlreicher waren die Edelleute. Ein Theil derselben hatte sich durch rittermäßige Lebensweise und großen Grundbesitz über die bloßen Freien erhoben und war in das Lehensverhältniß, sei es zum Könige selbst oder zu den Herzogen von Oesterreich oder andern Edeln, eingetreten. Ein anderer Theil hatte sich aus ursprünglich hörigem Stande emporgeschwungen, indem sie Hofämter der Dynasten bekleidet oder als Meier die grundherrliche Gerichtsbarkeit ihrer Herren verwaltet und erblichen Besitz an ihren großen Hofgütern erlangt hatten, später auch würdig befunden wurden, Lehen zu tragen. Die ursprünglich königlichen Dienstleute und Edelknechte waren mit der Zeit den ursprünglich freien Rittern und Vasallen gleich geworden, und bildeten mit diesen zusammen den neu entstandenen mittelalterlichen Stand des sogenannten niedern Adels, der Edelleute. Solche Edelleute besaßen nun regelmäßig die ver-

schiedenen Vogtei- und grundherrlichen Rechte über die zahlreichen einzelnen Herrschaften, in welche das Land getheilt war.

Eine selbständige Macht vermochten aber auch sie nicht zu bilden. Die meisten Edelleute standen in Vasallen- oder Dienstverhältnissen zu dem Hause Oesterreich, oder nahmen dann später das Bürgerrecht der Stadt Zürich an. An eine der beiden Hauptmächte mußten sie sich anlehnen, um sich sicher zu fühlen. Je mehr die Macht Oesterreichs in diesen Gegenden ab-, diejenige der Eidgenossen zunahm, desto häufiger wurden auch diese Edelleute Bürger von Zürich, nicht bloß für ihre Person, sondern auch für ihre Herrschaften. Sie brauchten darum nicht nach Zürich zu ziehen, sondern blieben gewöhnlich auf ihren Schlössern und Festen auf dem Lande wohnen.

Die Stadtbürger.

Die Bürgerschaft der Stadt hatte sich nun bedeutend erweitert, seitdem auch die in die Zünfte vertheilten Handwerker ebenfalls als Bürger angesehen wurden. Die Zünfte bestanden aber da schon nicht bloß aus Handwerkern. Edelleute, welche ein Burgrecht für sich eingingen, ließen sich freilich nicht leicht in einer Zunft als Bürger eintragen, sondern stimmten, wenn sie an den städtischen Dingen Antheil nahmen, auf der Konstafel. Aber eine Menge von Bürgern, die kein Handwerk übten, aus ältern Familien waren in den Zünften ihrer Eltern geblieben oder neue Bürger der Art hatten sich in eine Zunft eintragen lassen und hielten dann zu dieser. Die Aufnahme in das Bürgerrecht war ungemein leicht. Die Stadt war froh, sich zu stärken durch zahlreiche Bürger. Wer fünf Jahre lang in der Stadt wohnhaft ist und während dieser Zeit der Stadt und einer Zunft steuert, und ihr dient, braucht nur dem Bürgermeister und Rath Treue und Gehorsam zu schwören, so ist er Bürger und wird als solcher in das Bürgerbuch eingetragen. Will er nicht Bürger werden, so muß

er dieß erklären. Es gab daher nur wenige dauernd Niedergelassene in Zürich, die nicht Bürger waren.

Eine Einkaufsgebühr (Einzug) ist zuerst im Jahr 1407 eingeführt worden. Wer Bürger werden wollte, mußte nun 3 Gulden zahlen für die Kriegsbedürfnisse der Stadt. Ueberdem wurde ihm zur Pflicht gemacht, auch etwas an die städtischen Bauten zu leisten. Alle Angehörigen der städtischen Vogteien und Herrschaften auf dem Lande konnten nach der Stadt kommen und um 3 Gulden das Bürgerrecht erwerben. Eidgenossen mußten 10 Gulden, Ausländer 20 Gulden bezahlen und sich ausweisen, daß sie mit Ehren aus ihrer frühern Heimath geschieden seien. Bevor der neue Bürger aber aufgenommen wurde, mußte er sich vor dem Zunftmeister und den Zwölfen seiner Zunft stellen und seinen Harnisch und sein Gewehr ihnen zeigen; denn er war nun pflichtig, mit der Zunft gerüstet auszuziehen. Die eigentliche Aufnahme geschah in der Regel vor dem Großen Rathe.

Die Luft der Stadt machte frei. Wenn nämlich ein Eigener eines Herrn in die Stadt kam und sich da niederließ, so mußte der Leibherr ihm innerhalb Jahresfrist nachfolgen, und sein Recht an dem Eigenen geltend machen, sonst hat jener sein Recht verschwiegen und wird dieser frei und in seiner Freiheit von der Stadt geschützt. Außerdem gelang es vorzugsweise in den Städten den Handwerkern, die etwa persönlich noch hörig waren, sich von ihren Herren loszukaufen. Immerhin aber gab es sogar hörige Bürger, zumal solche, welche Edelleuten zugehörten, die selber mit der Stadt ein Burgrecht eingegangen hatten. Diese waren dann genöthigt, bei Fehden ihrem Herrn zuzuziehen und ihm zu dienen.

Als Inburger galten nicht bloß die, welche innerhalb der Stadtmauern wohnten, sondern in Erinnerung an die Vorzeit alle, welche innerhalb des städtischen Weichbildes,

innerhalb der Kreuze wohnten; als Ausburger die, welche außerhalb der Kreuze saßen.

Schultheißengericht.

Den Schultheißen der Stadt ernannte noch immer die Aebtissin am Fraumünster. Seit der Brunischen Verfassung wurden ihm nun von jedem neuen Rathe vier Fürsprecher zugeordnet, um für die Parteien zu reden und Recht zu sprechen. Doch erhielt sich noch lange daneben das alte Recht, daß jeder Bürger in dem Stadtgericht für einen andern reden und auch urtheilen dürfe.

Der Rath

Der Rath war nun in jeder Beziehung zur Obrigkeit der Stadt geworden. An ihn ging denn auch der Zug von dem Schultheißengerichte. Hielt ein Fürsprecher (Urtheiler) das mit Mehrheit ausgesprochene Urtheil des Schultheißengerichtes für unrichtig, und beschwor er, daß ihn ein anderes Urtheil recht dünke, so konnte er die Sache dem höhern Entscheide des Rathes unterwerfen, und dieser entschied dann als oberster Richter.

Die Stadt selbst den Blutbann und das Recht, einen Reichsvogt zu ernennen, erworben hatte, von den frühern Schranken befreit. Der Rath durfte nun auch die Todesstrafe verhängen. Doch erhielt sich der äußere Unterschied, daß, wenn es sich um ein Blutgericht handelte, der von dem Rathe selber dafür bezeichnete Reichsvogt (gewöhnlich ein Mitglied des Rathes) den Prozeßgang leitete, während in der Regel der Bürgermeister den Rath präsidirte, wenn dieser die gewohnte Strafgerichtsbarkeit ausübte.

Strafen.

Die häufigste Strafe, welche zur Anwendung kommt, ist noch immer die Geldbuße. Die Gefängnißstrafe kommt verhältnißmäßig nicht sehr oft vor. Früherhin wurde das Gefängniß mehr als eine Anstalt betrachtet, den Verbrecher vor der Beurtheilung sicher zu bewahren. Aber auch diese Form der „Thürmung“ war dem Volke sehr verhaßt. Wer irgend hinreichende Trostung (Kaution) geben konnte,

durfte nicht leicht gethürmt werden. Es galt die Thürmung als ein sehr schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen. Indessen wurde sie nun auch hier und da zur Strafe angewendet, nicht bloß da, wo der Schuldige die Buße nicht zahlen konnte, sondern auch von Anfang an. In der Stadt kam diese Art der Strafe früher auf und wurde ihre Anwendung bälder erweitert als auf dem Lande.

Körperstrafen wurden nun auch häufiger als früher, zum Theil mit grausamem Charakter. Dahin gehören: die Peitschung, oft durch die ganze Stadt und zum Thore hinaus, die Brandmarkung mit einem glühenden Eisen, das Schwemmen in der Limmat, das Abhauen einer Hand oder eines Ohres, das Ausstechen der Augen, das Abschneiden der Zunge. Die Strafen standen indessen gewöhnlich in einem Rapport zu der Natur des Verbrechens. So wurden meineidige Leute oft der Hand, zuweilen auch der Zunge beraubt, mit der sie geschworen hatten, oder Lästerern die Zunge geschlitzt; Männer, die Nothzucht geübt, geschwemmt.

Die Landesverweisung, eine mildere Strafe, ward öfter durch Verhaftung oder sogar Entzug des Vermögens, das der Verwiesene in der Stadt hatte, verschärft. Sehr häufig wurden damals die Todesstrafen in mancherlei Gestalt angewendet: durch das Schwert des Scharfrichters, mit welcher Todesart keine Kränkung der Ehre verbunden war, durch das Hängen an den Galgen, eine entehrende Strafe, die vorzüglich auf die Diebe Anwendung fand; durch das Verbrennen, wegen Ketzerei oder unnatürlicher Wollust; durch das Radflechten, durch Ertränken, durch Einmauern u. s. f. Die Rohheit der Sitten hatte Gefallen an solcher Mannigfaltigkeit der Todesarten und an den vielen Hinrichtungen.

Die Bauern.

Noch wurden die freien Bauern von den hörigen Bauern unterschieden, obwohl beide Klassen sich sehr ge-

nähert hatten. Am nächsten standen sich die freien und hörigen Bauern, welche zu der nämlichen Grundherrschaft gehörten und in demselben Dorfe beisammen wohnten, in den Meiergerichten neben einander erschienen, demselben Hofrecht unterworfen waren. Aber auch die freien Bauern, welche auf eigenem Boden saßen und ihr Eigenthum bebauten, waren nun überall der Vogteiherrschaft unterworfen und hatten sich mancherlei Lasten und Abgaben gefallen lassen müssen, wovon sie ursprünglich frei gewesen waren.

Vogteiherrschaft.

Die Vogteiherrschaft war entstanden entweder aus der alten Kirchenvogtei oder häufiger noch aus der alten Zentgerichtsbarkeit. Die Kirchen und Klöster bedurften weltlicher Vögte, welche sie vor Gericht vertraten und ihre Angehörigen, die Gotteshausleute, schirmten, den Frieden unter ihnen wahrten und die Gerichtsbarkeit über dieselben ausübten, welche den gewohnten Zentgrafen nicht mehr zustand, seitdem die Kirchen und Klöster für ihre Besitzungen und ihre Leute Immunitätsrechte erworben hatten. Oefter wurde solche Kirchenvogtei erblich verliehen an weltliche Herren und ward so zur Vogteiherrschaft. Aber auch das Amt des Zentgrafen war, wie das des Gaugrafen, nach und nach erblich geworden. Als erbliches Recht wurde es gewöhnlich nun von dem Landesherrn verliehen an Herren oder Ritter. Bei uns waren seit dem Aussterben der zähringischen Fürsten viele solche Vogteien als Reichslehen behandelt und vergeben worden. Ihrem Umfange nach entsprachen sie oft nicht mehr den alten Zenten, sondern waren durch Zertheilung aus erbrechtlichen oder andern Gründen kleiner geworden. Andere vormalige Zentgrafen dagegen hatten umgekehrt ihre Gerichtsbarkeit nicht nur erblich ihrer Familie zu erhalten gewußt, sondern den Umfang derselben noch über das alte Zentgebiet hinaus erstreckt, indem sie andere Herrschaften ankauften oder ererbten.

Und so gab es auch Vogteien und Herrschaften, welche größer waren als die alten Zenten.

Vogtgericht. In den Vogteien hielt der Vogt jährlich zwei regelmäßige Gerichte. In denselben mußten alle Vogtleute, welche Grundeigenthum hatten innerhalb der Vogteien, und alle Hörigen, welche in dem Umfang der Vogtei von einem Grundherrn erblichen Grundbesitz (Erbe) inne hatten, persönlich sich einfinden. Wenn der Vogt erscheint in diesen Jahresgerichten, den sogenannten Maien- und Herbstgerichten, so wird er von dem Meier des Grundherrn oder den Vogteileuten festlich empfangen und bewirthet. Sie sorgen für seine Knechte, für sein Pferd, seine Hunde, seinen Habicht, und reichen ihm einen Becher edeln Wein. Er sitzt nun dem Gerichte vor, was nach alter Weise noch unter freiem Himmel gehalten wird, in Anwesenheit aller vogteipflichtigen Leute.

Wo eine Grundherrschaft bestand, da ward die gesammte privatrechtliche Gerichtsbarkeit von dem grundherrlichen Gerichte verwaltet und der Vogt schützt nur dieses Gericht bei seinen Sprüchen und sorgt, wenn es Widerstand gibt, für Vollziehung. Wo dagegen keine grundherrliche Gerichtsbarkeit da ist, somit in Streitigkeiten der eigentlichen Vogteileute über ihre eigenen Güter oder Schulden, da ist das Vogtgericht kompetent. Wie die freien Bauern nun dem Schirm und der Gerichtsbarkeit eines erblichen Vogtes unterworfen und Vogteileute geworden sind, so sind ihre eigenen Güter zu vogtbaren Gütern, das ledige Eigen zu vogtbarem Eigen geworden. Die Veräußerung dieser Güter geschieht nunmehr im Vogtgericht durch die Vermittlung des Vogtes, und nun gewöhnlich nicht mehr frei, sondern mit der Last, daß wer sein vogtbares Gut verkaufte, dem Vogte den „dritten Pfenning“ (d. h. den dritten Theil) des baaren Erlöses als Abgabe zahlen mußte. Die Bauern nannten daher auch diesen dritten Pfenning den

bösen Pfenning. Außerdem hatte der Vogt zuweilen auch Frohnden zu fordern, namentlich zur Ausbesserung und Befestigung des Schlosses oder der Burg, und Vogtsteuern zu beziehen für den Schutz, den er den Leuten gewährte. Von jeder Haushaltung, die einen eigenen Rauch führte, bekam er gewöhnlich ein Fastnachthuhn und ein Herbstthuhn, zum Zeichen und zur Ehre seiner Herrschaft.

Sodann richtet der Vogt über Frefel und Diebstahl. Dem Grundherrn steht gewöhnlich nur eine kleine Polizeigewalt zu; die Buße, die er auszusprechen hat, geht gewöhnlich nur bis auf 9 Schilling. Wo daher das Vergehen bedeutender ist, da soll der Grundherr den Gerichtsstab an den Vogt abgeben, damit dieser darüber richte. Die höchste Buße, welche der Vogt in dieser Zeit verhängen darf, beträgt regelmäßig 9 Pfund Pfenning. Ist auch diese unzureichend, oder geht die Sache dem Schuldigen an Leib und Leben, so darf der Vogt nicht mehr richten, sondern dann beginnt die aus dem alten Gaugrafenamt hervorgegangene höchste Gerichtsbarkeit, mit welcher auch der Blutbann verbunden ist. Weitaus die meisten Vergehen wurden aber auf dem Lande in den gewöhnlichen Vogteigerichten behandelt und beurtheilt, und die Schuldigen kamen mit einer geringen Buße davon. Die Strafgerichtsbarkeit auf dem Lande war durchgängig milder als in der Stadt.

Der Vogt leitete nur das Gericht. Er urtheilte nicht selber, sondern fragte die anwesenden Vogteileute um ihr Urtheil. Was diese als Recht fanden und aussprachen, das galt dann als Recht und der Vogt sorgte für Vollziehung und Handhabung dieses Urtheils. An einigen Dingstätten gab es auserwählte und erbliche Schöffen oder Stuhlsäßen, welche als regelmäßige Urtheiler den Vorzug hatten vor den übrigen dingpflichtigen Leuten, vor dem sogenannten Umstand, und welche dann zuerst und oft allein um ihr Urtheil befragt wurden. Wußten sich die angefragten

Vogtleute nicht sogleich zurecht zu finden, und hatten sie Zweifel über das Urtheil, so konnten sie mit den übrigen aus dem Gerichtsringe weg in den Abstand treten und dort unter einander frei berathen, bis sich eine feste Meinung bildete. Dann erschienen sie wieder im Ring und nun erst wurde das Urtheil öffentlich ausgesprochen. Waren die Meinungen ungleich, so entschied gewöhnlich die Mehrheit der Anwesenden.

Diese ganze Gerichtsverfassung war ungemein volksthümlich und frei. Der Inhalt des Rechtes wurde von den Vogtleuten selber nach ihrem besten Wissen ausgemittelt, das Finden des Rechtes, das Urtheil ging vom Volke, von der Gemeinde aus. Nur der Schirm und die Handhabung des Rechtes war die Sache des Vogtes und kam von der obern Gewalt.

Grundherrliches Gericht.

Aehnlich war das Gericht des Grundherrn organisirt. Auch er hielt jährlich zwei bis drei regelmäßige Jahresgerichte im Mai und im Herbst (zuweilen ein drittes auf Johannis des Täufers Tag im Sommer). Erscheint der Grundherr in Person, so wird er von den Hofgenossen festlich empfangen und bewirthet, wie der Vogt von den Vogtleuten. In seinem Gerichte müssen ebenfalls alle freien oder hörigen Bauern sich zusammenfinden, alle, welche von ihm her Grundbesitz haben, wenn auch nur sieben Schuh weit und breit. Auch diese Hofgemeinde versammelt sich im Freien, meist bei einer alten Linde, und oft in Gegenwart des Vogtes, der dann nachher sein Vogtgericht hält.

In dem Hofgerichte des Grundherrn wurden dann voraus die Gewohnheiten des Hofes, die herkömmlichen Rechte des Grundherrn und der Hofleute eröffnet. Man fing nun schon seit einiger Zeit an, diese Rechtsöffnungen niederzuschreiben und dann in jedem Jahresding aus dem pergamentenen Rodel zu verlesen. Es ist merkwürdig, mit welcher Klarheit und verständiger Kürze diese Offnungen verfaßt

sind, in einer Zeit, wo die eigentliche Schulbildung überall gänzlich darnieder lag, und selbst manche Chorherren kaum lesen und schreiben konnten. Sie wurden aus dem Munde des Volkes, dessen Sinn aufgeweckt und dessen Sprache treffend war, niedergeschrieben, und sind eben darum in einem gesundern und bessern Style verfaßt, als der der damaligen Gelehrten war.

Nach Verlesung der Öffnungen werden die Streitigkeiten verhandelt über den Grundbesitz und die damit in Verbindung stehenden Rechte, oder um Geldschulden der Hofleute. Der Grundherr als Richter leitet den Prozeß und frägt die anwesenden Hofleute um ihr Urtheil an. Wie diese urtheilen, einstimmig oder in ihrer Mehrheit, so richtet dann der Herr. Auch kleine Polizeivergehen, namentlich solche, die Bezug haben auf die Wirthschaft der Gemeinde, die Herstellung der Zäune, die Oeffnung der Gräben, die Reinhaltung der Wege, aber auch andere geringe Ungebühr wird in dem Hofgerichte bestraft. Doch reicht die Strafkompetenz dieser Gerichte gewöhnlich nicht über 9 Schilling. Frefel, die darüber hinaus bestraft werden müssen, bis auf 9 Pfund Buße, richtet sodann der Vogt.

Meier und Keller.

Manche Grundherren lebten nun aber nicht selber auf diesen Höfen und verwalteten auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht selber. Sie hatten dann gewöhnlich, besonders da wo die Grundherrschaft von großem Umfange war, einen Meier daselbst, auf dem sogenannten Meierhof, welcher ihre Stelle vertrat. Der Meier gehörte ursprünglich durchgängig zu den hofhörigen Bauern. Er saß nicht auf Eigenthum, sondern wie die andern Hofgenossen auf grundherrlichem Boden; denn der Meierhof gehörte dem Grundherrn zu eigen. Er war auch sehr häufig überdem ein persönlich Höriger. Aber er war nun von dem Grundherrn zum Oberbauer (villicus major) gesetzt und hatte die Aufsicht über die Bewirthung der Güter. Er be-

kam auch als der Erste der Hofgenossen und als der Beamtete des Grundherrn gewöhnlich größern Grundbesitz als die übrigen Hofgenossen. Der Meierhof war meist der schönste Hof der Grundherrschaft. In den Jahresgerichten ließ sich dann der Grundherr durch den Meier vertreten. Dieser setzte sich an jenes Statt zu Gericht. So wurden die Meier, besonders wenn ihr Amt erblich wurde, was wir hier und da finden, allmälig vornehme Dienstleute, zuletzt an einigen Orten selber Gerichtsherren.

Aehnlich war das Amt des Kellers, der sich auf größern Herrschaften oft neben dem Meier, auf kleinern allein, ohne diesen, fand. Im erstern Falle besorgt dann der Keller den Bezug der Einkünfte, der Grundzinse und übrigen Gefälle für den Grundherrn; im zweiten Falle vertritt er dann häufig auch die polizeiliche und richterliche Stellung des Meiers. Er hat den Kellhof zur Benutzung, wie der Meier den Meierhof. Seltener aber gelang es den Kellern, ihr Amt erblich zu machen, als den Meiern, und sie hoben sich auch nicht so leicht wie diese als Dienstleute oder Ritter über die einfachen Hofgenossen ständisch empor.

Hörige Bauern.

Unter den hörigen Bauern nehmen schon früh die sogenannten Regler, d. h. die Gotteshausleute der Abtei Fraumünster und der Probstei Großmünster, eine sehr bevorzugte Stellung ein. Sie gelten in den wichtigsten Beziehungen den freien Bauern gleich. Die Hörigen der weltlichen Herren dagegen sind bedeutend schlimmer gestellt, und es dauerte länger und war bedeutend schwieriger, bis auch sie nach und nach befreit wurden von den Lasten und den Beschränkungen der Hörigkeit. Indessen hatten doch alle Hörigen damals schon sehr wichtige Rechte erlangt. Sie alle gehörten zum grundherrlichen Gericht und hatten da das Recht, sich selber, auch dem Herrn gegenüber, bei ihren guten Gewohnheiten zu schützen, und die Möglichkeit erworben, diese guten Gewohnheiten nach und nach zu ihren Gunsten auszudehnen.

In der Heirath waren sie insofern beschränkt, als eine sogenannte Ungenossenehe nachtheilige Folgen und Strafen nach sich zog. Genossen waren zunächst nur die Hörigen desselben Herrn unter einander. Die Ehe sollte daher auch zunächst in diesem Kreise stattfinden. Wollte einer eine Ungenossin, die Hörige eines andern Herrn, heirathen, so bedurfte eine solche Ehe der Zustimmung beider Herren, die dann oft nur gegen einen Wechsel, d. h. gegen eine umgekehrte Heirath eines Hörigen des zweiten mit einer Hörigen des ersten Herrn gegeben wurde, damit so keiner der Herren zu Verlust komme. Die Klöster unter sich dehnten dann oft den Kreis der Genossenschaft verhältnißmäßig aus auf alle ihre Gotteshausleute, so daß auch darin die Hörigen der Klöster eine freiere Wahl hatten als die Hörigen anderer weltlicher Herren.

Heirathet einer aber ohne Erlaubniß eine Ungenossin, so ist zwar die Ehe gültig — denn diese wurde von der Kirche geschützt — aber der Mann wird mit Hülfe des Vogtes empfindlich gestraft und den Kindern, die in der Ungenossenehe geboren werden, ihr Erbrecht entzogen. Erst in der letzten Zeit kam in solchen Fällen das mildere Recht auf, daß den Kindern das Erbe gelassen wurde, aber nur gegen einen bedeutenden Abzug besonders der Fahrhabe, gegen den sogenannten Laß oder das Gelässe zu Gunsten des Grundherrn.

Der Grundbesitz, welchen die Hörigen ursprünglich von der Gnade des Grundherrn herleiteten, war nunmehr durchgängig schon zu einem erblichen Rechte der Besitzer geworden, zu dem sogenannten Erbe, das im Hofgericht geschützt wurde. Zuerst bekamen die Söhne des hörigen Bauers ein Erbrecht an dem Grundstück. Auf Seitenverwandte ging es dagegen noch nicht allgemein über. Aber seit der Ausbildung des Hofrechts sollte auch der Grundherr das Gut, dessen Besitzer gestorben war ohne

Nachkommen, nicht mehr frei an sich ziehen dürfen, sondern er soll es wieder an andere Hofgenossen verleihen. Auch das wurde dann im Hofrecht näher bestimmt, an wen er das Gut verleihen solle; und so kamen denn in immer zahlreichern Anwendungen die Anverwandten des Verstorbenen, auch wenn sie nicht von demselben abstammten, zum Besitz, sie bekamen allmälig ein Erbrecht auf das Gut. Sind keine da bis zum vierten Gliede, so erhält dann oft der nächste Nachbar das Gut.

Wenn ferner der Leibherr in alter Zeit nach dem Tode des Eigenen, der keine Kinder besaß, auch dessen hinterlassene Fahrhabe nehmen und darüber verfügen durfte, so war nun auch dieses Recht desselben mit der Zeit beschränkt oder beseitigt worden, und so lange sich Erben fanden des Eigenen, auch unter den Seitenverwandten desselben, mußte nun der Herr diesen die Fahrhabe des Verstorbenen überlassen. Nur ein Zeichen seines früherhin umfassendern Rechtes blieb, nämlich der sogenannte Fall oder das Besthaupt. Es war dieß das beste Stück Fahrhabe, was sich in der Verlassenschaft fand. Das nahm der Herr für sich: alles Uebrige gönnte er dann den Erben. Das Besthaupt bestand oft in dem besten Stück Vieh, das im Stalle des Hörigen stand. War kein Vieh vorhanden „mit gespaltenem Fuß", so wurde gewöhnlich das beste Kleid genommen, in dem der Verstorbene zur Kirche oder zu Markte gegangen war. Als man im Verfolge der Zeit vergaß, worauf dieses Fallrecht beruhte, so wurde das Widerwärtige und Störende, was darin lag, von den Erben auch lebhafter empfunden. Hatten sie Jahrhunderte früher gern auf das Besthaupt verzichtet, um dagegen die ganze übrige Verlassenschaft zu bekommen, so kam ihnen nun, nachdem ihr Erbrecht sicherer geworden war, das Besthaupt als eine grundlose und lästige Beschränkung ihres Erbrechtes vor.

Der Grundbesitz der hörigen Bauern war aber nicht bloß

erblich, er war auch veräußerlich geworden. Der Inhaber des Erbes darf dasselbe feil bieten, nur nicht von Anfang an Jedermann, sondern vorerst den Getheilen und den Freunden, sodann den Hofgenossen, und erst wenn es keiner von ihnen wollte, dem Fremden. Würde er es dem Fremden vorerst verkaufen, so könnten die Genossen es verhindern, daß das Gut zu demselben übergehe. Dem rechten Käufer aber verleiht der Grundherr oder sein Stellvertreter das Erbe nach Hofrecht. Dafür hat der neue Erwerber den Herrn, von dem er das Gut empfängt, zu ehren mit dem sogenannten Ehrschatz, den er ihm in Geld oder Wein entrichtet, wie die Sitte des Hofes es mit sich bringt.

Von dem Gute hat dann jeder Besitzer die Zinse an den Herrn alljährlich zu entrichten, welche dem Gute auferlegt worden waren, und die nun der Herr nach dem Hofrechte nicht mehr willkürlich erhöhen darf, und muß die Frohnden leisten, die darauf haften, aber gewöhnlich nicht bedeutend sind.

Freie Hofgenossen.

In den meisten genannten Beziehungen stehen diesen hörigen Bauern die freien Hofgenossen, die zu einer Grundherrschaft gehören, gleich. Die wesentlichsten Punkte, in denen sich diese von jenen unterscheiden, sind das Recht des freien Zuges, was den freien Bauern von jeher zustand, den hörigen Bauern erst später verstattet wurde, d. h. das Recht, den Hof und das Grundstück zu verlassen und sich anderswohin zu begeben, sodann die Freiheit, zu heirathen, ohne an die Hofgenossenschaft gebunden zu sein, meist auch ein älteres Erbrecht und die Freiheit von dem Fall (Besthaupt). Doch wurde hier und da von allen Hofgenossen, nicht bloß den Hörigen, der Fall gefordert, und so eine Beschwerde auf die freien Leute ausgedehnt, wie in andern Beziehungen häufiger noch das Recht der freien Hofgenossen allmälig auf die hörigen Leute übertragen wurde.

Hohe Vogtei.

Aus dem alten Gaugrafenthum war die hohe Gerichtsbarkeit der Landesherren und ihrer Landvögte hervorgegangen. In den größern und in allen reichsunmittelbaren Herrschaften auch von kleinerem Umfange stand sie nunmehr regelmäßig einem erblichen Herrn zu. Oefter besaßen die nämlichen Herren die hohe und die niedere Vogtei, zuweilen aber finden wir beide getrennt in verschiedenen Händen. An einzelnen Orten sind drei verschiedene Herren, jeder mit einer eigenthümlichen Gerichtsbarkeit ausgerüstet, so daß einer als Grundherr das Hofgericht leitet, ein anderer als Vogt die niedere Vogteigewalt, der dritte die hohe Vogtei, den Blutbann besitzt. Sie stehen als Richter nicht neben, sondern über einander, so jedoch, daß jeder innerhalb seiner Sphäre selbständig und unabhängig von dem höhern Richter ist und keine Berufung von jenem an diesen zulässig ist, aber wo die Kompetenz des einen nicht mehr zureicht, dann die des höhern Richters beginnt.

Das Blutgericht.

Wenn eines schweren Verbrechens wegen Blutgericht gehalten werden mußte, so berief der Landvogt, der in dieser Stellung lange noch Landgraf genannt wurde, einen Landtag zusammen, der in allen Kirchhören verkündigt ward. Nach uralter Sitte mußte — wenigstens aus den nähern Gemeinden — aus jedem Hause ein Mann, und aus den entferntern Gemeinden eine Anzahl Männer erscheinen. Das Gericht ist noch eine wahre Volksgemeinde und wird unter freiem Himmel von dem Landvogte feierlich gehegt und geleitet. Nur am hellen Tage darf gerichtet werden; sowie die Sonne untergeht und die Nacht kommt, muß das Gericht aufgehoben und die Versammlung entlassen werden. Jede Störung des Gerichts wird bei schwerer Strafe untersagt, und Niemand darf reden, als wer von dem vorsitzenden Landgrafen das Wort erlangt hat und um sein Urtheil angefragt wird. Der Kläger erbittet sich einen Fürsprecher aus den anwesenden Landrichtern, den Schöffen, und eröffnet

dann die Klage. Die Wahrzeichen des Verbrechens werden sodann von dem Amtmann, der dem Landgrafen zur Seite ist und ihm Recht halten hilft, vorgewiesen. Und der Kläger führt nun, wenn die That bestritten ist, seinen Beweis. Daraufhin wird der Beklagte angehört, nachdem auch er sich einen Fürsprecher hat geben lassen. Beide Fürsprecher gehören zu den Schöffen, und der Fürsprecher des Klägers eröffnet gewöhnlich zuerst als Schöffe sein Urtheil. Meistens aber geht er vorerst mit den übrigen Schöffen aus dem Gerichtsring fort, um sich mit diesen draußen über das Urtheil zu berathen. Der Landvogt bleibt mittlerweile sitzen auf seinem Stuhle, bis die Schöffen wieder eintreten und dann einer das Urtheil eröffnet. Die Schöffen sind aber nicht ausschließlich berechtigt, ihr Urtheil zu sprechen, jeder freie Mann in dem Gericht darf auch urtheilen. Am Ende entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Der Landgraf verkündigt das Urtheil des Volks und sorgt für die Vollziehung. Wird der Uebelthäter hingerichtet, so werden alle die, welche seinen Tod zu rächen versuchten, mit gleicher Strafe bedroht. Der Landtag aber wird eben so feierlich aufgelöst als er begonnen wurde.

Mannschaftsrecht und Steuern.

Zu der hohen Gerichtsbarkeit gehörte überdem das Mannschaftsrecht, der Heerbann. Für die Vertheidigung des Landes müssen alle Land- und Hintersassen einstehen. Für den Reichsdienst dagegen und zu auswärtigen Fehden darf der Herr dieselben nicht aufbieten noch nöthigen. Dafür mag er seine Reisigen, die Vasallen und Ministerialen und von dem Volke aufbieten, wen er dafür belohnt. Dagegen müssen die Landsassen an die Landeskosten ihren Beitrag geben und den Herrn auch für seinen Schirm durch Gaben ehren, die gewöhnlich durch die Sitte bestimmt sind und sich jährlich wiederholen.

Zwanzigstes Kapitel.

Das Kostnizer Konzil und seine Folgen.

Das Konzil von Konstanz. 1415.

In Gemeinschaft mit Papst Johann XVII. hatte der König Sigismund eine allgemeine Kirchenversammlung nach Konstanz berufen. Die ganze abendländische Christenheit verfolgte mit gespannter Erwartung die Verhandlungen der allgemeinen Synode. Man hoffte von ihr Beseitigung des ärgerlichen Schisma, welches seit mehreren Jahren die Einheit der Kirche gespalten und die Ruhe derselben gestört hatte. Und man erwartete von ihr Abstellung mancher allgemein verbreiteten Mißbräuche und wenigstens die Einleitung zu umfassenden Reformen der Kirche, in Haupt und Gliedern.

Wie im weltlichen Reiche, so fühlten nun auch in der geistlichen Hierarchie die Prälaten dem Papste gegenüber ihre Macht. Aber so wenig als jene im Reiche, waren diese in der Kirche einig und ausdauernd genug, um das Bestreben des Jahrhunderts nach einer festen Ordnung und Vornahme der nöthigen Reformen von oben her zu befriedigen. Es nahm an dem Konzil eine sehr große Zahl von Prälaten und Abgesandten aus ganz Europa Theil. Mit reichem Pomp erschien der römisch-deutsche König, der Schirmvogt der christlichen Kirche, und gab der Versammlung hohes Ansehen. Aber es fehlte ihm an wahrer einheitlicher Macht, um die großartige Unternehmung zu einem bleibend großen Resultate durchzuführen. Da entzog sich plötzlich der Papst durch heimliche Flucht aus Konstanz den weitern Beschlüssen der Versammlung, und der Herzog Friedrich von Oesterreich war ihm bei diesem Plane behülflich. Auch er verließ die Stadt, wohin er auf den Ruf des Königs nach einiger Zögerung gekommen war, und

flug nach Schaffhausen. Diese That, von der man die Zerstörung des Konzils [illegible] und nicht ohne Grund, erregte, als sie bekannt geworden, [illegible] und laute Mißbilligung. Der König forderte den Herzog auf, [illegible] März 1315 vor seinem Fürstengericht in Konstanz persönlich zu erscheinen, um hier Rechenschaft abzulegen über seine Handlungen. Der Herzog erschien nicht selber, sondern sandte statt seiner Boten und Briefe. Da ward der Herzog von dem Fürstengericht als ein treuloser und rechtflüchtiger Mann verurtheilt und mit der Reichsacht belegt. Das Konzil aber that ihn überdem in den Bann.

In Folge der Achterklärung wurden alle Lehen, welche der Herzog von dem Reiche besessen hatte, ledig, alle Vasallen des Herzogs ihres Treueides entbunden. Der Geächtete, wenn er nicht wieder Gnade fand, war dem vollständigen Ruin all seines Vermögens ausgesetzt; seine ganze Existenz war bedroht. Ein großer Theil des Adels, welcher dem Herzoge befreundet oder lehenspflichtig gewesen war, wandte sich von ihm ab; und der König lud auf allen Seiten die Herren und Städte ein, das Urtheil der Fürsten wider den Herzog vollziehen zu helfen und dessen Länder zu Handen des Reiches einzunehmen.

Mahnung an die Eidgenossen zum Krieg gegen Herzog Friedrich.

Auch an die Eidgenossen wendete sich der König zu wiederholten Malen und auf das dringendste. Sie konnten seinen Feind in dessen Stammlanden am empfindlichsten verletzen. Es lag daher dem König vieles daran, die Eidgenossen zum Kriege zu bewegen. Aber vor wenig Jahren war ein fünfzigjähriger Friede zwischen Oesterreich und den Eidgenossen geschlossen worden, und diese hatten Scheu davor, diesen Frieden zu brechen. Sie hielten es nicht für ehrenwerth, die Noth des Herzogs zu benutzen, und ohne daß er sie beleidigt hatte, ihn dem bestehenden Frieden zuwider zu bekriegen. Am meisten wurde diese Ansicht von den Ländern, besonders lebhaft und beharrlich von Uri verfochten.

Lüsterner nach Eroberungen und geneigter, dem König zu willfahren, waren die Städte, voraus Bern. Das Bedenken der Eidgenossen wurde durch ein Urtheil der Fürsten gehoben, daß die Eidgenossen als „zu dem Reiche gehörig" ...pflichtig seien, dem Reiche Beistand und Hülfe zu leisten gegen Herzog Friedrich, daß ihre Verpflichtungen gegen das Reich älter seien als der Friede mit Oesterreich, und daß sie diesen nicht verletzen, wenn sie jene erfüllen. Und auch die Botschafter von England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Böhmen und Polen, die zu Konstanz waren, stimmten dem zu.

Der König sicherte überdem den Eidgenossen das Recht zu, daß sie alle Schlösser und Gebiete, welche ihnen von der Herrschaft Oesterreich verpfändet worden seien, nicht mehr an Oesterreich gegen die Lösung zurück zu geben brauchen, sondern es für alle Zeit angesehen werden solle, als haben sie diese Herrschaften von dem Reiche selbst erhalten, dem sie durch die Acht des Herzogs zugefallen seien. Ueberdem versprach der König mit dem Rathe der Fürsten den Eidgenossen, wenn sie ihm und dem Reiche gegen den Herzog beistehen, sie sollten mit allem, was sie nun besitzen, für alle Zukunft einzig dem Reiche zugehören, und alle Rechte des Hauses Oesterreich innerhalb der Eidgenossenschaft für immer getilgt sein. Endlich ließ ihnen der König die Zusage geben, daß, was sie von den Gebieten des Herzogs nun erobern, ihnen mit den Mannschaftsrechten zudienen soll. Nun war Bern nicht mehr zu halten, und auch die übrigen Eidgenossen — außer Uri — unternahmen nun die Eroberung des Aargau's. Da sich wenig Widerstand zeigte, war dieselbe nicht schwer.

Zürich erwirbt das freie Amt (Herrschaft Knonau). 1415.

Die Stadt Zürich ließ sich damals von dem Könige mit dem jenseits des Albis gelegenen sogenannten freien Amte belehnen (16. April 1415), woselbst der Herzog von Oesterreich ähnlich wie früher in dem angrenzenden Lande Zug die

Vogtei von dem Reiche beseſſen hatte. Das Land hieß darum das freie, weil die alte Reichsverfaſſung ſich in ihm vor andern Ländern aus rein erhalten und auch die Bauern daſelbſt ihre volle ſtändiſche Freiheit durch das Mittelalter hindurch gerettet hatten. Wie in der Urzeit, ſtellte noch immer jedes Haus einen Mann zu dem großen Landgerichte, welches unter dem Landrichter entweder zu Berken oder zu Rifferswyl gehalten wurde.

Die Einnahme der freien Aemter ging ohne Widerſtand vor ſich. In den Verhältniſſen der Bewohner änderte ſich zunächſt nichts. Die Vogtei, welche der Herzog Friedrich vom Reiche gehabt hatte, ging nun auf Zürich über, deſſen Bürgermeiſter dieſelbe zu Handen der Stadt als Reichslehen von dem Könige empfing. Indeſſen behielt Zürich nur einen Theil der freien Aemter ausſchließlich für ſich, das ſogenannte Maſchwander Amt und das vorzugsweiſe ſo genannte „freie Amt“ dießſeits der Reuß, die Vogtei Knonau. Die übrigen Theile, namentlich die Gegend jenſeits der Reuß, fiel den eidgenöſſiſchen Ständen anheim, welche gemeinſam an der Eroberung des Aargau Theil genommen hatten, und wurden nun als eine „gemeine Herrſchaft“ von dieſen regiert. Durch den Erwerb der Vogtei Maſchwanden und Knonau hatte indeſſen die Stadt eine Gebietserweiterung erlangt, welche beſonders um der Verbindung mit der innern Schweiz und um des Zuwachſes an tüchtiger Kriegsmannſchaft willen für ſie von großer Bedeutung war.

Herrſchaft Baden.

Mit den übrigen Eidgenoſſen zogen die Zürcher vor die öſterreichiſchen Städte Bremgarten, Mellingen und Baden, welche ſich der Eroberung am entſchiedenſten, aber vergeblich widerſetzten. Sie wurden eingenommen. Auch daraus wurde eine „gemeine Herrſchaft“ gebildet. Bern erhielt daran keinen Theil; es konnte ſich mit den eigenen großen Eroberungen, welche es im Aargau für ſich gemacht

hatte, begnügen. Uri wollte vorerst keinen Theil. So regierten nun anstatt des Herzogs von Oesterreich die übrigen sechs eidgenössischen Orte in der Grafschaft.

Da kam Herzog Friedrich, gebrochen in seinem Stolze und in seiner Macht, nach Konstanz und ergab sich unbedingt in die Gnade des Königs. Er entließ alle seine Unterthanen aller Verpflichtungen gegen ihn und forderte sie selber auf, dem Könige nun zu huldigen, als ihrem rechten Herrn. Inzwischen gelobte er, persönlich zu Konstanz Geißel zu sein, bis das geschehen sei. Auf diesem Wege mochte er hoffen, wieder in die Gnade des Königs zu kommen und von neuem in seine Rechte von demselben eingesetzt zu werden.

Der König that nun doch bei den Eidgenossen einige Schritte zu dem Zwecke, daß sie ihm die eroberten Länder im Aargau anheim stellen; aber sowohl Bern als Zürich und die Eidgenossen zahlten dem Könige bedeutende Summen, um außer dem Mannschaftsrecht auch die übrigen Hoheitsrechte in diesen Gebieten von demselben zu erwerben. Der König versetzte die Städte, Grafschaften und Aemter sodann um diese Summen an die Eidgenossen, und gestattete ihnen, zur Erschwerung der Wiederlösung ihre Kriegskosten ebenfalls hinzuzurechnen. Der Form nach hatte nur die Stadt Zürich über die Grafschaft Baden Satzungsrechte erworben, stellte nun aber auch ihren Eidgenossen von Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus eine Urkunde aus, daß sie denselben die gleichen Rechte einräume, welche sie selber habe. Abwechselnd sandten dann die einzelnen Orte, welche Theil hatten an der gemeinen Herrschaft, einen Vogt dahin, um im Namen Aller zu regieren. Und gemeinsam prüften sie die Jahrrechnungen auf den Tagsatzungen und ordneten das Nöthige an. Auch Bern wurde bald nachher unter die regierenden Orte mit aufgenommen.

Im März 1416 floh Herzog Friedrich abermals aus Konstanz und nun ins Tyrol, welches sein Bruder Ernst angegriffen hatte, wohl weniger, um das Land dem Bruder zu entziehen, als um es nicht in die Gewalt des Königs kommen zu lassen, sondern der eigenen Familie zu erhalten. Friedrich gewann sein Land, aber er fiel aufs neue dem Zorn der erlauchten Versammlung zu Konstanz und der Ungnade des Königs anheim, der damals aber außer Landes war. Um dieselbe Zeit erneuerte die Stadt Zürich ihr Burgrecht mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg, welcher ebenfalls an dem Reichskrieg gegen Herzog Friedrich Theil genommen und seine Besitzungen bei dieser Gelegenheit erweitert hatte. Das Burgrecht wurde auf die Lebenszeit des Grafen ausgedehnt und überdem beigefügt: Auch wenn die Erben des Grafen dasselbe nicht fortsetzen wollen, so sollen dennoch seine Schlösser, Festen, Thäler und Leute noch fünf Jahre lang nach seinem Tode der Stadt offene Häuser und zu ihrer Hülfe bereit sein. Auch wurde bestimmt: Wenn die Stadt mit Oesterreich im Krieg sei, so sollen die von Sargans und Wallenstadt, aus dem Gaster, von Rydberg, von Wesen, von Windegg und ab Ammon, welche der Graf von Toggenburg von Oesterreich zu Pfand inne hat, stille stehen und nichts wider Zürich und die Eidgenossen unternehmen. Schließt Zürich Frieden mit Oesterreich, so soll der Graf dem Frieden ebenfalls gehorsam sein wie andere Burger.

Burgrecht mit Graf Friedrich von Toggenburg, März 1416.

Ein Jahr später ging der Graf von Toggenburg auch mit dem Lande Schwyz ein Landrecht ein, um auch nach dieser Seite hin sicher zu sein, und zugleich nicht ganz von Zürich abhängig zu werden. Wie die Bündnisse mit den Städten in Form der Burgrechte, so wurden die Bündnisse mit den Ländern in Form von Landrechten abgeschlossen. Der Graf war somit Burger von Zürich und nun auch Landmann von Schwyz geworden, beides jedoch unter nähern Bedingungen.

Dieser Graf Friedrich von Toggenburg hatte von dem König auch die Stadt und Herrschaft Feldkirch, welche Oesterreich zugehörte, zu Satzungsrecht erhalten, und überdem hatte Herzog Ernst von Oesterreich selber ihm noch diese Herrschaft verpfändet. Aber Herzog Friedrich erkannte die Veräußerung nicht an, und die Feldkircher wollten sich dem Grafen von Toggenburg nicht ergeben. Inzwischen hatte das Konzilium von Konstanz den Herzog Friedrich von Oesterreich neuerdings als einen „Kirchenräuber und Meineidigen" in den Bann gethan und verordnet, in allen deutschen und welschen Landen sollen jeden Freitag und so oft das Volk zusammen kommt, der Herzog Friedrich und seine Anhänger verbannt werden. Den König bat das Konzil, als den Beschirmer der Kirche, sein weltliches Schwert wider diesen Herzog zu gebrauchen (20. Februar 1417). Nun zog auch Graf Friedrich von Toggenburg vor Feldkirch (Mai 1417). Zürich lieh ihm seine großen Büchsen, eben so die Stadt Konstanz ihre Wurfbüchse, den „großen Schupfer", womit man Steine von 10 Zentnern Gewicht schleuderte. Außerdem gab die Stadt Zürich auf des Königs Mahnung ihm noch zweihundert Mann Kriegsleute zu der Unternehmung. Nach fünfzehntägiger Vertheidigung mußte Feldkirch sich ergeben.

Reise des Königs in der Schweiz, Spätherbst 1417.

Im Herbst machte der König eine Reise von Konstanz aus durch die Schweiz. Ueber Feldkirch und Werdenberg kam er nach Rapperswyl und wurde von da in zahlreichen geschmückten Schiffen nach Zürich geleitet (26. Oktober). Er wurde von der Konstaffel und den Zünften feierlich empfangen mit allen Zunftkerzen und unter einem Baldachin eingeführt. Die Stadt beschenkte ihn mit einem silbernen Kopf, der mit Gulden gefüllt war, und bewirthete sein Gefolge. Mit großen Ehren wurde er von den Zürchern nach Einsiedeln begleitet, wo die Boten von Schwyz, Zug und Glarus ihm ihre Ehrfurcht erwiesen und ihm nach

Luzern das Geleite gaben. Der König zeigte sich sehr gnädig und freundlich gegen die Eidgenossen. Bald aber kehrte er nach Konstanz zurück, wo nun nach Herstellung der Einheit der Kirche der neue Papst gewählt werden sollte. Dreiundfünfzig geistliche Fürsten, worunter 22 Kardinäle, gingen am 8. November in das Konklave. Den Kardinälen waren von fünf Nationen, nämlich der gallischen, germanischen, italienischen, spanischen und englischen Naton, je sechs Wähler aus den Bischöfen und Gelehrten der Theologie beigegeben worden. Lange schwankte die Wahl. Da vereinigten sich zuerst die Deutschen mit den Italienern, und die Engländer traten ihnen bei. Vereint wirkten sie nun auch auf die übrigen Nationen ein, und am 11. November 1417 wurde der Kardinal Otto de Columna (Colonna) einmüthig zum Papst ausgerufen. Zu Ehren des Martinstages, an dem die Wahl geschehen, nannte er sich Martin V. Am 21. November wurde der Papst gekrönt.

Richtung mit Herzog Friedrich von Oesterreich, 8. Mai 1418.

Die friedliche Stimmung, welche nun nach Beendigung des Schisma, das die Kirche so lange Zeit zerrüttet hatte, eingetreten war, wirkte auch auf die Stimmung des Königs gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich. Es wurden Unterhandlungen eingeleitet, um den Fürsten mit dem Könige zu versöhnen. Sigmund gab dem Herzog freies Geleite und hatte persönlich eine Zusammenkunft mit ihm zu Merspurg, 14. April 1418, und sodann wieder in dem Kloster Münsterlingen, 25. April. Am meisten Schwierigkeit machten die Eroberungen der Eidgenossen im Aargau; denn der bleibende Verlust seiner Stammlande war für den Herzog hart. Der König fuhr selber deßhalb von Münsterlingen nach Zürich und sprach mit den Eidgenossen. Aber diese wollten ihr Recht, das ihnen der König urkundlich zugesichert, nicht fahren lassen. Und gerade diese Besitzungen waren für sie so günstig gelegen, daß sie der Eidgenossenschaft unentbehr-

lich schienen. Der Herzog mußte sich in das Unvermeidliche fügen und sich mit dem Könige vertragen, ohne den Aargau zurück zu erhalten. Am 6. Mai 1418 kam die Richtung zu Stande. Der Herzog mußte den von ihm vertriebenen Bischof von Trient wieder einsetzen, den Eidgenossen den Aargau lassen, alle Veräußerungen des Königs, während er seine Städte und Länder besessen, anerkennen, dem Könige 30,000 Gulden bezahlen, geloben, mit den Fürsten, Herren, Städten und Ländern, die dem Könige wider ihn beigestanden, Frieden zu halten und dem Könige als Vasall huldigen. Dagegen ließ der König hinwieder dem Herzoge dessen Lande im Elsaß, Sundgau, Breisgau, Thurgau u. s. f. folgen. Manche Städte auch in diesen Landen waren aber inzwischen von dem Könige zu Reichsstädten erhoben worden, wie Schaffhausen, Dießenhofen, Radolfszell, Winterthur, Rapperswyl und andere, und weigerten sich nun, dem Herzoge wieder zu schwören. Ein Theil derselben ließ sich aber bewegen, freiwillig wieder die Hoheit Oesterreichs anzuerkennen; ein anderer Theil blieb reichsfrei.

Die Macht Oesterreichs in den vordern Landen konnte sich von dem schweren Schlage, den sie zur Zeit des Konstanzerkonzils erlitten hatte, nicht mehr erholen. Die Eidgenossenschaft war nun die einzige Macht geworden. Man konnte nunmehr das ganze Land füglich die Schweiz nennen, auch so weit es jetzt noch dießseits des Rheines Oesterreich gehörte. Auch diese Reste der österreichischen Herrschaft standen unter ihrem moralischen Einfluß und konnten ihr nicht mehr lange fremd bleiben. Inzwischen blieb nun wieder der fünfzigjährige Frieden mit Oesterreich in Kraft.

Walliserhändel.

Schon seit einiger Zeit nahmen die Walliserhändel die Aufmerksamkeit der Eidgenossen sehr in Anspruch. Im Lande Wallis war gegen das übermächtige Geschlecht der Freiherren von Raron der Haß des Volkes rege geworden. Von der Matze wurde der Freiherr Gitschard von Raron

verklagt als ein Mann, der nach ungerechter Gewalt strebe und das Land bedrücke. Und in dieser Form der Volksjustiz wurden seine Häuser und die Häuser mancher Anhänger desselben von den aufgeregten Haufen geplündert. Dann ward der Freiherr selbst aus dem Lande vertrieben und seine Schlösser eingenommen und zerstört. Die Landleute der obern Zehnten hatten mit den Ländern Uri, Unterwalden und Luzern Bündnisse geschlossen und dadurch auch in der Eidgenossenschaft Freunde und Schirmer gefunden. Hinwieder war der Freiherr von Raron mit Bern verburgrechtet und konnte endlich es erlangen, daß sich die Stadt Bern ernstlich ihres verfolgten Bürgers annahm und für ihn Wiedereinsetzung in seine Güter verlangte. So wurde auch die Eidgenossenschaft in dieser Sache gespalten.

Zürich gab sich viele Mühe, den Streit zu vermitteln und durch schiedsrichterliches Verfahren zu erledigen. Es gelang, im Mai 1419 ein Schiedsgericht in Zürich zu bestellen, welches über die Walliserhändel ein Urtheil fällte, nachdem beide Parteien angehört waren. Die Schiedsmänner wurden aus den am wenigsten betheiligten Orten Zürich, Schwyz und Glarus genommen: von Zürich waren der nicht im Amte stehende alt Bürgermeister Heinrich Meiß und Heinrich Hegnauer als Schiedsrichter bezeichnet. Das Urtheil verpflichtete die Walliser, den ohne Recht entfernten Freiherrn wieder in seine Rechte einzusetzen und ihm den Schaden zu vergüten. Aber das Urtheil wurde nicht vollzogen, und noch zwei Mal unternahmen die Berner Kriegszüge wider Wallis, bevor es zum wirklichen Frieden kam, den der Herzog von Savoyen schließlich vermittelte (Januar 1420).

Bund mit Bern. 1423.

Bisher waren die Städte Zürich und Bern unter sich nicht unmittelbar verbündet. Jede Stadt hatte nur mit den Waldstätten ihren ewigen Bund; beide waren durch diese vermittelt. Gerade die Walliserhändel aber dienten dazu, die

Wünschbarkeit eines direkten Bundes beiden Städten zu veranschaulichen, und so schlossen sie auf den 22. Januar 1423 einen ewigen Bund ab, der manche eigenthümliche Bestimmung enthält.

1. Die beiden Städte versprechen sich, einander getreulich berathen und beholfen zu sein in allen zwischen ihnen gelegenen Gegenden und jenseits der Städte bis auf drei Meilen Wegs. Wird ein Kriegszug von einer Stadt unternommen, so soll dieselbe vorerst mit der gemahnten Stadt nach Zofingen oder an einem andern gelegenen Ort zusammen kommen und das Nöthige verabreden. Bei plötzlicher Gefahr aber hilft jeder Theil ungemahnt, wie wenn es seine eigene Sache wäre.

2. Bei Belagerungen trägt die Stadt, welche den Krieg unternimmt, die Kosten der Werke und Werkleute allein; dagegen behält auch sie allein, was sie erobert; die Beute aber wird getheilt unter die Krieger.

3. Würde ein Gegner der Stadt Zürich um seinen Streit sich auf den Rath zu Bern als Richter berufen, und die Stadt Zürich dieses Recht nicht annehmen, so ist Bern nicht schuldig, wider einen solchen den Zürchern zu helfen. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall, wenn sich ein Gegner Berns auf den Rath zu Zürich als Richter in einem Streit bezieht.

4. Wegen weltlicher Sachen soll niemand den andern vor ein auswärtiges Gericht laden dürfen, weder ein geistliches noch ein weltliches, so lange ihm im Lande das Recht offen ist. Wider die Geistlichen, wenn diese die Leute in weltlichen Dingen an geistliches Gericht laden wollen, versprechen sich die beiden Städte Hülfe.

5. In Streitigkeiten zwischen den Städten oder ihren Vogteien und Angehörigen nimmt der Kläger aus dem Rathe des beklagten Theils den Obmann. Und beide Theile treten dann in Zofingen durch ihre Schiedsleute zusammen.

Das Schiedsgericht soll die Parteien anhören und unverzüglich und unparteiisch Recht sprechen. Um Erbschaften wird da Recht gehalten, wo das Erbe gefallen ist.

6. Beide Theile lassen sich Wein, Korn und andere Dinge ungehindert zukommen.

Erwerb der Grafschaft Kyburg. 1424.

In wenig Jahren hatte die Stadt Zürich ihre Herrschaft weithin ausgedehnt über ein großes, früherhin Oesterreich unterthäniges Gebiet. Die größte Erwerbung von allen machte sie aber nun nach Erneuerung des Friedens mit Oesterreich, indem sie die Grafschaft Kyburg einlöste und an sich brachte. Der Graf Rudolf von Habsburg hatte nach dem Tode seines Oheims, des Grafen Hartmann von Kyburg, die große Herrschaft desselben geerbt, welche seither als Grafschaft Kyburg bei seinem Hause verblieben war. So war sie auf den Herzog Friedrich von Oesterreich übergegangen. Aber während der Herzog in der Acht und seiner Herrschaften beraubt war, hatte der König Sigmund auch über diese ausgedehnte Grafschaft, welche dem damals noch sogenannten Thurgau an Bedeutung nicht nachstand, verfügt und dieselbe der Gräfin Kunigunde von Montfort-Bregenz, geborner Gräfin von Toggenburg, im Namen des Reiches in dem Sinne versetzt, daß nur das Reich zur Wiederlösung berechtigt sei.

Schon seit längerer Zeit hatte die Stadt Zürich ihr Auge auf diese Grafschaft gewendet und bei dem Könige, welcher der Stadt ohnehin sehr günstig war, Schritte gethan, um dieselbe für sich zu erwerben. Der Herzog von Oesterreich hatte es versäumt, nach hergestelltem Frieden und nachdem er wieder in seine Rechte eingesetzt worden war, die Herrschaft wieder durch Vermittlung des Königs auszulösen. Nun kam ihm Zürich durch ihre Bewerbungen bei dem Könige zuvor, und dieser ließ sich wirklich dazu bestimmen, daß er die Gräfin von Montfort anwies, ihre Rechte auf die Grafschaft gegen Lösung ihrer für die Graf-

schaft bezahlten Summen der Stadt Zürich zu übergeben. Die Gräfin wurde wirklich mit der nicht bedeutenden Summe von 8750 Gulden ausgelöst, und die Stadt Zürich trat nun als Satzungsherr an ihre Stelle. Der König versprach ihr neuerdings, daß die Wiederlösung nur dem Kaiser und Reich vorbehalten bleibe. Verschiedene Geldsummen, welche er von der Stadt erhielt, schlug er auf die Grafschaft Kyburg, wodurch die Wiederlösung erschwert und das Recht der Stadt befestigt wurde. Diese ließ sich nunmehr von den Grafschaftsleuten huldigen und setzte den Landvogt, die Rechte der Herrschaft auszuüben und das Gericht zu halten.

Windegg, Wesen und Gaster. 1424.

Zürich gedachte, die günstige Lage der Dinge und die Stimmung des Königs auch noch zu einem andern Erwerbe zu benutzen. Ihr Bürger Friedrich von Toggenburg besaß noch die österreichischen Herrschaften Windegg, Wesen und Gaster ebenfalls zu Satzungsrecht von dem Könige. Da warb die Stadt auch um einen Auftrag des Königs an den Grafen, daß er, sei es bei seinen Lebzeiten, sei es auf seinen Todesfall hin, den Zürchern verstatte, diese Herrschaften um das darauf haftende Pfandgeld zu lösen und in Besitz zu nehmen, so daß dieselben dann für immer der Stadt Zürich verbleiben. Aber der Graf wollte bei seinem Leben seine Herrschaften sich nicht schmälern lassen, und die Zürcher waren genöthigt, ihn zu schonen, zumal sie noch mehreres von seinem Tode hofften. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß diese Begehrlichkeit Zürichs in der Seele des Grafen, der durch dieselbe verletzt wurde, einen Stachel zurück ließ und mit dazu beitrug, denselben später der Stadt abgeneigt zu machen, die ihn bisher im Uebrigen getreu unterstützt und geschirmt hatte.

Rümlang. 1424.

Um dieselbe Zeit veräußerte der Ritter Heinrich von Rümlang seine Vogtei Rümlang der Stadt um die Summe von 2600 rheinischen Gulden. Sie war ein Lehen

von Oesterreich, und die Aebtissin am Fraumünster hatte daselbst grundherrliche Rechte. Der Herzog von Oesterreich erkannte die Stadt als neuen Inhaber des Lehens an.

Meilen. 1424.

Früher schon (1410) hatte die Stadt die Vogteirechte über Meilen erworben, die grundherrliche Gerichtsbarkeit aber und die hohe Vogtei, insbesondere das Blutgericht, hatte den Chorherren am Großen Münster gehört. Zu Fluntern hielten sie ihr Blutgericht, wenn einer ihrer Angehörigen eines todeswürdigen Verbrechens beklagt wurde. Nun versetzten sie ihre Rechte über das Dorf Meilen um 300 rheinische Gulden der Stadt, behielten sich aber die Wiederlösung vor. In der Zwischenzeit sollte aber die Stadt an der Dingstätte der Chorherren das Blutgericht halten.

Münzrecht. 1425.

In demselben Maße, in welchem die Macht und Landeshoheit der Stadt wuchs, mußte die Bedeutung der Aebtissin am Fraumünster im Verhältniß zur Stadt abnehmen. Schon längst hatte sich der Rath und die Stadt unabhängig von ihr gestellt, und die Regalien, welche ihr, der „Reichsfürstin", verliehen waren, wurden nach und nach, so weit in ihnen politische Rechte lagen, an die Stadt gebracht. Es gilt dieß auch vom Münzrecht. Schon seit langer Zeit pflegte der Rath das Recht, Münze zu schlagen, sich von der Aebtissin verleihen zu lassen, und er beaufsichtigte die Münzstätte und suchte die Anerkennung der Münze in weiten Kreisen zu schirmen. Seit 1417 fing die Stadt an, ohne Verleihung eigene Münzen in gröbern Sorten zu schlagen und im Jahr 1425 bestätigte auch der König Sigismund der Stadt wie der Aebtissin ihr Münzrecht, als hätte es von je Zeiten her auch der Stadt zugestanden. Mit den Eidgenossen schloß Zürich eben damals einen Münzvertrag, welcher auf 50 Jahre hin die Münzverhältnisse reguliren und für das Gewicht und die Kontrolle über die Münzen Sicherheit gewähren sollte.

Streit zwischen Zürich und Konstanz. 1425.

Merkwürdig für die Sittengeschichte jener Zeit ist ein Streit, der um diese Zeit zwischen den Städten Zürich und Konstanz entstand. Es wurde der Stadt Zürich hinterbracht, die Konstanzer haben Zürichs Ehre angetastet, als sei die Stadt damit umgegangen, die Stadt Dießenhofen zu überfallen und einzunehmen. Die Beschuldigung konnte leicht selbst zwischen vormals befreundeten Städten zur Fehde führen; denn die damaligen Menschen waren bald entschlossen, jeden Schimpf, der ihnen angethan wurde, mit den Waffen in der Hand zu rächen. Fünf schwäbische Reichsstädte, Ulm, Pfullendorf, Biberach, Rotwyl und Ueberlingen, legten sich ins Mittel und suchten größeres Unglück, das der leicht entzündliche Krieg bringen möchte, zu hindern. Zu Winterthur kamen die Boten dieser Reichsstädte zusammen. Und es erschienen vor dem Schiedsgerichte dieser Städte die Abgesandten von Zürich und von Konstanz, jene als Kläger, diese als Beklagte. Für Zürich sprach Hermann von Hohenlandenberg, für Konstanz der Bürgermeister Mangold. Der Spruch ging dahin: Zürich möge Gesandte nach Konstanz senden an den Rath daselbst, und wenn dann dieser eidlich bezeuge, daß ihm von solchen ehrenrührigen Reden nichts bekannt sei, so soll sich Zürich dabei beruhigen. Der Spruch wurde von dem Schultheißen und Rath der Stadt Winterthur, welche damals auch eine Reichsstadt war, besiegelt. Damit war der Streit nun friedlich erledigt.

Fischenthal und Wald. 1425.

Um 600 Gulden erkaufte sodann die Stadt von dem Ritter Hans Kläger von Stäg die Vogteirechte desselben zu Fischenthal und über einen Theil des Hofes Wald.

Der Graf von Toggenburg und Glarus. 1427 und 1428.

Der Graf von Toggenburg, der bisher mit großer Klugheit dafür gesorgt hatte, mit seinen Nachbarn im Frieden zu leben und der sich vorzüglich an Zürich und Schwyz hielt, um auch der Eidgenossen sicher zu sein, kam nun doch sowohl mit den Glarnern als mit den Appenzellern

in ernste Händel. Es kam nämlich öfter vor, daß Angehörige seiner Herrschaft, nach größerer Freiheit lüstern, sich nach Glarus oder Appenzell wendeten und daselbst sich als Landleute aufnehmen ließen. Auf solche Weise suchten sie sich seiner Herrschaft zu entziehen und den Schirm dieser Länder zu erlangen. Der Graf beschwerte sich darüber als über eine Verletzung des hergebrachten Rechtes, und die Länder kümmerten sich um die Klage desselben anfangs wenig und behaupteten ihre Freiheit, das Landrecht zu ertheilen, wem sie es zu geben für gut finden. Auch die Stadt Zürich, seitdem sie nun größere Herrschaften auf dem Lande erworben, war in ähnlicher Gefahr und führte gegen Glarus ähnliche Beschwerden, indem dieses Land eine Anzahl Leute, die zur Feste Flums in Churwalchen und mit dieser nach Zürich gehörten, widerrechtlich zu Landleuten aufgenommen habe.

Um sich auch die Schwyzer zu verbinden, hatte der Graf neuerdings ein Landrecht mit denselben abgeschlossen (1427), welches wie das zürcherische Burgrecht noch fünf Jahre lang nach seinem Tode wirken sollte, und den Schwyzern seine Vogteirechte über die (obere) March und Tuggen vermacht. Nach seinem Tode sollen die Leute daselbst gefreit sein und den Schwyzern als Vogtherren Gehorsam schwören.

Der Streit mit den Glarnern drohte einen Moment in offene Fehde auszubrechen. Ein Glarner Landmann, Peter Huppban, trieb Vieh, welches den zürcherischen Angehörigen zu Flums gehörte, nach deren Wunsche weg in Sicherheit, und wurde deßhalb von den Wallenstädtern ergriffen, dann aber wieder losgelassen. Als das falsche Gerücht in das Land Glarus kam, er sei überfallen und erschlagen worden, ertönte die Sturmglocke, und das Volk sammelte sich mit den Waffen zu Näfels und drohte in das Land des Grafen einzubrechen. Auch dieser sammelte bei Uznach seine Leute und rüstete sich, jenen Widerstand zu leisten. Nach Zürich schickte er Eilboten, um Hülfe zu begehren.

Es kam indessen nicht zum Krieg. Der Ammann Hegner aus der March suchte auf beiden Seiten einen Stillstand zu erwirken. Und die Glarner verstanden sich auf die Mahnung der übrigen Eidgenossen dazu, die streitigen Fragen durch das Recht entscheiden zu lassen. Zu Zug kamen nun die Boten von Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Baden und Bremgarten zusammen, die Parteien zu verhören und einen Entscheid zu geben. Der Graf von Toggenburg und die Stadt Zürich erschienen als die eine, die Landleute von Glarus als die andere Partei. Einhellig sprachen die Boten jener Städte und Länder zu Recht: die Glarner sollen ohne Verzug die Leute, welche dem Herrn von Toggenburg oder der Stadt Zürich zugehören, und die sie zu Landleuten aufgenommen haben, ihres Eides entbinden und ihres Landrechtes ledig lassen. Der Herr von Toggenburg aber und Zürich mögen diese Leute hinwieder begnadigen und ungestraft zu ihren Häusern, Weibern und Kindern lassen. Es sollen auch diese Leute neuerdings ihrem Herrn huldigen und Gehorsam schwören. Jeder Theil hat die Kosten, die er um dieses Handels willen gehabt, auf sich selber zu übernehmen.

Die Appenzeller.

Mit den Appenzellern dagegen kam der Graf von Toggenburg wirklich zum Kriege, und die Zürcher sandten ihm Hülfe. Im Verein mit den schwäbischen Städten wurde aber nach blutigen Kämpfen von den Eidgenossen der Friede vermittelt und die Appenzeller sowohl mit dem Abt von St. Gallen als dem Grafen von Toggenburg und der Ritterschaft des St. Georgenschilds versöhnt. Auch sie wurden angehalten, die Unterthanen des Grafen nicht weiter zu Landleuten aufzunehmen.

Burgrecht der Wittwe von Hohen-Landenberg. 1431.

Auch mit der nachgelassenen Familie des Edeln Hermann von Hohen-Landenberg, der Frau Suse von Landenberg und ihrer Tochter Margaretha, schloß Zürich ein Burgrecht ab. Die Stadt versprach, sie und ihre Leute

und Güter zu schirmen wider jede Gewalt. Die Frauen hinwieder versprachen, der Stadt gehorsam zu sein wie andere Bürger, und ihre Festen der Stadt zu öffnen in allen Kriegen derselben. Die Stadt soll keinen Herrschaftsangehörigen als Bürger aufnehmen, er wolle denn sich haushäblich niederlassen in der Stadt. Steuer bezahlen die Frauen nicht von ihrer Herrschaft. In Streitigkeiten mit andern anerkennen sie den Rath von Zürich als Richter, wenn sie vor diesem belangt werden. Will aber die Gegenpartei sich nicht an den Rath wenden, so kümmert sich dieser auch nicht um den Streit. Die Frauen gehen das Burgrecht ein mit dem Rathe ihrer Freunde, des Ritters Albrecht von Breiten-Landenberg und Hermanns von Hundwil, und mit Zustimmung ihres Vogtes, Beringer von Landenberg.

Vogtei Altstetten. 1432.

Ganz nahe bei der Stadt, in dem Limmatthal, gehörte noch die Vogtei Altstetten als ein Ritterlehen einem Bürger von Zürich. Um 700 Gulden verkaufte nun der Inhaber derselben, Johannes Thum, die Vogtei, wozu auch Aesch jenseits des Albis gehörte, der Stadt. Der größere Theil des Kaufpreises, 600 Gulden, wurde ihm durch Ueberlassung der entlegenen Feste Flums bezahlt. Der Kaiser bestätigte seinerseits die Veräußerung, von Rom aus.

Kaiserkrönung. 1433.

König Sigismund hatte nämlich den Entschluß gefaßt, nach alter Weise auf Rom zu ziehen und sich da von dem Papste zum Kaiser krönen zu lassen. Die Eidgenossen gaben ihm das Geleite über die Berge bis nach Mailand. Zürich stellte dazu 800 Mann, welche unter Rudolf Stüßi mit dem Stadtbanner dem Könige folgten. Als der König dann wirklich zu Pfingsten 1433 in Rom einzog und der Tag der Krönung bestimmt war, so ließen sich die Eidgenossen durch Boten bei den Feierlichkeiten vertreten, dem Kaiser ihre Huldigung darzubringen. Zürich sandte den Bürgermeister Rudolf Stüßi, Hans und Heinrich Schwend und Götz Escher und den Stadtschreiber

Michael Graf, welcher gebürtig von Stockach im Nellenburgischen, als ein gelehrter Schreiber von der Stadt berufen und mit dem wichtigen Amte betraut worden war. Stattlich mit zwölf Pferden ritten die Zürcher ein. Sie wurden von dem Könige auf das huldreichste aufgenommen. Der Kaiser schlug ihre Boten am Tage der Kaiserkrönung zu Rittern. *) Am Tage darauf waren im Freien zwei große Gerüste errichtet worden, das eine für den Kaiser, das andere für den Papst. Auf jenem verlieh der Kaiser, auf dem Throne sitzend, den Fürsten und Herren Lehen, die sie von ihm trugen. Er war umgeben von dem reichsten und edelsten Gefolge. Da wandten sich auch die zürcherischen Boten dahin, um in der Nähe zuzusehen. Und als der Kaiser sie sah', stand er von dem Throne auf, ging auf den Ritter Stüßi zu, nahm ihn bei der Hand und führte ihn selbst, zur Verwunderung der Fürsten, auf das Gerüste. Da unterhielt er sich lange mit ihm und stellte die Gesandten dann auch dem Papste vor.

Auch die andern Boten der Eidgenossen ehrte der Kaiser in hohem Grade, eingedenk der Dienste, die sie ihm geleistet hatten. Damals war neben Stüßi in Rom auch Ital Reding von Schwyz anwesend, als erster Gesandter der Schwyzer. Und es ist nicht undenkbar, daß da schon der hoffärtige Stüßi und der hochfahrende Reding sich persönlich rieben.

Freiheitsbriefe. 1433.

Der Kaiser bestätigte neuerdings der Stadt ihre Freiheiten und Rechte und gab ihr neue. Insbesondere erneuerte er die wichtige Zusicherung, daß was die Stadt von vormaligen österreichischen Herrschaften in Pfandesweise inne habe, sie nur zu des Reiches Handen besitzen soll und nie-

---

*) Die Geschlechter Stüßi und Schwend sind schon lange erloschen; der Zweig der „Junker Escher", welcher von diesem Götz Escher ausgeht, dauert noch rühmlich fort.

mand das Pfand lösen dürfe als nur der Kaiser und das Reich. Auch soll die Stadt vor keinem Gerichte als nur vor dem Kaiser selbst oder einem Richter, den er setzt, zu Recht stehen oder antworten müssen. Ihre Bürger aber sollen vor dem Gerichte belangt werden, wohin sie gehören, und nur wenn dort kein Recht gehalten würde, es dem Kläger freistehen, sich an andere auswärtige Gerichte zu wenden. Sollte die Stadt entgegen diesem Privilegium dennoch vor kaiserlichen Hof- oder vor Landgerichten belangt werden, so soll das Urtheil wider sie keine Kraft haben, und wer diese Verordnung übertritt, mit 50 Mark Goldes gebüßt werden.

Diese Bestimmungen mochten der Stadt Zürich damals um so werthvoller erscheinen, als die Stadt nebst den übrigen eidgenössischen Orten wenige Jahre vorher auf die Klage eines Walliser Landmanns, Gruber, nach dem gewohnten Kontumazverfahren gerichtlich in Acht und Bann gethan worden war und erst mehrere Monate nachher von dem Kaiser die Aufhebung der Acht, und durch seine Vermittlung auch die Aufhebung des Bannes hatte erwirken können.

Grafschaft Kyburg. 1433. 1434.

Zugleich gestattete der Kaiser der Stadt, neuerdings 4000 fl. auf die Pfandschaft Kyburg zu schlagen, welche Summe für Baukosten an der Burg Kyburg verwendet worden war. Und ein Jahr darauf ließ er zu gleichem Zwecke noch 1000 fl. und überdem die Summe von 3000 fl., welche er von den Zürchern bezogen, zur Vermehrung der Pfandsumme auf die Grafschaft Kyburg setzen, und ertheilte der Stadt die Gnade, daß die Wiederlösung dieser Grafschaft von Seite des Reiches innerhalb der nächsten zwanzig Jahre nicht geschehen solle. So befestigte sich die Stadt von Jahr zu Jahr mehr in dem Besitze dieser großen Herrschaft.

Herrschaft Andelfingen. 1434.

Früher schon hatte sie von dem Kaiser das Recht empfangen, was etwa von der Grafschaft Kyburg weiter ver-

pfändet sei, einzulösen. Dieses Recht machte sie nun gegenüber dem Edeln Beringer von Hohenlandenberg geltend. Derselbe besaß nämlich die schöne Herrschaft Andelfingen sammt Ossingen und andern Dörfern, die ursprünglich zu der Grafschaft Kyburg gehört hatte, dann aber besonders verpfändet worden war. Der Inhaber derselben weigerte sich nun aber, sich von der Stadt Zürich auslösen zu lassen und ihr diese Herrschaft zu übergeben. Da wendete sich diese an den Kaiser, und der Kaiser, nachdem er beide Theile vernommen hatte, nöthigte den Ritter, die Losung anzunehmen. Mit 2300 fl. wurde er für seine Ansprüche abgefunden und mußte nun zu Gunsten der Stadt für sich und seine Erben auf alle Herrschaftsrechte daselbst Verzicht leisten.

Gebiet der Stadt.

Vor hundert Jahren noch hatte die Stadt außerhalb ihrer Kreuze fast kein Gebiet; sie war noch als eine einfache, auf sich selbst beschränkte Reichsstadt in den ewigen Bund mit den Ländern getreten. Dann erweiterte sich allmälig, vorerst aber nur langsam ihr Gebiet, gewöhnlich durch Burgrechte, welche sie abschloß, mit benachbarten Herren, Rittern und Dienstleuten, oder durch Ankauf oder Erwerb von Pfandrechten auf benachbarte Vogteien und Herrschaften. Seitdem nun aber vor noch nicht 30 Jahren der Herzog Friedrich von Oesterreich mit der Reichsacht belegt worden war und die österreichische Herrschaft in der Schweiz in Trümmer fiel, hatte sich die Landeshoheit und Herrschaft der Stadt in kurzer Zeit im Wesentlichen bis auf den Umfang des gegenwärtigen Kantons Zürich erweitert. Wo vordem einzelne Herren Gericht gehalten und das Land regiert ward, ließ nun die Stadt durch eine Reihe von Vögten aus ihren Bürgern die zahlreichen Herrschaften verwalten, die ihr angehörten, jede einzelne derselben in hergebrachtem Umfang und nach dem herkömmlichen Landesrecht.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Der Streit um die Verlassenschaft des Grafen Friedrich von Toggenburg.

Die Besitzungen des Grafen Friedrich von Toggenburg.

Wie die Eidgenossen so hatte auch der Graf Friedrich von Toggenburg die Ungnade, in welche der Herzog Friedrich von Oesterreich verfallen war, zur Erweiterung seines Gebietes benutzt. Schon in ältern Zeiten hatte das alte Dynastengeschlecht der Herren von Toggenburg die übermächtige Ausdehnung des Hauses Habsburg in der Schweiz ungern gesehen und schon als ein Mittelpunkt für den Theil des Adels gedient, welcher auch dem Hause Oesterreich gegenüber seine Unabhängigkeit zu erhalten suchte. Nun war das letzte männliche Glied dieses Geschlechtes in diesen Ländern reicher und mächtiger geworden, als das Haus Oesterreich selbst.

Ihm gehörte die Grafschaft Toggenburg mit der Stadt Lichtensteig und zahlreichen Festen, ein bergiges, aber schönes Land, ferner die Grafschaft Uznach auf dem rechten Ufer des Zürichsees und der Linth gelegen; sodann die Feste Grinau, wo vormals unter einem Grafen von Toggenburg die Zürcher mit dem Grafen von Habsburg-Rapperswyl ein blutiges Treffen bestanden hatten, und die obere March, welche an das Land der Schwyzer stieß. In Churwalchen besaß er die Stadt und Feste Meyenfels und die dazu gehörige Herrschaft, die Feste Marschlins, sodann tiefer im Gebirg die Grafschaften Davos und Prättigau.

Von österreichischen Gebieten hatte er von dem Könige zu Pfand erworben: die große Grafschaft Feldkirch auf dem rechten Ufer des Rheins, ferner auf dem linken Rheinufer die Herrschaft Rheinegg sammt dem Rheinthal, die Grafschaft Sargans, die Herrschaften Freudenberg, Ridperg, die Herrschaft Windegg im Lande Gaster,

sammt den Städten Wesen und Wallenstadt an dem Wallensee.

Erwartungen von Zürich und Schwyz.

Schon die geographische Lage eines Theiles dieser Länder erklärt es, daß die Stadt Zürich mit großer Aufmerksamkeit das Schicksal derselben verfolgte; und in einer Zeit, wo eine Reihe der wichtigsten Erwerbungen gemacht worden waren, schien es natürlich, daß sie auch hoffte, aus der Verlassenschaft des Grafen einzelne Besitzungen zu erlangen. Namentlich waren die Thäler, durch welche der Verkehr des Zürich- und des Wallensees vermittelt wurde und die Straße nach Chur für die Stadt von großer Wichtigkeit. Sie konnte nur noch nach dieser Seite hin ihr Gebiet zu erweitern hoffen; nach den übrigen Richtungen war sie durch ihre Eidgenossen oder durch natürliche Gränzen beschränkt. Ein weiteres Wachsthum auf andern Seiten mußte überdem unnütz und unnatürlich scheinen. Aber in dem Thalweg nach Chur hin schien eine weitere Ausdehnung des Gebietes der Stadt ebenso nützlich als natürlich. Und die Gelegenheit zu derselben konnte sich nach dem Tode des mächtigen Grafen von Toggenburg wohl finden.

Aber auch Schwyz hatte damals einige Neigung, sich auszubreiten und war ebenfalls auf diese Thäler angewiesen. Es konnte daher leicht zwischen den Hoffnungen und Ansprüchen von Zürich und Schwyz sich Konflikt erheben. Der Graf von Toggenburg war mit beiden verbunden; er war Bürger von Zürich und Landmann von Schwyz geworden; und fünf Jahre noch nach seinem Tode sollten seine Länder in Folge des Burg- und Landrechts den Zürchern und Schwyzern offen stehen.

Die Erben des Grafen.

Als Erben des Grafen konnten in Betracht kommen: 1) folgende Vatermagen desselben: Die Schwester seines Vaters, des Grafen Diethelm von Toggenburg und die Tochter seines väterlichen Großvaters Friedrich, Frau Margaretha von Toggenburg hatte einen Freiherrn von Rhä-

züns geheirathet und diesem einen Sohn Ulrich von Rhäzüns und eine Tochter Margaretha geboren; diese beiden waren Geschwisterkinder des Grafen Friedrich. Die zuletzt genannte Margaretha von Rhäzüns war in erster Ehe mit einem Edeln von Metsch im Etschlande vermählt worden, dem sie einen Sohn Ulrich geboren hatte, in zweiter Ehe mit dem Freiherrn Gitschard von Raron im Wallis, von dem sie zwei Söhne, Hildebrand und Petermann von Raron, hatte. Dazu kam ein anderer Zweig desselben Stammes. Eine zweite Schwester des Grafen Diethelm nämlich, Clementia von Toggenburg, somit ebenfalls eine väterliche Tante des Grafen Friedrich, hatte den Freiherrn Friedrich von Höwen geheirathet, und von diesem einen Sohn Friedrich von Höwen geboren, der ebenfalls Geschwisterkind des Grafen Friedrich gewesen war und mehrere Kinder hinterlassen hatte, die hinwieder mit Ulrich von Metsch, Hildebrand und Petermann von Raron auf gleicher Linie standen. Endlich war von einem väterlichen Oheim des Grafen Donats von Toggenburg eine Tochter Kunigunde von Toggenburg vorhanden, welche mit dem Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz vermählt war. Es gehörten somit alle Vatermagen der großväterlichen Parentel des Grafen Friedrich an; die nächsten waren im zweiten Gliede dieser Parentel verwandt. An der Statt einzelner verstorbenen Personen dieser Linie konnte für deren hinterlassene Kinder ein Eintrittsrecht zur Sprache kommen. *)

---

*) Joh. von Müller läßt auch noch einen Neffen des Grafen Friedrich von seiner Schwester Ida von Toggenburg und Frau von Thierstein, Friedrich von Thierstein, leben. In diesem Falle hätte aber von allen übrigen Erben keine Rede sein können, sondern dieser Friedrich von Thierstein wäre, da er der väterlichen Parentel angehörte, jedenfalls der einzige Erbe geworden. Es beruht somit jene Annahme auf einem Irrthum.

2) Die Muttermagen: Die Mutter des Grafen Friedrich war eine Gräfin von Werdenberg. Ihr Bruder Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg hatte vier Töchter erzeugt, Kunigunde, vermählt mit Graf Wilhelm von Montfort-Tetnang, Verena, verehelicht mit dem Freiherrn Wolfhard von Brandis, Katharine, verheirathet mit Graf Johann von Sax zu Mafox, und Margaretha, Gemahlin des Freiherrn Thüring von Aarburg. Auch diese Frauen waren mit Graf Friedrich von Toggenburg im zweiten Gliede der großväterlichen Parentel verwandt, aber von der Mutter her.

Endlich kam für den Fall, daß sie ihren Gemahl überlebte, die Gattin desselben, Frau Elsbeth von Toggenburg, geborne von Metsch, in Berücksichtigung.

Es konnte um so eher Streit über das Erbe entstehen, als einmal die Länder des Grafen aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt waren, die einen als Eigen nach den Grundsätzen des Landrechts, die andern als Lehen nach denen des Lehenrechts beerbt werden mußten und selbst da wieder Verschiedenheiten sich zeigen konnten zwischen den Gewohnheiten und Herkommen der verschiedenen Gegenden. Ferner war das Recht ohnehin damals unsicher, zumal seitdem die gelehrten Juristen anfingen, mehr auf die Vorschriften des römischen Rechtes als auf das hergebrachte deutsche Reichsrecht zu achten. Waren die Muttermagen gleich den Vatermagen zu der Erbschaft zuzulassen? War ein Eintrittsrecht für die Kinder der Geschwisterkinder zulässig? Wie stellte sich das Recht der Wittwe den Erben gegenüber? Lagen alte Hausgesetze vor, oder sonstige erbrechtliche Bestimmungen des Grafen? Und inwiefern mußten diese geachtet werden? Es war reichlicher Stoff vorhanden zu Streit und Prozessen, und die Verwirrung war ohnehin groß; kam noch Leidenschaft hinzu, so mußte sie gefährlich werden.

Die Grafen von Toggenburg waren schon vor alter Zeit in freundlichen Beziehungen zu Zürich und Schwyz gestanden. Der letzte Graf von Toggenburg hatte erst mit Zürich, später auch mit Schwyz ein enges Bündniß abgeschlossen, welches noch fünf Jahre lang nach seinem Tode wirken sollte. In der letzten Zeit seines Lebens wendete er sich mehr von Zürich ab und begünstigte mit Vorliebe die Schwyzer; während er in jüngern Jahren und seit Langem sich enger an Zürich angeschlossen hatte. Persönliche Mißverhältnisse mit dem Bürgermeister Stüßi mochten vieles zu der veränderten Stimmung des Grafen beitragen. Der Bürgermeister hatte seinen Sohn an den Hof des Grafen gesandt, damit derselbe da in edler Sitte erzogen und in den Künsten des Adels herangebildet werde. Der junge Stüßi hatte von seinem Vater hoffärtiges Wesen ererbt, aber ohne zugleich des Vaters geistige Vorzüge empfangen zu haben. Er wurde deßhalb von den übrigen Edelknaben an dem Hofe verspottet. In dem Söhnchen fühlte der Vater sich verachtet. Er rief dasselbe zurück und zwischen ihm und dem Grafen, der von diesen Dingen zu spät erfuhr und sich entschuldigte, blieb Kälte und Mißstimmung zurück. Verhältnisse zu Zürich und Schwyz.

Im Jahr 1435 hatte der Graf einen Prozeß mit zwei Brüdern, Heinrich und Werner von Sigberg, vor dem Rathe zu Zürich zu bestehen und verlor denselben gegen seine Erwartung. Er schrieb den Verlust des Prozesses dem Einfluß des gegen ihn gereizten Bürgermeisters Stüßi zu und sah darin eine boshafte Rache und Ungerechtigkeit des Letztern. Die Erbitterung darüber beschleunigte seine Entschlüsse, sich nun entschieden an die Schwyzer zu halten.

Von Feldkirch kam er nach Uznach hinüber und ersuchte die Schwyzer, ihre Boten dahin zu ihm zu senden, er habe mit denselben zu reden. Sie schickten die Ammänner Ital Reding und Hans ab Yberg hinüber, und in Gegenwart mehrerer seiner Räthe eröffnete er diesen, daß er zwar Versprechen an die Schwyzer. 1435.

das Burgrecht mit Zürich und das Landrecht mit Schwyz zu halten gedenke, auf so lange es daure, aber daß er geneigt sei, seine Leute in den beiden Grafschaften Toggenburg und Uznach zu einem Landrecht mit Schwyz zu verpflichten, welches über jenes Burg- und Landrecht hinaus wirken solle. Ganz insgeheim wurden nun auf beiden Seiten Einleitungen getroffen, um dieser Verbündung Folge zu geben.

Erneuerung der Verordnung. 1436.

Zu ausgehender Fastnacht 1436 kamen die Boten von Schwyz neuerdings zu diesem Behuf mit dem Grafen zusammen, nun zu Sargans in dem Schloß. Der Graf hatte überdem alle seine Landleute aus beiden Grafschaften um sich versammelt. Von seinen Erben waren die Gräfin Elsbeth, seine Gemahlin, und der Freiherr Wolfhard von Brandis und dessen Freund, der bernische Venner Konrad von Wattenwyl gegenwärtig. Vor dieser Versammlung eröffnete er seinen Willen, daß die Utznacher und die Toggenburger ein ewiges Landrecht mit den Schwyzern haben und sich sonst Niemandem verpflichten sollen. Die Anwesenden machten keine Einsprache. Mit seinen übrigen Edeln versprach er deßhalb zu reden. Die Briefe wollte er in Kurzem darüber aufrichten.

Die Zürcher, welche wiederholt in ihn drangen, er möchte ihnen seinen Erben bezeichnen, damit sie wissen, an wen sie sich ihres Burgrechts wegen zu halten haben, verwies er an die Gräfin Elsbeth. Ihr werde er die Regierung über seine Herrschaft zurücklassen: und sie sei ihre Bürgerin. Sie mögen sich an die Gräfin halten. Die Zürcher waren erfreut über diese Antwort. Sie faßten dieselbe so auf, als habe er, was ihm in Folge eines besonderen Privilegiums des Kaisers zustand, seine Gattin zum Erben eingesetzt, oder was nach sonst geltendem Recht möglich war, dieselbe zur Gemeinderin aufgenommen. Die Gräfin selbst schien dieß zu glauben; aber die Erben und die Schwy-

zer wußten auf der andern Seite Manches anzuführen, daß der Graf nur an Leibdingsrechte seiner Frau gedacht habe.

Tod des Grafen, 30. April 1436.

Am 30. April 1436 starb Graf Friedrich von Toggenburg und wurde mit Schild und Helm im Kloster Rüti begraben. Ein schriftliches Testament hatte er nicht hinterlassen; auch den Schwyzern war die versprochene Urkunde nicht ausgestellt worden. Der gemeine Glaube des Volkes war, der Graf habe mit Absicht die ohnehin verworrenen Verhältnisse noch mehr verwickelt. Er habe dadurch die Eidgenossen wider einander verfeinden und spalten wollen. Er hinterließ den Ruf eines strengen und erbarmungslosen, aber gerechten, umsichtigen und klugen Herrn. Er war von seinen Unterthanen gefürchtet worden; aber er regierte sie in gutem Frieden und Schirm.

Streit der Erben.

Kaum war er gestorben, so trat der Streit über die Verlassenschaft hervor. Die Gräfin Elsbeth betrachtete sich nun als die Herrin des Landes und wurde in diesen Ansprüchen von der Stadt Zürich unterstützt. Hinwieder traten ihr nun die sämmtlichen Anverwandten des Grafen entgegen und machten ihr natürliches und herkömmliches Erbrecht geltend. Auch der Kaiser erhob nun Ansprüche auf die erledigten Mannlehen im Namen des Reiches und behielt sich die Verfügung vor, wem er dieselben weiter verleihen wolle. Die Schwyzer ließen die Landleute von Tuggen und der obern March nun sich huldigen, wozu sie nach der Vergabungsurkunde des Grafen von 1428 berechtigt waren. Auch Herzog Friedrich von Oesterreich, der nun seit langem an der Herstellung zunächst seiner finanziellen Schäden gearbeitet hatte, war nun bereit, diese Gelegenheit zur Wiederlösung der dem Grafen verpfändeten österreichischen Herrschaften zu benutzen, und die Angehörigen der Grafschaft Feldkirch kamen den Wünschen des Herzogs entgegen. Sie sehnten sich nach der mildern österreichischen Herrschaft zurück und waren be-

reit, zu diesem Zwecke sich zu besteuern; aber zugleich wollten sie Gewähr dafür, daß sie nicht neuerdings von Oesterreich versetzt und so ihren natürlichen Beziehungen zum Tyrol entfremdet werden. Mit Bezug auf die Herrschaft Windegg kam die Stadt Zürich, welcher der Kaiser die Auslösung zugesichert hatte, mit dem Herzog von Oesterreich in Konflikt, welchem die Herrschaft ursprünglich zugehörte und dem deßhalb das Recht der Auslösung zustand. Die Vogteileute im Sarganserland und im Gaster waren unter sich selber uneins, an wen sie sich halten wollten; doch gelobten sie, vor der Hand sich nicht von einander zu trennen und gemeinsam ihr neues Schicksal zu bestehen. Ebenso thaten sich die Uznacher und die Toggenburger hinwieder zusammen. Sie ernannten Hauptleute und Räthe in großen Landsgemeinden, in welchen sie sich vereinigten und gelobten, inzwischen, bis ausgemittelt sei, wem die Herrschaft gebühre, diesen gehorsam zu sein. Im Prättigau und Davos beschwuren die Landleute einen Bund unter sich und gelobten, dem Herrn sein Recht zukommen zu lassen, aber vorerst selber Recht zu halten und den Frieden zu schirmen.

Zürich sucht Uznach zu erwerben, Oktober 1436.

Die Gräfin von Toggenburg war genöthigt, vornehmlich bei der Stadt Zürich Schutz zu suchen für ihre Ansprüche. Diese Lage derselben benutzte der Bürgermeister Stüßi, um von ihr neue Rechte für Zürich zu erlangen, und der Vogt der Gräfin, der Freiherr von Hewen, leistete bei diesen Verhandlungen den Wünschen der Zürcher Vorschub. Die Gräfin ging nun ein neues Burgrecht mit der Stadt ein, welches für die ganze Zeit ihres Lebens gelten sollte, und in Folge dessen sie ihren Unterthanen das Recht verlieh, mit Zürich sogar ewige Burgrechte abzuschließen. Außerdem aber schenkte sie noch den Zürchern die Stadt und Herrschaft Uznach sammt Schmerikon. Sie behielt sich zwar für ihre Lebenszeit ihre eigene Herrschaft

vor; nach ihrem Tode aber sollten die Zürcher die Herrschaft ewig besitzen, gleichwie vordem die Grafen von Toggenburg sie besessen hatten. Die Freiheiten der Uznacher bestätigte sie, aber wies dieselben an, jetzt schon den Zürchern, als ihren zukünftigen rechtmäßigen Herren, Treue und Gehorsam zu schwören. Die Burg Grynau soll an die Schwyzer fallen.

Der Bürgermeister Stüßi ritt nun nach Uznach hinauf, um von dem Lande den Eid zu nehmen; aber die Uznacher weigerten sich, denselben zu schwören, weil noch nicht rechtlich entschieden sei, wer der rechtmäßige Herr sei, somit auch nicht, ob die Gräfin befugt sei, sie an Zürich zu veräußern. Gereizt und übermüthig fuhr der Bürgermeister sie an: „Was untersteht ihr euch, zu widerstreben; „ihr und die Kutteln (Gedärme) eures Bauches gehören „uns; und was ihr nun der Güte weigert, das müßt ihr „später der Gewalt thun.“ Das heftige und rohe Wort erbitterte die Uznacher und erregte ringsum in den toggenburgischen Gebieten Unmuth gegen Zürich. Selbst für Leibeigene wäre diese Rede in hohem Grade verletzend gewesen, freie Vogteileute mußte sie heftig erzürnen. Der Bürgermeister hatte durch sein ungestümes und hitziges Auftreten nicht nur nichts erreicht, sondern die Sache der Stadt bedeutend verschlimmert.

Die Sarganser zeigten große Neigung, sich bei dieser Verwirrung unabhängig zu stellen. Doch schickten sie nach Insbruck Boten an den Herzog und baten ihn, daß er das Land wieder lösen möchte. Sie besorgten nämlich am meisten, unter die Herrschaft der Eidgenossen zu kommen, und zogen dieser die Herrschaft Oesterreichs vor. Der Herzog bezahlte wirklich die Auslösungssumme und wollte nun im Lande die Huldigung vornehmen lassen. Aber nun wendeten sich die Sarganser — durch den Herzog von der größern Gefahr befreit — hinwieder gegen ihn und weigerten sich,

Der Herzog von Oesterreich löst Sargans.

zu schwören, bevor der Herzog ihre alten Freiheiten und Gerechtsame neuerdings bestätigt und überdem ihnen das Recht freier Bündnisse zugestanden hätte. Zum ersten war der Herzog bereit, auf die letztere Forderung dagegen wollte er nicht eingehen, weil dadurch in Wahrheit seine Herrschaft indirekt wieder aufgehoben war. Vergeblich entließ er alle mißbeliebigen Vögte und Ammänner, die der Graf von Toggenburg gesetzt hatte. Die Bürger der Stadt Sargans zwar waren nun befriedigt, nachdem ihre Rechte neuerdings anerkannt worden waren; aber die Landleute verweigerten beharrlich den Schwur.

Gaster. Aehnlich ging es im Gaster in der Herrschaft Windegg. Der Herzog hatte auch dieses Gebiet wieder eingelöst, während Zürich das Auslösungsrecht für sich in Anspruch nahm. Ein Theil der Leute war für die Zürcher, ein anderer Theil dagegen für den Herzog gesinnt oder nach eigener Unabhängigkeit begierig. Namentlich hatten die Zürcher Anhang zu Wesen und Wallenstadt und in einigen andern Ortschaften. Die Mehrheit der Landleute konnte aber nicht für Zürich gewonnen werden, und die gebieterische Art, wie die Zürcher diese Dinge betrieben, wirkte mehr und mehr zu ihren Ungunsten. Es wurden Drohungen laut, das Land zu überfallen und zur Huldigung zu zwingen. Und die Gasterer fingen nun an, bei ihren Nachbarn von Glarus und Schwyz Hülfe zu suchen und von diesen im Stillen ein Landrecht zu begehren. Ebenso unterhandelten auch die Toggenburger und Uznacher mit den beiden eidgenössischen Ländern um ein Landrecht.

Endlich ließ sich sogar der Herzog Friedrich, unwillig über die Zürcher, die ihm den Besitz von Windegg und Gaster streitig machten, und um nicht gewaltsam selber eingreifen zu müssen, bestimmen, daß er seinen Unterthanen in Sargans und Gaster verstattete, mit Schwyz und Gla-

rus auf 30 Jahre hin ein Landrecht einzugehen. Die Schwyzer und Glarner hatten ihn selber durch eine Botschaft darum ersucht und dafür einzunehmen gewußt. Immer mehr nun schien den Zürchern der Einfluß im Oberland zu entrinnen und auf Schwyz und Glarus überzugehen.

Hemmung des freien Kaufs.

Da schlug Zürich, um seinen Drohungen Folge zu geben, den Bewohnern von Gaster und Sargans den „feilen Kauf" ab und hinderte sie so, aus der Stadt Zürich oder ihrem Gebiete Korn und Wein zu beziehen. Gerüchte, daß die Zürcher mit Gewalt anziehen werden, das Land zu unterwerfen, bewirkten, daß die Mannschaft desselben zusammeneilte und mehrere Tage lang 1200 Mann stark bei Kaltbrunnen lag, den Feind zu erwarten. Der Herzog schickte Gesandte nach Zürich, sich über jene Maßregel zu beschweren, erlangte aber keine Aufhebung derselben, sondern nur Aufschub des Kriegs.

Sargans und Gaster getrennt.

Bisher hatten die Sarganser und die Gasterer zusammengehalten. Nun aber trennten sie sich. Sie waren beiderseits zu einer großen Landsgemeinde zusammengetreten auf der hohen Wiese. Da beriethen sie, ob sie mit Schwyz und Glarus das dreißigjährige Landrecht annehmen wollen, wozu der Herzog seine Einwilligung gegeben hatte. Die Leute aus Sargans zeigten dazu wenig Lust. Sie waren geneigter, mit Zürich ein Burgrecht zu schließen, und hatten sie vor der Hand dieses ausgeschlagen, so wollten sie nun noch weniger das Landrecht eingehen. Auch in Gaster selbst gab es eine Partei, jedoch da die Minderheit, welche für Zürich gesinnt war. Man konnte sich nicht vereinigen auf der Gemeinde und von da an hielten die beiden Länder keine gemeinsame Landsgemeinde mehr ab.

Burgrecht mit Sargans, Weihnacht 1436.

Der Herzog von Oesterreich, als er die Stimmung der Sarganser wahrnahm, zog es nun vor, die von ihm ausgelöste Herrschaft wieder abzutreten. Er verstattete dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, dessen Vater die-

selbe an Oesterreich verpfändet hatte, gegen Ersatz des Pfandschillings die Grafschaft wieder auszulösen und in Besitz zu nehmen. Aber auch diesem Herrn leisteten die Sarganserlandleute die Huldigung nicht. Sie wendeten sich jetzt nur noch entschiedener Zürich zu. Nach ihrem Wunsche kam eine Botschaft von Zürich, den Bürgermeister Stüßi an ihrer Spitze, ins Land hinauf, und der Hauptmann, die Räthe und die Gemeinde des Landes beschwuren nun ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Zürich (Freitag vor Weihnachten 1436). Nur die Stadt Sargans hielt sich ferne von dem Land.

Landrecht der Toggenburger.

Als die Schwyzer wahrnahmen, wie die Zürcher in der Aufnahme des Landes Sargans in ihr Burgrecht vorwärts schritten, eilten sie, in den Ländern Uznach, Toggenburg und Gaster das angetragene Landrecht um so rascher zu betreiben und dadurch diese Länder mit sich zu verbinden. Boten von Schwyz und Glarus ritten am selben Tage, als die Boten von Zürich nach dem Sarganserland fuhren, nach Wattwyl in Toggenburg und riefen da in aller Hast eine nicht zahlreich besuchte Gemeinde zusammen. Dieser bot Reding ein ewiges Landrecht an zum Schirm ihrer Rechte und Freiheiten und zum Schutz wider jeden Feind. Die Toggenburger wollten sich weiter bedenken, der schnelle Entschluß schien ihnen doch gefährlich. Aber die Energie Redings riß sie hin: „Liebe Freunde, „wollt ihr Landleute werden zu Schwyz und Glarus, so „müßt ihr einen Eid schwören, wie ich euch näher erklärt „habe. Wir haben keine Gewalt zu Aenderungen. Entschließt „euch, ob ihr wollet oder nicht? Ja oder Nein.“ Sie nahmen an und schwuren den Landrechtseid. Da schwur auch das übrige Toggenburg an den folgenden Tagen.

von Gaster.

Der Ammann Reding aber von Schwyz und der Ammann Tschudi von Glarus eilten in das Gasterland und erlangten auch hier, daß die Landleute ein dreißig-

jähriges Landrecht eingingen und zugleich nun dem Herzoge von Oesterreich als ihrem Landesherrn Treue schwuren. Nur die Bürger von Wesen weigerten sich des Schwures. Sie wollten weder das Recht der Herrschaft von Oesterreich anerkennen noch das Landrecht gutheißen.

Von so großem Erfolge ermuthigt und gehoben, ritten sie nun nach Uznach und bewogen auch die Stadt Uznach und die Bewohner des ganzen Uznacherbergs, ein ewiges Landrecht mit ihnen einzugehen. Nur Schmärikon weigerte sich. Der Ort war wie Wesen den Zürchern zugethan, von deren Handelschaft sie zu gutem Theile lebten. Unbedenklich besetzten die Schwyzer nun auch die Feste Grynau. von Uznach.

Ueber die Zürcher klagte nun der Herzog von Oesterreich, daß sie im Sarganserland die Leute wider die Herrschaft unterstützen und ohne deren Zustimmung in ihr Burgrecht aufgenommen haben. Er drohte mit Krieg. Indessen gaben die Zürcher nicht viel um die Drohung; sie behaupteten im Rechte zu sein, zumal die Herrschaft Windegg nach dem Willen des Kaisers ihnen zufallen müsse. Auf der andern Seite war Zürich auf die Schwyzer sehr erbittert, weil diese gegen den Willen der Gräfin von Toggenburg, ihrer Bürgerin, deren Leute in ihren Bund aufgenommen und sogar die Leute von Uznach, deren Herrschaft von der Gräfin an Zürich veräußert worden war, zu Landleuten gemacht hatten. Die Zürcher sahen darin einen Eingriff in ihr Gebiet, eine böswillige Beraubung ihrer Rechte, offenbare Feindseligkeit. Nun sammelten sie Truppen an den Grenzen ihres Gebietes und es kam ernstlich ein Kriegszug nach Uznach zur Sprache. Hingegen rüsteten sich auch die Uznacher gegen einen Ueberfall und erhielten Hülfe von den Schwyzern und Glarnern. Unwillen der Zürcher.

In den ersten Tagen des neuen Jahres 1437 drohte nun der Zwiespalt in offenen Krieg auszubrechen. Aber noch versuchten die übrigen eidgenössischen Stände weitere Vermittlungsversuche.

Gewalt zu hemmen, und auch in Zürich und in Schwyz scheuten die Bessern doch den Krieg zwischen den Eidgenossen. Vorher schon hatten die Berner durch eine Botschaft nach Zürich und nach Schwyz eine Vermittlung versucht. Zürich hatte auf die Vorstellung der Berner sich anerboten, mit Schwyz in Gemeinschaft zu treten, vorausgesetzt, daß Schwyz die Hälfte der Summen, welche die Stadt für die Herrschaft Windegg verwendet hatte, ersetze und auch die obere March, welche Schwyz in ausschließlichen Besitz genommen, in die Gemeinschaft bringe; oder aber, wenn Schwyz die March für sich behalten wolle, so wolle Zürich die Herrschaft Windegg auch für sich haben, und die Gemeinschaft möge sodann in den übrigen Gebieten eintreten. Der Vorschlag war in der That nicht unbillig. Aber Schwyz hatte mit der Annahme desselben gezögert und Zürich inzwischen das Anrecht auf die Herrschaft Uznach erworben. Nun waren überdem Zürich im Sargans und Schwyz, durch Glarus verstärkt, in Toggenburg, Gaster und Uznach in einseitiger Verbündung fortgeschritten. Die Kluft war viel größer geworden, die Leidenschaften erhitzter, eine Ausgleichung weit schwieriger.

Tag in Luzern, 12. Jenner 1437.

Mit Mühe gelang es, die Zürcher von dem Kriege abzuhalten. Sie wollten vorerst sich in Besitz von Uznach und Gaster setzen, auf welche Länder sie besondere Rechte ansprachen, und dann zu Recht stehen. Indessen kam doch ein Friede auf 14 Tage zu Stande und am 12. Jenner 1437 wurde deßhalb zu Luzern eine Tagsatzung gehalten. Die unbetheiligten eidgenössischen Stände, denen auch Solothurn sich anreihte, gaben sich während mehr als 3 Wochen große Mühe, einen wirklichen Frieden zu vermitteln. Sie schlugen vor, Zürich solle mit Schwyz und Glarus das Toggenburg und Uznach gemeinsam haben. Die Zürcher wollten aber von einer Gemeinschaft mit diesen Ländern nichts mehr hören. Selbst als sie antrugen, Uznach aus-

schließlich den Zürchern zu lassen, und die Gemeinschaft auf das Toggenburg zu beschränken, verlangte Zürich fort und fort, Schwyz und Glarus solle erst die Leute von Uznach und Gaster ihres Eides und Landrechtes entlassen; dann erst wollen sie auf Weiteres eintreten.

Der Stadtschreiber Graf von Zürich mag ein gelehrter deutscher Schreiber gewesen sein und der Bürgermeister Stüßi ein Mann von Talent; aber die hochfahrende und eigensinnige Art, wie die wichtigen politischen Unterhandlungen dieser Zeit für Zürich geführt wurden, gereicht ihrem Geist und Charakter so wenig zur Ehre als Zürich zum Vortheil. Als der Streit nicht in Minne geschlichtet werden konnte, mußte es nun zum rechtlichen Entscheide kommen. Zürich weigerte sich, das Recht nach Vorschrift des alten Bundes zu bestehen; die Länder konnten am Ende dahin gebracht werden, sich dem Urtheil von 19 Schiedsmännern zu unterwerfen, wie Zürich es begehrte. Diese Schiedsrichter waren: von Bern: Ritter Rudolf Hofmeister, Schultheiß, Franz von Scharnachthal, Rudolf von Ringoltingen, Hans von Muleren, Räthe; von Luzern: Paulus von Büren, Schultheiß, Ulrich von Hertenstein, alt Schultheiß, Anton Ruß und Petermann Goldschmid, Räthe; von Solothurn: Hemmann von Spiegelberg, Schultheiß, und Heinzmann Gruber, des Raths; von Uri: Heinrich Beroldinger, Landammann, Heinrich Arnold, alt Ammann, und Hans Kempf, Landschreiber; von Unterwalden ob dem Wald: Niklaus von Enwil, alt Ammann, und Hans Müller; nid dem Wald: Arnold von Steinen und Ulrich am Bül; von Zug: Ammann Hans Hüßler und Joß Spiller.

Als Boten von Zürich wurden von dem Großen Rath ernannt aus den Räthen: der Bürgermeister Stüßi, Konrad Meyer von Knonau, Hans Schwend, der ältere, Meister Wädiswiler und der Stadtschreiber Graf; aus

den Burgern waren beigegeben: Ulmann Trinkler, Hans Armbruster, Goldschmid, und Rudolf Boßhart, Tuchscheerer. Die Schwyzer hatten sechs Boten, unter denen der Landammann Ital Reding und Hans Ab Yberg; Glarus ebenfalls sechs, unter denen der Ammann Jost Tschudi das Wort führte.

Rechtstag zu Luzern von Mittefasten an. 1437.

Zürich hatte sich überdem auch von der Gräfin von Toggenburg ermächtigen lassen, in ihrem Namen auf dem neuen nach Luzern angesetzten Rechtstag zu klagen gegen Schwyz und Glarus. Für Zürich trug der Stadtschreiber Graf den Rechtshandel vor, doch nahm auch der Bürgermeister Stüßi zuweilen das Wort. Die Sprache der Boten war nicht immer würdig, mit spitzen Worten stachelte der Bürgermeister Stüßi und derb erwiederte dann der Ammann Reding. Mit Verachtung fuhr jener die Glarner an, und einer der Glarner erinnerte ihn, daß sein Vater aus Glarus stamme. Derlei Ausfälle und persönliche Bitterkeiten reizten bloß den Haß der betheiligten Personen und trübten das Urtheil der Parteien; auf den Richter machten sie einen ungünstigen Eindruck.

Der große Rechtsstreit hatte die Aufmerksamkeit des ganzen Volks auf sich gezogen. Und selbst die benachbarten Reichsstädte, St. Gallen, Konstanz, Schaffhausen u. s. f., hatten ihre Boten hingesendet, um den Gang desselben zu beobachten und auch ihrerseits zum Frieden zu reden. Die Besorgniß, daß aus der Eifersucht der beiden Parteien und dem Haß ihrer Führer ein schwerer Krieg hervorgehen könne, war allgemein.

Urtheil der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter erließen nun folgendes Urtheil über die verschiedenen Streitfragen:

1. Die erste Hauptklage der Zürcher geschah im Namen der Gräfin von Toggenburg gegen die Schwyzer. Der selige Graf habe, wie er dazu von dem Kaiser ermächtigt gewesen, seine Gemahlin zum Erben seiner ganzen Ver-

lassenschaft ernannt, und sie habe auch die Herrschaften Toggenburg und Uznach in ihrer Gewere gehabt nach seinem Tode. Das haben die Schwyzer wohl gewußt, seien aber dessenungeachtet ohne Wissen und Willen der Gräfin und wider Recht in das Land gekommen und haben die Leute von Lichtensteig, im Thurthal, im Neckarthal, im St. Johannserthal und in der Gegend zu ewigen Landleuten aufgenommen und dadurch die Angehörigen der Gräfin in ihrem Ungehorsam bestärkt. Ueberdem haben sie auch das Schloß Uznach und den Uznacherberg in Besitz genommen und auch die dortigen Herrschaftsleute zu ewigen Landleuten gemacht, zum Schaden der Stadt Zürich, welcher diese Herrschaft eigen sei, indem die Gräfin von Toggenburg dieselbe an Zürich abgetreten und sich nur das Leibding daran vorbehalten habe.

Die Schwyzer erwiederten auf diese Klage: Der Graf von Toggenburg habe ihnen noch bei gesundem Leibe die Gnade und das Recht verliehen, mit seinen hinterlassenen Unterthanen ein Landrecht einzugehen. Da aber noch ungewiß sei, ob wirklich die Gräfin Wittwe oder aber die natürlichen Erben des Grafen die rechten Herren seien, so haben die Toggenburger und Uznacher befürchtet, es könnte ihnen die Gnade, die ihnen der Graf vergönnt, wieder entzogen werden, und deßhalb die Schwyzer angerufen, daß sie mit ihnen ein ewiges Landrecht machen. Das Landrecht sei der Herrschaft unschädlich und die Gräfin von Toggenburg habe selber ihre Zustimmung dazu ertheilt. Dagegen habe sie kein Recht gehabt, während der Rechtsstreit über ihr Erbrecht noch unausgetragen sei, die Herrschaft Uznach zu veräußern, ohne daß die Erben — die wahrscheinlichen Herren dieses Landes — ihre Zustimmung gegeben haben.

Mit Mehrheit sprach über diesen Punkt das Schiedsgericht zu Recht:

Für den Fall, daß die Schwyzer innerhalb drei Mal

vierzehn Tagen genügende Kundschaft dafür beibringen, daß der Graf von Toggenburg ihnen verwilligt habe, nach seinem Tode seine Unterthanen in das ewige Landrecht aufzunehmen, so soll das abgeschlossene ewige Landrecht bestehen, und haben die Schwyzer durch Abschließung desselben nicht wider das Recht gehandelt; vorbehalten jedoch die Herrschaftsrechte der Frau von Toggenburg oder der Erben, welcher von diesen das Recht zu diesen Herrlichkeiten, Landen und Leuten gewinne. Auch die Leute von Uznach mögen der Schwyzer Landleute bleiben; die Stadt und Feste Uznach und die dazu gehörige Herrlichkeit aber sollen die Schwyzer der Gräfin von Toggenburg überantworten, so jedoch, daß sie diese Herrschaft unversehrt und unverändert erhalte, bis über das Erbrecht daran entschieden sei.

2. Die nämliche Klage hatten die Zürcher für die Gräfin gegen die Glarner erhoben, diese nun aber mit größerm Erfolg; denn Glarus konnte sich nicht auf eine Verwilligung des verstorbenen Grafen berufen.

Das Schiedsgericht erkannte mit Mehrheit: Die Herrschaftsleute haben kein Recht gehabt, ohne Zustimmung ihres Herrn mit den Glarnern ein Landrecht zu machen. Glarus sei daher schuldig, dieselben ihres Eides und ihrer Gelübde zu entlassen, es wäre denn, daß die Herrschaft ihre Einwilligung gäbe zu dem Landrecht.

3. Die beiden Klagen gegen Schwyz und Glarus wurden auch im Namen der Stadt Zürich noch gestellt. Das Schiedsgericht entschied dieselben gleichmäßig wie vorhin im Verhältniß zu der Gräfin von Toggenburg.

4. Außerdem stellte Zürich noch eine besondere Klage gegen Schwyz mit Rücksicht auf die Herrschaft Uznach, welche die Schwyzer ihnen mit Gewalt entrissen haben, und verlangte deßhalb Genugthuung und Ersatz. Das Gericht wies die Klage ab; da Zürich die Herrschaft noch nicht in seiner Gewere gehabt habe, so haben die Schwyzer

die Stadt auch nicht gewaltsam entweren können und seien daher nicht buß- oder ersatzpflichtig.

5. Dieselbe Klage Zürichs wider Glarus wurde aus gleichem Grunde abgewiesen.

6. Ferner klagte Zürich gegen die Schwyzer: Es sei diesen wohl im Wissen, daß der römische König, nunmehrige Kaiser der Stadt Zürich urkundlich bewilligt habe, die Pfandschaft Windegg und das Gasterland, so weit es zu Windegg gehört, zu lösen. Nun haben die Schwyzer auch die Leute im Gaster, auf Amden und an andern Orten, die nach Windegg gehören, zu ewigen Landleuten aufgenommen. Demgemäß forderten die Zürcher, daß die Schwyzer diese Leute ihrer Gelübde und Eide ledig lassen und ihnen das bessern.

Die Schwyzer erwiederten: Die Leute im Gaster und Windegg haben früher den Herren von Oesterreich gehört und seien dann von diesen an den Grafen von Toggenburg versetzt worden. Nun habe aber der Herzog von Oesterreich die Pfandschaft wieder ausgelöst und seinen Landleuten erlaubt, ein Landrecht mit Schwyz zu machen. Da somit der Landesherr und die Landleute einig seien, so habe Zürich sich nicht darein zu mischen.

Das Schiedsgericht erkannte: Da die Herrschaft Eigen der Herzoge von Oesterreich sei, und Oesterreich die Pfandschaft der Herren von Toggenburg gelöst und die Lösungssumme der Frau von Toggenburg bezahlt habe, wie die Zürcher wohl wissen, und die Herrschaft von Oesterreich den Landleuten verstattet habe, sich mit den Schwyzern zu verlandrechten, so habe Zürich so lange dagegen keine Einsprache zu machen, bis es gegenüber der Herrschaft Oesterreich sein Vorrecht auf Lösung zur Anerkennung gebracht habe. Würde das geschehen, dann allerdings müßten die Schwyzer die Herrschaftsleute ihres Eides ledig lassen.

7. Die Zürcher hatten über die Schwyzer geklagt, daß

diese ihnen die alten Bünde nicht redlich halten, indem sie ihnen ihre Leute zu Landleuten machen und dadurch entfremden. Und hinwieder klagten die Schwyzer über die Zürcher, daß diese ihnen nicht Recht halten wollen nach den Bünden. Das Schiedsgericht erkannte, es seien beide Klagen unbegründet, indem beide Theile die Bünde gehalten haben. Würde aber Streit entstehen unter ihnen, so mögen sie diesen erledigen nach dem Rechtsgang, der in ihrem besondern Bunde vorgeschrieben ist: eine Bemerkung, welche offenbar berechnet war, Zürich vor ungehöriger Verweigerung des Rechts zu warnen.

8. Auch gegen Glarus hatte Zürich geklagt, daß das Land mit den Zürich zugehörigen Landleuten von Windegg und Gaster ein Landrecht abgeschlossen habe. Die Klage wurde in dem nämlichen Sinne abgewiesen wie diejenige gegen Schwyz.

9. Die Glarner hatten überdem den Grafen Heinrich von Sargans, den Gegner Zürichs im Sarganserland, in ihr Landrecht aufgenommen. Auch darüber beklagten sich nun die Zürcher. Das Schiedsgericht trat aber auf die Klage nicht ein, weil sie nicht berührt sei in den Vollmachtsbriefen des Gerichts.

10. Auch auf die Klage gegen Glarus, daß dieser Stand die Bünde mißachte, „überfahre", trat das Gericht nicht ein und verwies Zürich, wenn es hierin weiter klagen wolle, an das bundesrechtliche Verfahren.

11. Ebenso ließ es sich nicht auf die Klagen wegen Grynau ein, als nicht in seiner Vollmacht begriffen.

12. Gegenseitig klagten Zürich und Schwyz auf einander wegen Friedebruchs, und machten sich Vorwürfe, daß der versprochene Friede nicht getreu gehalten worden sei. Das Schiedsgericht hielt aber die Störungen, welche hier und da vorgekommen sein mochten, für zu geringfügig, um dieselben als Friedensbruch zu behandeln, zu-

mal weder Todtschläge, noch Raub noch Brand geübt worden seien.

Charakter des Urtheils.

Durch dieses Urtheil war nun der Streit entschieden. Zürich hatte, unter der Voraussetzung, daß Schwyz den ihm auferlegten Beweis zu leisten vermochte, in den wesentlichen Dingen verloren. Das Landrecht von Schwyz mit den Toggenburgern, Uznachern, Gastrern war anerkannt, die Ansprüche von Zürich auf ein ausschließliches Recht über Uznach für zweifelhaft erklärt, indirekt sogar das Burgrecht von Zürich mit den Sarganfern in Frage gestellt, weil der Landesherr dazu seine Einwilligung nicht gegeben hatte.

Es ist begreiflich, daß die Schwyzer frohlockten, die Zürcher unzufrieden von Luzern wegfuhren. Und doch war das Urtheil vorauszusehen. In der That war dasselbe — wir müssen dieß als Zürcher bezeugen — gerecht. Das Schiedsgericht suchte sogar die Empfindlichkeit Zürichs so weit zu schonen, als es die Natur der Sache zuließ. In Minne hätte Zürich weit günstigere Resultate erlangt. Aber seine Führer riethen ihm von der Minne ab und pochten auf den Prozeß. Und diesen mußten sie verlieren, sobald die Richter mit offenen Augen die Fragen prüften.

Die Fehler der Zürcher.

Die Führer Zürichs stellten beständig sich und andern vor, die Gräfin von Toggenburg sei die alleinige Erbin des verstorbenen Grafen; und doch wußten sie, daß dieses Erbrecht bestritten und zum mindesten noch unausgemittelt war. Dessenungeachtet handelten und räsonnirten sie, als ob dasselbe jetzt schon anerkannt sei und von Jedermann anerkannt werden müsse. Was sie von der Zukunft hofften, das behandelten sie, als wäre es erreicht. Die ganze Ansprache Zürichs auf Uznach beruhte auf dieser Verwechslung. Noch eine zweite Hoffnung behandelten die Zürcher als Wirklichkeit. Weil ihnen vom Kaiser ein Auslösungsrecht auf die Pfandschaften von Windegg und Gaster zugesichert worden war, benahmen sie sich, als hätten sie

die Pfandschaften wirklich ausgelöst, während in Wahrheit nicht sie, sondern der Herzog von Oesterreich die Lösung vorgenommen hatte und sein Recht dazu kaum bestritten werden konnte.

In allen diesen Beziehungen nahmen die Schwyzer die Verhältnisse wie sie wirklich waren, und handelten eben deßhalb sicherer. Zürich konnte bei dem Prozeß vernünftiger Weise nur eine Aussicht auf Gewinn haben, in dem Fall nämlich, wenn die Schwyzer sich weder auf den verstorbenen Grafen von Toggenburg berufen konnten, noch sich mit dem Herzog von Oesterreich als Herrn von Gaster verständigt hatten. Es war aber nicht unmöglich, sich vor dem Prozeß über beides Sicherheit zu verschaffen. Diese Versäumniß und jene Täuschung, welche beide die damaligen Führer der Stadt, namentlich der Bürgermeister Stüßi und der Stadtschreiber Graf verschuldeten, haben Zürich eine schwere Demüthigung und einen großen Verlust zugezogen.

Die Gräfin von Toggenburg verzichtet auf das Erbe.

Inzwischen wurde zu Feldkirch ebenfalls vor einem Schiedsgericht der Prozeß zwischen der Gräfin von Toggenburg und den Anverwandten des Grafen verhandelt. Jene konnte für sich nichts anführen, als daß der Graf den Zürchern auf ihre Frage, an wen sie sich nach seinem Tode des Burgrechts wegen zu halten haben als an seine Erben, geantwortet habe, an die Gräfin. Im Uebrigen ergab es sich aber, daß ihr bloß leibdingsweise die Herrschaften überlassen, nicht aber durch eine Vergabung oder ein Testament oder in irgend einer Form Eigenthum daran verschafft worden sei. Jene Aeußerung an Zürich konnte dem gegenüber unmöglich ein eigentliches Erbrecht begründen, zumal die Gräfin, auch wenn sie bloß zu Leibding die Verlassenschaft besaß, doch jenes Burgrecht noch fünf Jahre lang zu beachten hatte. Einstimmig erkannte das Gericht, daß der Gräfin ihre Heimsteuer und Morgengabe und das Leibding an den eigenen Herrschaften des Grafen gebühre, das Eigen der-

selben aber den Erben zustehe. Die Frau von Toggenburg selber schien das Urtheil zu billigen. Vorher schon hatte sie Bedenken gehabt, nach dem Rathe der Zürcher den Prozeß zu bestehen. Nun verzichtete sie ohne Schwierigkeit auf das Erbe.

Die Erben schließen mit Schwyz und Glarus ein Landrecht ab.

Als Erben wurden von ihr nun sofort anerkannt die Nachkommen der Gräfin Margaretha von Räzüns, gebornen von Toggenburg, und die Nachkommen des Grafen von Werdenberg, die oben bezeichnet worden sind.

Auch dieser Ausgang des Hauptprozesses konnte leicht vorausgesehen werden. Um so thörichter war es von Seite der Zürcher Räthe, die Gräfin zu demselben anzureizen, und auf die Ansprüche derselben die wichtigsten politischen und staatsrechtlichen Operationen zu bauen.

So ungünstig dieser Ausgang für Zürich war, so günstig war er nun für die Schwyzer. Und diese benutzten wiederum rasch den glücklichen Moment und schlossen in Verbindung mit Glarus mit den nun anerkannten Erben des Grafen von Toggenburg selbst ein Landrecht ab. Durch dasselbe wurde das Landrecht mit den Herrschaftsangehörigen neuerdings bekräftigt und den Schwyzern das Recht zugesichert, wenn je diese Herrschaften verkauft oder versetzt würden, sollen sie vorerst den Schwyzern und Glarnern anerboten werden. Ueberdem versprachen sich beide Theile gegenseitige Hülfe in allen Nöthen.

Neuer Tag zu Luzern.

Noch ein zweiter Gerichtstag war nach Luzern berufen worden, um die den Schwyzern auferlegte Kundschaft über die Einwilligung des Grafen von Toggenburg in das Landrecht seiner Unterthanen mit Schwyz anzuhören. Nun wollten die Schwyzer, ihres Sieges sicher, nichts mehr von Vergleich hören. Die Kundschaft wurde verhört und der Beweis geleistet. Die Erbitterung aber der leitenden Personen war höher gestiegen als je zuvor; und auch manche Schiedsrichter, namentlich die Berner, beschwerten sich über

unziemliche Aeußerungen, die sich einzelne Zürcher gegen das frühere Urtheil erlaubt hatten. Es wurde nun definitiv erkannt, die Schwyzer und die Glarner mögen bei dem Landrechte mit Uznach und Toggenburg verbleiben.

Sperre.

Es war inzwischen neuer Stoff zum Hader und zur Feindschaft hinzugekommen und zwar nicht bloß, weil die Schwyzer in der Zwischenzeit sich noch bedeutend günstiger gestellt hatten. Wenige Tage nämlich nach der Rückkehr der zürcherischen Boten von dem Tage zu Luzern, an welchem jenes frühere Urtheil eröffnet worden war, wurde im Großen Rathe zu Zürich die Frage aufgeworfen, ob man den Schwyzern und Glarnern ferner Kauf geben wolle. Unter dem ersten Eindruck des verlornen Prozesses wurde neuerdings beschlossen: die Leute in Uznach und Gaster sollen keinen Kauf haben, weder viel noch wenig. Die von Schwyz, Glarus und in der March aber seien nun auf Lebensmittel in dem Sinn zu beschränken, daß kein dortiger Landmann mehr als zwei Stück (Mütt) Korn kaufen dürfe und überdem solle er dann schwören, daß er dieses Korn für sein Haus brauche und Niemandem abgebe. Wein dagegen mögen sie auch ferner kaufen am See oder in der Stadt. Jene Beschränkung war eher gehässig als drückend. Obwohl man die damalige Theurung als Grund dafür anführen konnte, so wäre die Maßregel doch wohl kaum in dieser Weise beschlossen worden, hätte nicht in Zürich eine gereizte Stimmung gegen Schwyz geherrscht. Beruhte aber die Maßregel doch vornehmlich auf politischen Gründen, so war sie falsch, weil sie die Neigung zu schaden und zu plagen offenbarte und zugleich den Mangel an wirklicher Energie oder Macht kund gab.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Der erste Krieg zwischen Zürich und den Eidgenossen.

Der Herzog von Oesterreich hatte noch zwei Festen im Lande Sargans besetzt, Nidberg und Freudenberg, und dieselben gehörig mit Nahrungsmitteln und Kriegsmaterial ausgerüstet. Dadurch wurden die Landleute ihrerseits bewogen, unter sich keine Parteiung zu dulden. Sie nöthigten nun auch die unter ihnen, welche bisher das Burgrecht mit Zürich nicht beschworen hatten, den Eid zu leisten. Hinwieder betrachtete der österreichische Vogt auf Freudenberg, Ulrich Spieß, diese Nöthigung als eine Verletzung des zwischen Oesterreich und Zürich-Sargans bestehenden Friedens und überfiel von dem Schlosse herab die Landleute, nahm einige gefangen und führte ihnen 1300 Stücke Vieh als Beute weg. Da standen die Landleute zusammen und belagerten die beiden Burgen. Nach Zürich und in den Grauen Bund, mit dem sie ebenfalls verbündet waren, schickten sie um Hülfe. (Ende April 1437.) Nidberg und Freudenberg.

Den Zürchern schien diese Gelegenheit zu einem Kriegszuge erwünscht. Sie beschlossen, unverzüglich ihre Truppen zusammen zu ziehen und dem Oberland Hülfe zu senden. Sie erklärten den Eidgenossen, daß der Zug gegen Oesterreich gerichtet sei und mahnten um Hülfe. Vergeblich baten die Boten von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, von dem Kriege abzustehen. Vergeblich wurde sogar ein eidgenössischer Tag ausgeschrieben und dort von den Eidgenossen erkannt (29. April), daß kein hinreichender Grund vorhanden sei, den Weg Rechtens zu verlassen, den Frieden mit Oesterreich zu enden und den Krieg zu beginnen, daß demnach die Eidgenossen auch keine Hülfe schulden. Die Zürcher zogen dennoch aus, am 2. Mai, und fuhren mit etwa 30 Schiffen nach Schmärikon Zürich zieht ins Oberland, Mai 1437.

hinauf. Dort sammelten sie ihre Leute aus dem Kyburger- und dem Grüningeramt, etwa 2400 Mann. Das Heer schwur seinem Hauptmann, dem Bürgermeister Stüßi, Gehorsam. Schon vorher hatten die Zürcher zu Schwyz und Glarus dafür angesucht, daß von den beiden Ländern dem Durchzuge durch die March, Uznach und Gaster nichts in den Weg gelegt werde, und sie hatten auch dafür die Zusage ihrer Eidgenossen erlangt. Nun aber wollten die Landleute von Gaster, welche über Zürich aufgebracht waren, weil ihnen die Stadt allen Kauf versagt hatte, von sich aus den Durchzug der Zürcher durch ihr Land wehren. Doch gelang es den Bemühungen der Schwyzer und Glarner, die Gasterer von einem Widerstand abzubringen, aus dem sich leicht ein allgemeiner Krieg entzünden konnte. Doch erhielten die Zürcher von dem Lande keine Hülfe, um ihre Schiffe die Linth herauf zu ziehen und über jeden kleinen Schaden auf Wiese und Feld und an den Zäunen, welcher während des Durchmarsches entstand, wurde von den Landleuten heftig geklagt, als über einen Bruch des gegebenen Worts.

In Wallenstadt wurde das Heer von den Sarganfern mit Jubel empfangen (6. Mai). Aber noch an dem Tage der Ankunft übten die Kriegsleute ihren Muthwillen in der Wohnung des vormaligen Schultheißen von Wallenstadt, Rudolf Nußbaumer, der als Zürcherfeind sich nach Feldkirch geflüchtet hatte. Sie tranken ihm den Wein aus im Keller, zerschlugen ihm die Oefen und verwüsteten was sie darin fanden. Auch aus dem Grauen Bunde war Hülfe ins Sarganferland gekommen, und die Belagerung der beiden Burgen wurde nun ernstlich betrieben.

Zerstörung von Nidberg, 8. Mai 1437.

Auf der Feste Nidberg war der Ammann Kalberer oder Keller mit noch 12 Mann Besatzung, alle aus dem Lande Gaster. Der Ammann war den Sarganfern besonders verhaßt. Nicht lange konnte sich die geringe Besatzung halten;

sie ergab sich den Zürchern auf Gnade. Gefangen wurden sie sämmtlich nach Wallenstadt geführt und dort in den Thurm gelegt. Das Schloß wurde geplündert und verbrannt. Die Beute wurde versteigert und der Erlös unter die Kriegsleute vertheilt (8. Mai).

Belagerung von Freudenberg.

Die Burg Freudenberg hatte eine Besatzung von 46 Mann unter dem Vogt Ulrich. Sie war von Natur und durch Kunst sehr fest. Lebensmittel waren genug vorhanden für lange Zeit und auch die Belagerten hatten Büchsen und Feldzeug. Vorher schon lagen die Zuzüger aus dem Grauen Bund vor dieser Burg. Nun kamen auch die Zürcher herbei. Sie und die Churer hatten große Büchsen bei sich und Belagerungswerkzeuge. Aber die Wirkung der Büchsen war gering, und die Zürcher zerbrachen überdem zwei Geschosse. Während der Zeit kamen Boten der eidgenössischen Orte (Schwyz und Glarus ausgenommen) und suchten einen Frieden zu stiften. Die Sarganser Landleute wollten davon nichts hören, wenn ihnen nicht das Schloß Freudenberg übergeben werde. Auf der andern Seite aber wollte der Vogt Ulrich zu keiner Uebergabe Hand bieten. Er getraute sich, das Schloß wohl zu behaupten, bis er von dem Herzog von Oesterreich entschüttet werde. Und käme der Herzog nicht vorher zu Hülfe, so zählte er auf den „heili„gen Martin. Der werde ihn (im November) mit seinem „Schnee entschütten. Er gedenke, dem Herzoge von Oester„reich die Burg zu behalten oder zu sterben.“ Zu einer Rechtsverhandlung erklärte er sich bereit. Darauf wollten aber die Zürcher, nachdem sie nun zur Gewalt fortgeschritten waren, es nicht mehr ankommen lassen.

Während der Unterhandlungen war an dem heiligen Pfingsttage beiderseits Frieden angesagt, und den Knechten in der Burg wurde verstattet, ins Lager der Zürcher hinab zu gehen. Diese wußten den Büchsenmeister und noch zwei Knechte zu gewinnen, daß sie nicht wieder in die Burg

zurückkehrten. Dann drohten sie denen, die auf der Burg geblieben waren: wenn dieselbe mit Gewalt erobert werde, so müssen alle, die darin gewesen, eines schmählichen Todes sterben. Würden sie dagegen freiwillig die Burg übergeben, so solle ihnen kein Leid widerfahren und jeder das Seinige mitnehmen mögen. Zur Bekräftigung der Drohung errichteten sie mehrere Galgen im Angesicht der Burg.

Unter den Belagerten entstand nun wirklich Zwiespalt, und am Freitag nach Pfingsten (24. Mai) verließ der größte Theil der Besatzung die Burg. Der Vogt warf ihnen vergeblich ihre Untreue und Feigheit vor. Es blieben ihm nur noch sieben Mann zurück. Da entschloß er sich, mit den Zürchern einen Vertrag zu schließen und ihnen die Burg zu übergeben. Er verlangte, daß die Feste bis Sonntag Abends in seiner Gewalt verbleiben und er berechtigt sein soll, mit seinen Leuten und aller Habe, die ihnen gehöre, sicher über den Rhein zu fahren. Die Forderung ward gestattet und am Sonntag Abends besetzten die Zürcher das Schloß. Am Tage darauf wurde, was an fahrendem Gut dem Herzog zugehört hatte, als Beute weggenommen und die herrliche Burg dann auf den Grund zerstört.

Zürich und Schwyz gerüstet gegen einander.

Während das zürcherische Heer im Sarganserland vor Freudenberg lag, zeigte sich, wie nahe zwischen Zürich und Schwyz der Ausbruch der innern Fehde lag. Zu den Schwyzern war das Gerücht gekommen, die Zürcher beabsichtigen, nach der Einnahme von Freudenberg auch den Herrn von Sargans und die toggenburgischen Erben in Churwalchen zu überfallen und zu schädigen. Das vorhandene Mißtrauen zu entflammen war damals nicht schwer: und leicht glaubten die Schwyzer an die Gefahr, daß so die Zürcher ihr Wort brechen und die mit Schwyz verlandrechteten Herren angreifen möchten. Entgegengesetztes Mißtrauen war zu Zürich in den Gemüthern. Da hieß es, die Schwyzer gedenken, während das zürcherische Heer im Sargans liege,

das Zürcher Gebiet feindlich zu überfallen und jenem Heer zugleich den Rückzug in die Heimat abzuschneiden: und so trauten die Zürcher den Schwyzern die Absicht eines offenbaren Friedens- und Bundesbruches zu. Es kam so weit, daß beide Theile wider einander rüsteten. Die Schwyzer zogen mit ihrem Panner nach Einsiedeln, und verlegten einen Theil ihrer Truppen in die March, auf den Etzel und nach Uznach. Und die Zürcher boten neuerdings 1800 Mann Truppen auf und besetzten die obern Gegenden des Zürichsee's bis Pfäffikon. Jeder Theil warf dem andern vor, er habe zuerst gerüstet.

Als die Kunde davon in die übrigen eidgenössischen Orte kam, machten sich schnell Boten auf von allen Seiten und es kam in aller Eile ein Tag zu Beckenried zusammen, um über die Gefahr des Vaterlandes zu rathschlagen. An Zürich und Schwyz wurden ernste Mahnungen erlassen, sofort das Feld zu räumen und heimzuziehen. Wenn ein Theil wider den andern etwas zu klagen habe, so sollen sie nach der Vorschrift der Bünde, von einander Recht nehmen und sich dessen begnügen lassen. Die Schwyzer erklärten, der Mahnung folgen zu wollen, wenn die Zürcher es auch thun. Zürich versprach, wieder aus dem Felde zu ziehen, aber über den Rechtsweg könne sich die Stadt, in dem Augenblick, wo der Bürgermeister und manche der einflußreichsten Räthe im Sarganserland seien, nicht aussprechen. Die Antwort war allerdings nicht die erwünschte. Indessen ließen sich doch auch die Schwyzer beschwichtigen, und die beiderseitigen Truppen, die 10 Tage lang wider einander gestanden hatten, wurden zurückgezogen.

Heimzug der Zürcher, 29. Mai.

Nach diesem Vorfall kehrte nun auch das Zürcherheer aus dem Sarganserland heim. Sie führten die 13 gefangenen Gasterer der Feste Nidberg und noch 3 Landleute aus der March, welche der Besatzung zu Freudenberg zugelaufen waren, an einem Seil gebunden, mit sich. Zum

Verdruß der Landleute von Gaster, der Glarner und der Schwyzer wurden die Gefangenen über deren Gebiet hingeführt. Die scharfen Mahnungen der Eidgenossen hinderten die Schwyzer und ihre Verbündeten, sich dem Rückzuge irgend zu widersetzen oder für die neue Reizung Rache zu nehmen. Der Bürgermeister Stüßi mochte sich an dem kleinlichen Triumphe weiden, nachdem er vorher in wesentlichen Dingen so tief gedemüthigt worden war.

Der Herzog von Oesterreich.

Der Herzog von Oesterreich, verletzt durch den Kriegszug der Zürcher, sandte nun zu allen Eidgenossen seine Boten und ließ dieselben anfragen, ob sie gesonnen seien, den fünfzigjährigen Frieden an ihm zu halten oder nicht. Nur Luzern und Zug erwiederten, sie ihrerseits wären dazu geneigt, aber wenn Zürich mit ihm in Krieg gerathe, so müssen sie der Stadt bundesmäßige Hülfe leisten. Die übrigen Stände gaben völlig beruhigende Antwort. Nun wendete sich der Herzog an das Konzilium, welches damals zu Basel versammelt war, und verklagte die Zürcher, daß sie wider Recht den Frieden in den obern Landen stören. Das Konzil sandte einige Legaten herauf, und auch die Stadt Straßburg und Basel schickten ihre Boten, zum Frieden zu reden. Sie brachten einen Anstandfrieden bis auf Martinstag 1437 zuwege. Inzwischen sollten beide Parteien nach Basel vor das Konzilium kommen. Der erste Tag, der deßhalb zu Basel gehalten wurde, war der 25. Juli. Für Oesterreich erschien der Markgraf Wilhelm von Hochberg, Landvogt des Herzogs im Elsaß, Breisgau und anderwärts; ihm gegenüber waren Boten von Zürich und aus dem Sarganserland anwesend. Die Parteien konnten sich aber über den Rechtsgang nicht vereinigen und gingen unverrichteter Sache wieder aus einander.

Theurung.

Schon das Jahr vorher war die Ernte mißrathen, und es hatten die Zürcher die Ausfuhr des Kornes beschränkt. Nun wurde ihr Gebiet im Sommer 1437 eben während

der Erntezeit von einem schweren Hagel in weiter Ausdehnung betroffen, und im Grüninger- und Kyburgeramt, im Toggenburg und Thurgau ein großer Theil der Ernte zerstört. Die Landleute aus Uznach und Gaster, welche nach dem herkömmlichen Brauche auch dieß Jahr in das Zürchergebiet gekommen waren, um das Korn zu schneiden, waren auf Befehl der Stadt dießmal weggewiesen worden. Deßhalb war die Ernte um etwas verzögert worden und nun das große Unglück eingetroffen. Das Korn stieg nun plötzlich so im Preise, daß ein Mütt Kernen in Zürich 2 bis 3 Pfund Haller galt. Der Mangel an Geld und Korn war rings umher.

Klage von Schwyz und Glarus beim Kaiser. Juli 1437.

Desto unerträglicher war das Verbot des Handels, womit Zürich die Herrschaft Uznach und das Land Gaster gewissermaßen geächtet, und die große Beschränkung, welche die Stadt ihren Eidgenossen von Schwyz und Glarus auferlegt hatte. Die beiden Länder forderten die Zürcher deßhalb nach Vorschrift der Bünde vor das eidgenössische Recht nach Einsiedeln. Zürich schlug es aus, darüber Rede zu stehen, indem die Ausflucht vorgeschützt wurde, in dem Bunde seien die Freiheiten der Stadt vorbehalten. Nun sei aber das Marktrecht der Stadt älter als der Bund, und die Stadt durch diesen nicht beschränkt, über ihren Markt nach freiem Willen zu verfügen. Um den Gegner auch aus dieser in Wahrheit unwürdigen Verschanzung hinter den Vorbehalt des Bundes, der offenbar nicht diesen Sinn hatte, zu vertreiben, schickten die Schwyzer und Glarner unverzüglich Boten an den Kaiser und beschwerten sich vor ihm, daß die Reichsstadt Zürich ihnen, den Reichsländern, den offenen Markt versage. Der Kaiser gab ihnen einen Gebotbrief an Zürich und andere benachbarte Städte und Ortschaften und befahl denselben, so lieb ihnen des Kaisers Huld sei, die Straßen des Reiches, die billig allen offen stehen, welche dem Reiche gehorsam seien, auch den

Schwyzern nicht zu hemmen, noch sie und die Ihrigen an dem Gebrauch der Märkte zu verhindern.

Ueberdem ritten Boten von Schwyz und Glarus bei allen eidgenössischen Ständen umher und klagten über die Zürcher, daß sie weder den Bund noch den Frieden halten und das Recht verweigern.

Boten der Zürcher an den Kaiser und die Eidgenossen.

Da schickten auch die Zürcher Rathsboten an den Kaiser, der damals in Böhmen war, um sich vor diesem zu rechtfertigen. So günstig sich aber sonst der Kaiser bei jeder Gelegenheit den Zürchern gezeigt hatte, in dieser Sache war er ärgerlich über dieselben und empfing die Gesandten mißmuthig. Es gelang aber dem Vortrage eines der Zürcher, den König freundlicher zu stimmen. Indessen hob er den Befehl nicht auf, den er gegeben hatte. Auch an die Eidgenossen gingen nun zürcherische Rathsboten ab, um der Klage der Schwyzer zu begegnen.

Erwerbungen von Schwyz und Glarus. Landrecht mit dem Abt von St. Gallen. Mai 1437.

Vom Glücke begünstigt, benutzten die Schwyzer und Glarner fortwährend die Umstände, um ihre Macht und Herrschaft auszudehnen. Früher begnügten sie sich mit Landrechten, welche sie abschlossen. Nun fingen sie an, wirkliche Herrschaft anzustreben. Schon im Mai des Jahres hatte Schwyz mit dem Abt Eglolf von St. Gallen und der Stadt Wyl ein neues Landrecht eingegangen. Der Abt, ein geborner Blarer von Wartensee, hatte sich vorher an die Stadt Zürich gewendet und von dieser mit Rücksicht auf seine Unterthanen im Toggenburg ein Burgrecht begehrt. Die Unterhandlungen hatten sich aber an der Forderung Zürichs zerschlagen, daß der Abt jährlich 100 fl. an Zürich für das Burgrecht zahlen solle. Daraufhin ließ sich der Abt mit den Schwyzern ein, und diese ergriffen wieder rasch die Gelegenheit, die ihnen geboten wurde, ihren Einfluß zu verstärken und schlossen ein Landrecht auf 20 Jahre ab. Dadurch wurden die Angehörigen des Abtes im Lande Toggenburg ihrem Herrn gesichert.

Zu Gunsten des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, ihres Landmannes, hatten Schwyz und Glarus mit Hülfe der Berner ein Darlehen von 1800 rheinischen Gulden zu Basel aufgenommen und für jenen verwendet. In Folge dessen verschrieb nun der Graf Heinrich und seine Gemahlin Agnes, geborne von Metsch, um diese Summe und Zinse den Schwyzern und Glarnern die Grafschaft Sargans, Feste, Stadt und Schloß, Leute und Güter mit aller dazu gehörigen Herrlichkeit und eine Anzahl Bürger versprachen überdem als Geißeln den beiden Ländern für die Schuld zu haften. Es war das nun zwar nicht mehr eine Verpfändung in dem alten Sinne des Satzungsrechts, wornach der Gläubiger inzwischen in den wirklichen Besitz und Genuß der Herrschaft eingesetzt wurde, sondern eine Verpfändung in der neuern Weise, wornach der schuldige Eigenthümer selber die Herrschaft ausübte, der Gläubiger aber das Recht erlangte, wenn die Schuld nicht erlegt werden sollte, auf das Pfand zu greifen und dann die Herrschaft in seinen Besitz zu nehmen. Aber immerhin hatte nun Schwyz ein mittelbares Recht auf eigene Herrschaft erlangt.

Verschreibung der Herrschaft Sargans.

Die Landleute von Gaster und die Bürger zu Wesen trachteten inzwischen nach voller Selbständigkeit. Daher schickten sie, ohne Vorwissen der Schwyzer, Boten nach Insbruck zu dem Herzoge und stellten ihm vor, daß die Herrschaft Windegg nicht so viel Einkünfte habe, um einen Vogt gehörig zu erhalten. Sie baten ihn daher, er möge dem Land selber die mit der Herrschaft verbundenen Gerichte überlassen, wenn auch nur auf so lange, bis er die Ueberlassung widerrufe. Der Herzog willfahrte ihren Wünschen. Die Schwyzer und Glarner, als sie das vernahmen, besorgten, daß so das Land Gaster sich als unabhängiges freies Land ihnen gegenüber stelle und sich im Verfolg wieder ihrem Einfluß entziehe. Sie mutheten den Gastrern zu, sie möchten ihnen die

Erwerb der Herrschaft Windegg.

Herrschaftsrechte übergeben, da sie doch nicht stark genug seien, sich selber zu schirmen. Und als die Landleute das verweigerten, schickten sie an den Herzog von Oesterreich eine Botschaft, und baten ihn, daß er ihnen die Herrschaft verpfände. Der Herzog wollte dieß aber nur unter der Bedingung thun, daß die Landleute im Gaster selber dessen zufrieden seien. Und nun wurden diese von den Schwyzern und Glarnern Monate lang durch Bitten und Drohungen in jeder Weise bearbeitet, bis sie endlich einwilligten. Es erlangten die beiden Länder nun um 3000 Gulden wirklich das Satzungsrecht über die Herrschaft Windegg und Gaster sammt Wesen und Ambden, und waren nun auch da Landesherren geworden, wo sich vorher Zürich völlig sicher geglaubt hatte.

Die Landleute im Toggenburg und Uznach waren nicht geneigt, den Herren zu schwören, wie hinwieder die Landleute von Sargans auch keine Neigung zeigten, der Herrschaft zu huldigen. Da waren die toggenburgischen Erben leicht zu bewegen, ihre Herrschaft Uznach den Schwyzern und Glarnern für 1000 Gulden zu versetzen, um so des Schirmes dieser sicherer zu sein.

Anstandfriede mit Oesterreich.

Der Anstandfriede zwischen Oesterreich und Zürich-Sargans war während des Jahres 1437 nochmals erneuert worden. Zu einer Erledigung des Streites aber hatten die Unterhandlungen nicht geführt. Die Sarganser gingen im Vertrauen auf Zürichs Schutz noch weiter. Sie boten öffentlich die Zinsen und Einkünfte feil, welche zu den eroberten Festen Nidberg und Freudenberg gehörten. Um sich schadlos zu halten, ließ der Herzog nun auf Waaren der Zürcher, welche von Venedig her auf der Straße durch das Etschland geführt wurden, greifen.

Sargans und Werdenberg, 9. Hornung 1438.

Auf St. Thomastag des Jahres 1437 ging der Friede aus; aber mehrere Wochen noch blieben zu Anfang des Jahres 1438 die Waffen ruhen. Und auch da störten nur

kleine Raubzüge die Sicherheit. Eine Anzahl Leute von Feldkirch, welche zu Oesterreich gehörten, unternahmen einen Streifzug ins Sarganserland, raubten Vieh und führten auch einige gefangene Landleute mit sich fort. Die Sarganser hatten mit Graf Wilhelm von Montfort, dem Herrn der benachbarten Herrschaft Werdenberg, einen Vertrag abgeschlossen, daß er und seine Leute in diesem Kriege stille sitzen und sich nicht parteien wolle. Nun waren aber die Feldkircher doch über sein Gebiet in Sargans eingefallen, und bei den Sarganfern entstand in Folge dessen ein Verdacht, daß die Werdenberger insgeheim mit den Feldkirchern einverstanden gewesen seien und den Zug derselben begünstigt haben. Denn bei gutem Willen der Werdenberger schien es nicht schwer, derlei kleine Streifkorps abzuabzuhalten. Da machten sich etwa 800 Sarganser auf bei Nacht und zogen gegen das Städtchen Werdenberg, um Rache zu nehmen für diesen Treubruch. Die Werdenberger, als sie von einem Feinde hörten, der in ihr Land eingebrochen, rafften schnell eine Schaar Leute zusammen und zogen 300 Mann stark aus, den Feind abzuwehren. Noch vor dem Tagesanbruch fand ein Zusammenstoß statt. Den Werdenbergern wurden mehrere Leute erschlagen. Sie flohen den Berg hinab wieder dem Städtchen zu und schlossen sich daselbst ein. Die Sarganser aber raubten ungehemmt das Vieh in der Nachbarschaft und kehrten mit großer Beute heim. Später wurde aber zwischen beiden Theilen wieder Friede geschlossen und die Sarganser waren nun wirklich von der Seite her gesichert.

Anstandfrieden mit Oesterreich.

Um die Zeit suchte der Bischof von Konstanz, Heinrich von Hewen, den Frieden in seiner Diözese zu vermitteln. Er reiste selbst mit 36 Pferden nach Insbruck zu dem alten Herzog Friedrich und suchte denselben zum Frieden mit Zürich und Sargans zu bewegen. Es gelang ihm, wenigstens einen Anstandfrieden zu erwirken, welcher bis Katharinentag (25. No-

vember) 1439 dauern solle. Die Zwischenzeit sollte benutzt werden, um eine endliche Richtung zu erzielen.

Erhöhter Zwiespalt zwischen den Eidgenossen.

Auch der neue König arbeitete an dem Frieden. Nach dem Tode des Kaisers Sigmund nämlich wählten die Kurfürsten den 20. März 1438 dessen Schwiegersohn, den König Albrecht von Ungarn und Herzog von Oesterreich, zum römischen König. Dem Könige lag daran, daß auch sein Vetter, Herzog Friedrich von Oesterreich, im Frieden und die Eidgenossenschaft in Ruhe verbleibe. Aber auch diese Bemühungen waren von keinem Erfolg. Die Hauptklage der Schwyzer und Glarner blieb fortbestehen; die Stadt Zürich ergriff noch drückendere Maßregeln gegen dieselben. Im Sommer 1438 stieg die Theurung noch höher, und nun beschlossen die Zürcher geradezu, alle Ausfuhr von Früchten aus ihrem Gebiet zu untersagen. Zum Verkauf durften die Früchte nur nach den Märkten in Zürich, Winterthur und Rapperswyl gebracht werden, auf die zuletzt genannten Märkte überdem nur in beschränktem Maße. Am strengsten wurden die Verbote gegen die Schwyzer und die Glarner exequirt, an welchen man sich auf solche Weise zu rächen dachte. Der Mütt Kernen stieg bis auf 4 und 5 Pfund Haller. Die Noth war besonders in den Ländern sehr groß, weniger in dem Gebiet der Zürcher, welche wenigstens den Vortheil aus ihren strengen Verboten zogen, daß sie selber Lebensmittel behielten.

Diese Handlungsweise der Zürcher regte aber die Landleute in Schwyz und Glarus heftig auf; die Noth drang in alle Thäler und auf alle Berge, in alle Hütten hinein. Und mit ihr bemächtigte sich des ganzen Volkes, aller Familien leidenschaftliche Wuth auf die Zürcher, welche die kärglichen Gaben der Natur noch abschließen und den nothleidenden Eidgenossen vorenthalten. Die beiden Länder sandten neuerdings Boten an den römischen König nach Böhmen, um vor ihm sich zu beschweren über die Ungerechtigkeit Zürichs.

Die Politik Zürichs gefiel sich damals voraus darin, die Gegner zu reizen. Dieser Charakterzug offenbart sich von neuem in der Behandlung eines wohlhabenden Bauern, des sogenannten Oberholzers. Das Gut desselben war auf der Grenze zwischen dem Grüningeramt und der Herrschaft Uznach. Zürich nahm an, der Hof gehöre zu Grüningen. Die Schwyzer dagegen meinten, er sei ein Bestandtheil der Herrschaft Uznach. Der Bauer selbst hatte als ein Uznacher das Landrecht mit Schwyz und Glarus beschworen. Deßhalb wurde er von dem Vogt zu Grüningen gefangen genommen und nach Zürich gebracht, wo er in dem Wellenberg verwahrt wurde. Die Zürcher legten ihm die für jene Zeit ungewöhnlich hohe Buße von 200 Pfund Haller auf; bis dieselbe bezahlt sei, solle er im Wellenberg bleiben. Die Schwyzer forderten, daß ihr Landmann freigelassen werde, und auch die Eidgenossen baten durch Gesandte die Zürcher, sie möchten den Gefangenen ledig lassen und den Grenzstreit mit Schwyz auf dem Rechtswege austragen. Die Bitten der Eidgenossen fanden so wenig Gehör als die Forderungen von Schwyz. Es kam so weit, daß die Schwyzer mit Krieg drohten und Zürich sich veranlaßt sah, 500 Mann nach Pfäffikon am Zürichsee zu verlegen zur Wahrung der Grenze. Es geschah das im Herbst 1438.

Der Oberholzer.

Vergeblich hielten die Eidgenossen einen Tag zu Luzern und dann zu Rapperswyl. Zürich verweigerte jede Rechtsverhandlung im Sinn der Bünde. Und als die Schwyzer sie wiederum nach Einsiedeln mahnten, wie der Bund es vorschrieb, erwiederte Zürich, sie haben ihr Marktrecht von dem Reich, und ebenso sei die Herrschaft Grüningen ein Reichslehen, und deßhalb brauchen sie nicht zu Einsiedeln nach dem Bunde Rede zu stehen. In diesen Ausflüchten ist der Einfluß des gelehrten Schreibers Graf unverkennbar, welcher durch seine Erziehung und seine Bildung besser mit dem alten Reichsrechte vertraut war als mit dem Sinn

Unterhandlungen.

und Geist der eidgenössischen Bünde. Diese hatten, gerade um den auswärtigen Hof- und Reichsgerichten zu entgehen, das eidgenössische Rechtsverfahren geordnet. Es war daher jedenfalls uneidgenössisch, sich auf jene im Gegensatze zu diesem zu berufen.

Ueberdem hatte die Berufung an fremde Gerichte doch nur den Zweck, der rechtlichen Verhandlung auszuweichen. Denn auch vor den Reichsgerichten konnten die Zürcher kaum im Ernste hoffen zu siegen. Früher schon hatte Kaiser Sigmund den Schwyzern Recht gegeben und neuerdings sprach sich der neue König Albrecht entschieden dahin aus, Zürich sei schuldig, den Schwyzern und Glarnern die Reichsstraßen offen zu lassen und auch Kauf und Verkauf zu gewähren.

Indessen waren die Häupter Zürichs in diesen Irrungen festgerannt, und ihr Anhang in der Bürgerschaft, gereizt auf die Schwyzer, hielt jene Maßregeln aufrecht. Die eidgenössisch gesinnte Minderheit, an deren Spitze Rudolf Meiß stand, von 1435 bis 1438 Bürgermeister neben Stüßi, später durch Jakob Schwarzmann, einen Anhänger Stüßi's, verdrängt — konnte nicht aufkommen; sie durfte kaum wagen, ihre abweichende Meinung zu äußern. Die Boten der Eidgenossen, welche davon abriethen, fanden kein Gehör. Der frühere für Zürich ungünstige Rechtsspruch wirkte nach und machte die Bürger abgeneigt, sich neuerdings dem Urtheil der Eidgenossen zu unterwerfen. Eine Bürgergemeinde, welche abgehalten wurde, bestätigte das Ausfuhrverbot; und auch die Landleute in den Herrschaften, denen von diesen Händeln berichtet wurde, waren gegen die Schwyzer und Glarner eingenommen und billigten das Verfahren der Herrschaft.

Nur mit Mühe gelangten die Eidgenossen dahin, den Frieden zwischen Zürich auf der einen und den Schwyzern und Glarnern auf der andern Seite Wochen und Monate

hinaus zu verlängern. Beide Theile sannen alles Ernstes darauf, mit dem Schwert den geschürzten Knoten des Streites zu durchhauen. Zuletzt wurde der Friede noch bis auf den 3. Mai 1439 erstreckt.

Um das letzte Mittel zum Frieden noch zu versuchen, kamen die Boten der eidgenössischen Stände in Bern zusammen und beriethen hier gemeinsam mit den Räthen der Stadt Bern einen gütlichen Spruch über die schwebenden Streitfragen. Sie kamen über alle Punkte überein und hofften nun, daß beide Parteien das Urtheil der Eidgenossen annehmen. Die Schwyzer und Glarner zeigten sich dazu geneigt. Aber Zürich lehnte auch diese Vermittlung ab und ließ überdem die Bestimmungen derselben durch den Stadtschreiber Graf mit Bemerkungen versehen, welche auch die unparteiischen Orte mit Entrüstung erfüllten.

Gütlicher Spruch

An der in Form eines gütlichen Spruchs verfaßten Rechtsansicht der eidgenössischen Orte nahmen Theil von Bern: der Schultheiß Ulrich von Erlach und Rudolf von Rigoltingen; von Luzern: Anton Ruß und Wernher Keller; von Solothurn: Hans Hagen; von Uri: Ammann Walther zum Brunnen und Hans Kempf; von Unterwalden ob dem Wald: Heinrich zun Höfen von Kerns, und von nid dem Wald: Ammann Hans Hüßler und Heinrich Mülischwand. Von Zürich waren anwesend bei der Verhandlung: Rudolf Stüßi, Heinrich Usikon, Konrad Meier und Michael Graf; von Schwyz Hans ab Yberg, Hans Wagner; von Glarus: Ulrich Elmer und Jakob Wagner. Jede Partei wurde im Abstand der andern angehört. Und die eidgenössischen Boten, nachdem sie ihre Ansicht ausgebildet hatten, trugen dieselbe vorerst jeder zu Hause den Räthen seiner Heimat vor. Erst nach erhaltener neuer Vollmacht eröffneten sie ihren Spruch, nun aber mit der Erklärung: Wenn die Parteien den Spruch annehmen, so werden sie

dieſes freundlichen Entgegenkommens ſtets eingedenk ſein. Wollte aber eine Partei das nicht eingehen, ſo käme das den unbetheiligten Orten als lauterer Muthwillen gegen die Gegenpartei vor, und ſie würden dem gehorſamen Theil mit aller Macht beiſtehen.

Dieſes Verfahren war allerdings ungewöhnlich. Der Spruch war kein Urtheil, dem die Parteien nach beſtehendem Recht ſich unterziehen mußten. Aber er hatte doch nicht bloß die Form, ſondern inſofern auch die Bedeutung eines Rechtsſpruchs, als ſich die urtheilenden Stände dadurch verbanden, im Sinne des ſo erkannten Rechts zu handeln und darnach ihre Politik zu beſtimmen. In der That hatte die Tagſatzung im Austritt der Parteien einen würdigen Weg aufgefunden, ihre eigene Meinung auszuſprechen und eine gerechte Vermittlung vorzuſchlagen. Und es war dieß das letzte Mittel vor dem Krieg der Parteien und natürlich, daß die Eidgenoſſen verdeuteten, wenn es zum Kriege komme, ſo werden ſie dem Theil helfen, der die Vermittlung annehme, wider den, der ſie verwerfe.

Was half es, wenn dagegen der Stadtſchreiber Graf in den beigefügten Bemerkungen erklärte, die Tagſatzung ſei zu keinem Rechtsſpruch kompetent? Sie war jedenfalls kompetent, ihre eigene Meinung über den Streit zu äußern und eine Vermittlung mit Nachdruck vorzuſchlagen. Was half es, daß derſelbe ferner den Spruch als nichtig darſtellte und wiederum die Freiheiten der Stadt vorbehielt? Die Tagſatzung hatte ſich einſtimmig zu einem ernſten Akt der politiſchen Gerechtigkeit und Vermittlung entſchloſſen. Die advokatiſchen Ausflüchte und Vorbehalte waren eine unwürdige Antwort auf einen ſolchen Akt. Die damaligen Schwyzer waren nicht weniger herrſchſüchtig und gewaltſam als die Zürcher; aber ihre Führer waren größere Staatsmänner als die gleichzeitigen Lenker der zürcheriſchen Politik.

Die ſtreitigen Punkte entſchied der gütliche Spruch ſo:

1. Schwyz klagte wider Zürich im Namen seines Landmanns, des Grafen Heinrich von Sargans, daß die Stadt dessen Unterthanen in ihr Burgrecht aufgenommen und dadurch dem Herrn großen Schaden zugefügt habe. Die Tagsatzung erkannte: Da Zürich die Landleute von Sargans zu Burgern empfangen habe, bevor der Graf Landmann zu Schwyz geworden, so sei Zürich nicht schuldig, deßhalb den Schwyzern zu antworten. Graf Heinrich möge seinen Streit für sich ausfechten; aber Zürich brauche ihm nicht nach den Bünden Rede zu stehen. Klagen von Schwyz.

2. Ferner beschwerte sich Schwyz, daß Zürich den Oberholzer, der in seine Pfandschaft Uznach gehöre, gestraft und sich geweigert habe, darüber im Recht zu antworten und eine Grenzbesichtigung vorzunehmen. Die Tagsatzung urtheilte darüber: Zürich möge bei der bezogenen Strafe verbleiben und habe darum den Schwyzern nicht Rede zu stehen. Wohl aber sei Zürich schuldig, mit Schwyz die Grenze zwischen Grüningen und Uznach auf dem Rechtswege zu ermitteln. Würde sich dann ergeben, daß der Hof des Oberholzers nach Uznach gehört habe, dann allerdings habe Zürich die Büßung des Oberholzers wieder gut zu machen.

In diesem Theil des Spruchs wurde allerdings vorausgesetzt, daß Schwyz ein wirkliches Recht auf die Herrschaft Uznach habe, Zürich dagegen nicht. Die Voraussetzung konnte mit Rücksicht auf das frühere eidgenössische Urtheil um so eher stattfinden, als auch der Besitz der Grafschaft Uznach mit derselben übereinstimmte. Der Stadtschreiber Graf setzte dem entgegen, daß Zürich ein besseres Recht auf Uznach habe als Schwyz, wenn schon Zürich aus dem Besitz der Grafschaft verdrängt worden sei. Die Stadt sei daher nicht pflichtig, Schwyz als Herrn von Uznach anzuerkennen, bevor das Recht von Schwyz durch Urtheil anerkannt worden sei. Klagen von Zürich.

3. Klagte Schwyz wegen eines verwundeten Knechts,

der nach Schwyz gehöre, und forderte, daß der Streit zu Rapperswyl behandelt werde; wogegen Zürich behauptete, daß seine Gerichte in dieser Sache allein kompetent seien, weil die Verwundung in seinem Gebiete geschehen sei. Die Stände erkannten: Der Frefel möge billig da untersucht und bestraft werden, wo er geschehen sei. Die Kundschaft möge verhört werden, wo die Zeugen wohnhaft sind: beide Theile aber sollen die Ihrigen dazu anhalten.

Sogar hierzu konnte sich der zürcherische Stadtschreiber nicht enthalten, eine gehässige Bemerkung zu machen, und sich noch der besondern Gerechtigkeitsliebe zu rühmen, mit welcher dem Begehren der Widersacher in Stellung von Zeugen entsprochen werden solle, „wenn wir darum ersucht werden."

4. Die wichtigste Klage von Schwyz bezog sich auf die Beschränkungen des Marktverkehrs und das verweigerte eidgenössische Recht. Der Spruch der Eidgenossen lautet: Die von Schwyz haben die von Zürich um diese Sache nicht nach Bundesrecht zu mahnen, außer mit dem Vorbehalt, daß Zürich bei seinem alten Herkommen verbleiben und nach seinen Freiheiten die Satzungen und Ordnungen machen möge, denn das sei in dem Bunde Zürichs vorbehalten worden Aber Zürich soll denen von Schwyz und denen, welche zu Schwyz gehören, wie andern Eidgenossen den Kauf nicht ganz abschlagen, sondern ehrbarlich nach den jeweiligen Zeitläufen zugehen lassen. Wollten sie aber den Schwyzern oder andern Eidgenossen den freien Kauf ganz versagen, so mögen diese die Zürcher wohl nach den geschwornen Bundesbriefen an das Recht mahnen, und was dann das Schiedsgericht erkenne, dabei soll es bleiben.

Das Bestreben, beiden Theilen einen möglichst annehmbaren Spruch zu thun, mag auf die nicht ganz klare Fassung desselben Einfluß gehabt haben. Allerdings scheint es, als ob Zürich im Anfang des Satzes Recht und am Schluß

desselben Unrecht erhalten habe; ein scheinbarer Widerspruch der Fassung, welcher von dem Stadtschreiber Graf sodann mit dialektischem Behagen hervorgehoben wurde, um das Urtheil selbst als verkehrt darzustellen. Der wirkliche Sinn des Spruchs scheint indessen von innerm Widerspruch frei und durchaus billig zu sein. Ja es ging derselbe zu Gunsten der zürcherischen Ansicht in der That so weit, als es irgend möglich war. Vorerst nämlich wurde anerkannt, daß das Marktrecht der Stadt zu den Freiheiten gehöre, welche sich die Stadt in den Bünden vorbehalten habe, und daß durch den Bund die Stadt nicht gehindert sei, die ihr zweckmäßig scheinenden Ordnungen über den Marktverkehr zu machen. Es wurde zugegeben, daß auch Beschränkungen des Verkehrs je nach den Zeitverhältnissen, namentlich bei Theurungen, vorgenommen werden dürfen. Es wurde sogar anerkannt, daß Zürich nicht schuldig sei, über die Existenz seines Marktrechts vor eidgenössischem Recht Rede zu stehen. Aber auf der andern Seite wurde die Verhinderung alles Verkehrs und der gänzliche Abschlag jedes Kaufs, zumal von Lebensmitteln, mit Recht als eine Handlung angesehen, in welcher leicht eine Verletzung der eidgenössischen Bünde liegen könne, und insofern darüber das eidgenössische Recht eröffnet. In der That kam eine solche Verfügung so ziemlich einer Achterklärung gleich, und konnte aus dem Gesichtspunkt der Regulirung des Marktes und der Ausübung des Marktrechts nicht mehr gerechtfertigt werden. Durch die Bünde waren die Eidgenossen verbunden, einander in Noth und Gefahr als Freunde beizustehen. Die gänzliche Sperre der Lebensmittel diente umgekehrt dazu, die vorhandene Noth künstlich zu steigern. Sie war nicht bloß eine egoistische, sondern eine geradezu feindselige Handlung.

Klagen von Zürich.

Auch Zürich stellte vier Klagen gegen die Schwyzer. 1. Die Schwyzer haben wider Recht einen neuen Zoll gesetzt, den sie überdem andern Leuten erlassen, aber von

den Zürchern fordern. Darüber erkannten der Rath zu Bern und die Eidgenossen: welcher Theil neue Zölle errichtet habe, von denen solle er abstehen. Die Eidgenossen dürfen keine neuen Zölle einführen, die nicht schon vorhanden gewesen, als sie den Bund eingingen.

2. Beschwerte sich Zürich, daß Schwyz, obwohl wissend, daß Zürich auf die Herrschaft Uznach Ansprüche habe, sich dieselbe habe verpfänden lassen, und so ihren Eidgenossen von Zürich Land und Leute weggenommen habe. Der Spruch lautete: Da schon in dem frühern Urtheile darüber gesprochen und beiden Theilen weiterer Rechtsgang vorbehalten worden sei, so möge es dabei bleiben.

Allerdings war, wie der Stadtschreiber Graf bemerkt, in dem frühern Urtheile unmittelbar nur über das Landrecht der Schwyzer mit den Uznachern, nicht aber über die Herrschaftsrechte gesprochen worden. Aber mittelbar waren die Herrschaftsrechte von Zürich damals nicht anerkannt und seither nicht nachgewiesen worden. Die Erledigung dieses Streites wich zwar von der Erledigung des Hauptstreites über das toggenburgische Erbe ab, welcher noch vor dem Kaiser schwebte, indem ein neuer Prätendent in der Person des Grafen Schlick aufgetreten war, dem der Kaiser Sigmund die toggenburgischen und dem Reich heimgefallenen Reichslehen geschenkt hatte. Aber die Zürcher hatten ihr Recht von der Wittwe des verstorbenen Grafen abgeleitet, und diese war in ihrem Streite gegen die übrigen Erben unterlegen. Für sie war daher jedenfalls wenig Hoffnung, ihrem früherhin schon bestrittenen Recht neuerdings Anerkennung zu verschaffen. Und vor der Hand konnte Schwyz mit Recht bestreiten, daß es ein Zürich zugehöriges Land in Besitz genommen habe.

3. Klagt Zürich, für seinen Burger von Hunwil, daß die Schwyzer Leute zu Landleuten angenommen haben, welche der niedern Gerichtsbarkeit dieses Burgers und der hohen

Vogtei der Stadt zugehören. Die Eidgenossen erkannten: Wenn Leute, welche dem von Hunwil gehören, zu Landleuten aufgenommen worden seien, so sollen dieselben ihres Eides entledigt werden. Seien aber Leute gemeint, welche dem Herrn von Toggenburg angehört haben, so verbleibe das Landrecht in Kraft.

4. Klagten die Zürcher, daß einem Knecht in der March, der ihnen zugehöre, das Korn abgeschnitten und weggeführt worden sei, und daß er zu keinem Recht gelangt sei, als einer der Ihrigen. Die Schwyzer erklärten, davon nichts zu wissen. Die eidgenössischen Boten erklärten, daß man dem Knecht das Seinige wieder zustellen und ihn bei dem ruhigen Genusse seiner Güter, es seien Erbgüter oder Handlehen, verbleiben lassen soll.

Am Schlusse des Urtheils fügten die Zürcher noch ihre weitern Beschwerden gegen Schwyz und über die Eidgenossen bei, daß diese in ihrem Spruche darauf nicht eingetreten seien. Insbesondere werden darin folgende Punkte hervorgehoben:

a. Der Erwerb von Gaster durch Schwyz. Während Zürich mit Oesterreich im Kriege begriffen gewesen, seien die Schwyzer der Herrschaft Oesterreich nachgeritten: und als die Tagsatzung zu Luzern den Zürchern empfohlen habe, von dem Kriege abzustehen und Frieden mit Oesterreich zu machen, haben sie sich gegen ihren Vortheil zu einem Frieden herbeigelassen; dagegen die Schwyzer sich um die fernere Empfehlung der Eidgenossen, daß sie inzwischen das herrschaftliche Land nicht näher an sich ziehen möchten, nicht bekümmert, sondern sich ein Pfandrecht über Gaster geben lassen.

Der Heißhunger nach neuem Länderbesitz, der seit einigen Jahren über die Schwyzer gekommen war, erregte allerdings Unzufriedenheit in der Eidgenossenschaft; und es war wirklich tadelnswerth, daß die Schwyzer so eifrig die Gunst

des Herzogs von Oesterreich suchten, während dieser mit Zürich im Streit war. Hätten die Zürcher statt durch Aufreizungen und Rechthabereien jeder Art die Gemüther zu verbittern, wesentlich auf diese Uebelstände ihre politischen Operationen basirt und von da aus die Schwyzer zurückzudrängen versucht, so hätten sie ohne Zweifel größern Erfolg und die Eidgenossenschaft für sich gehabt.

b. Den Landleuten von Schwyz sei von ihrer Obrigkeit verboten worden, weder Heu, noch Stroh, noch Bau den Zürchern zukommen zu lassen, worüber sich die Bewohner des Zürichsees besonders zu beklagen haben. Allerdings habe Zürich bisher darauf geringen Werth gesetzt. Aber es gehe doch auch hieraus die feindselige Gesinnung der Schwyzer hervor. Offenbar waren die Schwyzer zu ihrer Maßregel durch die Sperre der Zürcher gereizt worden. Wurde diese gemildert, so fiel jene von selbst weg.

c. Der Streit über den freien Kauf gehöre vor das Reich; und wenn die Schwyzer sich gegen die Zürcher deßhalb vor den Eidgenossen beklagt und ihnen Mangel an eidgenössischer Gesinnung vorgeworfen haben, so liege darin nicht bloß eine Mißkennung des bestehenden Rechts, sondern die Schwyzer haben um so weniger Grund, darüber zu klagen, als sie selber sich an den König gewendet und von diesem Gebotbriefe gegen Zürich begehrt haben.

d. Ueberhaupt sei es eine schwere Klage, daß einzelne Schwyzer die Zürcher „meineid und ehrlos" gescholten haben; und solche Kränkung fürder unleidlich. Käme man auch über alles andere überein, so könnte doch kein Friede bestehen, wenn nicht solche Wörte vermieden würden.

Zürich und Schwyz ziehen zu Feld. Mai 1439

Auf den heiligen Kreuzestag im Mai 1439 ging der Friede zu Ende. Und beide Theile waren zur Fehde gerüstet und entschlossen. 4000 Mann stark zog das Zürcher Stadtpanner nach Pfäffikon. Von da aus wollte Stüßi die March überfallen. Eine Heeresabtheilung von 1000 Mann schickte

er an den Etzel, die Schwyzer abzuhalten, wenn sie der March zu Hülfe eilen wollen. Aber schon hatten die Schwyzer mit ihrem Landespanner den hohen Etzel besetzt und waren bei der Kapelle St. Meinrad gelagert. In der Nähe lagerten sich die 1000 Zürcher. Beide Parteien mahnten die Eidgenossen um Zuzug und Hülfe, Schwyz zum Schirm des Bundesrechts, Zürich zum Schirm seiner hergebrachten Freiheit. Zum letzten Mal boten die Zürcher den Schwyzern das Recht vor dem römischen König, zum letzten Mal forderten die Schwyzer das eidgenössische Recht. Hochfahrend und beleidigend war das Schreiben, das die Zürcher aus dem Lager von Pfäffikon hinauf sandten auf den Etzel; trotzig, aber würdiger die Erwiederung der Schwyzer. Unter Verwahrung ihrer Ehre erklärten nun beide Theile ihre Absage.

Gefecht am Etzel.

Am Dienstag nach dem heiligen Kreuzestag erschienen Boten von Uri und Unterwalden bei den Schwyzern und begehrten, daß eine Landsgemeinde gehalten und die Botschaft angehört werde. Während sich das Heer zur Landsgemeinde versammelt hatte, vermeinten die Zürcher, dasselbe sei abgezogen. Um näher auszukundschaften, wohin der Feind sich gewendet, machte sich eine Schaar von über 50 zürcherischen Kriegsleuten auf und durchstreifte die Gegend. Die Wachen der Schwyzer ließen sie überall durchgehen, ohne sich zu rühren oder Lärm zu machen, bis die Schaar dem Haupthaufen sich nahte. Da erst erblickten die Zürcher einige Feinde und schossen mit Handbüchsen und Armbrusten auf dieselben. Da eilten aber die Wachen von allen Seiten herbei und schlugen auf die kecken Vordringlinge ein, welche den Krieg begonnen hatten. Vor der Uebermacht flohen diese zurück das Holz herab, zu ihrem Heerhaufen. Eilf Knechte wurden von den nacheilenden Schwyzern erschlagen, viele verwundet, ein Fähnlein und mancherlei Waffen erbeutet. Da sammelten sich die am Etzel zurückgebliebenen Schaaren

der Zürcher, nahmen die Flüchtigen auf, stellten sich in Kriegsordnung und nöthigten so den Feind, wieder den Berg hinauf sich zurück zu ziehen.

Das zürcherische Hauptheer war schon von Pfäffikon aus vorwärts gerückt, als die Nachricht von einem Treffen am Etzel den Zug aufhielt und die Führer bewog, nach Pfäffikon zurück zu gehen und sich mit der Abtheilung am Etzel zu vereinigen. Die Glarner und Gasterer waren inzwischen auf die Mahnung der Schwyzer herbei gekommen und hatten sich mit den Schwyzern auf dem Etzel vereinigt. Die aus Gaster wurden den Uznachern zur Hülfe entsendet. Die Glarner blieben mit den Schwyzern vereint, und schickten nun auch ihren Absagebrief den Zürchern.

Ins Fischenthal und nach Wald hatten die Zürcher etwa 1000 Mann aus den Herrschaften Kyburg, Grüningen, Greifensee und Regensberg verlegt, um von da aus gegen die Toggenburger und Uznacher zu streiten. Hinwieder sammelten sich die Thurthaler bei Wyl, und unternahmen von da aus einen Raubzug auf zürcherisches Gebiet.

Neuer Friede bis Auffahrt 1440.

Die Urner und Unterwaldner waren nun auch aufgebrochen mit ihren Pannern und waren auf den Etzel gezogen, aber nicht um der Mahnung der Schwyzer zu folgen, sondern um nochmals den Krieg zu scheiden und der Vermittlung Nachdruck zu verschaffen. Heftiger Regen hinderte in diesen Tagen alle Kriegsunternehmungen und nochmals wurde diese Frist benutzt, um wo möglich einen Frieden zu machen. Auch vieler Städte Boten, außer den eidgenössischen Gesandten, eilten herbei und ritten hin und her, zum Frieden zu reden; anfangs wurde nur stunden- und tagweise der Krieg verhindert; endlich kam es doch wieder zu einem Frieden für ein Jahr, bis Auffahrt 1440. Die Vermittlung war voraus das Verdienst der beiden Ritter Burkhard von Mühlheim von Straßburg und Heinrich von Bubenberg von Bern. Es wurde bestimmt,

daß inzwischen die Schwyzer und Glarner und die, welche ihnen gehuldigt haben, freie Durchfuhr durch Zürich und das zürcherische Gebiet genießen sollen. Die Gefangenen wurden von beiden Seiten freigegeben.

Sargans.

Der Krieg war nur verschoben; denn die feindliche Stimmung dauerte fort und es war in Wahrheit nichts erledigt. Zunächst dienten die Verhältnisse im Sarganserland zu neuem Zwiespalt und Eifer. Der Graf Heinrich von Sargans, im Vertrauen auf die Schwyzer und Glarner, deren Landmann er geworden, forderte von seinen Herrschaftsleuten nun ernster die Huldigung und Abtragung der schuldigen Zinse, Steuern, Fälle u. s. f. Die Landleute hinwieder, auf ihr Burgrecht mit Zürich pochend und an Ungebundenheit gewöhnt, verweigerten den Gehorsam und begehrten vorerst von ihm, daß er ihr Burgrecht anerkenne. An der Spitze der Sarganser stand der Landshauptmann Weibel, dessen Familie großen Anhang im Lande besaß. Gegenseitig forderte der Graf die Landleute und diese jenen ans Recht; aber sie konnten sich so wenig über den Richter vereinigen als Zürich und Schwyz, die Protektoren der beiden Parteien, unter einander. Vergeblich suchten die Eidgenossen durch mancherlei Vorschläge zu einem billigen Ausweg zu bereden.

Rechtsformen.

Auch mit Bezug auf die übrigen Streitpunkte konnten sich die Stände nicht verständigen. Zürich hatte voraus Scheu, nach der Vorschrift des Bundes zu Einsiedeln den Schwyzern Rede zu stehen. Man kann das der Stadt nicht sehr verargen; denn sie mochte wahrnehmen, daß Luzern, Uri und Unterwalden, die drei unparteiischen Orte, welche dort zu richten hatten, sich mehr Schwyz zuneigten. Umgekehrt beharrte Schwyz auf dem Rechtsverfahren, das im Bunde vorgeschrieben war, um so entschiedener, je günstiger ihm auch die Aussichten dieses Rechtsganges vorkamen.

Die Zürcher wendeten sich damals zuerst an den König

Albrecht II. Sie hofften von ihm eine günstigere Entscheidung zu erwirken, als von den eidgenössischen Schiedsrichtern. Am Hofe fanden sie gewandte und einflußreiche Fürsprecher; so namentlich den Kanzler Rudolf Schlick, den Günstling des Kaisers, welchem dieser die heimgefallenen Reichslehen aus der toggenburgischen Erbschaft versprochen hatte. Zürich versprach ihm Beistand in Durchsetzung seiner Ansprüche. Ebenso wurde dem Bruder des kaiserlichen Protonotarius Breisacher Aussicht auf eine zürcherische Chorherrnpfründe eröffnet und dadurch jener günstig gestimmt. Die Erwiederung der kaiserlichen Kanzlei entsprach den Wünschen der Zürcher, und es wurde den Reichsstädten empfohlen, sich der Beurtheilung jenes Streites anzunehmen.

Zu Anfang des Jahres 1440 erklärte nun Zürich in einem allen Ständen mitgetheilten Rechtsbot, die Stadt sei bereit: a. Nach dem Bundesbriefe den Schwyzern zu Einsiedeln Rede stehen zu wollen, außer für die in dem Bunde vorbehaltenen Sachen und außer für das Burgrecht mit den Sarganfern. Man weiß nun, wie wenig ein solcher Vorbehalt geeignet war, diesen Vorschlag annehmbar zu machen. b. Mit dem gleichen Vorbehalt erbot sich Zürich auch vor den Boten der Eidgenossen zu rechten, so jedoch, daß dabei die Städte und die Länder mit gleich viel Stimmen vertreten seien, nämlich die Städte Bern, Solothurn, und Luzern und die Länder Uri, Unterwalden und Zug. c. Ohne allen Vorbehalt und unbedingt wollte die Stadt vor dem künftigen römischen König — (König Albrecht II. war bald nach seiner Wahl, schon im Herbst 1439 gestorben) — Rede stehen; oder endlich d. ebenfalls unbedingt und ohne Vorbehalt vor den Reichsstädten Basel, Konstanz, Ulm, Schaffhausen, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, welche ihre Boten damals in diesen Sachen auch des Friedens wegen auf den Tag zu Zug geschickt hatten, und den Städten und Ländern der

Eidgenossenschaft, wohin nun auch Freiburg gerechnet wurde.

Es war dieß gewissermaßen das Ultimatum der Stadt. Sie suchte darin dem eidgenössischen Rechtsgang vornehmlich zwei Dinge zu entziehen und in beiden die Ansicht geltend zu machen, daß sie hierin als freie Reichsstadt nicht durch den Bund beschränkt sei. Fürs Erste die Frage ihres Marktrechts, fürs Zweite ihren Bund mit den Sarganfern. Gerade das aber waren die wichtigsten Streitpunkte, welche die eidgenössischen Stände damals bewegten und entzweiten. Schon darum mußte die Ablehnung des eidgenössischen Rechtsverfahrens in diesen Streitfragen nicht bloß in Schwyz und Glarus, sondern auch bei den übrigen eidgenössischen Ständen einen ungünstigen Eindruck machen; noch mehr verletzte es diese, daß Zürich bereit war, vor den fremden Reichsstädten ohne Vorbehalt Recht zu nehmen und nicht geneigt war, vor den sämmtlichen Eidgenossen Rede zu stehen. Auch in dieser Sache war die Stadt wieder schlecht berathen von dem prozeßkundigen, aber mit dem Geiste des eidgenössischen Lebens nicht vertrauten Stadtschreiber Graf.

Die Antwort der Schwyzer war wieder besser bedacht, als das zürcherische Rechtsbot. Die Schwyzer erklärten, jeder Streit zwischen den eidgenössischen Ständen müsse nach dem in dem Bunde vorgesehenen und angeordneten Rechtsverfahren zur Erledigung kommen, und Zürich sei verpflichtet, ohne Vorbehalt Rede zu stehen, indem der Bund in dieser Beziehung keinen Vorbehalt mache. Das eidgenössische Rechtsverfahren beziehe sich nicht bloß auf die in dem Bunde verabredeten Rechtsverhältnisse, sondern auf alle Prozesse zwischen den Ständen. An dem unparteiischen Richter sei es dann, bei der Beurtheilung der Sache zu entscheiden, ob die Zürcher zu diesem oder jenem bundesmäßig angehalten werden können; dannzumal mögen sie ihre besondern Vorbehalte, Freiheiten und Rechte geltend machen. Auch nach

gemeinem Rechte müsse jeder dem andern vor seinem natürlichen Richter über alle Dinge, und selbst dann Rede stehen, wenn einer den Rock des andern ohne allen Grund ansprechen sollte. Der natürliche Richter zwischen Eidgenossen aber seien die unbetheiligten, mitverbündeten Stände. Man sieht, Schwyz stand hier für ein wahres Prinzip des eidgenössischen Rechts ein, während Zürich Ausflüchte suchte und in eine zweideutige Stellung kam.

Mahnung der Eidgenossen. Lichtmeß 1440.

Die Eidgenossen erneuerten ihre Bemühungen, Frieden zu stiften, aber immer gleich erfolglos. Da entschlossen sie sich, auf Lichtmeß beide Theile mit allem Ernst zu mahnen, daß sie sich jeder Gewalt enthalten sollen, wo nicht, so werden sie mit vereinter Macht den Bruch des Friedens rächen. Sträubend nahm Schwyz die Mahnung an; gleichgültiger schien Zürich dieselbe hinzunehmen. In der Stadt hatte indessen die erhitzte Partei des Bürgermeisters Stüßi die Oberhand. Und während des Friedens wurde von neuem

Ausfuhrverbot.

der Verkehr mit Schwyz und Glarus erschwert. Strenger als früher noch wurde nun verboten, den Schwyzern und Glarnern Kauf zu gestatten; und da die Theurung noch stattfand, so war das Verbot für diese höchst empfindlich. Sie konnten nur geringe Rache dadurch nehmen, daß auch sie ein ähnliches Verbot gegen Zürich erließen. Denn sie hatten viel bei Zürich, dieses wenig bei jenen zu holen. Im Herbst gingen die Zürcher so weit, daß sie selbst den schwyzerischen Klöstern untersagten, das auf ihren Gütern im Zürichgebiet gewachsene Korn und den daselbst gewachsenen Wein wegzuführen; und auch darüber wollten sie nicht vor eidgenössischem Rechte sich verantworten. Man kann sich denken, daß derlei Maßregeln die Schwyzer Landleute, die ohnehin an Korn und Wein Mangel hatten, bis zur Wuth reizen mußten. Eben daran aber erlabte sich der Eigendünkel und der Haß der zürcherischen Staatshäupter.

Endlich riß die lange hingehaltene Geduld; und die Schwyzer mit den Glarnern vereint entschlossen sich, da das beschworene Rechtsverfahren versperrt und das Uebel unerträglich geworden sei, zum Schwert zu greifen und sich mit Gewalt Recht zu verschaffen. Sie boten im Stillen die Herren von Raron in Toggenburg, mit denen sie ein Landrecht abgeschlossen hatten, und andere ihrer Freunde auf, mahnten die Eidgenossen um Hülfe, sandten den Sarganser Landleuten ihren Fehdebrief und überzogen dieselben, um sie dem Grafen Heinrich von Sargans — ihrem Landmann — gehorsam zu machen. Unter den Ammännern Reding und Tschudi fuhren sie mit 800 Knechten den Wallensee herauf gegen Wallenstadt. Graf Heinrich wartete ihrer mit etwa 700 Mann jenseits des Rheines, und nun ergab sich schnell das ganze Land. Der Landshauptmann Peter Weibel floh mit seinen nächsten Angehörigen und Freunden. Die Landleute und die Stadt Wallenstadt schwuren dem Grafen und traten in das Landrecht mit Schwyz und Glarus. Das Burgrecht mit Zürich und der Bund mit Churwalchen wurde aufgelöst, alle Landesordnung der Zwischenzeit wurde aufgehoben, und der dem Grafen zugefügte Schaden mußte ersetzt werden. Dann wurde auch Weibel begnadigt.

Sargans wird eingenommen. Oktober 1440.

Zu Wallenstadt fanden die Schwyzer auch eine große Büchse, welche Zürich gehörte und von der Stadt den Sarganfern geliehen worden war. Sie nahmen dieselbe als Kriegsbeute und schickten sie nach Schwyz. Später wurde diese Büchse in Pfäffikon wider die Zürcher gebraucht, dann aber von den Zürchern wieder erobert.

Auch Zürich bereitete sich zur Gegenwehr. Aus dem Kyburgeramt wurden 1200 Mann nach Elgg verlegt, aus dem Grüningeramt und aus der Herrschaft Greifensee 600 Mann nach Rüti und Bubikon, vom Zürichsee her Pfäffikon wohl besetzt. Die Schwyzer und Glarner aber hielten

Zürich rüstet.

bei dem Bildstein in der Nähe von Lachen eine große Landsgemeinde. Nicht bloß die Eidgenossen, auch das Konzilium von Basel hatte Boten gesendet, welche zum Frieden redeten. Die unbedingte und unverklausulirte Annahme des eidgenössischen Rechtsganges von Seite Zürichs hätte noch den Krieg abgewendet. Der Ammeister Ryff von Straßburg sagte den Schwyzern die Wahrheit gerade heraus: „Zürich wolle nicht zu Recht stehen nach dem beschwornen Bunde, darnach mögen sie sich richten." Da beschloß die Gemeinde Krieg, und sandte noch am selben Tage den Absagebrief nach Zürich. Ueberall hin erging die Kunde und Mahnung, daß der Krieg offen sei. Es war der Mittwoch nach Allerheiligentag 1440.

Lagerung der Heere am Etzel. November 1440.

Unter beiden Pannern zogen sie am Freitag darauf wohl 2000 Mann stark, wohlgerüstet und kriegesmuthig über den Etzel hinab auf zürcherisches Gebiet. Da am Fuße des Berges lagerten sie sich, auf einem Boden, Moos genannt, verbrannten mehrere Wohnungen in der Nähe, raubten Hausrath und Vieh, und beschlossen, nach Mitternacht zu speisen und dann den Feind anzugreifen. Aber auch die Zürcher waren unter Stüßi ausgezogen, an 6000 Mann stark, und lagerten ganz nahe dem Feind bei Pfäffikon. Die Vorwachen neckten sich gegenseitig, die Zürcher riefen den Schwyzern zu: sie möchten herab kommen zum Kampf; diese hinwieder jenen: sie sollten zu ihnen herauf kommen, wenn sie es wagten. Eine Schaar von 500 Mann aus Wollrau, Richtenschwyl, Wädenschwyl, von Horgen und aus dem freien Amt, wurde auf eine Anhöhe über Wollrau geordnet, damit sie am Tage der Schlacht den Schwyzern in den Rücken fallen. Beide Heere erwarteten am folgenden Tage die Entscheidung der Schlacht, der ersten zwischen den Eidgenossen.

Uri und Unterwalden erklären sich für Schwyz.

Es kam nicht dazu. Schon am Vorabend wurde eine moralische Entscheidung gefaßt, welche die Zürcher mit Muthlosigkeit erfüllte und dem ganzen Krieg eine für diese un-

günstige Wendung brachte. Die Urner und Unterwaldner nämlich waren auch ausgezogen unter ihrem Landespanner. Sie waren von beiden Parteien unter Berufung auf den Bund um Hülfe gemahnt worden. Die Zeit der Vermittlung war vorüber, der Krieg unvermeidlich geworden. Aber welchem Theile sollten sie zuziehen? Die Frage wurde von dem Heereshaufen lange erwogen. Sie hielten darüber eine Gemeinde an der Sihlbrücke. Ein großer Theil, besonders der Urner war Zürich zugethan, es schien sich das Mehr für Zürich zu neigen. Da trat der Pannermeister Werner der Frauen von Uri, sonst ein stiller, ehrbarer Mann, mit dem Panner in der Hand mitten in den Ring und sprach: „Verbiete mir Gott, daß ich das ehrliche Panner von Uri tragen wolle wider alle Bünde, und gegen die, die jederzeit auf Bundesrecht gedrungen haben und denen zu Hülfe, die nie haben unbedingt nach Vorschrift der Bünde zu Recht stehen wollen." Die klare und entschlossene Berufung auf göttliches und menschliches Recht gab den Ausschlag, und mit großem Mehr beschlossen die Urner, den Schwyzern zu Hülfe zu ziehen. Damit war ein erstes Urtheil im Namen der unparteiischen Eidgenossenschaft gefällt. Trat diese auf die Seite von Schwyz und Glarus, so war das Uebergewicht auf der Seite dieser entschieden. Auf die Urner hatte Zürich noch am ehesten gehofft; auch sie sprachen sich nun für das eidgenössische Recht aus, das Zürich mißkannte. Der Schlachthaufen von Uri und Unterwalden zog nun 900 Mann stark dem Moosboden zu; und auch im Namen dieser Länder wurde Zürich der Absagebrief zugeschickt.

Schrecken im Lager der Zürcher, Rückzug.

Die unerwartete Nachricht versetzte die Zürcher in Schrecken. In diesem Augenblick fühlten sie, was sie vorher nicht hatten glauben wollen, daß die ganze Eidgenossenschaft ihnen Unrecht gebe und im Nothfalle den Schwyzern beistehen werde wider sie. Darauf waren sie nicht gefaßt. Die

Führer erschracken und geriethen unter sich in Zwiespalt. Es wurden Vorwürfe laut, daß man die Leute getäuscht und die gehässige Leidenschaft und Rechthaberei zu weit getrieben habe. Auch unter dem Kriegsvolke verbreitete sich rasch die unwillkommene Nachricht und Verwirrung nahm überhand. Der Moment war kritisch im höchsten Grade. Aber der Bürgermeister war demselben nicht gewachsen. Er war nicht der Mann, die Masse zu sammeln und ihr das Gefühl der Einheit einzuhauchen; noch der Mann, eine rasche, kühne Wendung zu erdenken, durch die er den Seinigen wieder Muth gegeben und die Chancen einer günstigeren Erledigung des Streites in der Hand behalten hätte. Erschüttert vom moralischen Schlage des Tages gab er jede Hoffnung, Stand zu halten, auf. Er ließ die Büchsen und die Feldgeräthschaften sofort im Stillen fort nach Zürich schaffen, und am Morgen früh vor Tagesanbruch schiffte sich das Heer ein und fuhr als auf der Flucht begriffen über den See auf das rechtseitige Ufer hinüber, und dann hinwieder von da in die Stadt zurück. Damit war der ganze Krieg entschieden; die moralische Niederlage der Zürcher ließ alles weitere Unglück wie eine natürliche Folge jener erscheinen.

Pfäffikon und Wollrau eingenommen.

Lange wollten die Schwyzer nicht an die Flucht der Zürcher glauben, sie kannten die sonstige Tapferkeit derselben aus früherer Zeit und aus eigener Erfahrung; sie besorgten, es sei eine Kriegslist dahinter verborgen, und nur langsam und mit Vorsicht bewegten sie sich vorwärts. Die Hofleute von Pfäffikon, die von den Zürchern gänzlich verlassen worden waren — selbst für das Schloß hatten sie ihnen keine Besatzung, sondern nur zwei Hauptleute, Hans Zoller und Hans Brunner, zurückgelassen — baten in aller Hast den Abt Rudolf von Einsiedeln, ihren Grundherrn, daß er für sie mit den Schwyzern Friede mache, und dadurch sie vor Brand und Raub schirme. Er nahm sich ihrer an, und seine Fürsprache war von Erfolg. Die Schwyzer

besetzten die Burg und die Hofleute schwuren den Schwyzern Gehorsam und Treue in aller Weise, wie sie bisher Zürich gedient haben. Auch Wollrau schwur in gleichem Sinn. — Der zürcherische Hinterhalt daselbst war nun, als das Hauptheer entflohen war, aus einander gegangen; jeder lief der Heimath zu. Bis nach Richtenschwyl kamen die Schwyzer noch an diesem Tage, siegreich, wie im Triumph, ohne sich schlagen zu müssen.

Herrschaft Wädenschwyl.

Für die Burg und Herrschaft Wädenschwyl, wozu auch das Dorf Richtenschwyl gehörte, schloß der Graf Hug von Montfort, der oberste Meister des Johanniterordens in deutschen Landen, eine Richtung mit dem heranziehenden Heere ab. Die Herrschaftsleute mußten versprechen, den Zürchern nicht ferner zu helfen. So erhielten sie den Frieden.

Luzern, Bern und Zug auch wider Zürich.

Auch die übrigen eidgenössischen Orte hatten sich nun, dem Beispiel von Uri und Unterwalden folgend, gegen Zürich erklärt und waren ebenfalls ins Feld gerückt, den Schwyzern zu Hülfe. Luzern sandte 1200, Zug sandte 400, Bern 2000 Mann. Eine Schreckensbotschaft für die Zürcher folgte nach der andern. Sie hatten sich selbst verlassen, da war Jeder wider sie.

Das linke Seeufer.

Voraus zogen nun die Schwyzer und Glarner das linke Seeufer abwärts; nirgends trafen sie auf Widerstand. Bei Kilchberg, anderthalb Stunden von der Stadt, lagerten sie Montags den 7. November; bei Thalwyl die Urner und Unterwaldner, die Luzerner bei Rüschlikon. In der Umgegend wütheten, brannten und raubten sie, nach der damaligen rohen Kriegsweise. Die Mannschaft aus den Dörfern war in die Stadt geflohen und hatte mitgenommen, was in der Eile wegzubringen war. Von Richtenschwyl her war eine Abtheilung der Schwyzer und Glarner über den Berg nach Zug hinüber gezogen, vereinigte sich dort mit den Zugern und nahm mit deren Hülfe das freie Amt ein, so weit es den Zürchern gehörte. Dann kamen sie über

Das freie Amt.

den Albis zurück an den See und stießen zu dem Hauptheer. Ein Theil der Berner war nach Adlischwyl an der Sihl gelangt, und hatte sich mit den übrigen Eidgenossen verbunden; ein anderer Theil, von dem aargauischen Adel verstärkt, sammelte sich zu Mellingen.

Die Stadt.

In der Stadt war die Unordnung und Zwietracht groß, das Ansehen der Obrigkeit gering. Die geflüchtete Mannschaft vom Zürichsee lagerte in den Zunfthäusern, die übrigen zahlreichen Flüchtlinge wurden untergebracht, so gut es ging. Eine Masse von Fahrhabe jeder Art wurde dahin geflüchtet; für ein Faß Wein, das in die Stadt gebracht wurde, gab der Eigenthümer gern ein zweites Faß als Fuhrlohn. Aus dem Kloster Sellnau, das außerhalb der Stadt lag, wurde der Wein mit Gelten geholt. In den Häusern vor der Stadt an der Sihl zerschlugen die Zürcher selber die Oefen, damit sich die Feinde nicht daran erwärmen könnten. Aus der Metzg wurde das Fleisch, aus den Bäckerläden das Brot, Lebensmittel und Geräthschaften allenthalben gestohlen, und zur Entschuldigung angeführt, die Leute haben das Ihrige dem Feinde überlassen müssen, daher nehmen sie nun auch, wo sie etwas finden. Es kam so weit, daß der Rath verkünden lassen mußte, wer sich getraue, das Seine selbst zu schirmen, der möge nur die Stadt verlassen und nach Hause kehren. Zu strafen wagte man nicht; die Bande der Zucht waren zerrissen. Wenn von den Schiffen, mit denen zürcherische Schaaren von Zeit zu Zeit auszogen auf den Feind, mit den großen Büchsen geschossen wurde, so zündete dieser zur Rache ein Haus am See an. Darüber wurden die Landleute erbittert und hinderten, um ihre Häuser zu retten, das Geschütz.

Die von Uznach, Gaster und Sargans gegen Grüningen.

Unter Leitung der Schwyzer und Glarner hatten sich die Uznacher und Gasterer bei St. Gallenkappel und Eschenbach versammelt, und mit ihnen vereinigte sich Graf Heinrich von Sargans mit seinen Leuten. Ihnen gegen-

über hatten die Grüninger und Greiffenseer die Stadt Rüti und Bubikon besetzt, waren dann aber nach dem Rückzug des zürcherischen Hauptheeres ebenfalls zu einem guten Theil aus einander gegangen. Und so war ihr Land den Streifereien und Räubereien des Feindes bloßgestellt. Nur ein Theil hielt in dem Städtchen Grüningen aus.

Die Toggenburger und Wyler gegen Kyburg.

Aus dem Toggenburgischen zog der Freiherr Petermann von Raron mit den Leuten von Toggenburg, Lichtensteig, aus dem Thur- und Neckerthale, sammt denen von Wyl im Thurgau und Beringer von Landenberg mit seinen Leuten heran und verbrannten den Thurm Lommis, des Edelmanns Ulrich von Lommis, der mit Zürich verburgrechtet und zum Hauptmann über die Kyburger Grafschaftsleute gesetzt war, nahmen die Stadt Elgg und schädigten und wüsteten im Kyburgeramt. Man schwur ihnen, wohin sie vordrangen, zu Kyburg, in der Vorburg, Andelfingen, Ossingen, Pfäffikon am Pfäffikersee, Altorf, bis nach Kloten und Bülach hinab. Die Edelleute in der Grafschaft, Albrecht von Landenberg mit Wetzikon, Kaspar von Bonstetten mit Uster, Friedrich von Hunwyl mit Gryffenberg, Herdegen von Hunwyl mit Werdegg gingen zu ihnen über. Und auch Gaudenz von Hofstetten, der den Zürchern besonders zugethan war, schwur nun, um seine Feste Kemten zu retten, das Burgrecht mit Zürich ab und zahlte eine Brandschatzung von 500 Gulden. Nur die Feste Kyburg hielt sich; die Zürcher sandten noch 26 Bürger, zwei aus jeder Zunft, dahin, je einen mit einer Armbrust, den andern mit einer Handbüchse. Auch die Festen Grüningen und Greiffensee besetzten sie wohl. Zur Belagerung der Feste Kyburg ließ der Herr von Raron 200 Mann zurück. Mit seinem Heere wendete er sich nun gegen das Grüningeramt.

Ritter Schwend in Kyburg.

Diese Zeit, wo das Kyburgeramt wieder großentheils von fremden Kriegsleuten verlassen war, benutzten die Zür-

cher zu einem Streifzug dahin. Mit etwa 500 Mann zog der Ritter Heinrich Schwend in einer Nacht von Zürich nach Kyburg. Das Losungswort der Feinde war ihm verrathen worden, und das Thor der Vorburg wurde seinen Leuten geöffnet. Die Zürcher nahmen etwa 40 Mann von den Feinden, welche die Feste belagerten, gefangen, die übrigen konnten entrinnen. Das Städtchen war nun wieder wie die Feste im Besitz der Zürcher. Im Heimweg zogen sie über Bülach und Kloten; ein Theil der Leute schwur ihnen von neuem.

Grüningen eingenommen.

In ihrer Noth schickten die Leute aus dem Grüningeramt nach Zürich und baten um Hülfe, denn für sich allein vermöchten sie nicht zu widerstehen. Der Stadtschreiber Graf erwiederte den Boten: „Meine Herren sind wohl berichtet, „was ihr im Sinne habt. Darum thut, wozu euch der Eid „verpflichtet; denn wenn ihr zu Schwyz schwöret, so wollen „wir euch, was diese zurückgelassen, vollends wieder nehmen.“ Allerdings mochte damals schon eine Partei im Grüningeramt daran gedacht haben, sich an Schwyz zu ergeben; vielleicht hatte sie schon Schritte in diesem Sinne gethan. Aber die ohnmächtige und doch übermüthige Drohung, in dem Moment, wo die Leute Trost und Stärkung suchten, mußte auch die Treugesinnten tief verletzen. Um nicht dem Herrn von Raron unterworfen zu werden, sandten die Grüninger nach Kirchberg ins Lager der Schwyzer und Glarner und baten diese, sich ihrer anzunehmen. Es geschah; die beiden Stände schickten Hülfe und beriefen die Uznacher und Sarganser herbei, zusammen an 1100 Mann. Am Martinstage schwur ihnen die Stadt und das Land Grüningen.

Liebenberg zerstört.

Dann zogen sie vor die Feste Liebenberg. Es war nicht schwer, mit wenig Mann einen festen Platz der Art lange Zeit gegen solche Kriegsleute zu behaupten; aber es fehlte überall bei den Angegriffenen an männlichem Sinn. Auch der Pfandherr der Burg, Rudolf Netstaller von

Zürich, ergab sich den Drohungen der Belagerer. Er erhielt das Recht, mit aller seiner Habe wegzuziehen; die schöne Feste aber verfiel dem Feind und wurde niedergebrannt.

Auch die Feste Grüningen selbst wurde nun belagert. Die Schwyzer ließen die große Büchse kommen, welche sie in Wallenstadt erobert hatten. Ihr Hauptmann daselbst war ein Sohn des Landammanns Reding, der Hinkende. Aber auch der Graf Heinrich von Sargans war mit ihnen und der Freiherr von Raron war ebenfalls herangezogen. So groß indessen der Schwyzer Macht zu Grüningen war, so war sie doch einer wohl gelegenen und gut vertheidigten Feste gegenüber eine unbehülfliche Masse, die nicht sehr zu fürchten war. Die Feste war mit Lebensmitteln, Geschütz, Kriegsmaterial reichlich ausgerüstet; die Besatzung, unter dem Vogt Jakob Murer, 40 Mann stark. Nach 6 Tagen, in denen den Belagerten viel mit Worten zugesetzt worden, ergaben sie sich, ohne alle Noth. Sie erwarben freien Abzug; aber das Schloß und dessen Ausrüstung wurde vom Feind besetzt. Hätten sie einen einzigen Tag länger ausgehalten, so wäre die Burg der Stadt gerettet worden.

Vermittlung.

Eben damals wurde ein Waffenstillstand von Zürich aus unterhandelt. Die Boten der Reichsstädte Basel, Konstanz, Ulm, Ravensburg, Lindau, Ueberlingen und St. Gallen redeten den Zürchern Muth ein und nahmen sich der gebeugten Stadt an, um zu einem möglichst günstigen Frieden zu verhelfen. Auch der Graf Hugo von Monfort, Herr zu Wädenswyl, und der Freiherr Hans von Hewen, Bruder des Bischofs von Konstanz, warben bei den Eidgenossen für den Frieden. Bei den heiligen drei Königen außerhalb der Stadt kamen die Schiedsmänner und Boten aller Orte zusammen zur Unterhandlung. Nun war Zürich bereit, sich dem eidgenössischen Recht unbedingt, nach Vorschrift des Bundes, in allen Dingen zu unterziehen. Außerdem erklärte sich die

Stadt geneigt, dem Urtheil jedes einzelnen eidgenössischen Standes oder aller Stände — mit Ausnahme von Schwyz und Glarus — zu folgen, insofern diese Form des Rechtsganges der im Zürcherbunde vorgesehenen vorgezogen werde; oder auch wollte sich die Stadt das Schiedsgericht des Truchsessen von Waltburg, Landvogtes des römischen Reiches zu Schwaben, gefallen lassen.

Obwohl auch die vorher unbetheiligten eidgenössischen Stände Zürich die Fehde angesagt und an dem Kriege Theil genommen hatten, so benahmen sie sich doch von Stund an, sobald der wahre Zweck des Krieges erreicht schien, wie unparteiische Schiedsleute, und nahmen sich nun im Interesse einer gesunden eidgenössischen Politik Zürichs an wider die zu hoch gehenden Forderungen von Schwyz und Glarus. Diese beiden siegreichen Stände verlangten erst, was sie in redlichem Krieg den Zürchern abgewonnen haben, das solle ihnen in Zukunft verbleiben; ebenso was der Herr von Raron und die von Wyl, ihre Verbündeten, erobert hatten, solle diesen zugehören. Erst wenn das zugestanden werde, wollen sie das eidgenössische Recht walten lassen; besser aber noch, da die Eidgenossen ja selber gegen Zürich gekriegt, scheine ihnen, wenn der Truchseß von Waltburg zum Schiedsrichter bestellt werde. Besonders hartnäckig hielten die Schwyzer an Grüningen fest; sie haben den Grüningern versprochen, dieselben nicht mehr an Zürich zu überantworten, und dieses Versprechen gedenken sie zu halten. Aber die Eidgenossen drangen so stark in die Schwyzer, daß sie moralisch genöthigt wurden, nachzugeben und ihre Forderungen wesentlich zu ermäßigen. Sie verstanden sich endlich, das freie Amt und Grüningen der Stadt Bern zu übergeben; von ihr möge sodann Zürich die Herrschaften zurück empfangen. Noch im Felde wurde durch die Eidgenossen, welche den Spruch nicht einem fremden Herrn anheim stellen wollten, der Friede vermittelt. Das

versammelte Heer der Schwyzer und Glarner, als Landsgemeinde, nahm denselben an, und in Zürich stimmte die Gemeinde bei. Das Nähere wurde einem Tage zu Luzern vorbehalten. Am 29. November zogen die Eidgenossen alle weg nach Hause, und auch ihre Verbündeten wurden zur Rückkehr gemahnt.

In der Friedensurkunde wurden als eidgenössische Boten, die den Frieden gerichtet haben, genannt, von Bern: Ritter Heinrich von Bubenberg, Ulrich von Erlach, Edelknecht, Rudolf von Ringoltingen und Hans von Müllern; von Luzern: Petermann Goldschmid, Schultheiß, Ulrich von Hertenstein, Edelknecht, Ammann Wernher Keller und Hans von Wyl; von Uri: Heinrich Arnold, alt Ammann, und Erni Schick; von Unterwalden ob dem Kernwald: Claus von Einwil, Ammann, und Hans Müller, alt Ammann; von Nidwalden: Hans Mettler, alt Ammann; von Zug: Jost Spiller, Ammann, und Erni Eberhart. Die Bestimmungen des Friedens sind: Friede.

1. Was die von Schwyz und Glarus oberhalb des Wallensee's (im Sarganserland) erobert haben, liegendes oder fahrendes Gut, Herrlichkeit oder Gewaltsame, das soll ihnen verbleiben und Zürich auf seine frühern Besitzungen und Rechte daselbst verzichten. Das Pfandrecht, welches Zürich an dem Hause Flums hat für 2000 Gulden, soll der Stadt von den Oberländern gelöst werden, und dem Gotteshaus zu Chur sein Recht daran gewahrt bleiben, doch sollen die Flumser weder gegen noch für Schwyz und Glarus dienen.

2. Was Zürich bisher an Rechten und Herrlichkeiten besessen hatte an den Dinghöfen und Leuten zu Pfäffikon, zu Wollrau, an Hurden und auf der Ufenau, das gehört von nun an dem Lande Schwyz zu.

3. Ueber Alles, was Schwyz und die Landleute von Schwyz an Zürich und die Seinigen zu fordern hat, was es sei, jetzt und in Zukunft, soll Zürich zu Recht stehen,

nach der Vorschrift des Bundes, zu Einsiedeln vor einem selbstgewählten Schiedsgerichte, wozu jeder Theil zwei Schiedsrichter ernennen soll, ohne allen Vorbehalt und ohne Einrede.

4. Zürich verpflichtet sich, den Schwyzern und Glarnern und ihren Landleuten die Reichsstraßen und Märkte gänzlich zu öffnen, so daß man allerlei Kaufwaaren zu ihnen und von ihnen über zürcherisches Gebiet führen möge, frei und friedlich, vorbehalten die von Alters hergebrachten Zölle, Geleite, Immi und Umgeld, aber ohne alle Neuerung und Beschwerung.

5. Ebenso sollen auch Schwyz und Glarus in gleicher Weise Zürich ihre Straßen und Märkte offen halten. Doch ist Zürich vorbehalten, daß sie nicht gehalten sind, durch ihre Stadt andern fremden Wein führen zu lassen als Elsasser, Breisgauer und welschen Wein; außerhalb ihrer Stadt aber sollen sie allen Kauf und Verkauf gewähren, in dem Maße, wie es vor diesen Streitigkeiten gebräuchlich gewesen.

6. Die von Schwyz und ihre Helfer sollen nun das Feld räumen und die von Zürich unbekümmert lassen an dem Ihrigen.

7. Die Schwyzer haben aus Freundschaft und Liebe zu ihren Eidgenossen und um deren ernstlichen Bitten zu willfahren, Alles was sie in dem Kriege denen von Zürich abgewonnen haben, den Bernern geschenkt, und die Leute, die ihnen geschworen, ihres Eides gegen sie entlassen und angewiesen, den Bernern gehorsam und gewärtig zu sein, einzig vorbehalten das Oberland und die Höfe von Wollrau und Pfäffikon mit dem, was dazu gehört. (Einverstanden war man unter der Hand, daß diese Uebergabe der Herrschaft an Bern der Weg sei, um dieselbe Zürich wieder zukommen zu lassen.)

8. Was der Herr von Raron und die Wyler, ohne daß das Panner von Schwyz oder Glarus dabei war, er-

obert haben, dabei lassen Schwyz und Glarus es bleiben; doch wollen sie ihr Bestes thun, um jene zu bestimmen, daß sie freiwillig ihre Eroberungen an Zürich zurückstellen. Wenn sie es aber nicht thun wollen, so steht Zürich das Recht offen, nach dem ewigen Bunde zwischen Zürich und Schwyz, da jene Landleute von Schwyz sind.

9. Die Privatleute mögen das Ihrige wieder erhalten, so weit es noch vorhanden ist.

10. Zürich verzichtet auf jede Gewalt und alles Recht, welches die Stadt über das Johanniterhaus zu Wädiswyl hatte. Das Haus mit Land und Leuten soll weder von Zürich noch von Schwyz irgend abhängig sein noch von da aus dem einen oder andern Theil Schaden drohen; haben die Zürcher Gülten und Zinse daselbst, so sollen die bleiben.

11. Alle ergangenen Mahnungen sind nun todt und ab.

12. Es soll niemand des Vorgefallenen wegen weiter verfolgt noch geschädigt werden, sondern für alle volle Vergessenheit und voller Friede stattfinden.

Schluß des Kriegs.

Damit war dieser Krieg beendigt. Die Bedingungen des Friedens waren für Zürich nach den schmählichen Erlebnissen jener Tage in der That annehmbar und günstiger noch, als man hätte erwarten dürfen. In wenig Tagen hatte die Stadt ihr ganzes großes Gebiet eingebüßt. Die nämlichen Führer, die durch ihr übermüthiges Wesen früher schon die Interessen Zürichs so schwer geschädigt, durch eine herrschsüchtige und zugleich kurzsichtige und kleinliche Politik die Stadt in eine falsche und unwürdige Lage den Schwyzern gegenüber hineingedrängt, durch Rachsucht, Plackerei und eine schikanose Rechthaberei zuletzt alle Eidgenossen Zürich verfeindet hatten, erwiesen sich durchaus unfähig, einen Krieg zu führen und dem Unglück zu widerstehen. Sie begannen den Krieg mit einer feigen und rathlosen Flucht und benahmen sich auch während desselben unmännlich und un-

geschickt. Unter ihrer Leitung ward Zürich gedemüthigt wie nie zuvor. Es war nicht ihre Schuld, daß die Stadt nicht noch mehr verlor. In der Stadt hatten sie mit terroristischer Gewalt geherrscht. Sogar der gewesene Bürgermeister Rudolf Meiß lag lange Zeit, ohne vor offenes Gericht gestellt zu werden, gefangen im Wellenberg, einem mitten in der Limmat gelegenen Kerkerthurm. Erst die Siege der Eidgenossen lösten seine schwere Haft; aber der freie Muth kehrte ihm nicht wieder. Gebrochen durch die Leiden zog er sich von der Politik ganz zurück und überließ es seinem Bruder, Hans Meiß, die eidgenössische Partei zu leiten. Stüßi und seine Freunde aber ergaben sich dem Impuls der Ereignisse; sie beugten sich vor der Gewalt der Feinde; aber sie bekehrten und besserten sich nicht. Kaum wurde der Druck der feindlichen Macht nicht mehr empfunden, so erhob sich der frühere Geist der Führer wiederum und führte neues Verderben über Zürich und die Eidgenossenschaft herbei.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Der zweite Krieg zwischen Zürich und den Eidgenossen.

Vollziehung des Friedens.

Die Schwierigkeiten, welche sich anfänglich der Vollziehung des Friedens in den Weg stellten, wurden überwunden. Die Edeln von Raron und die Stadt Wyl weigerten sich zwar zuerst, die von ihnen eroberten Gebietstheile, die Grafschaft Kyburg, Andelfingen, Ossingen, der Stadt zurückzustellen. Als Vorwand dieser Weigerung dienten die Kriegskosten, welche sie gehabt haben. In Auftrag der Herren von Raron warb Kaspar Torner, ein Schwyzer, bei dem Könige, daß er sie bei ihrem Besitze schütze, und die Schwyzer kamen in den Verdacht, daß auch sie durch jenen Abgeordneten bei dem Könige die Abtretung der Herrschaft Grüningen und des freien Amtes zu hinter-

treiben suchen. In der That schrieb der König, Friedrich III. von Oesterreich, man solle zuwarten bis zu seiner Ankunft in den vordern Landen, bevor über die Schlösser und Herrschaften Grüningen, Elgg, Andelfingen, Ossingen und Pfäffikon weiter verfügt werde; an die Grüninger, sie sollten einstweilen den Zürchern nicht huldigen.

Aber die Eidgenossen, froh, des Krieges erledigt zu sein, arbeiteten ernstlich an getreuer Erfüllung der gemachten Zusagen. Als die Amtleute von Grüningen, auf den königlichen Brief gestützt, baten, man solle sie nicht nöthigen, Zürich zu huldigen, erwiederte ihnen ein Gesandter von Unterwalden: Wie könnt ihr so thöricht sein, zu meinen, daß die Eidgenossen ihren Bund mit Zürich brechen werden, um jenes Schreibens willen? Würde der König nochmals schreiben und der Papst dazu, so würden sie doch den Zürchern ihr Recht halten. Solche ächt eidgenössische Treue und Entschiedenheit beseitigte die Bedenken. Die Herren von Raron, mit Schwyz im Landrecht, mußten sich das eidgenössische Recht gefallen lassen. Zu Einsiedeln, nach Vorschrift des Bundes, wurde darüber verhandelt. Zürich sandte als Schiedsleute den Schreiber Rudolf von Cham und Hans Keller, Schwyz den jungen Ammann Ab Yberg und den Sohn des Ammanns Reding. Zum Obmann wählten sie, als sie wegen untergeordneter Streitpunkte zerfielen, den alt Ammann Hans Müller von Obwalden. Dieser sprach den Herren von Raron so eindringlich zu und ermahnte sie so bestimmt, lieber freiwillig nachzugeben als den Spruch zu erwarten, daß dieselben sich der Nothwendigkeit fügten und die Herrschaftsleute ihres Eides entließen. Die Eidgenossen forderten dieselben auf, wieder Zürich zu huldigen. Sie gehorchten der Aufforderung ohne Sträuben und schwuren von neuem in gewohnter Weise zu der Stadt.

Auch ins freie Amt ritten nun die Boten von Bern und Schwyz. Die Schwyzer entließen die Amtleute des

Eides, den sie ihnen geschworen hatten, und wiesen dieselben an, nun ausschließlich Bern zu huldigen; und hinwieder forderten dann die Boten von Bern dieselben auf, nun wieder Zürich zu huldigen. Es geschah das an demselben Tage, 22. Hornung 1441.

Der Spruch des Rathes von Bern zwischen Zürich und den Grüningern.

Nur im Amte Grüningen zeigte sich Widerstand. Die Grüninger huldigten zwar der Stadt Bern, aber weigerten sich, wieder an Zürich zu schwören. Die Feste Grüningen aber ward, nachdem der dortige Kriegsvorrath von den Schwyzern weggeführt worden, den Zürchern übergeben, und über die Streitigkeiten zwischen der Stadt Zürich und dem Amte Grüningen wurde Bern als Schiedsgericht anerkannt. Der Spruch des Rathes von Bern schlichtete den Streit, und beide Theile erhielten urkundliche Spruchbriefe, vom 17. März 1441.

Die wichtigern und merkwürdigern Punkte dieses merkwürdigen Urtheils sind folgende:

1. Die Grüninger beschwerten sich, daß Zürich nicht bloß das fahrende, sondern auch das liegende Gut eines zum Tode verurtheilten Verbrechers anspreche; es sei das eine Neuerung. Bern entschied, allerdings gehöre alles Gut dessen, der das Leben verwirkt habe, dem Herrn, jedoch unschädlich den Rechten der Frau und der Kinder.

2. Eine fernere Beschwerde bezog sich auf das sogenannte Thürmen, gefangen setzen. Es sei, behaupteten die Grüninger, gegen ihr Herkommen, daß der Vogt Leute verhafte, welche ein bußfälliges, aber ehrliches Vergehen begangen haben, vorausgesetzt, daß sie im Stande seien, Bürgen zu stellen. Für unehrliche Dinge, wie Diebstahl und dergleichen, wollen sie sich das gefallen lassen. Der Rath erkannte: Für ehrliche Frefel (dahin gehörten z. B. auch Schlaghändel u. dgl.) soll man die Leute, welche Bürgschaft leisten, nicht verhaften, außer wenn einer nicht gehorsam sein wollte.

3. Auf die Klage, daß Zürich die Leute hemme, Wein-

reben zu pflanzen, wurde erkannt: Da Grüningen nur pfandweise an Zürich gekommen und nicht der Stadt eigenthümlich gehöre, so mögen die Amtleute ihre Güter mit Reben oder womit sie wollen bepflanzen, nur haben sie sich den Ordnungen über die Behandlung der Reben zu unterziehen.

4. Behaupteten die Grüninger, sie seien nicht schuldig, dem abziehenden Vogte den Hausrath an den Zürichsee zu führen und den Hausrath des aufziehenden Vogtes von da auf das Schloß, wurden aber mit dieser Klage abgewiesen.

5. Dagegen wurde ihnen darin entsprochen, daß die Vögte nicht nach eigenem Belieben in der Herrschaftswaldung Holz schlagen lassen dürfen. Nur die zur Burg gehörige Gerechtigkeit wurde vorbehalten.

6. Die Verlassenschaft unehelicher Kinder gehörte dem Herrn. Wenn aber uneheliche Personen heiratheten und eheliche Kinder zeugten, so soll ihre Verlassenschaft diesen gehören, und die Stadt nur allfälligen Ansprachen anderer Leibherren gegenüber ein Recht haben, einzuschreiten.

7. Wer mit einem ganzen Zug seine Güter bestellt, soll dem Vogt jährlich zwei, dem Untervogt Eine Garbe als Vogtsteuer geben; wer nur einen halben Zug hat, dem Vogt eine und dem Untervogt eine Garbe.

8. Innerhalb der Stadt Grüningen mag Jedermann Wein schenken, ohne den Vogt zu fragen und ohne dafür dem Vogt eine Gebühr zu zahlen. Wer aber außerhalb der Stadt Wein schenken will, der darf es zwar auch ungehindert thun, muß aber dem Vogt für die Taverne 1 Schilling 4 Haller zahlen.

9. Die Burger in dem Städtlein bezahlen keine Fastnachthühner, die Ausburger aber, d. h. die zwar das Burgrecht besitzen, aber auf dem Lande wohnen, sind wie die andern Landleute die Hühner schuldig.

10. Ueber das Recht, einen Waibel zu setzen, wurde verfügt: den Grüningern soll das Recht zustehen, drei Män-

ner vorzuschlagen und aus diesen der Herr den Waibel wählen.

11. Das Recht der Stadt, über Fischerei und Jagd zu verfügen, und Fische, Wild und Vögel in den Bann zu legen, wird anerkannt; doch mit der Beschränkung, daß wohl für eine ehrbare Gesellschaft und ein Gastmahl oder für eine schwangere Frau oder eine Kindbetterin Erlaubniß gegeben werde, Fische zu fangen glimpflich und in Bescheidenheit.

12. Die Grüninger behaupteten, sie seien nicht schuldig, weiter „zu reisen" im Dienste des Herrn (an Kriegszügen Theil zu nehmen), als so, daß sie bei Nacht wieder zu Hause bleiben können. Dagegen berief sich die Stadt darauf, daß sie ihren frühern Herren auch in fernere Gegenden gefolgt seien, so namentlich dem Ritter Geßler nach Kempten und ins Elsaß. Der Rath von Bern erkannte: sie seien schuldig, mit ihrer Herrschaft zu ziehen zu allen ihren Nöthen nach Bedürfniß, es wäre denn, daß sie dafür besondere Freiheiten nachzuweisen vermöchten.

13. Die Beschwerde, daß Zürich wider Recht die Grüninger daran hindere, Hasen, Füchse, Eichhörnchen und Vögel mit dem Armbrust zu erlegen, wurde für unbegründet erklärt, indem der Herrschaft das Recht zukomme, das Wild und die Vögel in den Bann zu legen.

14. Im Erbrecht soll jedes Hofes und jeder Dingstätte hergebrachtes Recht erhalten bleiben, so lange die Leute sich nicht mit der Stadt über Abänderung verständigen.

15. Da sich die Grüninger beschwerten, die Stadt wolle ihnen verbieten, im Herbst den Wein (zu frühzeitig) zu lesen, so wurde erkannt: die von Zürich haben keinen Bann über den Wein und können daher auch nicht von sich aus Befehle über die Weinlese ergehen lassen. Wenn aber die Leute selbst mit Mehrheit darüber eine Ordnung beschließen, so möge dann die Stadt einen solchen von der Gemeinde

beschlossenen Bann durch ihr Gebot bekräftigen und Uebertreter dieser Gebote büßen.

16. Beschwerten sich die Grüninger über die Art, wie Frefel von dem Vogte verfolgt und gebüßt werden in verschiedenen Beziehungen. Einmal nehme er auch ohne Klage eines Betheiligten Untersuchungen an die Hand und nöthige sogar die Leute, zu schwören, daß sie, was ihnen bußwidriges vorkomme, auch wenn nicht geklagt sei, vorbringen; sodann lasse er oft einige Leute zu sich kommen und frage sie darüber, und im Glauben an deren Aussagen büße er dann, ohne Urtheil und ohne dem Angeschuldigten Gelegenheit zu verschaffen, sich gehörig und mit Kundschaft zu vertheidigen. Der Spruch der Berner ging dahin: Die Amtleute sollen schwören, daß sie die Frefel vorbringen, die ihnen bekannt sind, dieselben werden eingeklagt oder nicht. Aber man soll dem Angeschuldigten Tag vor Gericht setzen, und ihn da mit dem Zeugniß zweier unbescholtener Männer überweisen.

17. Eine fernere Klage, daß die Vögte übertriebene Frohndienste fordern, wurde dahin erledigt, wo auf einzelnen Höfen die Frohndienstpflicht eines Tagwans (einer Tagesarbeit) laste, da sei der Vogt berechtigt, diese Frohnde zu fordern, zu welcher Jahreszeit er wolle. Hat aber der Pflichtige einen Tag im Jahr gefrohndet, so ist er frei. Wünscht der Vogt längere und mehrere Dienste zu erhalten, so mag er den Leuten so zu Liebe thun, daß sie ihm freiwillig arbeiten.

18. Auch das Recht der Stadt, Fürsprecher zu ernennen, welche in den Gerichten zu Grüningen sitzen, und daß der Vogt ein Urtheil des Gerichts an den Rath zu Zürich ziehen und so ein höheres Urtheil veranlassen dürfe, beides nach der Ansicht der Grüninger willkürliche Neuerung, nach der Ansicht der Stadt Verbesserung in der Rechtspflege, wurde von Bern geschützt.

Die Höfe Wollrau und Pfäffikon.

Aehnliche, obwohl weniger zahlreiche Klagen des Hofes Wald wurden in demselben Sinne von dem Rathe zu Bern erledigt. Nun leisteten die Herrschaftsleute von Grüningen und die Hofleute zu Wald wieder den Huldigungseid der Stadt. Diese war somit neuerdings in den Besitz aller ihrer Herrschaften wieder eingesetzt, mit einziger Ausnahme der Höfe Pfäffikon und Wollrau am Zürichsee, welche nach dem Frieden bei Schwyz blieben. So geringfügig dieser Verlust für Zürich war, so ließ er doch einen empfindlichen Stachel in den Herzen der Zürcher zurück, und reizte zu neuer Feindschaft gegen das siegreiche Schwyz. Der Schmerz ward durch die Rücksicht erhöht, daß es uneidgenössisch erschien, wenn ein Stand der Eidgenossenschaft in dem Gebiete des andern eine dauernde Eroberung mache, und schmählich, daß Zürich in solcher Weise durch Schwyz gedemüthigt worden. Diese Gefühle benutzten der Bürgermeister Stüßi und der Stadtschreiber Graf, um die Flamme des Hasses und der Rache in der Bürgerschaft und auf dem Lande neuerdings anzuschüren.

Annäherung Zürichs an Oesterreich 1442.

Der junge König, Friedrich III., Enkel des bei Sempach erschlagenen Herzogs Leopold, ertrug es schwer, daß seinen Vorfahren das Aargau, das Stammland seines Hauses, entrissen worden war, und er äußerte die Neigung, was Kaiser Sigismund dem Hause Oesterreich genommen, wieder als König demselben zurückzugeben. Er ward in diesem Vorhaben bestärkt durch viele seiner Räthe und durch Aargauer, welche der eidgenössischen Vogtei ungern sich fügten. Dem jugendlichen Geiste des Königs kam die Ausführung dieses Vorhabens als eine Pflicht vor gegen seine Familie. Er dachte sich die Möglichkeit derselben leicht.

Auf diese Neigungen des Königs baute der Stadtschreiber Graf seinen Plan, sich und Zürich an den Schwyzern und den Eidgenossen zu rächen. Ihm voraus, einem Ausländer von Geburt und Erziehung, schrieben die Zeitgenossen

den unglückseligen Gedanken zu; und Alles deutet darauf hin, daß er wirklich die Seele dieser uneidgenössischen Unternehmung war. Es ging anfänglich nicht leicht; denn der König war der Stadt abgeneigt. Nicht bloß hatte sie auch einen Theil des Aargau für sich erobert, und hatte die Einnahme der Grafschaft Baden und die Zerstörung des Schlosses geleitet; sie hatte überdieß noch vor Kurzem und zu einer Zeit, als Schwyz mit dem herzoglichen Hause in gutem Vernehmen stand, im Sarganserland österreichische Schlösser überfallen und zerstört, und war mehr als alle andern Stände in den letzten Jahren feindlich gegen Oesterreich aufgetreten. Um eine auch nur einigermaßen günstige Aufnahme bei dem Könige zu erwirken, mußten die Zürcher sich große Opfer gefallen lassen. Bloße Worte und Versicherungen von Reue waren nicht genügend, um Vertrauen zu erwecken. Nur Thaten konnten von der Sinnesänderung überzeugen. Aber so weit trieben Haß und Rache, daß der Rath sich entschloß, die größte zürcherische Besitzung, die Grafschaft Kyburg, wieder an Oesterreich abzutreten, um für diesen Preis einen österreichischen Bund zu erhalten, der nun dem eidgenössischen an die Seite treten sollte.

Mit solchen Vollmachten und einem reichen Geschenke ausgerüstet wurden im Februar 1442 der Bürgermeister Schwend und der Stadtschreiber Graf zum Könige gesandt, nachdem schon im Laufe des Jahres 1441 vorbereitende Schritte gethan worden waren, erst durch den Pfarrer Jakob Notz und durch den Protonotarius Breisacher, sodann durch den österreichischen Landvogt im Elsaß, Markgraf Wilhelm von Hochberg und den Rath Thüring von Hallwyl. Der König reiste eben zu seiner Krönung nach Aachen. Zu Salzburg traf ihn die Zürcher Gesandtschaft, wurde aber erst in Insbruck vorgelassen. Dann folgte sie dem Könige auf seinem Zug. Der Markgraf Wilhelm förderte ihre Wünsche mit Eifer. Zu Frankfurt wurden

die Verträge abgeschlossen, zu Aachen an dem Krönungstage ausgewechselt.

Abtretungsvertrag.

Die Stadt trat durch einen besondern Vertrag ihre Pfandrechte auf die Grafschaft Kyburg wieder an Oesterreich ab; doch behielt sie sich die Herrschaft Andelfingen vor und ließ sich auf die Wahl eines Vogtes von Kyburg einen Einfluß zusichern. Der Ritter Heinrich Schwend sollte vorerst die Vogtei im Namen Oesterreichs verwalten, und so der schroffe Uebergang der Grafschaft von Zürich an Oesterreich durch die Person des zürcherischen Bürgermeisters verdeckt und vermittelt werden. Die Glatt wurde als zukünftige Grenze zwischen dem zürcherischen und dem österreichischen Gebiete angenommen. Zürich versprach überdieß, dem Hause Oesterreich zur Wiederlösung der Grafschaft Baden behülflich zu sein. Dagegen wurde der Stadt das Recht des Vorkaufs zugestanden, für den Fall, daß Kyburg verpfändet oder veräußert werden sollte; die Lösung der Herrschaft Gaster offen gelassen und versprochen, daß das Toggenburg und Uznach von Oesterreich gelöst und das Landrecht der Herrschaftsleute mit Schwyz abgethan werden solle.

In diesen Gegenden sollte eine neue Eidgenossenschaft, eine österreichisch-zürcherische, gebildet werden. Dazu sollten die österreichischen Städte und Herrschaften Rheinegg, Feldkirch, Pludenz, Kyburg, Winterthur, Dießenhofen, Waldshut, Lauffenburg, Hauenstein, der Schwarzwald mit Seckingen, Rheinfelden gehören und die Stadt Zürich mit ihrem Gebiete: und es sollten der Markgraf von Baden und zu Hochberg mit seinem Lande, der Truchseß Jakob, Reichsvogt in Schwaben, mit seiner Herrschaft Bregenz, der Bischof und die Stadt Konstanz, die Herrschaft Frauenfeld, der Abt von St. Gallen und das Land Appenzell, Schaffhausen, der Graf von Montfort, der Bischof von Chur und der obere graue Bund zum Beitritte eingeladen werden. In

dieser Eidgenossenschaft soll Zürich eine vorörtliche Stellung erhalten.

Ewiger Bund mit Oesterreich.

Gleichzeitig wurde mit Oesterreich sofort ein ewiger Bund geschlossen, ganz in der Form der eidgenössischen Bünde, worin beide Theile sich gegenseitige Hülfe gelobten in aller Noth, und die österreichischen Städte sowohl als Zürich einander im Kriege offen stehen sollen. Für den Fall von Streitigkeiten wurde das Kloster Fahr als Malstätte bezeichnet und genauer, als dieß in den eidgenössischen Bünden zu geschehen pflegte, ein schiedsgerichtliches Verfahren angeordnet. Ausdrücklich behielt sich Zürich in diesem Bunde die ältern Bünde mit den Eidgenossen vor.

Beurtheilung dieses Bundes.

Die Stadt Zürich hatte sich in ihrem ewigen Bunde mit den drei Ländern das Recht ausdrücklich vorbehalten, neue ewige Bünde nach ihrem Ermessen einzugehen. Auch andere eidgenössische Stände, wie namentlich Bern, hatten ähnliche Vorbehalte gemacht, und die Fälle sind nicht gar selten, wo von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde. Die Stadt war somit berechtigt, auch mit österreichischen Städten und Landschaften einen Bund und selbst einen ewigen Bund einzugehen. Aber indem sie, von ihren Führern mißleitet, diesen Bund mit Oesterreich schloß, handelte sie doch dem Geiste der alten Bünde, dem Geiste des eidgenössischen Rechtes zuwider. Der Stadtschreiber Graf mochte meinen, einen höchst feinen Anschlag erdacht zu haben, indem er nun formell sich auf den bestehenden eidgenössischen Bund stützen und dennoch seinem Hasse gegen die Eidgenossenschaft freien Lauf lassen könnte. Aber die Benutzung jenes Vorbehaltes war eine unredliche, und wenn auch Zürich der äußern Form nach dem Bundesrechte nicht zuwider handelte, das bloß äußere Buchstabenrecht seines Bundes nicht verletzte, so wurde doch das wesenhafte innere Bundesrecht gebrochen: und dieser Bruch schlug zum Verderben aus. Die schweizerische Eidgenossenschaft war auf

befreundete Gesinnung gebaut; in guten Treuen wurden die eidgenössischen Bünde beschworen. Und nun wurde aus feindseliger Gesinnung gegen jene eine neue, österreichische Eidgenossenschaft gegründet, die nothwendiger Weise mit der alten Eidgenossenschaft in Konflikt kommen mußte, die, wenn sie Bestand gewann, den Untergang dieser nach sich ziehen mußte. Wie war es denkbar, daß Zürich in guten Treuen beiden Eidgenossenschaften angehören konnte? Eine solche Zwischen- und Zwitterstellung war nicht haltbar, sie wurde auch von denen nicht gewollt, welche die neue Eidgenossenschaft gründen halfen. Diese wollten Zerstörung der alten, oder wenigstens Losreißung Zürichs von der alten Eidgenossenschaft. Und das war größeres Unrecht, als wenn bloß der Buchstabe der Bünde verletzt worden wäre.

Verdacht gegen Zürich

Bald entstand in der Eidgenossenschaft Verdacht über die geheimen Unterhandlungen Zürichs mit dem Könige und den österreichischen Räthen. Die Gesandten der übrigen Orte, welche zu dem Könige reisten, um die Erneuerung ihrer Freiheitsbriefe zu begehren, erhielten, da sie sich den Vorbehalt der österreichischen Rechte auf den Aargau nicht gefallen lassen wollten, eine aufschiebende Antwort; die Zürcher dagegen hatten keine ähnliche Verzögerung erlitten. Jene Gesandten wurden überdem gewahr, wie diese mit den österreichischen Räthen in vertrauten Beziehungen standen, und sich näher an die letztern als an ihre Eidgenossen hielten. Manche Andeutung in Gesprächen mochte daneben den Verdacht steigern. Die erneuerten Ansprüche auf den Aargau erregten große Bedenken. Die Eidgenossen wiederholten die Beschwörung der Bünde und suchten bei dieser Gelegenheit die Gesinnung der Zürcher zu prüfen. Indessen schwuren die Zürcher wie gewöhnlich den Bundeseid. Dann beschlossen die Eidgenossen, Boten an die Städte im Aargau zu schicken, um zu erfahren, was diese etwa vorhaben, und dieselben

in der Treue an der Eidgenossenschaft, als ihrer nunmehrigen Herrschaft zu stärken. Auch an dieser Botschaft nahm Zürich Theil, obwohl die Perfidie, womit das geschah, bei den neuen Freunden Verdacht erregen mußte, und die alten Eidgenossen doch nicht beruhigen konnte. Es war das aber eine Folge der schiefen und unwahren Politik, in welche die Führer Zürichs durch den neuen Bund die Stadt verwickelt hatten.

Der König in Zürich.

Im Herbstmonat kam der König persönlich nach Zürich. Er wurde mit großen Ehren von dem jubelnden Volke empfangen. Die österreichische Partei feierte einen glänzenden Triumph. Der Rath, die Priesterschaft, die Zünfte holten in feierlicher Prozession den König ab, an 1000 Pferde stark war der Einzug desselben in die Stadt, der Jubel allgemein. Am Sonntag darauf (23. Herbstmonat) schwur die Stadt ihm den Reichseid, und nachher den Eid auf den neuen ewigen Bund mit Oesterreich. Mit 300 Schiffen machte der König eine Fahrt zur See nach der getreuen Stadt Rapperswyl, welche freiwillig wieder die österreichische Landeshoheit anerkannte, und nun auch mit Zürich, dem alten Feinde, in den Bund trat. Auch die übrigen eidgenössischen Orte sandten ihre Boten nach Zürich, um dem König ihre Ehrerbietung zu erweisen und nochmals Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe zu begehren. Aber wieder wurde von ihm die Abtretung des Aargau und die Herstellung des Zustandes wie zu Eingehung des fünfzigjährigen Friedens mit Oesterreich verlangt, und bis zur Erledigung dieses Streites die Ausfertigung der Briefe verschoben. Nur Uri, welches keinen Theil am Aargau hatte, erhielt ohne Aufschub die Erneuerung seiner Briefe. Die Schwyzer wurden besonders zurückgesetzt, und der Haß und Groll des Adels wie der Zürcher gab sich nun in höhnischen Reden und verletzender Behandlung kund.

Noch einige Zeit verweilte der König in der Schweiz,

besuchte den Aargau, ging nach Bern und Solothurn, wo ihm ebenfalls jede Ehre erwiesen ward, erlangte von der Stadt Winterthur und Dießenhofen, welche seit dem Konzil von Konstanz Reichsstädte geworden waren, daß sie wieder Oesterreich huldigten, bearbeitete St. Gallen, obwohl ohne Erfolg, daß die Stadt dem Zürcherbunde sich anschließe, machte ähnliche aber auch vergebliche Versuche bei den Gemeinden von Appenzell und schied dann aus der Schweiz. An seiner Statt blieb der Markgraf Wilhelm von Hochberg, Statthalter in den vorderösterreichischen Landen, da, den Bund mit Zürich zu behaupten und die neue Eidgenossenschaft wider die alte zu befestigen.

Noch im Spätjahr 1442 traten die Boten der Eidgenossen wiederholt zusammen, um über die schwierige Lage der Dinge zu berathen. Zürich verheimlichte den Bund nicht mehr, wendete aber gegen jede Beschwerde der Eidgenossen ein: da in demselben die eidgenössischen Bünde vorbehalten seien, so stehe derselbe mit diesen nicht im Widerspruch. Ueber die Rechtmäßigkeit der neuen Verbündung wollte die Stadt aber nicht zu Einsiedeln nach eidgenössischem Rechte Rede stehen. Die Reichsstadt hatte sich das Recht vorbehalten, auch in andere Bünde zu treten. Darüber, erwiederte sie, könne nur das Reichsrecht entscheiden, und vor dem König und den Reichsfürsten wolle sie auch gern Rede stehen.

Vorbereitung zum Kriege. Neujahr 1443.

Die wechselseitige Gährung und Feindschaft der Gemüther vermehrte sich immer mehr; und in Kurzem wurde neuer Bürgerkrieg unvermeidlich. In der Stadt Zürich bereitete man sich um Neujahr 1443 zum Kriege vor. Als Feldhauptmann ward der Ritter Thüring von Hallwyl dahin gesandt; in einer Gemeinde der Bürger wurde beschlossen, an die Stelle der weißen Kreuze, des Zeichens der Eidgenossenschaft, rothe Kreuze, das österreichische Feldzeichen einzuführen. Dadurch bekam der bisher bestrittene Gegensatz der neuen gegen die alte Eidgenossenschaft Farbe und

wurde wahrnehmbar für Jedermann; Wachen wurden gegen einander an den Grenzen ausgestellt; auch Rapperswyl erhielt eine österreichische Besatzung. Schmäh́lieder und Schmähreden stachelten und schürten die Leidenschaften der Menge. Eine Gesandtschaft der sechs Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus bat den Rath der Stadt Zürich nochmals, das österreichische Bündniß aufzugeben. Das konnte und wollte Zürich nicht mehr. Appenzell hatte dem König den Beitritt zu dem Zürcherbunde verweigert, wollte aber jetzt auch nicht wider Zürich auf Seite der Eidgenossen kämpfen. Es entschloß sich zur Neutralität. Bern hielt sich anfangs ferne von dem Streite und suchte dann zwischen beiden Hauptparteien zu vermitteln. Noch einmal wurde eine gemeine Tagsatzung zu Baden gehalten, auf welcher, in Abwesenheit der Schwyzer, die Orte sich näherten. Auch der Markgraf von Hochberg nahm im Namen Oesterreichs Theil an den Verhandlungen und zeigte sich nicht abgeneigt, den Frieden zu halten. Ein Schimmer von Hoffnung für den Frieden leuchtete und erhellte die Aussicht in die gewitterschwangere Zukunft. Dann aber wurde die Sonne des Friedens verdeckt von den schwarzen Wolken der Leidenschaften, und verheerend tobte das Gewitter daher über die schweizerischen Länder.

Kriegserklärung, 20. Mai 1443.

Auf einem Tage zu Einsiedeln wurde neuerdings verhandelt. Zürich erklärte sich bereit, über alle andern Streitfragen dem eidgenössischen Rechte sich zu unterziehen, nicht aber über die Gültigkeit des neuen Bundes. Die Grenzwachen wurden vermehrt; besonders eifrig waren die Bewohner des Zürichsee's, durch den frühern Krieg gereizt. Sie bewachten die Letze am Hirzel, oberhalb Horgen, und verweigerten dem Bürgermeister Stüßi, als er sie in einem Moment scheinbarer Friedenserneuerung nach Hause wies, den Gehorsam. Sie wollten ihr Land schützen und sich nicht wieder unversehens überfallen und berauben lassen, erwie-

derten sie auf dessen Ermahnung. Endlich sandte Schwyz an Zürich und an Oesterreich am 20. Mai den Absagebrief und mahnte die Eidgenossen zur Bundeshülfe. Aber auch Zürich hatte sich dießmal besser vorgesehen. Nicht nur war die Macht des österreichischen Adels in der Nachbarschaft nun auf seiner Seite, auch an Führern hatte die Stadt nunmehr weniger Mangel; und in der Nähe war sie gesicherter als zuvor. Mit der Stadt Bremgarten hatte sie das Burgrecht erneuert, und auch die Stadt Baden ihr Hülfe versprochen.

Kaum war die Fehde angesagt, so fingen auch die Feindseligkeiten an. Nach Rapperswyl war eine starke Besatzung verlegt worden. Zum Hauptmann derselben wurde Ludwig Meyer ernannt; 400 Kyburger unter ihrem Vogte, dem Ritter Heinrich Schwend, 120 Winterthurer, 400 Herrschaftsleute von Grüningen unter Albrecht von Landenberg, hatten sich dahin verlegt. Da verbrannten, die Kommunikation zu erschweren, die Schwyzer am jenseitigen Ufer des Sees einen Theil der langen Brücke, die von Rapperswyl zu ihnen hinüber führte. Um sich dafür zu rächen, fuhr dann eine starke Kriegsschaar in Schiffen über den See und verbrannte die Häuser zu Hurden.

Gefecht zu Freyenbach.

Wichtiger aber war das Gefecht, welches zwei Tage nachher, am 23. Mai, zu Freyenbach geliefert wurde. Die Schwyzer, die mit ihrem Landesbanner bereits ausgezogen waren, hatten in die neu erworbenen Dörfer Pfäffikon und Freyenbach einige Mannschaft vorgeschoben. Nun fuhr ein großer Theil der Rapperswyler Besatzung, etwa 500 Mann, über den See. Von Zürich her hatte ihnen die Schiffleutenzunft ein wohlgerüstetes Schiff zu dem Unternehmen geschickt, und auch die Stäfner nahmen in einem eigenen Schiffe daran Theil. Die kleine Flotte, 12 oder 13 Schiffe, und 700 bis 800 Mann stark, landete am Ufer bei Freyenbach. Lustig liefen die Krieger ins Dorf hinauf den Schwyzern

entgegen. Aber obwohl diese anfänglich nur etwa 100 Mann stark waren, setzten sie sich doch zur Gegenwehr. Mit Gewalt wurden sie aus dem Dorfe heraus geworfen; dann, nachdem sie Hülfe und Zuzug bekommen hatten aus den nächsten Orten, drangen sie wieder hinein; und lebhafter erneuerte sich der Streit um das Dorf. Auf dem Kirchhof faßten die Schwyzer zuletzt einen einigermaßen geschützten Stand. Da wollten sie sich vertheidigen, so lange als möglich. Von Uebergabe wollten sie nicht reden hören. Aber als schon viele Todte umher lagen und ihre Kräfte schwanden, da kam ihnen neue Hülfe, und auch das Hauptheer rückte heran. Die Zürcher und Rapperswyler wendeten sich nun, den Kampf aufgebend, zu den Schiffen. Da entstand ein Gedränge und eine Eilfertigkeit, wie wenn sie auf der Flucht begriffen wären. Die Schiffe fuhren ab, ohne alle die Ihrigen aufzunehmen. Gerade die tapfersten Krieger, welche noch den Kampf fortsetzten wider den neu ermuthigten nachdrängenden Feind, wurden zurück gelassen und schmählich geopfert. Das Treffen war weder seiner Anlage noch seinem Erfolg nach sehr wichtig; aber trotz des erlittenen Verlustes war doch auch das Vorspiel des neuen Krieges wieder zu Gunsten der Schwyzer ausgefallen. Sie hatten in dem Gefechte 21 Mann eingebüßt, meistens gemeine Krieger. Die Angreifer aber hatten 42 Mann verloren, und unter diesen den Ritter Albrecht von Breiten-Landenberg, den Hauptmann der Grüninger, und den Schultheiß Steiner von Rapperswyl sammt seinem Sohn.

Zug der Zürcher gegen Baar. Bligenstorf verbrannt.

Die Länder Uri und Unterwalden hatten ihre Hülfe nach Zug geschickt. Ungern zogen sie wiederum in den Krieg. Die Urner waren sogar geneigter, zu Zürich als zu Schwyz zu halten, wenn sich nur die Stadt dem eidgenössischen Rechte unterziehen wollte; und auch in Zug war eine starke Partei anfangs eher für Zürich als für Schwyz gestimmt. Aber dieselbe Rücksichtslosigkeit der Zür-

cher, welche schon früher alle Eidgenossen in das feindliche Lager getrieben hatte, wirkte wieder fort, und entfremdete die Gemüther.

Das Hauptheer der Oesterreicher und Zürcher, 5000 Mann stark, zog auf den Albis. Auf der Höhe des Berges trennte es sich. 2000 Mann wurden unter dem Befehle Meyer's von Knonau mit dem Banner der Stadt zur Verstärkung der Werke am Hirzel gesandt, wo sie sich mit der Mannschaft vom Zürichsee vereinigten. Der größere Theil des Heeres zog den Berg hinab nach Kappel. An der Spitze des Heeres standen der Markgraf Wilhelm und der Bürgermeister Stüßi. Eine stattliche Reiterei, aus dem zahlreichen österreichischen und dem übrigen befreundeten Adel gebildet, stolz voran. Vermuthlich war die Absicht, durch das zugerische Gebiet nach dem Flecken Schwyz vorzudringen, da Rache zu nehmen, und den Krieg durch einen Hauptschlag zu beendigen. Die Herren hofften um so leichter ihr Ziel zu erreichen, als das schwyzerische Banner am obern Zürichsee lag, und jene sich das eidgenössische Bundesheer noch ferne dachten. Durch Ueberraschung des Feindes in seiner Heimat vermeinten sie denselben zu besiegen. So guten Muthes rückten sie in das zugerische Gebiet ein. Aber schon in dem ersten zugerischen Dorfe Bliggenstorf zeigte sich der leidenschaftliche Uebermuth dieses Heeres. Um Rache zu nehmen für einige von Zugern im Freiamt geraubte Ochsen steckten sie das Dorf in Brand; der von den Flammen geröthete Horizont verkündigte weit umher ihren Zug und erbitterte auch die noch freundlich gesinnten Zuger und deren Eidgenossen. Früh am Morgen nahte das Heer über die fruchtbare Ebene, deren zahlreiche Obstbäume im Mai im herrlichsten Blüthenschmucke prangten und die Luft mit duftenden Wohlgerüchen erfüllten, der Gemeinde Baar; als plötzlich die Kriegsschaaren von Luzern, Uri und Unterwalden hier dem Heere entgegen traten. Darauf waren

weder dieses noch die Führer gefaßt; die überraschte Phantasie setzte sie in Furcht. Obwohl überlegen an Macht, bestanden sie den Kampf doch nicht. Sie wendeten sich zurück; verwirrt gaben sie ihren ganzen Feldzugsplan auf, als wäre er verunglückt; weil sie es wähnten, so war er es wirklich. Unaufhaltsam und wenig angefochten, erstiegen sie ruhm- und muthlos den Albisberg wieder, wo sie sich dann lagerten. Auch ein Theil der nach Hirzel abgesandten Heeresabtheilung vereinigte sich dort wieder mit dem Hauptheer, und zog dann am Morgen darauf nach der Stadt zurück.

Schlacht am Hirzel. 24. Mai 2443.

Die Eidgenossen hatten inzwischen sich zum Angriff vorbereitet: ob sie den Albispaß oder die Schanzen am Hirzel erstürmen wollten, kam in Frage. Das Heer am Albis schien ihnen indeß zu groß, die Lage zu ungünstig für den Angreifer. Sie entschieden sich, wider die kleinere Besatzung am Hirzel zu ziehen. Es mochten daselbst noch etwa 1700 Mann stehen, ein Theil, 500 bis 600 Mann, aus der Stadt; nachträglich waren von der Schuhmacher- und Schneiderzunft 300 Mann hinzugekommen, die übrigen meist vom Zürichsee. Bei ihnen war als Hauptmann Hans Meyer von Knonau; mit Geschütz waren sie gut versehen, die Letze selber stark verwahrt.

Das Heer der Luzerner, Urner, Unterwaldner, vereinigt mit den Zugern, nahte am Abend des 24sten der Letze. Die Führer riethen, sich zu lagern in der Nacht und auch das Heer der Schwyzer und Glarner herbei zu ziehen, um so vereinigt die Verschanzung theils anzugreifen, theils zu umgehen. Die Zürcher, im Vorgefühl des nahen Kampfes und entschlossen, denselben zu bestehen, begehrten wiederholt Verstärkung, und sandten Boten über Boten erst nach dem Albis, dann zu dem zurückkehrenden Heere; dort am Hirzel müsse nun, berichteten sie, die entscheidende Schlacht geschlagen werden. Sie trauen sich, zu siegen, wenn sie gehörig unterstützt und nicht einer zu großen Uebermacht aufgeopfert

werden. Der Erfolg der Schlacht zeigte, daß ſie Recht hatten; aber Stüßi war nie dazu zu bringen, im entſcheidenden Momente energiſch zu handeln. Außer der geringen Hülfe zweier Zünfte ſchickte er keinen weitern Beiſtand und überließ die tapfere Schaar dem faſt unvermeidlichen Untergang. Man redet ihm noch Schlimmeres nach, daß er, früher beleidigt von den rohen Kriegern jenes Lagers, ſich nun an ihnen habe rächen wollen, indem er ſie in ihrer Noth ohne Unterſtützung ließ. Auch die öſterreichiſchen Herren, dem Krieg im Gebirge abgeneigt, waren nicht für ſtarken Zuzug geſtimmt. Zu Kilchberg noch wurde am folgenden Morgen früh, als Berichte von dem nächtlichen Kampfe am Hirzel anlangten, eine Gemeinde des Heeres gehalten. Die große Mehrheit der Krieger ſtimmte für ſofortigen Zuzug; aber die Führer brachten es dennoch dahin, daß der Zuzug unterblieb. In der That war es damals ſchon zu ſpät, um die Letze zu halten, wenn auch nicht zu ſpät, ſie wieder zu erobern.

Noch am Abend unternahmen die Eidgenoſſen den Angriff. An Zahl waren ſie den Zürchern weit überlegen, 3000 bis 4000 Mann, an Muth und Kriegstüchtigkeit wenigſtens gleich. Es ſchien den Kriegern überflüſſig, die Schwyzer abzuwarten. Bis dieſe da ſeien, könne auch den Zürchern neue Hülfe herbei kommen. Sie drängten ſo ſtark, den Angriff zu wagen, daß die Führer ihre Zuſtimmung nicht länger verweigern konnten. Ungeſtüm ſtürmten ſie gegen die Verſchanzung an. Ein heftiger Streit begann; die Zürcher leiſteten tapfere Gegenwehr, ihre Büchſen streckten viele Stürmende nieder. Wiederholt ſchlugen ſie den Sturm ab; die Eidgenoſſen beriethen ſchon, ob ſie nicht denſelben aufgeben und ſich zurückziehen wollten. Wäre eine bedeutende Verſtärkung im Zürcherlager angelangt und mit ihr erhöhte Kraft und verdoppelter Siegesmuth — eine ſolche Verſtärkung lag durchaus nicht bloß im Reiche der

Möglichkeit, sie war bei besserem Willen oder auch nur einiger Einsicht der Führer leicht zu erhalten — so wäre die Verschanzung behauptet und von den Zürchern ein Sieg erkämpft worden, welcher vielleicht den ganzen Krieg entschieden hätte; denn die Eidgenossen konnten auch damals nicht lange Zeit gegen einander zu Felde liegen: es kam auf den ersten Stoß an, der meistens über die Volksstimmung entschied.

Aber verlassen von den Ihrigen, durch Tod und Verwundung geschwächt, allmälig an Wurfgeschossen Mangel leidend, konnte sich die zürcherische Kriegsschaar nicht halten, als nun die Entlebucher ihre Stellung umgangen und an einem nicht hinreichend geschützten Punkte in die Letze eingedrungen waren. Dreißig Entlebucher blieben als Leichen in den Gräben, als sie diesen Versuch wagten; die übrigen setzten über sie hin und die Eidgenossen stürmten nach. Die Letze war erstürmt, und die Zürcher flohen bergabwärts der Stadt zu.

Die Schlacht war sehr blutig. Die Zürcher verloren nach den Angaben ihrer Chronisten über 250, nach den Berichten ihrer Gegner über 500 Mann. Unter den Todten war auch ihr Hauptmann Hans Meyer; außer ihm werden genannt die Räthe: Hans Brunner, Walter Schulz, Heini Hagnower, Eberhard Trinkler; überdem noch viele Bürger der Stadt, noch mehrere aus den Dörfern Meilen, Erlibach, Küßnach, Männidorf, Horgen, Thalweil, Kirchberg und aus dem Freiamt und von Greiffensee. Aber auch der Verlust der verbündeten Eidgenossen war groß, nach den zürcherischen Berichten größer noch als der der Zürcher. Jene Berichte reden offenbar mit einiger Uebertreibung von 800 und sogar 900 Todten aus Luzern und den Ländern; auf der andern Seite bleibt Tschudi weit hinter der Wahrheit zurück, indem er nur von 67 Todten redet. Es fiel der Hauptmann der Luzerner, der Schultheiß von Lütishofen,

die Haupleute der Unterwaldner nid dem Wald und ob dem Wald, Merki Zelger und Johannes Müller, der alte Führer der Urner Johann Imhof und viele andere Männer von Namen und Ansehen.

Bis am dritten Tage blieben die Eidgenossen auf der Wahlstatt. Die Freude des Sieges war durch die Trauer über so viele erschlagene Waffengefährten getrübt. Aus der Heimat kamen die Freunde und Verwandten der Getödteten und mit ihnen neuer Zuzug von Kriegern. Am dritten Tage überzogen sie mit den Schwyzern und Glarnern vereint die Dörfer am Zürichsee in wilder Wuth. Alle Gräuel des Bürgerkrieges wurden da verübt; auch das Heiligthum nicht verschont. Die Häuser wurden beraubt und angezündet, Menschen mißhandelt und getödtet, Weiber genothzüchtigt, in der Kirche zu Horgen die Sakramente verschüttet, die heiligen Geräthschaften weggenommen; was die Seeleute nicht in die Stadt geflüchtet hatten, fortgeschleppt oder zerstört. Das Heer in der Stadt wagte sich nicht heraus, um dem Feinde zu begegnen; sein Sinn war meist nur auf den Schutz der Stadt gerichtet. Diese anzugreifen, fühlten sich die Schweizer zu schwach; zu einer Belagerung fehlte es ihnen an Maschinen, Werkleuten, Vorräthen.

Bern erklärt sich gegen Zürich.

Bern hatte ernstlich an einer Vermittlung gearbeitet, leider ohne Erfolg. Als der Krieg schon ausgebrochen war, befand sich noch als Gesandter von Bern Hans von Erlach in Zürich. Ein bernerisches Heer war aufgeboten worden noch ohne einen bestimmten Entschluß, ob es den Schwyzern oder den Zürchern beistehen sollte. In Zürich hoffte man von dort her Beistand und zeigte sich nun geneigter, auf Berns Vermittlung zu hören. In diesem Sinne bemühte sich Erlach. Aber die Nachricht von der Schlacht am Hirzel gab den Ausschlag. Das bernerische Heer, zu Langenthal angelangt, erklärte sich für die Schwyzer, deren

Boten zu dem Volke geredet und an Laupen gemahnt hatten. Traurig nahm Erlach Abschied von den Zürchern und erhielt freies Geleite von denselben. Sie ehrten in ihm einen wohlmeinenden Freund.

Fortschritte des schweizerischen Heeres.

Die Schweizer, nachdem sie vergeblich erwartet hatten, die Zürcher im Felde zu finden, zogen wieder über den Albis zurück, besetzten Kappel, plünderten auch da, nahmen das Freiamt und Bremgarten ein, und lagerten sich dann in Lunkhofen, wo sie sich mit den Bernern vereinigten. Dann zog das Heer gegen die Stadt Bremgarten, die zu Zürich hielt. Vergeblich hatte sie um Hülfe gebeten. Sie wurde auf ihre eigene Kraft angewiesen. Drei Tage lang vertheidigten sich die Bremgartner so gut wie sie vermochten, dann schlossen sie einen Vertrag mit den Schweizern, in Folge dessen Zürich seinen Antheil an dieser gemeinen Vogtei zu Gunsten Berns einbüßte. Unter ähnlichen Bedingungen ergab sich auch die Stadt Baden, doch verstattete man ihr, in dem Kriege neutral zu bleiben. Von da zog das Heer (es wurde auf 15,000 Mann geschätzt) ins Wehnthal. Die Burg Alt-Regensberg ergab sich; die Stadt Neu-Regensberg, wo eine kleine zürcherische Besatzung lag, leistete Widerstand. Nach zweitägigem Kampfe ergab auch sie sich und die Besatzung wurde als kriegsgefangen abgeführt und unter die Stände vertheilt; der Vogt Hans Bossart wider Recht umgebracht. Das Dorf Rümlang wurde verbrannt. Verheerend wälzte sich der feindliche Zug über Kloten und die Glatt, bei Greifensee vorüber, nach Grüningen. Die Burg, nach einiger aber ungenügender Gegenwehr, ergab sich unter der Bedingung freien Abzugs. Sie wurde zugesagt, aber an dem Vogte Peter Kilchmeier nicht gehalten. Er wurde von einem Unterwaldner erschlagen, worüber die Berner so ergrimmten, daß sie drohten, abzuziehen, wenn der Unordnung im Heere nicht kräftig gesteuert werde. Der Thäter mußte entfliehen, und die grausame

Todesstrafe des Rades wurde Jedem angedroht, der in solcher Weise den Frieden breche und die Kriegsehre schände. Als die Besatzung von Grüningen nach Rapperswyl kam, wurde ihr, weil sie sich ohne Noth ergeben habe, der Einlaß verweigert und in Zürich wurden die Schuldigen ins Gefängniß gethan und gebüßt.

Abzug der Schweizer. Streifzüge der Zürcher.

Die Eidgenossen aber, nachdem sie noch Mönchaltorf verbrannt und im Kloster Rüti geraubt und geschädigt hatten, zogen wieder nach Hause. Die Städte versprachen, für den neuen Feldzug auch für Belagerungszeug zu sorgen und sich mit Macht wieder einzustellen. Von dieser Seite her ruhte nun die Fehde eine Zeit lang. Aber die verbündeten Oesterreicher und Zürcher, welche durch den Abzug des Feindes wieder freiern Spielraum gewonnen hatten, unternahmen nun auch rasche Streifzüge hierhin und dorthin, die so wenig von Erfolg sein konnten, als die Streifzüge der Schweizer, deren einziger Zweck war, dem Feinde Schaden zuzufügen und die Bauern zu berauben.

Ein Versuch der Zürcher, sich der Stadt Bremgarten durch Ueberraschung zu bemächtigen, wurde verrathen und mißglückte. Als die zürcherischen Kriegsschaaren eines Morgens früh vor den Thoren Bremgartens erschienen, fanden sie die Stadt bewacht. An eine Belagerung war nicht zu denken, und unverrichteter Sache kehrten sie nach Hause zurück. Glücklicher dagegen fiel ein großer Raubzug aus. Etwa 700 Mann stark zogen sie aus, ein großer Theil zu Pferde, in die Grafschaft Baden bis in die Nähe von Waldshut und wieder durch das Wehnthal heim. Sie blieben unangefochten auf diesem Zuge, und brachten einen großen Raub, besonders an Vieh (an 1500 Stück Hornvieh) nach der Stadt. In dreizehn Dörfern wurden die Häuser verbrannt und einzelne Feinde erschlagen. Die Beute wurde unter die Kriegsleute vertheilt. Ein anderer Zug wurde unter Leitung des Ritters Hans von Rechberg gegen

Wyl im Thurgau unternommen, mit Hülfe Winterthur's und der Kyburger. Es gelang aber nicht, diese Stadt einzunehmen; und es begnügte sich der Auszug auch dort, zu rauben und zu brennen, und die Beute heimzuführen.

Neuer Feldzug der Schweizer. Schlacht bei St. Jakob an der Sihl. 22. Juli 1443.

Auf den 19. Juli erneuerten die Schweizer den Feldzug gegen Zürich; im Freiamte vereinigten sich die Schaaren der Schwyzer und Glarner mit ihren Bundesgenossen von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug. Gemeinsam zogen sie jenseits der Albiskette durch die Dörfer Affoltern, Hedingen, Bonstetten, Wettschwyl, an Birmenstorf vorbei, und überschritten oberhalb Albisrieden den Berg. Von Basel hatte das Konzil Boten an die Eidgenossen geschickt, welche zum Frieden redeten, aber ohne Erfolg. Auf der Höhe des Zürichberges befand sich ein zürcherischer Wachtposten von etwa 200 Mann, der die Wege über den Albis bewachen sollte. Da wurde am Morgen des 22. Juli in der Frühe der Hund einer Zürcherwache auf dem Berg von drei starken Rüden angefallen und verfolgt. Dann sahen die Wachen, daß Feinde nahen, in immer stärkeren Zügen. Zusammengezogen zu einer Gemeinde berieth der Posten, was zu thun sei. Sie konnten aber nicht einig werden, dann entwichen die Meisten. Nur wenige blieben und machten den Durchpaß streitig; sie büßten großentheils bei dem vergeblichen Versuche ihr Leben ein. Die Nachricht, daß der Feind über den Berg her komme und Zürich schon so nahe sei, verbreitete sich schnell in der Stadt; und Jedermann rüstete sich in aller Eile.

Schnell sammelte der Ritter Hans von Rechberg seine Reisigen und ritt mit ihnen vor das Thor, die Lage und Stärke des Feindes zu beobachten. Das Fußvolk sollte sich innerhalb der Thore ordnen und weitere Befehle gewärtigen. In der Nähe des Galgens zu Rieden ordnete sich das feindliche Heer. Hans von Rechberg sah dasselbe und schätzte es auf 6000 bis 7000 Krieger, die zur Schlacht

bereit seien. In der Stadt war inzwischen Alles in Bewegung gekommen. Die Bürger verlangten hinaus geführt zu werden, den Ihrigen zu Hülfe. Vergeblich war es, daß der Befehl der Haupleute, die Thore geschlossen zu halten, entgegen gesetzt wurde. Der Bürgermeister Stüßi, selber heftig bewegt, ließ das Rennwegthor öffnen, und zog mit dem Panner hinaus. Oft schon hatte er in entscheidenden Momenten den Kopf verloren und alle Thatkraft eingebüßt. Dießmal wollte er zeigen, daß es ihm wenigstens nicht an kriegerischem Muthe und persönlicher Tapferkeit gebreche, und bedachte nicht, daß von dem Haupte des Staates ein höherer Muth und eine geistigere Tapferkeit gefordert werden muß, als von dem schlichten Rittersmann oder einfachen Krieger. Indem er einen planlosen und ordnungswidrigen Ausmarsch der Bürger zugab und begünstigte, hatte er einen wesentlichen Theil der Schuld an dem unglücklichen Ausgange des nächsten Treffens auf sich geladen.

Erst bei den Bänken, wo unter Linden Spazierende zu ruhen pflegten, einem Scheidewege nach Albisrieden und Altstetten, nahe am Feind, machten die Zürcher Halt. Rechberg rieth, da der Feind überlegen sei, die Schlacht auf offenem Felde zu vermeiden und sich in eine feste Stellung, wenn auch nicht innerhalb der Stadtmauern, doch innerhalb des Sihlflusses zu begeben und da den Feind zu erwarten. Gleicher Meinung war Thüring von Hallwyl, der Hauptanführer des Heeres, unwillig über den geringen Gehorsam, den er fand. Ein verständiger Mann konnte über die Richtigkeit derselben und die Rathsamkeit des Vorschlags nicht im Zweifel sein. Aber Stüßi wollte nicht hinter die Sihl zurück. Auf den Wiesen außerhalb der Sihl bei dem Siechenhause St. Jakob lagerte er sich mit einem Theil des Zürcherheeres, der sich an ihn hielt und ihm vertraute. Da wollte er den Feind bestehen. Aus

der Stadt brachte man Wein und Speise; und als ob sie an einer Kirchweih wären, aßen und tranken die Krieger, unbesorgt um die nahe Gefahr.

Der Schwyzer Landammann Reding hatte, als er die Zürcher heraus kommen gesehen, schnell eine Kriegslist erdacht. Er ließ sich einen rothen Rock in Streifen zerschneiden, aus dem in Eile rothe Kreuze gebildet und einer Anzahl Krieger vorn auf die Brust geheftet wurden. Im Rücken trugen sie das weiße eidgenössische Kreuz, vorn auf der Brust das rothe der Oesterreicher und Zürcher. Ein paar hundert junge Männer, so gekleidet, liefen schnell dem Saum des Berges nach aufwärts und zogen dann vom Friesenberg her den Zürchern zu, gleichzeitig mit dem Hauptheer, welches angriff, als wären sie etwa die Besatzung von Uetliberg oder sonst ein zürcherisches Hülfskorps. Dann angelangt unter den Zürchern schrieen sie: „Alles ist verloren; rette sich, wer kann", und verbreiteten vollends Bestürzung und Schrecken. In diesem Momente stürmte auch der Schlachthaufe des Hauptheeres heran. Der Stoß war furchtbar und plötzlich, so nicht erwartet. In Kurzem war der Muth der Zürcher gebrochen; alles floh der Sihlbrücke zu, um nach der Stadt zu kommen; nicht bloß die Krieger, auch viele Zuschauer und Weiber, welche Lebensmittel heraus getragen hatten. Auf der Sihlbrücke verlor Stüßi das Leben. Sein Tod zeigt, daß er kriegerischer Ehre würdig war, während er als Bürgermeister und als Feldherr in der Geschichte Zürichs einen traurigen Namen zurückgelassen hat. Dort wollte er der Flucht Halt gebieten. Ein hoher und starker Mann drohte er den Flüchtlingen mit seiner Waffe, vergeblich: er vermochte die Flucht nicht aufzuhalten. Nach den einen wurde er von einem Zürcher (Zurkinden) erschlagen, der ihn als den Urheber des Krieges und jener unglücklichen Politik betrachtete und seine Vaterstadt an ihm rächte, nach andern von den Schweizern, welche die Bretter

der Brücke von unten her aufhoben. Seine Leiche wurde gräulich mißhandelt und verunehrt von den Feinden. Auch der Stadtschreiber Graf überlebte diesen Tag nicht. In der Stadt selber durchstach ihn ein Küßnacher Krieger, dem das Unglück der Stadt und des Landes zu Herzen ging, mit den Worten: „Das haben wir Alles von dir, aber auch du mußt nun sterben.“ Auch der Ritter Ulrich von Lommis, der Zürcher Bannermeister Konrad Meyer von Knonau, Peter Kilchmatter, der ältere Hagnauer, der Freiherr Albrecht von Bußnang und viele andere Reisige und Bürger fanden an diesem Tage den Tod.

Dießseits der Sihl vor dem Thore noch wurden Viele erschlagen. Die schweizerischen Banner hatten zwar jenseits der Sihl gehalten; aber ein Theil der Mannschaft verfolgte die flüchtigen Zürcher über die Sihl in die Vorstadt hinein. In der Eile waren die Thore der Stadt geschlossen worden, und noch waren viele Zürcher und Oesterreicher vor dem Thore, die nun laut um Hülfe und Einlaß schrieen. Da wurde das Thor wieder geöffnet und mit den Flüchtlingen drang schon ein Theil der verfolgenden Feinde hinein, dann immer mehrere. In der Verwirrung und Auflösung fehlte wenig, daß die Stadt eingenommen würde. Da hatte eine Frau, eine Zieglerin von Geschlecht, die Geistesgegenwart, das Fallgitter herab zu lassen und dadurch die Ueberfluthung der Stadt zu hemmen. Ein Theil der Eidgenossen ward nun in der Stadt von den Zürchern erschlagen, unter diesen der Landschreiber von Glarus, Rudolf Küng, der eine zürcherische Fahne dem Bannerträger abgenommen hatte und nun dieselbe noch zu dem Thorgatter heraus seinen Waffengefährten zuwerfen konnte.

Die Schweizer verbrannten die Häuser in der Sihlvorstadt, zogen alle Todten aus, plünderten rings in der Gegend umher, und verübten alle Gräuel des wilden Kriegsgeistes und der Rache. In der Stadt erholte man sich nach

und nach von dem ersten Schrecken, bewachte die Mauern und die Thore, bereitete die Geschütze und schoß von Zeit zu Zeit in die Vorstadt unter die Feinde. Edlibach erzählt, daß der erste Schuß aus der großen Büchse in eine Scheuer bei St. Jakob einschlug, wo eben eine Menge Glarner an einer langen Tafel beisammen saßen, und daß der Stein dem, der oben am Tische saß, den Kopf wegraffte, als wäre er mit dem Schwerte gerichtet worden, die übrigen Anwesenden aber nicht verletzte.

Belagerung von Rapperswyl.

Am vierten Tage zogen die Schweizer ab, gingen bei Baden über die Limmat, und zogen der Limmat nach aufwärts auf dem rechten Seeufer (dießmal ohne zu brennen und zu verwüsten) vor Rapperswyl, in der Absicht, diese kleinere Stadt zu belagern und zu bezwingen. Aber die Besatzung und die Bürger von Rapperswyl vertheidigten sich männlich; selbst die Weiber blieben nicht müßig, und goßen auf die Stürmenden heißes Wasser. Während der Zeit suchte der Bischof von Konstanz, Heinrich v. Hewen, einen Frieden zu erwirken, um das Blutvergießen und die Zerstörung zu hemmen. Die Zürcher, ohne von Oesterreich und dem kaiserlichen Hofe wirkliche Hülfe zu bekommen, gaben ihm unbedingte Vollmacht, einen leeren Brief, mit dem Stadtsiegel bekräftigt, den er mit jedem Inhalt auszufüllen berechtigt sei. Mit dieser Vollmacht in Händen ging der Fürst ins Lager vor Rapperswyl, wo sein Bruder Friedrich v. Hewen und der Abt Rudolf von Einsiedeln die Unterhandlung vorbereitet hatten. Sie war schwierig: die Schwyzer und Glarner wollten von keinem Anstandfrieden hören, die übrigen Eidgenossen zeigten sich geneigter. Endlich setzte es der greise Bischof dennoch durch, aber die Bedingungen waren sehr hart. Ein definitiver Friede konnte auf diese Bedingungen so wenig basirt werden, daß die Erneuerung des Krieges vorauszusehen war. Man hieß ihn nur den „bösen Frieden".

Anstandfrieden. Auf 8 Monate wurde der Anstandfrieden eingegangen. Der Markgraf Wilhelm von Hochberg, Landvogt der Herzoge von Oesterreich, und der Rath von Zürich auf der einen Seite, die Städte und Länder Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus auf der andern Seite kommen überein:

1. Alle österreichischen Krieger sollen von Stund an aus der Stadt Zürich wegziehen.

2. Die Gefangenen werden beiderseitig, auf daß sie sich später wieder stellen, auf redliche Tröstung (Kaution) freigegeben, welche jedem nach seinem Vermögen auferlegt wird. Sie sollen während des Friedens nicht weiter gestraft oder gebüßt werden. Jeder Gefangene bezahlt sofort die Kosten seiner Verpflegung während der Gefangenschaft.

3. Den Frieden aus soll jeder Theil bei seinen Eroberungen bleiben; d. h. die VI Orte behalten sich inzwischen den Besitz und Genuß der meisten zürcherischen Herrschaften und Festen vor.

4. Während des Friedens ist der freie Wandel gesichert, und sollen untergeordnete Störungen desselben durch Einzelne nicht zu Erneuerung des Krieges Veranlassung geben, sondern gestraft werden nach Recht.

5. Inzwischen wird gegenseitig für Geldschulden Recht gehalten, und was einer in das Gebiet des andern geflüchtet hat, demselben unweigerlich herausgegeben, wenn er es begehrt.

6. Die Flüchtlinge von Bremgarten (von der österreichischen Partei) dürfen nicht zurück, noch ohne der Eidgenossen Willen irgendwo in der Eidgenossenschaft verweilen.

7. Zu Baden will der Bischof an einem dauernden Frieden arbeiten. Es sollen beide Theile auf sein Begehren ihre Boten dahin senden.

Die Berner waren mit ihrer Macht und verbunden mit den Hülfstruppen der Städte Basel und Solothurn

vor die österreichische Stadt Lauffenburg am Rhein gezogen und hatten dieselbe belagert, nicht ohne selber einigen Verlust zu erleiden, aber durch den Verlust zu größern Anstrengungen angereizt. Indessen kam auch hier nun ein Anstandfrieden zu Stande unter der Vermittlung des Bischofs von Basel. Lauffenburg zahlte 11,000 Gulden und die Belagerung ward aufgehoben.

Weitere Vermittlungsversuche.

Es war klar, daß Zürich jenen Frieden nur aus Noth eingegangen hatte. Die österreichischen Befehlshaber hatten um so eher dazu gerathen, weil sie von angebahnten Unterhandlungen in Frankreich und Burgund Vortheil zu ziehen und durch äußere Hülfe von dorther später dem Kriege eine andere Wendung zu geben hofften. Aus den österreichischen Landen selbst war damals nur geringe Hülfe zu erwarten. Dem Könige ließ der Markgraf eröffnen, daß die vorländischen Städte und Länder genöthigt werden, sich an Burgund zu ergeben, wenn er sie nicht bald rette. Ein Landtag war darüber einig. Aber auch der König konnte keine erhebliche Hülfe gewähren. Die ungarischen Verhältnisse, die Hussiten, die Zwiste innerhalb des österreichischen Hauses selbst nahmen ihn in Anspruch und verzehrten seine Kräfte. Es mußte Zeit gewonnen werden für Unterhandlungen und für die Vorbereitung zu neuem Kriege sowohl als um einen erträglichen Frieden möglich zu machen. Kleine Gehässigkeiten und Bedrückungen während des Anstandfriedens blieben nicht aus. Mehrere mit Zürich verbürgerte Edelleute waren den provisorischen Herren von Grüningen und Greifensee gegenüber in der schlimmsten Lage; die Stäfner wurden wider ihren Willen genöthigt, dem Schwyzer Vogt zu Grüningen zu schwören; rechte Sicherheit war nirgends. Von einzelnen Burgen aus wurden auch österreichisch gesinnte Leute verfolgt. Weil der Herr des Schlosses Freyenstein, Hermann Künsch, die Landleute der Grafschaft Kyburg vielfach geplagt hatte, und wider Recht den Ritter

Wildhans von Breitenlandenberg gefangen hielt, wurde er von dem Landvogt von Kyburg, Heinrich Schwend, überzogen, die Burg verbrannt und Wildhans befreit. Ein anderer Gefangener dagegen ward vergessen und erstickte im Gefängniß.

Die Tagsatzung zu Baden im März 1444.

Im März des folgenden Jahres kam es zu Baden unter der Leitung des Bischofs von Konstanz zu förmlichen Friedensunterhandlungen. Der Kongreß wurde zahlreich besucht. Außer den Boten jeder VII eidgenössischen Orte erschienen auch die Boten von Basel, Solothurn, Appenzell und Wyl. Bern und Luzern waren jedes durch vier Gesandte, die angesehensten Männer jeder Stadt, vertreten. Von Schwyz stand der alte Landammann Ital Reding an der Spitze der Botschaft. In dem Rathe zu Zürich hatte nun seit dem Tode des Bürgermeisters Stüßi und des Stadtschreibers Graf die eidgenössische Partei an Bedeutung gewonnen. Ihre Führer, Hans Meiß, Ulman Trinkler, die Zunftmeister Heinrich Effinger, Hans Bluntschli, Hans Brunner, Männer von deren Gesinnung man ein günstiges Resultat hoffen durfte, waren dahin gesandt worden. Aber auch der Bürgermeister Schwarzmaurer und der Vogt Keller waren anwesend, ergebene Anhänger Oesterreichs, die aber in diesem Augenblick für gut fanden, Neigung zum Frieden zu heucheln. Neben ihnen nahmen im Namen Oesterreichs an den Verhandlungen Theil: der Markgraf Wilhelm, Thüring von Hallwyl, der Landvogt Heinrich Schwend von Kyburg, der Ritter Peter von Mörsperg, der eben von einer Mission nach Frankreich zurückgekommen war, und die noch geheime Kunde den Vertrauten mittheilte, daß der König von Frankreich das wilde Kriegsheer der Armagnaken Oesterreich zu Hülfe sende, Abgeordnete der Städte Rapperswyl, Winterthur, Freiburg, Lauffenburg, Waldshut, Seckingen. Eine Reihe von deutschen Reichsstädten, die einen mehr den Eidgenossen, die andern mehr Oesterreich und Zürich gün-

stig, hatten auch ihre Boten gesandt, um an dem Friedenswerke Theil zu nehmen; so die Städte Augsburg, Nürnberg, Konstanz, Ueberlingen, Schaffhausen, St. Gallen, Rheinfelden, Lindau, Chur, Memmingen. Ferner waren Gesandte des Konziliums zu Basel, Räthe des Herzogs von Wirtemberg, Abgeordnete der Ritterschaft anwesend, und — vor den andern bemüht, eine Ausgleichung zu erwirken — die Bischöfe von Konstanz und Basel mit stattlichem Gefolge.

Es war den Vermittlern gelungen, annehmbare Friedensbedingungen zu erlangen. Die schweizerischen Orte versprachen, alle Eroberungen Zürich wieder zu geben, unter der Voraussetzung, daß der Bund Zürichs mit Oesterreich getilgt werde. Die Gesandten Zürichs hatten Recht, persönlich diesen Vorschlag für annehmbar zu halten. Er lag wirklich im Interesse Zürichs und stimmte mit ihren eigenen eidgenössischen Gefühlen überein. Aber sie hatten keine Vollmacht zum Abschluß erhalten. Sie mußten sich vorbehalten, die Sache dem Rathe erst vorzutragen. Indessen auch dazu war Hoffnung, und man konnte es als wahrscheinlich voraussetzen, daß der Rath den Frieden gutheiße. Sie ritten nach Zürich, und mit ihnen, sie zu unterstützen, viele Boten der Städte und Herren, welche den Frieden wünschten.

Auflauf in Zürich. 4. April 1444.

Die österreichische Partei sah ein, daß sie für immer verloren sei, wenn der Friede angenommen werde. In der Verzweiflung griff sie schnell entschlossen zu den äußersten Mitteln. Der leidenschaftliche Geist, dem Stüßi und Graf so lange Vorschub geleistet hatten, war noch nicht erloschen in der Bürgerschaft, und es war so schwer nicht, das unter der Asche glimmende Feuer zu wilden Flammen aufzurühren und anzublasen. Die zürcherischen Rathsboten wurden dem Volke verdächtigt, und als der Verdacht und die Mißstimmung um sich griff, als Verräther bezeichnet. Man habe sie zu Baden mit den Eidgenossen in vertrauten Gesprächen gesehen, sie haben die Führer der Stadt und auch den todten

Bürgermeister Stüßi geschmäht, ihre Gesinnung sei eher schwyzerisch als zürcherisch: derlei Aeußerungen wurden unter das Volk gebracht. Dann sprach man von offenbarem Verrath an der Ehre und den Rechten der Stadt, den diese Männer geübt. Wenn ihnen willfahrt werde, so werde Reding der wahre Herr von Zürich sein. Zugleich wurden dann Hoffnungen erregt auf große Hülfe, die nun von Frankreich her nahe und die dem Kriege eine andere Gestalt geben werde. Vom Zürichsee her wurden die eifrigsten Parteimänner in die Stadt berufen, um die den Eidgenossen feindliche städtische Partei zu verstärken. Schon als die Boten der Reichsstädte anlangten, war die Stimmung in der Stadt gewitterhaft schwül. Die fremden Gesandten wurden gebeten, das Wirthshaus nicht zu verlassen, sie könnten sich sonst persönlicher Kränkung aussetzen Lebhaft war der Kampf im Großen Rathe, wo nun auch die abgesandten Räthe sprachen. In ruhiger Berathung hätte die eidgenössische Partei wahrscheinlich gesiegt, aber die österreichische Partei rief einen Auflauf in der Bürgerschaft hervor und schlug jeden Widerstand gewaltsam nieder. Das Rathhaus wurde umlagert (4. April 1444) und mit wildem Geschrei verlangte die aufgeregte Masse, man solle ihr die Verräther überliefern. Einzelne Haufen drangen schon mit den Waffen in den Sitzungssaal. Da wurden fünf Räthe, Hans Meiß, Hans Brunner, Ulmann Trinkler, Heinrich Effinger und Hans Bluntschli, gefangen gesetzt und in den Wellenberg abgeführt. Von einer Annahme des Friedens war nun nicht die Rede mehr.

Mord der Gesandten.

Unter dem Vorsitz des Reichsvogtes Hans Keller wurde Gericht gehalten über die angeblichen Verräther. Ein Theil der urtheilenden Räthe stimmte beharrlich für die Unschuld der Angeklagten und für vollständige Freisprechung. Ein anderer Theil wagte es nicht, dem offenbaren Rechte Zeugniß zu geben und stimmte, indem er hoffte, durch eine den

Leidenschaften der Masse gebrachte Konzession die Angeklagten vor dem Tode zu retten, dafür, daß dieselben mit Geld gebüßt werden. Die beiden Theile vereinigt bildeten die Mehrheit der Stimmen. Nur eine Minderheit stimmte für den Tod, aber sie war zahlreicher als jeder der beiden andern Theile für sich allein. Der Vogt nahm es auf sich, das letztere Urtheil, weil es mehr Stimmen habe, als eines der andern, für das gerechte zu erklären und zu vollziehen, und so in Form Rechtens einen schauderhaften Parteimord zu begehen. Meiß, Trinkler und Bluntschli wurden vor dem Rathhause auf dem Fischmarkt enthauptet. Sie starben als Märtyrer eidgenössischer Gesinnung. Brunner wurde dahin begnadigt, daß man ihn um 200 Gulden büßte und als Pfründer in den Spital verwies, dem dann auch seine Verlassenschaft zufallen solle. Das Urtheil über Effinger liegt nicht vor.

Die österreichische Partei dominirte nun wieder vollstän- Rechtsbote.
dig in der Stadt und von neuem wurde die Bahn betreten, welche vor Jahren der Stadtschreiber Graf eröffnet hatte. Der Schrecken lähmte die eidgenössische Partei, die ihre Häupter verloren hatte. Noch eine ganze Reihe von Anhängern derselben wurden bald nachher ebenfalls in Prozesse verwickelt und hingerichtet. Der Friede war verworfen worden, dagegen ward der Form wegen den Eidgenossen ein Rechtsverfahren anerboten, sei es vor dem Bischof von Konstanz oder mehreren Reichsstädten. Das aber konnten und wollten die Eidgenossen nicht annehmen, nach allem Geschehenen, denn es lag darin eine Verzichtleistung auf das eidgenössische Recht der Bünde. Der Friede ging aus und der Krieg wurde wieder begonnen.

Zu Ende April geschah ein neuer Auszug der Eidge- Belagerung von Greiffensee.
nossen, denen nun auch die Appenzeller beigetreten waren. Von Baden her auf dem rechten Limmatufer über Weiningen, Höngg, über den Zürichberg hin, wo der Kratthurm

untergraben und zerstört ward, zogen sie mit Heeresmacht vor die Stadt und Burg Greiffensee. Während des Anstandfriedens hatten die Grüninger mit ihren Nachbarn, den Greiffenseern, häufige Händel mit Worten und Werken. Diese spotteten über jene als feige Wichte, welche ohne Noth von ihrem rechtmäßigen Vogtherrn abgefallen und sich den Feinden ergeben haben. Hin und wieder folgten den höhnischen Reden Schlägereien und Schädigungen. Darüber klagten nun die Grüninger vor den Eidgenossen und baten sie, an den Friedebrechern Rache zu nehmen.

Das Schloß Greiffensee war mit Lebensmitteln und Munition gut versehen, und was mehr ist, es war einem trefflichen Kriegsführer und tüchtigen Männern anvertraut. Hans von Breitenlandenberg, der Wildhans genannt, hielt mit 68 Mann die Burg besetzt. Als er erfuhr, daß das ganze eidgenössische Heer heran nahe, um Greiffensee zu belagern, so schickte er die Frauen und Kinder schnell nach Zürich, und nachdem er in einem ersten Gefecht sechs Mann verloren hatte (die Eidgenossen hatten weit größern Verlust erlitten, konnten denselben aber leichter ertragen), so verbrannte er selber das Städtchen Greiffensee, das er mit so weniger Mannschaft unmöglich halten konnte, und zog sich in die Feste zurück, entschlossen, sie bis auf den Tod zu vertheidigen.

So groß auch das eidgenössische Heer und ungeachtet es mit Belagerungsgeschütz versehen war, so konnte es doch lange Zeit der Burg nichts anhaben, und viele Belagerer wurden von Wildhans' Schützen verwundet oder getödtet. Die Eidgenossen beriethen schon, ob sie die Belagerung aufheben und abziehen wollen; und nur die Scham hielt sie länger zurück. Da verrieth ihnen einer aus dem Amte Greiffensee, Namens Mahler, wo die Burg an der schwächsten Stelle untergraben werden könne. Erfreut über die Entdeckung erbauten die Eidgenossen ein Schirmdach, rüsteten

eine Katze und begannten bei Nachtzeit den Felsen zu untergraben. Die Belagerten aber warfen den Altarstein der Kapelle auf das Gerüste hinab; das Schirmdach wurde gebrochen, und die darunter waren, erschlagen oder schwer verwundet. Indessen erneuerten die Eidgenossen den verunglückten Versuch, und erbauten ein stärkeres Schirmdach, das nicht mehr so leicht von oben her zerstört werden konnte. Zehn Schmiede schärften schnell wieder die stumpf gewordenen Eisen, mit denen an den Felsen gehämmert wurde. Schon vier Wochen dauerte die Belagerung und noch war die Burg nicht genommen; aber täglich stieg die Gefahr, welcher, wenn nicht äußere Rettung kam, auch die tapfere Besatzung erliegen mußte. Der Muth und die Ausdauer der Belagerten erregten überall große Theilnahme unter dem Volke. Am Zürichsee besprach man sich, wie man dieselben retten könne: und es ward ernstlich ein plötzlicher Aufbruch in das Heimatland der Feinde, nach Schwyz und Glarus, erwogen. Während das Heer der Eidgenossen vor Greiffensee liege, ohne Schiffe nicht über den Zürichsee komme, und nur auf sehr großen Umwegen nach mehreren Tagereisen in ihre Thäler gelangen könne, sei es leicht, die unbewachten Flecken zu überfallen, dem Feinde großen Schaden zuzufügen, und ihn zur Rettung seiner Heimat von Greiffensee wegzuziehen. Aber auch dießmal wieder war das Kriegskommando in Zürich nicht zu einem so kühnen Entschluß zu bewegen, und wiederum ließ man die tapfersten Männer — mit unnützem Bedauern oder eitler Hoffnung — in der Noth untergehen. Als der Fall der Burg unvermeidlich schien, unterhandelte Wildhans auf Uebergabe. Die Eidgenossen wollten aber von keiner Bedingung hören, noch Gnade gewähren. Endlich blieb den Belagerten nichts anderes übrig, als entweder in der zusammenstürzenden Burg den Tod zu finden oder sich einem erbitterten Feinde unbedingt und ohne Aussicht auf Gnade, wenn schon nicht ohne alle Hoffnung

der Gnade zu ergeben. *) Da sie keinen Priester in der Burg hatten und der Segnung der Religion für den letzten Todesgang bedürftig waren, so wählten sie das letztere. Auf Leitern stiegen sie aus der Burg hernieder und wurden dann gebunden (Dienstag vor Pfingsten 1444). Am Donnerstag wurde von der Gemeinde der Krieger auf einer nahen Matte Gericht gehalten über die Gefangenen.

Hinrichtung der Gefangenen.

An diesem Tage belud sich Reding, sonst viel größer als Stüßi, mit schwarzer Blutschuld und befleckte seinen glänzenden Namen mit einem unauslöschlichen Makel. Er sah in den Gefangenen nur hassenswerthe Feinde, die man vernichten müsse, nicht tapfere Gegner, die man im Unglück ehren sollte. Er mochte auch an die Hinrichtung der eidgenössisch gesinnten Zürcherräthe und daran denken, daß er nun die Gewalt habe, blutige Wiedervergeltung zu üben. Dennoch war die Hinrichtung der Gefangenen, zu der Reding rieth und die er in der Gemeinde durchsetzte, Mord in Form des äußern Rechtes, und die blutdürstige Wuth, durch die Reding sich vor allen andern, sogar vor dem Scharfrichter, auszeichnete, grauenhaft. Die Gemeinde war stürmisch erregt; mit Kraft und Entschiedenheit trat dem todschnaubenden Schwyzer Landammann der Zugerhauptmann Holzach entgegen und redete für die Erhaltung der tapfern Krieger, die nur ihre Pflicht gethan, kein Verbrechen verübt haben. Leidenschaftliche Reden und Vorwürfe wurden laut; in der Ferne wehklagten die Weiber, und viele Männer weinten aus Mitgefühl oder Scham über das drohende Unrecht. Endlich erhoben sich bei der Abstimmung die mehreren Hände für den Tod, und sofort wurde das grausame Gericht vollstreckt. Hans von Breitenlandenberg ging auch hier voran. Sein

---

*) Edlibach, der später als Vogt von Greiffensee sich sorgfältig über die Geschichte erkundigt hatte und persönlich viel zur Ehre der gerichteten Krieger that, bezeugt das.

Haupt fiel zuerst, dann die übrigen. Vergebens bat der Nachrichter, Meister Peter, um Schonung und berief sich auf das kaiserliche Recht, daß dem Scharfrichter je der zehnte Mann gehöre. Wir haben hier Landrecht, nicht Kaiserrecht, erwiederte Reding und zwang ihn, ohne Ausnahme alle zu enthaupten; und als der Tag verblich und die Nacht kam, ließ Reding Fackeln bringen, um die blutige That zu erleuchten.

Ihre Namen.

Die Namen dieser hingerichteten Märtyrer verdienen angemerkt zu werden. Außer dem Führer Wildhans und seinen zwei Knechten wurden gerichtet aus der Stadt Zürich: Ulrich Kupferschmid (ein geborner Schwyzer, den eine Minderheit ausnahmsweise hatte retten wollen), Heinrich Gäugel, beide Stadtknechte, Heinrich Hoppenho, Meister Ott, Meister Sidenfaden, Meister Hans von Ulm, Meister Liebenstein, Ulrich Langenöhrli, Heinrich Issinger, Gallus Ingent, Hans von Lengniß, Heini Kneller, Cläui Küng, N. Gupfer, N. Wäber, Bantli in der Wies, Konrad Schärb, Bärtschi Leinlacher (die letztern drei von Küßnach), Heinrich Fürbaß von Höngg, Heinrich Harnischer, Ulrich von der Aa, Heinrich Ram, Hans Kochenribly, Ulrich von Zimikon, Hans Denzler, Konrad Kuster, Hans Fischer, Heini Blind, Bärtschi Groß, Heinrich Bäumler und dessen Sohn Ulrich Bäumler, Hans Käß, Hans Bachoffner zu Freudwyl, Hänsli Her von Hegnau, Uli Schwarz, Hans Hermenschwiller; aus dem Amt Greiffensee: der Untervogt von Greiffensee, Peter Schärer, Hans Löwenberg, Hans Schannelt, Hänsli Schannelt, beide von Uesikon, Hans Schannelt von Mur, Hänsli Ilnauer, Heinz Mugenfuß, Konrad Schärb, Jäckli Crütli, Hans Crütli, Wälti Willig, Jäckli Willig sein Sohn, Uli Stadmann, Hans Hugenberg, Heinrich Groß von Wäriken, Hans Günthart, Hans Künzli von Schwerzenbach, Hans von Sar. Zu diesen kamen noch sechs fremde Söldner, im Ganzen 62 Mann.

Begräbniß und Andenken.

Der Herr von Bonstetten zu Uster, der, obwohl ein Bürger von Zürich, doch um seiner übrigen Verbindungen mit den Eidgenossen willen neutral geblieben war, ließ die Leichen nach Uster führen und daselbst ehrlich begraben. Die Leiche Landenbergs wurde nach Turbenthal in die Familiengruft gebracht. Auf dem Richtplatze wurde zum Andenken der Getödteten eine hölzerne Kapelle errichtet und auf Antrieb des Vogtes Edlibach (des Geschichtschreibers) im Jahr 1506 an deren Statt eine gemauerte bessere Kapelle hergestellt und eine Wochenmesse gestiftet, die aber nur bis 1524 dauerte. Die Kapelle verfiel nachher wieder und vor wenig Jahren ließ die Gesellschaft der Böcke ein steinernes Denkmal an deren Stelle setzen.

Belagerung von Zürich.

Die Eidgenossen kehrten nach Hause zurück, viele unter ihnen unwillig und traurig über die blutige That von Greiffensee. Unterdessen rüsteten sie sich zu einem größern Unternehmen und zogen auf Johannes des Täufers Tag mit aller Macht vor Zürich, die Stadt zu belagern. Dießmal aber bereiteten sich die Zürcher ernstlich vor, den Feind würdig zu empfangen. Als die Kundschafter die Nachricht brachten von dem Vorhaben der Eidgenossen, so wurden schnell Maßregeln getroffen, die Stadt noch mehr zu befestigen. Man gedachte wieder der alten Zeit, in welcher die Stadt von großen Heeren bedroht worden und jedes Mal siegreich aus der äußersten Gefahr hervorgegangen war. Rings um die Stadt her wurden alle Bäume bis auf Büchsenschußweite gefällt und zu Bollwerken verwendet, Gräben gezogen, Pfähle eingerammt, die Magazine und das Kriegszeug in Ordnung gebracht, Kriegsleute geworben. Für die Zeit der Belagerung wurde eine Kriegsordnung gemacht und die gewohnte Stadtverfassung suspendirt. Dem Markgrafen von Baden wurden die Schlüssel aller Thore übergeben, an die Stelle der regelmäßigen Räthe ein Rath von zwölf Männern gesetzt mit ausgedehnter Vollmacht,

aus Edeln und Burgern, Fremden und Einheimischen, und von diesen der Ritter Hans von Rechberg zum obersten Feldhauptmann der ganzen Stadt ernannt. Unter ihm standen vier Hauptleute, unter welche die Mannschaft vertheilt ward. Jeder von ihnen hatte eines der Hauptthore und die angrenzende Gegend unter seiner besondern Aufsicht und Schirm. Die Polizei über die Wachen stand unter dem Rathhausdiener, Hans Asper, einem der Böcke. Alles Glockengeläute wurde untersagt, damit der Feind weniger die Zeit berechnen könne. Die Thore blieben offen, aber wurden wohl bewacht.

Am 24. Juni lagerten sich die Eidgenossen vor der Stadt und blieben da 10 Wochen und 3 Tage. Die Berner, Zuger, die Grafschaftsleute von Baden und die Freiämtler mit den Zuzügern von Solothurn besetzten die Gegend rings um die kleine Stadt. Um die größere Stadt her lagen am Zürichberg die Luzerner, die von Schwyz und Glarus bei Hottingen, die von Uri und Unterwalden um die Spitalscheuer und Stadelhofen. Bei Wipkingen wurde eine Brücke über die Limmat geschlagen, um die Verbindung zwischen den Lagern auf beiden Seiten der Limmat zu erhalten.

In diesen gefährlichen Zeiten bildete sich in Zürich eine Gesellschaft entschlossener und tapferer Männer, die Schildner oder mit populärerem Namen die Böcke genannt. Sie sahen ein, daß wenige, aber zuverlässige Freunde in Zeiten der Noth vieles vermögen, während sie vereinzelt leicht untergehen. Anfangs waren ihrer nur sechszehn, später stieg ihre Zahl auf sechszig Krieger. Wo die Noth am größten war, da zeigten sich die Böcke. Oft führten sie für sich kecke Thaten aus, welche den Muth der Bürger hoben. Einst liefen ihrer sechszehn aus der Stadt über das Hard nach Altstetten auf Abenteuer aus; da fanden sie drei Fuder welschen Wein, welche man den Bernern ins Lager zuführte. Sie nahmen den Wein als gute Beute, machten überdem sieben Männer, Die Böcke.

die bei dem Transporte waren, gefangen, und brachten die Fuhren und die Gefangenen glücklich über die Sihl in die Stadt, ohne daß die Berner, welche in dieser Gegend lagerten, es gewahr wurden. Mit Spott wurde der Wein vom Stephansthurm ausgerufen, so daß die Belagerer es hören konnten, und unter dem Jubel der Kriegsleute auf der untern Brücke bei dem Rathhaus ausgeschenkt. Ein ander Mal zog eine solche Schaar Abends aus der Stadt über den Albis hinüber und raubte den Eidgenossen über 40 Stück Hornvieh und brachte auch diesen Raub glücklich durch das feindliche Lager hindurch in die Stadt hinein. An Lebensmitteln war überdem kein Mangel und der See stand den Belagerten jeder Zeit offen. Häufig fuhren sie hinaus und meistens ohne Schaden, um zu heuen und Früchte zu sammeln.

Dagegen mißlang ein Anschlag, die Büchsen der Berner zu vernageln, wozu sich eine Anzahl von Bürgern zusammengethan hatte. Die Eidgenossen bemerkten zur rechten Zeit noch die Gefahr und es entspann sich um die Büchsen ein zweistündiges erfolgloses Scharmützel. Das Geschütz der Eidgenossen that übrigens der Stadt nur geringen Schaden. Ein alter baufälliger Thurm stürzte zusammen, ein Priester wurde am Münsterhof, ein Wächter auf einem Thurm und eine Henne mit ihren Küchlein von den hineingeschleuderten Steinen getödtet. Ein Mal aber drang doch eine steinerne Kugel in das Rathhaus und die Rathsstube des Kleinen Rathes, aber ohne Jemanden zu verletzen. Ueber den Schaden, den das Geschütz der Stadt unter den Belagerern anrichtete, wird auch nichts Näheres berichtet. Fast täglich gab es hier und dort Neckereien, kleine Gefechte, Schädigungen, aber auf keiner Seite etwas Entscheidendes. Auf einem Streifzug zerstörten die Schwyzer mit Hülfe der Herrschaftsleute von Baden und Regensberg das Chorherrenstift und Dorf Embrach, plünderten und verbrannten das

Städtchen Bülach. Müde der unfruchtbaren Belagerung versuchten sie endlich einen Sturm auf die Stadt. Sie faßten den Plan, eine Mühle an der Sihl, vor der Stadt gelegen, die sogenannte Werdmühle, anzugreifen und zu verbrennen. Wenn dann die Zürcher der Mühle zu Hülfe kommen und die nahen Bollwerke von Kriegern entblößt seien, so solle man diese stürmen. Tausend auserlesene Kriegsknechte begannen den Angriff am Morgen früh vor Tagesanbruch. Aber der Eigenthümer der Mühle, Otto Werdmüller, mit wenigen Knechten und von den Böcken unterstützt vertheidigte muthig und auf lange Zeit das Haus; viele der Angreifer büßten mit dem Leben. In der Stadt hatte man bald bemerkt, daß der Angriff nicht bloß der Mühle gelte, und es wurde Jedermann bei dem Eide geboten, der Bollwerke zu warten. Das Geschütz wurde gerüstet, Kriegsmaterial herbeigeschafft. Als der Sturm rings um die Stadt her überall versucht wurde, ward er überall abgeschlagen. Mit Büchsen und Armbrüsten wurde wacker geschossen, irdene Töpfe mit Kalk gefüllt unter die Stürmenden hineingeworfen, der Qualm und Staub verwirrte die Augen, siedendes Wasser brannte die Glieder, Fußangeln drohten die Vorwärtsdringenden zu fesseln, Leitern wurden umgestürzt. Mit bedeutendem Verluste ließen die Eidgenossen von dem verunglückten Sturme ab. An 70 Mann wurden erschlagen, bei zweihundert Verwundete aus dem Lager abgeführt. Die Belagerten hatten nur unbedeutenden Verlust.

Sturmversuch.

Inzwischen hatten die wiederholten Aufforderungen des Kaisers und des Herzogs von Oesterreich den König von Frankreich bestimmt, seine rohen Kriegsschaaren unter der Leitung des Dauphins zu Hülfe zu schicken. Ein gewaltiges Heer von Armagnaken bewegte sich der Schweizergrenze zu. Von ihm hoffte man den Entsatz der Stadt. Hans von Rechberg hatte Zürich verlassen, um neue Streitkräfte zu

Ankunft der Armagnaken.

sammeln und sich mit dem französischen Heere zu vereinigen. Die Herren von Farnspurg hatten neuerdings auch der Stadt Bern die Fehde angesagt und sich durch Verrätherei der Stadt Brugg bemächtigt, die Häuser in Brand gesteckt, den Schultheiß und die Räthe gefangen abgeführt. Rechbergs Einsprache war es zu danken, daß die Gefangenen nicht enthauptet wurden; der Herr von Farnspurg gedachte die Sühne für Greiffensee zum Vorwand solcher Grausamkeit und seines Hasses gegen die Bürger zu mißbrauchen. Da zog ein eidgenössisches Kriegskorps vor seine Burg, um Rache zu nehmen; und aus dem Lager vor Zürich wurden 600 Mann zur Verstärkung dahin abgesendet. Nun aber nahte der Dauphin Basel und ihm entgegen ritt Ulrich von Rechberg, der glücklich aus der Burg Farnspurg durch die Belagerer entkommen war. Eine Reihe deutscher Ritter schloß sich an die Franzosen an. Es schien leicht, mit der unverhältnißmäßig überlegenen Kriegsmacht das kleine schweizerische Heer zu erdrücken, das ihr nun voll Muth entgegen zog.

Schlacht bei St. Jakob an der Birs, 26. August 1444.

Die Schlacht von St. Jakob an der Birs, so tragisch ihr Ausgang für die kleine Heldenschaar war, die hier erlag, rettete die Schweiz vor weiterm Vordringen der feindlichen Kriegshorden und verherrlichte den schweizerischen Namen vor allen Völkern. Die Schweizer hatten Wunder der Tapferkeit verrichtet; mehr als einmal waren weit zahlreichere feindliche Heeresabtheilungen von ihnen in die Flucht geschlagen worden, auf jeden einzelnen gefallenen Eidgenossen zählte man ganze Reihen todter Feinde. Die Aufmerksamkeit des deutschen Reiches war auf diese Schlacht gerichtet, das Konzilium zu Basel breitete den empfangenen Eindruck weit umher aus, der Dauphin selbst scheute sich, noch einmal mit solchen Kriegern zu schlagen und faßte schon den Gedanken, sich ihrer Kriegstüchtigkeit in Zukunft in seinem Interesse zu bedienen.

Aufhebung der Belagerung.

Die nächste und unmittelbare Folge aber war, daß auch die Stadt Zürich entsetzt ward. Als zuerst die Nachricht in

die Stadt kam von dem Untergang des schweizerischen Heeres, da wurden plötzlich alle Glocken der Stadt, die schon so lange geschwiegen hatten, angezogen und von dem Freudengeläute erschallte die Luft. Da erfuhren auch die Belagerer den schweren Schlag, der ihre Freunde getroffen hatte. Bern rief seine Truppen aus dem Feld. Sofort hoben alle Orte die Belagerung auf und eilten nach Hause.

Streifzüge.

Noch lange schleppte sich die Fehde hin, ihren Fortgang durch einzelne Verwüstungen und Schädigungen bezeichnend. Kaum waren die Eidgenossen abgezogen, so zogen die Zürcher aus und nahmen die Stadt und das Schloß Regensberg wieder ein — die alte Burg hatten die Eidgenossen verbrannt — und öfter fielen sie in die Gerichte der Eidgenossen ein, bald hier, bald dort, und raubten das Vieh und plünderten die Wohnungen; eben so kamen auch die Schweizer von Zeit zu Zeit an den Zürichsee, um da Beute zu machen. Größere Unternehmungen waren selten, die Unsicherheit aber außerhalb der Städte und Burgen allgemein. So streiften die Zürcher einmal ins Wehnthal und nach Niederwyl, verwüsteten einige Dörfer und brachten einen großen Raub glücklich in die Stadt zurück. Ein ander Mal überraschten sie das Dorf Steinhausen jenseits des Albis, brannten dasselbe nieder und trieben das erbeutete Vieh nach Hause. In einer Nacht suchten die Zürcher sich Bremgartens zu bemächtigen, im Einverständniß mit einigen Bürgern von Bremgarten. Unterhalb der Stadt fuhren sie auf mitgebrachten Schiffen über die Reuß und eilten dem Thore zu, das ihnen die Verschwornen zu öffnen versprochen hatten. Aber der Lärm war zu groß; es wurde gestürmt in der Stadt, die Gassen schnell erleuchtet mit Harzpfannen, die Thore und Mauern besetzt. Der Anschlag war vereitelt und nur den Raub aus der Umgegend brachten die Zürcher größtentheils mit heim. Sie hatten so viel Vieh genommen,

daß sie einen Theil jenseits der Reuß zurück lassen mußten, und doch ungewöhnlich reiche Beute in die Stadt führten.

Eines Tages hob Hans von Rechberg 600 der besten Krieger in Zürich aus, zog mit denselben über den Heitersberg, setzte unterhalb Mellingen über die Reuß und zog vor Brugg. Am Tage darauf sollte nach dem Plane der Führer Pilgrim von Hochdorf mit 4000 Oesterreichern da zu ihm stoßen und das vereinte Heer das Aargau einnehmen. Aber das erwartete größere Heer blieb aus, und die Schaaren Rechbergs waren abgeschnitten, mitten in feindlichem Land. Die Sturmglocken hatten schon am Tage zuvor in den aargauischen Dörfern und Städten ertönt, Baden und Mellingen, zwischen ihm und Zürich gelegen, waren mit starken Besatzungen versehen, die von Mellingen unter dem Berner Rudolf von Ringoltingen fast dreimal so stark als die Zürcher. Als Beobachtungskorps hatte Ringoltingen 400 Mann auf die Höhe und in den Wald vorgeschoben, die Masse seiner Krieger war bereit. Nach Zürich kam die Kunde, daß der Auszug verloren und gänzlich in der Gewalt der Feinde sei. Rechberg aber, obwohl an diesem Tage vor Brugg durch einen Feind verwundet, bewahrte seine Geistesgegenwart in der Gefahr, und es gelang ihm durch raschen Marsch an den 400 vorbei, mit denen zu streiten er streng verbot, aus dem Reuß- in das Limmatthal überzusetzen und sogar noch einen Theil seiner Beute wohlbehalten nach Zürich zu bringen. Ringoltingen hatte aus der Ruhe und Sicherheit seiner Bewegungen in so höchst gefährlicher Lage geschlossen, daß er nur einen Theil eines weit stärkern nachrückenden Heeres befehlige, und verfolgte ihn daher nur mit großer Vorsicht, ohne ihn aufhalten zu können. Erst bei Schönenwerth kam es zu einem kleinen Scharmützel, in dem die Zürcher zwei, die Schweizer Einen Mann einbüßten. Von der Stadt her war viel Volk den zurückkehrenden Truppen entgegen ge-

zogen; die Schweizer mußten von weiterer Verfolgung abstehen.

Im Herbst des Jahres 1445 unternahmen die Eidgenossen von Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus einen Auszug, um zu Erlibach am Zürichsee die kaum gereiften Trauben, den Jahresertrag der Weinbauern, einzusammeln. Treffen bei Erlibach, 6. September 1445.

Auf zahlreichen Schiffen und versehen mit Standen, Tansen und Gelten fuhren sie über den See und fingen an zu wimmeln. Von Zürich aus waren unter dem Befehl des Hauptmanns Stüßi 400 Mann in den Erlibacherwald verlegt worden. Sie sollten da ruhig warten, bis am Morgen früh von der Stadt aus ein stärkerer Haufen herannahe, und dann gemeinsam mit diesem den Feind angreifen. Es erschien dann am Morgen ein Haufen Fußvolk aus der Stadt und machte sich sofort an die Schweizer, die sich zur Gegenwehr rüsteten. Die 400 aber blieben noch unthätig, vermuthlich in Erwartung, daß auch noch die Reisigen kommen. Die Schweizer stritten heftig mit den Angreifern, erschlugen ihnen 28 Mann und drängten sie schon zur Flucht. Da erschien Hans von Rechberg mit den Reisigen und gab dem Treffen noch zur rechten Zeit eine günstigere Wendung. Die Flucht wurde gehemmt und in kurzem neigte sich der Sieg auf die Seite der Zürcher. Die Schweizer flohen ihren Schiffen zu. Viele wurden getödtet (Edlibach, wohl übertrieben, spricht von 170 Todten), viele verwundet; weithin auf dem See wurde man die Blutspuren gewahr. Wären die 400 im Wald von Anfang an wacker beigestanden, so wäre der Sieg größer und leichter geworden.

Mehrmals versuchten die Zürcher sich der Stadt Baden zu bemächtigen, deren Lage für sie von größter Wichtigkeit war. Dort war der einzige Brückenübergang über die Limmat unterhalb Zürich. Aber alle Versuche schlugen fehl. Einige Meister hatten einen schweren Stößel verfertigt, den 40 Mann kaum tragen mochten, legten denselben auf Baden.

einen Karren und gaben Anleitung, wie derselbe mit Gewalt gegen das Thor gestoßen werden könne, daß es berste. An einem Morgen, als dichter Nebel umher lag, nahte sich der Zug unvermerkt dem Thore, das zu den großen Bädern führte. Kräftig stürmten sie damit auf das Thor ein, trafen aber im ersten Stoß die Mauer, und erst im zweiten das Thor selbst, das theilweise durchbrochen wurde. Aber die Badener waren nun herbeigeeilt und verdrängten den Feind durch ihr Geschütz von der Mauer. Die Zürcher mußten sich begnügen, den Raub der Umgegend nach Hause zu führen. Ein dritter Zug wurde zu Winterszeit gewagt. 4000 Mann stark mit dem Stadtbanner und unter der Anführung des Hans von Rechberg gingen die Zürcher auf einer schnell hergestellten Brücke bei Wettingen über die Limmat, und legten sich um die Stadt, als wären sie zu einer Belagerung entschlossen. Sie hofften dadurch die Eidgenossen zu schnellerm Aufbruch zu reizen, aber vergeblich. Ohne größern Erfolg mußten sie wieder abziehen. Als ein vierter Zug gerüstet wurde, so kamen sie dem Ziele näher. Dreißig Mann nahten am Morgen früh dem Thore, Schmäh́lieder auf Zürich und Oesterreich singend, weiße Binden am Arm und weiße Kreuze auf der Brust. Sie gaben sich für Berner aus. Kaum in die Stadt eingelassen, hielten sie sich bei dem Thore auf und begannen, bald erkannt, einen wüthenden Streit, das Thor so lange offen zu halten, bis das Heer der Zürcher, das sich in der Nähe versteckt hielt, eindringe. Aber dieses rückte zu langsam an. Die Besatzung und die Bürger von Baden griffen zu den Waffen und bemächtigten sich des Thores wieder. Der Anschlag war vereitelt.

Kriegsschiffe und Kriegsflöße.

Auch auf dem Zürichsee begegneten sich die fehdenden Parteien. Die Stadt Rapperswyl wurde seit langem von den Schweizern umlagert und jede Zufuhr zu Wasser und zu Land abgeschnitten. Durch Hunger hofften sie die kriege-

rische Ausdauer der Rapperswyler und die feste Lage des Ortes zu überwältigen. Ueberdem war die Fahrt auf dem Zürichsee sehr unsicher. Die Schwyzer und Glarner bedrohten durch Kaperschiffe die einzelnen zürcherischen Schiffe, welche mit Waaren oder Lebensmitteln den See befuhren. Da ließ der Rath von Zürich zwei große Jagdschiffe durch einen Meister von Bregenz am Bodensee erbauen, um mit diesen den See zu schirmen und das Uebergewicht der Stadt hier herzustellen. Die Schiffe wurden mit Schußlöchern und Brustwehren ausgestattet und waren so groß, daß jedes etwa 400 Mann sammt ihrer Ausrüstung aufnehmen konnte. Nach vorher genau verabredetem Plane wurde nun gleichzeitig zu Land und zu Wasser ein großer Zug unternommen, in der Absicht, Rapperswyl mit Nahrungsmitteln zu versehen. Von Zürich her kamen die beiden Kriegsschiffe, eine durchaus neue Erscheinung auf diesem See; von Winterthur her ein großes österreichisches Heer aus dem Amte Kyburg und durch viele Reisige und Hülfstruppen verstärkt. Jenen fuhren 20 Schwyzer Schiffe von Pfäffikon aus entgegen, mußten aber bald vor dem Geschütze weichen, welches aus den beiden Kriegsschiffen auf sie geschleudert wurde. Das Landheer verwüstete das Grüningeramt und zündete viele Dörfer an. Auch ihm vermochten die Schwyzer dießmal keinen Widerstand entgegen zu setzen, und die übrigen Eidgenossen hatten das Feld in der Hoffnung des Friedens und müde des steten Krieges verlassen. Rapperswyl wurde für einmal entsetzt und mit Vorräthen von Korn und andern Lebensmitteln versehen.

Aber auch auf dem See versuchten die Schwyzer wieder, sich mit den Zürchern zu messen. Sie ließen einen ungewöhnlich großen Floß, den Bär genannt, erbauen. Ein kleinerer älterer Floß hieß die Schnecke. Die längsten Tannen aus dem Wädiswylerberge wurden dazu verwendet, und ein Meister von Grüningen leitete die Baute. Auch dieser Floß wurde mit einem Verdeck und doppelten Brustwehren ver-

sehen und eingerichtet, um sowohl die große zürcherische Büchse, welche von den Schwyzern zu Rapperswyl genommen worden war, als andere kleinere Büchsen aufzunehmen. Als die beiden Jagdschiffe von Zürich, von andern Schiffen gefolgt, mit neuen Vorräthen wieder einmal nach Rapperswyl fahren wollten, trafen sie bei Stäfa auf die Flottille und den großen Floß der Schwyzer, von dem man annahm, daß er bis 600 Mann trage. Zwar bewegte er sich nur langsam, im Vergleich zu den besser geformten zürcherischen Kriegsschiffen; aber er schien doch so stark gerüstet, daß die zürcherische Flotte es nicht wagte, den Kampf aufzunehmen. Sie besorgten vorzüglich die Wirkung des groben Geschützes aus dem Bären. Die Zürcher kehrten ohne ihr Ziel erreicht zu haben zurück. Die Schwyzer bedrängten nun auch zur See Rapperswyl mehr als früher und richteten ihr schweres Geschütz von dem Bären auf die Stadt. Eines Tages liefen sie aber Gefahr, daß derselbe sammt dem Geschütz darauf von den Rapperswylern gefangen wurde. Ein Werkmeister von Rapperswyl hatte einen eisernen Angel mit vier scharfen Spitzen zubereitet und so angebracht, daß er den Floß von unten her erfaßte. An einer eisernen Kette und an Seilen wurde sodann das gefangene Schiff an die Stadt herangezogen. Aber das Seil riß entzwei über der Last und der Floß entkam glücklich der Gefahr. Seitdem wagte er sich aber nicht mehr so nahe an die Stadt.

Die Zürcher blieben indessen nicht zurück. Auch sie ließen nun zwei große Flöße erbauen, einen für 700 Mann, die Gans, und einen für 500 Mann, die Ente. Beide wurden mit Geschütz wohl versehen, und so war ihre Seemacht der schwyzerischen bedeutend überlegen. Damit schützten sie die Ufer vor Ueberfällen und hielten die schwyzerischen Schiffe im Respekt. Mit ihr brachten sie auch den Rapperswylern, wenn es nöthig wurde, Vorräthe und Speise. Das Uebergewicht auf dem See war nun für Zürich nach manchen Kämpfen errungen.

Im Vertrauen darauf unternahm nun Hans von Rechberg im Dezember 1445 einen größern Zug. Auf Schiffen fuhr er den See aufwärts und landete bei der Au. Dort machten sie Feuer, sich zu wärmen. Ein Theil, etwa 50 Mann, wurde vorausgeschickt, sich der Brücke bei der Schindellegi zu bemächtigen. Noch war es Nacht, aber die Gegend vom Mondschein erhellt, von den Flammen geröthet. Zu Wollrau und in den Höfen lagen nur ein paar hundert Schwyzer. Diese, aufgeschreckt von dem Lärm eines unzeitig abgebrannten Geschützes, sammelten sich und griffen die Vorhut an. Dann eilten die Zürcher herbei. Aber das trügerische Licht der Nacht verwirrte die Krieger. Von den vorausgezogenen Zürchern wurden manche durch ihre eigenen Freunde erschlagen; die Schwyzer hatten weniger Todte. Ueberdem entstand der Irrthum, daß ein zahlreicheres Heer der Schwyzer anwesend sei. Die Zürcher, im Glauben, ihr Anschlag sei verrathen, wandten sich wieder abwärts dem Gestade und ihren Schiffen zu. Ihre Todten (160 waren gefallen) nahmen sie mit. Glücklicher war eine andere Abtheilung des zürcherischen Heeres, welche mit den Flößen und zahlreichen Schiffen von Meilen her über den See gekommen war und nun die schwyzerische Flotte bei Pfäffikon angriff. Die Schwyzer wagten es nicht, gegen den überlegenen Feind ihre Schiffe zu vertheidigen. Die meisten wurden versenkt und verbrannt, der große Floß, der Bär, sammt dem zürcherischen Geschütz darauf, erbeutet. Auf dem Heimweg erfuhren sie bei Freienbach das Unglück der Ihrigen. Ein Zürcher Namens Günthart, welcher das Banner gerettet und unter seinem Mantel verborgen hatte, rief ihnen zu, sie sollten ihn aufnehmen, und erzählte das Geschehene. Nun vereinigten sie sich mit der übrigen Mannschaft. Ein Theil zog zu Land, ein anderer auf den Schiffen zurück. Der Feind, der durch den Landsturm verstärkt war, wagte der Schiffe wegen keinen Angriff mehr.

Gefecht bei Wollrau und Pfäffikon, 15. Dezember 1445.

Treffen von Wyl, 28. Jenner 1446.

Am 27. Jenner 1446, am Vorabend vor Karls des Großen Fest, zog Hans von Rechberg wieder aus nach Winterthur und zog daselbst die Truppen aus der Grafschaft Kyburg an sich, in der Absicht, die Stadt Wyl im Thurgau, die mit den Eidgenossen hielt, zu überfallen. Die Winterthurer mit einem Theil des Heeres wurden vorausgesandt, den Feind zu berauben und zu brennen. Am Morgen früh rückte dann der Feldhauptmann nach mit den Reisigen und dem Banner. Schon waren sie mit großer Beute versehen zum Hauptheere zurückgekehrt, als weit umher die Sturmglocken erschallten und die Wyler mit ihrer Landschaft und mit der eidgenössischen Besatzung, die sie aufgenommen hatten, heranrückten, den Winterthurern den Raub abzujagen und sich an ihnen zu rächen. Rechberg sprach seinen Leuten Muth zu: die Feinde seien zwar zahlreich, aber viele von ihnen nicht kriegsgeübt, und ordnete das Treffen. Er befahl dem Fußvolk, sich vor dem anrückenden Feind in guter Ordnung in eine Stellung zurück zu ziehen, welche von einem starken Grünhag gedeckt war. Durch den Schein der Flucht verleitet, werde er sich dann trennen und ohne Ordnung hier und da durch den Hag brechen. Dann wolle er mit der Trommete ein Zeichen geben und mit seinen hinter einem Hügel verborgenen Reisigen hervorbrechen, dann sollen auch sie sich rasch umwenden und den Feind angreifen. Wer von ihnen fliehe, den solle der Nächste niederstechen. Der Plan wurde gut ausgeführt und gelang vollkommen. Die Eidgenossen gingen in die ihnen gelegte Falle und wurden durch den plötzlichen Angriff und die Wendung des flüchtigen Fußvolks überrascht und gebrochen. Sie flohen nach der Stadt zurück, bis vor die Thore verfolgt von dem zürcherischen Heer. Dieses hatte keinen Verlust zu beklagen, der Feind aber verlor 75 Mann, und die reiche Beute wurde glücklich heimgebracht.

Dieser Sieg Rechbergs wurde aber mehr als aufgewogen

durch die große Niederlage, die ein österreichisches Heer, das über den Rhein gekommen, bei Ragaz erlitt. Am Fridolinstage 1446 wurde dasselbe von einem viel kleinern schweizerischen Heerhaufen, besonders den Glarnern, geschlagen und zum Rückzug über den Rhein genöthigt.

Friedensunterhandlungen.

Lange genug zu gegenseitigem Schaden hatte der Krieg gedauert. Keine Partei vermochte die andere zu vernichten oder so zu demüthigen, daß sie sich jeder Friedensbedingung unterziehen mußte. Zu einem entscheidenden Schlage war es nicht gekommen. In den größern Treffen hatten die Eidgenossen meistens gesiegt, aber die Belagerung von Zürich war völlig mißlungen und ihre Versuche, auch den Zürichsee zu beherrschen, waren verunglückt. Die mancherlei Streifzüge, die während des Krieges vorkamen, weit mehrere, als erwähnt worden sind, waren für sie nicht weniger empfindlich als für die Zürcher. Eine Zeitlang hörte die gegenseitige Leidenschaft auf keine Stimme des Friedens, und in Zürich waren seit dem Morde der Gesandten die eidgenössisch fühlenden Männer für lange Zeit zurückgeschreckt worden. Die vermittelnden Schritte, welche mehrere Reichsfürsten und Reichsstädte thaten und von Zeit zu Zeit erneuerten, waren lange vergeblich. Aber nun fing die Stimmung an sich zu ermäßigen, und vernünftige und wohlwollende Räthe fanden nun wieder offenere Ohren; und nicht bloß die Schweizer, sondern auch ein Theil der Reichsfürsten hegten Besorgnisse, daß auch noch Burgund sich in den Krieg mische. Das Unglück lag schwer und beängstigend über dem Land. Diese Erfahrungen wirkten zuletzt stärker, als vorher die guten Gründe gewirkt hatten.

Friedensverhandlungen auf dem Zürichsee.

Im Frühjahr 1446 brachte es der Kommenthur von Wädiswyl zu einer Friedensverhandlung, an welcher beide Parteien Theil nahmen, auf dem Zürichsee. Die Komthurei war während des Krieges neutral geblieben, und waffnete nun bloß, um die Unterhandlung vor jeder Gewalt zu

schirmen. Am Ufer waren als Wache 200 bewaffnete Wädiswyler aufgestellt. Ebenfalls gehörig gerüstet mit Wehr und Waffen fuhr der Komthur auf seinem Schiffe auf den See, während von der Stadt her ein zürcherisches, vom obern See her ein schwyzerisches Schiff heranfuhren. Auf jenem befanden sich Hans von Rechberg und eine bedeutende Zahl zürcherischer Räthe, auf diesem die Boten der Eidgenossen; beide Theile ohne Harnisch in friedlicher Tracht. Die beiden Schiffe lehnten sich von beiden Seiten an das Schiff des Komthurs an, welches sie von einander trennte und zugleich mit einander verband. Der Komthur redete freundlich zu beiden Theilen und suchte Frieden zu stiften. Einmal brauste ein Gesandter von Schwyz auf, als er Rechberg sah, und dutzte ihn, nach der Weise der Landleute, statt nach der Sprachweise des Adels ihn zu ihren („ihr" zu sagen). Der Ritter erwiederte ruhig stolz, er möge jetzt die Spottworte lassen, denn jetzt sei ihr Geschäft ein friedliches, wenn er ihm in der Schlacht begegne, dann sei die trotzige Rede am Ort, und dann wolle er sich finden lassen. Die übrigen eidgenössischen Gesandten tadelten das ungebührliche Benehmen ihres Gefährten und geboten Frieden. Die Eidgenossen hatten in ihrem Schiffe keine Lebensmittel bei sich; die Zürcher dagegen waren reichlich mit Wein, Semmeln und Wecken versehen. Da warfen diese zu jenen von ihrem Vorrath hinüber und boten ihnen Wein, und bald besuchten sie sich, die einen auf dem Schiffe der andern und aßen und tranken zusammen. So näherten sich in persönlichem Verkehr die Gemüther. Es wurde eine Art Waffenstillstand verabredet, und man wurde einig, den Friedenskongreß in Konstanz zu beschicken. Der Krieg hatte bereits ausgetobt, die Richtung zum Frieden erlangte das Uebergewicht.

Kongreß zu Konstanz, Mai 1446.

Der Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Baiern, hatte sich schon längst keine Mühe verdrießen lassen, um Frieden zu stiften. Als Statthalter des Reichs lud er beide Theile nach

Konstanz zu einer Verhandlung. Er selbst erschien auf den 15. Mai persönlich mit großem Gefolge. Viele weltliche und geistliche Fürsten und Städte hatten zu demselben Zweck ihre Boten dahin gesandt, manche waren persönlich erschienen. Auch der Herzog Albrecht von Oesterreich kam selber dahin, mit ihm viele seiner Vasallen und Bundesgenossen. Ebenso waren Zürich und die eidgenössischen Orte vertreten. Unter der Mitwirkung dieser erlauchten Versammlung kamen die Friedenspräliminarien zwischen Oesterreich und den Eidgenossen und zwischen Zürich und den Eidgenossen zu Stande. Die Streitigkeiten zwischen Oesterreich und den Eidgenossen wurden, insoweit Oesterreich Kläger sei, an den Rath zu Ulm, insoweit die Eidgenossen Kläger seien, an den Pfalzgrafen Ludwig zum Entscheid gewiesen.

Für die Streitigkeiten zwischen Zürich auf der einen und Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf der andern Seite (Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell wurden nicht als Hauptpartei, sondern als Helfer einer Hauptpartei betrachtet) wurde verfügt: Jede Partei soll zwei Schiedsrichter ernennen und diese vier zu Kaiserstuhl zusammentreten, um nach Minne und Recht zu sprechen. Vor ihnen mögen dann die alten und die neuen Bünde und was immer streitig sei, zur Sprache gebracht werden. Wenn sie sich theilen, so sollen sie außerhalb der Eidgenossenschaft einen Obmann aus einer Reichsstadt erwählen, der den endlichen Spruch thue. Ueber Todtschlag, Raub, Brand, Schloßbrechen, Acht und Bann, was während des Krieges begegnet, wird kein Recht gehalten. Das soll abgethan sein; wohl aber über Herrlichkeiten, Zölle, Städte, Länder und Leute, Urbare u. s. f. Die Gefangenen werden gegenseitig ohne Lösegeld freigegeben; alle versprochenen Brandschatzungen sind aufgehoben, privatrechtliche Schulden dem gewohnten Rechtsgang überlassen, die Feindschaft geschlichtet.

Lange wollten die Schwyzer nicht zugeben, daß nun doch

zunächst ein anderes als das in ihrem Bunde vorgesehene Rechtsverfahren der Tage zu Einsiedeln zur Anwendung komme, und die Zürcher verlangten vorerst Rückgabe der Höfe Wollrau und Pfäffikon. Aber zuletzt fügten sich beide Theile dem einzig möglichen, für beide annehmbaren Ausweg.

Das erste Schiedsgericht.

Der neu gewonnene Frieden wurde allenthalben mit Glockengeläute verkündet, zur Freude des Volks, welches nun Ruhe hoffte von den langen Leiden, die es erduldet hatte. Zürich ernannte zu Schiedsleuten Heinrich Effinger, einen der früher entsetzten Räthe von der eidgenössischen Partei, und den Stadtschreiber Rudolf von Cham, der geholfen hatte, den österreichischen Bund zu stiften. Die Eidgenossen erwählten Petermann Goldschmid, Schultheiß von Luzern, und Ital Reding den Jüngern von Schwyz. Zum Obmann wurde im Verfolg Peter von Argun, Bürgermeister von Augsburg, erwählt.

Klagen vor dem ersten Schiedsgericht.

Vier Jahre lang dauerte der Rechtsstreit zwischen Zürich und den fünf Orten bis zu seiner gänzlichen Erledigung. Vorerst wurde nun vor diesem Schiedsgericht verhandelt, wie es der Friede vorschrieb. Mehrfach kamen die Parteien in Kaiserstuhl zusammen. Und es kam über folgende Hauptpunkte zu einem Rechtsspruch:

1. Klagten die Eidgenossen, Zürich sei schuldig, den ewigen eidgenössischen Bund zu beachten, und demgemäß zu Einsiedeln nach Vorschrift desselben auch über den österreichischen Bund Rede zu stehen. Mit Unrecht habe Zürich die frühern Mahnungen mißachtet und um deßwillen den Krieg veranlaßt; auch jetzt noch sei die Stadt schuldig, der Mahnung Folge zu leisten.

Ihnen erwiederten die Gesandten von Zürich: Zwar habe ein Bund zwischen Zürich und den fünf Orten bestanden, aber dieser Bund sei durch den Krieg nun beseitigt. Mit Recht habe die Stadt der Mahnung nach Einsiedeln keine Folge gegeben, weil sie sich in jenem Bunde

den König und das Reich und ihre Freiheit, neue Bünde einzugehen, vorbehalten habe, und mit Unrecht haben Schwyz und die Orte ihre Vorschläge zu billigem Rechtsgang ausgeschlagen. Das Unrecht des Kriegs laste demnach auf ihnen.

2. Klagten die Eidgenossen, Zürich sei schuldig, ihnen die Kriegskosten zu ersetzen, weil der Krieg bloß den Zweck gehabt habe, die Zürcher zur Haltung ihrer Bundespflicht zu nöthigen. Dem widersprachen die Zürcher aus den gleichen Gründen wie der ersten Klage.

3. Klagte Zürich gegen die Eidgenossen auf Rückgabe aller im Krieg eingenommenen Schlösser, Städte, Länder und Leute, indem nach gemeinem Rechte niemand ohne Rechtsspruch mit Gewalt des Seinigen entsetzt und entwert werden dürfe, und forderte überdem für die daherige ungerechte Schädigung einen Ersatz von 400,000 Gulden. Die Eidgenossen erwiederten: ihr Krieg sei gerecht gewesen, und sie demnach nicht schuldig, auf diese Klage einzugehen, es wäre denn, daß vorher entschieden würde, sie seien im Unrecht gewesen, als sie den Krieg begonnen haben.

4. Klagte Zürich, die Eidgenossen haben ihnen und den Ihrigen die Briefe, Rödel und Schriften über Regensberg, Grüningen und Greiffensee mit Unrecht genommen und seien demnach zur Rückgabe und zur Buße verpflichtet. Auch die Antwort darauf lehnten die Eidgenossen auf so lange ab, bis über die Hauptfrage entschieden sei.

Urtheile. 1446 und 1447.

Die beiden eidgenössischen Schiedsleute urtheilten, daß Zürich den alten Bund halten und nach Vorschrift desselben zu Recht stehen solle, und daß bis zur Erledigung dieses Haupturtheils alle andern Streitfragen verschoben werden sollen. Die beiden zürcherischen Schiedsleute sprachen sich nicht aus über den ersten Punkt, die eigentliche Kardinalfrage, sondern urtheilten, daß auch die andern Punkte vorerst definitiv verhandelt werden sollen. Es mußte somit der Obmann sprechen. Lange wollte sich der Bürgermeister

von Augsburg der schwierigen Aufgabe nicht unterziehen; doch gab er am Ende den Bitten des Pfalzgrafen Ludwig und den Wünschen des Rathes nach und setzte einen Tag nach Lindau fest. Von Augsburg und andern Reichsstädten geleiteten ihn Rathsboten. Nochmals erschienen die Parteien nnd trugen ihre Sache vor. Beide Theile erneuerten ihre Erklärung, daß sie sich seinem Spruch unterziehen werden. Vergeblich arbeitete er an freiwilliger Verständigung der Parteien; die Vertreter der Parteien konnten und wollten es nicht über sich nehmen. Es kam zu einem abermaligen Rechtstage zu Lindau, den 27. Hornung 1446. Da endlich that der Obmann den Entscheid: Das Urtheil der Schiedsleute Goldschmid und Reding ist das bessere und das gerechtere. Dasselbe soll gelten.

In Zürich hatte man sich noch von der Hoffnung tragen lassen, der alte Schweizerbund sei für Zürich nicht mehr verpflichtend, wenigstens nicht so sehr, daß in allen Dingen die Stadt gezwungen sei, das eidgenössische Recht anzuerkennen. Man scheute noch eine erneuerte enge Verbündung mit den Eidgenossen, und waren auch die Bande lockerer geworden, welche Zürich an die österreichischen vordern Lande knüpften, so verzichtete die Stadt doch ungern auf ihre Freiheit, je nach Umständen zwischen diesen und jenen zu wählen. Der Spruch erregte daher in Zürich große Bestürzung; doch mußte er anerkannt werden. Und in der That war er nicht bloß gerecht in Form und Inhalt, sondern, so schmerzlich den damaligen durch den Zwiespalt und den Krieg erbitterten Gemüthern die Rückkehr zu den alten Eidgenossen vorkam, auch ein hohes Glück für Zürich und die Eidgenossenschaft.

Verhandlung zu Baden, Ostern 1447.

Zu Baden im Aargau wurde nun eine neue Friedensverhandlung über die übrigen Streitpunkte gehalten. Peter von Argun, Räthe von Basel und Konstanz und die Bürgermeister von Schaffhausen, Ravensburg und Rotweil nahmen

daran Theil; und es kamen die Parteien überein, daß noch über drei Dinge zu Einstedeln nach Minne oder Recht gesprochen, alles Uebrige dagegen als erledigt betrachtet werden solle, nämlich: 1. Ob der Bund Zürichs mit Oesterreich fortbestehen oder abgethan werden solle? 2. Ob Zürich die von den Eidgenossen gemachten Eroberungen zurückzustellen seien? 3. Wie es sich mit den gegenseitig geforderten Entschädigungen verhalte?

Zweites Schiedsgericht.

Die frühern vier Schiedsleute traten nun wieder zu Einstedeln zusammen und hörten die ausführlichen Reden und Gegenreden der Parteien an. Ueber die erste Frage zerfielen die Schiedsrichter von neuem. Zürich hatte hier unzweifelhaft das formelle Recht für sich, und dieses wurde von seinen Schiedleuten anerkannt; die Eidgenossen dagegen hatten den Geist der Bünde, den Geist der Eidgenossenschaft für sich, und diesen wollten ihre Schiedleute nicht preisgeben. Eher verständigten sie sich über die andern Fragen; aber an der einen schien Alles zu scheitern. Denn nun war es schwer, über den Obmann sich zu verständigen. Kein Theil wollte den Vorschlag des andern annehmen, indem jeder dem andern mißtraute. Erst im Jahr 1450 verständigten sich die Schiedsrichter dahin: 1. Ueber den österreichischen Bund soll ein Obmann sprechen. Werden sie auch das nächste Mal nicht einig über die Person, so wollen sie sich über eine Reichsstadt vereinbaren, welche den Obmann ernenne. 2. Alle Eroberungen, die während des Krieges gemacht worden, sollen an Zürich zurückgegeben und auch die frühern Rechte und Beziehungen der Stadt zu der Komthurei Wädiswyl und den Herrschaften von Wädiswyl und Richtiswyl hergestellt werden. 3. Alle Entschädigungsforderungen sollen gegenseitig aufgehoben sein.

Einige Zeit später kamen sie dann überein, die Stadt Ueberlingen um Bezeichnung des Obmanns zu ersuchen. Der Rath der Stadt willfahrte und ernannte den Berner

Schultheiß Heinrich von Bubenberg, Herrn zu Spietz, zum Obmann. Nachdem derselbe die beiderseitigen Gründe einer neuen Prüfung unterworfen und kundige Männer berathen hatte, sprach er sich durch sein Endurtheil vom 13. Juli 1450 gegen die Rechtmäßigkeit des österreichischen Bundes und für die Klage der Eidgenossen aus. Damit war nun aller Streit geschlichtet und auch die gerichtliche Fehde erledigt.

Friede mit den Böcken.

In dem Anstandfrieden, der zu Konstanz verabredet worden war, waren die Böcke nicht inbegriffen. Sie hatten durch ihre kecken Abenteuer dem Feind solchen Schaden zugefügt, daß manche eidgenössische Orte nicht auf die Rache verzichten wollten. Sie verlangten, Zürich solle diesen ihren Feinden keinen Schutz gewähren und sie nicht auf zürcherischem Gebiete dulden. Aber solche Schmach, ihre tapfersten Bürger zu verstoßen, wollten die Zürcher doch nicht auf sich laden. Da wendeten sich die Böcke an den Rath und erklärten ihm, sie wollen kein Hinderniß des Friedens sein, dessen die Stadt bedürfe und den sie wünsche. Sie werden freiwillig die Stadt verlassen und schon sorgen, daß die Eidgenossen froh sein werden, auch mit ihnen den Frieden herzustellen.

Da kauften sie das Schloß Hohenkrähen im Hegau und unterhandelten von da aus über den Frieden. Aber der Groll mancher Gesandter war zu tief gewurzelt. Sie konnten lange nicht zu ihrem Ziele gelangen. Einesmals wendeten sie sich an den Landammann Fries von Uri, der ihnen wohl mochte, und baten ihn um Rath. Er erwiederte ihnen: Es ist schon vieles versucht worden und nichts will helfen. Ich weiß Euch nichts besseres, als daß Ihr sucht, eines angesehenen Mannes in der Eidgenossenschaft Euch zu bemächtigen und den nach Hohenkrähen zu führen. Die Böcke dankten ihm für den Rath. Eines Tages fuhr nun derselbe Ammann Fries in dem Marktschiffe von Pfäffikon nach Zürich. Die Böcke hatten das ausgekundschaftet und

fuhren nun plötzlich wohlgerüstet in zwei Schiffen dem Marktschiffe entgegen, hielten dasselbe an und forderten den Ammann Fries heraus. „Euch ist gut rathen", bemerkte der Ammann, „aber ich habe doch nicht bedacht, daß Ihr meinen Rath an mir selber erproben wollet." So bestieg er ihr Schiff und zog, als Gefangener, mit ihnen auf ihr Schloß. Dort erwiesen sie demselben große Ehre, aber hielten ihn fest, bis durch ihn der Friede auch für die Böcke vermittelt und diesen überdem noch von den Eidgenossen eine Entschädigung bezahlt war. Fries zog später nach Zürich und wurde da der Stifter eines zürcherischen Geschlechtes, welches sich im Dienste des Staates auszeichnete.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Die Friedenszeit bis zur Erneuerung des österreichischen Krieges.

Allmälig erholten sich die Zürcher wieder zu Stadt und Land von den Wunden, die ihnen der lange Krieg geschlagen. Die Bevölkerung, die während desselben abgenommen hatte, vermehrte sich wieder. Der Landmann hatte wieder Sicherheit erlangt für seine Wirthschaft und konnte die Früchte seiner Arbeit und des Bodens in Ruhe genießen. Der Verkehr der Kaufleute und der Handwerker nahm einen neuen Aufschwung. Auch das Ansehen und die Macht des Staates wuchs von Neuem auf. Das Jahr 1451 ist durch wichtige Erwerbungen denkwürdig.

Schirmhoheit über die Abtei St. Gallen.

Der Abt Kaspar von St. Gallen, unfähig die Zügel des Regimentes zu führen, wurde von seinem Konvente genöthigt, die Abtei einer weltlichen Schirmhoheit zu unterwerfen. Er fügte sich der Nothwendigkeit; und die vier eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus wurden gemeinsam Schirmorte über die Abtei und deren Unterthanen. Auf diese Weise erlangte Zürich großen Einfluß auf das benachbarte geistliche Fürstenthum.

Grafschaft Kyburg.

Wichtiger noch war der Wiedererwerb der während des Zürichkrieges an Oesterreich abgetretenen Grafschaft Kyburg. Die Stadt hatte an den Markgrafen Wilhelm die bedeutende Forderung von 21,000 Gulden für Vorschüsse, die sie ihm gemacht; einzelne Bürger überdem noch solche von 3000 Gulden an österreichische Vasallen. Um dieser Schulden los zu werden, verstand sich der Herzog Sigmund von Oesterreich dazu, die Grafschaft Kyburg neuerdings an die Stadt zu verpfänden. In solcher Weise gelangte die Stadt wieder nach vielen Opfern und langem Unglück zu ihrem ganzen Gebiete. Einzig der Besitz der Höfe am obern Zürichsee blieb verloren und ihre Hoffnungen auf Erwerb des Oberlandes blieben zerstört.

Ewige Freundschaft mit Frankreich und Bündnisse mit Appenzell und St. Gallen. Schaffhausen.

Ungemein folgenreich war die Verbindung der Eidgenossenschaft mit dem Könige von Frankreich, welche damals in Form einer ewigen Freundschaft (1452 und 1453) verabredet wurde. In dem Zürichkriege hatte der französische Dauphin vor St. Jakob an der Birs, als er von Oesterreich gerufen die Stadt Zürich zu entsetzen gekommen war, die Tapferkeit der Eidgenossen bewundert. Von da an wurde es ein Grundsatz der Politik des französischen Hofes, schweizerische Truppen in Sold zu nehmen.

Mit den Landleuten von Appenzell wurde ebenfalls ein neues Bündniß abgeschlossen, durch welches sie in die Stellung eines zugewandten Ortes der Eidgenossenschaft traten, auch die Stadt St. Gallen von VI Städten und Orten, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus in eine ewige Freundschaft aufgenommen, und mit der Stadt Schaffhausen ein 25jähriges Bündniß errichtet. In solcher Weise erweiterte sich auch nach diesem innern Kriege wiederum das Ansehen und die Macht der Eidgenossenschaft.

Die Fastnacht von 1454.

Im Frieden lebte auch die alte eidgenössische Gesinnung in Zürich wieder auf. Wenige Jahre nach dem Abschluß desselben wagte man es, die Fastnacht zu einem großen

eidgenössischen Volksfeste zu benutzen. An 1500 Eidgenossen aus den verschiedenen Orten kamen auf die Einladung der Zürcher in die Stadt. Die Lust war groß und mancherlei Feste wurden veranstaltet. Im Stillen hatte der Rath indessen für eine starke Schutzwache gesorgt, um gefährliche Leidenschaft, die sich bei Wein und Spiel leicht entzünden konnte, in Schranken zu halten. Die Vorsicht war nicht unnöthig; denn nur mit Mühe gelang es, den Großweibel Hans Asper, der unter den Eidgenossen grimmige Feinde hatte, vor einem Ueberfall zu retten. Es wollten ihn einige trunkene Gesellen zum Fenster des Rathhauses auf den Fischmarkt hinunter werfen. Schlimmer erging es dem Chorherrn Felix Hemmerlin, durch dessen Unglück vorzüglich diese Fastnacht im Andenken der Geschichte bewahrt worden ist.

Felix Hemmerlin.

Hemmerlin, dessen Leben in neuester Zeit in B. Reber einen gründlichen Bearbeiter gefunden hat, war ein gebor-ner Zürcher aus einer alten Familie (geb. 1389). Schon im 23sten Jahre erhielt er eine Chorherrenstelle an dem Stift zum Großen Münster, in dessen Schule er erzogen worden war, und ging dann nach der berühmten Universität Bologna, um hier dem Studium des kanonischen Rechtes obzuliegen. Dort erwarb er auch im Jahr 1424 die Doktorwürde. In der Zwischenzeit aber hatte er das Konzilium von Konstanz besucht und war Probst des Chorherrenstiftes von Solothurn geworden.

Hemmerlin war einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit und von großer Beweglichkeit des Geistes. Als Schriftsteller zeichnete er sich aus durch einschneidende Polemik und eine Fülle von Autoritäten und charakteristischen Zügen aus dem wirklichen Leben und Anekdoten, mit denen er belegte und veranschaulichte, was er zu sagen gedachte. Er eröffnet daher auch manchen klaren Blick in die Denkweise und in die Zustände seiner Zeit.

Auf den großen Konzilien von Konstanz und Basel

hatte sich in kirchlichen Dingen ein reformatorischer Geist in einem großen Theile des Klerus, besonders in dem höhern Mittelstande desselben geoffenbart, von dem auch Hemmerlin durchdrungen war und für den er in Schriften und in praktischer Thätigkeit einstand. Er zeigt sich hier als eine reformatorische und zugleich konservative Natur. Er hält fest an der kirchlichen Lehre und an dem hergebrachten Kultus, aber er eifert gegen die häufige Entartung der höchsten Kirchenfürsten und die Immoralität mehrerer Mönchsorden, namentlich der Bettelmönche. Den Vorsitzer des Basler Konzils, den Kardinal Julianus, vergleicht er mit dem römischen Kaiser Julian, dem Apostaten, und das Schicksal dieses Konzils mit dem Horazischen Spruch von dem kreisenden Berg und der herausschlüpfenden Maus. Auf die Begharden zürnt er, weil sie durch ihre Bettelei den Armen das Almosen entziehen, die Kirchenordnung verwirren und gemeiniglich Heuchler seien. Auch in seiner eigenen Umgebung suchte er gegen die Sittenverderbniß einzuwirken. In diesem Sinne hatte er als Probst von Solothurn Verordnungen erlassen; in dem nämlichen Geiste griff er auch in Zürich ein, wo er im Jahr 1428 die Würde des Kantors erlangt hatte.

Gestützt auf die Konzilienbeschlüsse trat er gegen einen Stiftskaplan, Namens Fietz, auf, der seine Beischläferin nicht fahren lassen wollte, und wollte die Kapläne überhaupt zu strengerer Beachtung ihrer gottesdienstlichen Pflichten anhalten. Aber er drang nicht durch. Der damalige Probst, Heinrich Auenstetter, vernachlässigte selber den Gottesdienst und war auch einem liederlichen Leben ergeben. Hemmerlin verlor den Prozeß vor dem Kapitel. Nicht abgeschreckt durch solches Mißlingen wagte er die Chorherren selber anzugreifen, die im Uebermaß dem Trunk und Spiel fröhnten. Er drohte mit einer Klage vor dem Bischof und mit der Bürgerschaft, wenn nicht bessere Zucht eingeführt

werde. Diese Drohung reizte die zur Wuth, die vornehmlich betroffen wurden. Es wurde ein Mordanschlag gegen den unbequemen Reformator vorbereitet: und als er auf Veranstaltung des Probstes allein von Konstanz her nach Zürich ritt, ward er von einem Reuter verfolgt und angefallen. Der verwundete Chorherr wurde von einigen Bauern gerettet. Der Mörder entfloh und die Anstifter des Mordes, sieben Chorherren, wurden gebüßt, verblieben aber an ihren Stellen. Der Aufenthalt Hemmerlins in dem Stift wurde immer unerträglicher. Er lebte mitten unter Männern, die ihn auf den Tod haßten; der neue Probst, ein Schwabe von Geburt, Nithart, der ihm einst geschmeichelt und sich in seine Freundschaft eingeschlichen hatte, verfolgte ihn mit beharrlicher schlauer Bosheit. Auch der Bischof von Konstanz ward ihm verfeindet; und selbst die Bürgerschaft, die früherhin seine Bestrebungen unterstützt hatte, wurde kälter gegen ihren berühmten Mitbürger und zeigte sich schwach und scheu in seiner Bedrängniß.

Erst als die Stadt nach dem ersten Zürichkrieg sich an Oesterreich anschloß, begann für ihn wieder eine schönere Zeit, doch nicht auf lange. Der hohe Adel ehrte in ihm die geistige Bedeutung. Er hörte auf seine Klagen und unterstützte ihn durch sein Ansehen. Der Probst Nithart, der jeweiligen Macht fügsam, um desto bequemer den eigenen Lüsten zu fröhnen, verbarg seinen Haß. Bei der Bürgerschaft war er nun, umstrahlt von der Gunst der hohen Herren, auch wieder populär. Es war ihm nicht zu verdenken, daß er mit Wärme Partei nahm für den Adel, der ihn zu würdigen verstanden hatte. Die Schweizer haßte er, als Feinde seiner Vaterstadt und des Adels. Es steigerte sich in ihm der Haß bis zu leidenschaftlicher Wuth. In dem lateinischen Buche vom Adel, das er nun schrieb, schilderte er dieselben als Verächter aller göttlichen und menschlichen Ordnung, als Vertreter des bösen Prinzips. Er an-

erkennt ihre Tapferkeit und ihren Kriegsmuth an, aber er wirft ihnen alle Gräuel vor: Im Zürichgebiet haben sie Kirchen und Klöster wie das Holz im Wald mit Beilen zusammengehauen, die Heiligthümer verwüstet, Alles verbrannt. Im Kloster Rüti haben sie die Gräber der Grafen von Toggenburg aufgerissen und die Leichname noch mißhandelt. Den Belagerten von Greifensee haben sie durch die feierlichsten Eide das Leben zugesichert, und dann die Entweichenden ergriffen und enthauptet. Die enthaupteten Köpfe aber lagen der Reihe nach in frischem grünem Gras und seitdem seien diese Plätze fortwährend von Gras entblößt, während rings umher hohes Gras wachse, und Seufzerstimmen werden vernommen. Zu Rifferswyl haben die Schweizer die allerheiligste Hostie im Rausche zerbissen und die heiligen Gebräuche verhöhnt. Nach der Schlacht von St. Jakob an der Sihl haben sie mit den Eingeweiden des erschlagenen Stüßi ihre Harnische und Schuhe geschmiert. Die Schlacht von St. Jakob an der Birs betrachtet er als ein schweres Gericht Gottes über die Frefler.

Der Friede Zürichs mit den Eidgenossen und die Entfernung des österreichischen Adels verschlimmerte wieder die Stellung Hemmerlins. Hatte er inzwischen in dem Stift großen Einfluß erlangt, so kam er nun in die Minderheit; und er wurde auf jede Weise von seinen Gegnern gekränkt Es bildete sich gegen ihn ein sogenannter grauer Bund seiner Feinde, zu dem der Probst selber gehörte. Für Beleidigungen, die ihm zugefügt wurden, fand er kein Recht. Im Gegentheil lief er stets Gefahr, daß seine Beleidiger über ihn richteten und ihn grundlos verurtheilten. Trotz dem war diese Zeit Hemmerlins fruchtbar an kirchlichen Schriften: selbst den Bischof von Konstanz, Heinrich von Höwen, bekämpfte er öffentlich, als dieser dem Recht zuwider auch noch das Bisthum Chur ansprach; und gegen den habsüchtigen Generalvikar des Bischofs, Gundolfinger, trat er auf,

als dieser, bestochen, sich der Chorherren zu Solothurn annahm, welche die Sittengesetze mißachteten. So bekam er allerwärts gefährliche Feinde, die ihn um so ingrimmiger haßten, je mehr sie seine scharfe Feder und seinen strengen Charakter fürchteten. Und nirgends fand er mehr eine kräftige Stütze, an die er sich halten konnte. Selbst sein Vermögen hatte sehr gelitten durch den Krieg, durch die Drangsale seines Lebens, durch seine zahlreichen Bedürfnisse (er besaß weit umher die reichste Bibliothek und ein kostbares Mobiliar) und durch seine Freigebigkeit gegen die Armen.

Während der Fastnachtfeste des Jahres 1454 wurde der Gewaltstreich gegen Hemmerlin ausgeführt, der ihm in seinem Greisenalter die bittersten Leiden zuzog. Er saß ruhig in seiner Wohnung, als plötzlich mitten im Tag Bewaffnete in dieselbe eindrangen und ihn als Gefangenen auf das Rathhaus führten. Eidgenossen hatten zu der Gewaltthat ihren Arm, der Bischof seinen Namen geliehen. Der Generalvikar Gundolfinger war persönlich in Zürich. Noch am selben Tag wurde Hemmerlin gebunden auf seinem Pferde in Gegenwart von mehreren tausend Menschen abgeführt. Der Rath war entweder zu schwach, oder zu böswillig, um den berühmten Mitbürger zu schützen; und auch die getheilte Bürgerschaft befleckte in diesem Fall durch Duldung des offenen Unrechts die Ehre der Stadt. Gundolfinger gab vor, er wolle den Gelehrten retten vor der Wuth der Eidgenossen, die ihm ans Leben gehe. Dieses Vorgeben diente aber nur dazu, den schwachen Freunden Hemmerlins eine Entschuldigung ihrer Schwäche zu gewähren. Auch nachher, als die Arglist und Bosheit auch der bischöflichen Kurie unzweideutig vorlag, wurde doch von den Zürchern kein energischer Schritt gethan, den Unglücklichen zu retten.

Erst schmachtete Hemmerlin in einem schrecklichen Kerker zu Gottlieben, wohin er gebracht wurde. Dann auf die Fürbitten des Adels wurde er in ein leidliches Gefängniß

nach Kastel abgeführt. Vergeblich nahmen sich die Herzoge von Oesterreich seiner an und verlangten, daß er vor ein öffentliches Gericht gestellt werde. Der Bischof hatte dem Begehren anfangs entsprechen wollen, wurde dann aber wieder von seinen Rathgebern, welche hinreichenden Grund hatten, die Freiheit Hemmerlins zu fürchten, davon zurückgehalten. Dieser entfloh, wurde aber wieder gefangen und nun während langer Zeit zu Konstanz in schmählichem Kerker verwahrt. Erst nach vier Monaten gelangte er zu einem Verhör vor Gundolfinger. Es wurde ihm vorgehalten, er habe die beschworene Treue gegen den Bischof verletzt. Seine Feinde waren seine Richter, und als Feinde verfuhren sie gegen ihn mit grausamer Härte. Bis gegen Ende des Jahres 1454 blieb er in Konstanz, mit Ketten belastet. Dann ward er den Franziskanern zu Luzern überliefert. Die Bettelmönche, die er einst in seiner Jugend durch seine Polemik gezüchtigt hatte, nahmen nun im hohen Alter an ihm Rache und verbitterten ihm seine letzten Tage. Der Tod nur machte seinem Leiden im Luzernerkloster ein Ende, nach dem Jahre 1457.

Brand in Tengen und Eglisau. 1455 oder 1457.

Noch bevor der Zürichkrieg definitiv geschlichtet war, aber während eines Anstandfriedens machte ein Trupp eidgenössischer Kriegsleute einen Streifzug im Hegau, um da nach der Sitte der Zeit zu plündern und zu brandschatzen. Da machte der Graf von Tengen, welchem damals auch Eglisau noch zugehörte, sich auf, umstellte mit Bauern das Gehölz, in das jene Knechte sich zurückgezogen hatten und nahm, nachdem einige im Gefechte getödtet worden waren, die übrigen Eidgenossen gefangen. Dann hielt er über die Gefangenen öffentliches Blutgericht. Vergeblich boten mehrere derselben große Lösungssummen an, ihr Leben zu retten. Sie wurden als Landfriedensbrecher zum Tode verurtheilt und mit dem Schwerte hingerichtet.

Später nun (nach den einen im Jahr 1455, nach den andern im Jahr 1457) wurden einige Straßburger, welche

von Pfäfers her zurückreisten, in dem Hegau ergriffen und gefangen gelegt, die einen nach Eglisau, die andern nach Hohenkrähen. Straßburg war damals mit Zürich nahe befreundet. Die That erregte daher auch in Zürich Unwillen und in andern Theilen der Eidgenossenschaft traten die Freunde jener hingerichteten Männer zusammen und schwuren, bei dieser Gelegenheit Rache zu nehmen. Sie warben Freiwillige, sammelten sich zu Zurzach und überfielen von da aus unerwartet das Städtchen Tengen, brannten es nieder und verwüsteten auf dem Wege, was sie konnten. Die eidgenössischen Regierungen hatten zwar die Freischaar nicht gebilligt, aber den plötzlichen Streifzug auch nicht gehindert, da sie immerhin nun mit den Grafen von Tengen verfeindet waren. Die Zürcher nahmen in regelmäßiger Kriegsweise an der Fehde Theil, zogen vor Eglisau, bemächtigten sich der Stadt und ledigten die gefangenen Straßburger.

Besorgniß zu Winterthur 1458.

Aus sehr geringfügigen Sachen erhob sich damals leicht blutiger Krieg. Eine Spottrede, welche auf dem Gesellenschießen zu Konstanz einigen Luzernern widerfuhr — ihre Münzen, Bernerplappart, wurden Kühplappart genannt — wurde als Beschimpfung der Eidgenossenschaft gedeutet. Die Eidgenossen brachen auf mit ihren Bannern wider Konstanz zur Fehde. Es gelang jedoch dem alten Bischofe Heinrich von Höwen den Frieden mit dieser Stadt zu vermitteln. Als die eidgenössischen Kriegsschaaren nach Hause zurückzogen, begehrten sie zu Winterthur Einlaß und Quartier. Der Rath von Winterthur gestattete beides den Zürchern und den Grafschaftsleuten von Kyburg; aber die Luzerner, Urner, Unterwaldner ließ er nicht in die Stadt, zu deren großem Verdruß.

Während der Nacht kam ein Eilbote von Rapperswyl nach Winterthur und berichtete, die Eidgenossen von Schwyz und Unterwalden haben auf dem Rückweg im Einverständniß mit den sogenannten Türken — so wurde die eidge-

nössische Partei zu Rapperswyl von der österreichischen genannt — die Stadt Rapperswyl verrätherisch besetzt und mitten im Frieden eingenommen. Aehnlichen Verrath fürchteten nun auch die Winterthurer, obwohl es unter ihnen keine irgend bedeutsame eidgenössische Partei gab. In der stillen Nacht versammelte sich der Rath und die Bürger nahmen ihre Waffen zur Hand. In dem Rathe wurde der Antrag gestellt, die Zürcher in ihren Betten umzubringen; aber die Mehrheit beschloß, vorerst mit den Hauptleuten der Zürcher zu reden und sich zu erkundigen, ob denn auch für Winterthur Gefahr sei. Die Hauptleute wurden schlafend gefunden. Der Rath eröffnete ihnen den Bericht von Rapperswyl und erinnerte sie an ihren Schwur, in dem sie den Winterthurern Sicherheit an Leib und Gut gelobt haben, wenn sie in die Stadt gelassen werden. Erstaunt über das Geschehene, versicherten die Hauptleute neuerdings, sie werden ihr Wort halten und seien bereit, wenn Verdacht gegen sie sei, unverzüglich wieder aufzubrechen und wegzuziehen. Der Rath vertraute dem Wort, und erst am Morgen verließen die Zürcher die Stadt, wie sie zuvor beabsichtigt hatten.

Aber am folgenden Tage erneuerte sich der Verdacht wieder. Das Schicksal der Stadt Rapperswyl mußte die Winterthurer mit lebhaftem Mißtrauen erfüllen; und als die Truppen aus der zürcherischen Grafschaft Kyburg sich nicht sofort zerstreuten, fürchteten sie wieder eine Ueberraschung. An dem Jahrmarkte, welchen sie zu St. Gallustag hielten, verboten sie daher allen Eidgenossen, auch ihren nächsten Nachbarn, welche sie rings umgaben, den Grafschaftsleuten von Kyburg, den Zutritt. Vergeblich erschien der Landvogt von Kyburg, Oswald Schmid, vor ihren Thoren und begehrte, daß sie die Thore öffnen und den Jahrmarkt abhalten, wie von Alters her. Es ward ihm nicht entsprochen. Da untersagten die Zürcher den Ihri-

gen, nach Winterthur Eisen oder Salz oder Holz zu bringen, und errichteten einen Wochenmarkt vor den Thoren Winterthurs in dem Dorfe Töß. Die Winterthurer baten ihren Stadtherrn, den Herzog Sigmund von Oesterreich, um eine Besatzung, und dieser sandte ihnen eine Anzahl Reisige aus seinem Adel.

Bund mit Stein am Rhein 1459.

Man sah allgemein einer Erneuerung des Krieges zwischen der Schweiz und Oesterreich entgegen. Diese Aussicht bewog die kleine Stadt Stein am Rhein, die sich als Reichsstadt bisher unabhängig erhalten hatte, sich an die Eidgenossenschaft anzuschließen. Zu diesem Behuf ging sie mit Zürich und Schaffhausen einen Bund ein und wurde von diesen beiden Städten in den Schirm aufgenommen.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Der letzte österreichische Krieg. Einnahme des Thurgau's.

Der Herzog Sigmund.

Der Herzog Sigmund war durch die widerrechtliche Besetzung von Rapperswyl tief verletzt worden. Dennoch scheute er den Krieg mit den Eidgenossen. Seine Gemüthsart war nicht für diesen geschaffen. Er war ein freundlicher junger Fürst, der durch Wohlwollen die Herzen des Volks gewann. Und überdem waren weder der Zustand seiner Finanzen noch seine Rüstungen geeignet, einen heftigen Krieg mit einem so starken Feinde zu bestehen. Er suchte bei dem Papste Hülfe gegen das Unrecht, das ihm von den Eidgenossen widerfahren war, und in der That gelang es ihm, ein Bannverfahren gegen diese einzuleiten. Aber er war auf einer andern Seite mit seinem Vetter, dem Kaiser Friedrich III., über die Erbschaft des Königs Ladislaus in Streit gerathen und nachher auch mit dem Papste in Händel verwickelt worden. Auch er kam in den Bann und in die Acht; und der Papst Pius II. — vormals sein

Freund — reizte nun die Eidgenossen wider ihn auf. Am stärksten aber auf diese wirkte der Freiherr Bernhard Gradner, welcher von dem Herzog als Hochverräther aus seinen Besitzungen an der Etsch vertrieben und mit vielem Geld nach Zürich gekommen war. Bernhard und sein Bruder Vigilius Gradner wurden daselbst zu Bürgern aufgenommen. Zwar behielt sich die Stadt in dem Burgrechtsvertrage vor, sich ihrer unausgetragenen Streitigkeiten nicht weiter anzunehmen; aber die vornehmen und reichen Herren wußten dennoch nicht bloß die Stadt Zürich, sondern auch die andern eidgenössischen Orte für ihre Sache zu gewinnen und zu bewegen, daß sie sich der neuen Eidgenossen annahmen. Der Krieg schien auch für die Schweizer nicht gefährlich. Es kam ihnen nicht sehr schwer vor, das Thurgau zu erobern und so die Eidgenossenschaft bis an den Rhein und den Bodensee zu erweitern.

Die Fehde eröffnet, Herbst 1460.

Die Friedensunterhandlungen, die gepflogen wurden, hielten die Kriegslust der Eidgenossen nicht länger zurück. Bevor der fünfzigjährige Friede mit Oesterreich völlig ausgelaufen war (es fehlten noch zwei Jahre), kündigten sie die Erneuerung des Krieges an. Die Rapperswyler sagten sich von dem Herzog los, angeblich etlicher Schulden wegen, welche er nicht bezahlt habe, in der That, weil die eidgenössische Partei die Oberhand erlangt hatte und Krieg wollte. Die eidgenössischen Orte nahmen sich derselben an und warfen dem Herzog seine Umtriebe zu Rom vor. Zürich beschwerte sich überdem, daß der Herzog sich weigere, nach der Vorschrift des Friedens seinem Mitbürger, dem Vigilius Gradner, zu Recht zu stehen. Gleichzeitig zogen ihre Kriegsschaaren zu Feld, die Gradner mit ihnen. Bernhard Gradner führte ein eidgenössisches Heer. Mit demselben zog er vor Winterthur und forderte die Stadt auf, sich den Eidgenossen zu ergeben. Sie weigerten sich, ihre Thore zu öffnen, erklärten sich jedoch bereit, was die übrigen österreichischen

Städte im Thurgau thun werden, auch ihrerseits zu thun. Da zogen die Eidgenossen weiter und erschienen vor dem Schloß Sonnenberg, wo der Herr Hug von Landenberg ebenfalls gelobte, sich dem zu fügen, was die übrigen Schlösser und Städte im Thurgau thun werden. In gleicher Weise schwuren die Städte Frauenfeld und Dießenhofen den fünf Orten Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Inzwischen trauten die Zürcher dem Freiherrn Gradner doch nicht völlig und schickten zwei tüchtige Kriegsmänner, Hans Schweiger und Hans Waldmann, dem Heere nach. Sie erreichten dasselbe vor Dießenhofen. Schweiger wurde zum obersten Hauptmann erwählt, Waldmann als Fähndrich des zürcherischen Stadtbanners anerkannt. Unter jenem Führer und dieser Fahne beschlossen die Hauptleute über den Rhein nach Fußach zu ziehen, wo möglich dieses Schloß zu nehmen, dann aber nicht weiter vorzudringen in Feindesland, sondern wieder heimzukehren.

Fußach erstürmt.

Auf dem Schloß Fußach saß der Edle von Mülegg. Er hatte nur 18 Bauern bei sich, und doch wagte er es, mit diesen Widerstand zu leisten. Von seinen Büchsen wurden mehrere eidgenössische Kriegsknechte getödtet. Da entschlossen sich die Eidgenossen zum Sturm und nach vierstündiger hartnäckiger Gegenwehr wurde die Burg erstürmt. Die erbitterten Sieger schonten niemanden. Einige der tapfern Bauern wurden den Thurm hinabgeworfen, andere erstochen und erschlagen. Vergeblich warf sich die Ehefrau des Ritters den Eidgenossen zu Füßen und bat um Gnade für ihren Mann. Sie erstachen ihn vor ihrem Angesicht. Dann zogen sie fort und kehrten über den Rhein durch das Land der Appenzeller nach Hause.

Die Stadt Frauenfeld ließ sich nun bestimmen, den sieben eidgenössischen Orten zu huldigen, und ihrem Beispiele folgte die Landgrafschaft. Nur Dießenhofen und Winterthur verblieben ihrem Herrn treu.

Belagerung von Winterthur.

Erzherzog Sigmund hatte in beide Städte Besatzungen gelegt zu ihrer Unterstützung. Zu Winterthur fanden sich eine Reihe von Reisigen ein aus berühmten Geschlechtern, so zwei aus dem Geschlecht der Truchsessen von Dießenhofen, sieben Herren von Landenberg, zwei von Heudorf, zwei von Hallwyl, Albrecht von Freiburg, Albrecht von Bußnang, Caspar von Bonstetten, Bilgeri von Reischach und viele andere. Schultheiß der Stadt war Lorenz von Saal, ein Mann voll Thatkraft im kühnsten Mannesalter (30 Jahre). Der Rath und die Bürgerschaft war entschieden österreichisch gesinnt. Sie wollten sich ihrem Stadtherrn und dessen Gemahlin, der die Stadt mit den andern thurgauischen Besitzungen zur Morgengabe verschrieben war, treu erweisen. Und sie bestanden rühmlich die großen Gefahren jener Tage.

Zürich, von den Grafschaftsleuten um Hülfe angegangen, beschloß, die Stadt Winterthur zu belagern. Der Vortrupp der Zürcher, dreihundert Mann stark unter Felix Oeri als Hauptmann, besetzte den Heiligenberg. Ein paar Tage nachher rückte das Hauptbanner unter Hans Schweiger nach und führte Geschütz mit sich. Es lagerte sich bei Töß. Die Appenzeller, die Leute des Abts von St. Gallen, die aus dem Turbenthal und aus der Grafschaft Toggenburg, die Leute des Herrn von Raron und die von Bürglen kamen ebenfalls herbei. Zürich suchte die Stadt, die mitten in seiner Grafschaft Kyburg lag, für sich zu nehmen, bevor die Eidgenossen nachrückten. Drei Wochen lang beschossen sie die Stadt. Und als dieselbe sich nicht ergeben wollte, bereiteten sie den Sturm vor. Aber auch die Winterthurer waren entschlossen, dem Sturm zu trotzen. Die Krieger waren gerüstet, mit Geschützen wohl versehen und besser als die Belagerer es erwartet hatten. Die Weiber hielten siedendes Wasser und Kalk bereit; die Knaben trugen Steine auf Haufen zusammen. Es kam indessen nicht zu einem

ernstlichen Sturm. Denn nun waren die Banner der übrigen eidgenössischen Orte herangenaht, und Zürich lenkte deren Aufmerksamkeit nach Dießenhofen.

Die Besatzung dieser Stadt hatte das zürcherische Dorf Ossingen mehrfach geschädigt. Da wurde der zürcherische Vortrupp der Dreihundert dahin gesandt, das Dorf durch Verhaue und Werke zu befestigen und feindliche Angriffe abzuwehren. Als nun die eidgenössischen Banner zur Belagerung von Dießenhofen heranrückten, unternahm es dieser Vortrupp, sich des Klosters St. Katharinenthal vor Dießenhofen zu bemächtigen und so für sich die besten Quartiere vorweg zu nehmen. Der Anschlag gelang glücklich, und obwohl verfolgt und bedroht von der ganzen feindlichen Macht, ereilten sie noch im rechten Moment das Kloster und fanden in demselben Sicherheit. Die Zürcher und die Berner lagerten sich dießseits, die übrigen sechs Orte jenseits des Rheins. Der Herzog verhieß den Dießenhofern, er werde sie in Bälde entschütten; aber sie hielten nicht aus, bis die Hülfe kam, und ergaben sich unter günstigen Bedingungen und mit Vorbehalt ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten an die Eidgenossen, als ihre Herren.

Die Belagerung von Winterthur, die inzwischen etwas lässig betrieben worden war, ward nun lebhafter erneuert. Das ganze eidgenössische Heer zog wieder vor Winterthur. Aber ohne Sturm war die Stadt doch nicht zu nehmen; denn an Vorräthen gebrach es ihr keineswegs, und zum Sturme kam es nicht. Die Zürcher hatten dazu keine Lust, weil sie besorgten, die erstürmte Stadt würde zur gemeinen Vogtei gemacht werden, und die Berner, die nun auch mit ihren Büchsen vor Winterthur lagen, hatten Schuldforderungen auf die Stadt und besorgten, daß durch Verheerung derselben ihre Pfandrechte Schaden leiden.

Sieben Wochen lang dauerte die Belagerung, wenn auch nicht jederzeit mit derselben Härte. Die Zürcher hatten wäh-

rend derselben ihr größtes Geschütz kommen lassen. Vierundzwanzig Pferde zogen dasselbe über die Steig. Da brach die Brücke zu Töß unter der Last zusammen und das Stück fiel in den Fluß. Erst nach drei Tagen gelang es den Belagerern, dasselbe wieder heraus zu bringen und es auf den Heiligenberg zu postiren. Aber auch dieses Stück fügte den Belagerten wenig Schaden bei. Einmal drang ein Steingeschoß von 80 Pfund Gewicht durch das Dach, fiel in die Küche, zerschlug daselbst einem Mußhafen den Fuß und sank dann auf den untern Boden, wo sechs Personen um den Herd versammelt saßen, fuhr mitten unter sie hinein in das Feuer des Herdes und löschte dasselbe, so daß ein entsetzlicher Qualm und Rauch entstand, und jeder der erschrockenen Anwesenden meinte, es sei dem andern etwas geschehen. Aber keiner derselben war verletzt worden, und die unschädliche Steinkugel wurde später, wie andere Wurfgeschosse, auf dem Rathhaus aufbewahrt. Auch die Feuerkugeln, die in die Stadt geschleudert wurden, waren von geringer Wirkung. Als einige derselben zündeten, gelang es den Belagerten, schnell das Feuer zu löschen. Als am Allerseelentag die Frauen mit den Priestern auf den Kirchhof der Stadt gingen, daselbst für die Seelen ihrer Abgeschiedenen zu beten, schossen die Zürcher vom Heiligenberg herab Pfeile unter sie und verjagten die betenden Frauen aus ihrem frommen Brauche.

Sonst blieben die Frauen in der Regel verschont. Sie konnten unangefochten die Stadt verlassen und wieder zurückkehren. So nahmen sie ihren Männern mancherlei Sorgen ab. Sie gingen zu den Bauern, wo ihr Vieh eingestellt war, und suchten auch die Weinlese zu retten, so gut es ging. Aber durch ihre Besuche wurde auch manchmal verrathen, daß das Vieh den Winterthurern gehörte, und dann dasselbe als Beute weggenommen. Und die Weinberge waren doch auch großentheils von den Belagerern genutzt worden.

Unter den Winterthurern fanden sich vorzüglich drei kecke Gesellen, welche auf eigene Faust durch kühne Abenteuer den Feind zu schädigen und für sich Beute zu machen suchten, Hans Brächter, Hans Bürgi und Hans Huber. So gelang es ihnen einst, den Vogt zu Kloten und zwei andere Eidgenossen zu fangen und mit zwölf erbeuteten Ochsen glücklich durch die Belagerer hindurch in die Stadt zu bringen. Sie verkauften das Fleisch öffentlich zu dem obrigkeitlichen Schatzungswerth und wurden für ihr Wagstück von dem Volke gepriesen. Ein ander Mal raubte Hans Brächter dem Vogt zu Oberwinterthur einen Hengst, schwang sich im Angesicht desselben auf das Pferd und jagte davon.

Am meisten Noth machte den Winterthurern die Sorge für das tägliche Brod. Sie konnten lange Zeit eine einzige Mühle, die damalige Spitalermühle (Schlangenmühle) benutzen. Eine andere Mühle war zerstört, die übrigen lagen in dem Bereich des Feindes. Jener Müller, Hans Meyer, besorgte sein Geschäft mit großer Umsicht und Thätigkeit. Jede Nacht rellete er zehn Malter von der Herren von Oesterreich Fäsen, und vertheilte dann am Morgen den Kernen unter die Haushaltungen, je nach ihrem Bedürfniß, in kleinen Portionen. Da wurde auch diese Mühle durch schweres Geschütz unbrauchbar gemacht.

Nun errichteten die Winterthurer in der Stadt selber zwei Mühlen, deren Räder statt durch das Wasser von Pferden in Bewegung gesetzt wurden, die eine im Bauhaus, die andere in der Rebleutenstube. Und in einem Gebäude des Spitals wurde eine große Relle errichtet, welche täglich 40 Mütt Korn lieferte. Die Frauen übernahmen es, die Relle zu besorgen. Die ganze Stadt wurde zu diesem Zwecke je nach den Gassen in eine Anzahl von Weiberrotten eingetheilt. Ueber je zwanzig Weiber war eine Hauptmännin gesetzt. Jede solche Rotte besorgte die Relle drei Stunden

lang; dann wurde sie durch die folgende Rotte abgelöst. So ging es fort, ohne Unterbruch, Tag und Nacht. Reiche und Arme nahmen gleichmäßig Theil an der Arbeit. Unter Gesang und Gesprächen blieben sie heiter und frischen Muths. Selbst Geiger und Lautenschläger fehlten nicht. Nur die Männer und Knaben durften nicht in das Haus hinein, wo die Frauen das Korn und von Zeit zu Zeit auch durch ihre Kritik die Männer relleten.

Schlimmer als den Winterthurern erging es ihren Unterthanen, den Dorfleuten von Hettlingen. Die Männer waren alle in die Stadt gezogen zur Besatzung. Nur die Weiber und Kinder waren in dem Dorf zurückgeblieben. Sie konnten es nicht hindern, daß ihnen die Früchte geraubt wurden, die in den Scheunen lagen, und auch mancherlei Hausrath wurde ihnen genommen. Was von Eisen war, Instrumente und Beschläge, war willkommene Beute. Dann wurden die Frauen überdem mit grausamen Reden geschreckt. Ihre Männer in der Stadt, hieß es, seien erschlagen oder am Verhungern. Sie möchten hingehen und die noch Lebenden zur Uebergabe bereden. Einstmals wurden die Weiber und Kinder alle versammelt, auf Wagen geladen und nach der Stadt geführt, damit diese sie speise. Die Stadt wurde ihnen wirklich geöffnet, und wohlgestärkt und ermuthigt kehrten jene aus derselben zurück in ihr Dorf.

Anstandfrieden.

Der Herzog Ludwig von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, gab sich Mühe, den Streit zwischen seinem Oheim, dem Herzog Sigmund, der vorzüglich in Deutschland und in dem Kampfe mit dem Kaiser beschäftigt war, und den Eidgenossen zu vermitteln. Er schickte an beide Theile seine Boten, um einen Anstandfrieden zu erlangen. Er schlug ihnen vor, in Konstanz zu einer schließlichen Verhandlung zusammen zu treten und inzwischen die Waffen ruhen zu lassen. Auch die Boten der Bischöfe von Konstanz und von Basel arbeiteten an der Verständigung. Die Heerführer vor

Winterthur willigten ein und es kam ein Anstandfriede bis auf Pfingsten 1461 zu Stande. Als der Friede in Winterthur ausgerufen wurde, war großer Jubel daselbst. Schnell wurde nun in reichlichem Maße auch Brod gebacken, und als die Eidgenossen in die Stadt kamen, waren sie erstaunt, alle Bäckerläden voll Brod zu finden. Zum Gedächtniß an die Rettung aus dieser langen Gefahr und Noth stifteten die Winterthurer eine jährliche Kreuzfahrt zu dem Marienbilde in Veltheim. Die Belagerer aber kehrten sofort nach dem Frieden heim.

Frieden von Konstanz.

Zu Konstanz wurde nun unter der Leitung des Herzogs Ludwig und unter Mitwirkung der Bischöfe und Städte Konstanz und Basel und seines Vetters Herzog Friedrich von Baiern der Friedenskongreß eröffnet. Als zürcherische Boten nahmen der Bürgermeister Rudolf von Cham und der Rathsherr Heinrich Effinger an den Verhandlungen Antheil. Der Friede wurde auf fünfzehn Jahre abgeschlossen. Die Gefangenen werden auf beiden Seiten gegen ein billiges „Atzgeld“ losgegeben und alle privatrechtlichen Schulden und Leistungen vorbehalten. Bern verzichtet darauf, eine Forderung von 11,000 Gulden wegen Lauffenburg während des Friedens geltend zu machen. Den Rapperswylern ist gegen den Herzog und diesem gegen sie das Recht eröffnet. Die Ansprache Gradners ist in dem Frieden nicht begriffen; es soll aber deßhalb der Friede doch gewahrt bleiben. Die Eidgenossen bleiben, so lange der Friede dauert, im unbestrittenen Besitz des von ihnen eingenommenen Landes, also auch des Thurgau. Es soll aber inzwischen kein Theil des andern Städte oder Länder zu seinen Handen ziehen.

In dem Frieden war der Gedanke einer ewigen Richtung zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft bereits zur Sprache gebracht worden, und der Herzog Ludwig von Baiern und sein Vetter, der Pfalzgraf Friedrich,

gaben sich viele Mühe, die Verhältnisse beider Staaten definitiv auszugleichen. Wiederholt wurden deßhalb zu Konstanz Verhandlungen gepflogen; aber die österreichischen Räthe konnten sich noch nicht dazu verstehen, die frühern Rechte und Ansprüche des Herzogs auf die schweizerischen Lande aufzugeben, und ohne das war ein endlicher Friede doch nicht möglich.

Die bairischen Fürsten.

Die bairischen Fürsten genossen indessen in der Schweiz großes Ansehen. Schon von Alters her waren die Schweizer daran gewöhnt, mit ihnen in freundlichen Beziehungen zu stehen. Sie hatten ihnen in wichtigen Momenten ihrer Geschichte vieles zu verdanken. Wiederholt und jederzeit in einer Weise, welche den Schweizern zusagte, hatten sie den Frieden vermittelt. Nun wendete sich Herzog Ludwig sogar in seinem eigenen Streit mit dem Kaiser an die Eidgenossen, und stellte ihnen vor, wie unrecht der Kaiser an ihm handle, indem er ihm jedes Rechtsverfahren verweigere, und doch sei „dem Kaiser das Reich nicht zum Unrecht, sondern zum Recht anbefohlen." Er anerbietet sich, die Eidgenossen als Schiedsrichter zwischen dem Kaiser und sich anzuerkennen und zu thun, was sie für Recht halten in dem, worüber der Kaiser gegen ihn und er gegen den Kaiser klage. Und dem Pfalzgraf Friedrich von Baiern schickten die sieben Orte (alle außer Bern) ein Heer von 2000 Freiwilligen zu Hülfe in seiner Fehde wider die Grafen von Baden und Würtemberg. Hans Waldmann war der oberste Hauptmann dieses Auszugs. Der Pfalzgraf hatte zwar ohne sie mit seinen Rittern in der entscheidenden Schlacht von Seckenheim gesiegt Aber die Eidgenossen leisteten ihm doch gute Dienste und wurden ehrenvoll entlassen.

Erwerb von Eglisau. 1463.

Die Stadt Zürich erweiterte um diese Zeit ihre Herrschaft durch den Erwerb der Stadt und Herrschaft Eglisau am Rhein. Der Ritter Marquard von Baldegg erschien im Mai des Jahres 1463 vor dem Schultheißengericht zu Zürich und

trug da alle Rechte, die er über die Stadt und das Schloß Eglisau, den Kirchensatz zu Bülach, den Hof zu „Horhan" (Höri), die Dörfer Wylen, Rafz und Glattfelden besessen und von seinem Schwiegervater, dem Grafen Hans von Tengen, erworben hatte, um die Summe von 12,000 Gulden rheinisch an den Bürgermeister Jakob Schwarzmurer zu Handen der Stadt als Käufer auf. Der Freiherr Bernhard Gradner, Bürger von Zürich, hatte das Geld zum Ankauf gegeben. Ihm veräußerte denn auch die Stadt unmittelbar hernach die eben erworbene Herrschaft nun um 12,500 Gulden. Zugleich aber mußte der neue Herr von Eglisau der Stadt geloben, daß Eglisau ewiglich den Zürchern in ihren Nöthen offen stehen soll. Sobald ein besiegelter Brief des Bürgermeisters und Rathes vorgewiesen wird, so soll den zürcherischen Truppen die Stadt Eglisau eröffnet und ihnen auch gegen Bezahlung Zehrung gewährt werden. Eglisau darf ohne Zürichs Willen bei niemandem Schirm suchen noch Bündnisse eingehen, dagegen verspricht die Stadt Zürich, den Freiherrn Gradner und seine Nachkommen als Bürger zu schirmen. Der Herr von Eglisau und die Leute von Eglisau sind ledig von allen Steuern an Zürich. Wollen jener oder seine Nachkommen ihre Herrschaft verkaufen, so sollen sie das dem Rathe von Zürich kundmachen, und diesem steht es dann ein Jahr lang frei, die Herrschaft für 12,500 Gulden an sich zu bringen.

Von einer Bürgerin, welche von dem Herrn Kaspar von Klingenberg die Vogtei Stammheim an der Grenze der Landgrafschaft Thurgau ererbt hatte, kaufte Zürich diese Vogtei um ein Leibding, welches die Stadt ihr zusicherte. Und Heinrich Effinger, ebenfalls Bürger von Zürich, verkaufte ihr die Gerichtsherrschaft Wettschwyl, Stallikon und Seldenbüren jenseits des Uetliberges, welche er von dem Kloster Engelberg, der alten Stiftung eines Edeln von Seldenbüren, bekommen hatte.

Von Stammheim. 1464.

Des Stallikerthales. 1466.

Winterthur. 1467.

Wichtiger aber war der Erwerb der Stadthoheit über Winterthur. Auf die Dauer konnte sich Winterthur in der bisherigen Verbindung mit dem österreichischen Fürstenhause nicht behaupten. Die Stadt war auf allen Seiten und weithin von zürcherischem und eidgenössischem Gebiet eingeschlossen. Erneuerte sich der Krieg mit Oesterreich — und bis es zu einem ewigen Frieden kam, war das immer zu fürchten — so hatte sie als ein österreichischer Vorposten mitten in Feindesland zuerst wieder die Gefahr einer Belagerung, vielleicht einer Erstürmung zu bestehen. Um nicht am Ende der eidgenössischen Herrschaft zu verfallen, blieb kein anderer Ausweg, als daß die Stadt sich unter den Schirm und die Hoheit Zürichs ergab. Und es schien gerathener, diese Veränderung auf dem Wege der Unterhandlung im Frieden einzuleiten, als das Schicksal des Krieges zu erwarten. Die Winterthurer hatten sich beharrlich dem Hause Oesterreich treu erzeigt; auch jetzt wollten sie, von den Verhältnissen gedrängt, nicht anders von ihrem Stadtherrn scheiden, als mit dessen freier Zustimmung. Der Erzherzog Sigmund würdigte die Sachlage mit ruhigem Blick und bot gerne die Hand zu einer Lösung der Verwicklung, wie sie nun den Winterthurern erwünscht sein mußte. Er veräußerte mit Zustimmung der Stadt Winterthur seine Hoheitsrechte über dieselbe an die Stadt Zürich um die Summe von 10,000 rheinischen Gulden. Von der Kaufsumme überließ er der Stadt Winterthur selber 8000 Gulden an ihre Kriegskosten, welche sie in den letzten Jahren verwendet hatte, und behielt nur 2000 Gulden für sich. Mit Sorgfalt wurden dabei die Rechte und Freiheiten der Stadt, wie sie dieselben sowohl von den Kaisern als den Grafen von Kyburg und den Herzogen von Oesterreich erlangt habe, und ihre guten Gewohnheiten vorbehalten. Nur die Rechte, welche der Erzherzog besaß, gingen auf Zürich über. Winterthur behielt seine Selbständigkeit, seine

freie Stadtverfassung, seine eigenen Gerichte und Räthe, sein Recht der Gesetzgebung und selbst seine Herrschaft über das Dorf Hettlingen unversehrt bei. Aber das politische Schicksal Winterthurs war von nun an mit dem Zürichs und der Eidgenossenschaft verbunden. Die Freunde und Feinde dieser waren jetzt auch Winterthurs Freunde und Feinde geworden. Der Herzog behielt sich zwar die Wiederlösung ausdrücklich vor, aber diese hatte doch nur unter der Voraussetzung einen vernünftigen Sinn, daß die Herrschaft der österreichischen Herzoge auch über andere naheliegende Bestandtheile des eidgenössischen Gebietes erneuert werde.

Wädiswylerstreit. 1468.

Um die Kosten dieses Ankaufs zu decken, sah sich der Rath von Zürich genöthigt, eine Steuer zu beziehen. Dieselbe wurde auf vier Jahre vertheilt und sowohl den Bürgern der Stadt als den Herrschafts- und Vogteileuten der Landschaft auferlegt. Unweigerlich ward die Steuer allenthalben bezahlt; das große Interesse, welches die ganze Republik an der Einverleibung von Winterthur hatte, wurde allgemein empfunden; eine neue Anstrengung im Kriege für denselben Zweck konnte leicht größer werden, und doch wäre dann der Erfolg, der nun sicher vorlag, ungewiß gewesen. Einzig die Bewohner der Dörfer Wädiswyl und Richtiswyl weigerten sich, die Steuer zu geben. Sie behaupteten, nicht der Stadt Zürich, sondern nur dem obersten Meister des Johanniterordens seien sie steuerpflichtig. Sie gehören nicht unter zürcherische Landeshoheit. Nur ihre Kriegspflicht in beschränktem Maße erkannten sie an. Der Rath schickte Abgeordnete in die beiden Dörfer, welche den Leuten die Urkunden vorlasen, aus denen die Stadt ihre Hoheit auch in Steuersachen herleitete, und sie freundlich zur Nachgiebigkeit zu bereden suchten. Dieser Schritt war ohne Erfolg. Die Dorfleute beharrten auf ihrer Weigerung und wurden darin augenscheinlich von außen, insbesondere von Schwyz her bestärkt. Die Erinnerung an den Zürichkrieg tauchte wieder

auf aus der Vergangenheit, und es entstand der Verdacht, die Wädiswyler haben im Sinne, das Schloß zu nehmen und es den Schwyzern zu übergeben. Der Rath suchte dieser Gefahr vorzubeugen, und sorgte seinerseits für eine tüchtige Besatzung des Schlosses. Er schickte nach und nach vierzig auserlesene Kriegsleute dahin, unter denen auch Hans Waldmann war. Der Ritter und Rathsherr Hans Schwend erhielt den Befehl daselbst. Neuerdings unterhandelte er mit den Dorfleuten, aber wieder vergeblich. Sie fügten sich nicht, und versuchten sogar heimlich bei der Nacht sich des Schlosses zu bemächtigen. Die gewöhnlichen Mittel schienen erschöpft und der Weg der Gewalt unvermeidlich.

Der Rath von Zürich schrieb nun nach Schwyz, zeigte diesem Stand an, daß er gedenke, die ungehorsamen Leute von Wädiswyl und Richterswyl zu strafen, und ersuchte denselben, sich nicht um diese Sache zu bekümmern. Dann hob er 1500 Mann aus und schickte diese Truppen zu Schiff nach Wädiswyl. Eberhard Ottiken war oberster Hauptmann. Um Mitternacht auf Samstag vor Mittelfasten fuhren sie von Zürich weg. Aber als sie am Morgen früh in Wädiswyl landeten, fanden sie die männliche Bevölkerung des Dorfes bereits entwichen. Die Herrschaftsleute hatten mit Wehr und Waffen ihr Gebiet verlassen und sich auf den Boden der Schwyzer zurückgezogen. Diesen wurde berichtet, die Zürcher gedenken sich der Höfe von Wollrau wieder zu bemächtigen. Auch die Schwyzer brachen auf mit ihrem Banner, 400 Mann stark, und vereinigten sich an der Grenze mit den Wädiswylern und Richtiswylern. Nur ein Bachtobel trennte die beiden Parteien; und in der That wurde nun unter den Zürchern der Gedanke laut, auf das schwyzerische Gebiet hinüber zu ziehen und dort die Gegner anzugreifen. Aber neuerdings trat ein Meiß, der Rathsherr Hans Meiß, vermittelnd dazwischen und hemmte den Bruch

des eidgenössischen Friedens. „Wir sind", sprach er, „nicht „ausgeschickt, um die Schwyzer in ihrem Lande anzugreifen, „sondern um die Unsrigen auf unserm Gebiet zu strafen. „Hier auf unserm Boden wollen wir bleiben. Kommen „dann jene herüber, dann sind sie im Unrecht und wir „wollen sie männlich erwarten." Man folgte seinem Rathe.

Inzwischen hatte die beiderseitige Kriegsrüstung von neuem die Gefahr eines Bürgerkrieges den Gemüthern nahe gebracht, und wohlgesinnte Männer versuchten Frieden zu stiften. Es gelang ihnen. Die Herrschaftsleute wurden bestimmt, ihren Streit mit der Stadt dem schiedsrichterlichen Spruche eines der eidgenössischen Orte, welchen Zürich wählen würde, zu unterwerfen; und die Stadt Zürich wurde vermocht, den Rechtsweg ebenfalls anzuerkennen. Die Stadt bezeichnete den Rath von Bern als Schiedsrichter. Der Streit wurde nun zu Bern verhandelt. Die Sache Zürichs wurde von dem alt Bürgermeister Rudolf von Cham, Eberhard Ottiken und Heinrich Wyß geführt. Für die Herrschaftsleute erschienen mit Vollmachten des Heini Söhne, Hans, Martin und Lüthi, Heini Forster, Martin Held und Heini in der Au. Der Rath von Bern zog noch aus den andern Orten einzelne Rathsglieder hinzu, mit denen er sich berieth, nämlich von Uri Jakob Arnold, von Schwyz Ulrich Koble, von Unterwalden Kaspar Zelgger und von Zug Jenni Iten. Im Verein mit diesen that er in Minne, wozu beide Theile Hand geboten hatten, folgenden bindenden Spruch:

1. Die Leute von Wädiswyl und Richtiswyl sind schuldig, die Steuer zu entrichten, wie sie angelegt ist, doch sollen die Termine nun um ein Jahr erstreckt sein. Auch in Zukunft sollen sie, wie das die Urkunden bestimmen, den Eidgenossen von Zürich mit Leib und Gut gehorsam sein und ohne deren Willen keinen Schirm, Burgrecht oder Landrecht annehmen.

2. Da sie wider das Recht ungehorsam gewesen waren,

so sollen sie die Eidgenossen von Zürich um Verzeihung bitten. Wenn sie das thun, so erklärt der Rath von Bern, als dazu von Zürich ermächtigt, daß ihnen alle Strafe nachgelassen und auch für den Auszug kein Schadenersatz gefordert werden solle. Damit soll der ganze Streit erledigt und abgethan sein.

Die Herrschaftsleute beschwuren nun in der Wasserkirche feierlich diese Friedensrichtung.

Mühlhauser- und Waldshuterkrieg. 1468.

An den nördlichen Grenzen der Schweiz dauerten trotz des fünfzehnjährigen Friedens die Reibungen mit dem österreichischen Adel fort. Namentlich wurden die beiden Städte Mühlhausen und Schaffhausen in Händel verwickelt, welche im Verfolg einen Wiederausbruch der Fehde zwischen der Eidgenossenschaft und Oesterreich veranlaßten. Mühlhausen, eine Reichsstadt und damals ohne Bündnisse, kam mit dem umliegenden Adel in Fehde und suchte nun Schirm bei den Eidgenossen. Bern und Solothurn gingen mit ihr einen Bund ein auf 15 Jahre, und sandten zu ihrer Beruhigung eine Besatzung dahin.

Schaffhausen war schon früher, wenn auch noch nicht durch einen ewigen, doch durch einen zeitwährenden Bund mit den Eidgenossen verbunden und ward nun mit dem Ritter Bilgeri von Heudorf, einem Rath und Vasallen des Erzherzogs Sigmund, in einen langjährigen ernsten Streit verwickelt, weil sie sich ihres Bürgers Fulach wider jenen Ritter angenommen hatte. Heudorf hatte ein Achturtheil gegen die Stadt ausgewirkt und den Bürgermeister Am Stad eine Zeitlang gefangen gehalten und nur gegen eine schwere Schatzung losgegeben. Die Schaffhauser waren nirgends mehr sicher, wenn sie ihre Stadt oder den eidgenössischen Boden verließen.

Auf Seite der Städte Mühlhausen und Schaffhausen wurde die Eidgenossenschaft, auf Seite des angrenzenden Adels der Herzog Sigmund in die Fehde hineingezogen.

Vorher wurden mehrere Male Unterhandlungen darüber gepflogen und ein Kongreß in Basel gehalten, um den Zwist gütlich zu beseitigen. Der Herzog war persönlich zum Frieden geneigt; aber seine Räthe wollten nicht auf die Vorschläge der Eidgenossen eingehen. Im Sommer 1468 wurde die Fehde wieder von den Eidgenossen an den Herzog verkündet.

Fehde im Sundgau.

Bern, Freiburg und Solothurn eröffneten die Fehde. Sie zogen unter Hadrian von Bubenberg mit großer Macht über den Hauenstein ins Sundgau und mahnten die übrigen eidgenössischen Orte um Zuzug. Zürich hob 1500 Mann aus und gab ihnen den Ritter Heinrich Schwend zum Führer. Hans Waldmann war Hauptmann der Spieße. Die Zürcher zogen mit den Schwyzern zusammen in Einem Heerhaufen. Unterwegs nahmen sie die Feste Pfastenz, und als sie nach Schweighausen kamen, wollten sie das Schloß „im Stegereif" erstürmen, verloren aber 18 Mann bei dem Anlauf. Als sie aber den Tag darauf neuerdings den Sturm und nun besser vorbereitet unternahmen, fanden sie dasselbe leer. Die Besatzung hatte es in der Nacht verlassen. Sie verbrannten nun die Feste und zogen auf das Ochsenfeld, wo sich die drei verschiedenen Heerhaufen der Eidgenossen zusammenfanden. Obwohl der Adel im Elsaß und Sundgau oft gewünscht hatte, die Eidgenossen fern von ihren Bergen auf freier Ebene zu finden, so wagte er nun doch nicht, eine offene Feldschlacht mit dem starken Heere zu bestehen, welches sich auf dem Ochsenfeld gelagert hatte. Die Eidgenossen zerstörten eine Anzahl Edelsitze und Dörfer und die Vorstadt von Tann, und zogen dann, nachdem sie den Feind die Schrecken und die Ehre ihrer Waffen hatten empfinden lassen, nach Hause zurück.

Besatzung von Schaffhausen.

In die Stadt Schaffhausen wurde eine eidgenössische Besatzung gelegt, aus allen Orten außer Bern, und Felix Keller von Zürich zum obersten Hauptmann derselben er-

nannt. Dadurch war die ohnehin wohl befestigte Stadt wohl verwahrt und es konnte überdem von da aus der Feind geschädigt werden. Oefter schweiften die Eidgenossen aus der Stadt ins Hegau hinein und in den Schwarzwald, und brannten und beraubten das Eigenthum des Feindes. Am Schwarzwalde hatten die Breisgauer eine starke Letze bei Waldkirch errichtet. Die Besatzung von Schaffhausen beschloß diese anzugreifen. Sie erstürmte dieselbe glücklich. Die Bauern, welche die Letze vertheidigt hatten, wurden in die Flucht geschlagen und der Abt von St. Bläst wurde um dreitausend Gulden gebrandschatzt.

Belagerung von Waldshut.

Der Hauptangriff der Eidgenossen aber wurde auf Waldshut gerichtet. Ein großes Heer von allen Orten zog aus zur Belagerung dieser Stadt. Zürich stellte 1500 Mann dazu unter Heinrich Ottiken als oberstem Hauptmann. Auch dießmal nahm Hans Waldmann wieder Antheil an dem Kriegszug als Hauptmann der Spieße. Zu Schiff nahmen die Zürcher eine ihrer großen Büchsen mit und besetzten das erste Lager vor der Stadt. Auch die Berner unter dem Altschultheißen Thüring von Ringoltingen brachten zwei große Büchsen mit. Ihr Geschütz war besser bedient als das zürcherische. Von allen Seiten wurde die Stadt beschossen und bedrängt. Und als die Nachricht in die eidgenössischen Orte kam, daß ein großes böhmisches Heer zum Entsatze der Stadt im Anzug sei, schickten die Orte noch mehr Truppen zur Verstärkung dahin. Zürich hob neuerdings 2000 Mann aus zu diesem Zweck.

Die Belagerten hatten sich aber dem überlegenen Heere gegenüber wacker gehalten. Mehrere Wochen dauerte die Belagerung, ohne zu einem Ziel zu führen. Die Stadt konnte nur im Sturm erobert werden, und zu diesem zeigte ein Theil der Eidgenossen keine Lust. Viele wünschten nach Hause zurück zu kehren, längerer Krieg schien ihnen zwecklos zu sein. Bern allein dachte auch hier an Erweiterung der

eidgenössischen Herrschaft. Als aber der Herzog Ludwig von Baiern neuerdings für den Frieden warb und der Herzog Sigmund von Oesterreich sich zu bedeutenden Geldopfern bereit zeigte, um Waldshut zu retten, so kam doch wieder ein Friede zu Stande und das eidgenössische Heer kehrte heim.

Frieden von Waldshut. Samstag nach Bartholomäi 1468.

In dem Frieden versprach der Herzog Sigmund, die Klage und Forderung des Ritters Bilgeri von Heudorf an die Stadt Schaffhausen und die Herren von Fulach zu beseitigen und zu bewirken, daß die Beklagte aus der Reichsacht befreit werde, dem Bürgermeister Hans Am Stad die Schatzung von Gulden 1800, um die ihn der Ritter von Heudorf gebüßt habe, wieder zu erstatten, die Mühlhauser in Ruhe und bei ihren Freiheiten ungestört zu lassen, den Eidgenossen an ihre Kosten *) 10,000 Gulden rheinisch zu bezahlen und sich für sie bei dem Papste und Kaiser zu verwenden, daß sie nicht wegen Bruch des fünfzehnjährigen Friedens weiter belangt werden. Beide Theile erklären sich geneigt zu weitern Friedensunterhandlungen, um wo möglich einen ewigen Frieden zu stiften. Die Gefälle und Rechte der Klöster in den beiderseitigen Gebieten sollen unangefochten und ungehemmt bleiben. Sollte die Schuld von Gulden 10,000 nicht bezahlt werden auf den Termin, so haben Schultheiß und Rath von Waldshut, und Meister und Gemeinde des Schwarzwalds geschworen, dann den Eidgenossen in gleicher Weise gehorsam zu werden, wie sie es nun gegen den Herzog von Oesterreich seien.

Erwerb von Altregensberg. 1470.

Auch nach diesem Kriege erwarb Zürich wieder neue, wenn schon nicht bedeutende Herrschaftsrechte. Der zürcheri-

*) Die Stadt Zürich berechnete ihre Kosten für Pulver und Belagerungsgeschütz und Werke auf 546 Gulden. Der Zentner Pulver wurde zu 16 Gulden angeschlagen, einer der Steine, welche mit den großen Büchsen verschossen wurden, 1 Gulden. Es waren 83 geschossen worden.

schen Familie Schwend hatte die Gerichtsherrlichkeit zu Altregensberg zugehört. Von ihr wurden nun diese Rechte an Rudolf Mötteli verkauft. Zürich erklärte sich daraufhin zum Zuge der Herrschaft, welchen sich die Stadt früher vorbehalten hatte. Mötteli wollte aber dieselbe nicht fahren lassen und brachte die Sache zum gerichtlichen Verfahren. Endlich aber wurden doch Zürichs Rechte durch Urtheil anerkannt.

Auswärtige Beziehungen.

Die auswärtigen Beziehungen der Eidgenossenschaft zogen indessen immer mehr die Aufmerksamkeit auf sich und gewannen an Bedeutung und die Eidgenossenschaft trat damals in ein neues Stadium ihrer Entwicklung ein. In diesen Zeiten errang sie einen europäischen Namen und fing an, neben den andern europäischen Staaten an der großen Politik und an den Kämpfen Europa's Theil zu nehmen.

Frankreich.

Voraus kommt in dieser Beziehung die Verbindung der Schweiz mit Frankreich in Betracht. Sie ist das Werk des Königs Ludwig IX., welcher als Dauphin den schweizerischen Heldenmuth bei St. Jakob an der Birs erfahren hatte. Ludwig IX. verfolgte mit großer Beharrlichkeit und Schlauheit seinen Plan, die königliche Macht in Frankreich zu stärken und in dem Königthum die Einheit des Reiches zu konzentriren. Er mußte deßhalb mit den Großen des Reiches in vielfältige Verwicklungen gerathen. Alle Mittel aber, die zu seinem Zwecke zu führen schienen, waren ihm gerecht, und er verstand dieselben zu benutzen. Im Kriege war er nicht glücklich gewesen, er war weder ein Held noch ein großer Heerführer. Dagegen wußte er mit List und Feinheit seine Gegner zu trennen, ihnen Schwierigkeiten zu bereiten, und sie indirekt zu besiegen. Schon seit Langem hatte er sein Augenmerk auf die Schweizer geworfen. Was ihm fehlte, hoffte er durch sie zu gewinnen, indem er ihr kriegerisches Ungestüm, ihre Tapferkeit, ihre Kriegskunst sich und seinen Zwecken dienstbar machte.

Sein gefährlichster Gegner war der Herzog Karl von Burgund. Burgund, der mächtigste Fürst unter den Großen des französischen und des deutschen Reiches, und der offen nach voller Souveränetät strebte, der von dem Kaiser zum König erhoben werden wollte. Nicht bloß ihre Interessen waren feindselig, auch ihre Charaktere stießen sich ab. Der Herzog Karl war ein ritterlicher Kriegsmann, hochfahrend, durchgreifend, sogar tollkühn in seinem Wesen, geneigt, seine Wünsche mit dem Schwerte zu erobern, dabei aber offen und hochherzig, mit lebhafter Phantasie begabt. Er hatte den König, der ihm heimlich Feindschaft bereitet hatte, dessen überführt und da er ihn in jenem Momente in seiner Gewalt hatte, genöthigt, einen für den König ungünstigen Frieden einzugehen und auf Hoheitsrechte zu verzichten. Um so eifriger arbeitete von da an der König an dem Sturze des Herzogs.

Wahrscheinlich hatte er schon darauf hingewirkt, daß der Herzog Sigmund von Oesterreich einen großen Theil seiner vordern Herrschaften an den Herzog Karl von Burgund verpfändete, um auf solche Weise diesen zum Nachbarn der Schweizer zu machen und zwischen ihm und den Schweizern Händel zu stiften. Bevor der Herzog von Oesterreich diesen wichtigen Schritt that, hatte er dem Könige einen Besuch gemacht und war von dessen Hofe an den burgundischen Hof gereist.

Im folgenden Jahre ging der König mit den Orten „des großen Bundes in oberdeutschen Landen", seinen „sehr lieben Freunden", wie er die Eidgenossen nannte, ein neues Freundschaftsbündniß ein. Beide Theile gelobten darin, daß keiner von ihnen dem Herzog von Burgund beistehen werde in einem Kriege desselben mit einem der beiden Theile. Der König sah diesen voraus, und wollte einen Krieg am liebsten zwischen dem Herzog und den Schweizern. Deßhalb bestimmte er sie zu dem Bündniß, das auch für sie eben so ehrenvoll als vortheilhaft schien. Freundschaft von 1469—1470.

In den eidgenössischen Orten suchte der König hervorragende Männer zu gewinnen und durch deren Vermittlung Einfluß auf die politischen Entschlüsse der Räthe und der Tagsatzungen zu erwerben. Dafür war er nicht karg mit Ehrenbezeugungen und mit Geld. Er war es, der zuerst das Pensionenwesen in Schwung brachte; und zwar da schon nicht bloß so, daß einzelne Individuen mit Pensionen bedacht, sondern auch so, daß ganze Stände damit gelockt werden sollten. Als die Aussicht auf den Burgunderkrieg, den der König, obwohl er damals mit dem Herzog Karl äußerlich Frieden hatte, auf alle Weise heimlich herbeizuführen suchte, näher rückte, ging er mit den Eidgenossen

Bündniß von 1474.

den 10. Jenner 1474 ein neues Bündniß ein. Auf Seite der Schweiz war es vorzüglich der Stand Bern, welcher diese Sache betrieb, und zu Bern Niklaus von Dießbach, der dem Könige vorzüglich ergeben war und als bevollmächtigter Gesandter zu ihm geschickt wurde. In diesem Bündniß, das anfangs ganz geheim gehalten wurde, versprach der König, wenn es zwischen den Eidgenossen und dem Herzog Karl von Burgund zum Kriege komme, jenen Hülfe zu leisten; ist er verhindert, Mannschaft zu senden (und das wollte er schon darum nicht, weil er den Schein des Friedens beibehalten wollte), so läßt er, so lange der Krieg dauert, den Eidgenossen 20,000 Franken vierteljährlich auszahlen. Wird er selber oder sein Freund, der Herzog von Lothringen, in seinem Gebiete feindlich angegriffen, so darf er von der Eidgenossenschaft Hülfstruppen begehren, die er auf seine Kosten besoldet, den Mann zu 4½ Gulden monatlich. So lange er lebt, bezahlt er an die Eidgenossenschaft jährlich 2000 Franken je für einen der VIII eidgenössischen Orte, und eben so viel für Freiburg und Solothurn.

Oesterreich.

Der Herzog Sigmund von Oesterreich hatte zwar zu dem Frieden von Waldshut seine Zustimmung gegeben; aber es war ihm nicht leicht, die darin versprochenen Geld-

summen zu bezahlen. Um Geld und, wie er meinte, Ruhe auf dieser Seite seines Gebietes zu erlangen, entschloß er sich, an den Herzog Karl von Burgund, den reichsten Fürsten der Christenheit, seine Grafschaft Pfirt, das Sundgau, Elsaß, Breisgau und den Schwarzwald sammt den vier Städten Waldshut, Seckingen, Lauffenberg und Rheinfelden um 80,000 rheinische Gulden zu versetzen. Dabei behielt er seinem Adel, seinen Städten und Ländern die hergebrachten Freiheiten und Rechte und für sich die Wiederlösung vor. Unbedenklich ging der Herzog Karl auf diesen Vorschlag ein, in dem er eine willkommene Erweiterung seiner Herrschaft erblickte, und bezahlte sofort die Summe an den Herzog Sigmund.

Als Landvogt über alle diese neuen Lande setzte der Herzog Karl den Ritter Peter von Hagenbach. Das burgundische Regiment war ohnehin strenger, als das österreichische. Während der Herzog von Oesterreich seinen Adel, seine Städte, seine Landschaften so ziemlich gewähren ließ nach ihrem eigenen Behagen und den herkömmlichen Gebräuchen, so war dagegen der Herzog von Burgund daran gewöhnt, seinen Unterthanen mehr zu befehlen, und von denselben einen weniger beschränkten Gehorsam zu fordern. Schon darum war der Uebergang dieses Gebietes aus der österreichischen Herrschaft in die burgundische für die Vasallen und Unterthanen mit nachtheiligen Folgen verbunden. Aber die Persönlichkeit des neuen burgundischen Landvogtes ließ sie diese Uebel noch weit schmerzlicher empfinden. Peter von Hagenbach war ein tapferer Ritter, seinem Herrn persönlich ergeben, aber er war auch mit bösen und in seiner hohen Stellung besonders gefährlichen Leidenschaften ausgestattet. Göttliche und menschliche Ordnung war für ihn keine Schranke, wenn er seinen Lüsten fröhnte. Nicht das Recht, sondern die rohe Gewalt war der leitende Gedanke seiner Seele. Er spottete über Kaiser und Papst, und dachte sich und seine

Willkür als das Zentrum aller Macht in diesen Landen. Der Adel, den er hochmüthig behandelte, dessen Frauen und Töchter vor seiner Wollnst nicht sicher waren, haßte ihn, die Städte, deren Rechtsame und Privilegien er mißachtete, fingen an, sich wider ihn zu verbünden, das Land, das er mit ungekannten Auflagen drückte, verabscheute ihn. Die Blicke der Unterthanen wendeten sich wieder nach Oesterreich und hofften von daher Wiederlösung der Pfandschaft und Befreiung von der Tyrannei des neuen Herrn.

Ewige Richtung. April 1474.

Die Lage der Dinge schien sich nach einigen Jahren so zu gestalten, daß König Ludwig daran denken konnte, die Schweizer und den Herzog von Oesterreich zugleich mit dem Herzog von Burgund zu verfeinden. Er ging daher rasch auf den Gedanken ein, den ihm der Propst von Münster im Aargau, Jost von Silenen, mittheilte, einen ewigen Frieden zwischen dem Herzog von Oesterreich und den Eidgenossen zu stiften, und förderte denselben auf alle Weise. Hatte es vorher der Propst gewagt, als einfacher Privatmann, und trotzdem daß er anfänglich deßhalb auf beiden Seiten verlacht wurde, für sich allein zwischen dem Herzog und einigen der angesehensten Männer der Eidgenossenschaft die Möglichkeit eines definitiven Friedens zu bereden und auf Abschluß eines solchen zu dringen, so nahm sich nun der König von Frankreich mit Eifer der Vermittlung an. Die Verhältnisse waren nun auch günstiger, als einige Jahre früher, als der Herzog von Baiern vermittelt hatte.

Wiederum wurden zu Konstanz die Unterhandlungen gepflogen. Der Herzog Sigmund hatte sich persönlich eingefunden; benachbarte Fürsten und Städte waren ebenfalls vertreten; für den Herzog von Burgund war Peter von Hagenbach anwesend, dieser jedoch, um das Friedenswerk wo möglich zu vereiteln. Es kam Alles darauf an, die Dinge frei, mit politischen Blicken anzuschauen, wie es Jost von Silenen von Anfang an gethan hatte. Dann war der

Friede möglich, sonst nicht. Aus den Kriegen, welche seit bald zweihundert Jahren zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft von Zeit zu Zeit geführt wurden, war die schweizerische Eidgenossenschaft in ihrer damaligen Ausdehnung hervorgegangen. Sie hatte im Lauf der Zeit Oesterreich gegenüber ihre natürlichen Grenzen erlangt und kein Interesse, weiter in österreichisches Gebiet überzugreifen. Aber sollte das Gefühl eines dauernden Friedens sich befestigen, so mußte der Herzog von Oesterreich die Schweiz, wie sie war, vollständig und ohne Rückhalt anerkennen und auf die älteren Rechtsansprüche, die er auf einzelne Bestandtheile der Schweiz erheben konnte, verzichten. Der Herzog selber begriff dieß; aber ein Theil seiner Räthe ließ sich auch dießmal sehr ungerne dazu bestimmen. Vorzüglich mochten die gelehrten Juristen in seinem Rathe manche Schwierigkeiten finden und erheben, indem sie das abgestorbene Recht urkundlicher Ansprüche den thatsächlichen Resultaten der Kriege und der verschiedenen Anstandfrieden entgegen setzten. Bei einem solchen Streit sagte einst der Stadtschreiber von Thaam — obwohl selber ein gelehrter Mann — mit Bezug darauf zum Herzog: „Gnädiger Fürst, mit denen in Hauben“ — die Doktoren des Rechts trugen damals eine Art Baret, zum Zeichen ihres gelehrten Adels — „kommen wir nicht in's Reine. Laßt die von der Ritterschaft und vom Adel dazu reden, die mit ihrem Schwert dafür einstehen müssen, so wird es recht gehen.“ Endlich kam der ewige Friede mit Oesterreich zu Stande, wodurch die Schweiz in ein ganz neues Verhältniß zu Oesterreich eintrat.

In dieser Richtung verzichtet der Herzog von Oesterreich definitiv auf alle seine herrschaftlichen Ansprüche über schweizerisches Gebiet. Die Urbare und Urkunden, welche sich darauf beziehen, gehören den Eidgenossen; die übrigen in ihrem Besitze befindlichen österreichischen Dokumente werden dem Herzog heraus gegeben. Beide Theile wollen gute

Freundschaft halten. Die Eidgenossen leisten dem Herzog Hülfe in seinen Geschäften, so weit sie das Ehren halber thun können; er besoldet ihre Hülfstruppen. Kein Theil schädigt den andern, oder duldet es, daß von seinem Gebiete aus der andere angegriffen werde. Neue Zölle und Beschwerden dürfen dem gegenseitigen Verkehr nicht hemmend entgegen gesetzt werden. Entstehen Streitigkeiten zwischen beiden Theilen, so werden solche in geordnetem Rechtsverfahren vor den Bischöfen oder Städten Basel oder Konstanz erledigt, und es darf keine Fehde inzwischen begonnen werden. Auch die vier Städte am Schwarzwald beschwören diese ewige Richtung und dienen den Eidgenossen in ihren Nöthen zu offenen Häusern.

Reise des Herzogs in die Schweiz. Ostern 1474.

Als die ewige Richtung geschlossen war, machte der Herzog Sigmund der neu befreundeten Schweiz einen Besuch. Am Charfreitag Morgens früh ritt er, von mehreren Edeln begleitet, er hatte 40 Pferde bei sich, in Zürich ein und hörte im Fraumünster das Amt. Nach dem Gottesdienste kamen die Räthe zu ihm in den Einsiedlerhof, reichten ihm nach der Sitte der Zeit die Ehrengeschenke, und sorgten für seine Begleitung. Auf den Ostertag ritt er mit seinem Gefolge, von zürcherischen Räthen begleitet, ins Land der Schwyzer hinauf nach Einsiedeln, den heiligen Tag da zu feiern. Auch die Schwyzer und die übrigen Waldleute sandten Boten zu ihm und ehrten ihn mit Gaben. Das Kloster empfing ihn mit allen Heiligthümern in schöner Prozession. Am Montag kehrte er nach Zürich zurück, dießmal zu Schiffe über den See. Da kamen von allen Kirchgemeinden des Zürichsees die Bewohner in geschmückten Schiffen daher und umfuhren das Schiff des Herzogs, ihn zu begrüßen. Er hatte seine Freude an dem allgemeinen Jubel des Volks und beschenkte alle Schiffe. Die Stadt hielt den Fürsten und sein Gefolge gastfrei und gab ihm das Geleite nach Winterthur.

Die Verpfändung der vorderen Länder an den Herzog Karl von Burgund hatte wirklich einzelne Reibungen zwischen den Eidgenossen und den Burgundern zur Folge gehabt, welche wenigstens die Stimmung auf beiden Seiten bitter machten. Im Vertrauen auf die burgundische Macht, welcher er nun diente, setzte der Ritter von Heudorf, unbekümmert um den Waldshuter Frieden, seine Feindseligkeit fort. Auf seine Veranstaltung wurden mehrere schweizerische Kaufleute (Tuchhändler) von Zürich, Bern, Luzern und Schwyz, welche auf dem Rhein nach Frankfurt zur Messe fuhren, aufgehoben und mit ihren Waaren gefangen nach Schuttern gebracht. Es waren reiche Leute darunter, welche man hoffte zu einem schweren Lösegeld zu zwingen. Aber die Stadt Straßburg, besorgt für die Sicherheit der Rheinfahrt und mit Zürich damals befreundet, machte sich unverzüglich auf, den Schimpf zu rächen. Die Straßburger zogen mit ihrem Stadtbanner und ihren großen Büchsen vor Schuttern, eroberten das Schloß und befreiten die gefangenen Kaufleute ohne alle Kosten. Schuttern wurde zerstört, und da ein Herr von Geroldseck an jener Frevelthat Antheil genommen hatte, auch dessen Feste eingenommen und verbrannt. Der Herzog Karl nahm sich indessen dieses Zwistes und seiner Ritterschaft durchaus nicht an. Er wollte damals und später mit den Eidgenossen Frieden haben, indem sein Sinn auf größere Plane, namentlich die Erneuerung des Krieges für die Christenheit wider die Türken, gerichtet war, Plane, welche durch ernste Händel im Innern durchkreuzt werden mußten. Er gab daher auch dem Landvogte Peter von Hagenbach den Befehl, den Eidgenossen freundlich zu sein. Aber das trotzige und hochmüthige Wesen des Ritters verhinderte ihn, diese Aufgabe richtig zu lösen. Als im Herbst 1473 der Kaiser Friedrich III. auf seiner Reise zum Herzog Karl von Burgund nach Basel gekommen war, und auch die eidgenössischen Orte daselbst ihre Boten hatten, dem Kaiser

Burgund.

ihre Huldigung zu bezeugen, beleidigte der burgundische Landvogt dieselben vielfältig mit spöttischen oder drohenden Worten. Damals schien die Erneuerung des Königreichs Burgund nahe bevor zu stehen. Die Zusammenkunft des Herzogs mit dem Kaiser in der alten glorreichen Stadt Trier hatte offenbar den Zweck, auf der einen Seite das Haus Burgund und das Haus Oesterreich durch Familienbande zu vereinigen — der Erbprinzessin Maria von Burgund sollte der Sohn des Kaisers Erzherzog Maximilian verlobt werden —, auf der andern Seite dem Herzog Karl die Königskrone zu verleihen. Aber in Trier noch zerschlugen sich die Unterhandlungen der Fürsten und der Kaiser und der Herzog schieden als Gegner von einander.

In den vormals österreichischen Ländern erhoben sich nun neue, unerwartete Schwierigkeiten. Adel, Städte und Landschaften waren der Tyrannei Hagenbachs überdrüssig geworden. Der Herzog Sigmund wurde gedrängt, seine Länder wieder zu lösen. Das Geld, dessen er bedurfte, versprachen die Reichsstädte im Elsaß, Straßburg, Kolmar und andere zu verschaffen. Er verstärkte sich durch Bündnisse mit den Eidgenossen, den Grafen von Würtemberg, dem Herzog von Lothringen. Und als der Herzog Karl die Wiederlösung nicht annehmen wollte, faßte der Herzog Sigmund den Entschluß, sich mit Gewalt in den Besitz seiner Länder zu setzen. Im Hintergrunde schürte der König Ludwig von Frankreich das Feuer.

Noch hatte Karl, der von der Unterhandlung zwischen Frankreich und der Schweiz Kunde erhalten hatte und auch die österreichischen Beziehungen sich verwickeln sah, einen Versuch gemacht, die Schweizer von dem Antheil an dem Kriege abzuhalten. Eine burgundische Gesandtschaft erschien im März 1474 in der Schweiz und bereiste die Orte, um denselben Frieden und Freundschaft anzubieten. Sie wurde herzlich aufgenommen. Das Volk war unwillig über den

Landvogt Hagenbach, weil er befreundete Städte drückte und ein Tyrann war, auch weil er die Eidgenossen verhöhnt hatte. Aber gegen den Herzog Karl, gegen Burgund bestand keine Abneigung. Auch die bekannt gewordenen Lieblingsplane des Herzogs konnten zunächst die Schweizer weder erschrecken noch erbittern. Sie verloren nichts dabei, wenn schon dem König von Frankreich ein neuer König von Burgund gegenüber stand. Aber in den Räthen, voraus zu Bern, wirkte das französische Gold, und eine mächtige französische Partei bereitete den Burgundern überall stille Hindernisse. Der Friede mit Oesterreich, welcher der östlichen und der innern Schweiz voraus wichtig war, und welcher eben damals unterhandelt wurde, trat einer Verbindung mit Burgund ebenfalls in den Weg. Denn hinter jenem ewigen Frieden mit Oesterreich lauerte der Gedanke: Unterstützung Oesterreichs im Kriege gegen Burgund.

Aufstand von Breisach, Ostern 1474.

Der Aufstand von Breisach, wohin Hagenbach gekommen war, beförderte den Ausbruch des Kriegs. Gestützt auf seine wälschen Truppen hatte er auch da Tyrannei geübt und die deutschen Söldner beleidigt, denen er mißtraute, weil sie wie alles Volk nicht burgundisch gesinnt waren. Diese und das Volk standen auf. Der Vogt wurde gefangen genommen, die Wälschen vertrieben; die Stadt rief den Herzog von Oesterreich herbei. Das ganze Land erhob sich in derselben Stimmung und Richtung. Schon lag die Summe der Pfandlösung, welche der Herzog Sigmund an Herzog Karl schuldete, zu Basel zu dessen Handen bereit. Da der Herzog Karl die Lösung hindern wollte, ergriff nun Sigmund mit Begierde jene Veranlassung, sich mit Gewalt in den Besitz seiner Länder zu setzen. Auch die Eidgenossen gaben ihm zu diesem Zwecke 200 Kriegsknechte unter Zürichs Banner mit. Er wurde überall mit offenen Armen empfangen. Das Elsaß und die Lande um den Schwarzwald waren wieder österreichisch geworden.

Ueber den Landvogt Peter von Hagenbach aber wurde nun ein öffentliches Landgericht gehalten, in alter Form der deutschen Gaugerichte. Zwei Fürsprecher von Basel führten den Prozeß: der eine für die Kläger, der andere für den Beklagten. Von den Städten und auch von der Eidgenossenschaft waren Boten zugegen. Das ganze Land war gespannt auf den Ausgang des Landtags. Es wurden dem Landvogt eine Reihe von willkürlichen Handlungen, Rechts- und Friedensbrüche vorgehalten. Er suchte einzelne Anklagen zu widerlegen, zu entkräften, bestritt aber im Allgemeinen, daß er diesem Gerichte verantwortlich sei. Der Herzog von Burgund, von dem er sein Amt herleite, den er vertreten habe, sei sein einziger rechtmäßiger Richter.

Das Gericht erklärte sich für befugt zu richten. Vor einer großen Menge Volks — man schätzte die Anwesenden bis auf 10,000 Personen — wurde das Urtheil über den Landvogt gesprochen. Es war ein Todesurtheil. Ohne Verzug wurde dasselbe vollzogen und der Ritter mit dem Schwert öffentlich enthauptet; das angebrochene Dunkel der Nacht wurde durch Fackeln erhellt. Das feierliche und schwere Blutgericht über den, den an der Stelle des Landesherrn Jahre lang Alle gefürchtet hatten, machte einen großen und furchtbaren Eindruck auf alles Volk.

Ankündigung des Kriegs.

Aber Karl von Burgund, als er diese Dinge, den Abfall seiner deutschen Länder und die Hinrichtung seines Günstlings vernahm, raste vor Wuth, und schwur fürchterliche, blutige Rache. Er war damals mit der Belagerung der Stadt Nuys am Rhein oberhalb Düsseldorf und mit seiner Fehde gegen den neuen Erzbischof von Köln, den er nicht anerkennen wollte, beschäftigt und dadurch auch mit dem Kaiser und Reich in feindliche Beziehung gekommen. Der Kaiser rief das deutsche Reich gegen ihn auf. Auch an die Eidgenossen, als an Unterthanen des Reichs, erließ er die Reichsmahnung. Der König von Frankreich drängte

seinerseits und er durch sein Gold am meisten die Schweizer ebenfalls zum Krieg, obwohl er selber keinen direkten Antheil an demselben nehmen wollte und den indirekten möglichst zu verbergen suchte. Ohne daß sie selber über den Herzog von Burgund sich zu beschweren hatte, erklärte nun, um dem Kaiser Gehorsam zu leisten und ihren Verbündeten, dem Herzog von Oesterreich und andern Fürsten und den Städten Hülfe zu leisten, die Eidgenossenschaft durch Bern die Fehde an den Herzog Karl von Burgund, im Oktober 1474.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Die Burgunder Kriege.

Anshelms Urtheil.

Der bernerische Chronist Anshelm leitet die Erzählung der Burgunderkriege mit folgenden Worten ein: „Zu dieser Zeit waren der Herzog von Burgund und die Eidgenossen vor allen andern Völkern deutscher und wälscher Nation des Krieges halber hoch geachtet und gefürchtet. Deßhalb wurde von Deutschen und von Wälschen mit Fleiß getrachtet, den schwarzen Stier (die Eidgenossenschaft) und den schwarzen Löwen (Burgund) an einander zu hetzen. Da aber der Löwe, als gescheiter, nicht anbeißen wollte, da ward gefunden, daß der Stier, als einfältiger, mit des Bären (Berns) Vorbiß, anbiß, auch der Maßen, daß er den Löwen um sein großes Gut, hohen Muth und edles Blut brachte.“ Der Chronist hat Recht. Er hätte noch beifügen können: Der Stier hat dabei großen Ruhm gewonnen und größeren Schaden genommen.

Schlacht bei Hericourt. 13. November 1474.

Kaum war die Fehde der Eidgenossen gegen Herzog Karl angesagt, so zogen sie auch mit Heeresmacht aus wider den Feind, gemeinsam mit den österreichischen Rittern und den Truppen der obern rheinischen Städte. In dem festen Schlosse Hericourt, in der Freigrafschaft Burgund

gelegen, war eine starke burgundische Besatzung, welche von da aus leicht die österreichische Landschaft bedrücken und schädigen konnte. Die Verbündeten beschlossen, diese Festung zu belagern. Die Eidgenossen nahmen, gegen 15,000 Mann stark, Theil an dem Kriegszug. Zürich hatte auch jetzt wieder 1500 Mann dazu gestellt, unter Felix Keller, in dessen Begleit wieder Hans Waldmann genannt wird. Das ganze Heer vor Hericourt wurde von dem Hauptmann Hegner, der den Zuzug der Stadt Winterthur führte, auf etwa 26,000 Mann geschätzt. Fünf große Büchsen lagen vor der Stadt. Sie hatten etwa 7000 Zelte bei sich, in welchen der größere Theil des Heeres die kalten Nächte des Novembers zubringen mußte, und über 5000 Karren und Wagen. Die Maß Wein wurde im Feld zu vier Rappen, ein Brot zu zwei Rappen verkauft. Die Belagerung hatte schon ziemliche Zeit gedauert, als der Graf von Romont, Herr der Waadt, ein savoyischer Prinz, mit 8000 bis 10,000 Mann herbei zog, der Stadt zu helfen. Als die Verbündeten Nachricht bekamen von dem Anzug der Wälschen, brach ein großer Theil des Belagerungsheeres auf, denselben entgegen. Am Sonntag nach St. Martinstag 1474 begegneten sich die beiden Heere. Die Wälschen wurden in die Flucht geschlagen, mehrere Hunderte auf der Flucht getödtet, und ihre Wagenburg sammt ihren Büchsen und großer Beute genommen. Der Sieg war ohne große Anstrengung gewonnen worden. Die Stadt aber, als sie die Niederlage ihrer Freunde erfuhr, ergab sich dem Feind. Die burgundische Besatzung erhielt freien Abzug. Die Verbündeten besetzten nun Stadt und Schloß, im Namen des Erzherzogs von Oesterreich. Dann löste sich das Heer auf und kehrte nach Hause zurück.

Streifzüge. 1475.

Unermüdlich waren insbesondere die Berner, Streifzüge in das Feindesland zu beginnen, meistens vereint mit den Truppen von Solothurn, Freiburg und Basel, öfter auch von Luzern. Die östlichen Orte der Schweiz nahmen daran

weniger oder nur den mittelbaren Antheil, daß ſie den Freiwilligen verſtatteten, mitzuziehen. Dieſe Züge waren alle Verheerungszüge. Städte, Burgen wurden erobert, verbrannt, zuweilen beſetzt, die Feinde getödtet, mehr als Ein Mal auch nach der Eroberung des Orts die meiſten Männer, ihr Gut geplündert. Die ganze Kriegsart war roh und wild, in Wahrheit außer allem Verhältniſſe zu den geringfügigen äußern Urſachen des Kriegs. Dieſe Wuth läßt ſich nur erklären, wenn man daran denkt, daß in den einen deutſches und in den andern wälſches Blut floß und daß der Gegenſatz der Nationen damals feindlich aufgeregt, zu wildem Haſſe geſteigert war. An dem Kriegszuge, in dem Granſon, Champvent, Orbe, Joigne eingenommen wurden, nahmen zwar wohl etwa 500 Zürcher Theil, aber ohne der Stadt Fahne, als Freiwillige. Ebenſo an dem Blomonter Zug, in dem der Ritter Niklaus von Dießbach, das Haupt der franzöſiſchen Partei zu Bern und der vornehmliche ſchweizeriſche Urheber der Burgunderkriege, an der Peſt geſtorben war, in dem die ſchöne Stadt und die Burg, die ſtärkſte in Oberburgund, von Grund aus zerſtört ward.

Eroberung der Waadt. Oktober 1476.

Im Oktober kündigte Bern auch dem Grafen Jakob von Romont, dem Schwager der Regentin von Savoyen, die Fehde an, weil er undankbar und wider geſchworene Bünde den berneriſchen Beſatzungen zu Orbe, Joigne u. ſ. f. freien Kauf in ſeinen Landen abgeſchlagen, ihre und der Freiburger Rathsboten niedergeworfen, einige getödtet und ſonſt einige Zuzüger der Stadt erſchlagen habe. Alle eidgenöſſiſchen Orte wurden um Zuzug gemahnt, ebenſo die Verbündeten rings umher. Zürich ſandte nun unter Hans Waldmann als oberſtem Hauptmann 1500 Mann zu dem Kriegsheer, das auf 15,000 Kriegsleute geſchätzt ward. Das Entſetzen ging dem Heere vorher, und folgte ihm nach. Die Stadt und Burg Eſtavayer (Stäfis) hatte es gewagt, ihre Treue an dem Landesherrn zu bewahren. Sie wurde erſtürmt, die

ganze Besatzung, fast die ganze männliche Bevölkerung — unter dieser zweihundert von Nyon — umgebracht, einige fremde Kriegsleute, wie Verbrecher, durch den Scharfrichter ertränkt, die Burg verbrannt, alle Habe der Einwohner, der gehäufte Reichthum alten Gewerbfleißes als Beute geraubt. Dann wurde von einer Abtheilung des Heeres die Burg Les Clés, wo Peter von Cossonay sich mit einer tapfern Besatzung hielt, belagert. Als die Vertheidigung nicht länger möglich war, wollte er den Ort übergeben, unter der Bedingung freien Abzugs. Auch das ward nicht zugestanden. Da unterhandelte Cossonay nur noch um die Wohlthat der Beichte vor dem Tod. Als das gewährt wurde, ergab er sich dem Tode, mit siebenzig, die bis zuletzt ausgehalten hatten in einem Thurme. Cossonay wurde mit vier andern hingerichtet; dann erst war der Blutdurst gesättigt.

Innerhalb drei Wochen wurde fast das ganze Waadtland unterworfen. Murten und Yverdun hatten sich ohne Widerstand ergeben. Nun der Schrecken über alles Land kam, suchte jeder Ort Heil in der Unterwerfung, Lasarras, Lausanne, Morges öffneten dem Feinde ihre Thore. Sogar Genf rettete seine Selbständigkeit und seinen Frieden nur durch Uebernahme der sehr großen Brandschatzung von 26,000 Gulden.

Herzog Karl nach Lothringen. Herbst 1475.

Bis in den Juni 1475 war Herzog Karl vor der Stadt Nuys geblieben, nun aber schloß er mit dem Kaiser Frieden. Dieser erhielt insgeheim für seinen Sohn die Erbtochter von Burgund; dafür verschmähte er es nicht, den Frieden abzuschließen, ohne seinen Vetter, den Herzog Sigmund von Oesterreich, und die Eidgenossen in denselben aufzunehmen, obwohl er selber diese zur Fehde aufgefordert und sie ihm während derselben die besten Dienste geleistet hatten. Auch mit dem König von Frankreich schloß Karl einen Friedenstraktat auf neun Jahre. Er betrog den schlauen König, indem er auch ihm Aussichten eröffnete auf die Heirath des

Dauphins mit der Erbtochter von Burgund, ward aber hinwieder von diesem betrogen, indem derselbe nicht abließ, die Eidgenossen wider den Herzog zu verhetzen. So hatte nun Karl freie Hand gewonnen und wandte seine Waffen nach dem Süden, vorerst nach Lothringen. Während die Eidgenossen Oberburgund und die Waadt verheerten, eroberte Karl das Herzogthum Lothringen, und erlangte von den lothringischen Ständen Anerkennung seiner Herrschaft. Die niedere Vereinigung vermochte den Herzog Réné von Lothringen und er sich selber nicht zu schützen gegen den gewaltigen Feind. Der König Ludwig, der ihm auch Hülfe versprochen hatte, suchte Ausflüchte, er wollte mit Herzog Karl nicht in offene Feindschaft gerathen. Zu Nancy, der Hauptstadt Lothringens, zog dieser ein als Sieger und Landesherr. Von da aus rüstete er gegen die Schweiz.

Karl in der Waadt. Januar 1476.

Am 6. Jenner 1476 brach er auf mit einem prächtig gerüsteten Heer von 30,000 Kriegern, nahm Joigne und Orbe wieder ein und breitete sich im Waadtlande aus, welches mit Freuden wieder seinem Landesherrn, dem Grafen von Romont, der in Karls Heer war, zufiel und diesen ansehnlich verstärkte. Da wandte sich der Herzog gegen Granson, wo eine starke eidgenössische Besatzung das feste Schloß vertheidigte, zuletzt sich ergab. Aber die Burgunder wütheten auch ihrerseits gegen die Eidgenossen. Der Herzog ließ grausam die ganze Besatzung hinrichten. Ein großer Theil ward gehängt, ein Theil ertränkt. Er kannte in seiner Wuth gegen die Schweizer keine Schonung mehr.

Schlacht bei Granson. 3. März 1476.

Die Berner hatten indeß die Eidgenossen und die Verbündeten dringend um Hülfe gemahnt. Zürich hatte dießmal nahe an 2000 Mann gestellt, unter dem Bürgermeister Heinrich Göldli. Der bernische Schultheiß von Scharnachthal führte das Hauptheer. Die sämmtlichen Truppen der Eidgenossen mochten 20,000 Mann stark sein. In der Nähe von Granson, nachdem Karl im Uebermuth in die

ihm gelegte Falle gegangen war und sein wohlbefestigtes Lager verlassen hatte, kam es zur Schlacht, als unversehens die beiden Heere auf einander trafen (3. März 1476). Der erste heftige Anprall der burgundischen Reisigen auf die Berner und Schwyzer vermochte doch nicht, diese tapfern Schaaren zu brechen. Aber sie kamen in Gefahr, umzingelt zu werden. Da erschienen auf den Höhen die zur Schlacht nacheilenden Eidgenossen der übrigen Orte, und mit ihnen kam unaufhaltsame Furcht über das burgundische Heer. Vergeblich wollte der Herzog die Flucht hemmen. Er selber wurde mit fortgerissen. Der Sieg der Eidgenossen war vollständig, herrlich. Nicht einmal das überschwenglich reiche Burgunderlager ward zu retten versucht. Unermeßliche Beute fiel den Siegern zu. Man schätzte dieselbe auf die zu jener Zeit ganz enorme Summe einer Million Gulden. Vierhundert und zwanzig Büchsen, unter denen viele große Hauptbüchsen, wurden erobert und unter die Orte und die Bundesgenossen vertheilt. Große Waffen- und Kriegsvorräthe jeder Art, seidene Kleider und Schmuck, Gold und Silber in Menge, des Herzogs größte Kostbarkeiten in Diamanten und Reliquien, die mit Edelsteinen reich verziert waren, sein Siegel, Prachtgeschirre, mehrere hundert großentheils vorräthige Banner, wurden Beute des Siegers. Auch der Arme schwelgte einige Tage im größten Ueberfluß. Nach der Kriegssitte wurden auf dem Schlachtfelde Ritter geschlagen, von Zürich damals Heinrich Göldli, Hans von der Breitenlandenberg, Roll von Bonstetten, Sifrid von Grießen, Hartmann Rordorf, Felix Schwarzmaurer.

Neue Kriegsrüstung.

Herzog Karl hatte seine Siegeszuversicht verloren, desto grimmiger ward er. Er sammelte ein neues und nun noch größeres Heer. Aus den Niederlanden und von der Lombardei her erhielt er Verstärkung. Die Kirchen mußten ihre Glocken, die Privaten ihre ehernen Kessel hergeben, damit

man Stücke daraus gieße. Zu Lausanne musterte Karl sein schnell gerüstetes, unübersehbares Heer. Er verfügte wieder über mehr als 100,000 Bewaffnete. Aber auch die Eidgenossen sammelten ihre Krieger von Neuem und bereiteten sich vor, den Feind nochmals mit Energie zu bestehen.

Die Stadt Murten, welche an Bern und Freiburg geschworen, wurde von den Eidgenossen stark besetzt. Der alt Schultheiß Hadrian von Bubenberg, der im Rathe zu Bern der französischen Politik entgegen gewesen war, und für den Frieden mit Burgund erfolglos gearbeitet hatte, war nun im Kriege gegen Burgund der Führer, auf dessen Thatkraft und Einsicht sich Alle verließen. Mit 1500 Bernern zog er in Murten ein, die Stadt zu halten. In die Stadt Freyburg wurde ebenfalls eidgenössische Hülfe verlegt, von Zürich 200 Mann, unter Hans Waldmann. Diesen wählten die sämmtlichen zu Freyburg anwesenden Hauptleute von den übrigen Orten und von Freyburg zum obersten Hauptmann der Stadt, und machten von da aus unter Waldmanns Befehle und unter dem Banner von Zürich, das nun für alle galt, Streifzüge ins feindliche Land. Auch Oesterreichs Zuzug von Reisigen war mit ihnen.

Mit seiner ganzen Macht wendete sich nun Herzog Karl vorerst gegen Murten und drängte die Stadt durch eine harte Belagerung und mehrere Male versuchten Sturm. Mit Heldenmuth und Weisheit vertheidigte Bubenberg und sein Volk die Stadt in ihrer schweren Noth. Auf die Dauer aber war dieselbe, wenn nicht ein Ersatz herbei kam, unmöglich zu halten. Der Hauptmann der Berner stand bei der Saane und bewachte die Pässe. Die eidgenössischen Orte, die österreichischen Vorderlande, die Städte der rheinischen Vereinigung sendeten, dem dringenden Rufe Berns folgend, zahlreiche Truppen. Die freyburgische Besatzung war ebenfalls herbei gezogen. Der Sinn der Verbündeten ging auf

eine Schlacht. In dieser hofften sie Sieg und Befreiung der Belagerten in Murten von der Todesnoth.

Dießmal zögerte länger als die andern Zürich. Waldmann schrieb Briefe auf Briefe nach Zürich, und spornte zur Eile. Er war voll Zuversicht: „Die Feinde sind alle unser eigen; mit Gottes Hülfe wollen wir sie alle ertödten", schrieb er. Der Grund der Säumniß lag in dem Verdruß, den die Zürcher kurze Zeit vorher in dieser Sache erlebt hatten. Ohne eine Mahnung von Bern zu haben, auf das bloße Gerücht hin, daß die Berner in Noth seien, hatten sie unter Felix Keller einen Auszug veranstaltet, der bis nach Bern gekommen war. Sie wurden wieder nach Hause geschickt, da man sie nicht gerufen habe und ihrer nicht bedürfe, und deßhalb verspottet. Das ließ einen Stachel des Mißmuthes zurück und nun wollte man doppelt vorsichtig sein, bevor man wieder vergeblich ausziehe. Indessen konnte nun doch kein Zweifel sein über den Ernst der Gefahr. Am Mittwoch vor dem Tag der 10,000 Ritter zogen die Zürcher aus, 2500 Mann; am Freitag bei Zeiten waren sie in Bern, wo Waldmann sehnlichst ihrer wartete, und nun den Oberbefehl über sie übernahm. Ins Lager der Bundesgenossen schrieb er nachdrücklich, sie möchten seiner und der Zürcher warten, ohne sie nicht angreifen. Unfehlbar werde er am Samstag bei ihnen eintreffen.

In Bern drängte Alles zu baldigem Abmarsch. Als die Zürcher ankamen, fanden sie Weiber und Männer barfuß nach den Kirchen gehen und in großer Trauer über die Gefahr der Ihrigen zu Murten. Weinend baten sie den Zuzug, ohne Aufschub fortzuziehen, zur Hülfe nach Murten. Sie brachten Speise und Trank, die Krieger zu laben. Waldmann vergönnte den Seinigen nur wenige Stunden Schlaf. Schon um 10 Uhr Nachts ließ er zum Aufbruch blasen. Die ganze Stadt war erleuchtet. In allen Häusern, in allen Gassen brannten Lichter oder Fackeln. Vor Mitter-

nacht zog er aus, von den Segnungen Berns begleitet. Draußen vor der Stadt kamen die Truppen in die finstere Nacht, und heftiger Regen überfiel sie. An der Saane ließ Waldmann Morgens früh halten und die Messe feiern. Dann ordnete er seine Schaaren und zog unter dem Beifall der Bundesgenossen ins Lager der Eidgenossen ein. Gleichzeitig langte auch der junge Herzog René von Lothringen, den Karl um sein Land gebracht hatte, im Heere an. Schon war Alles zum Angriff bereit. Die Hauptleute fanden nicht Zeit, zu speisen. Sofort mußten sie in den Kriegsrath. Und den neu angekommenen Truppen ward nur eine sehr kurze Rast vergönnt. Dann zog das Heer aus nach Murten, den Feind zu schlagen.

Schlacht von Murten, 22. Juni 1476.

Das Heer der Eid- und Bundesgenossen war in drei Treffen geordnet. Eine sehr starke Vorhut, in welcher sich auch die tapfere Besatzung von Freiburg mit der zürcherischen Fahne, und ebenso die Banner von Entlebuch und Thun befanden, wurde unter den Befehl des Hauptmanns Hans v. Hallwyl gestellt. Dann folgte der Gewaltshaufe, in dem alle Banner der Eid- und der Bundesgenossen waren; Hans Waldmann ward als oberster Hauptmann desselben anerkannt. Ihm war der Ritter Wilhelm Herter von Straßburg für die niedere Vereinigung als Mithauptmann beigegeben. Das Hintertreffen, die Nachhut, leitete Hans Kaspar Hertenstein von Luzern. Die zahlreichen österreichischen Reisigen führte der Graf Oswald von Thierstein, der junge Herzog von Lothringen die Schützen. Herzog Karl hatte sein Heer zur Schlacht geordnet auf einem weiten Ackerfeld, hinter einem starken Grünhag, der überdieß durch einen Graben geschirmt war. In tiefen Reihen hinter dem Hag stand das Heer, und waren die zahlreichen Stücke geordnet. Nur eine Lücke, ein Thor in der Mitte desselben war offen für die anrückenden Eidgenossen. Diese Hauptporte hatte er mit star-

kem Geschütz und Mannschaft verstärkt. Dort war auch ein Theil seiner Reiterei geordnet, um schnell durch und in den Feind zu brechen.

Auf den Vorschlag Herters, eine Wagenburg zu errichten, gingen die eidgenössischen Hauptleute nicht ein. Felix Keller von Zürich erwiederte ihm: „Wir sind von unsern Vordern her nicht gewohnt, uns in ein Lager einzulassen, sondern den Feind anzugreifen. Wollen die Reisigen ihr Leib und Gut zu uns setzen, so mögen sie mit uns ziehen.“ Das Wort wirkte; und die Reisigen stellten sich an die Seite der Eidgenossen, zum unverzüglichen Angriff bereit. Als das Heer durch einen Wald vorgerückt war, erblickte es von der Höhe herab die Kriegsordnung der Burgunder. Da fiel das Heer auf seine Kniee, zum Gebete vor der Schlacht. In diesem Moment drang die Sonne durch die zerrissenen schwarzen Wolken, welche bisdahin beständig geregnet hatten, und hob das Herz der Krieger mit freudiger Ahnung des Sieges. Die Kolonnen entwickelten sich zum Angriff. Als die Vorhut und die Reisigen herannahten, brannte das burgundische Geschütz los; aber die Kugeln flogen über das Fußvolk weg, nur unter den Reisigen thaten sie einigen Schaden. Diese kamen mit der burgundischen Reiterei ins Gefecht, und warfen dieselbe zurück. Inzwischen stürmte das Fußvolk unwiderstehlich gegen die offenen Stücke an. Auf beiden Seiten wurde der Hag niedergerissen, und die Hauptmacht der Eidgenossen drang hinein. Die feindlichen Stücke konnten ihren Ungestüm nicht aufhalten, ihre Reihen nicht brechen. Sie wurden genommen und nun gegen die hinter ihnen stehenden burgundischen Schaaren gerichtet. Der Schrecken kam wieder über diese, nach solchem Erfolge der Eidgenossen. Sie wandten sich zur Flucht. Aber viel blutiger war diese Schlacht als die von Granson; denn dießmal fehlte es den Bundesgenossen nicht an der Reiterei, welche den Sieg verfolgen konnte.

Der österreichische Adel war sehr zahlreich vertreten in dem Heere und stritt an der Seite der Eidgenossen mit erhöhtem Muthe. Ein großer Theil des burgundischen Heeres wurde in den See gedrängt und ertrank in diesem. Während die Bundesgenossen nur ganz geringen Verlust hatten, sollen von dem Feinde 20 — 30,000 Mann in dieser Schlacht und auf der Flucht den Tod gefunden haben. Das ganze feindliche Heer lief aus einander; auch das burgundische Lager, zu dessen Bedeckung der Graf Romont beordert worden war, fiel in die Hände der Sieger. Herzog Karl selbst floh unaufhaltsam mit wenigen Begleitern nach Genf.

Der Sieg von Murten war größer und entscheidender als der von Granson, die Beute aber, wenn schon noch sehr groß, doch geringer. Mit kriegerischer Pracht wurde auf der Wahlstatt der herrliche Sieg gefeiert. Vor und nach der Schlacht wurden zum Andenken an den denkwürdigen Tag und die erprobte Männlichkeit der Führer eine Reihe von Rittern geschlagen. Von Wilhelm Herter empfingen der junge Herzog von Lothringen, und von Zürich Hans Waldmann und der Schultheiß Marx Roist den Ritterschlag. Drei Tage, nach alter Sitte, blieb das Heer auf der Wahlstatt, zu wachen, ob Jemand es wage, den Sieg zu bestreiten. Dann kehrte der größere Theil desselben heim, auch die Zürcher mit dem Ritter Waldmann an der Spitze. Es waren der Sieg von Murten und der Triumphzug von dem Siege her die glänzendsten Tage in dem bewegten Leben des großen Mannes. In Bern kam den Zürchern die ganze Jugend der Stadt geschmückt entgegen, jeder Knabe ein Fähnchen in der Hand, worauf die Wappen von Zürich und Bern gemalt waren, und begleiteten den feierlichen Einzug in die Stadt. Zwei Tage lang wurden die Zürcher dort bewirthet, dann zogen sie nach Hause.

Tag zu Freyburg.

Auf einem Tage zu Freyburg, wo alle Bundesgenossen ihre Gesandten hatten, Zürich den Bürgermeister Heinrich

Göldli und Hans Waldmann, wurde der Friede unterhandelt. Mit Savoyen und dem Bischof und der Stadt Genf kam derselbe zu Stande. Savoyen mußte an den deutschen Bund 50,000 Gulden Kriegskosten zahlen; dagegen erhielt es die Waadt wieder zurück, nicht für den Grafen Romont, nur für den Herzog von Savoyen selbst; Murten blieb der Hoheit von Bern und Freyburg unterworfen. Genf wurden 28,000 Gulden auferlegt für den Frieden. Die Stände von Oberburgund suchten ebenfalls den Frieden, konnten ihn aber ohne Mitwirkung ihres Landesherrn nicht erhalten. Der König von Frankreich drängte zum Kriege gegen Burgund, der Herzog von Lothringen bat um Hülfe zur Eroberung seines Landes. Die Eidgenossen konnten sich vor der Hand zu keinen neuen Kriegszügen entschließen. Da berief der König Ludwig die eidgenössischen Kriegsführer an seinen Hof. Mit Bubenberg erschien Waldmann vor ihm. Er empfing die Gesandten der eidgenössischen Orte mit großen fürstlichen Ehren, und beschenkte sie reichlich mit Silbergeschirr und Geld. Es lag ihm Alles daran, sie persönlich zu gewinnen.

Lothringen. Nun war auch Herzog Karl zum Frieden geneigt. Der Papst und der König von Ungarn suchten zu vermitteln. Es kam noch nicht dazu, weil Karl nicht auf Lothringen verzichten, die Eidgenossen ihren Verbündeten, den Herzog Réné, nicht preisgeben wollten. Um den Besitz von Lothringen wurde nun noch gestritten. Es war der letzte Krieg Karls von Burgund, dessen Stern erbleicht war. Auf einem Tage zu Zürich erlangte Herzog Réné nun doch neue Kriegshülfe gegen Karl, der damals vor Nancy lag. Waldmann vornehmlich hatte es durchgesetzt, und zog nun an der Spitze von über 1500 Zürchern (Heinrich Holzhalb trug das Banner) dem Herzog von Lothringen zu. Als er gegen Basel kam, ritt ihm der Herzog entgegen, sprang vom Pferde und begrüßte den Helden. An seiner Seite ritt er

in Basel ein. Dort fanden sich auch die Zuzüge der übrigen Orte, an 8000 Mann. Den Oberbefehl über das eidgenössische Heer erhielt der Ritter Waldmann unbestritten. Zu Weihnachten 1477 zogen sie von Basel aus, den Burgundern entgegen.

Schlacht bei Nancy 6. Januar 1477.

Herzog Karl hatte nun weniger Truppen um sich als die heranrückenden Bundesgenossen des Herzogs René. Dennoch wollte er von dem allein vernünftigen Rathe, eine Schlacht zu vermeiden, nichts hören. Das Unglück hatte seine Heftigkeit bis zum Starrsinne gesteigert. Seine Ehre erschien ihm durch die Niederlage von Granson und Murten verdunkelt. Das vermochte er nicht zu ertragen. Es trieb ihn, wie einen verzweifelten Spieler, in sein Verderben. Er hatte vor Nancy eine wohl geschützte Stellung hinter einem Wassergraben eingenommen und erwartete den Feind. Da verrieth ihn der, dem er am meisten vertraut hatte, der Italiener Campobasso, und ging mit dem einen Flügel zum Herzog von Lothringen über. Karls Stellung wurde dadurch geschwächt und zugleich von einem Theile der Eidgenossen umgangen. Karls Reisige leisteten eine Zeit lang lebhaften Widerstand. Dann floh das Heer, Karl mit ihm. Auf der Flucht fand er den Tod im Gewässer. Seine Leiche wurde erst einige Tage nachher wieder gefunden; sie war sehr entstellt. Der Herzog René, nun wieder Herr von Lothringen, sorgte für ein würdiges Begräbniß des feindlichen Vetters. Die Eidgenossen aber, wohl besoldet und mit Beute beladen, kehrten aus dem Winterfeldzuge nach Hause zurück.

Folgen der Burgunderkriege.

Mit dem Herzog Karl ging auch das selbständige burgundische Reich unter. Das war die große Beute, in welche sich die mächtigen Herren theilten, von der die Eidgenossenschaft, welche vornehmlich den Herzog zu Fall gebracht hatte, nichts erhielt, ihrer Lage nach nichts erhalten konnte. Da schon zeigte es sich, wie thöricht es gewesen war, daß sich

die Eidgenossen so sehr zum Kriege gegen den Herzog hatten aufreizen lassen. Der König von Frankreich war durch ihre Siege nun des einzigen Gegners entledigt worden, der seine Zentralisationsplane aufhielt. Unverweilt griff er nun auf das Herzogthum Burgund, als ein der königlichen Krone verwirktes Lehen. Aber auch der Kaiser eilte, sich in den Besitz der Verlassenschaft zu setzen, so weit er vermochte. Sein Sohn, der Erzherzog Maximilian, heirathete nun die Erbprinzessin von Burgund, und gewann mit ihr sofort in den Niederlanden Herrschaft. Die Zwischenmacht zwischen Frankreich und Oesterreich, eine natürliche Verbündete der Eidgenossenschaft, war nun durch diese zerstört worden zum Vortheile jener beiden größeren Staaten.

Unterhandlungen

Wegen Oberburgund wurde viel mit den Eidgenossen unterhandelt. Die Stände von Oberburgund, der französischen Herrschaft abgeneigt, suchten den Schutz der Eidgenossenschaft nach, aber die Aufnahme derselben in das eidgenössische Gebiet schien dieser nicht räthlich, da das Land zu entfernt liege, und mit dem König von Frankreich große Verwicklungen unvermeidlich wären. Der Kaiser warb für seinen Sohn um Anerkennung seiner Ansprüche auf Oberburgund. Ebenso der König von Frankreich. Auf einem Tage zu Luzern (April 1477) überwog der Einfluß des Königs. Er versprach, der Eidgenossenschaft 150,000 Gulden für Oberburgund zu zahlen. Die Tagsatzung erklärte sich für ihn. Unverzüglich überzog er nun das Land mit Gewalt. Um Frieden zu stiften zwischen dem König und den Ständen — jener hatte 6000 Eidgenossen in seinen Sold erhalten, diesen waren bei 5000 Freiwillige gegen das Verbot der Obrigkeit zugelaufen — wurde eine Gesandtschaft nach Frankreich geschickt, Hans Waldmann von Zürich, Adrian von Bubenberg von Bern und Jakob Imhof von Uri.

Die Verhältnisse hatten sich seit der ersten Gesandtschaft an den König sehr verändert. Damals, nach der Schlacht von Murten noch fürchtete Ludwig den Herzog Karl und hoffte das Größte von den Eidgenossen. Nun war er jener Furcht entledigt, und von den Eidgenossen besorgte er nun eher einige Ermäßigung seiner Herrschaftsgelüste als entscheidende Unterstützung. Es war dem König nicht entgangen, daß die Stimmung in der Schweiz mißtrauischer geworden war gegen seine rücksichtslose Herrschsucht. Die schweizerischen Gesandten wurden kalt empfangen und lange Zeit hingehalten, ohne irgend Erhebliches zu erwirken, selbst ohne eine Audienz zu erlangen. Waldmann schrieb nach Hause, als er von dem französischen Feldherrn Craon, der in Oberburgund den Krieg führte, vergeblich einen Waffenstillstand begehrt hatte: „Gnädige Herren! Ihr habt ver„ruchter, unbarmherziger, verlogener Volk nie gesehen als die „Franzosen, die weder Brief noch Siegel halten. Es thut „uns im Herzen weh, daß unsere Treue an den König so „klein geachtet wird. Da wir merkten, daß wir nichts an„deres erreichen, nahmen wir Urlaub; und als ich aus dem „Zelt ging, entwischte mir ein grobes Wort und ich sprach: „Also bei Gott, weil man uns so gering schätzt, so wird „man uns finden, bevor man es vermuthet.“ Das drohende Wort Waldmanns hatte die Herren höflicher gemacht. Sie baten die Gesandten, ihre Reise an den Hof fortzusetzen. Der König werde ihrer Verdienste eingedenk sein und sicherlich ihren Wünschen entsprechen. Nur sie, seine Führer dürfen ohne Befehl des Königs selbst den Krieg nicht hemmen. Waldmann schließt diesen ersten Bericht mit folgenden Räthen, in denen der Geist Bubenbergs voraus zu erkennen ist, wie in jenem Trotzworte der Charakter Waldmanns: „Wie„wohl uns die Herren beim Abschied viel freundlicher Worte „gaben, so konnten wir doch an ihrer Gestalt nichts anderes „vermerken als einen großen Unwillen, und mußten überall

Gesandtschaft nach Frankreich. August bis November 1477.

„hören, sie wollten doch noch unser Herr und Meister wer=
„den. Doch lassen wir das in seinem Werthe bestehen, denn
„der gemeine Mann redet häufig mehr als ihm befohlen
„wird. Aber nichts desto minder, Gnädige, Liebe Herren,
„so seid weise und bedenket eure Sachen wohl und laßt euch
„von des Königs Geld und der Räthe Süßigkeiten nicht
„verführen, daß ihr Sachen thut, welche unsere Nachkommen
„entgelten möchten. Fürwahr, die Franzosen haben mit solcher
„Gewandtheit schon manches Land betrogen und in Kummer
„gebracht, daß ich für meinen Theil lieber wollte, wir hätten
„minder mit ihnen zu schaffen, als wir leider haben. Da
„uns und unsern Vordern noch keine Pension vom König
„ward, behielten wir mit getreuen Unterthanen und Nach=
„barn Land und Leute. Lieber laßt uns Deutsche bleiben:
„die welsche Zunge ist untreu."

Wochen und Monate lang mußten die Gesandten dem Könige nachreisen, bald dahin, bald dorthin. Der König hoffte, bevor er die Gesandten sehe, den Bericht zu empfangen, Oberburgund sei eingenommen. Deßhalb zögerte er vornehmlich und die Gesandten konnten lange nicht an ihn gelangen, sie wurden überdem fast wie Gefangene bewacht. Sie getrauten sich nicht mehr zu schreiben, wie sie dachten; eidgenössische Boten mit Briefen waren von den Franzosen aufgefangen und mißhandelt worden. Bubenberg hielt es nicht länger aus und entfloh, als Spielmann verkleidet, nach der Schweiz. Nun erst erhielten Waldmann und Imhof Audienz. Der König versuchte wieder sein altes Mittel, um die Gesandten persönlich zu gewinnen, das Geld. Waldmann wurde eine jährliche Pension von 600 Livres tournois ausgesetzt und er zum königlichen Rathe ernannt. Mit Silbergeschirr reich begabt, verließen die Gesandten Frankreich wieder, vergnügt, daß sie dem Beispiele Bubenbergs nicht gefolgt seien.

Noch im November, als kaum die Gesandtschaft zurück war, ward in Zürich ein großer Kongreß gehalten, der dann am 6. Januar 1478 erneuert wurde. Der Herzog René von Lothringen erschien persönlich mit dreißig Pferden auf demselben. Für den König Ludwig fand sich eine stattliche Botschaft ein; die Räthe des Herzogs Sigmund hatten sich mit vierzig Pferden eingestellt. Die burgundischen Stände, die Bundesgenossen, die eidgenössischen Orte waren alle vertreten. Der Besuch der Stadt, in welcher nun der Friede verhandelt wurde, war so ungewöhnlich zahlreich, daß der Preis der Lebensmittel bedeutend stieg. Dießmal war die Stimmung nicht so französisch, wie auf dem Tage zu Luzern. Die Art, wie die schweizerischen Gesandten von dem König Ludwig behandelt worden, hatte doch einen bleibenden Eindruck hinterlassen, der durch die Pension nicht ganz beschwichtigt wurde. Die Eidgenossenschaft schloß auch mit dem Erzherzog Maximilian und seiner Gemahlin Marie, die mit dem Könige um den Besitz von Burgund stritten, eine ewige Richtung. Auf Hochburgund leistete sie Verzicht gegen die Summe von 150,000 Gulden. Der Krieg zwischen Ludwig und Maximilian dauerte noch eine Weile fort. Dann wurde derselbe ebenfalls beigelegt. Dem König verblieb das eigentliche Herzogthum Burgund, die Freigrafschaft Hochburgund dagegen wurde der Fürstin Marie überlassen als ein Lehen des deutschen Reiches.

Der Friede. Januar 1478.

Die Burgunderkriege, in denen die Eidgenossen ihren Kriegsruhm und ihre Macht auf den höchsten Gipfel erhoben, waren zugleich ein Wendepunkt für die Eidgenossenschaft selbst, in ihren innern Verhältnissen sowohl als in ihren Beziehungen nach Außen. Die burgundische Beute und das französische Gold hatten den Sinn des Volkes mächtig angezogen, die Gewinn- und Genußsucht heftig angeregt, die Zügellosigkeit des Kriegslebens die guten Sitten des Volkes durchbrochen, den Glauben an Ehrbarkeit er-

Schlußbemerkung.

schüttert, zu wilden Leidenschaften aufgereizt. In der Nachbarschaft bildeten sich nun große Monarchien aus, zwischen denen die Schweiz lag, ein kleiner, aber lebensfrischer Freistaat, Monarchien, deren Rivalität auch auf die Schweiz zurückwirkte. Innere und äußere Schwierigkeiten, die der bald zweihundertjährigen Verbündung ans Leben gingen, häuften sich. Es bedurfte starker Charaktere, um hier reformirend einzugreifen, um die Eidgenossenschaft vor innerem Verfall zu bewahren, und ihr nach Außen eine würdige Stellung zu verschaffen. Der Ritter Hans Waldmann war ein solcher Charakter: und er hatte solche Vorsätze. Er steht da in der Mitte zwischen der frühern und der spätern Periode unserer Geschichte, jene abschließend und diese vorbereitend, ein Kriegsheld und ein Staatsmann zugleich.

Berichtigungen.

Seite 38, Zeile 7 von unten lies: „Gächlingen" statt: „Gächingen".
„ 42, in der Mitte lies: „südwestlichen" statt „östlichen".
„ 112, Zeile 4 von unten lies: „im Zürich- und im Thurgau", statt: „in Zürich und im Thurgau".
„ 143, Ueberschrift: „Heinrich VII." statt: „Heinrich VIII".
„ 145, Zeile 3 von unten lies: „1309 und 1310" statt: „1209 und 1210".
„ 146, „ 4 „ oben „ „1310" statt: „1210".
„ 170, „ 10 „ unten „ „13 Zunftmeister" statt: „11 Zunftmeister".
„ 170, „ 8 „ „ „ „daß" statt: „das".
„ 193, „ 14 „ „ „ „Bürgermeister" statt: „Bürgergermeister".

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bluntschli, Johann Caspar,

Geschichte der Republik Zürich

Bd.: 1

Zürich (1847)

Helv. 187-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453141-9